Die grundzüge des schweizerisc... strafrechts

Carl Stooss,
Switzerland.
Bundesrat

Switzerland

DIE GRUNDZÜGE

DES

SCHWEIZERISCHEN STRAFRECHTS

IM AUFTRAGE DES BUNDESRATHES

VERGLEICHEND DARGESTELLT

VON

CARL STOOSS.

ERSTER BAND.

BASEL UND GENF.
VERLAG VON H. GEORG.
1892.

Vorrede.

Die vergleichende Darstellung der schweizerischen Strafrechte, von welcher hier der erste Band vorliegt, ist im Auftrage des schweizerischen Bundesrathes als Vorarbeit für ein einheitliches Strafrecht unternommen worden. Der Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartementes, Herr Bundesrath Dr. *L. Ruchonnet*, liess dem Bearbeiter in Bezug auf den Plan und die Ausführung der Arbeit vollständige Freiheit. Die in der Darstellung aufgestellten Ansichten und Urtheile sind daher lediglich der Ausdruck der wissenschaftlichen Ueberzeugung des Verfassers.

Für die Anlage des Werkes war die gesetzgeberische Zweckbestimmung überall massgebend und leitend.

Es soll zunächst dem Bundesrath und der Bundesversammlung über den Stand der schweizerischen Strafgesetzgebung in der Art Rechenschaft gegeben werden, dass diese hohen Behörden ohne die Mühsal fachlicher Forschung zu erkennen vermögen, worin die schweizerischen Strafrechte übereinstimmen und worin sie von einander abweichen. Es soll überdies versucht werden, die geltende Strafgesetzgebung vom gesetzgeberischen Standpunkte aus zu würdigen.

Es steht zu hoffen, dass auch weitere Kreise, insbesondere die Vertreter des Straf- und Gefängnisswesens, der Darlegung Aufmerksamkeit schenken werden.

Die Schwierigkeit der Aufgabe und die Verantwortlichkeit, welche sie dem Bearbeiter auferlegt, erforderten eine ausserordentlich sorgsame Vorbereitung. Daher erschien als Vorarbeit der Vorarbeit zunächst eine systematische Zusammenstellung der geltenden Gesetzestexte der Strafgesetzbücher. Auf Grund derselben war es möglich, die Darstellung des Gesetzesinhaltes kurz zu fassen und den Nachdruck auf die systematische Verarbeitung des Gesetzesstoffes zu legen. Dabei wurde in Betracht gezogen, dass es sich nicht darum handelt, das Strafrecht einzelner Kantone so vorzuführen, dass daraus dem Rechtssuchenden unmittelbare Förderung erwächst, vielmehr soll der Bundesgesetzgeber über den gesetzgeberischen Gedankeninhalt der kantonalen Strafrechte unterrichtet werden. Dem Bundesgesetzgeber kommt es nicht darauf an, die kantonalen Strafrechte in allen Einzelheiten kennen zu lernen; er will die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts erfassen und sie an dem Strafzwecke auf ihren gesetzgeberischen Werth prüfen. Die kantonalen Strafrechte durften daher nicht als für sich abgeschlossene Gesetzeswerke betrachtet werden, sondern in ihrer Bedeutung als eine Vielheit gesetzgeberischer Erscheinungen, die bestimmt sind, sich zu einer **Einheit** zusammenzuschliessen.

Die kantonalen Strafrechte sind das wichtige und werthvolle Material, aus dem ein eidgenössisches Strafgesetzbuch erstehen wird. In einem ähnlichen Sinne bezeichnete ein schweizerischer Forscher die kantonalen Rechte als „dogmengeschichtliches Material“.

Wer eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung erwartet, wird sich getäuscht finden. An der Lust zu strafrechtsgeschichtlicher Forschung fehlte es

nicht; allein die Sichtung und Durcharbeitung des reichen Stoffes würde ein so grosses Opfer an Zeit erfordert haben, dass dem Wunsch, die Darstellung auf geschichtlicher Grundlage aufzubauen, nicht nachgegeben werden durfte.

Ob es gelungen ist, die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts in einfacher Klarheit herauszustellen, wird die Kritik entscheiden, jedenfalls wurde alle Kraft angespannt, um dieses Ziel zu erreichen. Vielleicht würde die Darstellung ohne die Quellenzitate lesbarer geworden sein; allein ich überzeugte mich, dass vollständige Genauigkeit nur bei Anführung der Gesetzesstellen zu erreichen ist, indem diese allein eine sichere Nachprüfung gestattet. Wenn die Darstellung nicht überall gleichmässig ist, so erklärt sich auch dieses aus der gesetzgeberischen Zweckbestimmung. Die Fragen, welche für den Gesetzgeber besonderes Interesse bieten, mussten eingehender besprochen werden, als Gegenstände, über welche Uebereinstimmung besteht.

Die grösste Aufmerksamkeit verdient das Gefängnisswesen. Dank der Unterstützung meiner verehrten Freunde, der Herren Dr. *L. Guillaume*, Direktor des eidgenössischen statistischen Büreau in Bern, und *J. V. Hürbin*, Direktor der Strafanstalt Lenzburg, konnte das Gefängnisswesen der Schweiz genauer dargestellt werden, als es bisher geschehen ist. Direktor Hürbin zog bei seinen Kollegen über die Gesetzgebung und über das System des Strafvollzuges Berichte ein, während Dr. Guillaume werthvolle statistische Erhebungen veranstaltete, deren Ergebniss in mehreren Tafeln zusammengestellt ist.

Die interessanten Angaben über die Anwendung der Todesstrafe beruhen auf amtlichen Mittheilungen der kantonalen Justizdirektionen und Staatskanzleien, denen ich für die Bereitwilligkeit, mit der sie meinen Gesuchen

um Auskunft jederzeit entsprachen, ehrerbietigen Dank ausspreche.

Es erschien wünschenswerth, der Darstellung eine Uebersicht der Literatur und eine staatsrechtliche Erörterung vorangehen zu lassen. Die Bundesbehörden mögen aus dem Literaturverzeichniss ersehen, dass die wissenschaftliche Vorarbeit für die Vereinheitlichung des Strafrechts vor Jahren begonnen hat und uns die politische That des Gesetzgebers nicht unvorbereitet findet. Wenn die Literatur des vergleichenden schweizerischen Strafrechtes annähernd vollständig ist, so danke ich dies zumeist der freundschaftlichen Hülfe des Herrn Bundesrichter *Charles Soldan* in Lausanne. Für den staatsrechtlichen Theil der Einleitung bethätigte Kollege *L. R. von Salis* in Basel das Interesse des Kenners.

Herr Dr. jur. *Leo Weber*, Sekretär für Gesetzgebung im eidgenössischen Justizdepartement, stand mir überall mit Rath und That zur Seite.

Die Freunde und Kollegen, deren Namen ich in dem Vorbericht zu der systematischen Zusammenstellung hervorhob, unterstützten mich grösstentheils auch bei der neuen Arbeit.

Ihnen allen sei aufrichtiger Dank dargebracht.

Endlich sei auch der deutschen und französischen Wissenschaft gedacht. Die Lehrbücher des Strafrechts von *Berner*, *Garraud*, *Hälschner*, *von Liszt*, *Merkel*, *Hugo Meyer* und die Handbücher von *Binding* und von *Holtzendorff* sind mannigfach benützt worden. Angeführt wurden sie nur da, wo sich die Darstellung unmittelbar auf ihre Angaben stützt.

Bern, den 17. Januar 1892.

Carl Stooss.

Inhaltsverzeichniss.

Zweites Buch: **Die strafbare Handlung.**

Drittes Buch: **Die Strafe.**

Die Todesstrafe.

Seite.

Die Freiheitsstrafe.

Freiheitsstrafen im engern Sinne.

Gemeine Freiheitsstrafen.

Besondere Freiheitsstrafen und Freiheitsentziehungen.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen.

Freiheitsstrafen im weitern Sinne.

Ehrenstrafen und Ehrenfolgen.

Die Vermögensstrafen.

Mittheilungen.

1. Das Quellenbuch: „Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrage des Bundesrathes herausgegeben von Carl Stooss 1890“ wird zitirt als: *„Systematische Zusammenstellung“*.

2. Die Bestimmungen, welche bei *„Neuenburg“* angeführt werden, beziehen sich auf das Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1855, in Kraft getreten den 1. Januar 1862. *„Neuenburg* 1891“ bezeichnet das am 1. Juli 1891 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch. Der in der Systematischen Zusammenstellung abgedruckte Entwurf von Neuenburg stimmt mit dem Gesetze nicht durchaus überein, namentlich auch nicht in Bezug auf die Artikelzahlen.

3. Wo *„Appenzell“* in der vergleichenden Darstellung genannt ist, wird damit stets Appenzell *Ausser-Rhoden* bezeichnet.

4. Die statistischen Angaben sind von Herrn Direktor Dr. *Guillaume* nachgeprüft worden. Soweit diese Angaben von denjenigen des statistischen Jahrbuches abweichen, hat eine Berichtigung stattgefunden.

5. Die Periode der Kindheit erstrecken *Waadt* und *Wallis* bis zum 14. Altersjahr, nicht bis zum zurückgelegten 14. Jahre, wie Seite 177 mitgetheilt wird.

6. Das Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 17. September 1875 wird zufolge Beschlusses des Nationalrathes vom 20. Januar 1892 nicht revidirt. Siehe S. 46, Note 1.

7. Das Bundesgesetz betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande ist am 20/21. Januar 1892 von dem Ständerathe und dem Nationalrathe angenommen worden. Siehe S. 50.

Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Einleitung.

I. Die schweizerischen Strafgesetzbücher

seit der Helvetik.

Literatur. *Pfenninger,* Das Strafrecht der Schweiz, S. 142—679.

Johann Kaspar Fäsi schrieb in seinem Versuch eines Handbuchs der schweizerischen Staatskunde, welcher im Jahre 1796 im Selbstverlage des Verfassers erschien, S. 243: „Mir ist kein einziges schweizerisches Land bekannt, welches einen ausführlichen und bestimmten Kriminal-Codex habe, indem die Caroline in der Schweiz niemals gesetzliche Kraft erhielt. — Die gesunde Vernunft, die Menschlichkeit und nach und nach zu Gesezen erwachsene, durch mehrere Beyspiele bewährte Uebungen, sind daher in den meisten Fällen die Vorschriften der Richter."

Diese Angabe darf allerdings nicht ganz buchstäblich verstanden werden, denn wenn auch keine Strafgesetzbücher mit allgemeinem und besonderem Theile bestanden, so enthielten doch die Stadtgerichtssatzungen und die Landbücher eine reiche Fülle strafrechtlicher Bestimmungen.

I. Das helvetische Strafgesetzbuch.

Das erste schweizerische Strafgesetzbuch war eine eidgenössische, das ganze Gebiet der Schweiz umfassende Rechtsquelle.

Es ist dies das peinliche Gesetzbuch der helvetischen Republik, welches, nachdem die Dringlichkeit erklärt worden war, von dem Grossen Rathe am 1. April 1799 beschlossen und von dem Senate am 4. Mai 1799 angenommen worden war. Das helvetische Strafgesetzbuch stimmt beinahe wörtlich mit dem französischen Strafgesetzbuche vom 25. September 1791 überein und theilte seine Vorzüge und seine Schwächen. Dabei ist zu beachten, dass der französische Code pénal sich nur auf Verbrechen im engern Sinne (crimes) bezog, das korrektionelle französische Strafgesetz war das Décret sur la police municipale et correctionnelle vom 19. Juli 1791. Das helvetische Strafgesetzbuch stellt sich daher als ein peinliches Strafgesetzbuch im prägnanten Sinne des Wortes dar. So erklärt es sich, dass es nur eine verhältnissmässig kleine Zahl von Thatbeständen umfasst.

Das helvetische Strafgesetzbuch zerfällt in einen allgemeinen und besondern Theil.

Als Strafen werden vorgesehen: Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus, Stockhaus, Einsperrung, Landesverweisung, Entsetzung vom Bürgerrecht und der Pranger.

1) Die Todesstrafe wird nicht geschärft.

2) Die Freiheitsstrafen sind nicht lebenslänglich. Die Kettenstrafe findet gegen weibliche Personen nicht Anwendung. Kettenstrafe und Zuchthaus ist mit Zwangsarbeit verbunden, dagegen steht den zu Stockhaus und Einsperrung Verurtheilten die Wahl der Beschäftigung in beschränktem Masse zu.

Stockhaus wird in Einzelhaft vollzogen, aber in einem hellen Raum; bei Einsperrung steht dem Verurtheilten die

Wahl zu, ob er mit Andern oder einzeln arbeiten will. Die zu Stockhaus und zu Einsperrung Verurtheilten erhalten einen Drittel des Arbeitsertrages nach Erstehung der Strafe.

Mit allen Freiheitsstrafen sind Ausstellung und weitgehende Ehrenfolgen verbunden; bei guter Führung tritt aber nach Ablauf von 10 Jahren seit Erstehung der Strafe, bezw. seit Begehung des Verbrechens, Rehabilitation ein.

3) Die Aberkennung des Bürgerrechts wird durch eine gesetzliche Formel ausgesprochen, hierauf soll der Verurtheilte am Pranger dem Volk zur Schau gestellt werden. Gegen Frauen und Fremde wird auf Pranger allein erkannt.

Andere Strafen schliesst das Gesetz aus. Es vermeidet also namentlich die grausamen körperlichen Strafen des Mittelalters; bei den Freiheitsstrafen zeigt sich das Bestreben, den Verurtheilten der Gesellschaft wieder zuzuführen.

Hohes Alter findet humane Berücksichtigung. Der Sträfling, der das 75. Altersjahr erreicht hat, wird milder behandelt; das 80. Altersjahr entbindet von Strafe.

Folgende allgemeine Grundsätze sind hervorzuheben:

Mit dem Code pénal führte das helvetische Gesetzbuch die Frage nach der Unterscheidungskraft bei Jugendlichen ein und ordnete die mildere Behandlung des unterscheidungsfähigen Jugendlichen an. Dieser gesetzgeberische Gedanke sollte die Gesetzgebung während eines Jahrhunderts beherrschen.

Thäter und Theilnehmer trifft die nämliche Strafe.

Rückfall zieht in schweren Fällen Landesverweisung nach sich.

Die Verjährung in Kriminalsachen soll nicht nur bei Strafverfolgung (Frist 3 und 6 Jahre) Anwendung fin-

den, sondern sie ist auch bei Strafvollstreckung neu eingeführt worden (Frist 20 Jahre).

Begnadigung ist nicht vorgesehen.

Von edlem Gerechtigkeitssinn zeugen die Bestimmungen über die Gleichheit der Strafen. Rang und Stand der Person fällt nicht in Betracht. Die Familie des Schuldigen soll unter dem Verbrechen ihres Angehörigen nicht leiden. Konfiskation des Vermögens darf nicht ausgesprochen werden. Der Leichnam des Hingerichteten wird der Familie übergeben. Die Todesart wird nicht angemerkt.

In dem besondern Theil treten die Delikte gegen den Staat in den Vordergrund, wie sich aus folgender Eintheilung ergibt:

I. Verbrechen und Verschwörung gegen das gemeine Wesen.

1) Verbrechen gegen die äussere Sicherheit des Staates.
2) Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates.
3) Verbrechen und Unternehmen gegen die Staatsverfassung.
4) Vergehen von Privatpersonen gegen die dem Gesetz schuldige Achtung und Gehorsam, und gegen das Ansehen der zu ihrer Vollziehung konstituirten Gewalten.
5) Verbrechen der öffentlichen Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt.
6) Verbrechen gegen Staatseigenthum.

II. Verbrechen gegen Privatpersonen.

1) Verbrechen und Vergehen gegen Personen.
2) Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum.
3) Von den Mitschuldigen des Verbrechens.

Die Verbrechen gegen die äussere und innere Sicherheit des Staates werden mit dem Tode bestraft, ebenso manche Verbrechen gegen die Verfassung. Als Freiheitsstrafe kommt bei politischen Delikten häufiger Einzelhaft (gêne) vor; die gemeinen Verbrechen werden dagegen regelmässig mit Kettenstrafe bedroht.

Die Strafe ist überall absolut bestimmt.

Wie das französische Strafgesetzbuch vom 25. September 1791, so ist auch das peinliche Gesetzbuch der helvetischen Republik, abgesehen von der mangelhaften deutschen Uebersetzung, ein sehr bedeutendes gesetzgeberisches Werk [1]).

Die hehren Gedanken der französischen Revolution, Freiheit, Gleichheit und Menschlichkeit, leuchten selbst aus den Vorschriften dieses Gesetzes heraus.

Die französische Fassung des Gesetzes zeichnet sich durch Klarheit und Eleganz aus.

Mehr als ein gesetzgeberischer Gedanke ist eine bleibende Errungenschaft des europäischen Strafrechtes geworden.

Als Mängel des Gesetzes treten hervor die Verknüpfung sämmtlicher Freiheitsstrafen mit Ehrenfolgen, das absolut Bestimmte der Strafe, der Ausschluss der Begnadigung. Endlich zeigt sich namentlich bei der Aberkennung des Bürgerrechtes und der Rehabilitation ein theatralischer Zug. Diese Mängel stellen aber den bleibenden Werth des französisch-helvetischen Strafgesetzbuches nicht in Frage.

An der Gesetzesarbeit betheiligte sich die Schweiz nicht. Die helvetischen Räthe eigneten sich das Werk der französischen Revolution kurzer Hand an und recipirten es in complexu, wahrscheinlich um sich einen wirksamen strafrechtlichen Schutz für die staatlichen Institutionen und ihre Organe zu sichern. Die politische Bedeutung springt in die Augen. Und es darf mit Stolz darauf hingewiesen werden, dass die Schweiz im Jahre 1799 ein der Form nach musterhaftes und dem Inhalt nach vorzügliches, gemeines Strafrecht besass.

---

[1]) Für die Würdigung des helvetischen Strafgesetzbuches, bezw. des Code pénal von 1791 vergleiche *v. Bar*, Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien, Berlin 1882, S. 166 ff.

Mehrere Mängel des Gesetzbuches sind durch Novellen gehoben oder verringert worden. Die wichtigsten Ergänzungen sind folgende:

1) Das Dekret vom 27. Januar 1800, welches die in dem peinlichen Gesetzbuch bestimmten Strafen blos als ein Minimum erklärt und dem Richter die Befugniss ertheilt, bei Milderungsgründen die Todesstrafe bis auf 11jährige Kettenstrafe herabzusetzen.
2) Das Gesetz vom 6. Mai 1800 beschränkte die öffentliche Schaustellung auf schwere Verbrecher männlichen Geschlechtes und zog der Anwendung des Prangers engere Grenzen.
3) Das Gesetz vom 11. Brachmonat 1801 erhöhte die Strafe des Diebstahls im dritten Rückfall und bei Mordanschlag tritt Todesstrafe ein[1].

II. Die kantonalen Strafgesetzbücher.

Durch die Vermittlungs-Akte des ersten Konsuls der Fränkischen Republik vom 30. Pluviose des Jahres XI, 19. Februar 1803, wurde der Einheitsstaat aufgehoben und es trat die kantonale Strafgesetzgebungsgewalt wieder in ihr Recht.

Von diesem Zeitpunkte an beginnt die Kodifikation auf kantonalem Gebiete. Die Entstehungsgeschichte der schweizerischen Strafgesetzbücher ist von *Pfenninger*[2] einlässlich und, wie mehrere Kenner des kantonalen Strafrechtes, so Präsident Dr. *Thurneysen* für Basel und Oberrichter Dr. *Plazid Meyer von Schauensee* für Luzern, bezeugen, gewissenhaft und erschöpfend dargestellt worden. Eine nochmalige Bearbeitung des nämlichen Gegenstandes

---

[1]) Vgl. helvetisches peinliches Gesetzbuch. 1839, C. Langlois, Burgdorf.

[2]) *Pfenninger,* Das Strafrecht der Schweiz, S. 163—679.

erscheint um so eher entbehrlich, als der Versuch *Pfenningers*, ein eigenartiges schweizerisches Strafrecht des 19. Jahrhunderts nachzuweisen, gescheitert ist. Wie *Zürcher* festgestellt hat, lehrt die Entstehungsgeschichte der schweizerischen Strafgesetzbücher, „dass die Verschiedenheiten der kantonalen Gesetzbücher in der Hauptsache keine nationalen oder auch nur lokalen Eigenthümlichkeiten vertreten und dass es in der Schweiz recht leicht ist, neue Strafgesetzbücher einzuführen“ [1]. Dabei darf zugegeben werden, dass die Mehrzahl der schweizerischen Strafgesetzbücher sich durch Einfachheit und Kürze auszeichnet, allein dieser gemeinsame Grundzug bezieht sich doch zunächst auf die Form, für den Inhalt ist er nur insofern bedeutsam, als damit der Wegfall schulmässiger Definitionen und Unterscheidungen gegeben ist. Der positive Inhalt der Vorschriften wird dadurch nicht bestimmt. Dass die Freistaaten der Schweiz das politische Delikt anders gestalten und behandeln als Monarchien, erklärt sich aus der Verschiedenheit der Staatsform und des Staatsgedankens von selbst. Die grundsätzlichen Unterschiede, welche in der gesetzgeberischen Behandlung der gemeinen Delikte zu Tage treten, beruhen nicht auf kantonaler oder schweizerischer Eigenart, vielmehr wirkt hier die durch Abstammung, Sprache und Sitte bedingte Nationalität bestimmend ein, und es stehen sich namentlich germanische und romanische Anschauungen gegenüber. Die Grundlagen des Strafrechts sind durchaus kosmopolitisch [2].

Zur Orientirung mag eine Uebersicht der in diesem Jahrhundert in Kraft getretenen Strafgesetze genügen. Im Uebrigen wird auf die Darstellung *Pfenningers* verwiesen.

---

[1]) Zeitschrift für schweizerisches Recht, X. Bd. n. F., S. 352 a. E.

[2]) Vgl. *Zürcher*, Die nationalen und kosmopolitischen Grundlagen des Strafrechts. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV, 1.

Uebersicht über die schweizerischen

	Schweizerische Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts.
1804	**Aargau.** Kriminalstrafgesetz und Gerichtsordnung . . .
1807	**St. Gallen.** Gesetzbuch über Verbrechen . . . .
1808	**St. Gallen.** Strafgesetzbuch über Vergehen . . . . .
1816	**Tessin.** Codice penale della republica e cantone del Ticino
1819	**St. Gallen.** Kanton St. Gallisches Strafgesetzbuch. Erster Theil. Ueber Verbrechen . . . .
1821	**Basel.** Kriminalgesetzbuch für den Kanton Basel. Erster Theil. Ueber Verbrechen und derselben Bestrafung .
1824	**Basel.** Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit für den Kanton Basel [1]) . . . .
1827	**Luzern.** Kriminalstrafgesetz für die Stadt und Republik Luzern . . . .
1827	**Luzern.** Polizeistrafgesetz für die Stadt und Republik Luzern
1834	**Schaffhausen.** Strafgesetz . . . .
1835	**Basel-Stadt.** Kriminalgesetzbuch für den Kanton Basel-Stadttheil. Ueber Verbrechen und derselben Bestrafung
1835	**Zürich.** Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Erster Theil. Von den Verbrechen und deren Bestrafung . .
1836	**Luzern.** Strafgesetzbuch. Erste Abtheilung. Kriminalstrafgesetzbuch . . . .
1836	**Luzern.** Polizeistrafgesetz für den Kanton Luzern . .
1841	**Thurgau.** Strafgesetz für den Kanton Thurgau . . . .
1842	**Schaffhausen.** Zuchtpolizeigesetz für den Kanton Schaffhausen
1843	**Waadt.** Code pénal du Canton de Vaud . . . .

1) Dieses Gesetz enthält die Bestimmungen über die Vergehen und regelt zugleich das Verfahren bei Vergehen.

Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts.

Beschluss der gesetzgebenden Behörde vom	Volksbeschluss vom	In Kraft getreten am
19. Christmonat 1804	—	1. März 1805
14. Mai 1807	—	—
10. Dezember 1808	—	5. Hornung 1809
1. Juli 1816	—	1. Januar 1817
25. Juni 1819	—	1. Weinmonat 1819
3. April 1821	—	1. August 1821
6. Weinmonat 1824	—	—
18. Hornung 1827	—	1. Heumonat 1827
18. Hornung 1827	—	1. Heumonat 1827
Ohne Datum	—	22. Februar 1834
18. Mai 1835	—	1. August 1835
24. Herbstmonat 1835	—	1. Januar 1836
12. März 1836	—	16. März 1836
23. März 1836	—	1. Maimonat 1836
15. Juni 1841	—	1. Oktober 1841
21. Januar 1842	—	1. Mai 1842
18. Februar 1843	—	1. Januar 1844

	Schweizerische Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts.
1846	**Basel.** Kriminalgesetzbuch für den Kanton Basel-Stadttheil. Erster Theil. Ueber Verbrechen und derselben Bestrafung
1846	**Basel.** Korrektionelles Gesetz für den Kanton Basel-Stadttheil
1849	**Freiburg.** Code pénal du Canton de Fribourg . . . .
1851	**Graubünden.** Strafgesetzbuch für den Kanton Graubünden
1855	**Neuenburg.** Code pénal de la République et Canton de Neuchâtel . . . .
1857	**Aargau.** Peinliches Strafgesetz für den Kanton Aargau nebst Einführungsgesetz . . . .
1857	**St. Gallen.** Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen für den Kanton St. Gallen . . . .
1858	**Wallis.** Code pénal du Canton du Valais . . . . . .
1859	**Schaffhausen.** Strafgesetz für den Kanton Schaffhausen .
1859	**Solothurn.** Strafgesetzbuch . . . .
1859	**Appenzell A.-Rh.** Strafgesetzbuch . . . .
1860	**Luzern.** Kriminalstrafgesetz für den Kanton Luzern . .
1861	**Luzern.** Polizeistrafgesetz . . . .
1864	**Unterwalden ob dem Wald.** Kriminalstrafgesetz für den Kanton Unterwalden ob dem Wald . . . .
1870	**Unterwalden ob dem Wald.** Polizeistrafgesetz . . . .
1866	**Bern.** Strafgesetzbuch für den Kanton Bern . . . . .
1867	**Glarus.** Strafgesetzbuch . . . .
1868	**Aargau.** Zuchtpolizeigesetz für den Kanton Aargau . . .

Beschluss der gesetzgebenden Behörde vom	Volksbeschluss vom	In Kraft getreten am
—	—	1. August 1846
—	—	1. August 1846
Mai 1849	—	1. Oktober 1849
17. Oktober 1850	—	8. Juli 1851
21. Dezember 1855	—	1. Januar 1862
11. Hornung 1857	—	1. Mai 1857
4. April 1857	—	11. Juni 1857
26. Mai 1858	—	1. Januar 1859
22. Dezember 1858 und 23. März 1859	—	3. April 1859
3. Juni 1859	—	1. August 1859
—	Landsgemeinde 16. Oktober 1859	—
29. Wintermonat 1860	—	28. Januar 1861
6. Brachmonat 1861	—	11. August 1861
20. Weinmonat 1864	—	1. Januar 1865
20. April 1870	—	1. Mai 1870
30. Januar 1866	—	1. Januar 1867
—	Landsgemeinde 1867	—
19. Hornung 1868	—	9. April 1868

	Schweizerische Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts.
1868	**Thurgau.** Strafgesetz für den Kanton Thurgau. Revidirte Fassung . . . .
1868	**Freiburg.** Code pénal du Canton de Fribourg . . . .
1869	**Schwyz.** Kriminalstrafgesetz . . . .
1870	**Unterwalden ob dem Wald.** Polizeistrafgesetz . . . .
1871	**Zürich.** Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich . . . .
1872	**Basel-Stadt.** Strafgesetz für den Kanton Basel-Stadt . .
1872	**Basel-Stadt.** Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt
1873	**Basel-Land.** Strafgesetz für den Kanton Basel-Landschaft
1873	**Tessin.** Codice penale per il cantone del Ticino . . .
1873	**Graubünden.** Polizeigesetz des Kantons Graubünden . .
1874	**Solothurn.** Strafgesetzbuch für den Kanton Solothurn . .
1874	**Genf.** Code pénal du canton de Genève . . . .
1876	**Zug.** Strafgesetz für den Kanton Zug . . . .
1878	**Appenzell A.-Rh.** Strafgesetzbuch für den Kanton Appenzell A.-Rh. . . . .
1881	**Schwyz.** Kriminalstrafgesetz für den Kanton Schwyz . .
1885	**Solothurn.** Strafgesetz für den Kanton Solothurn . . .
1885	**St. Gallen.** Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen .
1887	**Glarus.** Strafgesetzbuch . . . .
1891	**Neuenburg.** Code pénal . . . .

Beschluss der gesetzgebenden Behörde vom	Volksbeschluss vom	In Kraft getreten am
10. Februar 1868	—	13. Mai 1868
Februar und Mai 1868	—	1. Januar 1874
4. Dezember 1868	31. Jänner 1869	15. April 1869
20. April 1870	—	1. Mai 1870
24. Oktober 1870	8. Januar 1871	1. Februar 1871
17. Juni 1872	—	1. Januar 1873
23. September 1872	—	1. Januar 1873
3. Februar 1873	11 Mai 1873	1. Juni 1873
25. Januar 1873	—	1. Mai 1873
—	—	1. Juli 1873
21. Mai 1873	12. Juli 1874	18. Juli 1874
21. Oktober 1874	—	30. Oktober 1874
20. Wintermonat 1876	—	21. Februar 1877
—	Landsgemeinde 28. April 1878	—
15. Januar 1881	8. Mai 1881	1. August 1881
29. August 1885	25. Oktober 1885	1. Juli 1886
25. November 1885	—	1. Mai 1886
—	Landsgemeinde 1887	1887
12. Februar 1891	—	1. Juli 1891

Das unter dem Titel „die schweizerischen Strafgesetzbücher“ im Jahre 1890 erschienene systematisch angeordnete Quellenbuch enthält eine Uebersicht über die geltenden schweizerischen Strafgesetzbücher und die Erlasse, welche dieselben abändern oder ergänzen[1]. Die seitherigen Abänderungen sind in den Berichten über „die Strafgesetzgebung des Bundes und der Kantone“ zusammengestellt, welche die Zeitschrift für Schweizer Strafrecht alljährlich veröffentlicht[2].

Die bedeutendste neue Erscheinung auf dem Gebiete der schweizerischen Strafgesetzgebung ist das **Strafgesetzbuch für den Kanton Neuenburg** vom 12. Februar 1891, das am 1. Juli 1891 in Kraft trat[3].

Dasselbe ist mit Motiven und Materialien in schöner Ausstattung in den Verhandlungen des Grossen Rathes von Neuenburg erschienen unter dem Titel:

République et canton de Neuchâtel. Bulletin concernant le code pénal. Cinquante et unième volume. Société d'imprimerie de Cernier, 1890.

Der Grosse Rath von Neuenburg sprach dem Gesetzesredaktor, Herrn Staatsrath und Ständerath *Auguste Cornaz*, für seine Arbeit Dank aus und lud ihn ein, seinen Namen in das geschriebene Gesetzbuch einzutragen. Die Anerkennung ist eine berechtigte, denn das neue Strafgesetzbuch bedeutet einen wichtigen Fortschritt.

Der in der Uebersicht über die Strafgesetzbücher erwähnte Entwurf für Schaffhausen wurde in Form einer „Strafgesetznovelle vom 9. November 1891“

---

[1]) Systematische Zusammenstellung S. XXI ff.

[2]) Den Bericht für 1890 s. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV, S. 401 ff.

[3]) Die Bestimmungen des Gesetzbuches entsprechen dem Entwurf, welcher in der systematischen Zusammenstellung abgedruckt ist.

am 18. November 1891 veröffentlicht. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1892 in Kraft, wenn nicht bis zum 18. Dezember 1891 eine Volksabstimmung anbegehrt werden wird.

Von dem Erlass eines neuen Strafgesetzbuches wurde im Hinblick auf die zu erwartende Vereinheitlichung abgesehen [1]). Die Novelle enthält ausser den von Bundeswegen gebotenen strafrechtlichen Bestimmungen über betrügerischen Konkurs, Pfandbetrug, Pfandunterschlagung, widerrechtliche Begünstigung von Gläubigern, leichtsinnigen Konkurs und leichtsinniges Schuldenmachen eine Reihe neuer Bestimmungen. Der zweite Titel von der Zurechnung, §§ 29—37, ist vollständig umgearbeitet. Fähigkeit der Selbstbestimmung und die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Urtheilskraft werden als Merkmale der Zurechnungsfähigkeit bestimmt (§ 30). Die Definition des dolus wird fallen gelassen. Das Recht der Nothwehr ist erweitert (§ 35). Der Nothstand, welcher im geltenden Gesetz übergangen wurde, wird als Strafbefreiungsgrund anerkannt (§ 33).

Sehr wichtig ist die Vorschrift des § 16 a:

Bei arbeitsscheuen Individuen, welche schon bestraft worden sind, kann der Richter neben der Gefängnissstrafe die Verbringung in eine Zwangsarbeitsanstalt auf eine durch Urtheil zu bestimmende Zeitdauer aussprechen.

Bei jugendlichen Verbrechern kann die Erstehung einer zuerkannten Freiheitsstrafe in einer Besserungsanstalt angeordnet werden.

Wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat, namentlich wegen Minderjährigkeit, Verstandesschwäche oder verwahrloster Erziehung, ist Strafmilderung statthaft,

[1]) Vgl. Botschaft des Grossen Rathes zu der Strafgesetznovelle vom 9. November 1891, S. 20.

während bisher nur bei der Strafzumessung darauf Rücksicht genommen werden konnte.

Bei mehreren Thatbeständen, so bei Brandstiftung und Körperverletzung, ist das Minimum der Strafe herabgesetzt.

Dagegen sollen Körperverletzungen von Amteswegen verfolgt werden, wenn eine Arbeitsunfähigkeit von 8 Tagen die Folge ist, während bisher Verfolgung von Amteswegen erst bei einer Arbeitsunfähigkeit von 30 Tagen eintrat. Bei Unterschlagung befreit Ersatz den Thäter nicht mehr von Strafe, selbst wenn dieser vor Erhebung der Anzeige geleistet würde.

Diese Neuerungen stellen sich ohne Ausnahme als Verbesserungen dar.

II. Literatur des schweizerischen Strafrechts.

Ein Verzeichniss der gesammten Literatur des schweizerischen Strafrechts wird hier nicht geboten. Ein solches liegt bis zum Jahre 1885 vor in der „Bibliographie pénitentiaire pour les différents pays depuis le commencement du siècle", actes du Congrès pénitentiaire international de Rome, tome second, Rome 1888. Die Literatur der Schweiz ist von dem Vorstand des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen (Präsident *Hürbin*, Sekretär *Guillaume*) S. 127—167 zusammengestellt worden. Eine Ergänzung dieses Verzeichnisses wird vorbereitet. Für die vergleichende Darstellung des schweizerischen Strafrechts fielen namentlich die Untersuchungen auf diesem Gebiete in Betracht. Es schien aber angezeigt, auch die Geschichte des schweizerischen Strafrechts zu berücksichtigen, indem das Verständniss des geltenden Rechts vielfach die Kenntniss des früheren Rechts voraussetzt. Da die vergleichende Darstellung eine Vorarbeit für die Vereinheitlichung des Strafrechts bildet, so durfte die Literatur des geltenden Bundesstrafrechts und die Literatur, welche die Frage der Vereinheitlichung behandelt, nicht übergangen werden. Der Gedanke, auch die Literatur des kantonalen Strafrechts zusammenzustellen, wurde aufgegeben, da die Abhandlungen über kantonales Strafrecht mit wenigen Ausnahmen für die Vorbereitung eines einheitlichen Strafrechts ohne grosse Bedeutung sind. Es mag genügen, die Zeitschriften anzuführen, welche solche Arbeiten veröffentlicht haben, und die nicht zahlreichen Kommentare und Textausgaben von Strafgesetzbüchern der Schweiz zu nennen. Für die Quellen wird auf die Zeitschrift für schweizerisches Recht verwiesen, welche sich durch Herausgabe schweizerischer Rechtsquellen ein grosses und bleibendes Verdienst erworben hat. Die Materialien zu den kantonalen Gesetzbüchern führt *Pfenninger* in dem Werke „Das Strafrecht der Schweiz" an.

I. Geschichte des schweizerischen Strafrechts.

1. Wissenschaftliche Bearbeitungen des Strafrechts früherer Zeit.

Quisard, Pierre. Le Commentaire coustumier ou soyt les franchises, previlleges et libertez du pays de Vuaud es Helueties, jadis es Seigneurs de Sauoye, et de present reduict soubz la presidence

de haultz et honorez les seigneurs de Berne et de Fribourg. 1562. In Zeitschrift für schweizerisches Recht, Band 13, 14, 15. 1866 und 1867. Herausgegeben von J. Schnell und A. Heusler mit werthvollen Mittheilungen.

Olivier G. Cours ou explication du coustumier du pays de Vaud, où on raporte les loix de Lausanne. Lausanne 1708. — 2. Auflage 1796.

Mutach, Samuel. Substantzlicher Underieht von Gerichts- und Rechts-Sachen. Bern 1709, S. 133—173. Ein Lehrbuch.

Boyve, J. Francois. Remarques sur les loix et statuts du Pays de Vaud. Neuchâtel 1756, S. 127—201; 2. Auflage 1776 [1]).

Pillichody. Essai contenant les ordonnances et l'usage qui ont dérogé au coûtumier du païs de Vaud. Neuchâtel 1756.

Seigneux. Système abrégé de jurisprudence criminelle accomodé aux lois et à la constitution du pays. Lausanne 1756, 2. Auflage 1796.

2. Allgemeine rechtsgeschichtliche Werke.

Dreyer, J. C. H. Versuch eines Versuches zur Kenntniss der Gesetzbücher Helvetiens. In Dreyers Beiträgen zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechts. Lübeck 1783.

Bluntschli, J. C. Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich, I 1838, II 1839. 2. Auflage 1856.

Stettler, Friedrich. Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern. Bern und St. Gallen 1845.

Blumer, J. J. Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. St. Gallen, 1. Theil 1850; 2. Theil 1. Band 1858, 2. Theil 2. Band 1859.

von Segesser, A. Ph. Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 4 Bände. 1850—1858.

Leuenberger, J. Studien über bernische Rechtsgeschichte. Bern, Jent & Reinert, 1873. (Enthält wenig über Strafrecht.)

Quiquerez. Histoire des institutions de l'Evêché de Bâle. Delémont 1876, p. 171 et s.

---

[1]) Die zwei Bände der 1. Auflage, die eine fortlaufende Paginirung haben, sind 1756 erschienen, die 2., weniger zu empfehlende Auflage 1776.

3. Strafrechtsgeschichte.

Siegwart-Müller, Constantin. Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. St. Gallen 1833.

Matile. De l'autorité du droit romain, de la coûtume de Bourgogne et de la Caroline dans la principauté de Neuchâtel. 1838.

Krapf. Die Strafrechtspflege in der Landvogtei Thurgau. Zeitschrift für schweizerisches Recht, 4. Bd. a. F., 1855, S. 3 ff.

Osenbrüggen. Der Hausfrieden. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Erlangen 1857.

Osenbrüggen. Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz. Drei Hefte. Zürich 1858 und 1859.

Osenbrüggen. Ein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der Schweiz. Gratulationsschrift für Mittermaier. Zürich 1859.

Osenbrüggen. Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. Schaffhausen 1860.

Stockar, Conrad. Die Lehre von der Tödtung nach dem Zürcher Richtebriefe. Dissertation. Zürich 1865.

Osenbrüggen. Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Schaffhausen 1868.

Guillaume, L. Discours d'ouverture. Esquisse historique du développement de la législation pénale et du système de prisons dans le canton de Neuchâtel. Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen. V. Versammlung. Neuchâtel 1872, S. 1 ff.

Legler, D. Die Todesurtheile des XIX. Jahrhunderts im Glarnerlande. Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. Zürich und Glarus, Meyer & Zeller, 1875, S. 27—66.

Correvon, Gustave. Notice sur le développement historique du droit pénal dans le canton de Vaud. Als Beigabe zu dem Avant-projet de Code pénal. Lausanne 1879.

Lauterburg, Walter. Die Eidesdelikte. Historisch-kritische Studie mit besonderer Beziehung auf das Strafrecht der Schweiz. Bern 1886. 1. Theil, historische Darstellung, S. 3—124.

Schaller, Henri. Discours d'ouverture sur l'état de droit pénal et du système penitentiaire dans le canton de Fribourg. Verhandlungen des Vereins für Straf- und Gefängnisswesen. XV. Versammlung. Aarau 1888, S. 11.

Muheim, G. Rede bei Eröffnung der Hauptversammlung des Vereins für Straf- und Gefängnisswesen zu Altdorf am 17. September 1889. (Geschichte des Urner Strafrechts.) Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen. XVI. Versammlung. Aarau 1890, S. 13 ff.

Türler, H. Strafrechtliche Gutachten des geistlichen Konventes der Stadt Bern. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, III, 1890, S. 423 ff.

Dunant, Albert. Notice historique sur la législation pénale du canton de Genève. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, III, 1890, S. 178.

Meyer von Schauensee. Luzerns Strafgesetzgebung. Geschichtliche und kritische Bemerkungen. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, III, 1890, S. 195 ff.

Pfenninger, Heinrich. Das Strafrecht der Schweiz. Berlin 1890.

Thurneysen. Die Strafrechtspflege des Kantons Basel vom Anfang des laufenden Jahrhunderts bis zur ersten Kodifikation des Strafrechts. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV, S. 165 ff., 1891.

II. Vergleichendes schweizerisches Strafrecht.

1. Allgemeine vergleichende Darstellungen.

Werke.

Temme, J. D. H. Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts nach den Strafgesetzbüchern der Schweiz. Aarau, H. R. Sauerländer, 1855.

Pfenninger, Heinrich. Das Strafrecht der Schweiz. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1890.

Aufsätze.

Osenbrüggen. Die Strafgesetzgebung der Schweiz. Gerichtssaal, XXII. Erlangen, Ferdinand Enke, 1870, S. 456.

von Holtzendorff, F. Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. Erster Band. Berlin, Karl Habel, 1871, S. 145—152. (Ueber die Strafgesetzgebung der Schweiz.)

von Jagemann. Das ausserdeutsche Gefängnisswesen in Europa seit 1830, Kapitel Schweiz. Handbuch des Gefängnisswesens in Einzelbeiträgen von v. Holtzendorff und v. Jagemann. I. Band. Hamburg, J. F. Richter, 1888, S. 206—213.

Wolf, G. Die gerichtlichen Strafen. Separatabdruck aus „Der Gerichtssaal", S. 32—56. Zürich 1888 [1]).

Berichte.

Guillaume, L. Rapport sur les progrès réalisés en Suisse dans la législation pénale et le régime pénitentiaire. Unter diesem Titel veröffentlicht Dr. *Guillaume* in den Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen Berichte über die Entwicklung des Straf- und Gefängnisswesens der Schweiz, und zwar:

für 1871 bis 1874	VI. Versammlung,	Zürich 1874, S. 18 ff.
„ 1875	VIII.	„	Luzern 1877, S. 115 ff.[2]).
„ 1876 und 1877	IX.	„	Lausanne 1879, S. 106 ff.
„ 1879 „ 1880	XI.	„	Liestal 1881, S. 43.
„ 1880 „ 1881	XII.	„	Frauenfeld 1882, S. 41 ff.
„ 1881 bis 1883	XIII.	„	Aarau, S. 108.
„ 1883 „ 1885	XIV.	„	„ S. 43.
„ 1885 und 1886	XV.	„	„ S. 107.
„ 1887 bis 1889	XVI.	„	„ S. 83.

Heusler, A. Schweizerische Rechtsgesetzgebung. Zeitschrift für Schweizerisches Recht. Ständige Jahresübersicht über die gesammte schweizerische Gesetzgebung. Von Band I, n. F., an. Basel 1882.

Jahresberichte betreffend die Strafgesetzgebung des Bundes und der Kantone. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, S. 72, 174; II, S. 265; III, S. 274; IV, S. 401.

2. Systematische Zusammenstellung von Gesetzestexten.

Stooss, C. Die schweizerischen Strafgesetzbücher, zur Vergleichung zusammengestellt. Basel und Genf, H. Georg, 1890.

---

[1]) Ausser diesem Aufsatze finden sich in dem Separatabdruck kurze rechtsvergleichende Erörterungen desselben Verfassers über Antragsverbrechen (S. 72), Versuch im Strafrecht (S. 75), Rückfall im Strafrecht (S. 76), die Verbrechenskonkurrenz (S. 78), jugendliche Verbrecher (S. 79), die strafrechtliche Verjährung (S. 81).

[2]) Dieser Bericht ist in deutscher Sprache von Pfr. *A. Wyss* verfasst.

3. Vergleichende Darstellungen besonderer Materien.

Allgemeiner Theil.

Räumliches Geltungsgebiet.

Schauberg, Rudolf. Das interkantonale Strafrecht der Schweiz. Zeitschrift für schweizerisches Recht, Band 16. Basel, Bahnmaier (C. Detloff), 1869, S. 107.

Fervers, A. Das sogenannte internationale Strafrecht in der Schweiz. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV, S. 271 ff. 1891.

Versuch.

Picot, E. La tentative dans les codes pénaux suisses. Etude de législation comparée. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, 1888, S. 111.

Nothstand.

Moriaud, Paul. Du délit nécessaire et de l'état de nécessité. Genève, R. Burkhardt; Paris, L. Larose & Forcel, 1889.

Antragsdelikt.

Brodbeck, G. Die Antragsdelikte der schweizerischen Kantonalgesetze. Rechtsvergleichende Studie. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, 1888, S. 475.

Wolf, G. Antragsverbrechen. Separatabdruck aus „Der Gerichtssaal“, S. 72.

Todesstrafe.

Pfotenhauer, C. Eduard. Aphorismen über die Todesstrafe. Mit besonderer Rücksicht auf die dermaligen Zustände in der Schweiz. Bern, B. F. Haller, 1879.

Guillaume. Etat actuel de la question de la peine de mort en Suisse. Zeitschrift für schweizerische Statistik, XXI. Jahrgang. Bern, Schmid, Francke & Co., 1886.

Freiheitsstrafe.

Burkhardt. Bericht über die Strafanstalten in der Schweiz. 1827.

Cunningham, Francis. Notes sur les prisons de la Suisse et sur quelques-unes du continent de l'Europe. 2. Auflage. Genève et Paris 1828.

Vaucher-Crémieux. Rapport sur l'organisation et l'application du système irlandais dans les prisons en Suisse. Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen. Luzern 1869, S. 27 ff.

Guillaume. Etat actuel des prisons et de la réforme pénitentiaire en Suisse (extrait du Journal statistique suisse). Berne, C.-J. Wyss, 1872.

von Jagemann. Das ausserdeutsche Gefängnisswesen in Europa seit 1830. 1. Kapitel: Schweiz. In Handbuch des Gefängnisswesens in Einzelbeiträgen, herausgegeben von v. Holtzendorff und v. Jagemann. Hamburg, J. F. Richter, 1888. Erster Band, besonders S. 212—222.

Hürbin, J. V. Der Strafvollzug in der Schweiz. Berichte der Herren Direktoren der schweizerischen Strafanstalten an Herrn Direktor J. V. Hürbin in Lenzburg. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, Heft 6. Bern 1891.

Arbeitsanstalten für Liederliche.

Hürbin, J. V. Zwangsarbeit und Zwangsarbeitsanstalten. Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, XVI. Versammlung. Aarau, H. R. Sauerländer, 1890, S. 126 ff.

Geldstrafe.

Zürcher, E. Ist Zwangsarbeit ohne Einsperrung geeignet, für gewisse Fälle an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu treten? Mittheilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, II. Berlin, J. Guttentag, 1891, S. 76 ff.

Zürcher, E. Die Regelung der Geldstrafe. Referat. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV, 1891, S. 232 ff. und S. 268.

Rosenfeld, Ernst. Die Regelung der Geldstrafe. Mittheilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, III. Jahrgang, S. 135 ff. Berlin, J. Guttentag, 1891.

Ehrenstrafen.

Mentha, F.-H. De la privation des droits civiques selon les codes pénaux de la plupart des cantons suisses. Dissertation. Neuchâtel, H. Wolfrath & Metzner, 1880.

Rückfall.

Michel, Fr. Beitrag zur Lehre vom Rückfalle, mit besonderer Berücksichtigung der kantonalen Strafgesetzbücher der Schweiz. Dissertation. Interlaken, Aemmer & Balmer, 1879.

Gautier, Alfred. Etudes sur les législations pénales de la Suisse romande. De la récidive. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, 1888, S. 15 ff.

Verjährung.

Schoch, Heinrich Gustav. Kritische Betrachtung der neueren Doktrin und Gesetzgebung über die Verjährung der Strafen. Dissertation. Schaffhausen, Brodtmann, 1860.

Gautier, Alfred. Etudes sur les législations pénales de la Suisse romande. De la prescription. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, 1888, S. 443 ff.

Begnadigung.

Gysin, A. Das Begnadigungswesen in der Schweiz, inklusive das Institut der bedingten Freilassung. Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, XI. Versammlung. Liestal 1881, S. 51 ff.

Wegmann, K. G. Korreferat über die nämliche Frage. Ebenda, S. 101.

Besonderer Theil.

Falsche Anschuldigung.

Teichmann, A. Die falsche Anschuldigung nach den neueren Strafgesetzbüchern. Zeitschrift für schweizerisches Recht. Basel, Detloff, 1890, S. 346 ff.

Eidesdelikte.

Lauterburg, Walter. Die Eidesdelikte. Historisch-kritische Studie, mit besonderer Beziehung auf das Strafrecht der Schweiz. Bern, Schmid, Francke & Co., 1886.

Unerlaubte Selbsthülfe.

Lauterburg, Walter. Die unerlaubte Selbsthülfe, mit besonderer Beziehung auf das Strafrecht der Schweiz. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I 1888, S. 97, und II 1889, S. 153 ff.

Sittlichkeitsdelikte.

Picot, E. Les délits contre les mœurs dans les codes pénaux suisses. Etude de législation comparée. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, II, Bern 1889, S. 51.

Faerden, And. Exposé des dispositions pénales concernant les délits contre les mœurs dans divers pays. Christiania, Joh. Björnstod, 1891.

Porret, M. Les délits contre les mœurs. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV, Heft 6, 1891.

Verletzung fremder Geheimnisse.

Bonnard, Eug. Du secret professionnel. Thèse. Lausanne 1891.

Münzvergehen.

Gubser, Paul. Die Münzverbrechen in den kantonalen Strafgesetzgebungen der Schweiz. Dissertation. Zürich, Zürcher & Furrer, 1891.

Urkundenfälschung.

Teichmann, A. Die Urkundenfälschung nach den Strafgesetzen des Auslandes und der Schweiz. Zeitschrift für schweizerisches Recht, 7. Band n. F. Basel, Detloff. 1888, S. 347.

Brandstiftung.

Osenbrüggen, Eduard. Die Brandstiftung in den Strafgesetzbüchern Deutschlands und der deutschen Schweiz. Leipzig 1854.

Gautier, Alfred. Etude sur le crime d'incendie. Thèse. Genève, Charles Schuchardt, 1884.

Cuche, J. Du crime d'incendie particulièrement étudié d'après la plupart des codes pénaux suisses. Delémont, Boéchat, 1890.

Mord und Todtschlag.

Wachenfeld, Friedrich. Die Begriffe von Mord und Totschlag, sowie vorsätzlicher Körperverletzung mit tödlichem Ausgange in der Gesetzgebung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. Marburg, N. G. Elwert, 1890.

Rosenfeld, Ernst. Die Tötungen. Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung, IV. Band, erster Abschnitt. Berlin, Otto Liebmann, 1891. (Probeheft.)

Kindsmord.

Wehrli, Julius. Der Kindsmord. Dogmatisch-kritische Studie, unter Berücksichtigung des französischen und schweizerischen Rechts. Dissertation. Frauenfeld, Huber, 1889.

Zweikampf.

Fazy, George. Le duel. Dissertation. Genève 1871.

Roguin, Ernest. Du duel suivant le droit suisse et de la répression pénale à laquelle sont exposés les étrangers qui vont se battre en duel en Suisse. Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. 18e année. Paris, Marchal et Billard, 1891, p. 787 et s.

Körperverletzung.

Scheitlin, Karl Albert. Die Ausscheidung des Verbrechens der schweren Körperverletzung. Eine historisch-dogmatische Studie mit besonderer Berücksichtigung der betreffenden Bestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches und der einheimischen kantonalen Gesetzbücher als Beitrag zu den Vorstudien zur Unifikation des schweizerischen Strafrechtes. Dissertation. St. Gallen 1890.

Raufhandel.

Marti, Robert. Der Raufhandel mit Berücksichtigung des französischen und schweizerischen Rechts. Dissertation. Solothurn, Gassmann, 1891.

Begünstigung und Hehlerei.

Gretener, Xaver. Begünstigung und Hehlerei in historisch-dogmatischer Darstellung. München, Theodor Ackermann, 1879.

Bankerott.

Zürcher, E. Ueber die Folgen des Konkurses in civil- und strafrechtlicher Beziehung. Referat an den schweizerischen Juristenverein. Zeitschrift für schweizerisches Recht, Band II n. F., S. 559 ff. Basel, Detloff, 1883.

Hoffmann, Arthur. Korreferat über die nämliche Frage. Ebenda, S. 626.

Zürcher, E. Die Strafbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 1889, II, S. 293.

Wucher.

Weibel, J. L. Die rechtliche Behandlung des Wuchers. Referat an den schweizerischen Juristenverein. Zeitschrift für schweizerisches Recht, 3. Band n. F., S. 585 ff. Basel, Detloff, 1884, und

Correvon, G. Du délit d'usure. Korreferat. Ebenda, S. 692.

Thierquälerei.

von Hippel, Robert. Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, historisch, dogmatisch und kritisch dargestellt, nebst Vorschlägen zur Abänderung des Reichsrechts. Berlin, Otto Liebmann, 1891.

Pressvergehen.

Mussard, Jules. Les délits de publication. Thèse. Genève, imp. Fick, 1882.

Paccaud, Auguste. Du régime de la presse en Europe et aux Etats-Unis. Etude de droit comparé. Thèse. Lausanne 1887.

III. Bundesstrafrecht.

Das Bundesstrafrecht im Allgemeinen.

Friedrich, Ch. De la législation pénale fédérale dans ses rapports avec la législation pénale du canton de Genève. Genève, Carey, 1852.

Stooss, Carl. Das Bundesstrafrecht der Schweiz. Gerichtssaal, Bd. XL, S. 121—138. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1888.

Weber, Leo. Betrachtungen über die Entwicklung der Bundesstrafgerichtsbarkeit. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, S. 361—389. Bern 1888.

Stooss, Carl. Die Novelle zum Bundesstrafrecht. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, III, S. 160 ff. Bern 1890.

Blumer-Morel. Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts. Erster Band, 3. Auflage. Basel, Benno Schwabe, 1891.

von Salis, L. R. Schweizerisches Bundesrecht. Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrathes und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874. 1. Band. Bern, K. J. Wyss, 1891.

Todesstrafe.

Hilty. Ueber die Wiedereinführung der Todesstrafe. Bern, Max Fiala (Otto Käser), 1879.

Pfotenhauer, C Eduard. Aphorismen über die Todesstrafe. Mit besonderer Rücksicht auf die dermaligen Zustände in der Schweiz. Bern, B. F. Haller, 1879.

Landesverweisung.

Hilty. Ueber die Landesverweisung nach eidgenössischem Recht. Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, VIII. Versammlung. Luzern, Meyer, 1877, S. 68. Auch in der Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege, 2. Band, 1876, S. 603 ff.

Langhard, J. Das Recht der politischen Fremdenausweisung, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891.

Chantre, Alfred. Du séjour et de l'expulsion des étrangers. Genève, Aubert-Schuchardt, 1891.

Auslieferung.

Raisin, F. De l'extradition en Suisse. Genève, Taponnier & Studer, 1873.

Ruffy, Eug. L'extradition et les traités conclus par la Suisse. Thèse. Lausanne 1877.

Rossel, Virgile. Les traités d'extradition de la Suisse. Thèse. Delémont, Boéchat, 1879.

Pfenninger, H. Der Begriff des politischen Verbrechens und die Auslieferung, und

Serment, W. Korreferat über dieselbe Frage. Protokoll der XVIII. Versammlung des schweizerischen Juristenvereins in Bern den 27. und 28. September 1880. Bern, Stämpfli, 1881, S. 33 ff.

Soldan, Charles. L'extradition des criminels politiques. Extrait de la Revue générale du droit. Paris, Ernest Thorin, 1882.

Colombi, L. De l'extradition en matière pénale et de police dans les relations entre les cantons suisses. Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1887, Basel, Detloff, 1887, und Zeitschrift für schweizerisches Recht, Band 6 n. F., S. 453.

Berney, J. De la procédure suivie en Suisse pour l'extradition des malfaiteurs aux pays étrangers. Bâle, Detloff, 1889.

Brüstlein, Alfred. Un projet de loi fédérale sur l'extradition. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, III, S. 113. 1890.

Töndury, O. Die Auslieferungsverträge der Schweiz und die Bundespraxis in Auslieferungssachen. Dissertation. Zürich 1890.

Pfenninger. Der Entwurf eines schweizerischen Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande. Archiv für öffentliches Recht, herausgegeben von Laband und Störk. Band 6, S. 556. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1891.

Besondere Materien.

Müller, Ed. Bericht über die Untersuchung betreffend die anarchistischen Umtriebe in der Schweiz. Bern, K. J. Wyss, 1885, S. 177 ff.

Meili, F. Das Markenstrafrecht auf Grund des eidg. Markenschutzgesetzes, sowie der von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträge und der internationalen Konvention von 1883. Bern, Jenni (H. Köhler), 1888.

Morel, J. Die Voraussetzungen des „Gegenrechts" nach Art. 42 des Bundesstrafrechts. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, 1888, S. 304 ff.

Huber, Oskar. Das Tramway-Strafrecht. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, II, Bern 1889, S. 469.

Zürcher, E. Die Strafbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Zeitschrift für schweizer Strafrecht, II, Bern 1889, S. 293.

Meili, F. Die Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes. Zürich, Orell Füssli & Cie., 1890.

von Waldkirch, O. Die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1885. Zürich, Orell Füssli, 1892.

IV. Zur Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechtes und Strafvollzuges.

1. Strafrecht.

Müller, R. Vortrag über die Wünschbarkeit eines gemeinsamen schweizerischen Strafrechts, gehalten in Lenzburg den 18. Mai

1868. Inwiefern ist eine gemeinsame Entwicklung der schweizerischen Strafgesetzgebung wünschenswerth? Protokoll über die Verhandlungen der am 18. Mai 1868 in Lenzburg abgehaltenen Versammlung des schweizerischen Gefängnissvereins. Lenzburg, Hegner, 1868 [1]).

von Orelli, A. Ist die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts zweckmässig und ausführbar? Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins, IX. Jahresversammlung. St. Gallen, Zollikofer, 1869.

Vigier. Das Schweizervolk und sein Recht. Solothurn 1869.

Munzinger. Studie über Bundesrecht und Bundesgerichtsbarkeit. Bern 1871.

von Holtzendorff, Fr. Die Einheit des schweizerischen Strafrechts. Deutsche Strafrechtszeitung, I, 1871, S. 147.

Zürcher, E. Ueber die Wünschbarkeit eines gemeinsamen schweizerischen Strafrechts. Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen in Frauenfeld den 3. und 4. Oktober 1881, XII. Versammlung. Frauenfeld, J. Huber, 1882, S. 85 ff.

Gysin, A. Korreferat über dieselbe Frage. Ebenda, S. 127.

Hornung. Meinungsäusserung über den nämlichen Gegenstand. Ebenda, S. 139.

Jahn, C. Beiträge zur Schaffung eines schweizerischen Strafrechts. Helvetia, politisch-literarische Monatshefte, 1. Jahrgang, 1882, S. 137, 194, 222, 260, 302, 376; 2. Jahrgang, 1883, S. 18.

Stooss. Begründung der Motion von Bellinzona. Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins. Zeitschrift für schweizerisches Recht, 6. Band n. F., S. 661, Basel, Detloff, 1887.

von Jagemann. Handbuch des Gefängnisswesens in Einzelbeiträgen. Herausgegeben von v. Holtzendorff und v. Jagemann. Hamburg, J. F. Richter, 1888. 1. Band, S. 206 (Schweiz).

Forrer, L. Rede in der Sitzung des schweizerischen Nationalrathes vom 8. März 1888 (Motion Forrer). Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, S. 193 ff. Bern 1888.

---

[1]) Dazu Gesuch des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen an den h. schweizerischen Bundesrath zu Handen der h. Bundesversammlung. Verhandlungen der vierten, am 16. September 1871 in Olten abgehaltenen ausserordentlichen Generalversammlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen. Biel, Ernst Schüler, 1872, S. 14 ff.

Ruchonnet, L. Discours sur la motion de M. Forrer. Revue pénale suisse, I, p. 204 et s. Berne 1888.

Fazy, George. La centralisation et l'unification du droit en Suisse. Genève, Imprimerie centrale, 1890.

Stooss, C. Welche Anforderungen stellt die Kriminalpolitik an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch? Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV, S. 245 ff. Bern 1891. Separatabdruck: Zur Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts. Basel und Genf, H. Georg, 1891.

Teichmann, A. Die Stellung der Freiheitsstrafe im zukünftigen schweizerischen Strafgesetzbuch, und

Correvon, G. Korreferat über die nämliche Frage. Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen in Basel, XVII. Versammlung, 1. Heft. Aarau, H. R. Sauerländer, 1891, S. 66 und 86.

Thurneysen, E. Einige Bemerkungen zu den Vorschlägen für das eidgenössische Strafgesetz. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV, 6. Heft. Bern 1891.

Hürbin, J. V. Aphoristische Bemerkungen zu dem Vortrag von Prof. Stooss über die kriminalpolitischen Anforderungen an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch. Zeitschritt für Schweizer Strafrecht, IV, 6. Heft. Bern 1891.

2. Strafvollzug.

a. Zentralgefängniss für gefährliche Verbrecher.

Tallichet, E. Rapport sur les établissements de détention pour les condamnés à perpétuité et les malfaiteurs dangereux. Verhandlungen des Vereins für Straf und Gefängnisswesen, IX. Versammlung, Lausanne 1879, S. 15 ff.

Hürbin, J. V. Ueber die Nothwendigkeit und Einrichtung eines Zellengefängnisses für gefährliche langjährige und lebenslängliche männliche Sträflinge in der Schweiz. Verhandlungen des Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, X. Versammlung, Solothurn 1880, Beilage II.

Huber, Eugen. Korreferat betreffend die Errichtung eines schweizerischen Zentralgefängnisses für schwere Verbrecher. Ebenda. Beilage III.

b. Korrektionsanstalt für Jugendliche.

Guillaume, L. Ueber die Errichtung einer interkantonalen Rettungsanstalt für junge Verbrecher und verwahrloste Kinder, die das 13. Jahr zurückgelegt haben. Bern 1875. Die Berathung hierüber siehe Verhandlungen des Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, VII. Versammlung. Bern 1876. S. 13 ff.

Guillaume, L. Etat actuel de la question relative à la création d'une école de réforme intercantonale pour les jeunes délinquants. Verhandlungen des Vereins für Straf- und Gefängnisswesen. X. Versammlung. Solothurn 18[illegible]. Beilage IV.

H[illegible], J. V. Bericht über den Stand des Projektes für Errichtung von Korrektionsanstalten für jugendliche Verbrecher. Verhandlungen des Vereins für Straf- und Gefängnisswesen. XV. Versammlung. Aarau 18[illegible]. S. [illegible] ff.

V. Textausgaben und Kommentare.

Bundesstrafrecht.

[illegible], C. Sammlung der eidgenössischen Straf- und Strafprozessgesetze. Luzern 18[illegible].

W[illegible]. Die schweizerische Bundesgesetzgebung. Nach Materien geordnete Sammlung der Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Staatsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie der Konkordate. Basel, [illegible]. I. Band 18[illegible], II. Band 18[illegible].

[illegible] Das schweizerische Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst unter Berücksichtigung der bezüglichen Staatsverträge erläutert. Zürich, Schulthess, 18[illegible].

Kantonale Gesetzbücher.

Waadt.

[illegible] Le code pénal expliqué par lui-même ou répertoire [illegible] alphabétique, analytique et raisonné de toutes ses dispositions. Lausanne 18[illegible].

Aargau.

[illegible] Zuchtpolizeigesetz und peinliches Strafgesetz für den Kanton Aargau. In Verbindung mit dem Einführungsgesetz be-

treffend die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886, mit dem Gesetz über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes vom 19. Februar 1868 und mit dem Dekret zur Ausführung des Art. 65 der Bundesverfassung betreffend die Todesstrafe vom 13. Wintermonat 1876. Aarau, H. R. Sauerländer, 1887.

Luzern.

Pfyffer, Kasimir. Das Kriminal-Strafgesetzbuch des Kantons Luzern vom Jahr 1861 mit erläuternden Bemerkungen. Luzern, Frz. Jos. Schiffmann, 1861.

Pfyffer, Kasimir. Das Polizei-Strafgesetzbuch des Kantons Luzern vom Jahre 1861 mit erläuternden Bemerkungen. Luzern, Frz. Jos. Schiffmann, 1862.

Gebhardt, C. Sammlung der Luzerner Straf- und Strafprozessgesetze mit den einschlägigen Verordnungen des Regierungsrathes. Luzern, J. Burkhardt, 1891.

Bern.

Stooss, C. Strafgesetzbuch für den Kanton Bern, vom 30. Januar 1866. Textausgabe mit Anmerkungen. Bern, Max Fiala (Otto Käser), 1885.

Kohler, J. Sammlung von kantonal-bernischen und eidgenössischen strafrechtlichen Bestimmungen und verwandten Materien. Bern, Stampfli, Lack, Scheim & Comp., 1886.

Zürich.

Aeppli, G. Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich vom 8. Januar 1871, inklusive das Gesetz betreffend den Wucher, vom 27. Mai 1883, nebst dem Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen, vom 8. Januar 1871, mit Entscheidungen der Gerichte und Anklagebehörden und Anmerkungen. Winterthur, Selbstverlag, 1884.

Zürcher, E. Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, nebst dem Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen und dem Gesetz betreffend den Wucher. Zweite, mit Berücksichtigung der Gerichtspraxis vollständig umgearbeitete Auflage. (Erste Auflage von Rudolf Benz, Redaktor des Gesetzes.) Zürich, Friedrich Schulthess, 1886.

Genf.

Flammer, Antoine. Lois pénales, d'instruction criminelle et de police du canton de Genève. Genève 1862. (Textausgabe mit geschichtlicher Einleitung.)

Bret et *Le Fort.* Répertoire des règlements adoptés par le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève de 1876 à 1887. Genève, Carey, 1888.

VI. Zeitschriften.

1. Schweizerische Zeitschriften.

Zeitschrift für schweizerisches Recht, herausgegeben von *Andreas Heusler* unter Mitwirkung von H. Hafner, E. Huber, L. R. von Salis, A. Schneider und P. Speiser. 32. Band. Neue Folge. 10. Band. Basel, R. Reich, vormals C. Detloff, 1891. Begründet wurde die Zeitschrift 1852 durch Fr. Ott, David Rahn, J. Schnell und Fr. von Wyss.

Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege. Herausgegeben von G. Vogt, C. Hilty, S. Kaiser, H. Hafner, Ed. Heusler, A. Kappeler und R. Schauberg. 5 Bände. Zürich, Orell Füssli & Cie., 1875—1882.

Der Gerichtssaal. Zeitschrift für schweizerische Zivil- und Strafrechtspflege. Zürich. Seit 1885. Herausgeber *G. Wolf.* Strebt die Popularisirung des Rechtes an.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Schweizerisches Zentralorgan für Strafrecht, Strafprozessrecht, Gerichtsorganisation, Strafvollzug, Kriminalpolizei, gerichtliche Medizin und Psychiatrie, Kriminalstatistik und Kriminalsoziologie, in Verbindung mit den Professoren des Strafrechts der schweizerischen Hochschulen und anderen Fachmännern herausgegeben von *C. Stooss.* 4. Jahrgang. Bern, Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. Basel, H. Georgs Verlag, 1891.

2. Kantonale und interkantonale Zeitschriften.

Nach dem Ort des Erscheinens angeordnet.

Waadt.

Le Droit. Recueil de jugemens tendant à fixer la jurisprudence dans le canton de Vaud. Herausgegeben von Advokat *D. Gaudard.* Jahrgänge 1839—1842. 4 Bände. Lausanne 1839—1843.

Journal de jurisprudence et des tribunaux vaudois, par plusieurs jurisconsultes. Jahrgänge 1843 — 1845 (1845 ist der Titel: Journ. de jur. et *revue* des trib. vaud.). Lausanne, 3 Bände, 1843—1846.

Journal des tribunaux. Herausgegeben von Advokat *Jules Koch*. Umfasst die Jahre 1846 (April) bis August 1852, 4 Bände. Lausanne 1846—1852.

Journal des tribunaux et de jurisprudence, publié par *L. Pellis*, docteur en droit et avocat (bis zu dessen Tode, 1866), seit 1867 von einem Komite weitergeführt, seit 1868 unter dem Titel *Journal des tribunaux vaudois, revue de jurisprudence de la Suisse romande* bis Ende 1874. Bände 1—22. Lausanne 1853—1874. — In den Jahren 1875 und 1876 erschien die Zeitschrift nicht, sondern wurde ersetzt durch die *Gazette des Tribunaux suisses (Schweizerische Gerichtszeitung)* in Quart-Format, Redaktor Advokat *H. de Cérenville*, später Notar *Ch. Boven*. 2 Bände. Lausanne 1875—76. — Die Präjudizien des Kantonsgerichts erschienen 1875 als *Supplément à la Gazette des Tribunaux suisses*, 1876 als besonderer *Recueil des arrêts vaudois*. — Seit 1877 erscheint wiederum im frühern Oktav-Format das *Journal des Tribunaux, revue de jurisprudence (fédérale et cantonale* bis 1882), herausgegeben von Notar *Ch. Boven* bis 1888, und seither von *Ch. Soldan*. Bände 25 — 39 (die Bände 23 und 24 sind als durch die *Gaz. des Trib. suisses* ersetzt anzusehen). Lausanne 1877—91.

Revue judiciaire, journal des tribunaux suisses et de législation. (Herausgeber nicht genannt.) Seit 1884. Bände 1—8. Lausanne 1884—91. Enthält wenig Strafrechtliches.

Luzern.

Zeitschrift der juristischen Gesellschaft des Kantons Luzern. Luzern, R. Bertschinger, 1856, 1858 und 1860. 3 Hefte.

Bern.

Zeitschrift für vaterländisches Recht, herausgegeben vom bernischen Advokaten-Verein. 1. Jahrgang 1837 bis 16. Jahrgang 1859. Bern, Haller'sche Buchdruckerei.

Den Uebergang bildete die

Zeitschrift für vaterländisches Recht, neue Folge, herausgegeben vom bernischen Advokaten-Verein. 2 Jahrgänge, 1861—1863.

Seit 1864/65 erscheint:

Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Organ für Rechtspflege und Gesetzgebung der Kantone *Bern, Aargau, Solothurn* und *Luzern*. 27 Jahrgänge. Bern, Haller'sche Buchdruckerei, 1891. Herausgeber *G. Vogt* bis 1871, *K. G. König* bis 1880, seither *A. Zeerleder*.

Monatblatt für bernische Rechtssprechung. Bern, Buchdruckerei Michel & Büchler, 1891. 8 Jahrgänge. Herausgeber *C. Jahn*.

Zürich.

Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege, oder Mittheilung der wichtigeren Urtheile und Beschlüsse des Obergerichts und anderer Gerichte des Kantons Zürich und der von denselben angewandten Grundsätze, sammt einer Uebersicht ihrer sämmtlichen behandelten Geschäfte. 12 Bände. Zürich 1833—1838.

Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege. Herausgegeben unter Mitwirkung eines Vereins praktischer Rechtsgelehrten von Dr. *Joseph Schauberg*. 19 Bände. Zürich 1841—1854.

Zeitschrift für Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege. Herausgegeben unter Mitwirkung eines Vereins praktischer Rechtsgelehrten von Dr. *Joseph Schauberg*. Seit Bd. IX von Oberrichter *Gwalter*. 23 Bände. Zürich 1855—1872.

Zürcherische Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Dr. *Rudolf Schauberg*. 2 Bände. Zürich 1874—75. (Der Zeitschrift für Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege 24. und 25. Band.)

Tessin.

Repertorio di Giurisprudenza patria. 11. Jahrgang. Bellinzona, Carlo Colombi, 1891.

Genf.

Semaine judiciaire, Journal des Tribunaux, jurisprudence suisse et étrangère. Genève, imprimerie Fick; rédaction chez Me *Henri Patry*, avocat, Fusterie 11; begründet 1879.

3. Vereinsschriften.

Die Verhandlungen des schweizerischen Juristen-Vereins seit 1862. Dieselben sind abgedruckt in der Zeitschrift für schwei-

zerisches Recht, 1862—1868 und von 1883 an; in der Zeitschrift des bernischen Juristen-Vereins, 1871—1873, 1879 und 1880; in der Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege, 1881. Register bei *Zeerleder*, Der schweizerische Juristenverein. Basel 1887.

Eine Fülle kriminalistischer Arbeiten enthalten:

Die Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen. 1867—1891. 17 Versammlungen.

III. Bundesrecht und Kantonalrecht.

1. Das Gebiet des Bundesstrafrechts.

Die staatsrechtlichen Grundlagen des Bundesstrafrechts. Auf dem Gebiete des Strafrechts bildet zur Zeit die Zuständigkeit der Kantone die Regel, die Zuständigkeit des Bundes die Ausnahme. Ein Antrag der Gesandtschaft von *Solothurn*, in der Bundesverfassung von 1848 die Gesetzgebung über Verbrechen und ihre Bestrafung, sowie über das Verfahren in Strafsachen, als Bundessache zu erklären, blieb in Minderheit, weil man in der Vereinheitlichung einen Eingriff in die verfassungsmässig anerkannte Souveränetät der Kantone erblickte.

Doch sah sich der Bundesstaat genöthigt, zum Schutze seiner bundesstaatlichen Interessen eine Strafgesetzgebungsgewalt in Anspruch zu nehmen. Es geschah dies freilich nur mittelbar, durch das Medium der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

Art. 104 der Bundesverfassung von 1848 bestimmte nämlich:

Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;

b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
d. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Und Art. 106 fügte die Generalvollmacht bei:

Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, ausser den in den Art. 101[1]), 104 und 105[1]) bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Art. 107 endlich bezog sich theilweise auf das materielle Strafrecht; er beauftragte die Bundesgesetzgebung, das Nähere zu bestimmen:

b. über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen, und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind.

Es tritt also überall die Bundesstrafgerichtsbarkeit in den Vordergrund. Diese wird geregelt, und zwar fallen die in Art. 104 genannten Thatbestände ausschliesslich in die Kompetenz des Bundesgerichts, andere Fälle können dem Bundesgericht durch die Bundesgesetzgebung übertragen werden.

Die Bundesstrafgesetzgebungsgewalt erscheint lediglich als eine Folge der Bundesstrafgerichtsbarkeit. Die Verfassung scheint von der Auffassung ausgegangen zu sein, die Zuweisung eines Falles an das Bundesgericht bedinge die Anwendung eidgenössischen materiellen Rechtes. In Art. 107 b gelangt dieser Gedanke zu klarem Ausdruck.

Allein es entspricht dies der Natur der Sache nicht. Gerichtsbarkeit und Gesetzgebungsgewalt bedingen sich keineswegs gegenseitig: insbesondere darf die Entscheidung

---

[1]) 101 bezieht sich auf die Zivilgerichtsbarkeit, 105 auf die Zuständigkeit des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof.

darüber, ob eidgenössisches oder kantonales materielles Strafrecht Anwendung finden soll, nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Fall den eidgenössischen oder den kantonalen Gerichten überwiesen wird; vielmehr kann das Bedürfniss des Rechtslebens eidgenössische Norm und kantonale Gerichtsbarkeit erfordern oder auch Bundesstrafgerichtsbarkeit und kantonales Strafrecht.

Die Richtigkeit dieser Erwägung trat schon bei Erlass des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 unverkennbar zu Tage. Die Kompetenzbestimmungen, welche nach der Bundesverfassung die Grundlage der Bundesstrafgesetzgebungsgewalt bilden sollten, wurden in den Anhang verwiesen. Um dem Bunde die Strafgesetzgebungsgewalt zu sichern, wurde für eine Mehrheit von Fällen die Bundesstrafgerichtsbarkeit wenigstens als Ausnahme zugelassen; in der Regel sollen diese Fälle aber den Kantonalbehörden zugewiesen werden[1]. Dabei wurde in den Motiven zu dem Bundesstrafrecht bedauert, dass der Art. 104 der Bundesverfassung es nicht gestatte, den Grundsatz folgerichtig durchzuführen, „dass alle Verbrechen gegen den Bund sowohl durch die Kantonalgerichte, als durch die Bundesassisen beurtheilt werden können“[2].

Bezüglich der Bundesamtsdelikte wurde die ausschliessliche Bundesstrafgerichtsbarkeit so lästig empfunden, dass der Bundesrath dieselben trotz der entgegenstehenden Vorschrift des Art. 104 der Bundesverfassung nun den kantonalen Gerichten überweist.

Es lässt sich nicht leugnen, dass das Gesetzgebungsrecht des Bundes in Strafsachen dadurch, dass es von der Bundesstrafgerichtsbarkeit abhängig gestellt wurde, in seiner normalen Entwicklung gehemmt worden ist. Hätte die

---

[1]) Bundesstrafrecht Art. 74.

[2]) Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrgang 1852, II. Band, S. 591 unten.



Bundesverfassung von 1848 in Art. 107 den Satz aufgestellt: „Die Bundesgesetzgebung wird Strafbestimmungen gegen folgende Verbrechen und Vergehen erlassen", so wären alle diese Verwicklungen und Missstände nicht eingetreten.

Allein noch unbefriedigender gestaltete sich der staatsrechtliche Zustand nach der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Die Art. 104 und 106 gingen zwar im Wesentlichen als Art. 112 und 114 in die neue Verfassung über, aber die Vorschrift des Art. 107, welche die Bundesgesetzgebung ermächtigt, das Nähere zu bestimmen über die Strafgesetze, welche auf die bundesstrafgerichtsbaren Delikte anzuwenden sind, fand in der neuen Verfassung nicht Aufnahme; man ging dabei wohl von der Annahme aus, der Art. 107 habe in dem Gesetze über das Bundesstrafrecht seine Erfüllung gefunden. Die Bundesverfassung von 1874 sieht nun die Uebertragung weiterer Straffälle an das Bundesgericht vor, aber nicht die Ergänzung des Bundesstrafgesetzes.

Es kann allerdings geltend gemacht werden, es liege im Geiste der Bundesverfassung, dass dem Bunde über die Fälle, welche dem Bundesgerichte zur Beurtheilung übertragen werden, das Strafgesetzgebungsrecht zustehe; allein um so weniger lässt es sich rechtfertigen, dass die Bundesverfassung von 1874 die Vorschrift, welche dies ausdrücklich bestimmte, beseitigte. Diese Auslassung kann nur durch ein Versehen erklärt werden.

Das Bundesstrafrecht. Den Hauptinhalt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 bilden die Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung. Der Form nach erscheint das Gesetz nicht als ein Nebengesetz, sondern als eine strafrechtliche Hauptquelle. Es enthält einen allgemeinen und einen besondern Theil und

zeigt die systematische Gliederung eines Strafgesetzbuches. Es ist also ein Bundesstrafgesetzbuch, dessen Umfang auf ein bestimmtes Gebiet, nämlich auf den strafrechtlichen Schutz der bundesstaatlichen Interessen, beschränkt ist. Die einzelnen Titel umfassen folgende Thatbestände:

Titel 1: Verbrechen gegen die äussere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft: militärischen und diplomatischen Landesverrath (Art. 36—38), völkerrechtswidrige Handlungen gegen die Schweiz (Art. 39).

Titel 2: Verbrechen gegen fremde Staaten: völkerrechtswidrige Handlungen gegen das Ausland (Art. 41), öffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes, seines Souveräns, einer fremden Regierung oder Beschimpfung oder Misshandlung ihres Vertreters (Art. 42 und 43).

Titel 3: Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft: Hochverrath (Art. 45), Aufruhr (Art. 46), Widersetzung (Art. 47), öffentliche Aufreizung zu Hochverrath oder Aufruhr (Art. 48), Wahldelikte (Art. 49), Befreiung von Gefangenen und Vereitelung eines Haftbefehls (Art. 50).

Titel 4: Bundesamtsdelikte: allgemeine Bundesamtsdelikte (Art. 53, 56 und 57), besondere Bundesamtsdelikte (Art. 54 und 55).

Der Inhalt dieser vier ersten Titel beruht im Ganzen und Grossen auf der Vorschrift des Art. 104 der Bundesverfassung, [illegible] der Begriff des [illegible] auf [illegible] wird, während sich die Bundesgesetzgebung im Übrigen auf die allgemeine Vollmacht [illegible], welche dem Bundesgesetzgeber in Art. 106 [illegible].

[illegible]

Von den fernern Titeln beziehen sich Titel 5 auf Verbrechen gegen Bundesbeamte: öffentliche Beschimpfung oder Verleumdung der Bundesversammlung, einer Abtheilung derselben, des Bundesrathes, des Bundesgerichts, eines Mitgliedes dieser Behörden oder eines eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissärs.

Titel 6: Auf verschiedene Vergehen, nämlich: Delikte an Bundesurkunden (Art. 61), falsches Zeugniss vor einer Bundesbehörde (Art. 62), Uebertretung einer durch eine Bundesbehörde verfügten Landesverweisung (Art. 63), Werbung (Art. 65), (an die Stelle dieser Bestimmung ist jedoch ein besonderes Bundesgesetz getreten), Verletzung und Gefährdung des Telegraphenbetriebes (Art. 66), Beschädigung und Gefährdung von Post- und Eisenbahnzügen (Art. 67 und 68).

Titel 7 endlich stellt besondere Bestimmungen über das Verschulden bei Pressdelikten auf. Im Uebrigen hat der Bund das ihm in der Bundesverfassung (Art. 45, neu 55) eingeräumte Recht, Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist, nicht ausgeübt.

Eine Ergänzung des Bundesstrafrechtes ist seither öfters in Aussicht genommen worden, insbesondere durch den Stabio-Artikel.

Die Bundesversammlung beschloss nämlich am 13. Dezember 1883 folgende Ergänzung des Bundesstrafrechts:

Art. 74 bis. Wenn in Folge politischer Aufregung das Vertrauen in die Unabhängigkeit oder Unbefangenheit kantonaler Gerichte in Bezug auf eine ihrer Beurtheilung unterstellte, auf ein Verbrechen gerichtete Strafklage als beeinträchtigt angesehen werden muss, so ist der Bundesrath berechtigt, die Untersuchung und Erledigung einer solchen Klage an das Bundesgericht zu überweisen, auch wenn das Verbrechen in dem gegenwärtigen Gesetze nicht vorgesehen ist. Das Bundesgericht urtheilt in dem letztern Falle nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem das Verbrechen begangen wurde.

Allein der Beschluss der Bundesversammlung wurde in der Volksabstimmung nicht genehmigt und fiel damit dahin.

Eine umfassende Ergänzung des Bundesstrafrechts wurde im Jahre 1889 von dem eidgenössischen Justizdepartement vorbereitet und einer Expertenkommission zur Begutachtung vorgelegt. Die Novelle [1]) sieht namentlich folgende Neuerungen vor:

Allgemeiner Theil:

1) Aufhebung der obligatorischen Verbindung von Gefängniss- und Geldstrafen. Der Richter wird ermächtigt, neben Gefängniss auf Geldstrafe zu erkennen;
2) Bestrafung des erfolglosen Versuches der Anstiftung;

Besonderer Theil: Bestrafung

1) der öffentlichen Aufreizung zu Widersetzung;
2) der Aufforderung zu anarchistischen Verbrechen;

   „Wer mit Beziehung auf einen gewaltsamen Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung zur Begehung von Verbrechen auffordert, aufreizt oder Anleitung gibt."

3) der Aufforderung zum Klassenkampf;

   „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zur gewaltthätigen Verfolgung ganzer Bevölkerungsklassen auffordert oder aufreizt."

4) der Aufreizung von Polizeispionen;

   „Wer, im Dienste oder Solde einer fremden Polizei stehend, zu Handlungen aufreizt, welche die öffentliche Ordnung oder den öffentlichen Frieden gefährden, oder durch falsche Berichte die öffentliche Meinung aufregt."

5) der Anstiftung von Mitgliedern des Bundesheeres zu schwerer Verletzung der Dienstpflicht.

---

[1]) *Stooss*, Die Novelle zum Bundesstrafrecht, in Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, III, S. 161.

Ueberdies enthält die Novelle organisatorische Bestimmungen, und es wird namentlich die Kompetenzbestimmung des Bundesstrafrechts Art. 73 durch Streichung des Zitates von Art. 52 dahin abgeändert, dass nicht bloss die in Art. 45—50 genannten Thatbestände im Falle eidgenössischer Intervention, auch wenn sie sich gegen kantonale staatliche Interessen richten, als politische Delikte der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt werden, sondern alle politischen Delikte im weitern Sinne.

Als politische Delikte in diesem Sinne werden ausdrücklich erklärt alle im Bundesstrafrecht und den kantonalen Strafgesetzen vorgesehenen rechtswidrigen Handlungen, welche zu einem politischen Zweck begangen worden sind oder mit politischen Verhältnissen im Zusammenhang stehen.

Bei Beurtheilung dieser Verbrechen und Vergehen findet das Bundesstrafrecht analoge Anwendung, und nur soweit die strafbaren Handlungen im Bundesstrafrecht nicht vorgesehen sind, findet das kantonale Strafrecht Anwendung. Endlich wurde der Gedanke des „Stabioartikels" wieder aufgenommen, jedoch in neuer Form. Es erschien namentlich angezeigt, die Begründung eidgenössischer Gerichtsbarkeit nicht von einem mangelnden Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unbefangenheit kantonaler Gerichte abhängig zu machen, und es empfahl sich, nicht einer politischen, sondern einer gerichtlichen Behörde die Entscheidung zu übertragen, ob die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Begründung der Bundesstrafgerichtsbarkeit vorliegen. Demgemäss erhielt die Bestimmung folgende Fassung:

Art. 73 bis. Ausnahmsweise hat das Bundesgericht auf Antrag des Bundesraths die Untersuchung und Entscheidung eines Falles den Bundesstrafgerichtsbehörden zu übertragen, wenn von der Verhandlung vor dem an sich zuständigen kantonalen Gerichte eine Gefährdung des öffentlichen Friedens zu besorgen steht.

Die Bundesstrafgerichtsbehörde beurtheilt den Fall nach kantonalem Strafrecht.

Die Vorlage ist aber seither dem Bundesrathe nicht vorgelegt worden, und es darf angenommen werden, es erachte das eidgenössische Justizdepartement eine Ergänzung des Bundesstrafrechts bei dem gegenwärtigen Stande der Vereinheitlichung nicht mehr für geboten.

Die bundesstrafrechtlichen Nebengesetze. (Polizeiliche und fiskalische Bundesstrafgesetze.) Neben dem Bundesstrafgesetz stellte der Bund in folgenden Bundesgesetzen Strafbestimmungen auf:

1849, 5. Mai. Bundesgesetz über das Schiesspulverregal.

1849, 4. Juni. Bundesgesetz über das Postregal.

1850, 1. Mai. Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten.

1850, 3. Dezember. Bundesgesetz die Heimatlosigkeit betreffend.

1852, 24. Juli. Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten.

1859, 30. Juli. Bundesgesetz betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst.

1867, 24. Juli. Bundesgesetz betreffend Abänderung des Auslieferungsgesetzes vom 24. Juli 1852.

1872, 2. Februar. Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Auslieferungsgesetzes vom 24. Juli 1852.

1872, 8. Februar. Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen.

1873, 19. Juli. Bundesgesetz betreffend Zusatzbestimmungen zum Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen.

1874, 24. Dezember. Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe.

1875, 3. Juli. Bundesgesetz über Mass und Gewicht.

1875, 17. September. Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz[1]).

1876, 24. März. Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge.

1877, 23. März. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

[1]) Das Gesetz wird revidirt. Vgl. Entwurf des Bundesrathes vom 13. April 1891.

1877, 22. Juni. Bundesgesetz über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz.

1877, 22. Juni. Bundesgesetz betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge.

1878, 18. Februar. Bundesgesetz betreffend Handhabung der Bahnpolizei.

1879, 29. Dezember. Bundesgesetz betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren.

1881, 8. März. Bundesgesetz betreffend Ausgabe und Einlösung von Banknoten.

1881, 14. Brachmonat. Bundesgesetz über das Obligationenrecht.

1881, 25. Brachmonat. Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb.

1882, 22. Juni. Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen.

1882, 17. Oktober. Reglement über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen mit Abänderung vom 1. Juni 1883.

1883, 23. April. Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

1884, 26. Juni. Bundesgesetz betreffend die Posttaxen [1]).

1885, 25. Juni. Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.

1886, 29. Januar. Vollziehungsreglement betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus.

1886, 17. Juni. Bundesgesetz betreffend den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

1886, 1. Juli. Bundesgesetz betreffend eine Aenderung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen.

1886, 2. Juli. Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien.

1886, 21. Dezember. Bundesgesetz betreffend Zusätze zum Bundesgesetz betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren vom 29. Dezember 1879.

1886, 23. Dezember. Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser.

---

[1]) Dazu: Nachtragsgesetz vom 21. Juni 1890 und Bundesgesetz betreffend die Revision einzelner Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Posttaxen vom 17. Juni 1891.

1887, 26. April. Bundesgesetz betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881.

1887, 14. Oktober. Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886.

1888, 22. März. Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen.

1888, 22. März. Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente.

1888, 21. Dezember. Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle.

1888, 21. Dezember. Bundesgesetz über die Fischerei.

1889, 11. April. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

1890, 26. September. Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waaren und der gewerblichen Auszeichnungen.

Die Befugniss zum Erlass dieser Nebengesetze leitet der Bundesgesetzgeber nicht aus der ihm ertheilten Generalvollmacht ab, „auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen“, sondern er stützt sich, wie dies aus dem Eingang der einzelnen Gesetze hervorgeht, auf die Verfassungsvorschriften, welche ihm im Allgemeinen ein Gesetzgebungsrecht über die Materie geben. So leitet der Bund aus der Bestimmung des Art. 24 der Bundesverfassung: „Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge“, die Befugniss ab, nicht nur polizeiliche Vorschriften, sondern auch Strafbestimmungen aufzustellen. Die Verfassungsmässigkeit dieser Grundlage scheint niemals in Zweifel gezogen worden zu sein und gewiss mit Recht, denn das Gesetzgebungsrecht über einen Gegenstand ist ein unvollkommenes und mangelhaftes, wenn es sich nicht auch auf den strafrechtlichen Schutz erstreckt. Aber nur insoweit, als dem Bund das Gesetzgebungsrecht überhaupt zusteht, reicht seine Strafgesetzgebungsgewalt, weiter nicht.

Die strafrechtlichen Bestimmungen der Nebenstrafgesetze reichen nicht überall aus, denn die Bundespolizei-

strafgesetze regeln nur vereinzelt Verhältnisse des allgemeinen Theils. Soweit in dieser Beziehung in dem besondern Gesetze eine Regelung getroffen ist, gilt diese. Welche Vorschriften kommen aber im Uebrigen zur Anwendung? Die kantonalen Gerichte, denen diese Fälle meistens zur Beurtheilung vorliegen, dürften versucht sein, die allgemeinen Grundsätze ihres kantonalen Strafrechts anzuwenden. Es liegt aber auf der Hand, dass es nicht angeht, Lücken eines Bundesgesetzes aus dem kantonalen Rechte zu ergänzen, wenn das Bundesrecht selbst die in Frage stehenden Verhältnisse geregelt hat. Dies ist aber in dem allgemeinen Theile des Bundesstrafrechts geschehen. Es finden daher die allgemeinen Grundsätze des Bundesstrafrechts auf die Delikte Anwendung, welche in bundesstrafrechtlichen Nebengesetzen mit Strafe bedroht werden, sofern diese letztern nicht selbst eine bezügliche Vorschrift enthalten[1].

---

[1]) Im Wesentlichen übereinstimmend *Meili*, Das Markenstrafrecht auf Grund des eidgenössischen Markenschutzgesetzes, sowie der von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträge und der internationalen Konvention von 1883. Bern 1888, S. 46. Doch nimmt Meili nur auf das eidgenössische Markenschutzgesetz Bezug und behauptet für dieses, es habe sich vollständig von den kantonalen Strafgesetzbüchern emanzipirt und es können die Bestimmungen der Kantonalgesetze über Theilnahme und ähnliche Bestimmungen des kantonalen Rechts auf das Markenstrafrecht wohl nicht ausgedehnt werden. *Meili* hält aber an dieser Auffassung nicht grundsätzlich fest. Vergleiche *Meili*, Die Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes, Zürich 1890, wo sich S. 99 folgende Stelle findet: „Betreffend die Verjährung der Patentanmassung fehlt es an einer eidgenössischen Norm; es kommt also das kantonale Recht zur Anwendung. Bezüglich der Strafen ist aber nur das Bundesgesetz anzuwenden“.

Auch *Aloys v. Orelli* entscheidet sich für die Anwendung des kantonalen Strafrechts. In der Schrift: Das schweizerische Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst unter Berücksichtigung der bezüglichen Staatsverträge, Zürich 1884, bemerkt er S. 98 zu Art. 13: „Theilnahme und Versuchshandlungen. Das Gesetz drückt sich hier sehr kurz aus, versteht aber unter Theilnehmern nur die Gehülfen und Begünstiger, nicht auch die Miturheber. Es wird hier (wie im deutschen Gesetz von 1870, § 20, Absatz 3) auf die allgemeinen Grundsätze verwiesen, welche in den kantonalen Strafgesetzbüchern enthalten sind.“

Bundessache ist endlich das Militärstrafrecht, das besonders behandelt wird, und die Auslieferung von Verbrechern. Der Abschluss von Verträgen mit dem Auslande, also auch der Auslieferungsverträge, fällt in den Geschäftskreis der eidgenössischen Räthe (Bundesverfassung Art. 85, Ziff. 5).

Die Grundsätze, welche für den Abschluss von Auslieferungsverträgen massgebend sein sollen, sind neuerdings in einem Gesetzesentwurfe betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande gestellt worden [1]), und es steht die definitive Annahme dieses Entwurfes bevor. Die interkantonale Auslieferung regelt das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852.

Die Ausscheidung des Gebiets. Die Ausscheidung des Bundes- und des kantonalen Strafrechtes lässt sich im Allgemeinen folgendermassen bestimmen:

Der *Bund* gewährt seinen strafrechtlichen Schutz den unter seine besondere Hut gestellten Rechtsgütern, den Bundesinteressen.

Als solche erscheinen:

I. Der Bundesstaat selbst als staatliches Einzelwesen und als völkerrechtliches Gebilde, mittelbar der fremde Staat.

Bundesstrafrecht Art. 36—45.

II. Die Bundesgewalt und ihre Organe.

Bundesstrafrecht Art. 45—51, 59, 60.

III. Die Bundesverwaltung.

Im Allgemeinen. Bundesstrafrecht Art. 53—58.

---

[1]) Vgl. *Brüstlein*, Un projet de loi fédérale sur l'extradition, in Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, III, S. 113 ff. *Pfenninger*, Der Entwurf eines schweizerischen Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande, in Archiv für öffentliches Recht, Bd. VI, S. 556.

In ihren einzelnen Verwaltungszweigen. Als solche fallen namentlich in Betracht:

1) Die Bundesrechtspflege. Fälschung von Bundesurkunden Bundesstrafrecht Art. 61. Falsche Aussage vor Bundesbehörden Art. 62. Landesverweisungsbruch Art. 63.

2) Das Kriegswesen. Werbung.

3) Verkehrswesen. Eisenbahn-, Telegraphengefährdung, Bundesstrafrecht Art. 66—68. Eisenbahnpolizei.

4) Finanzwesen. Zoll-, Post- und Pulverregal. Alkoholmonopol.

5) Gesundheitspolizei. Epidemien. Thierseuchen. Pflanzenseuchen (Reblaus).

6) Oberaufsicht über die Forst- und Wasserbaupolizei im Hochgebirge.

7) Jagd, Vogelschutz und Fischerei.

8) Gewerbepolizei. Fabrikarbeit. Haftpflicht. Zündhölzchen. Feingehalt von Gold- und Silberwaaren. Handel mit Gold- und Silberabfällen. Auswanderungsagenturen. Versicherungsagenturen. Ausgabe von Banknoten.

9) Mass- und Gewichtspolizei.

10) Zivilstand und Heimatlosigkeit.

IV. Ausserdem stehen mehrere persönliche Rechtsgüter unter Bundesstrafschutz, welche ihrer Natur nach internationalen Charakter tragen, nämlich:

1) Rechtsgüter des Industrierechts. Markenschutz, Patentrecht. Muster und Modelle.

2) Urheberrecht an Erzeugnissen der Literatur und Kunst.

Soweit der Bund sein Gesetzgebungsrecht auf strafrechtlichem Gebiete ausgeübt hat, tritt das kantonale Recht von selbst ausser Kraft, und es bedarf keines Aktes der kantonalen Gesetzgebungsgewalt zur Aufhebung des dem Bundesrecht entgegenstehenden kantonalen Rechtssatzes. Ebenso wenig bedarf es eines solchen Aktes, um dem Bundesrechtssatz in den einzelnen Kantonen Wirksamkeit zu verleihen. Es ist daher nicht korrekt, wenn einzelne Kantone bundesrechtlich aufgehobene Rechts-

sätze noch förmlich ausser Kraft setzen wollen, oder wenn sie Bundesrecht als kantonales Recht in die kantonale Gesetzgebung einfügen.

Nicht überall ist die Grenze zwischen dem Gebiete des Bundes- und kantonalen Strafrechts in ganz sicherer Weise gezogen, vielmehr erhebt sich zuweilen die Frage, ob der Bund, indem er eine Strafbestimmung aufstellte, damit die Materie vollständig und abschliessend regelte, so dass für einen kantonalen Strafrechtssatz kein Raum blieb, oder ob er nur eine Seite des Verhältnisses seiner Regelung unterwarf und im Uebrigen den Kantonen freie Hand liess.

2. Das Militärstrafrecht.

Das Militärstrafrecht ist Bundessache. Das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 17. August 1851 enthielt drei Bücher, nämlich:

Erstes Buch. Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen.

Zweites Buch. Organisation der Rechtspflege in Strafsachen bei der eidgenössischen Armee.

Drittes Buch. Von dem Verfahren.

Wie aus einem Beschluss der Bundesversammlung vom 9. August 1852 hervorgeht, leitete sie die sachliche Zuständigkeit des Bundes für das Militärstrafrecht aus dem Art. 102 der Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und aus Art. 20 der Bundesverfassung von 1848 her, der dem Bunde die Organisation des Bundesheeres übertrug[1]. Eine noch sicherere Grundlage bietet Art. 20 der

[1] *Ullmer*. Die staatsrechtliche Praxis der Schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848—1860, Zürich 1862, S. 447, Nr. 526.

Bundesverfassung von 1874, in dem Satze: Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes.

Die „Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen" stellen sich als ein vollständiges Strafgesetzbuch dar, das nicht nur Bestimmungen über militärische Vergehen, sondern auch über gemeine Verbrechen aufstellt.

Die Reform der gesammten Militärstrafgesetzgebung wurde im Jahre 1876 in Angriff genommen. Herr Professor *Dr. Hilty* erstattete dem eidgenössischen Militärdepartement einen Bericht über die Grundzüge eines Militärstrafgesetzbuches für die schweizerische Eidgenossenschaft [1]).

Den Bundesrath leitete der Gedanke, an die Stelle des bisherigen ein Gesetz zu setzen, das vermöge seiner Kürze in dem Dienstbüchlein des Soldaten hätte abgedruckt werden können und daher lediglich die nothwendigsten Bestimmungen in sehr gedrängter Zusammenfassung und unter Weglassung eines ausführlichen allgemeinen Theiles enthalten dürfte. Diesem Gedanken entsprach ein von Herrn Professor *Dr. Hilty* in Bern im Jahre 1878 ausgearbeiteter Entwurf, welcher allerdings nur 80 Artikel enthielt. Allein eine Kommission von Fachmännern, welcher der Bundesrath den Entwurf im Jahre 1879 unterbreitete, sprach sich in ihrer Mehrheit für ein Gesetzbuch nach bisheriger Art und Weise, wiewohl in möglichst knapper und praktischer Fassung, aus.

Ein weiterer, ebenfalls von Professor *Dr. Hilty* verfasster Entwurf vom 30. Mai 1884 versuchte eine Vermittlung zwischen zwei Systemen, dem System einer summarischen, möglichst volksthümlichen Behandlung des Stoffes und demjenigen einer streng geordneten, jede Einzelheit wohl beachtenden Bearbeitung desselben. Der Bundesrath und viele Sachkundige erblickten damals in dem Entwurfe die glückliche Lösung dieses Problems.

---

[1]) Bülach 1876.

Der Gang der Berathungen im Ständerathe und in der nationalräthlichen Kommission und seither erschienene öffentliche Kritiken überzeugten den Bundesrath jedoch, dass die Absicht, welche dem Entwurfe vom 30. Mai 1884 zu Grunde lag, in der Praxis sich nicht verwirklichen lässt.

Die nationalräthliche Kommission ertheilte daher am 29. Juni 1886, im Einverständniss mit dem Vorsteher des eidgen. Justizdepartements, dem Herrn Oberst *Ed. Müller* den Auftrag, über die Militärgerichtsorganisation und das Militärstrafverfahren einen Entwurf auf Grund seines schematisirten Antrages einzureichen. Herr *Müller* kam diesem Auftrage am 31. Juli 1886 nach. Eine von dem Bundesrath ernannte Kommission von Fachmännern sprach sich zu Gunsten der Anträge des Herrn *Müller* aus, erklärte aber, es bedinge die Annahme derselben eine Umarbeitung auch des materiellen Strafrechts.

Das Justizdepartement nahm diese Umarbeitung unter Mitwirkung der Expertenkommission an die Hand, allein es zeigte sich, dass die Fertigstellung eines Gesetzes, welches die gesammte Militärstrafrechtspflege umfassen würde, noch eine beträchtliche Zeit in Anspruch genommen hätte. Das Justizdepartement unterbreitete daher dem Bundesrathe zunächst den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Militärstrafgerichtsordnung. Der Bundesrath zog in Folge dessen den Entwurf vom 30. Mai 1884 zurück und legte der Bundesversammlung mit Botschaft vom 10. April 1888 den Entwurf einer Militärstrafgerichtsordnung vor[1]. Dieser Entwurf ist am 28. Juni 1889 mit einigen Abänderungen von dem Nationalrathe und dem Ständerathe angenommen worden und als Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 am 1. Januar 1890 in Kraft getreten.

---

[1]) Die Angaben über die Reform der Militärstrafgesetzgebung sind im Wesentlichen der Botschaft des Bundesrathes vom 10. April 1888 entnommen.

Die Militärstrafgerichtsordnung hob das zweite und dritte Buch des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 auf. Dagegen blieb das erste Buch: Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen, mit Ausnahme der Art. 1, 2, 3, 36 und 37, in Kraft.

Der Bundesrath gedenkt, der Bundesversammlung nacheinander noch vorzulegen:

1) ein Gesetz über die Disziplinarstrafordnung;
2) ein Gesetz über das Militärstrafrecht:
3) ein Gesetz über die Kriegsartikel.

Ein von Oberst *Ed. Müller* ausgearbeiteter Entwurf eines Gesetzes über die Disziplinarstrafordnung liegt dem schweizerischen Militärdepartemente vor.

Die Ausarbeitung eines Gesetzes über das Militärstrafrecht dürfte am besten bis nach Inkrafttreten eines einheitlichen bürgerlichen Strafgesetzes verschoben werden, da es dann möglich wäre, nicht nur die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Bundesstrafgesetzbuches, sondern auch die Vorschriften über die gemeinen Verbrechen in der Hauptsache auch auf Militärpersonen anzuwenden, so dass das Militärstrafgesetz nur Bestimmungen über militärische Verbrechen aufzustellen hätte. Die Vereinheitlichung des Strafrechts in der Schweiz wird daher die Aufgabe der Militärstrafgesetzgebung ausserordentlich vereinfachen und erleichtern.

3. Die strafrechtlichen Bundesverbote.

Soweit der Bund eine Strafgesetzgebungsgewalt nicht bethätigt hat, greift das kantonale Strafrecht Platz. Da die Bundesstrafbestimmungen fast ausschliesslich den Schutz von Bundeseinrichtungen und Bundesverwaltungszweigen zum Gegenstande haben, so erstreckt sich das Gebiet des kantonalen Strafrechts auf die Gesammtheit der ge-

meinen Verbrechen. Doch hat die Bundesverfassung der kantonalen Strafgesetzgebungsgewalt nach mehreren Richtungen hin Schranken gezogen.

1. **Hinsichtlich der Strafen.** Von Bundeswegen verboten sind:

a. Die Todesstrafe für politische Vergehen, Art. 65 der B. V.

b. Körperliche Strafen, Art. 65 der B. V.

c. Die Verweisung von Schweizerbürgern, Art. 44 und 60 der B. V.

Die Vorschrift des Art. 66 der Bundesverfassung: „Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig werden kann“, ermächtigt die Bundesgesetzgebung, der kantonalen Strafgesetzgebung Schranken bezüglich der Ehrenstrafen zu ziehen, allein die Bundesgesetzgebung machte von dieser Vollmacht bisher nicht Gebrauch.

2. **Hinsichtlich des strafbaren Unrechts.** In Betracht fällt Art. 49, Abs. 2, der Bundesverfassung: „Niemand darf wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden“.

4. Das Verbot der Todesstrafe.

Literatur. *Pfotenhauer*, Aphorismen über die Todesstrafe, 1879. *Hilty*, Ueber die Wiedereinführung der Todesstrafe, 1879. Dazu: *von Salis*, Schweizerisches Bundesrecht, I, Nr. 240, I.

Die Bundesverfassung von 1848 stellte in Art. 54 den Satz auf: „Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden“; die Bundesverfassung von 1874 dehnte dieses Verbot auf gemeine Delikte aus und bestimmte in Art. 65:

„Die Todesstrafe ist abgeschafft.

„Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten."

Als jedoch Ende der 70er Jahre eine Reihe von Mordthaten die Gemüther erschreckte, gab sich eine grosse Unzufriedenheit über das Verbot der Todesstrafe kund, und in Petitionen aus den Kantonen *Waadt* 12,800, *Freiburg* 7186, *St. Gallen* 5952, *Bern* 3339, *Schaffhausen* 2176, *Appenzell* 682, mit der beigesetzten Zahl der Unterschriften, wurde die Aufhebung des Bundesverbotes gefordert.

Am 2. Dezember 1878 brachte Ständerath *Freuler* aus Schaffhausen die Motion ein, den Art. 65 der Bundesverfassung aufzuheben und das Verbot der Todesstrafe nur für politische Verbrechen und Vergehen beizubehalten. Diese Motion wurde am 17. Dezember 1878 von beiden Räthen erheblich erklärt und dem Bundesrathe zur Begutachtung zugewiesen. In seiner Botschaft vom 7. März 1879 stellte der Bundesrath den Antrag: Es sei auf die Motion des Herrn Ständerath Freuler und auf die Petitionen von Schweizerbürgern, betreffend Revision der Bundesverfassung und die Wiedereinführung der Todesstrafe, nicht einzutreten. Die Bundesversammlung beschloss jedoch die Revision der Verfassung[1]).

---

[1]) Materialien:

1. Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend Art. 65 der Bundesverfassung (vom 7. März 1879).

2. Bericht einer Fraktion der nationalräthlichen Kommission zur Vorberathung der Revision des Art. 65 der Bundesverfassung betreffend die Todesstrafe vom 24. März 1879.

3. Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Kommission zur Vorberathung der Revision des Art. 65 der Bundesverfassung (vom 18. März 1879).

4. Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission zur Vorberathung der Revision des Art. 65 der Bundesverfassung (vom 18. März 1879).

Für die Annahme des im Sinne der Motion Freuler revidirten Art. 65:

„Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

„Körperliche Strafen sind untersagt.“

sprachen sich 200,485 stimmberechtigte Bürger aus, dagegen 181,588. Einer Mehrheit von 13 Ständen und 4 halben Ständen stand eine Minderheit von 6 Ständen und 2 halben Ständen gegenüber. Infolge dieser Abänderung der Verfassung führten die Kantone Appenzell I.-Rh., Obwalden, Uri, Wallis, Zug, St. Gallen, Schwyz, Luzern die Todesstrafe wieder ein [1].

5. Das Verbot der körperlichen Strafen.

Auf Antrag von Nationalrath *Eytel* wurden dem Art. 65 der Bundesverfassung von 1874 die Worte beigefügt: Körperliche Strafen sind untersagt. Dieses Verbot wurde durch die Abänderung des Art. 65 nicht berührt. Veranlassung zu demselben gab wohl der Ryniker-Handel. Schriftsetzer Ryniker hatte nämlich in einer im Jahre 1865 erschienenen Broschüre, „Garantien des allgemeinen Wohles oder die Harmonie des Wirkens“, Gott und Unsterblichkeit geleugnet und war desshalb von den Gerichten des Kantons Uri wegen Gotteslästerung und Religionsbeschimpfung zu 20 Ruthenstreichen verurtheilt worden. Dieses Urtheil erregte peinliches Aufsehen in der Schweiz und im Auslande.

Wenn es keinem Zweifel unterliegen kann, dass die körperliche Züchtigung als Strafmittel bundesrechtlich unstatthaft ist, so scheinen dagegen die Ansichten darüber getheilt, ob die körperliche Züchtigung als Disziplinar-

[1]) Systematische Zusammenstellung, S. 108—111.

strafe in den Strafanstalten noch zur Anwendung kommen darf.

Im März 1888 entschied sich der Grosse Rath von *Thurgau* für die Zulässigkeit der Prügelstrafe in den Strafanstalten. Man stützte sich hiebei auch auf Erkundigungen bei Vorständen von Strafanstalten anderer Kantone, welche die Prügelstrafe als unentbehrlich erklärten. Die kantonalen Regierungen und Justizdepartemente, welchen die Fragen ebenfalls vorgelegt worden waren, äusserten sich dagegen übereinstimmend in dem Sinne, körperliche Strafen seien auch als Disziplinarmittel verboten. Diese Auffassung ist gewiss richtig. Denn die Bundesverfassung unterscheidet in keiner Weise zwischen richterlicher und Disciplinarstrafe, und die Gründe, welche gegen eine von Rechtes wegen auferlegte Prügelstrafe sprechen, treffen in gleichem, ja in noch höherem Masse für die disziplinäre Prügelstrafe zu: denn das richterliche Urtheil bietet doch in der Regel die Gewähr einer gewissenhaften Prüfung der Schuld, während bei Disziplinarstrafen leicht Willkür walten kann[1]).

Blumer-Morel[2]) zählen zu den körperlichen Strafen auch Staupbesen, Pranger und Brandmarkung; allein die Ausstellung am Pranger und das Brandmarken sind ihrem Wesen nach Ehrenstrafen. Weder die eine noch die andere dieser Strafen findet in der Schweiz Anwendung. Dagegen kommt die Kettenstrafe in einzelnen Gesetzen vor (*Graubünden* § 9, *Wallis* Art. 25, *Obwalden* Art. 5), in einem Falle auch nach *Neuenburg* 1891 Art. 16, und es ist die Meinung geäussert worden, es sei die Kettenstrafe als körperliche Strafe zu betrachten, da das Tragen von Ketten dem Sträfling einen körperlichen Schmerz zufüge. Allein wenn die Anlegung der Kette lediglich den

[1]) Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. 1. Jahrgang 1888, S. 158.

[2]) Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes, 1. Band, 3. Auflage. Basel 1891, S. 575

Zweck hat, die Entweichung eines Sträflings zu verhindern, so bildet sie keine körperliche Strafe; wenn dagegen die Kette als Zuchtmittel verwendet wird, so wird die Freiheitsstrafe mit einer Körperstrafe verbunden, und es findet das Verbot des Art. 65 Anwendung.

Für die Zulässigkeit der Kettenstrafe kann ein äusserer Grund angeführt werden. Bei den Verhandlungen über die Revision der Bundesverfassung im Jahre 1871 unterlag nämlich Nationalrath *Zangger* mit seinem Antrage, ein Verbot der Kettenstrafe aufzustellen, während in derselben Abstimmung der Antrag von Nationalrath *Eytel*, körperliche Strafen zu untersagen, angenommen wurde. Es lässt dies den Schluss zu, dass der Nationalrath die Kettenstrafe nicht als eine körperliche Strafe ansah. Allein der Verfassungsentwurf der Jahre 1871/72 wurde verworfen, und wenn sich auch die Bundesverfassung von 1874 in diesen wie in andern Materien auf den Entwurf von 1871/72 stützte, so wird dadurch die Auslegung des Ausdrucks „körperliche Strafen" nicht gebunden.

6. Das Verbot der Ausweisung von Schweizerbürgern.

Systematische Zusammenstellung S. 155—159.

Literatur. *Hilty,* Ueber die Landesverweisung nach eidgenössischem Recht. Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen in Luzern den 4. und 5. Juni 1876, VIII. Versammlung, Luzern 1877, S. 68 ff., und Zeitschrift für schweizerische Rechtspflege, II, Seite 605 ff. *Blumer-Morel,* Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, I. Band, 1891, S. 575 ff. *Langhard,* Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, Leipzig 1891, S. 49 ff. *Alfred Chantre,* Du séjour et de l'expulsion des étrangers, Genève 1891, S. 7—16. *v. Salis,* Schweizerisches Bundesrecht, I, Nr. 345, S. 195, II, Nr. 687, S. 325.

Art. 44 der Bundesverfassung bestimmt: „Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Ge-

biete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären". Das letztere Verbot beruht auf einem alten eidgenössischen Grundsatze [1]). Neu war dagegen das Verbot der Landesverweisung. Es wurde als ungerecht und unmoralisch angesehen, dass sich die Schweiz durch Ausweisung ihrer verbrecherischen Bürger entledige, und auf die Belästigung hingewiesen, welche anderen Staaten aus solcher Ausweisung erwachse [2]).

Hilty erklärt die Verbannung eines Bürgers aus dem eigenen Staate des Staates unwürdig, der sich so seiner Pflicht, für das Wohl aller seiner Bürger zu sorgen, auf sehr billige Weise entledige [3]). Staatsrechtlich wurde geradezu ein Recht des Bürgers behauptet, sich dauernd und unter allen Umständen in dem heimatlichen Gebiete aufzuhalten. Die Massregel streitet aber, wie *Hilty* betont, auch gegen das Völkerrecht. „Kein anderer Staat braucht einen Menschen zu dulden, den sein eigenes Land für zu gefährlich oder zu unwürdig hält [4])."

Die beiden Gesichtspunkte vereinigt auch *Chantre*, welcher in der Einleitung zu seiner Dissertation über den Aufenthalt und die Ausweisung Fremder das Aufenthalts- und Auswanderungsrecht der Einheimischen untersucht. *Chantre* spricht dem Staate das Recht ab, seine Bürger auszuweisen und sie zu hindern, den heimatlichen Boden zu betreten, denn jeder Mensch müsse ein Vaterland haben, das ihm in allen Fällen eine Zuflucht bietet; diesem Recht

---

[1]) *Bluntschli*, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, Bd. I, 2. Auflage, 1875, S. 526.

[2]) So *Sahli*, als Berichterstatter der Kommission des Ständerathes, und *Estoppey*, Mitglied der Kommission. Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung über die Revision der Bundesverfassung, Ständerath 1872, S. 228.

[3]) *Hilty* a. a. O., S. 92.

[4]) *Hilty* prophezeit, es werden allmälig alle Staaten sehr entschieden gegen solche Massregeln demonstriren, wie es z. B. Amerika in dem Gesetz vom 3. März 1875 energisch gethan habe. Bundesblatt 1875, II, S. 698.

der Zuflucht stehen die Pflichten gegenüber, die das Vaterland seinem Bürger auferlegt. Und wie könnte man einen andern Staat anhalten, den ausgewiesenen Angehörigen aufzunehmen? Wenn aber alle Staaten ihn wegweisen, wo soll er sich aufhalten dürfen[1]?

Der Umfang des Verbotes gibt zu einer Erörterung Anlass. Nach der Fassung des Art. 44 darf ein Kanton einen Kantonsbürger nicht aus seinem Gebiete verbannen. Es scheint in diesen Worten um so eher eine Beschränkung zu liegen, als der Ständerath im Jahre 1872 ursprünglich beschlossen hatte, die Verbannung von Schweizerbürgern zu verbieten, während der Nationalrath auf der nun geltenden Fassung bestand. Allein die beabsichtigte Beschränkung wurde durch eine andere Bestimmung der Bundesverfassung hinfällig. Art. 60 der Bundesverfassung verpflichtet nämlich sämmtliche Kantone, „. . . alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten“. Es hat daher das Bundesgericht[2] mit vollem Recht entschieden, es seien die Kantone verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Strafgesetzgebung sowohl als auch bezüglich der Strafe der Landesverweisung gleichzustellen. Diese Gleichstellung schrieb schon Art. 48 der Bundesverfassung von 1848 vor, und der Bundesrath erklärte mehrmals kantonale Bestimmungen dieser Vorschrift widersprechend, welche die Verweisung zwar gegen Bürger anderer Kantone, aber nicht gegen Kantonsbürger als

[1]) Die Kritik, welche *Chantre* gegen die kantonalen Strafrechte richtet, welche den Schweizerbürger mit Verweisung bestrafen, ist mit Rücksicht auf das Bundesverbot gegenstandslos. Sie beweist aber, wie bedenklich es ist, dass in den kantonalen Gesetzesausgaben eine grosse Zahl aufgehobener Gesetzesstellen stehen geblieben sind.

[2]) Sentenza del 5 novembre 1875 nella causa Bernasconi, A. S., Bd. I, S. 263, und Urtheil vom 9. Oktober 1886 in Sachen Loosli, A. S., Bd. XII, S. 512.

Strafe androhten. So wurde namentlich Art. 16 des Luzerner Kriminalstrafgesetzes dem Art. 48 der Bundesverfassung nicht entsprechend gefunden [1]. Dagegen stand es damals einer kantonalen Gesetzgebung frei, gegen die Bürger des eigenen Kantons und die Bürger anderer Kantone auf Ausweisung zu erkennen. Da heute die Strafe der Ausweisung gegen Kantonsbürger unzulässig ist, so führt die Gleichstellung zu dem Satz: Kein Kanton darf einen Schweizerbürger aus seinem Gebiete verweisen, und zwar ohne Einschränkung. § 13 des Strafgesetzbuches von *Schwyz*, welcher die Landesverweisung der Bürger anderer Kantone statthaft erklärt, „in den Fällen, wo der Art. 45 der Bundesverfassung den Entzug der Niederlassung gestattet", ist daher gewiss bundesverfassungswidrig. Die Gründe, welche die Verweigerung oder die Entziehung der Niederlassung rechtfertigen, machen eine Ausweisung nicht zulässig.

Aus seinem Gebiete darf kein Kanton einen Schweizerbürger verweisen. Dadurch wird nicht nur die Verweisung eines Schweizers aus dem Kantonsgebiete, sondern auch aus einzelnen Bezirken des Kantons untersagt. Eine andere Auslegung würde das Verbot offenbar wirkungslos machen [2].

Kein Kanton darf einen Schweizerbürger aus seinem Gebiete verweisen. Das Verbot scheint also für die Eidgenossenschaft nicht zu gelten, während doch der Grund des Verbotes auch hier zutrifft. Der administrativen

---

[1] *Ullmer*, Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848 bis 1863, II. Bd., S. 146 ff., Nr. 848—850. Art. 16 des *Luzerner* Kriminalgesetzes: „Die Landesverweisung besteht entweder in Verweisung aus dem Kanton oder aus der ganzen Eidgenossenschaft. Die Verweisung darf nur gegen Kantonsfremde ausgesprochen werden. Verbrecher, die keine Schweizer sind, sollen nicht anders als aus der ganzen Eidgenossenschaft ausgewiesen werden."

[2] Urtheil des Bundesgerichts vom 26. Februar 1875 in der Sache des Jean Gutmann. A. S. I, 1876, Seite 75 ff.

Verweisung unterliegen allerdings Schweizer nicht: denn nach Art. 70 der Bundesverfassung steht dem Bunde nur das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen. Art. 5 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft sieht dagegen die Strafe der Landesverweisung auch gegen Schweizerbürger vor; nur darf sie gegen Schweizerbürger nie länger als auf 10 Jahre ausgesprochen werden. Ihre Anwendung wird aber durch Art. 5 ganz bedeutend eingeschränkt; denn es soll bei Ausfällung dieser Strafe Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, dass der zu Verurtheilende im Stande sei, sich ausser Landes auf eine rechtliche Weise durchzubringen. Gegenüber von rückfälligen oder gefährlichen Verbrechern ist sie überhaupt ausgeschlossen. Dessenungeachtet bleibt die auffallende Thatsache bestehen, dass die Verweisungsstrafe nach dem Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht noch gegen Schweizer verhängt werden kann[1]).

Zu weit geht *Hilty*[2]), wenn er annimmt, Art. 44 der Bundesverfassung beziehe sich „ohne Zweifel indirekt auch auf alle vergegenrechteten Ausländer", und meint, es heisse dieser Artikel im Grunde nichts Anderes als: Verbannung als Kriminalstrafe ist überhaupt ausgeschlossen; er übersieht, dass der von ihm selbst angeführte Grund der Nichtausweisung nur für die Bürger des eigenen Landes zutrifft, und es ist denn auch der Art. 44 nie in einem so weiten Sinne ausgelegt worden. So hat z. B. die Kriminalkammer des Bundesgerichtes den Franzosen Paul Brousse am 16. April

[1]) *Langhard*, a. a. O. S. 49; auch *Morel*, Handbuch, I. Bd., 3. Auflage, S. 580, erachtet den Art. 5 des Bundesstrafrechtes als noch geltend und findet den Unterschied zu der den Kantonen verbotenen Ausweisung darin, dass sich die Verbannung in solchen Fällen auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft erstreckt, allein dieser Unterschied ist doch nur ein äusserlicher.

[2]) A. a. O. S. 95.

1879 zu zehnjähriger Verbannung verurtheilt [1]), obwohl der Niederlassungsvertrag die Franzosen den Schweizern in Bezug auf Person und Eigenthum gleichstellt [2]).

Einige kantonale Strafgesetzgebungen enthalten noch heute Bestimmungen, welche die Ausweisung von Schweizerbürgern vorsehen. Diese Bestimmungen sind freilich durch die Bundesverfassung ohne Weiteres aufgehoben worden und gelten daher nicht mehr. Allein es kann dies von einem weniger erfahrenen, zumal nicht rechtsgelehrten Richter leicht übersehen werden, was zu Rechtsunsicherheit führt. So findet sich z. B. die Verweisung von Schweizerbürgern noch angeführt in den Strafgesetzbüchern von *Thurgau* § 8, *Graubünden* § 11, *Neuenburg* Art. 21, *Schaffhausen* § 22, *Luzern* § 16, *Freiburg* Art. 21, *Zürich* § 18, *Schwyz* § 13.

Luzern änderte den § 16 seines Kriminalgesetzes ungeachtet ausdrücklicher „Einladung" des Bundesrathes vom 6. November 1861 nicht ab [3]).

7. Das Bundesverbot der Bestrafung wegen Glaubensansichten.

Systematische Zusammenstellung S. 3—6.

Literatur. *J. Langhard,* Die Glaubens- und Kultusfreiheit nach schweizerischem Bundesrecht. Bern 1888, S. 55 ff. *von Salis,* Schweizerisches Bundesrecht, Nr. 682, 726.

Die Vorschrift des Art. 49, Abs. 2:

„Niemand darf . . . wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden",

---

[1]) Bericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1879, S. 72.

[2]) So entschied auch der Bundesrath im Jahr 1878. Vgl. *v. Salis,* Schweizerisches Bundesrecht, I, Nr. 345, S. 495.

[3]) *Ullmer,* Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden, Bd. II, S. 149, Nr. 850 a. E.

richtete sich, wie aus den Berathungen der Kommissionen des Nationalrathes und des Ständerathes hervorgeht, hauptsächlich gegen die Kirchenstrafen, Exkommunikation, Suspension und Interdikt, welche zu jener Zeit von der katholischen Kirche häufiger angewendet wurden. Gewiss ist aber auch die staatliche Bestrafung von Glaubensansichten verfassungswidrig, und es darf die kantonale Strafgesetzgebung keine Handlung mit Strafe bedrohen, die sich als bundesrechtlich erlaubte Aeusserung einer Glaubensansicht darstellt.

Von diesem Gesichtspunkte aus erklärte die Bundesversammlung am 17. Herbstmonat 1875 den Art. 346 des Freiburger Strafgesetzbuches als bundesverfassungswidrig[1], indem sie den Rekurs des Pfarreipräsidenten Anton Dupré aus Pont-en-Ogoz, Kantons Freiburg, guthiess. Dupré hatte zwei Frauenspersonen, die sich auf dem Weg zur Kirche befanden, die silbernen Denkzeichen mit dem Bilde der Jungfrau Maria vom Halse gerissen und sich über diese religiösen Sinnbilder verächtlich geäussert; er war wegen Diebstahl, Beleidigung und des in Art. 346 vorgesehenen Deliktes zu Freiheits- und Ehrenstrafe verurtheilt worden.

Der Art. 346 des freiburgischen Strafgesetzbuches lautete:

Sera puni d'un emprisonnement de 15 jours ou moins celui pui publiquement profère des blasphèmes, celui qui publiquement par des paroles, des écrits ou des figures tourne en ridicule l'une des églises chrétiennes garanties par l'Etat, les objets du culte de ces églises, leurs dogmes, institutions ou usages, ou représente d'une manière qui les exposera à la haine ou au mépris.

Der Bundesrath hatte den Rekurs am 15. Februar 1875 abgewiesen, weil die Strafgesetzgebung den Kantonen zustehe und die Handlungen des Dupré nicht als Aeusserungen einer religiösen Ansicht anzusehen seien[2]. Allein

---

[1]) Bundesblatt, Jahrgang 1875, IV. Band, S. 335.

[2]) Bundesblatt, Jahrgang 1875, I. Bd., S. 361 ff.

in der Rekurssache des Felix Python, Herausgeber der Zeitung „Confédéré" in Freiburg, führte der Bundesrath in den Erwägungen seines Beschlusses vom 30. Dezember aus:

„Die Vorschrift des freiburgischen Strafgesetzbuches, wonach mit Strafe bedroht ist, wer öffentlich Gott lästert oder wer öffentlich durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellungen die durch den Staat anerkannten christlichen Konfessionen oder die Gegenstände der Verehrung dieser Konfessionen, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt — ist aber in der Ausdehnung, welche die freiburgische Gesetzgebung ihr gegeben hat, mit der in Art. 49 der Bundesverfassung garantirten Gewissens- und Glaubensfreiheit nicht vereinbar, wie auch die Bundesversammlung bereits in ihrem Beschlusse vom 17. September 1875 über den Rekurs Dupré entschieden hat" [1]. Auch der Staatsrath des Kantons Freiburg erachtete es übrigens für zweifelhaft, ob der Art. 343 des Strafgesetzbuches auf Diskussionen an öffentlichen Orten oder in der Presse in Anwendung kommen solle [2]. Um den Art. 343 mit der Vorschrift des Art. 49 der Bundesverfassung in Einklang zu setzen, gab ihm der freiburgische Gesetzgeber durch Gesetz vom 15. November 1875 folgende Fassung:

Sera puni d'un emprisonnement qui ne pourra dépasser deux mois ou d'une amende de 80 frs. au plus, celui qui, publiquement, par des actes, paroles, écrits, figures ou autres représentations quelconques, outrage les églises, corporations et associations religieuses, leurs manifestations extérieures, les objets de leur vénération, institutions ou usages.

In dem Beschlusse vom 20. Januar 1886 in der Rekurssache des Dr. J. G. Wackernagel erklärte der Bundesrath die Aeusserung jeder Meinung in Religionssachen als er-

[1]) Bundesblatt, Jahrgang 1876, II. Bd., S. 279 und 280.
[2]) Bundesblatt, Jahrgang 1875, I. Bd., S. 364 oben.

laubt, durch welche nicht die Ordnung und der öffentliche Frieden unter den Angehörigen von Religionsgenossenschaften gestört werde, zu deren Handhabung Art. 50 der Bundesverfassung den Kantonen, sowie dem Bund die geeigneten Massnahmen zu treffen gestattet[1]). Dabei stützte sich der Bundesrath auf Art. 49, Abs. 1, der Bundesverfassung: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich", und nicht auf Abs. 2.

Baselstadt änderte in Folge dieser Entscheidung den Art. 84 des Strafgesetzbuches ab[2]).

Damit wird aber die Schranke für die kantonale und die Bundesstrafgesetzgebung zu eng gezogen[3]). Nicht nur der religiöse Frieden einer Gemeinschaft, sondern auch das religiöse Gefühl des Einzelnen verdient strafrechtlichen Schutz gegen böswillige Verletzungen; es darf aber die Gesetzgebung nicht Glaubens- bezw. Unglaubensansichten als solche unter Strafe stellen und bestrafen. Dies geschieht durch Androhung von Strafen gegen Gotteslästerung und ähnliche Handlungen.

---

[1]) Bundesblatt, Jahrgang 1886, I. Bd., S. 63 ff.

[2]) Grossrathsbeschluss vom 8. November 1886. Systematische Zusammenstellung S. 417.

[3]) Die staatsrechtliche Begründung dieses Satzes gehört nicht hieher.

I.

Das nicht kodifizirte Strafrecht.

Das Strafrecht

von

Appenzell I.-Rh., Unterwalden nid dem Wald und Uri.

Einleitende Bemerkungen.

Die Darstellung des schweizerischen Strafrechts würde unvollständig sein, wenn sie sich nicht auch auf das Strafrecht der drei Kantone erstrecken würde, welche gegenwärtig noch kein Strafgesetzbuch besitzen. Es musste aber davon abgesehen werden, das Strafrecht dieser Stände in die vergleichende Darstellung einzufügen; denn es unterscheidet sich dieses Strafrecht nicht nur der Form, sondern auch dem Inhalte nach wesentlich von dem Strafrechte der Strafgesetzbücher. Demnach erschien es als nothwendig, das nicht kodifizirte Strafrecht der Schweiz gesondert zu behandeln. Es konnte aber auch nicht daran gedacht werden, die drei kleinen Staatsgebiete in e i n e Darstellung zusammenzufassen, denn wenn auch ihr Strafrecht manches Gemeinsame aufweist, so ist doch der Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung überall ein eigenartiger. Es musste daher jedes dieser Rechtsgebiete einzeln bearbeitet werden.

Mit Rücksicht auf den Charakter dieser Darstellung, als einer Vorarbeit für eine bevorstehende Vereinheitlichung des Strafrechts, kam es wesentlich darauf an, den g e g e n w ä r t i g e n Zustand der Strafgesetzgebung und der Strafrechtspflege zu ermitteln, das Geschichtliche fiel nur insoweit in Betracht, als es zum Verständnisse des gegenwärtigen Zustandes erforderlich ist.

Ueber den gegenwärtigen Zustand bot nun die Literatur keinen sicheren Aufschluss.

Konstantin Sigwart-Müllers Schrift über „Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell“ konnte schon deshalb nicht mit Vortheil benützt werden, weil sie vor mehr als fünfzig Jahren (1833) erschienen ist. *Blumers* Meisterwerk: „Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratien“, reicht zwar nach der Zeit des Erscheinens bedeutend näher an die Gegenwart heran, allein *Blumer* führt seine Darstellung nur bis zur helvetischen Staatsumwälzung vom Jahre 1798.

In seinem Werke: „Das Strafrecht der Schweiz“, behandelt nun *Pfenninger* „Das alte Recht in der Neuzeit“, aber er gibt nicht eine Darstellung des alten Strafrechtes, wie es gegenwärtig noch gilt, sondern er begnügt sich damit, die Fortdauer des alten Rechts in der Neuzeit allgemein zu charakterisiren, ohne den Gegenstand zeitlich scharf abzugrenzen. So zieht er das nicht mehr geltende Landbuch von Glarus in den Kreis seiner Betrachtung und stellt es neben das Landbuch von Uri, während die Landbücher von Appenzell I.-Rh. und Unterwalden nid dem Wald nur gelegentlich berücksichtigt werden. Dadurch wurde die Schilderung des alten Rechts in der Neuzeit verschwommen und unbestimmt. Wer die Verhältnisse nicht selbst genau kennt, wird zu der Annahme verleitet, Manches, was als geschichtliche Mittheilung anzusehen ist, beziehe sich auf die Gegenwart.

Genaue literarische Auskunft war nur für Uri erhältlich, indem Herr Landammann und Ständerath *G. Muheim* in Altdorf in der Rede, mit welcher er die Verhandlungen des Vereins für Straf- und Gefängnisswesen im September 1889 zu Altdorf eröffnete, die Entwicklung des Straf- und Gefängnisswesens von Uri bis auf die Gegenwart eingehend und anziehend schilderte, und Herr Dr. *Franz Muheim* in

der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht das Urner Strafverfahren an einem Rechtsfalle darstellte.

Es erschien daher eine Untersuchung des Strafrechtszustandes der drei Kantone an Ort und Stelle rathsam. Das Ergebniss dieser Nachforschungen und Erkundigungen ist in den folgenden Einzeldarstellungen kurz zusammengefasst. Wenn es gelungen ist, ein vollkommen treues und wenigstens in den Hauptsachen vollständiges Bild des strafrechtlichen Zustandes der drei interessanten Rechtsgebiete zu geben, so ist dies der liebenswürdigen und sachkundigen Unterstützung der zuständigen Behörden zu verdanken, welche mir nicht nur jede Frage mit freundlicher Bereitwilligkeit beantworteten, sondern mir auch die Gerichtsprotokolle auf längere Zeit zur Einsicht anvertrauten.

Mit besonderem Danke nenne ich die Herren:

Landammann und Ständerath *G. Muheim*,
Nationalrath und Staatsanwalt Dr. *F. Schmid*,
Verhörrichter Dr. *Franz Muheim* in Altdorf,
Gerichtsschreiber *Huber* in Altdorf,
Regierungsrath und Polizeidirektor *Flüeler*, Redaktor des Gesetzbuches von Unterwalden nid dem Wald, in Stans,
Gerichtsschreiber *Louis Wyrsch* in Buochs,
Fürsprech *Lussi* in Stans,
Landammann und Nationalrath *Dähler* in Appenzell,
Gerichtsschreiber *J. B. Neff* in Appenzell.

Diese Herren unterwarfen die Darstellung ihres Kantons vor dem Druck einer genauen Durchsicht und theilten mir ihre Ergänzungen und Berichtigungen freundlichst mit. Ich darf mich daher für die Richtigkeit der folgenden Darstellung auf ihr Zeugniss berufen.

Das Strafrecht von Appenzell I.-Rh.

Die ältesten Quellen des Strafrechts von Appenzell I.-Rh. sind:

1. **Das Landbuch von 1409.** Dr. *J. B. Rusch* fand die Handschrift bei Ordnung des reichhaltigen Appenzellischen Landesarchivs im Frühjahr 1867 und gab sie im Jahre 1869 mit werthvollen Beigaben heraus[1]: mit Stolz nannte es der begeisterte Freund urwüchsigen Rechtes: Aeltestes Landbuch der schweizerischen Demokratien und widmete die Schrift „seinen Mitlandleuten".
2. **Das Landbuch von 1585,** nach seinem Einband das silberne Buch genannt. Es erschien 1828 mit einem Anhang im Druck[2].
3. **Die Mandatenbücher vom Jahre 1547.**

Die Landbücher enthalten eine grössere Zahl strafrechtlicher Bestimmungen, während die Mandatenbücher polizeiliche, insbesondere sittenpolizeiliche Vorschriften aufstellen.

Aus dem strafrechtlichen Inhalte sind hervorzuheben die Bestimmungen betreffend:

1) Freventliche Angriffe mit bewaffneter Hand[3], Zucken, Schlagen und Todtschlag.

---

[1] Appenzellisches Landbuch vom Jahre 1409. Aeltestes Landbuch der schweizerischen Demokratien. Mit Erläuterungen herausgegeben von *J. B. Rusch*. Zürich, Schulthess, 1869. Die Schrift enthält ausser dem Gesetzestext eine Uebersicht der Appenzell-innerrhodischen Rechtsquellen und Gesetzgebung, die Grundzüge des Appenzellischen Erbrechtes, eine Synopsis der appenzellischen Landbücher von 1409 und 1585, ein sorgfältiges Glossar.

[2] Landbuch des Kantons Appenzell I.-Rh. nach der ältesten und letzten Erneuerung im Jahre 1585. Mit einem Anhange. St. Gallen, Zollikofer & Züblin, 1828.

[3] Landbuch 1409, Art. 4 und 5, 19. Landbuch 1585, Art. 3 und 4, 28.

2) Ehrverletzungen [1]).

3) Friedbrüche. Sowohl Thätlichkeiten als Ehrverletzungen, die über Fried begangen werden, stehen unter schwererer Strafe. Besonders wird der Todtschlag über Fried, als Mord bestraft. Das Friedensrecht ist eingehend und streng geordnet, insbesondere auch das Frieden geben und Frieden nachlassen [2]).

Der Versuch, die Strafgesetzgebung des Kantons Appenzell I.-Rh. nach moderner Form zu gestalten, scheiterte.

Der Entwurf eines Strafgesetzes über Unzuchtsvergehen wurde den 28. April 1861 von der Landsgemeinde verworfen.

Ein Strafgesetz-Entwurf für den Kanton Appenzell I.-Rh. [3]) wurde zwar am 1. Juni 1876 von dem Grossen Rathe beschlossen, allein die Landsgemeinde lehnte ihn am 29. April 1877 auf Antrag von Landammann Rusch ab. Die Abweisung galt wohl weniger dem Inhalt der Vorlage als der modernen Kodifikation als solcher, obwohl der Entwurf dem richterlichen Ermessen in der Schlussbestimmung ziemlich weiten Spielraum eröffnete [4]).

Dagegen besitzt Appenzell I.-Rh. ein geschriebenes Polizeistrafrecht. Die Polizeiverordnung für den Kanton

---

[1]) Landbuch 1409, Art. 7, 10, 15, 88, 90, 105. Landbuch 1585. Art. 32—37. Art. 7, „vor frid haissenn Lügenn" bezieht sich auf den Vorwurf der Lüge und nicht auf Verleitung zu Lügen, wie *Rusch* S. 61 annimmt.

[2]) Landbuch von 1409, 11—14 und 99, 117; Landbuch von 1585, 13, 15—20, 22, 25, 38—46. Nicht auf Nöthigung zu Lügen und ehrverletzende Zulagen nach dem Friedgebote beziehen sich die Art. 12 (1409) und 39 (1585), wie *Rusch* angibt, sondern auf Lügenvorwurf und Ehrverletzung über Fried.

[3]) Appenzell 1876, Buchdruckerei des „Appenzeller Volksfreundes".

[4]) Art. 115 des Entwurfes: Vergehen, welche zu keiner der in diesem Gesetze benannten Arten gehören und ihrer Natur nach auch nicht unter die Bestimmungen der Polizeiverordnung fallen, sollen mit der Strafe derjenigen Art belegt werden, mit der sie nach dem Ermessen des Richters am meisten verwandt sind.

Appenzell I.-Rh. vom 26. Wintermonat 1874 [1]) enthält Bestimmungen über 1) öffentliche Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit, 2) Niederlassung und Aufenthalt, 3) Markt-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei, 4) Strassenpolizei, 5) das Wirthschaftswesen, 6) den Tanz, 7) Spiel, 8) Lotterie, 9) Thierquälerei, Fischerei, Jagd. Eine Strafbestimmung enthält auch das „Fallimentsrecht des Kantons Innerrhoden" vom 27. April 1856 Art. 15—17.

Was gilt nun im Uebrigen als Grundlage der richterlichen Rechtssprechung in Strafsachen? *v. Holtzendorff* bezeichnet das Landbuch von 1409 als Grundlage. Die Praxis wurzle theilweise in der Karolina. Das Strafrecht von Appenzell I.-Rh. charakterisirt er als „grösstentheils mittelalterlich!" [2]) Wie *Pfenninger* berichtet, wird als Quelle „das Strafgesetzbuch von *Appenzell A.-Rh.*" mit subsidiärer Geltung des Landbuchs benutzt [3]).

Es kommen aber heute weder das Landbuch, noch die Karolina, noch auch das Strafgesetz des Kantons *Appenzell A.-Rh.* zur Anwendung. Es liegt auch keines dieser Rechtsbücher auf dem Gerichtstisch [4]), in den Urtheilen findet sich nirgends ein Hinweis auf diese Rechtsquellen.

Die strafrechtlichen Anschauungen des Landbuchs sind in dem Volke und den Richtern nicht mehr lebendig. Insbesondere ist das reich gestaltete Institut des gebotenen Friedens „veraltet" [5]). Von dem alten Rechte haben sich nur noch wenige Spuren erhalten, so namentlich das amt-

---

[1]) Appenzell, W. Kellenberger-Fuchs, 1887.

[2]) Handbuch des deutschen Strafrechts, erster Bd. Berlin 1871, S. 149.

[3]) *Pfenninger*, Das Strafrecht der Schweiz, S. 105. *Pfenninger* beruft sich auf eine Mittheilung des Herrn Ständerath *Rusch*. Dass die einheimische Quelle subsidiär gelten soll, ist an sich auffallend.

[4]) Mittheilung des Herrn Gerichtsschreibers *J. B. Neff.*

[5]) So *Rusch*, Appenzellisches Landbuch, S. 6.

liche Friedgebot[1]). Wer von dem Nachbar durch Ehrverletzung, Drohung oder sonstwie in seiner häuslichen Ruhe gestört wird, kann dem Friedensstörer den Frieden ansagen lassen. Er erwirkt bei dem Landammann einen Amtsbefehl gegen den Fehlbaren, dass er sich ruhig verhalte, ansonst der Richter angerufen werde. Dieses Friedgebot eröffnet ihm der Weibel mündlich. In Verletzung dieses Friedgebotes begangene Vergehen würden schärfer bestraft. Doch erweist sich die landesväterliche Mahnung des Landammanns, welche dieser zur Abwendung von Selbsthülfe erlässt, regelmässig als wirksam[2]).

Auch in Gerichtsurtheilen kommen noch Friedensgebote vor. So zog das Kantonsgericht in der Ehrverletzungssache zwischen Räss und Kuster am 15. Januar 1874 in Erwägung,

„dass den Parteien, hauptsächlich der Partei Räss, schon von frühern Gerichtsinstanzen unter Anlegung von Geldstrafen der amtliche Friede mit der Bemerkung, dass es im Wiederholungsfall mit Geldbusse nicht ablaufen würde, angesagt worden und desswegen der von Räss neuerdings provozirte Fall als ein sehr erschwerender anzusehen sei",

und es wurde den Parteien in dem Urtheil „wiederum mit allem Ernste der amtliche Friede angesagt"[3]).

Das Bezirksgericht erkannte in einer Ehrverletzungssache am 14. April 1891 „es seien die gegenseitigen Beleidigungen aufgehoben und die Parteien zum Frieden ermahnt".

---

[1]) Nach Art. 39 des Entwurfs von 1876 ist bis auf 50 Fr. zu büssen, wer bei entstehenden Streitigkeiten von einer Amtsperson, dem Landesweibel, oder von einem Polizeiangestellten zum Ablassen vom Streite gemahnt wird und diesem Friedgebote keine Folge leistet.

[2]) Mittheilung des Herrn Landammann und Nationalrath *Dähler* zu Appenzell.

[3]) Johann Anton Räss wurde zu 200 Fr. Busse und 8 Tagen Bürgerarrest verurtheilt. Die Freiheitsstrafe wurde ihm aber am folgenden Tage nachgelassen, da es sich herausstellte, dass die frühere richterliche Androhung sich nicht auf Johann Anton Räss bezogen hatte.

In weiterem Umfange hat sich das Friedensrecht in Appenzell I.-Rh. nicht erhalten. Gestützt auf Mittheilungen des Herrn Ständerath *Rusch* behauptet *Pfenninger*[1]), es bestehe in Appenzell I.-Rh. „das Institut des Friedbietens noch bei Raufereien und namentlich bei tiefer Feindschaft das Friedensgelöbniss vor dem Richter"; allein „dieses Institut besteht seit einer Reihe von Jahren nicht mehr[2])".

Die Gerichte sprechen Strafen für die Handlungen aus, welche sie als strafwürdig erachten, und lassen sich dabei von einer bestimmter oder unbestimmter ausgebildeten allgemeinen Rechtsüberzeugung leiten. In diesem Sinne besteht ein Gewohnheitsrecht. Wie die Aufgabe der Strafgerechtigkeit aufgefasst wird, darüber gibt eine ständig gewordene Formel Auskunft, die das Kantonsgericht in einem Urtheil vom 16. Wintermonat 1890 betreffend Nothzucht so gefasst hat:

Dass bei Aburtheilung solcher Fälle sowohl die Besserung des Verbrechers als auch in finanzieller Beziehung die Interessen des Landes nicht ausser Acht gelassen werden dürfen;

anderseits aber N. für seine Begangenschaft mit einer gewiss wohl verdienten Strafe belegt werden muss, indem das lebhafte Rechtsbewusstsein des Volkes eine sichtbare Vergeltung des Verbrechens erheischt;

dass aber die frühere Strafweise (öffentliche Ausübung der Körperstrafen) weder nach Gewissensüberzeugung noch einer gesunden Rechtspolitik mehr in Anwendung gebracht werden kann[3]);

in Erwägung, dass N. eine schlechte Erziehung genossen hat, ferner in Betreff seines jugendlichen Alters und in der besten

[1]) *Pfenninger*, Das Strafrecht der Schweiz, S. 117. Da *Rusch* (nicht Ruesch, wie *Pfenninger* überall schreibt) das Institut des gebotenen Friedens in der Einleitung zu der Ausgabe der Appenzeller Landbücher, S. 6, also im Jahre 1869, als „veraltet" bezeichnete, so dürfte bei *Pfenninger* eine Verwechslung (vielleicht mit Uri) vorliegen.

[2]) Mittheilung des Herrn Landammann *Dähler* in Appenzell.

[3]) Und auch nach der Bundesverfassung Art. 65 nicht mehr in Anwendung gebracht werden darf.

Absicht, denselben nochmals auf den Weg der Erkenntniss und Besserung zurückzuführen.

„Die bestimmte Absicht (des Gerichts), neben der Strafe auch die Besserung anzustreben", wird in Urtheilen immer wieder hervorgehoben.

Die Rechtsprechung nimmt daher auf die Person des Verurtheilten und seine Gesinnung die weitgehendste Rücksicht, und die Entscheidung beruht ebenso sehr auf Gründen der Moral als des Rechtes. Feste allgemeine Grundsätze, wie sie in dem allgemeinen Theile eines Gesetzbuches aufgestellt werden, lassen sich in dem Gewohnheitsrechte von Appenzell I.-Rh. nicht nachweisen; doch werden nicht selten Fälle, welche dem Kriminalisten Schwierigkeiten bereiten würden, sicher und richtig entschieden. So behandelt z. B. eine Entscheidung des Kantonsgerichts vom 14. August 1873 den Irrthum bei Ehebruch:

In Betracht, dass Magdalena M., ohne etwas Bestimmtes von dem Tode ihres Ehemannes wissen zu können, mit D. unter falschen Angaben ein neues Verhältniss angeknüpft;

D. hingegen sich des steten Bewusstseins über den Tod des Ehemannes gefühlt habe, und dieses für ihn wirklich als ein Milderungsgrund angesehen werden müsse.

Aus diesen Gründen wurde D. wegen einfacher Unzucht zu 20 Fr. Busse, Wittwe F. dagegen wegen doppelten Ehebruches zu 210 Fr. verurtheilt.

Das **Strafensystem** ist ziemlich fest gegliedert. Folgende Strafen werden angewendet:

1) Todesstrafe. Die Landsgemeinde erklärte nach Aufhebung des Bundesverbotes die Todesstrafe am 25. April 1880 neuerdings in Kraft für Fälle erwiesenen Mordes und von Brandstiftung, wobei ein Menschenleben verloren gegangen ist. Ein Todesurtheil wurde seither nicht ausgefällt.

2) Freiheitsstrafen. Es wird zwischen Zuchthaus, Korrektionshaus und Bürgerarrest unterschieden.

Die Zuchthausstrafe ist bisher auf eine Dauer von höchstens 8 Jahren erkannt worden. Die geringste Dauer beträgt 1 Jahr. Die Korrektionshausstrafe wird von 8 Tagen bis auf 2 Jahre, der Bürgerarrest bis auf 14 Tage ausgesprochen.

Die Zuchthausstrafe wird in einer ausserkantonalen Anstalt (früher in Lenzburg, nun in St. Gallen) vollzogen, die Korrektionshausstrafe in dem Armenhause (Spital), der Bürgerarrest auf dem Rathhause.

3) Ehrenstrafen. Mit Zuchthaus ist der Verlust des Aktivbürgerrechtes verbunden, mit Korrektionshaus meistens Einstellung im Aktivbürgerrecht auf 2—4 Jahre, der Bürgerarrest berührt die Ehre nicht. Das Aktivbürgerrecht umfasst namentlich das Stimm- und das Wahlrecht und die Fähigkeit zu eidlichem Zeugniss.

4) Geldstrafe. Die Geldstrafe wird in der Regel im Betrage bis zu 200 bezw. 210 Fr. erkannt, doch steht auf Lotteriespiel eine Busse von 20—1000 Fr. Das Gericht erkennt die Frist, innerhalb welcher die Busse zu bezahlen ist, nicht selten auf 8 Tage, im Uebrigen findet der Bezug der Bussen 4 Wochen nach dem Urtheil statt. Unerhältliche Bussen werden in Freiheitsstrafe umgewandelt, je ein Tag für 3 Fr. Busse.

Der Grosse Rath übt nach einem Todesurtheile das Begnadigungsrecht aus und entscheidet über Strafnachlass und Rehabilitation auf Bericht der Gerichte, welche das Entsetzungsurtheil ausgesprochen haben.

Für die Strafbarkeit der **einzelnen Verbrechen** ist es von entscheidender Bedeutung, an welches Gericht der Fall überwiesen wird. Das Kantonsgericht erlässt nämlich erst- und letztinstanzlich alle Urtheile in Polizei- und Straffällen, die eine Geldstrafe von über 50 Franken, eine Freiheitsstrafe von über einem halben Jahre oder das Leben be-

treffen; das Bezirksgericht ist zuständig für die übrigen Fälle und insbesondere auch für Injuriensachen [1]. Leichtere Fälle überweist nun die Polizeidirektion kurzer Hand dem Bezirksgericht, die übrigen prüft die Verhörkommission als Ueberweisungsbehörde. So liegt es in dem Ermessen der Polizeidirektion und der Verhörkommission, die Strafbarkeit einer Handlung durch Ueberweisung an das Bezirksgericht auf 6 Monate Freiheitsstrafe und 50 Franken Busse zu begrenzen.

Es ist nicht möglich, den Kreis der strafbaren Handlungen fest zu bestimmen und abzuschliessen, und es muss auch davon abgesehen werden, die bisher zur Bestrafung gelangten Handlungen systematisch darzustellen. Zur Charakterisirung der Rechtsprechung der Gerichte des Kantons Appenzell I.-Rh. in Strafsachen mag es genügen, einzelne typische oder besonders merkwürdige Fälle mitzutheilen.

1) Misshandlung und Körperverletzung wird mit Geldbusse, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe geahndet. Hierüber orientirt ein Urtheil des Kantonsgerichts vom 11. September 1874.

In Betracht,

dass in der Ziegelhütte ein nicht unbedeutender Skandal vor sich ging, bei welchem sich Alder, wenn auch noch angenommen werde, dass Widmer in seinem betrunkenen Zustande als Anfänger figurirte, eines nicht geringen Vergehens durch Benützung eines künstlichen Werkzeugs (Messer) und daherige Verletzungen zu Schulden habe kommen lassen, und auch in Erwägung zu ziehen sei, dass er sich durch den Umstand des Nachlaufens der Doktoren einer theilweisen Schuld bewusst gewesen, welch letzteres ihm zwar als Milderungsgrund zukommt,

in Betracht, dass Steiger durch seine Arbeitsunfähigkeit (7 Wochen) in bedeutenden Schaden gekommen und auch überhaupt

[1]) Verfassung Art. 38 und 41.

ihm das Recht zustehe, in diesem Falle Schmerzensgeld und Entschädigung zu fordern, und schliesslich in Erwägung, dass sich Widmer durch die Provozirung resp. durch das Beschimpfen Alders ebenfalls schuldig gemacht hat,

wurde Alder zu einer Busse von 100 Fr. in den Landsäckel und zu einer Entschädigung von 100 Fr. an Alder, sowie zur Bezahlung der Arztkosten verurtheilt, Widmer dagegen zu einer Busse von 10 Fr.

In einem andern Falle wurde der Arbeitsherr, welcher seinen Knecht ohne Grund beschimpft und misshandelt hatte, indem er ihm mit einer Zange einen Zahn ausschlug, zu einer Busse von 50 Fr. und überdies zu Bezahlung einer Entschädigung verurtheilt.

2) Ehrverletzungen bestraft das Bezirksgericht mit Busse von 20 bis 50 Franken. Die Amtsehrverletzung wird nicht ausgezeichnet, „Abreden" kommt nicht vor. Das Gericht hebt die Ehrverletzung auf und ertheilt dem Kläger Genugthuung.

Am 11. September 1874 wurde ein Mädchen, welches einen Mann unwahrer Weise als Schwängerer angegeben hatte . . . in Betrachtung,

dass durch diese falsche Angabe die Ehre und der gute Name eines Mannes in empfindlichster Weise auf das Spiel gesetzt worden und dieselbe auch vor Verhörkommission ihr Lügennetz ausgesponnen, dass auch eine Ahndung in Beziehung auf diesen Umstand als geboten erscheint,

zu 50 Fr. Busse und zwei Monaten Freiheitsstrafe im sog. Spital verurtheilt.

Die Busse ist zu bezahlen, ehe diese Freiheitsstrafe durchgemacht wird, ansonst dieselbe ebenfalls im Spital abzuverdienen ist.

Auf inständiges Bitten der Verurtheilten wurde aber das Urtheil dahin abgeändert, dass sie zu einer Busse von 100 Fr. verfällt sei, welche innert 8 Tagen zu bezahlen oder gemäss Urtheil der Spital sofort angetreten werden müsse.

3) Diebstahl, Betrug und Unterschlagung und andere Vermögensdelikte werden in leichteren Fällen in der Regel mit Bürgerarrest von 8—14 Tagen bestraft, schwerere Fälle mit Korrektionshaus oder Zuchthaus.

So verurtheilte das Kantonsgericht am 16. Januar 1874 die Mitglieder einer Diebsbande zu 6, 5 und 2 Jahren Strafanstalt. Auch in diesem Falle wird auf die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten bedeutendes Gewicht gelegt; so wird in Bezug auf den zu 6 Jahren Strafanstalt verurtheilten zwanzigjährigen Hersche ausgeführt:

In Betracht, dass sich derselbe viele Diebstähle unter meistens sehr erschwerenden Umständen habe zu Schulden kommen lassen, eingestandenermassen vorliegt, dass sich derselbe mit J. B. Mauser besprochen, einen Raubanfall zu begehen, und derselbe nur durch Unterlassung eines verabredeten Zeichens seitens Mausers vereitelt werden konnte,

in Ansehung, weil Hersche früher schon wegen Diebstahls abgestraft worden und demnach ein Wiederholungsfall vorliegt, weil Hersche während dem ganzen Untersuch nicht im Geringsten Spuren von besonderer Reue zeigte,

in Betracht seines Benehmens in Schranken einerseits, in Erwägung aber, dass Herrsche eine schlechte Erziehung genossen, und in Ansehung seiner Jugend, seiner erstandenen Haft und um denselben nochmals auf den Weg zur Besserung und Erkenntniss zu führen.

In Bezug auf Neff, 24 Jahre alt, wurde in Erwägung gezogen:

In Betracht, dass mehrere Diebstähle, die fast alle unter erschwerenden Umständen stattgefunden haben, da sie an Gegenständen geschehen sind, die in hohem Grade das öffentliche Vertrauen beanspruchen, anderseits des reumüthigen Geständnisses Neffs bei den Verhöraufnahmen, der seitens der Verhörkommission geschehenen Anempfehlung und der in den Schranken vorgetragenen reumüthigen Bitte Neffs selbst, des besondern Umstandes, dass Neff bei den begangenen Vergehen meistens die verleitete Person war, der eingelegten, mehrere Jahre günstigen Zeugnisse von früheren Arbeitgebern Neffs; — der bestimmten Absicht, neben der Strafe auch die Besserung anzustreben.

Die Frau des einen Angeklagten war wegen Hehlerei in Untersuchung gezogen und aus folgenden Gründen freigesprochen worden:

In Hinsicht, dass dieselbe Wissen gehabt habe von den Diebstählen, die von ihrem Manne und Konsorten ausgeführt wurden, ohne gehörige Anzeige gemacht zu haben; in Betracht, dass es derselben gewiss hätte schwer fallen müssen, ihren eigenen Ehemann den Händen des Gerichtes zu überliefern; weil laut Akten ersichtlich ist, dass dieselbe ihren Mann stets abgehalten, und nach der dringlichen Bitte, dass er doch von der Gesellschaft, in welche er sich verirrte, lassen möchte, indem er sich sonst ein grosses Unglück zuziehen würde, und dann derselben gröbliche Drohungen gemacht wurden, falls sie nur im Geringsten darüber ein Wort verlauten lasse; in Ansehung ihrer erstandenen Haft, ohne selbst persönlich ein Verbrechen gemacht zu haben; die Mitwissenschaft der von ihrem Manne begangenen Diebstähle und Vergehen aber geständig sein müsse, so sei in Anwendung aller dieser Milderungsgründe derselben die schon erstandene Haft anzurechnen, und wurde daher von einer weitern Bestrafung Umgang genommen, da dieselbe durch das vieljährige Getrenntleben von ihrem Ehemanne und der Erhaltung eines Kindes, ohne Hülfe vom Manne erhalten zu können, gewiss genügende Bestrafung zu erstehen habe.

4) Sittlichkeitsdelikte. Der halbe Ehebruch wird mit Fr. 105 bestraft, der ganze mit Fr. 210. Als halb gilt der Ehebruch, wenn nur ein Theil verehelicht ist, als ganz, wenn beide Eheleute sind.

Für ausserehelichen Beischlaf ist die Busse Fr. 21, insbesondere wenn Schwängerung erfolgt[1]. Die Busse trifft beide. Im Rückfall tritt die doppelte Busse ein, und es wird bei Ehebruch Einstellung im Aktivbürgerrecht auf 2—4 Jahre, bei ausserehelichem Beischlaf auf 1—2 Jahre verhängt[2].

[1]) Das Civilstandsamt verzeigt uneheliche Geburten der Verhörkommission.

[2]) Ueber das alte Recht vergl. Landbuch von 1585. Art. 124 vom EhBruch, 125 von Hourrerey Lediger Persohnen. Auf dem dritten Ehebruch

Wie streng Paternitätsfälle behandelt werden, zeigt ein Urtheil vom 14. Januar 1874. Ein Mädchen nannte ihren Vetter als Schwängerer, von der Verhörkommission wurde dann für beide eine Haft von 9 Tagen angeordnet, sie blieben aber bei ihren Angaben. Schliesslich wurde die Mutter zum Eide zugelassen und sodann beide zu der Busse von Fr. 21 verurtheilt.

Ganz ausserordentlich streng wird widernatürliche Unzucht mit Thieren bestraft. In einem Urtheil vom 27. Januar 1876 wurde ausgeführt:

dass Manser sich durch die Begangenheit der Bestialität eines Verbrechens schuldig machte, welches man glauben solle, dass ein solches unter der Christgemeinde nicht vorkommen könnte, ein Verbrechen, welches in früheren Zeiten nicht blos mit dem gewöhnlichen, sondern mit dem peinlichsten Feuertode bestraft wurde [1]);

dieses Verbrechen von Manser in wiederholten Fällen vorliegt und selbst in dem letzten Falle bei Neff, trotz erstmaliger Abmahnung er sich noch nicht abschrecken liess, gegentheils das gleiche Verbrechen in bereits gleichem Moment wiederholt wurde;

nebst der verdienten Strafe Mansers immerhin noch die Besserung desselben ins Auge zu fassen sei, welch letztere bei Manser eher heute als erst morgen zu erwarten sein dürfte.

---

stand Todesstrafe. Es erging aber wohl nicht selten Gnade für Recht, wie folgender zu Art. 124 berichteter Fall vermuthen lässt:

„1658. Den 21. Tag Brachmonat ist eine des N. und des N. Seel. Hinderlassen Wittib für den zweifachen Landtrath gestelt und umb zwey Huorerey und drei EhBrüch lauth ihrer willigen Bekantnuss wegen grosser vorbit nit zum Hochgricht verurtheilt sonder umb zwey Hundert und viertzig Pfundt wegen Huorerey und EhBruch, und weil sie den EhBruch zum dritten Mahl Begangen ist erkent, dass sie drey Sontag durch zwey Wächter mit einer Keten am Halss, Kertzen und ruthen für die grosse Kirchen Thür under der Kirchenzeit soll gestelt werden . . .“

[1]) C. C. C. Art. 116. Item so eyn mensch mit eynem vihe, mann mit mann, weib mit weib, unkeusch treiben, die haben auch das leben verwürckt, und man soll sie der gemeynen gewohnheyt nach mit dem fewer vom leben zum todt richten. Vergl. auch *Osenbrüggen*, Alamannisches Strafrecht, S. 289.

Das Urtheil lautete auf 8 Jahre Zuchthausstrafe, welche in einem ausserkantonalen Straf- oder Zuchthaus zu vollstrecken sei.

Nicht mit der nämlichen Strenge werden Unsittlichkeiten mit Kindern geahndet. Der früher erwähnte Nobel, welcher ein achtjähriges Mädchen missbrauchte, erhielt durch Urtheil vom 16. Wintermonat 1890 eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

Die Strafe erscheint in Appenzell I.-Rh. vorwiegend als Ausdruck der sittlichen Missbilligung; der sittliche Werth der Handlung bestimmt Art und Mass der Strafe, und zwar je nach den Umständen des einzelnen Falles. Dabei wird auf die geschlechtliche Sittlichkeit besonders hoher Werth gelegt. Das schrankenlose Ermessen des Gerichts scheint bisher nicht als Willkür empfunden worden zu sein.

Das Strafrecht von Unterwalden nid dem Wald.

Die erste ausgedehntere Sammlung von Gesetzen enthält **das alte Landbuch,** dessen Anlage zu Anfang des 16. Jahrhunderts begann. Diese wichtige Quelle ist in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 6, 1857 von Fürsprech *C. Deschwanden* herausgegeben worden. Der Veröffentlichung geht eine Aufzählung und die äussere Geschichte der Quellen des Nidwaldner Landrechts voran.

Das Landbuch wurde revidirt in den Jahren 1623, 1731 und 1782. Diese letztere Revision weicht in Form und Inhalt von den frühern Landbüchern bedeutend ab. An die Stelle der alphabetischen Eintheilung tritt eine systematische. Die 5 Theile des Buches behandeln:

1. Theil. Die Eyden und andere Schuldigkeiten.
2. Theil betrifft die hochobrigkeitlichen Einkünfte und ordinary Ausgaben.
3. Theil belanget das Malefiz und was dahin einschlagt, auch die Verbrechen, auf welche die Konfiskation geschlagen.
4. Theil behandlet die Kriminal oder bussfählige Artikel.
5. Theil berühret die Civil oder burgerliche Artikel.

Die Revision von 1806 schliesst sich nach Form und Inhalt eng an diejenige von 1782 an[1]).

Da die Revision von 1806 theils nicht mit genügender Vollständigkeit fortgeführt worden, theils mit der Bundesverfassung von 1848 und der Kantonsverfassung von 1850 in Widerspruch gekommen war, so gebot die Kantonsverfassung eine Revision des Landbuches. Nach Ausscheidung des nicht mehr geltenden Gesetzesstoffes brachte die Gesetzeskommission die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen an; den bereinigten Text veröffentlichte der Landrath gemäss der ihm durch die Verfassung ertheilten Vollmacht als „Allgemeines Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden nid dem Wald"[2]). Ueberdies beschloss der Landrath am 25. Wintermonat 1857:

„Mit gegenwärtiger Erklärung der vorliegenden Gesetzes-Sammlung als offizielles Gesetzbuch hört das Landbuch von 1806 auf, als praktisch-geltende Gesetzes-Sammlung zu bestehen, soweit es nicht zur Beurtheilung früherer Rechtsverhältnisse als damals massgebend gewesene Norm in Betracht fällt."

---

[1]) Diese Angaben beruhen auf den Mittheilungen von *Deschwanden* in der angeführten Quellengeschichte.

[2]) 1 Band, 1857, Luzern, S. 289 ff. und das Vorwort.

Das Strafrecht des Gesetzbuches von 1857 [1]) zerfällt in zwei Theile und diese sind wieder in mehrere Absätze abgetheilt.

I. Malefiz-Verbrechen (Kriminal- und höhere Polizeivergehen), auch Vergehen, auf welche die Konfiskation festgesetzt ist (Landbuch von 1806, III. Theil):

Absatz 1: Von dem Malefiz überhaupt:

Absatz 2: Von den Malefizverbrechen, mit Vorbehalt derjenigen, so laut gemeinen Rechten an Leib und Leben gestraft werden;

Absatz 3: Verbrechen, auf welche die Konfiskation geschlagen.

II. Kriminalsachen überhaupt oder bussfällige Artikel (Polizeivergehen) (Landbuch IV. Theil):

Absatz 1: Vom Kriminal überhaupt;

Absatz 2: Enthaltet die Artikel, auf welche eine Geldbuss gesetzt ist.

Im Jahr 1867 wurde das **„Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden nid dem Wald“** neu aufgelegt (Stans 1867). Das Strafrecht ist in den eilften Titel (Seite 579—612) eingeordnet, die oben angeführte Systematik ist aber fallen gelassen worden, was in der Vorbemerkung mit den Worten gerechtfertigt wird: „Da diese Eintheilung unpraktisch geworden, so werden hier einfach in alphabetischer Ordnung die vorhandenen Straf- und Bussartikel aufgeführt, wobei gemäss den alten Landbüchern wiederholt werden mag, dass jene Verbrechen und Vergehen vorbehalten seien, deren hier nicht Erwähnung geschieht, welche aber nach gemeinen Rechten an Leib und Leben, Freiheit, Ehre und Gut bestraft werden.“

---

[1]) S. 289—328.

Die Landsgemeinde beschloss am 26. April 1885[1]):

„Der hohe Landrath erhält Auftrag, die Neuanlage des Gesetzbuches und zwar im Sinne der Erwägung 3 anzuordnen und nach erfolgter Prüfung hinsichtlich dieser Erwägung alle jene Erlasse in Gesetzeskraft zu erklären, welche in die Kompetenz der Landsgemeinde fallen."

Erwägung 3 ist so gefasst: dass es bei dieser Arbeit angezeigt erscheint, veraltete Bestimmungen wegzulassen, ältere, noch Geltung habende Vorschriften, so weit möglich, in jetziger Schriftsprache wiederzugeben und unpassende Redaktionen zu verbessern.

Von dieser neuen Ausgabe ist der erste Band (Stans 1890) erschienen, der zweite Band, der das Strafrecht enthält, wird nächstens erscheinen.

Die einzelnen Bestimmungen sind nicht in systematischer Ordnung zusammengestellt. Der Weisung des Landrathes, ältere Vorschriften so weit möglich in jetziger Schriftsprache wiederzugeben und unpassende Redaktionen zu verbessern, suchte der Gesetzesredaktor bestmöglich nachzukommen; ob es ihm gelungen ist, die Vorzüge der alten Rechtssprache überall in einer passenden neuen Redaktion wiederzugeben, mag dahingestellt bleiben. Die Befürchtung, es möchte durch eine derartige Umschreibung der Gesetzesinhalt unbeabsichtigte Veränderungen erleiden, bestätigt sich bei genauer Untersuchung. Die als geltend angeführten Bestimmungen sind vorwiegend polizeilichen Inhaltes; auf das kriminelle Unrecht beziehen sich namentlich die Vorschriften über: Wahlbestechung und Wahlbetrug; falsche Anschuldigung; Ehrverletzung; Zweikampf; Friedversagen und sich partheien; Herausforderung; Unfug; Unterschlagung; Abschluss von unsittlichen Verträgen; Doppelverpfändung; auch über Unzucht, Thier-

[1]) Gesetzbuch des Kantons Unterwalden nid dem Wald. Erster Band. Stans 1890, S. VI.

quälerei, Spiel und Vagantität sind besondere Gesetze erlassen worden.

Die Antragsdelikte werden in der Strafprozessordnung behandelt.

Wie die Neugestaltung des alten Gesetzesstoffes durchgeführt worden ist, ergibt sich aus folgender Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen in alter und neuer Fassung:

Gesetzbuch von 1891.

Von der Bewerbung um Landesbeamtungen.

Das Bewerben um Landesämter durch unerlaubte Trölereien, Versprechen oder Gaben ist verboten und zwar bei Verlurst des Amtes und je nach Umständen fernerer angemessener Bestrafung.

Ausübung des Stimmrechtes vor dem Stimmfähigkeitsalter.

Wer unter dem Stimmfähigkeitsalter an Gemeinden mitstimmt, ist mit einer Busse von Fr. 20 zu belegen, wovon die Hälfte dem Kläger gehört.

Von der Ehrverletzung.

Wer eine Injurie begeht und am folgenden Tage vor dem Landammann dem Beleidigten gehörige Genugthuung leistet oder wer injurirt wird, dem Unrecht geschieht und der dann mit einer Injurie antwortet, kann nicht weiter verfolgt werden.

Gesetzbuch von 1867.

Praktiziren um Landesämter.

Das Bewerben um Landesämter durch unerlaubte Trölereien, Versprechungen oder Gaben ist bey Verlurst des Amtes und je nach Umständen fernerer angemessener Bestrafung verbothen.

Mindern und Mehren unter dem gesetzlichen Alter.

Wer unter dem von der Verfassung festgesetzten Alter ist, der soll nicht helfen minderen noch mehren bei Franken 20 Buss, wovon halbe dem Kläger.

Von den Ehrenhändeln.

Satisfaktion geben am nächsten Tag vor regierendem Landammann.

Welcher dem andern zu seinen Ehren redte und den nächst andern Tag bereuet vor Herrn Landamman dem Verletzten gebührende Satisfaktion zu geben begehret und solches wirklich erstattet, selber ohne weitere Kösten dabey geschützt werden solle, widrigenfalls der Handel vor ein ehrsames Gericht gehören solle.

Von Gegenscheltung.

Wann einer geschulten wurde und ihme unrecht geschähe, hingegen zur Rettung seiner Ehre darummen auch wieder mit Fürworten eine Gegenscheltung setzte, solle er derentwegen geantwortet haben.

Wer eine Injurie begeht und sich darauf berufen will, selbe von einer andern Person gehört zu haben, kann nicht weiter verfolgt werden, wenn die Aussage von einem um Ehr und Gut statthaften Kantonseinwohner herrührt und sie von dieser Person schriftlich anerkannt ist.

Von Ansager stellen.

Wann einer dem andern sagen würde, er wäre gescholten, oder auch demselben selbst zu Ehren redte und ihme den Ansager kundbar machte, soll er geantwortet haben, sofern solcher Ansager in unserm Land gesessen, um Ehr und Gut statthaft, auch um die Scheltung bekannt seyn würde.

Wer die Ehre eines Andern verletzt und den Beweis für die Wahrheit seiner Aussagen nicht leistet, soll, wenn der Streitfall vor Gericht kommt, mit einer Busse von Fr. 20—40 und wenn derselbe mit Urtheil zu Recht gesprochen worden, mit einer Busse von Fr. 40—80 belegt werden. Von dieser Busse gehört die Hälfte dem Kläger.

Ehren zu reden unrecht.

Welcher, es seye Frau oder Mann, dem andern zu seinen Ehren redte und solches nit erweisen möchte und der Handel vor Gericht kommt, so soll der, so hinter sich stehen muss und dem andern zu Unrecht geredt hat, Mgghhr. 10 bis 20 Fr. und dem Secher 10 bis 20 Fr. verfallen seyn. Und wann dann der Handel mit Urthel und Recht ausgesprochen werden müsste, so soll der, so unrecht hat, Mgghhr. 20 bis 40 Fr. und dem Secher 20 bis 40 Fr. Buss verfallen seyn.

Wer zum dritten Male gerichtlich zur Abrede verurtheilt wird,

Abreden zum dritten Male.

Welcher zum 3ten Mal hätte abreden müssen, solle solcher bis

ist mit Einstellung im Aktivbürgerrecht bis zur Rehabilitation zu bestrafen.

auf wieder Begnadigung eines gesessenen Landraths Ehr- und Gewehrlos seyn.

Von unrechter Klage.

Wer Jemanden unrecht verklagt, soll in die gleiche Strafe verfällt werden, mit welcher das eingeklagte Vergehen belegt würde.

Klagen unrecht.

Welcher einen unrecht leidete oder verklagte, der soll in des Verklagten Fussstapfen treten, um Ehr und Gut und die Buss bezahlen, darneben, welcher geleydet oder verklagt wird, soll nit mehr schwören, sondern mit Kundschaft bewiesen werden.

Vom Duell.

Wer in unserm Lande Jemanden zum Duell fordert und wer die Forderung annimmt, ist strafrichterlich zu verfolgen.

Duelliren.

Wann einer in unserm Land sich erfrechen wurde, einen andern auf den Duell zu laden, ein solcher, wie auch derjenige, so sich unterstehen wurde, mit dem Herausforderenden zu gehen und zu erscheinen, um Ehr und Gut verfallen seyn solle.

Sich partheien.

Wer in einem Streite Partei nimmt, ist, wenn Uebels daraus erfolgt, nach Verdienen zu bestrafen.

Partheien sich.

Welcher sich in einem Gespann partheiete und übels daraus erfolgte, werden Mghuobern einen solchen nach Verdienen strafen.

Vom Friedenbieten.

Derjenige, dem zum dritten Male Friede geboten wird und der nicht gehorcht, verfällt in eine Busse von Fr. 20, wovon die Hälfte dem Kläger gehört.

Friedensgebot übertreten.

Wann einer zum dritten mal Friedens ermahnt wurde und solchen nit giebt, der kommt jedesmal in Fr. 20 Buss, wovon halbe dem Kläger.

Von der Herausforderung aus einem Hause.

Wer einen andern aus dem eigenen oder einem andern Hause

Laden oder Rufen aus dem Haus.

Wann einer so unbehutsam wäre und einen aus dem eigenen

zum Streite herausfordert, verfällt, wenn es bei Tagszeit geschieht, in eine Busse von Fr. 20, wenn es bei Nachtszeit geschieht, in eine solche von Fr. 40, wovon die Hälfte dem Kläger gehört.

Bei erschwerenden Umständen oder entstandenem Schaden darf der Straf-Richter diese Strafe angemessen verschärfen.

oder andern Haus, oder wo er wäre, herausladete, der ist, wann es bei Tag geschiehet, Fr. 20, bei der Nacht aber Fr. 40 ohne Gnad verfallen, wovon halber Theil dem Kläger.

Es mag auch überdiess ein solcher vermessener Fehler nach Gestalt der beschwerenden Umständen oder Schadens, so aus diesem Herausladen erfolgt wäre, noch schärfer bestraft werden.

Von den nächtlichen Meisterlosigkeiten.

Die nächtlichen Meisterlosigkeiten, das Redeverkehren, Poltern, Herumjagen und andere dergleichen Handlungen sind bei einer Busse von Fr. 20—40 verboten, wovon die Hälfte dem Kläger gehört.

Nächtliche Meisterlosigkeiten.

Die nächtlichen Meisterlosigkeiten, das Redverkehren, Poldern, Herumjagen und anderes dergleichen solle gänzlichen verbotten seyn unter Fr. 20 bis 40 Buss, wovon halbes dem Kläger und falls desswegen über die eint oder andere geschehene Warnung jemand an Leib oder Leben beschädiget wurde, solle der Beschädiger dem Beschädigten geantwortet haben.

Von anvertrauter Waare.

Zum Gebrauch und zur Verarbeitung anvertraute Waaren dürfen zum Nachtheil des Eigenthümers weder veruntreut, noch abverwandelt werden, sondern es ist der Eigenthümer berechtigt, solche Waaren jeder Zeit wieder an sich zu bringen und der Besitzer verpflichtet, dieselben dem Eigenthümer zurückzugeben und verursachte Kosten und Schaden abzutragen.

Anvertraute Waaren abverwandeln.

Die zum Gebrauch oder zur Verarbeitung anvertraute Waaren, was Namen selbe haben mögen, sollen mit keinem Arrest belegt, vielweniger zum Nachtheil des Eigenthümers , veruntreuet oder abverwandlet werden, sondern soll der Eigenthümer solche Waaren jeder Zeit wieder an sich zu bringen das Recht haben und solche, nebst denen verursachten Kosten und Schaden wieder von

Nebenbei ist dem Regierungsrath in solchen Fällen strafrichterliche Verfolgung überlassen.

dem Besitzer zurückgegeben und vergutet werden. Uebrigens wird Ughrb. überlassen, die Uebertreter nach befindenden Dingen annoch zu bestrafen.

Auch soll auf solche Waaren kein Verbot, noch Schatz gelegt werden mögen.

Brief auf Brief machen.

Wer Gülten oder Verschreibungen mit unrichtiger Angabe des Vorganges errichten lässt und Jemand dadurch betrogen wird, ist nach Verdienen an Leib und Gut zu bestrafen.

Brief auf Brief machen.

Welcher Brief auf Brief machen liesse und jemand darmit betrogen wurde, der soll von der Obrigkeit an Leib und Gut nach Verdienen gestraft werden.

Ausserdem kommt dem § 23 des Gesetzes über die unehelichen Kinder vom 6. März 1886 eine grosse strafrechtliche Bedeutung zu:

Unzuchtsvergehen, wodurch eine Schwangerschaft entstanden, werden, abgesehen von moralischen Erschwerungsgründen und mit Bezugnahme auf § 7 mit Rücksicht auf Vermögen und Erwerbsfähigkeit, bei ledigen Personen mit einer Geldbusse von Fr. 30 bis 60 und bei Verheiratheten mit einer Geldbusse von Fr. 100 bis 150 gebüsst. Im Rück- oder Wiederholungsfalle wird die Geldbusse verdoppelt oder Korrektionshausstrafe erkennt.

Die Geldbussen fallen, wenn eine Schwangerschaft erfolgt und die Klägerin eine hiesige Armengenössige ist, zur Hälfte der Staatskasse und zur Hälfte der Armenkasse der Klägerin, und wenn keine Schwangerschaft erfolgt ist, zur Hälfte der Staatskasse und zur Hälfte den Armenkassen der beiden Fehlenden zu, sofern dieselben hiesige Armengenössige sind, sonst aber ebenfalls der Staatskasse zu.

Im Falle der Unvermögendheit für Entrichtung der Geldbusse tritt eine korrektionelle Strafe ein, mit Berechnung von 1 Tag Korrektionshausstrafe für Fr. 3 Busse.

Geringere Unzuchtsvergehen werden an das Kantonsgericht, schwerere Unzuchtsfälle je nach Umständen an das Kriminalgericht zu angemessener Bestrafung überwiesen.

Personen, die sich durch zu frühen Beischlaf verfehlt haben, jedoch vor der Geburt des Kindes sich verehelichen, haben zu Handen der Staatskasse zusammen eine Geldbusse von 20 Fr. auf der Standeskanzlei zu erlegen.

Die friedensrechtlichen Bestimmungen werden längst nicht mehr angewendet, da das Friedensrecht in Nidwalden untergegangen und dem Rechtsbewusstsein entschwunden ist. Sie durften also weggelassen werden.

Auch bezüglich der Ehrverletzung scheint die neue Fassung der durch langjährige Uebung bethätigten Rechtsüberzeugung nicht vollkommen zu entsprechen, insbesondere findet eine Verurtheilung zu „Abrede" (Widerruf) nicht mehr statt. An Stelle der „gelehrten" Abrede tritt die Erklärung des Gerichts, welche die Ehrverletzung aufhebt und die Ehre des Klägers wahrt. Daher ist auch die Strafbestimmung betreffend dreimalige Abrede hinfällig. Dagegen kann sich der Ehrverletzer noch heute von Strafe befreien:

1) Wenn er am folgenden Tage die Zurede bei dem Landammann wieder abredet und dem Verletzten Genugthuung leistet;

2) wenn er den Ansager stellt, sofern dieser habhaft und im Kanton wohnhaft ist. Der bisherigen Rechtsübung entspricht die neuerdings geforderte schriftliche Anerkennung des Ansagers nicht, es genügt, dass das Ansagen bekannt, also bewiesen ist;

3) durch den Beweis der Wahrheit.

Ehrverletzungen werden von den Zivilgerichten beurtheilt, welche Bussen von 20—40 Fr. aussprechen, für Amtsehrverletzung ist dagegen das Strafgericht zuständig. Busse 40—80 Fr.

In den Vorbemerkungen der Ausgabe von 1891 wird „gemäss den alten Landbüchern wiederholt": „dass jene Verbrechen und Vergehen vorbehalten seien, deren hier

nicht Erwähnung geschieht, welche aber nach gemeinen Rechten an Leib und Leben Freiheit, Ehre und Gut bestraft werden" [1]).

Der Hinweis auf die gemeinen Rechte findet sich in der That schon in den ältern Quellen, jedoch in anderer Form. Es werden nämlich in den Landbüchern und noch in dem Gesetzbuche von 1857 nur die Malefizverbrechen vorbehalten, so laut gemeinen Rechten an Leib und Leben gestraft werden, im Gegensatze zu den geringern Straffällen, welche in Nidwalden nicht Frevel, sondern durchaus singulär Kriminalsachen genannt wurden [2]). Es sollten also nach diesen ältern Bestimmungen die gemeinrechtlich als Malefiz angesehenen Verbrechen auch von den Nidwaldner Strafgerichten als Malefiz bestraft werden. Unter dem gemeinen Rechte wird nicht sowohl die Karolina, als die in deutschen Landen geltende Gewohnheit zu verstehen sein, welche allerdings in der Karolina einen Ausdruck erhalten hat.

Die Gesetzbücher von 1867 und 1891 schliessen sich anscheinend an diesen Vorbehalt an und betonen den Zusammenhang mit der frühern Bestimmung sogar nachdrücklich mit den Worten: „wobei gemäss den alten Landbüchern wiederholt werden mag"; allein in Wirklichkeit wird nicht eine Vorschrift gemäss den alten Landbüchern wiederholt, sondern eine wesentlich andere Bestimmung aufgestellt; denn es wird nicht nur die Bestrafung der gemeinrechtlichen, an Leib und Leben zu strafenden Malefizverbrechen vorbehalten, sondern die Bestrafung aller Verbrechen, auch der nicht malefizischen, die nach gemeinen Rechten an Leib und Leben, Freiheit, Ehre und Gut bestraft werden; damit

[1]) Gesetzbuch von 1867, Bd. I, S. 579. Gesetzbuch von 1891, Bd. II, S. 219.

[2]) Vgl. *Deschwanden* a. a. O., S. 99, und *Osenbrüggen*, Alamannisches Strafrecht, S. 198.

wird der Vorbehalt ganz allgemein auf alle nach gemeinen Rechten strafbaren Handlungen erweitert; denn andere Strafen, als die hier angeführten, gab es nicht. Der Strafrichter von Nidwalden sollte also dieser Vorschrift zufolge feststellen, welche Handlungen nach gemeinen Rechten strafbar sind, beziehungsweise da ein gemeines Recht in dem frühern Sinne nicht mehr besteht, strafbar waren und die als strafbar erfundenen Handlungen auch heute noch strafen. Allein in diesem Sinne wird der Vorbehalt nicht ausgelegt; vielmehr werden die allgemein als strafwürdig erachteten, rechtswidrigen Handlungen auch in Nidwalden als strafbar erachtet. An die Stelle der gemeinen Rechte ist also die moderne Rechtsanschauung im Allgemeinen getreten, wie sie in den neuern Gesetzgebungen zum Ausdruck gelangt. Der Hinweis auf die gemeinen Rechte ist daher zu einer bedeutungslosen Formel geworden, und es ist an die Stelle gewohnheitsrechtlicher Quellen ein nur durch den Gerichtsbrauch einigermassen eingeschränktes richterliches Ermessen getreten.

Das *Luzerner* Strafrecht wird von den Gerichten ebensowenig angewendet, als ein anderes kantonales Strafrecht. Demgemäss sind die abweichenden Angaben *Pfenningers* zu berichtigen [1]. Richtig ist nur, dass sich Staatsanwalt und Vertheidiger gelegentlich auf die Bestimmungen kantonaler Strafrechte beziehen.

Aus der Praxis lässt sich folgendes **Strafensystem** ableiten:

1) Freiheitsstrafen [2].

Die Gerichte erkennen auf Zuchthaus, Korrektionshaus und auf Spitalhaft. Feste Rahmen bestehen für diese Strafen nicht.

---

[1]) *Pfenninger*, Das Strafrecht der Schweiz, S. 112 und 113 oben.
[2]) Die Todesstrafe führte Nidwalden nicht ein.

Die Dauer der Zuchthausstrafe erstreckt sich in der Regel auf 8 Tage bis 1 Jahr, ausnahmsweise auf mehrere Jahre.

Die Korrektionshausstrafe wird nicht unter 8 Tagen und nicht auf mehr als 1 Jahr, meist nur auf Monate ausgesprochen.

Die Spitalhaft dauert in der Regel 8—14 Tage.

Mit Zuchthaus ist Einstellung im Aktivbürgerrecht verbunden; die Freiheitsstrafe kann durch schmale Kost geschärft werden.

Die Zuchthaus- und die Korrektionshausstrafe werden in der kantonalen Strafanstalt zu Stans vollstreckt.

2) Geldstrafe.

Die Geldstrafe wird sehr häufig angewendet, gewöhnlich im Betrage von 10—100 Fr., ausnahmsweise kommen Bussen von mehreren hundert Franken (400) vor. Bei Nichtbezahlung der Geldbusse werden je 3 Fr. Busse in einen Tag Korrektionshaus umgewandelt.

3) Landesverweisung.

4) Polizeiaufsicht.

5) Trinkverbot.

6) Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Andere Strafen kommen nach dem Zeugniss des Herrn Gerichtsschreibers *L. Wyrsch* nicht mehr vor.

In der Rechtssprechung treten folgende **Delikte** und **Deliktsgruppen** besonders häufig hervor.

1) Diebstahl, Betrug und Unterschlagung.

Der Diebstahl wird nicht selten mit Busse betraft. So wurde Frau V., die im Gasthof Sonnenberg zu Engelberg, wo sie angestellt war, eine Anzahl Gegenstände, namentlich Weisszeug und einen silbernen Löffel, gestohlen

hatte, am 10. Januar 1878 zu einer Busse von 45 Fr. verurtheilt, und ihr Ehemann, der die Sachen nach Hause brachte, zu einer Busse von 10 Fr.

In Bezug auf Fridolin Z. zog das Kantonsgericht am 13. August 1879 in Betracht:

1) dass Beklagter geständigermassen am 1. August 1879, als er zur Ausführung eines Auftrages sich nach Ennetmoos begeben musste, in's Haus des alt-Rathsherrn Alois Villiger in der Lehmatt trat, wie er bemerkte, dass Niemand anwesend sei, in die Stube und Kammer ging und aus einer offenen Kommodendrucke aus einem Portemonnaie Geld, er wisse nicht wie viel, entwendete, doch zugibt, dass der Betrag gemäss Behauptung des Beschädigten Fr. 9 gewesen sein möge:

2) dass derselbe laut Geständniss schon früher in Luzern wegen nächtlicher Rauferei mit Fr. 10 und gemäss Bescheinigung des Statthalteramts Luzern wegen Unzucht den 28. Dezember 1869 mit Fr. 20 und den 9. Januar 1874 wegen Diebstahl mit 8 Tagen Gefängniss und 2 Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht bestraft wurde, dagegen über seinen Aufenthalt in Hergiswyl gute Leumundszeugnisse vorliegen.

Der Angeklagte wurde zu 25 Fr. Busse an die Staatskasse verurtheilt, die bei Nichtzahlung innerhalb Monatsfrist in 8 Tage Korrektionshaus umgewandelt werden sollten.

Kaspar G., geb. 1862, stahl ein Schaf im Werthe von 60 Fr. und verkaufte dasselbe an einen Händler. Er war nicht vorbestraft. Strafe: Busse von 90 Fr., innerhalb 3 Monaten zu bezahlen, bei Nichtzahlung 30 Tage Korrektionshaus.

In der Strafsache des Maria Ch. betreffend Entwendung wurde in Erwägung gezogen:

1) dass Beklagter geständigermassen diesen Herbst gewaltthätig in die Hütte der Alp Grossächerli eingedrungen und dort im Stübli und in der Laube 1 sturzenen Kaffeekrug, 1 sturzene Kaffeebüchsen, 1 sturzenes Halbmassgefäss, 1 Schüsseli, 1 Oelflasche mit etwas Oel, 1 neue und 2 alte Klemmzangen, 1 Schellwaage,

1 Degel, 3 Päcktli Drahtstiften, 2 Kaffeepäcktli, 1 paar alte Brentengefäss und 1 Sack, deren Werth auf 13 Fr. geschätzt wurde, entwendete und verkaufte . . .

3) dass Beklagter schon wiederholt betreffend Diebstahl bestraft wurde.

Der Angeklagte wurde zu einmonatlicher Korrektionshausstrafe verurtheilt, auf 1 Jahr im Aktivbürgerrecht eingestellt und auf unbekannte Zeit unter Polizeiaufsicht gestellt.

Jugendliches Alter begründet weitgehende Strafmilderung.

Am 10. Oktober 1877 wurde Kaspar N., geb. 1860, wegen Diebstahl mit Einbruch zu 40 Fr. Busse, eventuell 13 Tagen Korrektionshaus verurtheilt, auf Grund folgender richterlicher Feststellung:

In Betracht, 1) dass Beklagter geständigermassen am Sonntag den 22. Juli d. J., von Engelberg herkommend, im untern Theil Trübensee den Schlüssel zur Hütte des Viktor Niederberger aufgesucht und im Schlafzimmer benannter Hütte ein verschlossenes Alpkästlein des Knechts Kaspar Scheuber gewaltthätig aufgebrochen, daraus 2 Hemden und 3 Fr. an Baar, welche dem Knechte, und Fr. 16, die dem Viktor Niederberger gehörten, entwendet und im Schlafzimmer einen Felladen geöffnet und die Angel ausgerissen hat;

2) derselbe angibt, dass Genuss- und Spielsucht ihn zu dieser That verleitet;

3) in Berücksichtigung, dass Beklagter ein offenes Geständniss ablegte, das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und die Beschädigten zum Theil bereits entschädigt wurden.

Das höchste Strafmass, welches das Kantonsgericht vom Juni 1870 bis Dezember 1882, soweit ersichtlich, ausfällte, betraf die Crescentia Waser, geb. 1857.

Die Beklagte hatte am 7. Juni 1878 das Zuchthaus um die Mittagszeit unter dem Vorgeben verlassen, in die Beeren zu gehen, wozu sie vom Strafhausaufseher die Erlaubniss erhalten hatte, und kehrte nicht zurück. Als sie die Strafanstalt verliess, entwendete sie einer Mitgefan-

genen „aus einem Geldsack“ Fr. 17; in Stansstad stahl sie aus einem offenen Zimmer Kleider, in Wolfenschiessen brach sie in ein im zweiten Stock gelegenes Zimmer ein. „Sie drückte die Thürfalle, öffnete dasselbe (Zimmer) und begab sich zu einem Sekretär, suchte den Schlüssel, der sich in einem andern Sekretär befand, und öffnete den erstern.“ In einer Truhe fand sie eine Rolle von Goldstücken im Betrage von 360 Fr., die sie behändigte. Die Angeklagte war dreimal wegen Prellerei, Diebstahl, Vagantität und Entweichung aus der Strafanstalt bestraft worden.

Das Kantonsgericht erkannte am 12. August 1878:

1) Es sei der Beklagten die Zuchthausstrafe auf 2 ½ Jahre verlängert.

2) Sei Beklagte nach vollendeter Strafzeit wieder in die Waisenanstalt Wolfenschiessen zurückzuführen.

Von welcher Dauer die erste Strafe war, ergibt sich aus dem Gerichtsprotokoll nicht.

Ein Vormund, der 488 Fr. 57 Rp. Mündelgelder unterschlug, aber 262 Fr. 60 Rp. zurückerstattete, wurde am 16. Mai 1878 zu drei Monaten Korrektionshaus verurtheilt.

Gegen Rudolf A. und Josef L. erkannte das Kantonsgericht am 16. März 1881 wegen betrügerischen Kaufsabschlusses zu je 100 Fr. und 70 Fr. Busse:

in Betracht, 1) dass geständigermassen Amstaad den 4. August 1880 das sogen. Hirzen Felixen Haus dem Lottenbach verkaufte und beide Kontrahenten im kanzleiisch verschriebenen Kaufvertrage den Kaufpreis statt auf Fr. 4300, welcher Betrag die wahre Kaufsumme ist, zum Zwecke, die Zugsberechtigten zu betrügen, um Fr. 700 höher, nämlich um Fr. 5000, angaben;

. . . 3) aus dem Prozessuntersuche hervorgeht, dass Lottenbach an dieser betrügerischen Kaufpreisangabe ein grösseres Interesse als der Verkäufer gehabt hätte;

dass der betreffende Kaufakt in Hinsicht auf die betrügerische Kaufpreisangabe als ein falsches Aktenstück betrachtet werden muss.

2) Körperverletzung und Misshandlung.

Körperverletzungen werden in der Regel mit Busse bestraft. So wurde dem Robert B. eine Busse von Fr. 50 auferlegt, weil er den X. D. mit dem Messer in die Brust gestochen hatte, obwohl er wegen Ruhestörung und nächtlichen Meisterlosigkeiten schon bestraft worden war. Der Verlauf der Wunde gestaltete sich günstig. Mildernd fiel in Betracht, dass D. mit den Thätlichkeiten begonnen hatte, freilich erst nachdem B. der Aufforderung, sich ruhig zu verhalten, nicht Folge geleistet hatte. Als strafmildernd wurde auch die Auswanderung des Angeklagten nach Amerika angesehen, die mit Genehmigung des Regierungsrathes erfolgt war, nachdem der Vater des Angeklagten Gutsprache geleistet hatte.

Zwei junge Leute von 20 Jahren wurden am 11. Oktober 1882 wegen Misshandlung zu 40 Fr. und 30 Fr. Busse verurtheilt, auf Grund der Feststellung:

dass beide Beklagten unterm 10. Juni a. c. über den Franz O., der aus einem Sod herauf ein Seil holte, Wasser hinab pumpten, nachher ihn ohne Grund bei den Haaren nahmen, ihn überschossen, ihm Streiche an den Kopf versetzten, drohten, ihn in den Abtrittkasten hinein zu werfen, sich hiezu anschickten, und als O. sich am Haage festhielt, ihn über den Haag hinaus auf die Strasse stürzten;

dass laut ärztlichem Bericht O. a. eine sogen. Infraktur einer der untersten Rippen linkerseits und b. Kontusionen am Brustkorbe, vorzüglich in der Gegend des Schulterblattes, erlitten hat, womit eine ziemlich schwere Körperverletzung konstatirt ist;

dass Joseph O. in der Person des Franz O. seinen eigenen Pathen in solcher Weise misshandelte, was mit Bezug auf die schuldige Pietät als Erschwerungsgrund anzusehen ist;

dass jedoch laut Bescheinigung des Franz O. die Beklagten sich mit ihm abgefunden, indem sie ihm 200 Franken Entschädigung und den Arztkonto bezahlten.

Dagegen lautete das Urtheil des Kantonsgerichts vom 10. Dezember 1881 gegen einen wiederholt vorbestraften,

trunksüchtigen, im Waisenhaus untergebrachten Angeklagten, welcher den Wirth, der ihm wegen Bezahlung der Zeche nachging, mit einem Stilet verwundete, auf 9 Monate Korrektionshaus und Trinkverbot auf unbestimmte Zeit.

3) Sittlichkeitsdelikte.

Sittlichkeitsdelikte werden strenger bestraft.

In dem Urtheil betreffend Karl K. und Josefa E. vom 9. Juni 1880 wird ausgeführt,

dass Karl K. geständig ist, 4 Nächte mit Josefa E. im gleichen Bett gelegen und mit ihr den Beischlaf ausgeübt zu haben;

dass Josefa E. gleichfalls geständig ist, mit Karl K. 3 Nächte zusammengelebt zu haben;

dass jedoch desshalb Karl K. 35 Tage und Josefa E. 10 Tage Haft erstanden haben.

Die ausgestandene Haft wurde den Angeklagten als Strafe angerechnet; überdies erkannte das Kantonsgericht: Karl K. sei polizeilich über die Kantonsgrenze zu führen und auf 3 Jahre aus hiesigem Kanton verwiesen. Josefa E. sei auf unbestimmte Zeit unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Angewendet wurde § 13 des Gesetzes über die unehelichen Kinder.

Am 13. Juni 1879 zog das Kantonsgericht in Betracht:

2) dass beide Beklagten geständigermassen längere Zeit 1876 zusammen auf Reisen waren und dann öfters den fleischlichen Umgang gepflogen, woraus die Schwangerschaft entstund;

3) dass beide bei ihrem Herumvagiren ein Kind mit sich führten, was als eine Gefährdung desselben angesehen werden muss.

Sie wurde zu 120 Fr. Busse, er zu 140 Fr. Busse verurtheilt; die Zahlungsfrist wurde auf 6 Monate bestimmt.

Die Anklage gegen Viktor A. und Marie St. betreffend „unsittliches Verhältniss“ führte zu der Feststellung, dass beide Beklagte den 6. Dezember 1880 beim Ochsen in Wolfenschiessen zu übernachten verlangten, St. dabei

angab, dass sie zusammen gehörten, deshalb ein Zimmer bezogen und sich in ein und dasselbe Bett legten.

Er wurde zu 15 Fr. Busse und Trinkverbot auf unbestimmte Zeit, sie zu 1 Monat Korrektionshaus verurtheilt (13. Januar 1881).

Eine Magd, welche mit ihrem verehelichten Dienstherrn sich verging, wurde vom 11. Januar bis Mitte Februar in Haft gehalten, was ihr als Strafe angerechnet wurde; er wurde verurtheilt, sofort nach Vollzug des Urtheils eine Busse von 80 Fr. zu bezahlen (9. Februar 1881).

Die Frau eines seit Jahren Landes Abwesenden wurde zum zweiten Mal ausserehelich schwanger; es wurde ihr eine Busse von 200 Fr., eventuell 66 Tage Korrektionshaus auferlegt und gemeindepolizeiliche Aufsicht über sie angeordnet (9. Februar 1881).

Am 12. September 1877 erkannte das Kantonsgericht gegen Katharina B. auf 100 Fr. Busse und Polizeiaufsicht während 2 Jahren, gegen Klemenz auf 125 Fr. Busse:

in Betracht, dass die Beklagten zugegebener- und theils erwiesenermassen am 19. Juli Abends in der Wirthschaft zum Schlüssel in Stans mit einander tranken, dann ungefähr Nachts 12 Uhr bei einiger Dunkelheit auf der Strasse in Stans fleischlichen Umgang hatten und eine Weile im Dorfe herumvagirten, die Beklagte B. bei diesem Anlasse zweimal in den Dorfbach fiel und Beklagter wiederholt mit ihr fleischlichen Umgang pflegen wollte.

Wegen widernatürlicher Unzucht verurtheilte das Kantonsgericht am 16. März 1881 zwei Männer (Schweizer) zu je 3 Monaten Korrektionshaus und Kantonsverweisung von 10 Jahren,

in Betracht, dass die Beklagten laut amtlichem Zeugniss in der Gemeinde Beggenried im Momente angetroffen wurden, als sie sich gegenseitig einer unzüchtigen Handlung schuldig machten und äusserten, dass sie sich in einen Gaden begeben wollten, um widernatürliche Unzucht zu treiben; — dass die Beklagten angeben, sie seien damals in hohem Grade betrunken gewesen; — dass dieselben sich dem Bettel hingeben und A. zudem trinke.

Wegen unsittlicher Handlungen mit Kindern (Berühren der Genitalien) und weil er 2—3 Nächte „bei seiner 16 Jahre alten Tochter Pauline gelegen ist“, wurde Joseph N. am 8. August 1877 zu 8 Monaten Korrektionshaus verurtheilt.

Diese Urtheile dürften zur Charakterisirung der Strafrechtspflege von Unterwalden nid dem Wald ausreichen.

Die Rechtsprechung zeichnet sich durch aussergewöhnliche Milde aus[1], Geldstrafen überwiegen bei Weitem die Freiheitsstrafen. Wie in *Appenzell* wird geschlechtliche Unsittlichkeit schwer geahndet; Nidwalden bestraft sogar den ausserehelichen Beischlaf strenger als manchen nicht unbedeutenden Diebstahl. Ob die Sicherheit des Eigenthums unter der Milde der Strafgerichte leidet, könnte nur auf Grund statistischer Erhebungen entschieden werden.

Das Strafrecht von Uri.

Literatur. *Muheim, G.*, Eröffnungsrede an der Hauptversammlung des Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, in Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, XVI. Versammlung. Aarau, H. R. Sauerländer, 1890. Als Broschüre unter dem Titel „Uebersicht der Entwicklung des Strafrechtes und Gefängnisswesens im Kanton Uri“. Altdorf, Gebr. Gisler, 1889. — *Muheim, Franz*, Das Urner Strafverfahren an einem Rechtsfalle dargestellt. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, III, S. 362 ff. Bern 1890.

Die älteste Rechtssammlung bildet das **Landbuch von Uri.** Als Entstehungszeit gibt *Blumer*[2]) das Jahr 1607 oder 1608

---

[1]) Die Nidwaldner erwähnen die Milde der Strafgerichte mit Stolz und beneiden *Obwalden* um seine bedeutend strengere Rechtsprechung in Strafsachen nicht.

[2]) Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien St. Gallen 1858. Zweiter Theil. Erster Band, S. 375.

an und *Ott*[1]) stimmt ihm bei: auf Grund urkundlicher Beweise verlegt aber Bibliothekar Frz. Jos. *Schiffmann* in Luzern die Entstehung des Landbuches hinter das Jahr 1525 zurück[2]). Das Original ist nicht erhalten. Das Landbuch ist in der Zeitschrift für schweizerisches Recht nach einer Abschrift aus dem Jahre 1612 abgedruckt worden. Der Veröffentlichung geht eine von Herrn Regierungsrath *Ott* bearbeitete Uebersicht der Rechtsquellen voraus[1]). Die strafrechtlichen Bestimmungen sind sehr zahlreich und es nimmt das Friedensrecht eine bedeutende Stelle ein (Art. 2 bis 20, 250, 20—26). Ausserdem finden sich Bestimmungen über Herausladung (Art. 27), thätlichen Angriff (Art. 28), Waffen tragen (Art. 29 und 30), Tödtung (Art. 1) und Körperverletzung (Art. 31), Praktiziren (Art. 33), Ehebruch (Art. 34), Verkuppeln von Kindern (Art. 37), Ehrverletzung (Art. 84, 85), Pfandvergehen (Art. 86 ff.), Fälschung von Mass und Gewicht (Art. 235) u. A.

Die Malefizverbrechen werden in Art. 32 zusammengestellt:

„Wyll dann in malefitzsachenn nit glyche meinugenn gehaltenn werdent, sonder vnderwyllen das malefitz in dz Criminal[3]) oldt

---

[1]) Zeitschrift für schweizerisches Recht. Elfter Band 1864. Rechtsquellen S. 6.

[2]) *Frz. Jos. Schiffmann,* Ein Beitrag zur Altersbestimmung der Landbücher von Uri. Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, Band XXXIII, Einsiedeln, New-York, Cincinnati und St. Louis 1878, Nikolaus Benziger, S. 314. Dazu Band XXXIX, S. 272, Anm. 1. In den von *Schiffmann* wörtlich mitgetheilten Urkunden — die älteste ist eine Schrift Zwinglis gegen den Urner Landschreiber Valentin Compar, „vom 27 tag aprilis 1525“ — werden das „geschriben Landbuch“ oder bestimmte Artikel eines solchen angeführt. Weitere Forschungen sind aussichtsvoll. Herr Bibliothekar *Schiffmann* macht in einer gütigen brieflichen Mittheilung namentlich auf die seither im Geschichtsfreund Band 41 herausgegebenen „Urkunden aus Uri“ aufmerksam. Er erachtet die Auffindung des alten Landbuches nicht als unmöglich.

[3]) Es scheint also auch in Uri das Criminal dem Malefiz gegenübergestellt worden zu sein.

Civile gezogen, so ist erlüterung beschchen, dz die nachvolgennde laster vnnd stuck alle malefitzisch sin vnnd darfür gerechnet söllendt werden . . .“

Auch einzelne allgemeine Bestimmungen kommen vor, so über Bussen (Art. 70 ff.), Verjährung u. A.

Sehr bemerkenswerth ist die Vorschrift des Art. 68, „das man vff dass lanndtbuch richtenn soll“. Die Richter sollen zu Anfang der Gerichtssitzung ermahnt werden, nach dem Landbuch zu richten. Das geschriebene Recht bildete also die Grundlage der Rechtsprechung.

Von dem Landbuch erschien im Jahr 1823 eine amtliche Ausgabe, betitelt:

Das Landbuch oder offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Kantons Ury. Erster Band, Flüelen 1823.

In Art. 279 werden „alle ältern, geschriebenen und gedruckten Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, in so weit sie mit gegenwärtigen im Widerspruch stehen oder davon abweichen, aufgehoben“.

Damit ist diese gedruckte Sammlung, aus welcher veraltete Vorschriften ausgemerzt worden sind, die nun massgebende Rechtsquelle geworden.

Ein zweiter Band folgte 1825, zweite Auflage 1859. Der dritte Band trägt die Ueberschrift: Ergänzung des Landbuchs durch Nachtragung aller seit 1825 bis Ende des Jahrs 1841 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Kantons Ury. Altdorf 1842.

Die letzten drei Bände enthalten die Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 1842—1864. Seither werden die gesetzgeberischen Erlasse im Amtsblatte veröffentlicht.

Die Versuche, das Urner Strafrecht zu kodifiziren, scheiterten bisher. Ein erster Entwurf gelangte im Jahr 1851 vor die Landsgemeinde. Derselbe wurde aber zunächst an den Landrath zurückgewiesen und im folgenden

Jahre nach „hitziger und spitziger Debatte“ von der Landsgemeinde verworfen, was nicht zu bedauern ist, denn dieser hochnothpeinliche Entwurf, wie ihn Landammann *Muheim* nennt, sah nicht nur die Todesstrafe in sehr weitem Umfange vor, sondern er behielt auch körperliche Strafen (Ausstäupung, Ruthenstreiche) und beschämende Ehrenstrafen (Ausstellung auf dem Lasterstein) bei.

Im Jahre 1865 lag dem Landrathe neuerdings ein „Entwurf eines Kriminal-Strafgesetzes für den Kanton Uri“ (Altdorf 1865) vor, dem das Luzerner Kriminalstrafgesetz als Vorbild gedient hatte. Obwohl diese Arbeit durchaus Beachtung verdiente, so zog sie doch der Landrath niemals in Berathung [1]).

Im Jahre 1890 beauftragte der Landrath den Regierungsrath, neuerdings den Entwurf eines Strafgesetzbuches auszuarbeiten und zwar auf Grundlage desjenigen von 1865 [2]). Die Arbeit wird jedoch einen ganz selbständigen Charakter tragen und sich nicht an den nun veralteten Entwurf anlehnen.

Eine grössere Anzahl polizeistrafrechtlicher, insbesondere sittenpolizeilicher Bestimmungen sind in dem Sitten-Mandat vom 29. Dezember 1859 zusammengestellt, dessen Ursprung bis in das Jahr 1570 zurückreicht. Dieses Mandat wurde bis auf die neueste Zeit alljährlich in den Pfarrkirchen und Filialkapellen verlesen und wird von *Muheim* treffend als ein ergänztes und erläutertes Resume der Urner Strafgesetzgebung nebst einer landesväterlichen Mahnung zu Sittsamkeit, Religiosität, Friedfertigkeit, Nächstenliebe und Redlichkeit unter Bussandrohung charakterisirt.

Die Strafbestimmungen gegen Unzucht enthält das Paternitätsgesetz vom 3. Mai 1857 in §§ 20 ff. nebst

[1]) *Muheim*, a. a. O., S. 41 und 42.

[2]) Dr. *Schmid*, Nationalrath, in Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV, S. 410.

dem Gesetz betreffend Abänderung des Paternitätsgesetzes vom 5. Mai 1872.

Der Mangel eines den gegenwärtigen Anforderungen entsprechenden Strafgesetzbuches wird lebhaft empfunden. Die früheren Bestimmungen sind wohl auf uns gekommen, berichtet Landammann *G. Muheim* [1], aber die meisten haben sich überlebt und sind unhaltbar geworden; wir stellen sie thatsächlich bei Seite, ersetzen sie aber leider nicht. Unsere Richter, erklärt derselbe [2], sind in schweren Straffällen mehr denn je in der Lage, nach ihrem eigenen Ermessen zu handeln, ja sie können nicht einmal auf ein Gewohnheitsrecht sich stützen, das den Anschauungen der Gegenwart entspräche.

„Am übelsten steht bei derartigen Mängeln in der Gesetzgebung sicherlich der Bürger selbst da, der keinen zuverlässigen und dauernden Massstab des schlimmsten Unrechts besitzt, und die Würdigung der höchsten Güter des Menschen — der Ehre und Freiheit — den wandelbaren Ansichten und dem manchmal unzulänglich ausgebildeten Verständnisse einiger weniger Männer überlassen muss." Doch stellt Landammann *Muheim* der Gewissenhaftigkeit der Urner Strafrichter ein sehr günstiges Zeugniss aus.

Immerhin hat sich das Recht der Landbücher in Uri in viel weiterem Umfange erhalten als in Appenzell I.-Rh. und Unterwalden nid dem Wald. Die Gerichte nehmen regelmässig auf Artikel des Landbuches Bezug, dagegen findet weder das Strafgesetzbuch von Luzern, noch der Entwurf von 1865 ergänzende Anwendung, wie *Pfenninger* anzunehmen scheint [3]; doch bezogen sich Staatsanwalt

---

[1] *Muheim*, a. a. O., S. 40.

[2] *Muheim*, a. a. O., S. 42.

[3] *Pfenninger*, Das Strafrecht der Schweiz, S. 105 bei Quellen und Seite 113.

und Vertheidiger früher öfters auf den Entwurf[1]. Auf dem Gerichtstisch liegt einzig das Landbuch auf.

In Uri kommen folgende Strafen zur Anwendung:

1) Die Todesstrafe. Sie wurde am 2. Mai 1880 für Mord und Brandstiftung, sofern bei derselben ein Menschenleben verloren ging, wieder eingeführt, kam aber bisher niemals zur Anwendung.

2) Freiheitsstrafen:

a. Zuchthaus, Dauer 6 Monate bis 15 Jahre.

b. Arbeitshaus. Diese Strafe wird auf Wochen und auf Monate erkannt.

c. Haft. Dauer 1—8 Tage.

3) Geldstrafen: Busse, Strafgeld.

4) Wirthshausverbot: Bei Wirthshausauftritten.

5) Landesverweisung.

6) Ehrenfolgen. Mit Zuchthaus ist Entziehung des Aktivbürgerrechtes von Rechtes wegen verbunden, die Dauer bestimmt das Gericht; mit Arbeitshausstrafe kann Einstellung verbunden werden. Es steht somit Art. 256 des Landbuches noch in Geltung:

Jedes als Malefiz bestrafte Vergehen macht den Schuldigen ehrlos, bey andern Strafurtheilen über Criminalfälle solle allemal erkennt und beygesetzt werden, ob der Bestrafte der Ehre entsetzt seyn solle und für wie lange, oder aber nicht.

Doch ist Rehabilitation statthaft.

Haft zieht keine Ehrenfolgen nach sich, dagegen wird ausnahmsweise auch neben Geldbusse auf Einstellung im Aktivbürgerrecht erkannt[2], namentlich in weniger schweren Betrugsfällen.

---

[1]) Mittheilung des Herrn Staatsanwalt und Nationalrath Dr. *Schmid.*

[2]) Dr. *Franz Muheim,* Das Urner Strafverfahren in Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, III. Band, S. 367.

Zuchthaus und Arbeitshaus werden in der im Jahr 1875 mit einem Kostenaufwand von 76,000 Fr. erbauten, mit 32 Zellen ausgestatteten Strafanstalt vollstreckt, als Haftlokal dient die sog. Ankenwaage.

Unerhältliche Geldbussen werden in Arbeitshaus umgewandelt, nach dem Massstab von 1 Fr. für Männer und 50 Rp. für Weiber, so dass z. B. ein Mädchen, das wegen ausserehelicher Niederkunft zu 30 Fr. Busse verurtheilt wird und nicht bezahlen kann, zwei Monate in der Strafanstalt abdienen muss[1]. Auch die Kosten werden abverdient: „Strafgeldforderungen des Staates verjähren wie andere Ansprüche gemäss Landbuch Art. 63 nach Ablauf von 10 Jahren“[2].

Von grosser praktischer Bedeutung ist die Eintheilung der strafbaren Handlungen. Während das Landbuch Malefiz und Frevel unterschied (Art. 32 und 77), wobei auch der Ausdruck Kriminal vorkommt, beschloss die 13er Kommission am 21. Brachmonat 1803, „Kriminalverbrechen von geringerer Gattung“ wie ehemals an den Bezirksrath zu überweisen, infamirende Verbrechen aber dem Malefiz-Landrath[3]; dieser ist nun aufgehoben. Die Verfassung von 1888 überweist Verbrechen und schwere Vergehen dem Kriminalgericht, leichte

[1]) Ein Entwurf zu einem Gesetz betreffend den Einzug und die Umwandlung von Geldbussen liegt vor und es ist an der Annahme dieser Vorlage der Justizdirektion nicht zu zweifeln. Der Verurtheilte wird aufgefordert, innerhalb Monatsfrist zu bezahlen. Bezahlt er nicht, so wird er betrieben. Der nicht beizutreibende Betrag wird nach dem Massstabe von 3 Fr. für den Tag in Arbeitshausstrafe umgewandelt. Bei Arbeitsunfähigkeit oder grosser Armuth kann der Regierungsrath von Umwandlung absehen und die Busse erlassen. Die Bussschuldner tragen im Arbeitshaus bürgerliche Kleidung und sie sollen von den Zuchthaussträflingen möglichst abgesondert werden.

[2]) Urtheil des Kreisgerichtes Uri vom 6. August 1888, bestätigt vom Obergericht den 10. Januar 1889. Vgl. Rechenschaftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1888 und 1889. Altdorf 1890, S. 175. Nach dem Entwurf verjähren Bussen nicht.

[3]) Landbuch, II. Band, 2. Auflage, S. 6.

Vergehen und Polizei-Uebertretungen den Bezirksgerichten. Das Kriminalgericht erkennt stets auf Freiheitsstrafe und vorwiegend auf Zuchthaus, während das Bezirksgericht nur Arbeitshaus von höchstens einem Jahr, nicht Zuchthaus aussprechen darf [1].

Wenn Landammann *Muheim* [2]) bezüglich des Katalogs von Landbuch Art. 254 bemerkt: mit der Aufzählung dieser Verbrechen, welche allzeit schwankende Begriffe gewesen sein werden, gab sich unser Kriminalrecht von jeher zufrieden, so gilt dies noch in höherem Masse für den gegenwärtigen Rechtszustand; eine feste Abgrenzung zwischen schweren und leichteren Vergehen fehlt, und man wäre daher versucht, diejenigen Verbrechen als Kriminalverbrechen zu bezeichnen, welche an das Kriminalgericht überwiesen werden.

Als Kriminalsachen gelten jedenfalls die in Art. 254 als Malefiz bezeichneten Handlungen, soweit sie überhaupt noch als strafbar angesehen werden. Art. 254 bestimmt nämlich:

Als Malefiz solle angesehen und gehalten werden: Ketzerey in Glaubenssachen, Unholderey, schwere Gotteslästerung, vorsetzlicher Mord und Todschlag, Vergehungen wider das hoheitliche Ansehen, Aufruhr und aller Eingriff in Landesherrliche Rechte, Verrätherey, Mordbrennen, Kinder verderben, abtreiben oder gefährlich aussetzen, Strassenraub, Falschmünzen, Sodomie, Nothzwang, Blutschand und überhaupt alle schwere fleischliche Vergehungen, Diebstähl mit erschwerenden Umständen, z. B. Einbruch, Kirchenraub, ab Allmenden, Landstrassen, Kaufmannsgüter u. d. gl. — auch Rückfall, Meineid und falsche Zeugniss, falsche Kapitalbrief oder Brief auf Brief machen, Marksteine oder andere Marken verrücken oder verändern, Allmend oder Alpen einschlagen, schwerer Friedbruch oder Partheyen von wichtigern Folgen und überhaupt was Lebens- oder schwere Leib-Strafe zur Folge hat.

---

[1]) Anhang zum Justizreglement vom 31. März 1886, Art. 9.

[2]) *Muheim* a. a. O., S. 27.

Es ist jeder Landmann und Beysass beym Eid schuldig solche ihm bekannte Fälle dem Richter des Lands, oder einem Rathsglied anzuzeigen, vorbehalten die, so dem Thäter im Grad der Verwandtschaft nach der Regel des Ausstands zugethan sind.

Das Kriminalgericht nimmt auch auf den Art. 254 noch Bezug. In einer Strafsache vom 11. Januar 1887 erklärte sich das Kriminalgericht als nicht zuständig, in Erwägung,

dass gemäss Landbuch Art. 254 als Malefiz angesehen werden soll, Diebstahl mit erschwerenden Umständen, Einbruch u. s. w.;

dass vorliegenden Falles mehrere mildernde Umstände in Betracht zu ziehen sind, indem

a. die entwendeten Gegenstände, welche mit Fr. 120 eher hoch als zu niedrig gewerthet sind, alle zurückerstattet sind;

b. die Zwyssig für ihre Dienste, welche sie dem Aufdermauer als Haushälterin während zirka zehn Jahren geleistet, noch nicht bezahlt ist, daher sich mehr einer widerrechtlichen Selbstbezahlung, denn eines kriminellen Diebstahls schuldig gemacht . . .

Neuestens sind die Gebrüder Aschwanden wegen Betrügereien, Unredlichkeiten und Entwendungen vom Regierungsrath entgegen dem Antrage der Justizdirektion an das Kreisgericht und nicht an das Kriminalgericht überwiesen worden, obwohl der Betrug bedeutend war [1].

Wichtig ist die Eintheilung auch bezüglich der Verjährung, welche Art. 267 regelt:

Jeder solle ihm bekannte Fehler und Vergehungen wider Satz und Ordnung an Behörde anzeigen, und solle aber die Klag innert Jahresfrist vom Fehler an eingegeben werden, und so einer erst nach einem Jahr klagte, solle er in die Fussstapfen des Beklagten gestellt werden. Bey Kriminal-Vergehen aber hat diese Verjährung nicht statt.

Wenn ein Kläger ohne Grund, falsch, oder ohne den Beweis machen zu können, klagt, soll er ebenfalls in die Fussstapfen des

[1] Vgl. Dr. *Franz Muheim*, Das Urner Strafverfahren, S. 366 und 367.

Beklagten gestellt, und so behandelt werden, doch ohne seinen Namen offenbar zu machen.

Kriminalverbrechen verjähren nicht, die übrigen strafbaren Handlungen in einem Jahr. Dass der Kläger, welcher den Beweis schuldig bleibt oder der erst nach Ablauf eines Jahres klagt, mit der Strafe belegt wird, welche auf das verzeigte Verbrechen angedroht ist, wurzelt noch heute in der Rechtsüberzeugung des Volkes. Die Vorschrift wird von den Gerichten, aber keineswegs in ihrer vollen Strenge, angewendet[1]. Kriminalverbrechen werden von Amtes wegen verfolgt, geringere Vergehen nur auf Klage hin. Doch darf eine einmal angehobene Klage nicht mehr zurückgezogen werden.

Landbuch Art. 268:

Eine beym Richter des Lands oder dem Hrn. Seckelmeister förmlich eingegebene Klage mag nicht mehr zurückgenommen werden; sondern solle gerechtfertigt und nach Satz und Ordnung fürgefahren werden.

Dieser Artikel kommt noch gegenwärtig zur Anwendung[2].

Es ist nicht möglich, den Umfang der Geltung des Landbuches im Einzelnen festzustellen und nachzuweisen. Es soll aber versucht werden, die Gesetzesanwendung für einige Hauptfälle zu ermitteln und die Rechtsprechung in Strafsachen in den Hauptzügen darzustellen.

---

[1]) Die Praxis gestaltete sich nach dem gütigen Berichte des Herrn Staatsanwalt und Nationalrath Dr. *Schmid* in den letzten 25 Jahren folgendermassen: In geringern, blos korrektionellen Fällen wurde der Kläger, welcher den Beweis nicht erbringen konnte, zu Bezahlung der Untersuchungskosten, des Gerichtsgeldes und zu einer gewöhnlich bescheiden bemessenen Entschädigung an die Beklagten verurtheilt, zuweilen auch zu einer kleinen Geldbusse; in kriminellen Fällen zu etwas empfindlicherer Geldstrafe, Kosten und Satisfaktion. Die Angaben von Dr. *Franz Muheim* a. a. O., S. 362, bedürfen in diesem Sinne einer Berichtigung.

[2]) Dr. *Franz Muheim* a. a. O., S. 362.

1) Verbrechen gegen Leib und Leben.

Das Kriminalgericht verurtheilte am 17. Mai 1881 den Josef Imholz zu einer Zuchthausstrafe von 15 Jahren und zu Einstellung in Ehre auf 25 Jahre, in Erwägung,

1) dass J. Imholz überwiesen und geständig ist, in der Nacht vom 6. April auf der Landstrasse in Schattdorf den Walker, Johann, des Johann, Pfisters, von ebendort, anlässlich einer Rauferei mit einem Messerstich in den Unterleib tödtlich verwundet zu haben;

2) dass Johann Walker noch in derselben Nacht an dieser Wunde in Folge Verblutung trotz ärztlichen Beistandes starb;

3) dass Inkulpat noch zirka vier andere Körperverletzungen und auch einige unwichtige Entwendungen, worunter zwei an Märkten, sich zu Schulden kommen liess;

4) dass aber als Milderungsgründe für den Inquisit eintreten die Jugend, die schlechte Erziehung von Seite seiner Eltern, sowohl in physischer und moralischer Beziehung, dass er in angetrunkenem Zustande sich befand und dass von Seite des Getödteten eine geringe Provokation vorlag.

Am 8. Juni 1881 wurde Armanelli in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren verfällt, auf 12 Jahre der Ehren entsetzt und zu lebenslänglicher Landesverweisung verurtheilt, sowie zu 250 Fr. Geldbusse, weil er einen Landsmann auf seinem Heimwege mit Holzstöcken überfiel und zu Boden schlug, so dass er an den Wunden erlag.

Ebenso wurde am 26. Mai 1883 Andermatt, der einen Andern auf Provokation hin im Zorn erstochen hatte, zu Zuchthaus von 10 Jahren und Ehrenentsetzung von 15 Jahren verurtheilt.

Am 15. September 1885 wurde Walker, ein Jüngling von 19 Jahren, der Ueberschreitung der Nothwehr schuldig befunden und zu 1 Jahr Zuchthaus, 187 Fr. Busse und 5 Jahren Ehrenentsetzung verurtheilt auf Grund folgender Feststellung:

Walker hatte einen Italiener, der ihm die Miethe schuldig blieb, durch einen Schlag mit einem Knüttel auf

den Kopf tödtlich verletzt, er berief sich aber auf Nothwehr: der Italiener habe ihn, als er sich verfolgt sah, mit einem Knüttel angegriffen. Das Gericht zog in Erwägung,

dass die Behauptung, Walker sei der angegriffene Theil gewesen, nur auf dessen selbsteigener Aussage beruhe;

dass die Untersuchungsakten zwar keineswegs die Unrichtigkeit der Behauptungen Walkers ergeben, jedoch die nähern Verumständungen darauf schliessen lassen, dass dieselben nur zum Theil richtig sind;

dass vorab der Umstand, dass erwiesenermassen Walker stärker war als Capponi, den Verdacht wachruft, Walker hätte sich nicht in der Weise vertheidigen müssen;

dass der Angeklagte ferner unterliess, einer Amtsstelle von dem Vorfalle Kenntniss zu geben;

dass das ärztliche Gutachten darauf schliessen lässt, dass der Schlag, von Walker an Capponi versetzt, ein starker war, während Walker behauptete, nur einen schwachen Streich geführt zu haben, und somit die Unrichtigkeit letzterer Behauptung als erwiesen betrachtet werden muss;

dass jedoch, gestützt auf die Verhörakten, nicht angenommen werden darf, dass Walker die Absicht hatte, den Capponi zu tödten;

dass der bisherige gute Leumund Walkers, sowie dessen Jugend als Milderungsgrund zu seinen Gunsten in die Waagschale fällt.

Das Kantonsgericht erhöhte die Strafe in Folge Appellation auf 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus.

Das Kreisgericht Uri verurtheilte am 1. Oktober und 15. Oktober 1888 Irminger und Zimmermann, welche am 20. September, Nachmittags zirka 3 Uhr, den Knaben Joh. Zurfluh in Flüelen gröblich misshandelten, indem *a.* Zimmermann den Knaben mit einer Haselruthe tüchtig durchbläute und blutig schlug, so dass Blutunterlaufungen an der rechten Seite des Halses und am rechten Schenkel, herrührend von Schlägen, ärztlich konstatirt wurden, *b.* Irminger den Zurfluh im Büreau oder Zimmer dabei an den Ohren festhielt und dem Zimmermann durch

Festhalten des Knaben auf einem Tisch oder einer Bank Mithülfe leistete, in Anwendung von Landbuch Art. 261, §§ 4, 5 und 12, zu 30 und 10 Fr. Busse.

Art. 261, §§ 4, 5 und 12, lautet:

4. §. Wenn einer in Streithändeln oder Aufruhr sich partheyte, soll er in Fällen ohne Folgen Gl. 15 gestraft werden, in wichtigern Fällen aber und so Schaden erfolgte, soll ein solcher nebst Ersatz des Schadens noch ferner nach Massgab des Fehlers und der Folgen auch an Leib und Ehre bestraft werden.

5. §. Wer mit Waffen, Stein, Glas, Ringen oder überhaupt mit bewaffneter Hand auf einen schlagen, stossen oder werfen, oder sonst gefährliche Streiche versetzen würde, soll nebst Abtrag alles Schadens Gl. 20 bestraft werden mit Beysatz, dass, wenn einer zu gefährlich handelte, er noch, wie oben, nach Gebühr bestraft werden soll.

12. §. Wer einen Menschen, über den ihm nach den Gesetzen keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlass hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für Art an seiner persönlichen Freiheit hindert, oder ihn gewaltthätig zu etwas anhaltet, der soll im geringsten Fall Gl. 50, in schwerern Fällen aber an Ehre, Leib und Gut bestraft werden, und soll das allenfalls von einem solchen Erpresste null und ungültig seyn.

Körperverletzungen werden gemäss dem Landbuche regelmässig mit Geldbusse bestraft, sofern nicht der Tod des Verletzten eintritt.

2) Vergehen gegen das Vermögen.

Wie oben erwähnt wurde, werden nur Diebstähle mit erschwerenden Umständen kriminell bestraft.

Am 27. August 1886 verurtheilte das Kriminalgericht mehrere Angeklagte zu 6 Monaten Zuchthaus und 2 Jahren Ehrenentsetzung, welche Nachts aus einem unverschlossenen Keller Holz und Lebensmittel und sodann mittelst Einbruch Speckriemen im Werthe von 50 Fr. entwendet hatten.

Jos. Zimmermann, der seinem frühern Meister zur Nachtzeit mittelst Einsteigen und Einbruch eine Handtasche mit Fr. 238, sowie einige andere Gegenstände entwendete, die zurückerstattet wurden, wurde zu 1 Jahr Zuchthaus und 3 Jahren Ehrenentsetzung verurtheilt. 23. Mai 1885.

Franz Zgraggen wurde zu 2 Jahren Zuchthaus und 4 Jahren Ehrenentsetzung verurtheilt, in Betracht:

dass Zgraggen wegen Entwendung bereits zweimal korrektionell bestraft worden ist;

dass der Angeklagte überwiesen und geständig ist, innert zwei Jahren nicht weniger als 13 Diebstähle im Betrag von Fr. 200 begangen zu haben;

dass mehrere dieser Diebstähle vermittelst Einbruch oder zur Nachtzeit oder während dem Gottesdienst geschehen und sich somit als qualifizirte herausstellen;

dass jedoch die verwahrloste Erziehung und der Umstand, dass ein Theil der gestohlenen Gegenstände theils wieder zurückerstattet, theils begutet werden konnten, als Milderungsgrund angesehen werden mag.

Weniger schwere Diebstähle werden mit Arbeitshaus, ausnahmsweise mit Busse bestraft.

Betrug gilt nur in schweren Fällen als Malefiz[1].

3) Sittlichkeitsdelikte.

Die nicht ganz selten vorkommende widernatürliche Unzucht, meist mit Kindern begangen, wird von dem Kriminalgerichte schwer bestraft, wie folgende Urtheile zeigen:

Urtheil vom 11. Heumonat 1888 auf 4 Jahre Zuchthaus und 8 Jahre Ehrenentsetzung mit der Begründung:

dass Angeklagter geständig ist, schon seit 20—25 Jahren mit verschiedenen jüngern und ältern, noch im Knabenalter stehenden

[1]) Mit Rücksicht auf die Pflicht des Bürgers, die Augen aufzuthun, nach dem Sprichwort: „Dem Lappi g'hört es Kappi" oder „Lappi thu d'Auge uf oder der Gäldseckel".

und halberwachsenen Mannspersonen Unsittlichkeiten, unzüchtige Handlungen und eigentliche Päderastie getrieben zu haben;

in Berücksichtigung des vorgerückten Alters (65 Jahre), der Kränklichkeit und des raschen Geständnisses des Vorständers.

Urtheil vom 17. Juli 1886 auf 3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Ehrenentsetzung:

1) Der Angeklagte, geb. 1858, sei geständig, drei Mädchen im Alter von 9—11 Jahren fleischlich missbraucht, ferner an vier weiteren Mädchen, Schülerinnen der ersten bis vierten Abtheilung an der Primarschule, und zwei Knaben im gleichen Alter durch unzüchtige Handlungen sich vergangen zu haben;

... 4) es sei die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht in Zweifel zu ziehen, wenn auch dessen geistige Entwicklung nicht als eine vollkommen reife bezeichnet werden könnte;

... 6) als mildernder Umstand in Betracht kommt, dass die Erziehung des Angeklagten im Elternhause nicht eine gute gewesen, derselbe noch nie bestraft worden und im Uebrigen bis anhin gut beleumdet war.

Wegen „naturwidriger unzüchtiger Handlungen“ erkannte das Kriminalgericht am 16. April 1886 auf Arbeitshausstrafe von 9 Monaten und Ehrenentsetzung von 2 Jahren auf Grund der Feststellung:

dass Schleiss einen 10jährigen Knaben im Kantonsspitale mit sich auf den Abtritt nahm, um den Koth und den Urin desselben zu geniessen, indem er dies als Heilmittel gegen verschiedene Krankheiten ansah;

2) dass er diese Handlungen während 10 Abenden wiederholte;

3) dass er sich bereits im dritten Rückfalle befindet.

Betreffend einen Fall von Kuppelei zog das Kriminalgericht am 10. Januar 1887 in Erwägung:

es seien die Angeklagten überwiesen und geständig, erstere, dass sie im Hause resp. Wohnung ihres Mannes in Bürglen eine eigentliche Dirnenwirthschaft eingeführt, verbunden mit Saufgelagen, und hierdurch verschiedenen Weibs- und Mannspersonen Gelegenheit zur Unzucht und Unsittlichkeiten verschafft, dass sie selber wiederholt von fremden Mannspersonen sich habe missbrauchen lassen,

alles dies unter den Augen ihres eigenen erst 5—6jährigen Kindes — die Fedier, dass sie die Unsittlichkeiten in Pünteners Wohnung ziemlich alle mitgemacht, wiederholt verschiedenen Mannspersonen zur Unzucht und Unsittlichkeiten sich hingegeben und als feile Dirne sich aufgeführt habe;

dass beide Angeklagte sehr schlecht beleumdet und Frau Püntener ausserdem ihren Ehemann mit bewaffneter Hand auf den Kopf blutig geschlagen habe.

Urtheil: Frau Püntener zwei und ein halbes Jahr Zuchthaus, 5 Jahre Ehrenentsetzung, 57 Fr. Geldbusse; die Fedier 10 Monate Zuchthaus, Fr. 52. 50 Geldbusse und 2 Jahre Ehrenentsetzung.

Ausserehelicher Beischlaf, Ehebruch, Verheimlichung der Niederkunft werden nach Titel III des Paternitätsgesetzes von 1857 bestraft. Wichtig sind namentlich folgende Paragraphen:

§ 20.

a. Wenn eine ledige Mannsperson und eine ledige Weibsperson sich in Unzucht vergehen; so soll jeder Theil durch das Bezirksgericht, vor welchem sie sich persönlich zu stellen haben, im ersten und einfachen Fall, um Fr. 30 nebst einem Zuspruch durch das Präsidium bestraft werden. Ueberdiess kann das Gericht die Fehlbaren auf eine bestimmte Zeit in ihre Gemeinde eingrenzen, welche Strafe bei Nichtkantonsbürgern in Landesverweisung umzuwandeln ist.

b. Im Wiederholungsfall, oder wenn die Weibsperson durch den Umgang mit verschiedenen Mannspersonen und die vorhandenen Umstände, nach der Ansicht des Gerichts, sich als eine liederliche Dirne qualifizirt, wird die obige Geldstrafe verdoppelt und überdiess mit viertägiger Gefangenschaft verbunden; im übrigen tritt auch noch die Strafbestimmung der Gemeindeeingrenzung, oder Landesverweisung, wie bei Litt. *a* gemeldet ist, ein.

c. Im dritten Falle der Hurerei, sowie bei erschwerenden Umständen wie Verführung, Betrug, absichtlicher Berauschung, Unzucht mit Minderjährigen, wenn dieselbe nicht zur eigentlichen Schändung sich qualifizirt, soll die betreffende Person

mit Fr. 120—200, nebst zwei- bis achtwöchentlicher Gefangenschaft oder Zuchthaustrafe belegt, und von 1 bis 4 Jahr im Aktivbürgerrecht eingestellt werden, während welcher Zeit in der Regel Eingrenzung in die Gemeinde und bei Nichtkantonsbürgern Landesverweisung zu verhängen ist.

d. Das vierte und weitere Unzuchtvergehen soll als kriminell betrachtet und bestraft werden, doch mag das Gericht, sofern weitere Erschwerungsgründe dabei nicht vorkommen, die Fehlbaren mit einer Geldbusse von Fr. 200 bis 400 und ein- bis zweimonatlicher Gefangenschaft, nebst vier- bis achtjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht bestrafen, sonst aber hat angemessene Zuchthausstrafe oder körperliche Züchtigung einzutreten, womit obige Strafarten nach Umständen verbunden werden mögen.

Wenn bei einem Fehltritte Eheversprechen stattgefunden haben und es gehörig bewiesen wird, soll der fehlbare Theil zur Erfüllung seines Versprechens, wenn nicht gesetzliche Hindernisse vorhanden sind, angehalten, oder desswegen Fr. 100 bestraft werden, wovon der betreffenden Person die Hälfte zukommen soll.

§ 21.

Der Ehebruch zwischen einer verehelichten und ledigen Person ist, wenn keine erschwerende Umstände dabei vorkommen, an jedem Theil nach § 20, Litt. *b*, wie das zweite Unzuchtvergehen, zu bestrafen; der Ehebruch zwischen zwei verehelichten Personen ebenso, ausser dass die Geldbusse auf Fr. 100 festzusetzen ist.

Der zweite Ehebruch, sowie Ehebruch mit erschwerenden Umständen, ist, wie der zweite Rückfall in das Unzuchtvergehen, laut § 20, Litt. c, zu bestrafen.

Der dritte Ehebruch u. s. w. soll als Kriminalfall gehalten und als solcher strenge bestraft werden.

Kinderabtreiben, Nothzucht, Schändung, Blutschande, Bigamie (Doppelehe) und andere schändliche Verbrechen sind laut Gesetz Malefiz und sollen als solche an Thäter und Mithelfer bestraft werden.

Da in diesen Fällen genugsame Beweise oft mangeln; so wird der Richter auf die Umstände und mehr oder minder begründete Anzeigen und Vermuthungen Rücksicht nehmen und nach selben gehörig zu verfahren wissen.

§ 22.

Wenn einer mit seiner Mündel, Magd oder Untergebenen sich verfehlte, soll die auf den Fall gesetzte Strafe dem Fehlbaren doppelt auferlegt, die Person aber auf die erste Anzeige aus dem Hause entfernt und ihr der Eintritt nie mehr gestattet werden.

Ebenso sind jene mit der doppelten auf den Fall gesetzten Busse zu bestrafen, welche entgegen dem bestehenden Ehegesetz nach, durch betreffende Behörde, verweigerter Verehelichung sich miteinander fleischlich verfehlen.

Sehr lehrreich ist eine Entscheidung des Kriminalgerichtes vom 13. Juli 1885, welche eine Verbindung von Unzucht und Meineid zum Gegenstande hat.

Aus den Untersuchungsakten ergab sich:

a. dass der verheirathete Jakob Bissig mit der Josefa Gnos ein uneheliches Kind erzeugte;

b. dass Beklagter laut eigenem Geständniss die Josefa Gnos öfters aufforderte und bestimmte, ihn als Vater des Kindes nicht anzugeben, sondern zu verschweigen;

c. dass derselbe wohl wissen musste, dass eine Person bei der unehelichen Niederkunft beeidigt werde;

d. dass folgerichtig aus der Verschweigung des Thäters Bissig Seitens der Josefa Gnos der von ihr geleistete Eid sich zum Meineid gestaltete;

e. dass Josefa Gnos im Präliminarverhör als Verursacher ihrer ausserehelichen Schwangerschaft einen unbekannten Schirmhändler angab und auch im Gerichtsverhör denselben eidlich als Vater bestätigte;

f. dass dieselbe dann später vor dem Bezirksgerichte und in den nachher mit ihr vorgenommenen Verhören diese Aussage widerrief und als unwahr darstellte, indem sie den Jakob Bissig als richtigen Vater des Kindes angab;

g. dass für die Josefa Gnos als Milderungsgrund namentlich ihre schlechte Erziehung und Bildung in Betracht gezogen wird.

Das Kriminalgericht hat gefunden:

Jakob Bissig habe sich des Ehebruches und der Verleitung zum Meineid schuldig gemacht;

Josefa Gnos sei des Vergehens des Ehebruches und des falschen Eides schuldig,

und demnach in Anwendung von Landbuch Art. 254 und § 20, lit. b, und § 22 des Paternitätsgesetzes erkannt und geurtheilt:

I. 1) Jakob Bissig habe eine Zuchthausstrafe von 9 Monaten zu erstehen unter Abrechnung der ausgestandenen Haft;

2) er habe eine Geldbusse von Fr. 120 zu bezahlen, nebst Fr. 69. 50 an die Untersuchungs- und Atzungskosten;

3) derselbe sei auf 5 Jahre der Ehren entsetzt.

II. 1) Josefa Gnos erhalte eine Zuchthausstrafe von 15 Monaten unter Abrechnung der ausgestandenen Haft;

2) dieselbe habe eine Geldbusse von Fr. 60 zu bezahlen, nebst Fr. 69. 50 Untersuchungs- und Atzungskosten;

3) dieselbe sei auf 7 Jahre der Ehren entsetzt.

Das in Erwägung *e* berührte Präliminarverhör und Geniessverhör wird im Paternitätsgesetz vorgesehen. Der Bezirksgerichtspräsident vernimmt die Schwangere über die Vaterschaft und über Zeit und Umstände der Schwängerung ein (§ 1). § 3 bestimmt sodann:

In jedem Fall soll das bisher übliche Verhör während den Geburtsschmerzen, oder so dies nicht möglich, so bald möglich darnach, unter Eidesverbindlichkeit, vor sich gehen und die Person nicht nur um den Vater des Kindes, sondern auch über allfällige dabei stattgehabte Eheversprechen, oder andere erschwerende Umstände befragt werden.

4) Ehrverletzung.

Ueber Ehrverletzung bestimmt Landbuch Art. 261, § 10:

Wer wider einen andern Scheltworte ausstösst, oder ihn auf immer eine Art bey Ehren angreift, soll Gl. 10 Buss dem Land verfallen seyn, und so es bey öffentlichen Versammlungen oder sonst mit übertriebener Ungebühr geschieht, soll er noch ferner nach Massgab bestraft werden, und so er seiner Worte beharret, und es nicht erweisen kann, soll er nach Erkanntniss eines Gerichts dem Beleidigten die Ehre erstatten.

Auch sollen solche Fälle U. G. Hrn. angezeigt werden laut Art. 62.

Amtesehrbeleidigung wird durch amtliche Strafklage[1] verfolgt, gewöhnliche Ehrverletzung durch Zivilklage.

Amtsehrverletzungen werden ungemein mild bestraft. So wurde ein Bürger, der die Regierung als Schelmenregierung bezeichnete, unter Verwahrung der Ehre des Rathes ohne Strafe entlassen. Zwei Frauenspersonen, die den Pflegrath Bürglen eine Mörderregierung genannt hatten, wurden mit einer Busse von 10 Fr. belegt.

Gewöhnliche Ehrverletzungen werden eher strenger bestraft, und es wird der Ehrverletzer verurtheilt, „durch Unterschreibung einer Abrede die Scheltung vor versammeltem Gericht zu widerrufen". Urtheil des Kreisgerichtes Uri vom 2. April 1889.

Bei Drohungen findet noch gegenwärtig Landbuch Art. 261, § 11. Anwendung:

Wenn einer einen andern bedroht, ihm an Leib, Leben, Habe und Gut, auf was immer für eine Art, zu schaden, so soll er in Gl. 10 Straf zu Handen des Landseckels verfällt werden, und so der Bedrohte dem Richter des Lands oder einem w. w. Rath es anzeigt und Sicherheit fordert, soll der Bedroher vorgerufen und angehalten werden, dem Richter des Lands anzuloben, dem andern auf keine Art einiges Leid zuzufügen; so er dann aber auf diese Anlobung hin den andern beschädigen oder ihm Leids zufügen würde, soll er als Meyneidig angesehen und dafür bestraft werden.

So erkannte das Kantonsgericht am 26. Wintermonat 1884 in der Polizeistrafsache des Franz Zurfluh, Sohn, Platti, Attinghausen, betreffend lebensgefährliche Drohungen (gegen Rathsherrn Karl Furrer und Herrn Pfarrer), in Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils:

---

[1]) Vgl. Rechenschaftsbericht S. 175: Ein beeidigter Amtsmann (Landjäger), welcher bei Ausübung amtlicher Verrichtungen oder mit Beziehung auf eine Amtshandlung gescholten wird, ist berechtigt, statt den gewöhnlichen Injurienprozess anzuheben, eine amtliche Strafklage auf Amtsehrverletzung zu stellen. Urtheile des Obergerichts vom 14. April und 23. Oktober 1889. Einer solchen Anzeige kommt volle Beweiskraft zu, ein Gegenbeweis erfordert 5 Zeugen.

es sei Fr. Zurfluh gemäss Landbuch Art. 261, § 11, zu einer Geldstrafe von Fr. 17. 50 und in ein Urtelgeld von Fr. 10 verfällt und habe derselbe beim Tit. Landammannamt das Gelöbniss abzulegen, dass er seinen Drohungen keine Folge geben werde.

Ein Verbal des Landammanns *G. Muheim* vom 18. Januar 1885 besagt:

Franz Zurfluh, Sohn, Platti, Attinghausen, wurde heute vorgerufen und wurde ihm das Versprechen nach erfolgter Verlesung und Erläuterung des Art. 261, 11, abgenommen.

Diese Friedensangelobung kommt nur in ganz schweren Fällen fortgesetzter Drohung zur Anwendung, gewöhnlich begnügt sich der Landammann, der Richter des Landes, wie er noch heute heisst, mit einer väterlichen Ermahnung. Die Bürger sind pflichtig, dem Rufe des Landammanns zu folgen, und diese Stelle wird noch allgemein so geachtet, dass ihre Mahnungen in der Regel auf guten Boden fallen.

Der Bruch des Friedensgelöbnisses wird mit der Strafe des Meineides bedroht [1]. Doch würde heute kein Richter diesen strengen Buchstaben des Gesetzes zur Ausführung bringen [2].

Ueber den gebotenen Frieden berichtet Landammann *G. Muheim*: „Das Friedenbieten war bis vor Kurzem noch stark in Uebung, jetzt kommt es ab. Bei ausgebrochenem Streite bediente sich der erste beste Zuschauer der Formel: Ich biete Euch den Frieden! Ein Bruch dieses Friedens müsste jetzt noch bestraft werden, da Art. 261, § 2. 11. Sittenmandat Art. 11 zweifellos in Kraft besteht. Die Leute hörten übrigens auf den Ruf und würden es

---

[1]) Mit Rücksicht auf diese schwere Gesetzesfolge lehnte ein Landammann es ab, eine von dem Siebnergerichte verfügte Friedensangelobung entgegenzunehmen, und der Regierungsrath billigte diese Weigerung. Mittheilung des Herrn Staatsanwalt Dr. *Schmid*.

[2]) Landammann *G. Muheim* a. a. O., S. 26, sowie gütige briefliche Mittheilung desselben.

jetzt noch thun, denn die Formel ist populär geblieben." Nationalrath Dr. *Schmid* betrachtet das Friedenbieten als obsolet, schliesst aber die Möglichkeit eines Friedensgebotes nicht ganz aus, indem er annimmt, „dass die Nichtbeachtung des Friedensgebotes als ein Erschwerungsgrund bei vorkommenden Thätlichkeiten vom Richter würde angesehen werden." Zweifelhaft ist daher nur, ob das Institut heute schon vollständig untergegangen ist oder ob sich noch schwache Spuren desselben nachweisen lassen.

So darf Uri als der Kanton bezeichnet werden, in dem im Wesentlichen dieselbe Rechtsquelle wie vor drei Jahrhunderten in Geltung und Anwendung steht, freilich nur in Bruchstücken.

Das Urner Landbuch ist einer mittelalterlichen Burg vergleichbar, welche noch einige bewohnbare Gelasse enthält, aber dem gänzlichen Verfall entgegengeht. Es sind nicht nur einzelne Vorschriften durch Bundesrecht aufgehoben worden oder in Folge Nichtanwendung in Vergessenheit gerathen; die Rechtsgedanken, die den Inhalt seiner Quellen bildeten, gehören einer vergangenen Zeit an. Doch verdient die Rechtsprechung der Urner Strafgerichte mit Rücksicht auf den ungemein schwierigen und unsicheren Gesetzeszustand hohe Anerkennung; es ist aber ihr Wunsch begreiflich, es möchte an Stelle von alten Gesetzesfragmenten ein den Anforderungen der Gegenwart entsprechendes Strafgesetzbuch treten [1].

---

[1]) Vgl. Rechenschaftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1888 und 1889, S. 156, in ihrer Art eine musterhafte Arbeit. Herr Landammann *G. Muheim*, Justizdirektor des Kantons Uri, strebt daher mit allem Nachdruck den Erlass eines kantonalen Strafgesetzbuches an; sein Entwurf wird voraussichtlich im Jahr 1892 in Berathung gezogen werden.

II.

Das kodifizirte Strafrecht.

Das Strafrecht

der

schweizerischen Strafgesetzbücher.

Allgemeiner Theil.

Erstes Buch.

Das Strafgesetz.

I. Kapitel.

Die Form der Quellen.

§ 1. Der Grundsatz „nulla pœna sine lege".

Systematische Zusammenstellung S. 1—3.

Literatur. *Guggenheim*, Der Grundsatz „nulla pœna sine lege" im aargauischen Strafrecht, in Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, S. 306 ff.

Um die Anwendung von Gewohnheitsrecht gänzlich auszuschliessen und dem richterlichen Ermessen bestimmte Grenzen zu ziehen, stellte die neuere Gesetzgebung den Grundsatz „nulla pœna sine lege" auf, d. h. der Richter darf nur auf Grund eines geschriebenen Gesetzes Strafe aussprechen, und es steht ihm nicht zu, die strafrechtlichen Thatbestände durch Analogie zu vervielfältigen. Dieser Satz findet sich in dem Gesetz über die *Bundesstrafrechtspflege* Art. 1 und in den Strafgesetzbüchern von *Thurgau* § 1, *Waadt* Art. 1, *Neuenburg* Art. 3, nun Art. 2, *Aargau* § 34, Z. P. G. § 2, *Wallis* Art. 3, *Schaffhausen* § 1, *Obwalden* Art. 1, *Bern* Art. 2, *Freiburg* Art. 1, 454, *Zürich* § 1, *Basel* § 1, Polizeistrafgesetz § 1, *Zug* § 1, *Solothurn* §§ 1 und 3, *St. Gallen* Art. 3, sowie in den Strafprozessordnungen von

Tessin Art. 1, *Genf* Art. 1 [1]). Manche Gesetzgebungen fassen jedoch das Verbot der Analogie schärfer; insbesondere verbieten *Waadt* Art. 4, *Neuenburg* Art. 4, nun Art. 3, *Wallis* Art. 6, *Freiburg* Art. 8, *Aargau* § 34 dem Richter ausdrücklich, „die gesetzlich bestimmte Strafe zu verschärfen, zu mildern oder abzuändern".

Solothurn § 3 schliesst dagegen nur die analoge Anwendung der speziellen Strafbestimmungen auf nicht ausdrücklich benannte Fälle aus, lässt also damit die Analogie in Bezug auf allgemeine Bestimmungen und hinsichtlich von strafmildernden Umständen zu, was der Natur der Sache entspricht.

Zu vielen Schwierigkeiten und Anständen gibt die Gesetzgebung von *Aargau* Anlass, indem das Zuchtpolizeigesetz in § 1 lediglich Ehrverletzungen, körperliche Angriffe auf Personen, Verletzungen des öffentlichen und Privateigenthums, Beschädigungen durch Missbrauch des Vertrauens und Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit, ohne nähere Bezeichnung eines Thatbestandes, mit Zuchtpolizeistrafe bedroht, „sofern sie nicht ihrer Natur oder den sie begleitenden Umständen nach der kriminellen Bestrafung unterliegen". Da die *aargauische* Verfassung in Art. 19, I, 2 [2]), den Satz

---

[1]) Für *Schwyz* ergibt sich, wie das Bundesgericht in dem Urtheil vom 7. Mai 1881 in Sachen Wiser (A. S., Bd. VII, S. 298) ausführte, angesichts der Lage der Strafgesetzgebung von selbst, dass in diesem Kanton der Grundsatz „nullum crimen sine lege" nicht Geltung haben kann, denn der Kanton Schwyz besitzt ein Polizeistrafgesetzbuch bis zur Stunde nicht, und das Kriminalstrafgesetzbuch vom 31. Januar 1869 bezieht sich in keiner Weise auf Polizeivergehen, während doch als selbstverständlich erscheint, dass auch im Kanton Schwyz Polizeivergehen nicht straflos sein können und dass das Kriminalstrafgesetzbuch, welches (vgl. Art. 69 ff.) beispielsweise einfachen Diebstahl, Unterschlagung und Betrug nur dann mit (krimineller) Strafe bedroht, wenn es sich um einen Werth von über 100 Fr. handelt, den Bereich des strafbaren Unrechts keineswegs erschöpft und erschöpfen will.

[2]) Ebenso *Freiburg* Verfassung Art. 7, *Waadt* Art. 4.

enthält: „Niemand soll anders als in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden“, so kam das Bundesgericht wiederholt in den Fall, sich als Staatsgerichtshof über den Umfang und die Bedeutung des verfassungsmässig gewährleisteten Grundsatzes auszusprechen.

Der Satz gilt nicht nur für das Gebiet des kriminellen Unrechtes, sondern insbesondere auch für das Gebiet des Polizeistrafrechtes[1]).

Eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Thatbestände der strafbaren Handlungen nach ihren einzelnen Merkmalen im Gesetze genau zu bestimmen, leitet das Bundesgericht aus der Vorschrift nicht ab, vielmehr stehe es dem Gesetzgeber trotz dieser Verfassungsvorschrift frei, die Thatbestännde „nur in allgemeinen Umrissen durch blosse Bezeichnung der Delikte mit einem technischen Namen u. s. w. zu fixiren[2])“, „von einer genauen gesetzgeberischen Definition abzusehen und die Thatbestände einfach durch den technischen Namen der Delikte oder durch allgemein gefasste Verbrechensbegriffe zu umschreiben“[3]), und sich sogar mit „Aufstellung

---

[1]) Mit Recht betont das Bundesgericht in Sachen Peemüller (Urtheil vom 2. Mai 1890, A. S., Bd. XVI, S. 312, und Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 3. Jahrgang, S. 456), der Grundsatz „nulla pœna sine lege“ sei gerade auf dem Gebiete des Polizeistrafrechts in besonderem Masse ein Postulat der Gerechtigkeit und der bürgerlichen Freiheit; „handelt es sich doch bei polizeilichen Geboten und Verboten häufig um Handlungen oder Unterlassungen, deren Unstatthaftigkeit keineswegs für Jedermann von vornherein am Tage liegt, und liegt demnach gerade hier besondere Veranlassung vor, zu postuliren, dass die polizeilichen Strafandrohungen in der bestimmten Form des geschriebenen Gesetzes aufgestellt und damit den Bürgern erkennbar gemacht werden“.

[2]) Urtheil des Bundesgerichts vom 30. März 1883 in Sachen Römer. A. S., Bd. IX, S. 71.

[3]) Urtheil des Bundesgerichts vom 3. Mai 1889 in Sachen Kuhn und Hübscher. A. S., Bd. XV, S. 215.

allgemeiner Verbrechenskategorien“ zu begnügen[1]. Dabei gibt das Bundesgericht zu, dass die Bestimmungen des Zuchtpolizeigesetzes dem richterlichen Ermessen einen weiten, vom legislativ-politischen Standpunkt wohl schwerlich zu billigenden Spielraum gewähren.

Demnach wird der Vebrechenskatalog des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes an sich nicht als verfassungswidrig angesehen, dagegen behielt sich das Bundesgericht die Prüfung vor, ob eine Verletzung des Grundsatzes nicht dadurch begangen werde, dass Thatbestände unter das Gesetz subsumirt werden, „welche darunter überhaupt, auch bei weitestgehender Auslegung, gar nicht subsumirt werden können“, indem dadurch eine verfassungswidrige Erweiterung des Gebietes des strafbaren Unrechtes durch richterliches Urtheil geschaffen würde[2]. Mit Recht erblickte das Bundesgericht beispielsweise in der Subsumtion des Wuchers unter das Vergehen gegen die öffentliche Ordnung einen Verstoss gegen den Satz „nulla pœna sine lege“, indem bei dem Wucher jede Beziehung zur öffentlichen Ordnung im Staat fehlt, sofern dem Begriffe öffentliche Ordnung noch eine feste strafrechtliche Bedeutung zukommen soll[3]. Ebenso wurde die Schmähung des aar-

---

[1]) Urtheil des Bundesgerichts vom 24. Januar 1890 in Sachen Werder und Genossen. A. S., Bd. XVI, S. 84.

[2]) Das zitirte Urtheil in Sachen Kuhn und Hübscher.

[3]) Urtheil des Bundesgerichts vom 3. Mai 1889 in Sachen Kuhn und Hübscher (A. S., Bd. XV, S. 216), wo ausgeführt wird: „Der Begriff der ‚öffentlichen Ordnung‘ ist unzweifelhaft ein sehr allgemeiner und verschiedener, engerer und weiterer Auffassung fähiger. Allein auch bei der weitest denkbaren Auffassung dieses Begriffes kann man doch gewiss als Delikte ‚gegen die öffentliche Ordnung‘ nicht solche Handlungen bezeichnen, welche weder die Störung der Ruhe und Ordnung im Staate bezwecken oder zur Folge haben, noch die regelmässige Wirksamkeit staatlicher Einrichtungen (wie der Rechtsprechung u. s. w.) beeinträchtigen. Irgend eine Beziehung zur Ruhe und Ordnung im Staate, oder doch mindestens zum normalen Wirken staatlicher Einrichtungen muss doch eine Handlung gewiss besitzen, damit sie als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung bezeichnet und bestraft

gauischen Staates und seiner Einrichtungen nicht als ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung anerkannt [1]. Dagegen erachtete es das Bundesgericht nicht als von vornherein ausgeschlossen, dass die fahrlässige Eidesleistung unter die Strafandrohung des § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes falle und als Vergehen gegen die öffentliche „Ordnung“ oder gegen die öffentliche „Sicherheit“ aufgefasst werde [2]. Auch ein höhnisches Verhalten gegen Polizeisoldaten wurde als mögliches Delikt gegen die öffentliche Ordnung anerkannt [3].

Steht das aargauische Zuchtpolizeigesetz aber wirklich im Einklang mit dem Verfassungsgrundsatze „nulla pœna sine lege“? Zwar ist zuzugeben, dass die Ausdrücke „Ehrverletzung“, „körperliche Angriffe auf Personen“, „Beschädigungen durch Missbrauch des Vertrauens“ eine gewisse Abgrenzung des strafbaren Unrechtes zulassen, namentlich wenn auf die Systematik des aargauischen Kriminalstrafgesetzes Rücksicht genommen wird. Welche Thatbestände fallen aber unter die Bezeichnung „Verletzungen des öffentlichen und Privateigenthums“ und welche Handlungen sind als Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung,

---

werden könne. Handlungen, denen es an dieser Beziehung durchaus mangelt, dürfen, soll nicht über das Gesetz hinausgegangen werden, nicht als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung bestraft werden, sollten sie sittlich auch noch so verwerflich sein. Hienach kann aber der Wucher gewiss nicht als Delikt gegen die ‚öffentliche Ordnung‘ bezeichnet werden; mag man nun denselben theoretisch als Delikt gegen das Vermögen oder als Verbrechen gegen die ‚Gesellschaft‘, die Gesetze des Verkehrslebens oder wie immer bezeichnen, ein Vergehen gegen die ‚öffentliche Ordnung‘ ist er, bei Zugrundelegung einer strafrechtlich noch irgend zulässigen und brauchbaren Bedeutung letzteren Begriffes, nicht.“

[1]) Urtheil des Bundesgerichts vom 30. März 1883 in Sachen Römer. A. S., Bd. IX, S. 73.

[2]) Urtheil des Bundesgerichts vom 28. Oktober 1881 in Sachen Suter und Stierli. A. S., Bd. VII, S. 753.

[3]) Urtheil des Bundesgerichts vom 24. Januar 1890 in Sachen Werder und Genossen. A. S., Bd. XVI, S. 85. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 3. Jahrgang, S. 86, mit einer Bemerkung der Redaktion.

Sicherheit und Sittlichkeit aufzufassen? Nur dann, wenn der aargauische Strafrichter diese Fragen auf Grund des Gesetzes bestimmt zu beantworten vermöchte, wäre dem Satz „nulla pœna sine lege“ Genüge geschehen: denn derselbe bezweckt ja, die richterliche Willkür auszuschliessen. Die Praxis des Bundesgerichtes lehrt aber, dass die Auffassungen darüber, was nach dem Zuchtpolizeigesetze strafbar ist, weit auseinander gehen [1], und es ist dies auch sehr begreiflich; denn die genannten Bezeichnungen beziehen sich überhaupt nicht auf einzelne strafbare Handlungen und Deliktsthatbestände, sondern auf Deliktsgruppen, deren Umfang und Inhalt sich nicht genau abgrenzen lassen und die auch in der Wissenschaft bestritten sind. Im Gegensatze zu der Auffassung des Bundesgerichts ist die „Aufstellung allgemeiner Verbrechenskategorien“ mit dem Grundsatze „nulla pœna sine lege“ nicht als vereinbar zu erachten [2].

Die fahrlässige Begehung einer strafbaren Handlung wird von den schweizerischen Strafgesetzen regelmässig nur dann bestraft, wenn die fahrlässige Begehung ausdrücklich mit Strafe bedroht ist. Dem entgegen bestimmt *Obwalden* in seinem Polizeistrafgesetze Art. 15: „Um die Fahrlässigkeit korrektionell zu strafen, braucht dies nicht ein besonderes Strafgesetz auszusprechen.“

Einige Gesetze bestimmen genau, welche Erfordernisse die gesetzliche Vorschrift haben müsse. So hebt *Bern* Art. 2 das Erforderniss eines verfassungsmässigen Gesetzes hervor, *Solothurn* § 1 den Erlass durch eine kompetente Behörde und öffentliche Bekanntmachung. *Baselstadt* fordert in dem Polizeistrafgesetz § 1 eine gültig erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift. Dabei mag daran

---

[1] Ueber die *aargauische* Praxis vergleiche die interessanten Mittheilungen von *Guggenheim* a. a. O., S. 310.

[2] Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 3. Jahrgang, S. 87 und 88, Bemerkung der Redaktion.

erinnert werden, dass zufolge der Bundesverfassung Artikel 113 a. E. die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht, also auch für die kantonalen Gerichte massgebend sind.

Die Bedeutung des Satzes „nulla pœna sine lege" als Verbot der Rückwirkung eines Gesetzes ist an anderer Stelle zu erörtern.

§ 2. Die Gesetzesausgaben.

Systematische Zusammenstellung: **Uebersicht über die schweizerischen Strafgesetzbücher und die Erlasse, welche dieselben abändern oder ergänzen, S. XXI ff.**

Dem Satze „nulla pœna sine lege" könnte durch eine Vielheit von Gesetzesbestimmungen Genüge geleistet werden, welche äusserlich in keinem engern Zusammenhange stehen und die zu verschiedener Zeit und in verschiedener Form erlassen werden. Allein damit würde dem Zwecke der Gesetzesvorschrift nicht Genüge geleistet: denn die Willkür des Richters kann wirksam nur dann verhindert werden, wenn er selbst den Gesetzesinhalt jederzeit zu erkennen vermag und es dem Bürger, insbesondere den im Strafprozesse mitwirkenden Personen, wie dem Richter möglich ist, die Gesetzesbestimmung ohne Mühe aufzuschlagen. Das Gesetz muss also in eine Quelle zusammengefasst sein, aus der das Recht unmittelbar geschöpft werden kann. Eine solche Quelle bildet ein in klarer Sprache geschriebenes, übersichtlich angeordnetes einheitliches Strafgesetzbuch, welches so vervielfältigt wird, dass seine Benutzung für jeden Bürger jederzeit nicht nur rechtlich, sondern auch thatsächlich möglich ist.

Es ist aber auch erforderlich, dass Abänderungen und Zusätze im Gesetze selbst Aufnahme finden.

Diesen Anforderungen entsprechen nur die Strafgesetzbücher von *Solothurn* 1885 und *Neuenburg* 1891 in jeder Hinsicht. Musterhaft war namentlich auch die zweite Ausgabe des *Neuenburger* Strafgesetzbuches von 1855/1862, welche im Jahr 1883 erschien, indem dieselbe bei jedem Artikel die Abänderungen und Zusätze wörtlich mittheilte und ausserdem den Text der ergänzenden und abändernden Erlasse zusammenstellte. Das Strafgesetzbuch von *St. Gallen* von 1885 leidet an mehreren Redaktionsversehen, die in einem Nachtragsgesetze von 1889 berichtigt worden sind. Das *Schwyzer* Kriminalstrafgesetzbuch von 1881 bietet zwar einen vollkommen gültigen Gesetzestext, aber das Polizeistrafrecht beruht auf Gewohnheitsrecht; zufolge Schlussfassung des Kantonsrathes ist das in *Luzern* nun aufgehobene *Luzerner* Polizeistrafgesetzbuch von 1836 nicht als Gesetz, sondern gewohnheitsrechtlich rezipirt worden, und zwar nur soweit es den Thatbestand anbelangt, während die Strafe nach freiem Ermessen bestimmt wird. *Schwyz* bereitet jedoch ein Polizeistrafgesetzbuch vor. Nicht zahlreich sind die Abänderungen, welche das St.G.B. von *Appenzell A. Rh.* 1876 erlitt, auch *Thurgau* 1841/1868, *Luzern* 1861, *Zürich* 1871, *Baselstadt* und *Baselland* 1873 liessen ihre Strafgesetze mit wenigen Ausnahmen in Kraft bestehen. *Baselstadt* veranstaltete 1887 eine Ausgabe der Gesetze betreffend die Strafrechtspflege, die jedoch keinen amtlichen Charakter trägt, ebenso stellte *Baselland* 1889 seine Gesetze und Erlasse betreffend Strafrecht und Strafrechtspflege zusammen. Stark abgeändert ist der ursprüngliche Inhalt der Strafgesetzbücher von *Waadt* 1843, *Aargau* 1857, *Bern* 1866, *Freiburg* 1868/1874, *Tessin* 1873, *Genf* 1874, *Zug* 1878 und nun von *Schaffhausen* 1859. Von diesen Kantonen liess nur *Waadt* 1867 eine neue amtliche Ausgabe erscheinen, in welche jedoch die Abänderungen nicht wörtlich aufgenommen sind.

Zug führte in dem Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzes für den Kanton Zug vom 1. Juni 1882 die

abgeänderten Bestimmungen nicht unter den früheren Paragraphenzahlen auf, was zu Irrthümern und Missverständnissen Anlass gibt. Die amtliche Ausgabe von *Glarus* 1887 stimmt mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend die Abänderung, Ergänzung und Streichung einzelner Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Folge eines Versehens der Druckerei nicht überein und durfte daher von Anfang an nicht als eine zuverlässige Gesetzesquelle angesehen werden.

Am meisten Schwierigkeiten bieten die strafrechtlichen Quellen des Kantons *Aargau*; denn der aargauische Gesetzgeber erliess neben dem peinlichen Strafgesetz und dem besprochenen Zuchtpolizeigesetz noch ein Gesetz über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes und ein Ergänzungsgesetz betreffend die Strafrechtspflege. Aus diesen Quellen ist nicht genügend ersichtlich, welche Bestimmungen noch in Kraft bestehen und welche aufgehoben sind. Es ist daher nicht zu verwundern, dass eine im Uebrigen verdienstvolle Privatausgabe der aargauischen Strafgesetze mehrere offenbare Unrichtigkeiten enthält, und es wäre sehr begreiflich, wenn die aargauischen Strafrichter, namentlich die nicht rechtsgelehrten, sich zuweilen in Verlegenheit befänden, ob und inwieweit eine Vorschrift noch Gesetzeskraft besitzt oder nicht. Es darf daher der Gedanke, dem strafrechtlichen Inhalt der aargauischen Gesetze eine neue Form zu geben, ungeachtet der bevorstehenden Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts durchaus gebilligt werden[1].

Zu den kantonalen Abänderungen und Ergänzungen kommen aber noch die Bundesvorschriften, welche das kantonale Strafrecht berühren. Mehrere Kantone, welche die Todesstrafe seit der Aufhebung des bundesrechtlichen Verbotes nicht mehr einführten, drohen in den amtlichen

[1]) Mit der Redaktion ist Oberrichter *Heuberger* in Aarau beauftragt.

Ausgaben noch die Todesstrafe an, so *Thurgau*, *Waadt*, *Graubünden*, *Aargau*, *Schaffhausen* und *Bern*. Wie bedenklich dies ist, zeigen neueste Vorgänge in *Schaffhausen*. Nachdem die Todesstrafe durch die Bundesverfassung von 1874 in der ganzen Schweiz aufgehoben worden war, ersetzte sie Schaffhausen in dem Dekret vom 21. Mai 1874 durch lebenslängliche Zuchthausstrafe. Da Schaffhausen die Todesstrafe nach Aufhebung des Bundesverbotes nicht wieder einführte, so besteht sie in diesem Kanton seit Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 nicht mehr zu Recht. Die Bestimmung, welche die Todesstrafe androhte, blieb jedoch in der amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuches stehen. Durch diesen kraftlosen Gesetzesbuchstaben liess sich Schaffhausen bestimmen, in die Strafgesetznovelle vom 9. November 1891 folgenden Satz aufzunehmen:

Abschaffung der Todesstrafe. Art. 1. Das Dekret des Grossen Rathes vom 21. Mai 1874 über die Abänderung des Strafgesetzes erlangt Gesetzeskraft.

Gegen diese vermeintliche Aufhebung der in Wirklichkeit längst aufgehobenen Todesstrafe erhoben 120 Bürger Einspruch und begehrten eine Volksabstimmung an. Doch genügt diese Zahl nicht, damit dem Begehren Statt gegeben wird, und es tritt die Strafgesetznovelle am 1. Januar 1892 in Kraft. Allein auch wenn das Volk die Novelle verworfen hätte, wäre die Todesstrafe aufgehoben geblieben.

Obwohl bundesrechtlich der Satz gilt, Schweizerbürger dürfen nicht ausgewiesen werden, blieb in manchen Strafgesetzbüchern die Androhung der Verweisungsstrafe gegen Nichtkantonsbürger stehen. Auch bundesrechtlich verbotene körperliche Strafen finden sich vereinzelt in amtlichen Ausgaben.

Der rechtskundige, erfahrene Richter weiss, dass diese Vorschriften weggefallen sind; einige Kantone erliessen auch Verordnungen dieses Inhalts, die freilich nur die Bedeutung von Erklärungen haben können; allein der Neu-

ling im Richteramt und der nicht rechtskundige Bürger erachten die amtliche Ausgabe als massgebend.

Wie oft schon Irrungen der Justiz wegen Unzuverlässigkeit der amtlichen Quellen vorgekommen sind, lässt sich nicht nachweisen, sicher aber ist, dass solche vorkommen. Eine genaue Untersuchung ergab, dass sowohl die amtlichen als die Privatausgaben der Strafgesetzbücher nicht überall von Druckfehlern frei sind; auch entspricht der gedruckte Text den Beschlüssen des gesetzgebenden Körpers nicht immer vollständig.

Alle diese Mängel lassen sich bei der Kleinheit des kantonalen Gesetzesgebietes kaum vermeiden. Es darf einem Kanton nicht zugemuthet werden, bei jeder Abänderung, die ein Gesetz erfährt, eine neue Ausgabe zu erstellen, wie dies in grösseren Ländern geschieht, und es vermag die Privatthätigkeit die Lücke nicht auszufüllen.

Von mehreren Strafgesetzbüchern und Novellen sind Exemplare überhaupt nicht mehr erhältlich; so sind namentlich die strafrechtlichen Gesetze von *Schaffhausen*, *Luzern*, *Obwalden*, *Tessin* ganz oder zum Theil vergriffen.

Die Mehrzahl der Gesetzgebungen vereinigt das materielle Strafrecht in einer Hauptquelle. *Basel* behandelt die Polizeiübertretungen in einem Polizeistrafgesetzbuche. *Graubünden*, *Schaffhausen*, *Aargau*, *Luzern*, *Obwalden* regeln in ihren Polizeistrafgesetzbüchern alle nicht kriminellen Fälle. Die Grenze zwischen dem Kriminal- und dem Polizeigebiete in diesem Sinne ist aber äusserst unbestimmt, und es kehrt in der Praxis dieser Kantone die Frage stets wieder, ob eine Handlung als Kriminal- oder als Polizeivergehen aufzufassen sei.

Wenig übersichtlich ist die Strafgesetzgebung von *Freiburg*, die sich im Grunde in drei Strafgesetzbücher theilt, indem für Verbrechen, für Vergehen und für Polizeiübertretungen besondere allgemeine Bestimmungen bestehen.

II. Kapitel.

Die zeitliche Geltung der Strafgesetze.

§ 3.

Systematische Zusammenstellung S. 3—6.

Die schweizerischen Strafgesetze bestimmen die zeitliche Geltung der Strafgesetze in sehr verschiedener Weise, *Schaffhausen* § 265, *Obwalden* Art. 115, *Zug* Uebergangsbestimmungen § 1 und *Appenzell A.-Rh.* Schlussbestimmung[1], schreiben dem neuen Strafgesetze schlechtweg für alle noch nicht beurtheilten Delikte Geltung zu, so dass der Richter das alte Gesetz gar nicht mehr zu berücksichtigen hat und ausschliesslich nach dem neuen Gesetze Recht spricht. Dieser Standpunkt rechtfertigt sich von der Erwägung aus, dass das neue Gesetz präsumtiv der Gerechtigkeit am meisten entspricht, indem es das enthält, was zuletzt von dem Gesetzgeber als das Richtige erkannt wurde. Dagegen wird eingewendet, es dürfe sich ein Gesetz nur auf die während seiner Geltung begangenen Handlungen beziehen. Die rückwirkende Kraft des Gesetzes sei mit Rücksicht auf den Thäter auszuschliessen, der beanspruchen dürfe, dass seine Handlung nicht nach einem andern Gesetze, als dem zur Zeit der

[1]) Vorliegendes Strafgesetzbuch tritt mit dem Tage der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft und findet Anwendung auf alle Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche am Tage der Annahme noch nicht rechtskräftig beurtheilt worden sind.

Begehung geltenden, beurtheilt werde. Auf diesem Standpunkt steht *Neuenburg* Art. 3 [1]).

Die übrigen Gesetzgebungen entscheiden die Frage, welches Gesetz für die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangenen, aber erst nach dessen Inkrafttreten zur Beurtheilung gelangenden Handlungen gelten soll, übereinstimmend zu Gunsten des mildern der beiden Gesetze. Dabei treten einige mehr theoretisch als praktisch bedeutende Unterschiede zu Tage.

1. *Bern* Einführungsgesetz Art. 3, *Basel* Gesetz betreffend die Einführung des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes Art. 3, *St. Gallen* Art. 206, Ziffern 1 und 2, betrachten die Anwendung des neuen Gesetzes als die Regel und begründen eine Ausnahme für den Fall, dass die Bestimmung des frühern Gesetzes die mildere ist.

2. *Waadt* Art. 3 und 361, *Wallis* Art. 4, *Freiburg* Art. 7, *Obwalden* P. St. G. Art. 150, *Genf* Art. 2 betonen grundsätzlich die Nichtrückwirkung des Gesetzes, begründen jedoch eine Ausnahme für den Fall, dass das neue Gesetz milder ist. Aehnlich schreibt *Neuenburg* 1891 Art. 2 als Regel die Anwendung des frühern Gesetzes vor und lässt eine Beurtheilung nach dem neuen Gesetz nur für den Fall zu, dass es das mildere ist.

3. *Graubünden* § 1, *Aargau* Einführungsgesetz zu dem peinlichen Strafgesetz §§ 1 und 2, *Luzern* § 256, *Zürich* Uebergangsbestimmungen Ziffer 1, *Solothurn* Uebergangsbestimmungen Ziffern 1 und 2 vermeiden es, sich grundsätzlich für das eine oder andere zu entscheiden, und bestimmen einfach, es sollen die Delikte, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden, nach dem neuen Gesetzbuche beurtheilt werden, wenn dieses milder ist,

---

[1]) Art. 3. „Nulle contravention, nul délit, nul crime ne peuvent être punis de peines qui n'étaient pas prononcées par la loi avant qu'ils fussent commis.

doch überwiegt in *Zürich* § 1 und *Solothurn* § 1 die Auffassung einer eingeschränkten Geltung des neuen Gesetzes, denn sie enthalten den Satz: „Eine Handlung kann nur dann mit Strafe belegt werden, wenn diese gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.“ *Tessin* Art. 8 entscheidet sich ebenfalls für das mildere Gesetz (§ 1) und schliesst die Rückwirkung des Gesetzes zum Nachtheile des Angeklagten aus (§ 2). Es gewährt dem neuen mildern Gesetze sogar Einfluss auf rechtskräftig erkannte Strafen (§§ 5 und 6).

Die Geltung des mildern Gesetzes lässt sich grundsätzlich nicht rechtfertigen, sie wird aber nun beinahe von allen neueren Gesetzen aufgestellt.

Besondere Bestimmungen über Antragsdelikte finden sich in *Basel* Gesetz betreffend die Einführung des Strafgesetzes und Polizeistrafgesetzes Art. 3, Absatz 2, und *St. Gallen* Art. 206, Ziffer 2 f. Beide Gesetzgebungen sehen den nämlichen Fall vor: Unter dem alten Gesetz wird wegen eines Deliktes von Amtes wegen strafrechtliche Verfolgung eingeleitet; bevor ein rechtskräftiges Urtheil erlassen ist, tritt die neue Gesetzgebung in Geltung, nach welcher dieses Delikt nur auf Antrag zu verfolgen ist. *Basel* lässt das Verfahren einstellen, wenn der Antragsberechtigte sich damit einverstanden erklärt. In *St. Gallen* wird dagegen dem Antragsberechtigten eine Frist von einem Monat gesetzt, um den Antrag nachträglich zu stellen. Stellt der Berechtigte innerhalb dieser Frist keinen Antrag, so wird das Strafverfahren aufgehoben. Doch steht dem Angeschuldigten gegen die Aufhebung ein Einspruchsrecht zu. Es liegt daher in seiner Macht, eine Beurtheilung der Sache herbeizuführen [1]. Bezüglich der

[1]) Die deutsche Novelle vom 26. Februar 1876 entscheidet sich für das bisherige Gesetz: „Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniss des Antrages auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.“

Verjährung bezeichnete *Solothurn* Uebergangsbestimmungen Ziffer 2 und *Tessin* Art. 87 ausdrücklich das für den Beklagten günstigere Gesetz als massgebend; die ziemlich weitläufigen Vorschriften *St. Gallens* Art. 206, Ziffer 2d und e kommen für die Verfolgungsverjährung zu demselben Ergebniss, während die Verjährung der Strafvollstreckung sich nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes richtet (Art. 206, Ziffer g).

Die nach dem neuen Gesetze nicht mehr zur Anwendung kommenden Strafarten lässt *St. Gallen* Art. 206, Ziffer 2 c, nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht mehr zu und regelt die Umwandlung derselben. Ebenso bestimmt *Tessin* Art. 8:

§ 5. Alle pene in corso d'espiazione per conseguenza di sentenze definitive, saranno sostituite le pene più miti corrispondenti, ove la specie della pena sia mutata dalla legge posteriore.

§ 6. Gli effetti punitivi delle precedenti condamne vengono pure ridotti o mitigati a seconda della legge posteriore.

Basel § 3 lässt für die unter dem alten Gesetze Verurtheilten die Bestimmungen des bisherigen Begnadigungsgesetzes gelten, da diese in Bezug auf die Zeitdauer, nach welcher die Begnadigung eintreten kann, und in Bezug auf das Minimum der auszuhaltenden Strafe milder sind. *St. Gallen* Art. 206, Ziffer 2h, behält wohl aus demselben Grunde das alte Gesetz für die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangenen Delikte gegen die Ehre vor.

III. Kapitel.

Das räumliche Geltungsgebiet der Strafgesetze.

Systematische Zusammenstellung S. 7—16 [1]).

§ 4. Der Stand der Gesetzgebung.

Literatur. *Schauberg*, Das interkantonale Strafrecht der Schweiz, Zeitschrift für schweizerisches Recht 1869, S. 107. *Fervers*, Das sogenannte internationale Strafrecht in der Schweiz, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, Bd. IV, 1891, S. 271.

1. Uebersicht.

Das Strafgesetz findet einmal Anwendung auf die im Staatsgebiet begangenen, mit Strafe bedrohten Handlungen. Dies bestimmen alle Gesetze mit Ausnahme von *Waadt*, *Wallis* und *Neuenburg* ausdrücklich, und für diese ergibt es sich aus dem Zusammenhang und aus der Natur der

---

[1]) *Wallis* Art. 12 (Seite 9 der systematischen Zusammenstellung) lautet im Eingang: „Les dispositions des articles 9 *et* 11" und *nicht* 9 *à* 11.

Neuenburg 1891 bestimmt abweichend von dem Entwurf:

Art. 5. Les dispositions du présent code sont applicables à toutes les infractions commises sur le territoire neuchâtelois.

Art. 6. Elles sont aussi applicables:

1° Aux délits commis ou tentés hors du canton contre la sûreté de l'Etat, à ceux de contrefaçon, altération, usage frauduleux de sceaux, marteaux et poinçons officiels, de fausse monnaie et de faux en matière de titres nominatifs ou au porteur émis par le canton, par des communes ou des sociétés ayant leur siège sur le territoire neuchâtelois;

2° Aux délits commis ou tentés par des étrangers, au préjudice de Neuchâtelois ou de Suisses domiciliés dans le canton, mais seulement lorsque le pays ou le délit a été commis n'est pas lié avec la Suisse par un traité

Sache. Einige Gesetze heben hervor, dass es gleichgültig sei, ob die Handlung von einem Inländer oder Ausländer begangen wird. Es liegt aber keine Veranlassung zu solcher Unterscheidung vor.

Alle Gesetze bestrafen nicht nur die im Inland begangenen Delikte, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch im Ausland begangene rechtswidrige Handlungen, sei es, dass dieselben von Angehörigen begangen werden oder dass sie Interessen des Inlandes verletzen.

2. Die von Angehörigen im Auslande begangenen Delikte.

Alle kantonalen Gesetze bestrafen grundsätzlich die von einem Angehörigen im Ausland begangenen Delikte (sog. Personalprinzip); nur der Bund sieht davon ab.

Als Angehörige gelten:

Kantonsbürger: *Waadt* Code de procédure pénale Art. 15, *Neuenburg* Art. 264, *Wallis* Art. 8 und 9, *Schaffhausen* Art. 3, *Freiburg* Art. 3, *Tessin* Art. 4, *Genf* Code d'instruction pénale Art. 8.

Kantonsbewohner: *Aargau* § 2 b.

Kantonsbürger und Kantonseinwohner: *Zürich* § 3 c, *Basel* § 2, *Zug* § 2 b, 4 c und b, *Schwyz* § 2, *Solothurn* § 4, *St. Gallen* Art. 4 c und b.

---

d'extradition ou lorsque le cours régulier de la justice doit y être envisagé comme suspendu;

3° Aux délits commis hors du territoire du canton par ses ressortissants ou par ceux d'un autre canton, qui y seraient domiciliés, lorsque leur extradition n'a pas eu lieu.

Toutefois, les délits visés au présent article ne seront poursuivis que si les trois conditions suivantes se trouvent réunies:

1° Qu'ils constituent des infractions dans le pays où ils ont été commis;

2° Qu'ils ne soient pas prescrits selon la législation de ce pays;

3° Que leur auteur se trouve sur territoire neuchâtelois.

Les poursuites ne peuvent être commencées que sur la réquisition du pouvoir exécutif.

Kantonsbürger und im Kanton wohnende Schweizer: *Neuenburg* 1891 Art. 6, Ziffer 3.

Schweizer: *Bern* Einführungsgesetz Art. 9.

Von Kantonsangehörigen im Allgemeinen sprechen *Graubünden* § 4, *Luzern* § 2 c, *Obwalden* Art. 2 c, *Appenzell* § 1 c, *Thurgau* § 2 b [1].

Die Bestrafung von Angehörigen findet wegen folgender im Auslande begangener Delikte statt:

1) Wegen Verbrechen im engern Sinne im Gegensatz zu Vergehen und Uebertretungen in *Freiburg* Art. 3 b.

2) Wegen Verbrechen und Vergehen oder wegen Verbrechen im Gegensatz zu Polizeiübertretungen beziehungsweise Polizeivergehen in *Thurgau* § 2 b, *Waadt* Code de procédure pénale Art. 15, *Graubünden* § 4, *Aargau* § 2 b, *Schaffhausen* § 3 b, *Glarus* § 2 c, *Zürich* § 3 c, *Basel* § 2, Z. 1, *Genf* Code d'instruction pénale Art. 8, *Zug* § 2 b, *Appenzell* § 1 c, *Schwyz* § 2, ebenso in *Luzern* § 2 b und *Neuenburg* 1891 Art. 6, Ziffer 3, und Art. 7. *Luzern* schliesst aber politische Delikte aus, *Genf* Code d'instruction pénale Art. 8 Versuchshandlungen. Auch *Wallis* Art. 8 und 9 und *Tessin* Art. 4 gehören in diese Gruppe. *Wallis* und *Tessin* heben zwar bestimmte Thatbestände hervor; allein beide Gesetze bestrafen alle übrigen Vergehen, welche Angehörige im Ausland begehen, ebenfalls, nur stellen sie für die Bestrafung derselben weitere Voraussetzungen auf.

3) Wegen allen Delikten in *Obwalden* Art. 2 c in Verbindung mit Art. 1, Absatz 3, und P. St. G. Art. 2 und *Solothurn* § 4, Ziff. 3, in Verbindung mit § 3.

4) Wegen bestimmter einzelner im Ausland begangener Handlungen in *Neuenburg* und *Bern*.

Es nennen *Neuenburg* Art. 265:

---

[1]) Grundsätzliche Entscheidungen des Obergerichts. Frauenfeld 1880, S. 256.

a. Fausse monnaie;
b. Contrefaçon des sceaux publics;
c. Faux en écriture authentique ou de commerce;
d. Meurtre, assassinat, empoisonnement;
e. Infanticide;
f. Viol;
g. Vol, lorsqu'il rentre dans l'une des catégories des articles 218 et 219;
h. Incendie.

Bern Einführungsgesetz Art. 9:

1) Mord;
2) Todschlag;
3) Kindsmord;
4) Kindesaussetzung;
5) Misshandlung in den Fällen der Art. 139, 140 und 141;
6) Brandstiftung;
7) Vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung;
8) Eigenthumsbeschädigung, wenn der Fall mit Zuchthaus oder mit Korrektionshaus bedroht ist;
9) Nothzucht;
10) Gewaltthätiger Angriff gegen die Schamhaftigkeit;
11) Schändung, begangen an Kindern unter 12 Jahren;
12) Raub;
13) Erpressung;
14) Diebstahl, wenn derselbe mit Zuchthaus oder mit Korrektionshaus bedroht ist;
15) Fälschung fremder Gold- oder Silbermünzen;
16) Urkundenfälschung, insofern der Fall mit Zuchthaus oder mit Korrektionshaus bedroht ist.

Die Gesetze bestrafen jedoch Angehörige, welche im Auslande delinquirt haben, nur unter gewissen Voraussetzungen. Es fordern:

1) Einen Antrag des Verletzten: *Waadt* Code de procédure pénale Art. 15 (modifié par la loi du 29 juin 1872),

Bern Einführungsgesetz Art. 9, ausgenommen in den Fällen, wo die strafbare Handlung den Tod des Verletzten zur Folge hatte, bei Kindsmord und bei Kindesaussetzung, *Genf* Code d'instruction pénale Art. 8, *Zug* § 2 b, wenn die That gegen einen Angehörigen des Kantons *Zug* gerichtet war, *Tessin* Art. 4 b bei Delikten gegen die Person oder das Privateigenthum: jedoch tritt Verfolgung von Amtes wegen ein bei „omicidio, infanticidio od incendio volontari, rapina, furto violento, furto qualificato di valore non inferiore a fr. 1000, ratto o stupro violenti". Bei den Delikten, welche weder der einen noch der andern Kategorie angehören und auch nicht zu den Delikten zählen, welche, wenn sie von Tessinern im Ausland begangen wurden, von Amtes wegen zu verfolgen sind, setzt die Bestrafung Klage des Verletzten oder ein Begehren des Staates der Begehung voraus. *Wallis* Art. 9 für alle Delikte, die zum Nachtheil eines Wallisers begangen werden, mit Ausnahme von fausse monnaie, faux en écriture anthentique ou de commerce, homicide volontaire, infanticide, viol, voies de faits et batteries accompagnées de blessures graves, atteintes à la sûreté des personnes ou du domicile, vol, brigandage, extorsion, escroquerie, abus de confiance, détournement ou dissimulation d'une partie de l'actif, et autres actes frauduleux dans une discussion de biens, incendie et dommages causés aux propriétés dans le dessein de nuire.

2) Eine Anordnung des Regierungsrathes *Waadt* Code de procédure pénale Art. 15, modifié par la loi du 29 juin 1872, *Neuenburg* Art. 266, 1891 Art. 6 a. E., *Solothurn* § 4, Ziffer 3, *St. Gallen* Art. 4.

3) Ein Begehren der auswärtigen Behörde *Graubünden* § 4, *Glarus* § 2 c, *Zürich* § 2 c, *Appenzell* § 1 c, *Solothurn* § 4, Ziffer 3, *St. Gallen* Art. 4 c, *Zug* § 2 c, wenn das Vergehen nicht gegen einen Angehörigen des Kantons *Zug* gerichtet war.

4) Nichtauslieferung des Thäters an das Ausland, sei es, dass ein Auslieferungsbegehren abgelehnt wurde oder doch Auslieferung nicht statt hat, *Aargau* § 2b, *Luzern* § 2b, *Glarus* § 2c, *Zürich* § 3c, *Appenzell* § 1c, *Schwyz* § 2, *Solothurn* § 4, Ziffer 3, *St. Gallen* Art. 4c, *Neuenburg* 1891 Art. 6, Ziffer 3.

5) Betretung des Thäters im Kanton *Neuenburg* Art. 264, *Genf* Code d'instruction pénale Art. 8, a. E.

6) Dass die Handlung gemäss einem mit dem Staate des Begehungsortes abgeschlossenen Auslieferungsvertrag Auslieferungsdelikt ist, *Genf* Code d'instruction pénale Art. 8.

7) Gegenrecht des auswärtigen Staates, sofern der Verletzte nicht Kantonsbürger ist, *Wallis* Art. 9.

8) Strafbarkeit der Handlung am Begehungsorte *Schaffhausen* § 3b, *Genf* Code d'instruction pénale Art. 8, *Basel* § 2, Ziffer 1. Wird die Handlung im Ausland milder bestraft, so wenden *Schaffhausen* § 3b, *Luzern* § 2b und *Tessin* Art. 6, § 1, und *Zug* § 2 das ausländische Gesetz an, *Schaffhausen* jedoch nur, insofern die Handlung nicht gegen den Kanton oder einen Kantonsangehörigen gerichtet war. *St. Gallen* Art. 4 a. E. gebietet dem Richter, zwar nach kantonalem Recht, jedoch nach Massgabe der mildern Auffassung des auswärtigen Strafgesetzes zu urtheilen.

9) Die gerichtliche Verfolgung, Verurtheilung und Bestrafung des Thäters wird theils als positive, theils als negative Voraussetzung behandelt. *Obwalden* Art. 2c bestraft den Angehörigen für ein im Ausland begangenes Vergehen nur unter der Voraussetzung, dass der Thäter im Ausland nicht beurtheilt wird. Die Bestrafung im Heimatkanton tritt also nur subsidiär ein. Andere Kantone bestrafen den Angehörigen abgesehen von dem Einschreiten des Staates des Begehungsortes für

ein im Ausland begangenes Vergehen; sie berücksichtigen aber die im Ausland erfolgte Beurtheilung und Vollstreckung. Bestrafung wird ausgeschlossen:

a. wenn der Thäter im Ausland beurtheilt worden war. *Genf* Code d'instruction pénale Art. 8, *Waadt* Code de procédure pénale Art. 15, modifié par la loi du 29 juin 1872. *Neuenburg* Art. 264. *Waadt* fordert eine endgültige Beurtheilung, *Neuenburg* zieht Kontumazialurtheile nicht in Betracht;

b. wenn ein Prozess stattgefunden hat oder wenn sich der Thäter einer Bestrafung oder dem Strafvollzug ganz oder theilweise entzogen hat. *Tessin* Art. 4;

c. wenn der Thäter wegen der Handlung im Ausland bestraft worden ist. *Thurgau* § 2 b, *Graubünden* § 4, *Zug* § 2 b;

d. wenn der Thäter im Ausland endgültig beurtheilt, entweder freigesprochen wurde oder die Strafe erstanden hat. *Wallis* Art. 12 in Verbindung mit Art. 9.

3. Die gegen das Inland im Ausland begangenen Delikte.

Mit Ausnahme von *Neuenburg*, welches dem französischen Rechte folgt, bestrafen alle Kantone und auch der Bund gewisse gegen die Interessen des Inlandes gerichtete, im Auslande begangene Handlungen ohne Rücksicht auf die Nationalität des Thäters, und zwar zunächst Handlungen, welche gegen den Staat gerichtet sind. Einige Gesetze bezeichnen die hier in Betracht fallenden Staatsdelikte näher. Es führen an:

Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates (contre la sûreté de l'Etat) *Bund* Art. 1, 36—40 und 45, *Waadt* Code de procédure pénale Art. 14, *Wallis* Art. 8 und 10, *Bern* Art. 13 St. V., *Tessin* Art. 3, § 1, *Genf* Code d'instruction pénale Art. 9. *Neuenburg* 1891, Art. 6, Ziffer 1;

Hoch- und Landesverrath insbesondere: *Graubünden* § 3, *Basel* § 2, Ziffer 2, *Zug* § 2 d;

Nachmachung des Staatssiegels *Waadt* Code de procédure pénale Art. 14, *Wallis* Art. 8 und 10, *Bern* Art. 13 St. V., *Tessin* Art. 3, § 1;

Nachmachung der gesetzlich anerkannten Münzen *Waadt* Code de procédure pénale Art. 14, *Bern* Strafverfahren Art. 13; der Münzen überhaupt, *Neuenburg* 1891, Art. 6, Ziffer 1;

Nachmachung der Staatspapiere (carte di credito publico del cantone) *Bern* Strafverfahren Art. 13, das auch die gesetzlich anerkannten Bankscheine einbegreift, und *Tessin* Art. 3, § 1;

Nachahmung, Fälschung und rechtswidriger Gebrauch von amtlichen Stempeln, Hämmern, von Namen und Inhaberpapieren, die von dem Kanton, einer Gemeinde oder von im Kanton niedergelassenen Gesellschaften ausgegeben worden sind, *Neuenburg* 1891, Art. 6, Ziffer 1;

Fälschung von Bundesakten *Bund* Art. 61.

Die übrigen Gesetze sprechen einfach von Delikten gegen den Kanton. *Obwalden* Art. 26 nennt auch Delikte gegen Behörden.

Bund, Waadt, Graubünden, Basel und *Zug* bestrafen nur die gegen die staatlichen Interessen gerichteten, im Ausland begangenen Delikte. Die andern Kantone bestrafen überdies Delikte gegen Angehörige[1], und zwar regelmässig Verbrechen und Vergehen; *Freiburg* Art. 3c und *Bern* Strafverfahren Art. 14 nur Verbrechen im engern Sinne, *Solothurn* und *Obwalden*[2]) Uebertretungen jeder Art.

Verbrechen und Vergehen gegen „Kantonsangehörige" bedrohen mit Strafe *Thurgau* § 2c, *Schaffhausen* § 3c, *Glarus* § 2b, *Appenzell* § 1b, *Schwyz* § 3 und *Obwalden* Art. 2b. *Aargau* § 2c ahndet Verbrechen gegen Kantonsbewohner.

[1]) Unter Angehörigen werden alle Personen verstanden, deren Verletzung im Ausland mit Strafe bedroht ist.

[2]) Vgl. *Fervers*, a. a. O. S. 278.

Luzern § 2 c Delikte gegen Angehörige oder Kantonseinwohner, *Zürich* § 3 b, *Solothurn* § 4, Ziffer 2, und *St. Gallen* Art. 4 b Vergehen, bezw. Uebertretungen gegen Bürger und Einwohner, *Neuenburg* 1891 Art. 6, Ziffer 2, Vergehen gegen Neuenburger und gegen Schweizer, die im Kanton niedergelassen sind, *Freiburg* Art. 3 c Verbrechen (crimes) gegen Freiburger, *Wallis* Art. 11 Verbrechen und Vergehen gegen Walliser, *Bern* Strafverfahren Art. 14 Verbrechen gegen Schweizer.

Die Gesetze knüpfen die Bestrafung der im Ausland gegen inländische Interessen gerichteten Handlungen an verschiedene Voraussetzungen und stellen vereinzelt auch besondere Grundsätze für diese Delikte auf.

I. Delikte gegen den Kanton werden nur bestraft:

1) Im Fall der Auslieferung oder Betretung des Thäters *Genf* Code d'instruction pénale Art. 9. *Genf* schliesst also ein Kontumazialverfahren bei Staatsdelikten aus, während *Graubünden* § 3 Bestrafung auch eintreten lässt, wenn sie ohne Betretung oder Auslieferung möglich ist.

2) Die ausländische Beurtheilung berücksichtigt *Tessin* Art. 3, § 2, nur insofern, als es die im Ausland erstandene Strafe auf die im Kanton erkannte anrechnet.

II. Wegen der gegen Angehörige gerichteten Delikte, welche sich auf inländische Interessen beziehen, erfolgt Bestrafung:

1) Nach *Bern* Strafverfahren Art. 14 und *Tessin* Art. 5 nur, wenn der Thäter im Kanton betreten wird; *Tessin* Art. 5 setzt überdies voraus, dass die Auslieferung, wenn eine solche zulässig war, dem auswärtigen Staat angeboten aber von diesem abgelehnt worden war.

2) An einen Antrag knüpft die Bestrafung *Bern* Strafverfahren Art. 14.

3) Von dem Gegenrecht macht *Wallis* Art. 11 die Bestrafung abhängig, wenn es sich um in Art. 8[1]) nicht genannte Vergehen eines Ausländers handelt.

4) Wenn der Thäter im Ausland endgültig beurtheilt worden war und entweder freigesprochen wurde oder die Strafe erstanden hatte, so schliesst *Wallis* Art. 12 und 11 die Bestrafung aus.

5) Die Bestrafung lässt *Neuenburg* 1891 Art. 6, Ziff. 2, nur zu, wenn zwischen den Staat in welchen das Delikt begangen wurde, und der Schweiz kein Auslieferungsvertrag besteht oder wenn der ordentliche Rechtsgang in jenem Staate unterbrochen ist.

6) Ausländisches Recht wenden an, wenn dieses milder ist, *Wallis* Art. 44 und *Tessin* Art. 6, § 1.

III. Die im Ausland gegen inländische Interessen begangenen Delikte, ob sie nun gegen den Staat oder gegen Private gehen, werden bestraft:

sofern die ausländischen Behörden die Beurtheilung nicht selbst übernehmen, *Glarus* § 2 b, *Appenzell* § 1 b;

sofern die Bestrafung des Schuldigen von dem Richter des Ortes der Begehung nicht erhältlich ist, *Thurgau* § 2 c, *Zürich* § 3 b, *Solothurn* § 4, Ziffer 2, *St. Gallen* Art. 4 b;

wenn die Handlungen am Begehungsorte nicht bestraft werden, *Aargau* § 2 c, *Obwalden* Art. 2 b;

wenn sie nicht bestraft worden sind, *Luzern* § 2 c, *Schwyz* § 3;

wenn der Thäter im Ausland nicht verfolgt und beurtheilt worden ist, *Bern* Art. 13 und 14. Dagegen hem-

---

[1]) In Artikel 8 werden folgende Vergehen genannt: fausse monnaie, faux en écriture authentique ou de commerce, homicide volontaire, infanticide, viol, voies de faits et batteries accompagnées de blessures graves, atteintes à la sûreté des personnes ou du domicile, vol, brigandage, extorsion, escroquerie, abus de confiance, détournement ou dissimulation d'une partie de l'actif, et autres actes frauduleux dans une discussion de biens, incendie et dommages causés aux propriétés dans le dessein de nuire.

men in *Bern* Kontumazialurtheilssprüche die Verfolgung nicht:

nur im Falle der Betretung oder Auslieferung *Wallis* Art. 10 und 11:

im Falle der Betretung *Schwyz* § 3.

IV. Zum Schlusse ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Inländer, welcher im Ausland ein inländisches Rechtsgut verbrecherisch angreift, sowohl in seiner Eigenschaft als Inländer wie mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Rechtsgutes als inländisches im Inlande zu bestrafen ist. Er fällt daher nach einigen Gesetzen unter zwei Bestimmungen des Gesetzes. Dies ist der Fall bei *Aargau* § 2 b und c.

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden beurtheilt:

b. die von Kantonsbewohnern im Auslande verübten Verbrechen, wenn von den Behörden des Begehungsortes die Auslieferung des Thäters verlangt, diese aber hierseits verweigert wird;

c. alle Verbrechen, welche ausser des hierseitigen Gebietes gegen den Kanton oder gegen Kantonsbewohner verübt und am Begehungsorte nicht bestraft werden.

Aehnlich *Schwyz* §§ 2 und 3, *St. Gallen* Art. 4 b und c, *Luzern* § 2 b und c.

Das führt aber zu Kollisionen, wenn für die Bestrafung der Verbrechen, die Inländer im Auslande begehen, und der Verbrechen, die gegen inländische Rechtsgüter im Auslande begangen werden, verschiedene Grundsätze gelten.

Daher bestrafen einige Gesetze den Inländer einheitlich für alle im Auslande begangenen Verbrechen, ob dieselben gegen inländische oder ausländische Interessen gerichtet seien, so dass nur noch eine Bedrohung der Ausländer wegen der im Ausland gegen inländische Interessen begangenen Delikte erübrigt. So bestimmt *Thurgau* § 2, dass nach dem gegenwärtigen Gesetze beurtheilt werden alle Verbrechen und Vergehen:

b. welche von den Angehörigen des Kantons ausser den Grenzen desselben begangen und im Auslande noch nicht bestraft worden sind;

c. welche von Nichtangehörigen des Kantons ausser dem Gebiete desselben, jedoch gegen den Kanton Thurgau oder dessen Angehörige verübt wurden, insofern die Bestrafung der Schuldigen durch das Richteramt des Ortes des vollführten Verbrechens oder Vergehens nicht erhältlich sein sollte.

Aehnlich *Schaffhausen* § 3 b und c, *Freiburg* Art. 3 b und c, *Wallis* Art. 8—11 und auch *Tessin* Art. 3—6.

Andere Gesetze bedrohen zunächst die gegen das Inland gerichteten verbrecherischen Angriffe, ob der Thäter Inländer oder Ausländer ist: in diesem Falle erstreckt sich die weitere Regelung nur noch auf Verbrechen, welche Inländer im Auslande gegen ausländische Interessen begehen. So bestimmt *Obwalden:*

Art. 2. Nach den Vorschriften dieses Strafgesetzes sind zu beurtheilen:

b. Verbrechen, welche ausserhalb des Kantons Obwalden von In- oder Ausländern gegen denselben oder gegen dessen Behörden oder Angehörige begangen worden sind, wenn die gerichtliche Beurtheilung derselben von den Behörden des Begehungsortes nicht selbst vorgenommen wird;

c. andere Verbrechen, welche ausserhalb des Kantons von Angehörigen desselben verübt und von den Behörden des Begehungsortes nicht beurtheilt worden.

Aehnlich *Glarus* § 2 b und c, *Zürich* § 3 b und c, *Appenzell A.-Rh.* § 1 b und c, *Solothurn* § 4, Ziffern 2 und 3. Auch *Bern* kann hieher gezählt werden, das im Strafverfahren Art. 13 und 14 die im Ausland gegen inländische Interessen verübten Verbrechen bedroht und im Einführungsgesetz Art. 9 einige bestimmte Verbrechen der inländischen Bestrafung unterwirft, wenn sie von schweizerischen Angehörigen gegen ausländische Interessen verübt werden.

Die Bestrafung der im Ausland begangenen Delikte wird in der Regel gesetzlich geboten. Davon machen

Waadt, *Neuenburg* und *Basel* eine Ausnahme, indem sie die Bestrafung lediglich zulassen („peut être poursuivi" *Waadt* Code de procédure pénale Art. 14 und *Neuenburg* Art. 264; „können verfolgt werden" *Basel* § 2). Diese Ausnahme gilt auch für *Wallis* („pourra être jugé" Art. 8, 9 und 11), dagegen wird die Bestrafung des Fremden, welcher im Ausland ein Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates begangen oder das Siegel einer obern Staatsbehörde nachgemacht hat, von *Wallis* Art. 10 unbedingt geboten („sera jugé"). Umgekehrt schreibt *Bern* die Bestrafung der im Ausland begangenen Delikte regelmässig vor Einführungsgesetz Art. 9 und Strafverfahren Art. 13, wer aber im Ausland an einem Schweizer ein Verbrechen begeht, „kann" bestraft werden Strafverfahren Art. 14.

4. Gemeinsame Voraussetzungen für die im Auslande begangenen Delikte.

Die Bestrafung aller im Ausland begangenen Delikte knüpfen:

1) an eine Ermächtigung des Regierungsrathes *Wallis* Art. 13 und *St. Gallen* Art. 4.

2) Die Strafbarkeit der Handlung am Begehungsort fordert *Appenzell* § 1, *Neuenburg* 1891 Art. 6.

3) Die Betretung im Inlande verlangt *Neuenburg* 1891 Art. 6.

4) Dass die Handlung nach der Gesetzgebung des Begehungsortes nicht verjährt sei, verlangt *Neuenburg* 1891 Art. 6.

5) Das mildere Gesetz wendet an *Aargau* § 2 a. E. und *Solothurn* § 4 a. E.

Auch *Tessin* Art. 6 stellt gemeinsame Bestimmungen betreffend im Ausland begangene Delikte auf, nimmt jedoch Staatsdelikte aus:

1) Die Bestrafung ist bedingt durch die Strafbarkeit im Ausland Art. 6, § 2.

2) Ist das Gesetz des Begehungsortes das mildere, so wird dieses angewendet oder die im *Tessiner* Gesetz angedrohte Strafe entsprechend gemildert Art. 6, § 1.

3) Beweist der Angeklagte, dass er wegen der Handlung im Ausland freigesprochen wurde, oder dass er die Strafe verbüsst hat, so findet eine strafrechtliche Verfolgung nicht statt Art. 6, § 2.

4) Die Strafverfolgung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Handlung nach ausländischem Rechte verjährt ist, aber auch wenn die Hälfte der im *Tessiner* Gesetz für die Handlung aufgestellten Verjährungsfrist abgelaufen ist, Art. 6, § 2.

5) Wenn die von dem Ausland bestimmte Antragsfrist verstrichen ist, Art. 6, § 2.

5. Gemeinsame Voraussetzungen und Grundsätze für die im Ausland und Inland begangenen Delikte.

Die Bestrafung schliessen aus:

Freiburg Art. 3 a. E., wenn die Handlung im Ausland rechtskräftig beurtheilt ist und der Thäter entweder freigesprochen wurde oder die Strafe vollstreckt oder erlassen ist.

Basel § 3 in Verbindung mit §§ 1 und 2, wenn von einem zuständigen auswärtigen Gerichte über die Handlung rechtskräftig erkannt worden und entweder eine Freisprechung erfolgte oder die ausgesprochene Strafe vollzogen, verjährt oder erlassen ist. — Ist die auswärts erkannte Strafe nicht vollständig zum Vollzug gekommen und erfolgt wegen desselben Verbrechens in Basel abermals eine Verurtheilung, so wird die auswärts erkannte Strafe, soweit sie vollzogen wurde, auf die in Basel zu erkennende angerechnet.

Neuenburg 1891 Art. 4, wenn die auswärts erkannte Strafe vollstreckt ist.

Dagegen wird das freisprechende Urtheil eines ausländischen Gerichtes nur berücksichtigt, wenn die Handlung im Auslande begangen worden war.

Basel § 17 und *Neuenburg* 1891 Art. 37 sehen eine Entziehung von Ehrenrechten auch dann vor, wenn die Handlung im Ausland beurtheilt und eine Bestrafung im Inlande ausgeschlossen ist. Ist ein Bürger von Basel auswärts wegen eines Verbrechens beurtheilt worden, welches nach Basler Gesetz mit Zuchthaus allein oder neben der Gefängnissstrafe bedroht ist, so kann gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet und auf Verlust des Aktivbürgerrechtes für die Zeit von 2 bis 10 Jahren erkannt werden. Aehnlich bestimmt *Neuenburg* 1891 Art. 37:

Tout délit emportant une des incapacités prévues aux articles 31, 33, 35 et 36 du présent code (privation des droits civiques 31, privation de la puissance paternelle 33, destitution d'une fonction ou d'un office public 35, interdiction d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce 36) a cette conséquence, même si la condamnation à ces peines accessoires a été prononcée par le tribunal d'un autre canton ou d'un Etat étranger lié avec la Suisse par un traité d'extradition. Si toutefois la durée de ces peines accessoires, prononcées hors du canton, excédait le maximum prévu par le présent code pour la même infraction, elle sera ramenée à ce maximum par un arrêt de la chambre d'accusation, sur le préavis du procureur général.

§ 5. Die Würdigung der Gesetzgebung.

Bei der Mannigfaltigkeit der hier in Betracht fallenden Bestimmungen ist es nicht möglich, dieselben im Einzelnen zu würdigen. Ueber die Hauptfragen lässt sich Folgendes bemerken:

Nach allen Gesetzen wird die im eigenen Land begangene Handlung bestraft, wenn sie einen gesetzlichen Thatbestand erfüllt.

Bund und Kantone bestrafen auch im Ausland begangene Handlungen, wenn dieselben ihre Interessen verletzen. Sie gehen aber allerdings darüber auseinander, in welchem Umfang dies zu geschehen habe. Mit Recht werden im Ausland begangene Polizeiübertretungen regelmässig von der Bestrafung ausgeschlossen [1], da sie eine untergeordnete und mehr lokale Bedeutung besitzen.

Uebereinstimmend werden verbrecherische Angriffe auf das eigene Gemeinwesen, auch wenn sie im Ausland ausgeführt werden, bestraft, was sich durchaus rechtfertigt und in der Natur der Sache begründet ist. Da der auswärtige Staat an der Integrität unseres Staates nur ein mittelbares Interesse hat und ein wirksamer strafrechtlicher Schutz nur von dem betheiligten Staate selbst geboten werden kann.

Mit Recht bestrafen die meisten kantonalen Gesetze auch im Ausland begangene Handlungen, welche gegen die Interessen von Kantonsangehörigen gerichtet sind. Für den Bund kommt dieser Strafrechtsschutz bei dem gegenwärtigen Gesetzesstande nicht in Frage, weil das Bundesstrafrecht sich beinahe ausschliesslich auf bundesstaatliche Interessen bezieht.

Der Staat hat ein unmittelbares Interesse daran, dass seine Angehörigen rechtswidrigen Angriffen auch im Ausland nicht schutzlos preisgegeben werden. So lange nicht die Sicherheit besteht, dass die auswärtigen Staaten einen ausreichenden Strafrechtsschutz gewähren, ist es geboten, Delikte, welche im Ausland zum Nachtheil von Angehörigen im Inland begangen werden, zu bestrafen. Da es nicht genügt, dass im Auslande überhaupt Bestrafung eintritt, vielmehr ein wirksamer Strafrechtsschutz gefordert werden muss, so darf die Strafbarkeit der Handlung nicht davon abhängig gemacht werden, ob Bestrafung am Be-

---

[1]) *Solothurn* und *Obwalden* machen eine Ausnahme.

gehungsort erhältlich ist. In der Regel wird die inländische Bestrafung von Handlungen, welche im Ausland begangen werden, thatsächlich nur zur Aushülfe (subsidiär) stattfinden, insbesondere wenn der Thäter im Kanton betreten wird oder der Verletzte einen Antrag stellt. Es rechtfertigt sich aber nicht, die Bestrafung von einem Antrag und von der Betretung abhängig zu machen, da das öffentliche Interesse auch betheiligt ist, wenn ein Antrag nicht vorliegt und wenn der Thäter sich nicht im Lande befindet.

Die Bestrafung der Angehörigen, welche im Auslande strafwürdige Handlungen begehen, ist bei dem gegenwärtigen Stande des Auslieferungsrechtes dann unabweislich, wenn der Thäter sich in seine Heimat flüchtet. Zwar wird von einem schweizerischen Auslieferungsvertrag[1]) die Auslieferung von Schweizerbürgern vorgesehen, und mehrere Kantone lassen die Auslieferung von Angehörigen an auswärtige Staaten zu, aber es ist doch in alle seitherigen Verträge der Satz aufgenommen worden: „Schweizerbürger werden nicht ausgeliefert", und es fand dieser Satz auch in dem Entwurfe eines Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Ausland eine wichtige Bestätigung, welche weder in der Expertenkommission, noch in den eidgenössischen Räthen angefochten wurde.

Selbst im interkantonalen Verkehr gilt im Grunde das Prinzip der Nichtauslieferung; denn die Auslieferung von Personen, die in einem Kanton verbürgert oder niedergelassen sind, kann verweigert werden, wenn der Kanton sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen zu beurtheilen und zu bestrafen oder eine über sie verhängte Strafe zu vollziehen.

Falls sich der Schuldige in seine Heimat flüchtet und die Auslieferung nicht stattfindet, muss daher unter allen

[1]) Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 25. November 1850.

Umständen die Bestrafung in der Heimat des Angehörigen ermöglicht werden. Daher knüpfen mehrere Gesetze die Auslieferung an die Voraussetzung, dass der Kanton die Auslieferung verweigert hat. Andere fordern überdies, dass das Ausland die Bestrafung des Schuldigen verlangt. Allein der Kanton besitzt ein selbständiges Interesse daran, dass verbrecherische Angehörige wegen ihrer Handlungen bestraft werden und dass ihnen das Betreten des heimatlichen Bodens nicht Straflosigkeit für Verbrechen sichert. Es muss daher einem Staate zustehen, seine Angehörigen wegen im Ausland begangener Verbrechen unbedingt zu bestrafen. Aus den nämlichen Gründen rechtfertigt es sich nicht, die Bestrafung von einem Antrage des Verletzten oder von einer Ermächtigung des Regierungsrathes abhängig zu machen.

Wenn die Bestrafung im Ausland begangener Handlungen somit stets im eigenen Interesse des Inlandes geschieht, so rechtfertigt es sich, stets das inländische Strafgesetz anzuwenden.

Doch erscheint eine Rücksichtnahme auf die Gesetzgebung des Auslandes insoweit geboten, als in derselben eine von der inländischen Auffassung abweichende, mildere Beurtheilung der in Frage stehenden Handlung zum Ausdruck gelangt, insbesondere dann, wenn diese Anschauung in der Volksüberzeugung wurzelt und auf besondern Verhältnissen des Landes beruht. In diesem Sinne bestimmt *St. Gallen* Art. 4 a. E.:

Ist in den Fällen der lit. c (wenn Angehörige im Auslande ein Verbrechen begehen) die strafbare Handlung am Begehungsort mit milderer Strafe bedroht, so ist sie zwar nach gegenwärtigem Strafgesetz, jedoch nach Massgabe jener mildern Auffassung zu beurtheilen.

Die Frage, ob nur Bürger oder auch Einwohner als Angehörige des Staates zu behandeln sind, sollte gleichmässig entschieden werden, ob nun der Angehörige am

Verbrechen aktiv oder passiv betheiligt ist, als Thäter oder als Angegriffener. Da die bleibende Niederlassung einer Person in einem Staate thatsächlich ebenso wichtig ist, als das staatsrechtliche Verhältniss dieser Person zum Staate, so ist in Erwägung zu ziehen, ob der Niedergelassene nicht dem Bürger gleichgestellt werden soll, wie dies für die interkantonale Auslieferung geschehen ist, falls es nicht gelingen sollte, den Satz in das schweizerische Staatsrecht einzuführen, dass Niederlassung bei längerer Dauer Bürgerrecht begründet.

Für alle im Ausland begangenen Delikte fällt die gerichtliche Erledigung des Falles im Auslande gleichmässig in Betracht. Gewiss ist es richtig, Verletzungen unserer staatlichen Interessen ohne Rücksicht auf eine Beurtheilung im Auslande zu bestrafen, da das Strafbedürfniss des Inlandes in diesem Falle intensiver ist, als das des Auslandes. Bei den übrigen Delikten muss dagegen das „non bis in idem“ gelten, da die Interessen des Inlandes und des Auslandes hier im Grossen und Ganzen übereinstimmen.

Billigung verdient die Vorschrift des Art. 3 von *Basel:*

In den Fällen der §§ 1 und 2 unterbleibt die Verfolgung oder sie wird eingestellt, wenn von einem zuständigen auswärtigen Gerichte über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen, verjährt oder erlassen ist,

soweit sich dieselbe auf gemeine Delikte bezieht.

Dagegen rechtfertigt es sich nicht, dass die ausländische Beurtheilung politischer Delikte in so weitgehendem Masse berücksichtigt wird.

Anerkennung verdient die Bestimmung *Basels* auch insofern, als sie nicht bloss die im Ausland begangenen Delikte umfasst, sondern sich auf die im Inland begangenen erstreckt. Es entspricht in der That der Gerechtigkeit, dass ein Verbrecher, der wegen eines (gemeinen) in der Schweiz begangenen Verbrechens im Ausland bestraft

worden ist, in der Schweiz der nämlichen Handlung wegen nicht nochmals bestraft wird[1]).

Die dem deutschen Reichsstrafgesetze Art. 37 nachgebildete Vorschrift, gemäss welcher einem Basler wegen eines im Ausland beurtheilten Verbrechens durch besonderes Verfahren das Aktivbürgerrecht entzogen werden kann[2]), rechtfertigt sich insoweit, als die im Ausland begangene Handlung den Thäter zu der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte unwürdig erscheinen lässt. Diese Regelung dürfte zweckmässiger sein, als die verwandte Bestimmung von *Neuenburg* 1891 Art. 37, welche die Aberkennung der Ehrenrechte theils auf Grund des ausländischen Urtheils, theils auf Grund eines besondern Verfahrens vorsieht.

---

[1]) Eine Doppelbestrafung kann leicht vorkommen, da die meisten Staaten ihre Angehörigen wegen im Ausland begangener Verbrechen bestrafen. Begibt sich nun der Bestrafte nach der Strafvollstreckung in das Land, in welchem er das Verbrechen begangen hat, so tritt der Kollisionsfall ein.

[2]) Art. 17: Wenn ein Kantonsbürger auswärts wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist, welches in diesem Gesetze mit Zuchthaus, allein oder neben der Gefängnissstrafe, bedroht ist, so kann gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet und auf Verlust des Aktivbürgerrechts für die Zeit von 2 bis 10 Jahren erkannt werden.

Zweites Buch.

Die strafbare Handlung.

IV. Kapitel.

Die Eintheilung der strafbaren Handlungen.

Systematische Zusammenstellung S. 18—21.

§ 6.

Die Eintheilung der strafbaren Handlungen in zwei oder mehrere Klassen rechtfertigt sich, sofern sich Abtheilungen von strafbaren Handlungen ausscheiden lassen, welche wegen ihrer Besonderheit eine besondere gesetzgeberische Behandlung erfordern. Die Gesetzgebungen haben nun stets solche Klassifikationen aufgestellt, wobei sie freilich von sehr verschiedenen Gesichtspunkten ausgingen. Auffallender Weise werden die strafbaren Handlungen nach der Art der auf sie angedrohten Strafe und nicht unmittelbar nach der Schwere des Verschuldens eingetheilt. So schon im Mittelalter, welches Verbrechen an Hals und Hand (Malefiz) und an Haut und Haar (Frevel) unterschied. In der schweizerischen Strafgesetzgebung treten folgende Gruppen hervor:

1. Die Gruppe des französischen Rechts. Die einleitenden Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuches von 1810 schreiben in Art. 1 vor:

> L'infraction que les lois punissent des peines de police est une contravention. L'infraction que les lois punissent des peines correctionnelles est un délit. L'infraction que les lois punissent d'une peine afflictive ou infamante est un crime.

Die kriminellen, die korrektionellen und die polizeilichen Strafen sind der Art nach verschieden gestaltet. Die Unterscheidung ist im französischen Strafrechte namentlich von Bedeutung in Bezug auf Versuch, Verjährung, Zusammentreffen von Delikten, Rückfall, Theilnahme und mildernde Umstände. Sie kommt auch zur Geltung, wenn das Delikt im Auslande begangen wurde, in Auslieferungsfällen. Dann aber ist die Unterscheidung massgebend für die praktisch ausserordentlich wichtige Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit. In Betracht fällt nicht die erkannte, sondern die angedrohte Strafe, so dass z. B. wegen Milderungsgründen korrektionelle Strafe eintreten kann, der Fall aber nicht als Vergehen, sondern als Verbrechen behandelt werden muss. Mit dem Code pénal stimmen wörtlich *Neuenburg* Art. 1 überein und im Wesentlichen auch *Bern* Art. 1, *Freiburg* Art. 2, *Tessin* Art. 1, *Genf* Art. 1, *Appenzell A.-Rh.* § 4, *St. Gallen* Art. 1. Diese Gesetzgebungen sehen für jede der drei Klassen verschiedene Strafen vor: also Kriminal-, Korrektional- und Polizeistrafen. Die Uebertretungen bestimmt *St. Gallen* prozessualisch, indem als solche die Handlungen gelten, für welche „nur polizeiliche Abwandlung" vorgesehen ist. Die hauptsächlichste Kriminalstrafe ist Zuchthaus, korrektionelle Strafe das Gefängniss oder das Korrektionshaus, polizeiliche Strafe die Haft (prison civile) und die Geldbusse. Die Bedeutung der Dreitheilung für das materielle Strafrecht gestaltet sich nach den einzelnen Gesetzgebungen verschieden; es ist namentlich auf die Abschnitte über

Versuch, Rückfall, Verjährung, Zusammentreffen und über räumliches Geltungsgebiet zu verweisen.

2. *Graubünden* § 1 und P. G. § 1, *Aargau* § 1 und Z. P. G. § 1, *Schaffhausen* §§ 1 und 2, *Luzern* § 1 und P. St. G. § 1, *Obwalden* Art. 1 und P. St. G. Art. 1, *Glarus* § 1, *Solothurn* § 2 unterscheiden Verbrechen und Vergehen. *Graubünden, Aargau, Luzern, Obwalden*, welche besondere Polizeistrafgesetzbücher besitzen, insbesondere Kriminalverbrechen und Polizeivergehen. *Schwyz* gehört ebenfalls zu dieser Gruppe, wenn es auch die Polizeivergehen zur Zeit nur gewohnheitsrechtlich regelt.

Die Polizeivergehen umfassen aber nicht nur das polizeiliche Unrecht im eigentlichen Sinne, sondern alle mit andern als Kriminalstrafen bezw. Zuchthaus bedrohten Handlungen. Die Grenze wird von den einzelnen Gesetzen ganz verschieden gezogen, was nicht auffallen kann, da ein innerer Unterschied zwischen Kriminal- und Polizeivergehen in diesem Sinne nicht besteht, wenn derselbe nicht etwa in der Gesinnung des Thäters und dem Motiv gefunden werden kann. Doch ist dieser Gesichtspunkt nicht verwerthet worden.

Nach den Polizeistrafgesetzen von *Obwalden* Art. 24 zerfallen die Polizeiübertretungen in „geringere Rechtsverletzungen" und in „Uebertretungen allgemeiner Polizeiverordnungen", im Besondern in:

a. „Strafwürdige Handlungen oder Unterlassungen, welche unmittelbare Rechtsverletzungen an sich, nur durch den geringern Grad ihrer Schädlichkeit oder durch die minder gefährliche Beschaffenheit des thäterischen Willens von Verbrechen sich unterscheiden, und

b. Handlungen oder Unterlassungen, die strafwürdig sind, weil sie ausdrücklichen Verordnungen zuwiderlaufen, die der Staat in seiner sittlich-religiösen Richtung oder überhaupt als Polizeigewalt zu Schutz und

Schirm seiner Angehörigen erlässt, um durch Strafverbot das, was wider Ordnung, Sicherheit und Würde ist, zu verhüten."

Diese beiden Deliktsklassen, welche in besondern Abschnitten behandelt werden, entsprechen den Vergehen und Polizeiübertretungen der französischen Gruppe. *Obwalden* steht daher dieser Gruppe sehr nahe.

Aargau Z. P. G. § 1 sieht für Ehrverletzungen, körperliche Angriffe auf Personen, Verletzungen des öffentlichen und Privateigenthums, Beschädigungen durch Missbrauch des Vertrauens und überhaupt für Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit zuchtpolizeiliche Bestrafung vor, „sofern sie nicht ihrer Natur oder den sie begleitenden Umständen nach der kriminellen Bestrafung unterliegen". Es gestaltet sich also die nämliche Handlung je nach Umständen als Kriminalverbrechen oder als Zuchtpolizeivergehen. Ob solche Umstände vorliegen, entscheidet das richterliche Ermessen.

3. *Wallis* Art. 2, *Basel* § 1 und P. St. G. § 1, *Zürich* § 2, *Zug* § 1, *Neuenburg* 1891 Art. 1, 432 unterscheiden ausdrücklich Verbrechen und Polizeiübertretungen und begreifen unter den letztern vorwiegend das polizeiliche Unrecht, das *Zürich* Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege § 1040 und *Wallis* Art. 2 als Widerhandlungen gegen Polizeigesetze und Verordnungen definiren. Nur *Wallis* und *Neuenburg* behandeln aber das Polizeistrafrecht in dem Strafgesetze und unterwerfen es mit einigen Ausnahmen den allgemeinen Grundsätzen.

Basel-Stadt stellt ein besonderes Polizeistrafgesetzbuch auf, das sich zur Aufgabe setzt, in den allgemeinen Bestimmungen der eigenartigen Natur des Polizeiunrechts gerecht zu werden. So ist auch die fahrlässig begangene Handlung strafbar, sofern nicht nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist (§ 10).

Unkenntniss der Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschliessung noch Milderung der Strafbarkeit. Nur wenn sie in einem besondern Falle völlig entschuldbar ist, kann der Richter auf eine geringe Geldbusse erkennen oder Straflosigkeit eintreten lassen (§ 14). In Bezug auf den subjektiven Thatbestand wird die Polizeiübertretung somit strenger behandelt als das Verbrechen. Dagegen bleiben Versuch und Gehülfenschaft in der Regel straflos (§§ 11 und 12). Bei jugendlichen Personen (bis zum 18. Altersjahr) kann in leichteren Fällen statt der Strafe eine Verwarnung eintreten; für Geldbusse und Schadenersatz können jedoch die Eltern oder Gewalthaber verantwortlich erklärt werden (§ 13). Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung, im Sinne derselben, das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lohnherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer verantwortlich sind, auf dessen Befehl oder Anordnung durch Familienangehörige, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Befehl oder Anordnung die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat (§ 12.)

Sehr beachtenswerth ist die Vorschrift über Schadenersatz. Ist Jemand zum Schadenersatz verurtheilt worden und ist das Mass desselben bedeutend oder das Verschulden gering, so kann von Strafe abgesehen werden (§ 16), indem die natürliche Straffunktion, welche der Schadenersatzleistung innewohnt, eine staatliche Reaktion entbehrlich macht.

Diese Bestimmungen sind jeweilen bei den bezüglichen Abschnitten zu würdigen. Es darf aber hier anerkannt werden, dass das Polizeistrafgesetzbuch von *Basel-Stadt* das Wesen des Polizeiunrechts tiefer erfasst hat, als alle andern schweizerischen Strafgesetze.

Zürich und *Zug* überweisen das Polizeistrafrecht besonderer Gesetzgebung.

4. *Bund, Thurgau, Waadt* geben keine Eintheilungen der strafbaren Handlungen. Ihre Strafgesetzbücher beschränken sich auf das kriminelle Unrecht und überlassen das Polizeiunrecht den Nebengesetzen. Der Entwurf von *Waadt* behält diese Regelung bei, da die Polizeistrafgesetzgebung einem ziemlich raschen Wechsel unterworfen sei, so dass öfters Abänderungen des Strafgesetzbuches erforderlich würden [1].

Während *Zürich* § 2, *Zug* § 1 und *Waadt* 12 [1] die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf die Polizeiübertretungen ungerechtfertigter Weise [2] gänzlich ausschliessen, stellen *Bund, Thurgau* und der Entwurf von *Waadt* kein solches Verbot auf. Nach diesen letztern Gesetzen finden daher die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches auf die Polizeiübertretungen insoweit, aber auch nur insoweit, Anwendung,

---

[1] Vergl. Projet de code pénal, précédé du résumé des procès-verbaux des séances de la commission législative chargée de la revision du code pénal du 18 février 1843. Lausanne 1882, S. 16 und 17.

[2] Vergl. die zutreffende Kritik von *Correvon* in den Motiven zu dem Waadtländer Entwurf, Oktavausg., S. 18, welcher von dieser Regelung sagt: „Elle était dangereuse en ce sens que l'on paraissait déclarer que les principes généraux du droit pénal, ne devaient pas être appliqués lorsqu'il s'agirait de lois spéciales. Cependant, l'on ne pouvait pas restreindre au code les principes généraux qui ne sont autres que les principes de bon sens en matière de droit pénal." Ueber die Anwendung des Art. 12 bemerkt *Correvon*: „A plusieurs reprises, il a été constaté que cette disposition offrait des inconvénients lorsqu'il s'agissait d'appliquer des lois spéciales en matière de délit de presse ou délit forestier, par exemple. C'est ainsi que l'on n'a pu appliquer à ces délits, ni les règles du code sur le discernement, ni celles sur l'imputabilité, la complicité, la provocation, c'est-à-dire les principes fondamentaux du droit pénal. Cet inconvénient a été, du reste, senti lors de l'élaboration du code forestier en 1872, puisque l'on a été obligé de répéter plusieurs dispositions du code pénal dans les mêmes termes."

als die Nebengesetze nicht besondere Vorschriften enthalten. Die Strafpolizeigesetze des Bundes stellen freilich eine Menge Bestimmungen über Versuch, Theilnahme, Rückfall, Verjährung, Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen auf, ohne dass für die Verschiedenheit dieser Regelung ein innerer Grund ersichtlich wäre. Diese Missstände sind gewiss auf den Mangel einer sachgemässen Anordnung und Eintheilung der polizeistrafrechtlichen Materien zurückzuführen.

Die Dreitheilung leidet an dem Mangel, dass Verbrechen und Vergehen nur äusserlich unterschieden werden können; denn sie gehen in ihrem Wesen in einander über, und die eine Handlung erscheint bald als Verbrechen, bald als Vergehen. Die Gesetzgebungen, die von jeder Unterscheidung absehen, verkennen dagegen den in der Natur der Sache begründeten Unterschied zwischen Kriminal- und Polizeiunrecht. Derselbe darf allerdings nicht so gefasst werden, wie in *Aargau, Luzern, Obwalden* und theilweise auch in *Graubünden*, denn diese Gesetzgebungen fassen einfach die Vergehen und Polizeiübertretungen im Sinne der Dreitheilung in den Begriff Polizeivergehen zusammen, so dass der eben geäusserte Vorwurf auch sie trifft. Richtig erscheint dagegen die Eintheilung von *Basel, Zürich, Zug, Neuenburg* 1891, indem hier als Polizeiunrecht vorwiegend das Gebiet der Ungehorsamsdelikte ausgeschieden wird, und dieses stellt sich gegenüber dem andern Unrecht als ein eigenartiges dar.

V. Kapitel.

Zurechnungsfähigkeit.

Systematische Zusammenstellung S. 21—38.

§ 7. Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit.

Alle Gesetze betrachten die Zurechnungsfähigkeit des Thäters zur Zeit der That als Voraussetzung der Strafbarkeit und erklären den Thäter nicht für verantwortlich, wenn er sich zur Zeit der That im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit befand. Dabei gehen die älteren Gesetze, so *Bund* 30, *Thurgau* 21 ff., *Schaffhausen* 34, *Luzern* 48 (Marginalie), von dem Begriff der Zurechnung aus und stellen die Fälle zusammen, in welchen dem Thäter seine That nicht zur Schuld zugerechnet werden darf. Da die Zurechnung nicht nur durch Unzurechnungsfähigkeit des Thäters, sondern überhaupt dann aufgehoben wird, wenn die That nicht auf den schuldhaften Willen des Urhebers zurückzuführen ist, so zählen die Gesetze Zwang, Irrthum und, was freilich zu weit geht, auch Drohung und Nothstand als Fälle auf, in denen die Zurechnung wegfällt. Andere Gesetze werfen die Begriffe Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit zusammen und nehmen mangelnde Zurechnungsfähigkeit auch in Fällen an, in denen der Thäter sich im Zustande der Verantwortlichkeit befand, aber ein Grund vorlag, der die Zurechnung zur Schuld ausschloss. So erklärt *Graubünden* 45 3 diejenigen als unzurechnungsfähig, welche durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch solche Drohungen zur That ge-

zwungen worden sind, welche mit einer gegenwärtigen, auf keine Art abzuwendenden Gefahr für Leib und Leben des Thäters oder dritter Personen verbunden waren. Eine ähnliche Bestimmung enthält *Obwalden* 34₃, und auch andere Gesetze halten Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit nicht scharf auseinander, namentlich betrachten manche Gesetze den im Nothstande Handelnden als unzurechnungsfähig, worüber das Nähere bei der Behandlung des Nothstandes auszuführen ist. Da jedoch sowohl mangelnde Zurechnung als mangelnde Zurechnungsfähigkeit Straflosigkeit begründen, so hat die Verwechslung zwar die Einsicht in das Wesen der Sache verdunkelt, ist aber ohne erhebliche praktische Nachtheile geblieben.

Gegenstand dieser Darstellung bildet nur die Zurechnungsfähigkeit, also der innerliche Zustand des Menschen, welcher die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Diesen bestimmen die Gesetze in sehr verschiedener Art. Die Bestimmung ist aber regelmässig eine negative, es werden nämlich nicht die Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit angegeben, sondern die Fälle bezeichnet, in welchen die Zurechnungsfähigkeit fehlt, also Unzurechnungsfähigkeit vorhanden ist. Zwar eröffnen *Aargau* § 45[1]) und *Luzern* § 48[2]) den betreffenden Abschnitt mit einer positiven Vorschrift; allein auch sie führen sodann die Fälle der Unzurechnungsfähigkeit einzeln auf.

Regelmässig werden zwei Fälle der Unzurechnungsfähigkeit hervorgehoben, jugendliches Alter und aufgehobene Geisteskraft. Das jugendliche Alter behandeln alle Gesetze besonders. Hinsichtlich der aufgehobenen Geisteskraft beschränken sich mehrere welsche Gesetze,

---

[1]) *Aargau* § 45. Ein Verbrechen setzt den freien Willen des Thäters voraus.

[2]) *Luzern* § 48. Die Strafbarkeit einer an sich verbrecherischen Handlung setzt Vernunft und Willensfreiheit des Thäters zur Zeit ihrer Verübung voraus.

dem Code pénal folgend, darauf, die einzelnen Zustände namentlich anzuführen, so z. B. *Neuenburg* Art. 39 démence und *Genf* Art. 52 aliénation mentale. Mehrere Gesetze der deutschen Schweiz unternehmen es, die Fähigkeiten im Einzelnen zu bestimmen, deren Mangel Unzurechnungsfähigkeit begründet, so s. B. *Bund* Art. 27, *Thurgau* § 22, *Graubünden* § 45_2, *Schaffhausen* § 34, *Basel* § 30. Eine dritte Gesetzesgruppe verbindet die beiden Methoden, sie nennen zunächst einzelne Zustände, bestimmen dieselben aber dann nach ihrem Grade und ihrer psychologischen Bedeutung näher; zu diesen gehören *Zürich* § 44 und *Solothurn* § 37.

Der Stand der schweizerischen Gesetzgebung ergibt sich im Einzelnen aus folgender Uebersicht:

1) Zustände der Unzurechnungsfähigkeit nennen: *Neuenburg* Art. 39 Wahnsinn (démence), *Neuenburg* 1891 Art. 70 auch irresponsabilité intellectuelle, *Genf* Art. 52 Geisteskrankheit (aliénation mentale), *Schwyz* § 31 Gemüthskrankheit, Verrücktheit, Blödsinn oder unverschuldete Sinnesstörung.

2) Fähigkeiten, deren Mangel die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, bezeichnen:

Graubünden § 45_2, *Obwalden* Art. 34_2, *Wallis* Art. 85: Die Vernunft. Als der Vernunft Beraubte werden von *Graubünden* und *Obwalden* hervorgehoben: Wahnsinnige, Rasende, Verrückte, völlig Blödsinnige und solche, welche sich im Augenblicke der That in einem Zustande vorübergehender gänzlicher und unverschuldeter Bewusstlosigkeit oder Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befanden.

Tessin Art. 46, § 1a, das Bewusstsein der Handlung.

Bern Art. 43 das Bewusstsein der Handlung oder der Strafbarkeit derselben.

Thurgau § 22 das Bewusstsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Fähigkeit der Selbstbestimmung.

Basel § 30 und *Zug* § 26 die freie Willensbestimmung oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der Handlung nöthige Urtheilskraft.

Bund Art. 27 und *Schaffhausen* § 34[1]) Urtheilskraft und Willensfreiheit.

3) Die beiden Methoden verbinden folgende Kantone:

Waadt Art. 51₃ und *Freiburg* Art. 56 nennen Wahnsinn sowie Krankheit und Gebrechlichkeit, sofern diese den Thäter ausser Stand setzen, die Folgen und die Moralität seiner Handlungen zu beurtheilen.

Aargau § 45 zählt auf: diejenigen, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, dass sie die Folgen und die Strafbarkeit einer Handlung einsehen können; die durch Geisteskrankheit des Gebrauches der Vernunft Beraubten, zeitweise Verrückte, Sinnes- oder Verstandesverwirrte, sofern der Thäter sich seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewusst war.

Luzern § 51 unterscheidet Raserei, Wahnsinn und Verstandesmangel, Blödsinn, sofern derselbe den Thäter ausser Stand setzte, die Folgen der Handlung richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen, Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, wenn dieselbe das Bewusstsein der Handlung oder deren Strafbarkeit aufhob.

Schaffhausen § 37 führt Wahnsinn, Raserei und Sinnesverwirrung an, sowie Krankheit und Leibesgebrechen, welche den Thäter ausser Stand setzen, die Folgen der Strafbarkeit seiner Handlung einzusehen und richtig zu beurtheilen[2]).

---

[1]) *Schaffhausen* folgt aber in § 37 dem gemischten System.

[2]) *Schaffhausen* schliesst sich in der Strafgesetznovelle vom 9. November 1891 nun fast wörtlich an Zürich an. § 30 bestimmt: Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn die Geistesthätigkeit des Handelnden zur Zeit der Begehung der That so beschaffen war, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Urtheilskraft nicht besass.

Glarus § 28 und *Appenzell* § 36 erklären diejenigen als unzurechnungsfähig, welche wegen Geisteszerrüttung oder Blödsinn die zur Erkenntniss der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Urtheilskraft nicht besitzen.

Zürich § 44 und *St. Gallen* Art. 23 schliessen die Strafbarkeit der Handlung aus, wenn die Geistesthätigkeit des Handelnden zur Zeit der Begehung der That in dem Masse gestört war, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht besass.

In Uebereinstimmung mit dem deutschen Reichsstrafrecht § 51 nimmt *Solothurn* § 37 eine strafbare Handlung nicht als vorhanden an, wenn der Thäter sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Trotz der Mannigfaltigkeit der gesetzgeberischen Gestaltung treten doch zwei Fähigkeiten typisch hervor:

1) Die Fähigkeit, die Handlung richtig zu beurtheilen, das Unterscheidungsvermögen. *Tessin* betont ausschliesslich das Bewusstsein der Handlung. *Aargau*, *Luzern*, *Thurgau*, *Bern* erwähnen überdies das Bewusstsein der Strafbarkeit. Die sittliche Würdigung der Handlung und die Beurtheilung der Folgen heben *Waadt*, *Aargau*, *Schaffhausen*, *Luzern* hervor. Auf die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Urtheilskraft legen *Bund*, *Schaffhausen*, *Glarus*, *Appenzell*, *Zürich* und *St. Gallen* Gewicht. Es sind dies aber verschiedene Erscheinungen desselben Vermögens.

2) Die Fähigkeit freier Willensbestimmung. Freie Willensbestimmung fordern ausdrücklich *Basel*, *Zug*, *Solothurn*, Fähigkeit der Selbstbestimmung *Thurgau*, *Zürich*, *St. Gallen*, ältere Gesetze, wie *Luzern* und *Aargau*, verwenden den Ausdruck Willensfreiheit.

Somit ergeben sich trotz der negativen Behandlung nach der Mehrzahl der Gesetze zwei positive Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit: das Unterscheidungsvermögen und die Dispositionsfähigkeit. Ob es jedoch Aufgabe der Gesetzgebung ist, diese Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit als gesetzliche aufzustellen, und ob es sich nicht vielmehr empfiehlt, nach dem Muster der französischen Gesetzgebung die Zustände, durch welche die Strafbarkeit aufgehoben wird, namentlich aufzuführen, sei hier nur zur Erwägung gestellt.

§ 8. Die Zustände der Unzurechnungsfähigkeit.

I. Jugend und zurückgebliebene Entwicklung.

Das jugendliche Alter.

1. Kindheit. Die Fähigkeiten, welche die Zurechnungsfähigkeit voraussetzt, gehen dem Kinde regelmässig ab; sie werden erst im reifern Jugendalter erworben. Bis zu diesem Zeitpunkte ist das Kind nicht zurechnungsfähig.

Das anerkennen nun zwar alle Gesetze, allein sie bestimmen diesen Zeitpunkt in verschiedener Weise.

Schwyz § 31 sagt einfach:

Kriminalstrafen können daher nicht verhängt werden gegen Solche:

a. deren mangelhafte Entwicklung jede reifere Einsicht ausschliesst.

Die Marginalie lässt keinen Zweifel darüber, dass sich die Bestimmung auf die wegen Jugend noch nicht abgeschlossene und nicht auf eine fehlerhafte Entwicklung bezieht.

Die übrigen Gesetze, mit einziger Ausnahme von *Neuenburg*, setzen ein Alter fest, bis zu welchem das Kind als unzurechnungsfähig angesehen wird, sollte die Entwicklung im einzelnen Falle auch noch so weit vorgeschritten sein.

Diese Periode der Kindheit erstrecken:

bis zum zurückgelegten **10.** Altersjahre:

Luzern § 49, *Tessin* Art. 49 und *Genf* Art. 48. Auch *Graubünden* scheint dieser Gruppe anzugehören. Zwar sollen die Strafgesetze wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit gegen Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, nicht angewendet werden, allein § 45 St. G., der diese Vorschrift enthält, ist durch die entgegenstehende Vorschrift des § 5 Polizeistrafgesetz aufgehoben worden. Hienach werden strafbare Handlungen Minderjähriger bis nach Vollendung des 10. Altersjahres der häuslichen Züchtigung oder der Bestrafung durch die Schulbehörden überlassen; von dem angehenden 11. bis zum vollendeten 14. Altersjahre aber werden polizeiliche Vergehen durch die Schulbehörden, „kriminell strafbare Handlungen, gegen welche die Strafgesetze wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht Anwendung finden", durch das Polizeigericht bestraft. Es besteht also zwar keine kriminelle, aber eine polizeistrafrechtliche Zurechnungsfähigkeit!

bis zum zurückgelegten **12.** Jahre:

Bund Art. 30, *Thurgau* § 21, *Schaffhausen* § 35 und Novelle § 31, *Obwalden* Art. 34, Ziffer 1, *Bern* Art. 44, *Glarus* § 27, *Freiburg* Art. 60, *Zürich* § 45, *Basel* § 31, *Zug* § 27, *Appenzell* § 37, *Solothurn* § 42, *Neuenburg* 1891 Art. 77.

St. Gallen Art. 24 für Verbrechen im engern Sinne:

bis zum zurückgelegten **14.** Jahre:

Waadt Art. 51 und *Wallis* Art. 89;

bis zum zurückgelegten **15.** Jahre:

Aargau § 45*a*; wenn aber junge Leute unter 15 Jahren einen besonders entwickelten Verstand und einen hohen Grad von bösem Willen verrathen, so gilt für Aargau der Satz: „malitia supplet aetatem";

bis zum zurückgelegten **16.** Jahre:

St. Gallen für Vergehen im engern Sinne Art. 24, Abs. 2. *St. Gallen* unterscheidet nämlich, ob ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde. Für Verbrechen wird absolute Unzurechnungsfähigkeit nur bis zum 12. Jahre angenommen, für Vergehen bis zum 16. Jahre des Thäters. Eine solche Unterscheidung steht mit der Natur der Sache nicht im Einklang, denn es ist leicht denkbar, dass die Einsicht bei Verbrechen, z. B. bei Hochverrath oder Urkundenfälschung, thatsächlich später eintritt, als bei Vergehen, z. B. bei Diebstahl und Betrug.

2. Die kritische Periode. Die Entwicklung des Kindes geschieht allmälig und beinahe unmerklich, wenn auch stetig. Dies gilt auch für die Entwicklung der Fähigkeiten und Vermögen, welche die Zurechnungsfähigkeit voraussetzt. Ferner ist die Entwicklung eine individuell sehr verschiedene und nur insofern gleichmässig und konstant, als sie bei einer normalen Person innerhalb eines gewissen grössern, nach Jahren bemessenen Zeitraumes regelmässig eintritt. Von dieser Erwägung ausgehend, stellt die Mehrzahl der Gesetze eine zweite, auf die Kindheit folgende Altersperiode auf, während welcher die Zurechnungsfähigkeit in jedem Falle festzustellen ist, während im Uebrigen eine solche Feststellung nur auf besondere Veranlassung, z. B. bei Verdacht auf Geisteskrankheit, erfolgt. Dieser Zeitraum, welcher als kritische Periode bezeichnet werden kann, umfasst das

10.—14. Altersjahr in *Tessin* Art. 50;
10.—16. Altersjahr in *Genf* Art. 49;
12.—16. Altersjahr in *Bund* Art. 30, *Thurgau* § 21, *Schaffhausen* § 35 und Novelle 31, *Bern* Art. 45, *Freiburg* Art. 61, *Zürich* § 45, *Zug* § 27, *Appenzell* § 37;
10.—18. Altersjahr in *Luzern* § 50;
12.—18. Altersjahr in *Basel* § 32, *Solothurn* § 42, *Neuenburg* 1891 Art. 78;
14.—18. Altersjahr in *Waadt* Art. 53, *Wallis* Art. 90.

Dass *Tessin* die kritische Periode schon mit dem 14. Altersjahr abschliesst, erklärt sich aus seiner südlichen Lage. Dagegen erscheint die Schwankung zwischen dem 16. und 18. Altersjahr ziemlich willkürlich. Für *Basel, Solothurn* und *Neuenburg* 1891 mag das deutsche Reichsstrafgesetz von Einfluss gewesen sein[1]). Die deutsche Bestimmung beruht auf einem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preussen, welches ausführt: „Der Charakter der Adoleszenz pflegt sich nicht vor dem 12. bis 16., zumeist selbst 18. Jahre auszuprägen.“ Auch *Neuenburg* liess die Zurechnungsfähigkeit von jugendlichen Personen unter 16 Jahren feststellen. Da jedoch *Neuenburg* nach dem Vorbilde des Code pénal keine Stufe absoluter Unzurechnungsfähigkeit kannte, so begann die kritische Periode im zartesten Kindesalter. Das Mangelhafte dieses Gesetzeszustandes wird in den Motiven zu *Neuenburg* 1891 von Staatsrath Cornaz rückhaltlos anerkannt[2]). Ist es doch vorgekommen, dass Kinder von 11, von 10, ja von 9 Jahren durch Landjäger vor Gericht gebracht worden sind.

Die Gesetze von *Glarus, Graubünden, Aargau, Obwalden* und *St. Gallen* grenzen nicht eine feste Zwischenzeit als kritische Periode ab. Es gelten also für die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit die gewöhnlichen Vorschriften. Doch weist *Glarus* § 27 ausdrücklich auf eine Prüfung der Zurechnungsfähigkeit der Jugendlichen hin, indem es bestimmt:

Gegen Kinder, welche zur Zeit der Verübung der That das 12. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder denen, wenn sie auch die Altersgrenze überschritten haben, die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung fehlt, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht statt. . . .

---

[1]) Strafgesetzbuch für das deutsche Reich § 56.

[2]) Grand conseil. Bulletin concernant le Code Pénal cinquante et unième volume 1890, S. 210.

Auffallender Weise erstreckt sich die Feststellung bei jugendlichen Personen nur auf das Unterscheidungsvermögen („discernement“) und wenigstens nicht ausdrücklich auf die Willensbestimmung. Es wird nämlich festgestellt, ob der Thäter die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Fähigkeit oder Urtheilskraft oder Einsicht besass, ob er mit Unterscheidung von Recht und Unrecht handelte. Diese aus dem französischen Rechte stammende einseitige Betonung des intellektuellen Moments ist gewiss verkehrt; denn es ist nicht hauptsächlich die Einsicht, welche der Jugend mangelt, sondern die Festigkeit des Willens und die Charakterbildung.

a. Wird das Unterscheidungsvermögen verneint, so ist damit die Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten festgestellt, woraus sich die Freisprechung ganz von selbst zu ergeben scheint. Diese Folgerung ziehen wirklich alle Gesetzgebungen, mit Ausnahme von *Luzern.* Luzern bestimmt nämlich in § 50:

Entscheidet das Kriminalgericht, der Angeschuldigte habe die That ohne hinlängliche Unterscheidungskraft begangen, so wird er von der Kriminalstrafe freigesprochen, aber mit einer korrektionellen Strafe belegt.

Diese Bestimmung ist unbegreiflich und im höchsten Grade ungerecht.

Für die gerichtlich unzurechnungsfähig erklärten und für die von Gesetzes wegen unzurechnungsfähigen Kinder und Jugendlichen werden von den meisten Gesetzen gleichmässig fürsorgliche oder sichernde Massnahmen vorgeschrieben oder zulässig erklärt. Es mag daher gestattet sein, diese Massnahmen an dieser Stelle zu behandeln.

Keine Vorschriften enthalten *Bund* und *Aargau.*

Nur die Kinder im engern Sinne berücksichtigen *Luzern*, *Obwalden* und *Graubünden.* *Luzern* § 49 bezeichnet es

als Sache der Polizeibehörde, für häusliche Züchtigung der Kinder und für Vorsichtsmassregeln besorgt zu sein, während es *Obwalden* Art. 34 dem Richter überlässt, das Kind mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit und die obwaltenden Umstände den Eltern, Vormündern oder Vorgesetzten zur häuslichen Züchtigung zu übergeben oder sie dem Gemeinderathe des Heimatortes zur Unterbringung in eine Besserungsanstalt zu überweisen. *Graubünden* Polizeigesetz § 5 ordnet häusliche Züchtigung oder Schulstrafen an.

Tessin Art. 50 übergeht die Kinder im engern Sinne und lässt die unzurechnungsfähig befundenen Jugendlichen der Familie und, wenn diese mittellos ist, der Gemeinde zur Erziehung überweisen; auf Fremde finden die Polizeigesetze Anwendung.

Die übrigen Gesetze sehen Massnahmen für Kinder und Jugendliche vor.

Thurgau § 21 und *Schaffhausen* § 35, Novelle § 31 erklären polizeiliche Besserungsmittel als statthaft.

Nach den Vorschriften von *Zürich* § 45, *Zug* § 27, *Solothurn* § 42 und *Genf* Art. 48 und 49 können Kinder und Jugendliche in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden. *Zürich* und *Zug* ertheilen den Polizeibehörden die Befugniss der Einweisung, *Solothurn* ermächtigt den Regierungsrath, welcher nach Anhörung der Waisenbehörde entscheidet. Ziemlich verwickelt gestaltet sich das Verfahren in *Genf*. Die Verfügung trifft das Justizdepartement auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Kinder können aber in eine Besserungsanstalt nur versetzt werden, wenn sie von ihren Eltern nicht zurückgefordert werden, Jugendliche dürfen sogar nur mit Zustimmung der Eltern und Vormünder eingewiesen werden; die erstern auf höchstens 10 Jahre, die letztern nicht über das Alter der Mehrjährigkeit hinaus.

Die romanischen Kantone, sowie *Basel*, *Glarus* und *Appenzell A.-Rh.* nehmen verschiedene Massnahmen in

Aussicht; regelmässig wird Ueberweisung an die Familie und häusliche Zucht oder Versetzung in eine Besserungsanstalt zur Wahl gestellt. Im Einzelnen ergeben sich aber mancherlei Abweichungen.

So gebietet *Waadt* Art. 52 und 54 der Anklagekammer bezw. dem erkennenden Gerichte, Kinder und Jugendliche dem Staatsrath zu überweisen, der sie den Eltern übergibt oder Besserungsmassnahmen, insbesondere Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, anordnet. Die Massnahmen fallen mit dem Antritt des 21. Jahres dahin.

Wallis Art. 89 und 90 lässt die unzurechnungsfähigen Jugendlichen der Gemeindebehörde überweisen, welche gehalten ist, Besserungsmassregeln anzuwenden, und ermächtigt wird, den jugendlichen Verbrecher auf den Vorschlag des Familienrathes bis zum Alter der Mehrjährigkeit in eine Besserungsanstalt zu versetzen.

Glarus § 27 ermächtigt die Polizeibehörde, unzurechnungsfähige Kinder an die Familie zurückzuweisen oder ihre Aufnahme in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu verfügen.

Freiburg Art. 60 und 61 überträgt der obern Polizeibehörde das Recht, unzurechnungsfähige Kinder und Jugendliche bis zum Alter der Mehrjährigkeit in Besserungsanstalten einzuweisen; zur Ausführung des Beschlusses ist die Familie und eventuell die Gemeinde verpflichtet. Ausserdem wird die Verwahrung von unzurechnungsfähigen Jugendlichen vorgesehen, sofern die öffentliche Sicherheit dies erfordert, jedoch ebenfalls nur bis zum Alter der Mehrjährigkeit.

Basel §§ 31 und 32 stellt es der Polizeibehörde bezw. dem Gericht anheim, Kinder und Jugendliche der Familie zu überweisen oder ihre Versorgung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt bei dem Kleinen Rathe zu beantragen.

Appenzell A.-Rh. § 37 überlässt alle strafunmündigen Kinder den Eltern, Vormündern und Erziehern zu häuslicher Züchtigung, behält jedoch dabei die Aufsicht und Mitwirkung des Gemeinderathes vor. Von der bevorstehenden Züchtigung ist dem Regierungsrath Kenntniss zu geben. Der Gemeinderath kann die Unterbringung der Kinder in eine Erziehungs- und Rettungsanstalt anordnen.

St. Gallen Art. 24 sieht Ueberweisung an die Eltern oder die Vormundschaftsbehörde bezw. an den Vormund zur Züchtigung vor oder Versorgung in einer Besserungs- oder Rettungsanstalt durch den Regierungsrath auf 1—4 Jahre.

Neuenburg 1891 Art. 82 schreibt Ueberweisung der Kinder an den Staatsrath vor. Dieser kann das Kind auf Kosten der Eltern, nöthigenfalls auf Kosten des Staates, bis zum Alter der Mehrjährigkeit in einer Besserungsanstalt versorgen oder andere Besserungsmassregeln anwenden.

Bern Art. 47 und *Schwyz* § 32 treffen nur Vorsorge für den Fall, dass die öffentliche Sicherheit Massnahmen gegen Jugendliche erfordert. Sie stellen sie in dieser Beziehung den übrigen Unzurechnungsfähigen, insbesondere den Geisteskranken, gleich. *Bern* hebt die Verwahrung in einer Enthaltungs- und Irrenanstalt beispielsweise hervor, *Schwyz* entsprechende Versorgung in der Familie, Polizeiaufsicht und andere Massnahmen, „wodurch sonst Personen unschädlich gemacht werden“.

b. Wird das Unterscheidungsvermögen als vorhanden angenommen, so tritt Bestrafung ein, jedoch regelmässig eine mildere, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergibt.

Thurgau § 40 ermässigt die lebenslängliche Zuchthausstrafe auf 5—15jähriges Zuchthaus oder auf Arbeitshaus von wenigstens 3 Jahren; zeitliche Freiheitsstrafen werden um ein bis drei Viertheile herabgesetzt und in die nächstfolgende gelindere Strafart umgewandelt.

Waadt Art. 55 wandelte die Todesstrafe in Zuchthaus von wenigstens 6 Jahren um, was nun wohl für die lebenslängliche Zuchthausstrafe gilt. Im Uebrigen kann das Minimum einer Strafe um die Hälfte herabgesetzt werden.

Nach *Neuenburg* Art. 41. 42 sind als Strafen ausschliesslich statthaft Gefängniss bis zu 4 Jahren und Landesverweisung. Wenn keine Mitschuldigen vorhanden sind, urtheilt das korrektionelle Gericht und für Vergehen im engern Sinne darf ihm nicht mehr als die Hälfte der ordentlichen Strafe auferlegt werden.

Wallis Art. 91. An die Stelle der Todesstrafe tritt Zuchthaus von höchstens 20 Jahren, an die Stelle von lebenslänglichem Zuchthaus Zuchthaus von höchstens 10 Jahren; zeitliches Zuchthaus wird in Gefängniss umgewandelt, und es darf die Dauer höchstens die Hälfte der angedrohten Strafe betragen. Für die übrigen Strafen gilt die Hälfte der angedrohten Strafe als Maximum.

Schaffhausen § 36 lässt gegen Jugendliche nur zuchtpolizeiliche Strafen zu; die Strafgesetznovelle hebt diese Bestimmung auf, doch tritt ein Zusatz zu § 72 an deren Stelle, welcher den Richter ermächtigt bei Minderjährigen unter das Minimum der angedrohten Strafe, jedoch nicht mehr als die Hälfte, herunterzugehen.

Bern Art. 46 setzt an die Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe Enthaltung in einer Besserungsanstalt von zwei bis zu zwölf Jahren. Statt auf Zuchthaus und Korrektionshaus wird auf Enthaltung in einer Besserungsanstalt erkannt für eine Zeit, die höchstens der Hälfte der angedrohten Strafe gleichkommt. Es darf unter das niedrigste Strafmass herabgegangen werden. Die Enthaltungsstrafen sollen, wenn möglich, in Anstalten, die ausschliesslich für Jugendliche bestimmt sind, vollzogen werden.

Freiburg Art. 62 ersetzt lebenslängliches Zuchthaus durch Zuchthaus von höchstens 15 Jahren, zeitliches Zuchthaus durch Zuchthaus von höchstens einem Drittel der

ordentlichen Strafe. Im Uebrigen gilt die Hälfte der angedrohten Strafe als Höchstmass.

Die gegen Jugendliche ausgesprochenen Freiheitsstrafen sollen möglichst in Anstalten für Jugendliche vollstreckt werden.

Zürich § 61, 11, schliesst die Zuchthausstrafe gegen Jugendliche aus, und es darf unter das geringste Mass der angedrohten Freiheitsstrafe herabgegangen werden. Bei jugendlichen Verbrechern kann der Richter im Urtheil verfügen, dass sie während der ganzen Strafzeit oder eines Theils derselben abgesondert eingesperrt oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden.

Basel § 33 ersetzt die lebenslängliche Zuchthausstrafe durch Gefängniss von 3 bis 15 Jahren, bei zeitlicher Zuchthausstrafe und bei Gefängniss kann die Strafe unter das niedrigste Strafmass herabgehen, darf aber die Hälfte des höchsten Strafmasses nicht überschreiten. Bei Polizeivergehen kann in leichteren Fällen statt der Strafe eine Verwarnung eintreten. P. St. G. § 13.

Tessin Art. 50 setzt die ordentliche Strafe um 2 bis 3 Grade herab.

Genf Art. 50 wandelt die lebenslängliche Zuchthausstrafe in Gefängniss von 10—20 Jahren um, zeitliche Zuchthausstrafe in Gefängniss von 2—10 Jahren; mit diesen Strafen kann Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden werden. Für Vergehen darf die Hälfte des ordentlichen Strafmasses nicht überschritten werden. Verbrechen beurtheilt in der Regel das korrektionelle Gericht.

Zug § 5 Abänderungsgesetz schliesst Todesstrafe und Zuchthaus gegen Jugendliche bis zu 19 Jahren aus. Die Todesstrafe und lebenslängliches Zuchthaus wird durch Arbeitshaus oder Gefängniss bis auf 15 Jahre ersetzt; bei zeitlichem Zuchthaus, bei Arbeitshaus und Gefängniss darf die Hälfte der angedrohten Strafdauer nicht überschritten

werden und es darf unter das Minimum herabgegangen werden. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wird nicht erkannt.

Diese Freiheitsstrafen können in besondern, für Jugendliche geeigneten Anstalten vollzogen werden.

Appenzell A.-Rh. § 37 lässt gegen den unterscheidungsfähigen Jugendlichen nur die Unterbringung in eine Besserungsanstalt, gerichtlichen Verweis oder gemeinderäthliche Aufsicht zu.

Solothurn § 52 setzt an die Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe Zuchthaus von höchstens 20 Jahren und gestattet, statt auf Zuchthaus auf Einsperrung zu erkennen. Diese Milderung findet auf alle Minderjährigen Anwendung.

Neuenburg 1891 Art. 79 und 80 lässt gegen den Jugendlichen in der Regel nur folgende Strafen zu: Gefängniss, Haft (prison civile), Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf 5 Jahre vom Alter der Mehrjährigkeit an und Verweis. Doch darf auf Zuchthaus erkannt werden, wenn die Handlung mit Zuchthaus von mehr als 10 Jahren bedroht ist.

3. Reiferes Jugendalter. Einige Gesetze mildern die Strafen auch für Jugendliche, welche das kritische Alter überschritten haben, sei es, dass sie, wie *Zug* Abänderungsgesetz § 5 und *Solothurn* § 52, die Strafmilderung allen Minderjährigen zu Theil werden lassen, sei es, dass sie eine weitere jugendliche Altersstufe ausscheiden, wie namentlich:

Tessin . . . . das 14.—18. und 18.—20. Altersjahr
Thurgau und *Bern* [1]) . . . das 16.—18. „
Zürich und *St. Gallen* . . . „ 16.—19. „
Schaffhausen und *Freiburg* . „ 16.—20. „

[1]) *Bern.* Zufolge Dekret vom November 1891, verbüssen junge Leute im Alter von 16 bis 20 Jahren Gefängnissstrafen in der Anstalt Trachselwald, welche ausschliesslich zur Aufnahme von bösgearteten jungen Leuten und jugendlichen Verbrechern bestimmt ist.

Neuenburg . . . . das 18.—20. Altersjahr
Wallis . . . . „ 18.—23. „

Die Todesstrafe schliesst *Wallis* Art. 92 aus, die lebenslängliche Zuchthausstrafe *Thurgau* § 41, *Wallis* Art. 92, *Schaffhausen* § 36[1], *Bern* Art. 48, *Freiburg* Art. 63, *Zürich* § 62, *Neuenburg* 1891 Art. 84. Die Dauer der Freiheitsstrafe, insbesondere der zeitlichen Zuchthausstrafe, verkürzen *Wallis* Art. 92, *Tessin* Art. 51. Durch eine andere Strafart ersetzen die zeitliche Zuchthausstrafe *Thurgau* § 41, *Zürich* § 62 und *St. Gallen* Art. 24., *St. Gallen*, sofern die That mehr dem Leichtsinn als dem bösen Willen zuzuschreiben ist und sich der Schuldige nicht im Rückfalle befindet.

Schlussbemerkung. Das Bestreben, die Strafe des unterscheidungsfähigen Jugendlichen des repressiven Charakters zu entkleiden und sie zu einer erzieherischen Massnahme zu gestalten, tritt in den Bestimmungen von *Freiburg*, *Zürich*, *Bern*, *Zug* und *Appenzell* deutlich hervor, und es wird damit der Unterschied in der Behandlung unterscheidungsfähiger und nicht unterscheidungsfähiger Jugendlicher thatsächlich beinahe aufgehoben.

Damit verliert die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen ihre Bedeutung. Dies erkennen schon die Motive zu dem *Waadtlander* Entwurf an. Der Entwurf lässt die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen des Jugendlichen fallen, da ihre Beantwortung doch regelmässig verneinend ausfällt, damit die für den Fall der Bejahung vorgesehene Strafe nicht Anwendung finde[2]. Die Motive (S. 94) rechtfertigen die Aufhebung der Fragestellung durch folgende Darlegung:

[1]) Die Strafgesetznovelle gestattet im Art. 5 die Strafe bei Minderjährigkeit bis auf die Hälfte zu mildern, bestimmt aber über Milderung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe nichts.

[2]) Der von *Correvon* verfasste Motivenbericht (S. 94) bemerkt hierüber: Le Code actuel ne permet de prononcer contre eux (qui sont reconnus avoir agi avec discernement) que la peine de la réclusion, en statuant par son article 55 que le minimum peut être diminué de moitié. Ce système

La commission, en adoptant cette innovation, est partie de l'idée que l'on plaçait le Jury dans une situation difficile, dans la grande généralité des cas, en lui demandant si un jeune homme de 18 ans a agi avec discernement ou pas. Cette question n'est, du reste, que très rarement discutée en elle-même, le Ministère public et la défense disant aux jurés: voulez-vous que ce jeune homme soit détenu à la maison pénitentiaire ou qu'il soit renvoyé au Conseil d'Etat? Cela se comprend, car tout accusé, alors même qu'il n'est âgé que de 14 ans, a su qu'il faisait mal, puisqu'il n'est pas de sentiment qui soit plus vite développé chez l'enfant que celui du bien et du mal. S'il n'a pas eu le sentiment qu'il faisait mal, il est non coupable. Et il y a vraiment une contradiction qui saute aux yeux lorsqu'un Jury vient déclarer un accusé coupable, mais qu'il ajoute que cet accusé a agi sans discernement.

Allein die weitere Folgerung, dass gegen Jugendliche nun nicht mehr Strafen, sondern erzieherische Massnahmen Anwendung finden dürfen, zog er nicht. Der Jugendliche soll vielmehr mit Verweis, Disziplinarhaft, Besserungsanstalt oder mit der ordentlichen Strafe bestraft werden. Da jedoch Verweis nur in ganz leichten Fällen und die ordentliche Strafe nur gegen gefährliche Jugendliche zur Anwendung kommen soll, so würde der Richter in der Regel auf Disziplinarhaft oder auf Besserungsanstalt erkennen.

Entwurf Art. 56. Lorsqu'un prévenu âgé de quatorze à dix-huit ans, est reconnu coupable d'un délit, le Tribunal prononce, suivant les circonstances, l'une des peines suivantes:

1° La réprimande;

2° La détention dans la maison de discipline;

3° La détention dans un établissement de correction pour les jeunes malfaiteurs.

La détention dans ces deux établissements dure aussi longtemps que le Conseil d'Etat l'estime nécessaire pour

---

a produit dans la grande généralité des cas des résultats déplorables et l'opinion publique est si peu d'accord avec la théorie du Code que la plupart des jurés préfèrent déclarer que le jeune accusé a agi sans discernement.

l'amendement du délinquant. Néanmoins, la détention ne peut se prolonger, à la maison de discipline, au-delà de l'âge de vingt ans, et dans l'établissement de correction au-delà de vingt-trois ans;

4° La peine ordinaire prévue pour le délit.

Si cette peine est la réclusion à perpétuité, elle est commuée en une réclusion qui ne peut excéder trente ans.

Der erzieherische Charakter dieser Strafen ergibt sich daraus, dass ihre Dauer nicht von dem Richter, sondern von dem Staatsrath und zwar auf die zur Besserung erforderliche Zeit festgesetzt wird. Allein sie büssen damit nicht ihre Eigenschaft als Strafen ein, was um so bedenklicher ist, als Unterscheidungsfähige und nicht Unterscheidungsfähige, denselben unterworfen werden.

Erst in neuester Zeit hat die Gesetzgebungswissenschaft die Aufgabe des Staates in Bezug auf verbrecherische Jugendliche klar erkannt. Sie empfiehlt, die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen fallen zu lassen und sie durch die Frage zu ersetzen, ob der Jugendliche einer Zwangserziehung bedarf.

Die Art der Zwangserziehung soll sich nach der Individualität der jugendlichen Person richten.

Der vierte internationale Gefängnisskongress, welcher im Juni 1890 zu St. Petersburg abgehalten wurde, gelangte zwar nicht zu einem Plenarbeschlusse. Die erste Sektion für Gesetzgebung stellte aber folgende Postulate auf[1]:

1. Il serait nécessaire de supprimer les questions de culpabilité et de discernement par rapport aux enfants, c'est-à-dire aux individus qui n'ont pas atteint l'âge de 16 ans, et de les remplacer par les questions suivantes:

L'enfant a-t-il besoin d'une tutelle de l'autorité publique?

A-t-il besoin d'une simple éducation ou d'un régime correctionnel?

---

[1]) Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, III, S. 370 bei Frage 5.

2. Le choix des mesures à prendre doit être déterminé par les mobiles qui ont porté l'enfant à commettre l'infraction et la gravité de celle-ci, par le degré de son développement intellectuel, par le milieu dans lequel il a été élevé, par ses antécédents ou son caractère. L'âge de l'enfant est aussi d'une grande importance, comme indice de l'état moral de l'enfant.

3. Le tribunal statue sur les infractions commises par les mineurs de 16 à 20 ans. Il doit avoir la plus grande latitude pour prononcer la peine, lorsque le mineur est reconnu coupable, depuis la simple réprimande jusqu'à la peine ordinaire prévue pour le fait incriminé.

Die internationale kriminalistische Vereinigung äusserte in ihrer zweiten Hauptversammlung in Bern (12.—14. August 1890) „unter voller Anerkennung der Bedeutung und des Einflusses geographischer und ethnographischer Verhältnisse" die Ansicht[1]:

1) dass Kinder, welche das Alter von 14 Jahren nicht erreicht haben, keinen strafrechtlichen Massnahmen unterstellt werden sollen;
2) dass für die Jugendlichen über 14 Jahren die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen wegfallen und durch die Frage ersetzt werden soll, ob es nöthig ist, dieselben öffentlicher Erziehung zu unterstellen;
3) dass die Behandlung der schuldig befundenen wie der vernachlässigten Kinder sich der Individualität derselben anpassen müsse.

Zurückgebliebene Entwicklung.

Unter den Fällen zurückgebliebener Entwicklung wird die Taubstummheit von *Wallis* Art. 93, *Freiburg* Art. 65, *Tessin* Art. 52 und *Neuenburg* 1891 Art. 85 hervorgehoben. Bei Taubstummen sollte die Unterscheidungskraft in allen Fällen festgestellt werden. *Wallis* stellt jedoch das Unterscheidungsvermögen nur bei Taubstummen, welche nicht

[1]) Mittheilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, II, 1891, S. 116.

lesen und schreiben können, in Frage, bei den übrigen bildet die Taubstummheit einen Strafmilderungsgrund. *Wallis, Freiburg* und *Tessin* behandeln den unterscheidungsfähigen Taubstummen gleich dem unterscheidungsfähigen Jugendlichen, doch bleibt der Taubstumme nach *Tessin* bis zum 14. Altersjahr straflos, der unterscheidungsfähige Taubstumme von 14—18 Jahren wird dem Kinde unter 14 Jahren gleichgestellt, der unterscheidungsfähige Taubstumme höheren Alters dem Jugendlichen von 14—18 Jahren.

II. Geisteskrankheit.

Die Gesetze, welche die Zurechnungsfähigkeit begrifflich bestimmen, bezeichnen die Zustände der Geisteskrankheit entweder gar nicht oder nur beispielsweise. So führen *Bund* Art. 27 und *Schaffhausen* § 37 [1]) Raserei und Wahnsinn an, *Bern* Art. 43 Wahnsinn und Blödsinn, *Luzern* § 51 Raserei, Wahnsinn und Blödsinn, *Graubünden* § 45, Ziffer 2, und *Obwalden* Art. 34, Ziffer 2, überdies Verrücktheit, *Aargau* § 45 *c* und *d* Geisteskrankheit und Verrücktheit.

Die Gesetzgebungen, welche die Zurechnungsfähigkeit durch Anführung von Zuständen bestimmen, drücken sich theils allgemein, theils kasuistisch aus. *Genf* Art. 52 spricht von Geisteskrankheit (aliénation mentale), *Zürich* § 44, *Solothurn* § 37 und *St. Gallen* Art. 23 von Störung der Geistesthätigkeit, *Glarus* § 28 *a* und *Appenzell* § 36 von Geisteszerrüttung und Blödsinn, *Waadt* Art. 51, Ziff. 3, *Neuenburg* Art. 39 und *Freiburg* Art. 56 a heben mit dem Code pénal den Wahnsinn (démence) hervor. Während aber das französische Strafgesetz sich auf diese Form der Geisteskrankheit beschränkt, ergänzen *Waadt* und *Freiburg* die Lücke, indem sie überhaupt Krankheiten und Gebrechen als mögliche Zustände der Unzurechnungsfähigkeit anführen.

[1]) Die Strafgesetznovelle hebt Art. 37 auf.

Nur *Neuenburg* Art. 39 folgt ganz dem mangelhaften französischen Vorbild. *Neuenburg* 1891 Art. 70 stellt der démence jedoch die „irresponsabilité intellectuelle“ [1]) an die Seite.

Mehrere Gesetze treffen Bestimmungen in Bezug auf die Verwahrung von Geisteskranken, so namentlich *Waadt* Art. 54, *Luzern* § 51, *Obwalden* P. St. G. Art. 19, *Bern* Art. 47, *Schwyz* § 32, *Neuenburg* 1891 Art. 71, *Genf* Loi permettant de poser au Jury la question de savoir si l'accusé a agi en état d'aliénation mentale. Disposition finale. *Baselstadt* St. P. O. § 50. Doch wird das Gericht regelmässig nur ermächtigt, die Aufnahme der Geisteskranken in eine Anstalt bei der Verwaltungsbehörde zu veranlassen, während doch gefährliche Geisteskranke in jedem Fall unschädlich gemacht werden sollten. Bei den übrigen Geisteskranken wäre zu prüfen, ob ihr Zustand die Aufnahme in eine Irrenanstalt erforderlich macht.

III. Bewusstlosigkeit.

Zustände vorübergehender Bewusstlosigkeit führen einzelne Gesetze ausdrücklich als Zustände der Unzurechnungsfähigkeit an. Sinnenverwirrung erwähnt *Schaffhausen* § 37 [2]), Sinnesstörung *Schwyz* § 31 b, Verwirrung der Sinne oder des Verstandes *Aargau* § 45 *e*, *Luzern* § 51, Ziffer 3, *Obwalden* Art. 34, Ziffer 2, *Glarus* § 28 *a*, *Appenzell* § 36; die drei letztern überdies Bewusstlosigkeit, *Solothurn* § 37 nennt Bewusstlosigkeit einzig; *Wallis* Art. 87 erwähnt den Somnambulismus.

Mit Ausnahme von *Solothurn* anerkennen alle Gesetze nur die unverschuldete Bewusstlosigkeit als Schuldausschliessungsgrund. Die Frage der Verschuldung der Bewusstlosigkeit ist in der Praxis namentlich für die Fälle der Trunkenheit zu entscheiden. Darüber stellen *Wallis*

---

[1]) Irresponsabilité intellectuelle bezeichnet aber nicht einen Zustand, sondern das Urtheil über einen solchen.

[2]) Die Strafgesetznovelle hebt § 37 auf.

Art. 88, *Freiburg* Art. 57, *Tessin* Art. 48 und *St. Gallen* Art. 23 Bestimmungen auf.

Freiburg rechnet das im Zustande der Trunkenheit begangene Verbrechen dem Thäter zu, gestattet aber dem Richter, die Strafe zu mildern. *Wallis* erklärt die in vollständiger Betrunkenheit begangene That als straflos, sofern sich der Thäter nicht in diesen Zustand versetzte, um die Handlung zu begehen. *St. Gallen* rechnet dem Thäter die Handlung voll und ganz zu, wenn er eine Störung der Geistesthätigkeit absichtlich herbeiführte, um in diesem Zustande die Handlung zu verüben; wenn er ohne Absicht, aber durch selbstverschuldete Trunkenheit eine Störung seiner Geistesthätigkeit herbeiführte und in diesem Zustand die Handlung beging, so ist je nach Umständen auf volle oder theilweise Zurechnung zu erkennen. *Tessin* unterscheidet zwischen vollständiger und unvollständiger Betrunkenheit. Vollständige Betrunkenheit schliesst den Dolus in jedem Falle aus und es ist bei Verschulden nur die Annahme von Fahrlässigkeit statthaft. Die in theilweiser Betrunkenheit begangene Handlung wird als dolose bestraft; die Strafe wird aber um einen Grad gemildert, sofern sich der Thäter nicht absichtlich betrunken machte, um das Delikt zu begehen.

Wer sich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, um ein Verbrechen zu begehen, handelt gleich wie Derjenige, welcher einen Betrunkenen als Werkzeug benutzt. In beiden Fällen ist der Erfolg dolos verursacht worden; die Zurechnung ist daher nach allgemeinen Grundsätzen gerechtfertigt.

§ 9. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Die Zustände, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen, können in verschiedenem Grade vorliegen.

und es kommen namentlich Uebergangszustände vor, insbesondere Störungen der geistigen Gesundheit und Bewusstseinsstörungen. Würden die Gesetzgebungen die Zurechnungsfähigkeit positiv bestimmen und z. B. freie Willensbestimmung und Unterscheidungskraft für die Zurechnungsfähigkeit voraussetzen, so müsste die Zurechnungsfähigkeit für solche Fälle im Grunde verneint werden. Denn wer sich in einem solchen Uebergangsstadium befindet, erfüllt die Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit nicht. Diese Lösung würde aber nicht befriedigen, denn solche Zustände sind meist nicht derartige, dass es angemessen erscheint, den Thäter straflos zu lassen.

Wenn aber die Gesetze, wie sie es wirklich thun, die Zurechnungsfähigkeit negativ bestimmen, so folgt daraus für die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit das gegentheilige Ergebniss. Unzurechnungsfähig ist dann nur derjenige, dem die freie Willensbestimmung und die Unterscheidungskraft zur Zeit der That fehlte. In dem Uebergangsstadium fehlen dem Thäter diese Fähigkeiten nicht vollständig; sie sind nur nicht in dem Grade vorhanden, wie bei Andern. Wirklich behandeln manche schweizerische Gesetzgebungen den Thäter in solchen Fällen als zurechnungsfähig und nehmen nur bei der Strafausmessung auf seinen Zustand Rücksicht.

Die übrigen Gesetzgebungen schlagen einen Mittelweg ein. Sie rechnen zwar dem Thäter seine Handlung zu, legen ihm aber nicht die volle Verantwortlichkeit für sein Verhalten auf und bestrafen ihn demzufolge milder als den Thäter, welcher sich in normalem Zustande befand, als er das Verbrechen beging. Bedeutet Zurechnungsfähigkeit die Fähigkeit, strafrechtlich verantwortlich zu sein, so ist der Thäter auch nach diesen Gesetzgebungen zurechnungsfähig. Es ist aber doch nicht die ordentliche Zurechnungsfähigkeit, denn es tritt nicht die ordentliche strafrechtliche Verantwortlichkeit ein; die Strafe wird

gemildert. Es ist eine ausserordentliche Zurechnungsfähigkeit mit verminderter Verantwortlichkeit und in diesem Sinne eine verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Den Zustand der verminderten Zurechnungsfähigkeit. bezw. der verminderten Zurechnung umschreibt *Thurgau* § 42 sehr treffend:

Auf eine mildere als die gesetzlich gedrohte Strafe ist auch dann zu erkennen, wenn diejenigen Zustände, welche in vollem Grade vorhanden, alle Zurechnung ausschliessen, in einem geringern Grade vorwalteten.

Aehnlich gestattet *St. Gallen* Art. 40 Strafmilderung, wenn bestimmte Zustände, welche, sofern sie vollkommen vorlägen, auch jede Zurechnung aufheben würden, zwar in geringerem, aber doch bedeutendem Grade vorhanden sind.

In etwas anderer Wendung drückt *Tessin* Art. 47 den nämlichen Gedanken so aus:

Se le cause indicate nell' articolo precedente sotto *a* e *b*[1]), non hanno del tutto esclusa l' imputabilità del reo, il giudice è autorizzato a discendere nell' applicazione della pena da una a tre gradi, secondo che l' imputabilità fu più o meno scemata.

Einzelne Zustände heben hervor:

Graubünden § 50:

1) Jugend (vom zurückgelegten 14. Altersjahre an) und Altersschwäche, welche die Unterscheidungskraft beeinträchtigte;
2) den Gebrauch der Vernunft beschränkende unbeabsichtigte Berauschung oder Sinnesverwirrung;
3) aus gerechter Ursache entstandene heftige Gemüthsbewegung;

---

[1]) Art. 46, § 1. Non è imputabile di crimine o delitto colui, che nel momento in cui commise il fatto

a. si trovava in tale stato di non avere la coscienza dei suoi atti, ovvero

b. vi fu costretto da una forza, morale o fisica, alla quale non ha potuto resistere.

Wallis Art. 86 altération des facultés intellectuelles:

Bern Art. 43 gemindertes Bewusstsein (der Handlung oder der Strafbarkeit derselben);

Luzern § 52 und *Obwalden* Art. 34, Ziffer 4, Störung und Minderung der Vernunftsthätigkeit. Diesen Zustand berücksichtigt auch *Schwyz*, jedoch nur bei der Strafzumessung [1];

Glarus § 29, *Zug* § 26 und *Appenzell* § 41 krankhafte Trübung und Schwächung der Geisteskräfte.

Neuenburg 1891 Art. 70 sagt einfach:

Lorsque la responsabilité intellectuelle est seulement diminuée, il en sera tenu compte dans l'appréciation de l'intention délictueuse et dans l'application de la peine. L'emprisonnement pourra même être substitué à la réclusion.

Schaffhausen gestattet in der Strafgesetznovelle Art. 5, Zusatz zu § 72, die Strafe zu mildern,

Wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat, namentlich wegen Minderjährigkeit, Verstandesschwäche oder verwahrloster Erziehung.

Die Milderung tritt nach den einzelnen Gesetzen in verschiedenem Umfange ein. Während *Tessin* Art. 47 die Strafe nur um 1—3 Grade mildert und *Luzern* § 52 und *Obwalden* Art. 34, Ziffer 4, bis auf einen Viertel der Strafe herab gehen, gestatten *Bern* Art. 43, *Glarus* § 29, *Zug* § 26, *Wallis* Art. 86, *Freiburg* Art. 56, *St. Gallen* Art. 40, *Neuenburg* 1891 Art. 70 dem Richter, zu einer mildern Strafart überzugehen. *Graubünden* § 50 a. E. lässt ausnahmsweise gänzliche Straflosigkeit, *Wallis* Art. 86 Polizeiaufsicht eintreten.

---

[1]) *Schwyz* § 33 gebietet dem Richter, den „verminderten Grad der Zurechnung“ in Berücksichtigung zu ziehen; aus § 20 ergibt sich aber, dass eine Abweichung von dem gesetzlichen Strafrahmen nicht statthaft ist.

VI. Kapitel.

Die Schuldformen.

Systematische Zusammenstellung S. 38—44.

Alle Gesetze unterscheiden zwei Schuldformen: dolus und culpa. Handlungen, die weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen worden sind, bleiben straflos. Dies bestimmen einige Gesetze ausdrücklich, so z. B. *Thurgau* § 29:

Uebertretungen, welche dem Thäter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes noch aus demjenigen der Fahrlässigkeit zugerechnet werden können, sind straflos.

Damit stimmen im Wesentlichen überein: *Luzern* P. St. G. § 25, *Obwalden* Art. 33, *Glarus* § 26.

Aargau drückt den nämlichen Gedanken so aus:

§ 21. Wenn der üble Erfolg einer Handlung oder Unterlassung nach der bekannten natürlichen Ordnung der Dinge nicht vorausgesehen werden konnte, sondern seinen Grund in einem blossen Zufall oder Ungefähr hat, so ist eine solche Handlung oder Unterlassung kein Verbrechen.

§ 10. Dolus.

Bund, *Waadt*, *Neuenburg*, *Wallis*, *Glarus*, *Zürich*, *Basel*, *Tessin*, *Genf*, *Zug*, *Appenzell*, *Solothurn* bestimmen den Begriff des dolus oder des rechtswidrigen Vorsatzes nicht und überlassen somit die Begriffsbestimmung der Wissenschaft und der Praxis. Allein auch die übrigen Gesetze geben nicht eine schulmässige Definition des Vorsatzes, vielmehr bezeichnen sie die Fälle, welche zu den vorsätzlichen zu rechnen sind. Dass ein Erfolg, auf den es der Thäter abgesehen hatte, wenn er wirklich eintritt, dem

Thäter als ein vorsätzlicher zuzurechnen ist, darüber besteht kein Zweifel. *Thurgau* § 30. *Graubünden* § 19. *Aargau* § 18. *Schaffhausen* § 30[1]). *Luzern* § 26. *Obwalden* Art. 20 a. E., *Bern* Art. 28 und 29. *Freiburg* Art. 33. *Schwyz* § 30. *St. Gallen* Art. 22 a bestimmen dies ausdrücklich. Keine Uebereinstimmung besteht dagegen in den Gesetzen darüber, ob und in welchen Fällen dem Thäter ein rechtswidriger Erfolg zum Vorsatze zuzurechnen ist, den er nicht mit Absicht herbeigeführt hatte. Kein Gesetz besitmmt in unzweifelhafter Weise, es sei dem Thäter nur der beabsichtigte rechtswidrige Erfolg zuzurechnen. Doch scheint *Thurgau* sich zu dieser Ansicht zu bekennen, da es nur den beabsichtigten Erfolg erwähnt und denselben in Gegensatz stellt zu dem nicht beabsichtigten Erfolg: auch *Bern*, welches in Art. 29 den fahrlässig verursachten dem beabsichtigten Erfolg gegenüberstellt, verräth dieselbe Auffassung, ebenso *Obwalden* Art. 20 in der Wendung: „War die Absicht des Thäters nicht ausschliesslich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern . . .“ *Neuenburg* 1891 Art. 68 umschreibt die dolosen Handlungen als „délits commis avec une intention coupable“, bestimmt aber diesen Ausdruck nicht näher. *Freiburg* Art. 33 beschränkt mit voller Bestimmtheit die vorsätzlichen Handlungen auf die gewollten: „Il n'y a pas de crime sans la volonté de le commettre.“ Ob unter Umständen ein von dem Thäter nicht beabsichtigter Erfolg als vorsätzlicher angerechnet werden kann, wird nicht entschieden.

Mehrere Gesetze legen dem Thäter einen Erfolg auch dann als einen vorsätzlich bewirkten zur Last, wenn er

---

[1]) Die Strafgesetznovelle hebt die Art. 29—33 auf. An Stelle derselben tritt

§ 29. Strafbar ist, wer den Bestimmungen dieses Gesetzes mit Vorsatz zuwiderhandelt. Fahrlässige Handlungen dürfen nur dann bestraft werden, wenn dies im besonderen Theil des Gesetzes vorgeschrieben ist.

denselben bloss voraussah, und zwar sind folgende Regelungen zu unterscheiden. Vorsatz nehmen an:

1) *Schaffhausen* § 30, wenn der Thäter den Erfolg als einen nothwendigen oder doch wahrscheinlichen vorausgesehen hat („wenn der Thäter überhaupt wusste und vorausgesehen hat, dass die geschehene Verletzung als nothwendige oder gewöhnliche Folge seiner That eintreten werde");

2) *Graubünden* § 19, wenn der Thäter den Erfolg, den er herbeiführte, als einen wahrscheinlichen voraussehen musste;

3) *St. Gallen* Art. 22a, wenn der Thäter den Erfolg, den er herbeiführte, als einen wahrscheinlichen voraussehen konnte;

4) *Luzern* § 26, wenn der Thäter den Erfolg als möglich voraussah [1];

5) *Aargau* § 19b, wenn der Thäter den Erfolg als möglich voraussehen konnte.

Aargau erfordert aber überdies als Erfolg ein Uebel, „das nach der Natur der Sache leicht eintreten kann"; *Luzern* dagegen, dass es dem Thäter gleichgültig war, ob dieser oder ein anderer, d. h. ein eventuell vorausgesehener Erfolg eintrete.

Schwyz betrachtet zunächst die beabsichtigte Handlung als vorsätzliche und stellt derselben die fahrlässige Handlung gegenüber, bei welcher der Ausgang erweislich zuwider dem auf Anderes gerichteten Willen des Schuldigen eingetreten ist; allein es soll auf eine Kriminalstrafe, freilich auf eine mildere, auch erkannt werden, wenn der eingetretene Erfolg von dem Thäter als möglich vorausgesehen wurde. Es erscheint daher dieser Fall als eine leichtere Form des dolus.

---

[1]) *Luzern* betrachtet diesen Fall sogar als „absichtliche Uebelthat".

Die praktische Bedeutung dieser Vorschriften lässt sich vielleicht am besten an einem Beispiel erläutern. Ein Jäger zielt auf den Hirsch, trifft aber einen in der Nähe stehenden Treiber. Der vorsätzlichen Tödtung ist der Jäger schuldig:

in *Schaffhausen*, wenn er den Fehlschuss[2]) als wahrscheinlich voraussah;

in *Graubünden*, wenn er den Fehlschuss als wahrscheinlich voraussehen musste;

in *St. Gallen*, wenn er den Fehlschuss als wahrscheinlich voraussehen konnte;

in *Aargau*, wenn er den Fehlschuss als möglich voraussehen konnte und es der Natur der Sache nach leicht war, den Treiber statt des Wildes zu treffen;

in *Luzern*, wenn er den Fehlschuss als möglich voraussah und es ihm gleichgültig war, ob er den Treiber treffe;

in *Schwyz*, wenn er den Fehlschuss als möglich voraussah.

Es wird also nach diesen Gesetzgebungen ein Hauptgewicht auf das Voraussehen des Erfolges und nicht auf das Willensmoment, d. h. darauf gelegt, wie sich der Thäter im Innern zu dem Eintreten des Erfolges verhält, ob der Erfolg mit seinem Willen oder wider seinen Willen eintritt. Die Vertreter der Vorstellungstheorie halten nicht an der Voraussetzung fest, es müsse der Thäter den Erfolg als einen nothwendigen oder wahrscheinlichen vorausgesehen haben, es soll vielmehr die Voraussicht des Erfolges als eines möglichen genügen. Dabei wird aber zugegeben, dass der Thäter, der den Erfolg voraussah, sich aber bestrebte, denselben abzuwenden, nicht wegen vorsätzlicher Begehung bestraft werden darf, wenn der Erfolg nun

[2]) Unter Fehlschuss ist sowohl das Fehlen des Hirsches als das Treffen des Treibers zu verstehen.

wirklich eintritt, und gewiss mit vollem Recht. Es ist daher die Vorschrift von *Luzern* § 26 zu billigen, welche Vorsatz nur annimmt, wenn das Eintreten des Erfolges dem Thäter gleichgültig gewesen ist, oder, wie *Schwyz* § 31 c es ausdrückt, seinem Willen nicht zuwider war. Durch einen solchen Zusatz wird aber das Willensmoment wieder mit der Voraussicht des Erfolges verknüpft und es entscheidet schliesslich doch das innerliche Verhalten des Thäters zu dem Erfolge über das Vorhandensein des dolus. Vorsatz ist daher anzunehmen, wenn der Thäter zu dem rechtswidrigen Erfolge einwilligte [1]) und er zu dem Erfolge seinen Willen gab. Da Einwilligung nur zu einem vorausgesehenen Erfolge denkbar ist, so ergibt sich als dolos der verursachte Erfolg, zu dem der Thäter eingewilligt hatte, oder in diesem Sinne der gewollte Erfolg. Die Einwilligung und das Wollen kann sich aber auch auf einen eventuellen Erfolg beziehen (dolus eventualis).

Einige ältere Gesetze stellen Bestimmungen auf über den dolus alternativus, den sie als einen unbestimmten Vorsatz ansehen, so *Thurgau* § 30, *Graubünden* § 20 a, *Aargau* § 19 a, *Obwalden* Art. 20. Allein es ergibt sich aus der Natur des Vorsatzes, dass der Thäter, der den einen oder den andern von mehreren Erfolgen wollte, auch den Erfolg gewollt hat, der nun eintrat.

Thurgau § 31 und *Schaffhausen* § 33 behandeln das Zusammentreffen von dolus und culpa.

Einige Gesetze stellen weitere Erfordernisse des dolus auf. *Aargau* § 18 nimmt dolus an, wenn vor oder bei der gesetzwidrigen Handlung oder Unterlassung das daraus entstehende Uebel überdacht und beschlossen worden war. *Schwyz* § 20 fordert neben der Absichtlichkeit auch die

[1]) So auch *v. Liszt*, Lehrbuch, 4. Auflage, S. 177, im Widerspruch mit seiner Vorstellungstheorie.

v. Liszt

Böswilligkeit der That, die muthwillige fällt aber unter die oben berührte Eventualbestimmung, welche nur Voraussicht der Möglichkeit des Erfolges voraussetzt.

Zu weit geht *Graubünden* § 19, wenn es das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit als nothwendigen Bestandtheil des dolus ansieht; denn der Staat verfolgt den Missethäter nicht wegen Ungehorsams gegen Gesetzesverbote, sondern weil er eine Handlung beging, die dem Rechte zuwidergeht. Es ist daher den Gesetzen beizustimmen, welche, wie *Thurgau* § 23, *Aargau* § 3, *Schaffhausen* § 39, Novelle § 34, *Luzern* § 53, *Tessin* Art. 46, § 2, *St. Gallen* Art. 27, *Neuenburg* 1891 Art. 69, Nichtkenntniss des Gesetzes nicht berücksichtigen. Eine Ausnahme erscheint in einzelnen Fällen für Polizeidelikte gerechtfertigt, wenn nämlich den Umständen nach die Rechtswidrigkeit des Verhaltens dem Thäter nicht bekannt sein konnte, z. B. dem Fremden eine singuläre örtliche Vorschrift. Diesen Fall sieht *Baselstadt* P. St. G. § 14 vor. Wenn die Unkenntniss der Polizeivorschrift völlig entschuldbar war, kann der Richter auf eine geringe Geldbusse erkennen oder Straflosigkeit eintreten lassen.

Graubünden § 21, *Aargau* § 19 c, *Bern* Art. 28 und *Freiburg* Art. 33 behandeln den Irrthum in der Person und im Gegenstande und entscheiden richtig, dass dieser Irrthum nicht in Betracht fällt; denn der Thäter beging die Handlung mit Willen und wollte an einer Person oder Sache die Handlung begehen, allein nicht an derjenigen, an der er sie wirklich beging; dieses Versehen ist aber strafrechtlich gleichgültig, da der Staat nicht eine bestimmte Person oder Sache, sondern alle Personen sowie Sachen der nämlichen Art unter Strafschutz stellt. Doch nimmt *Graubünden* den Fall aus, wenn die Verschiedenheit der verletzten Person oder Sache von derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, eine schwerere Strafe begründet, und in *Bern*

darf gegen den Thäter keine schwerere Strafe ausgesprochen werden, als worauf seine Absicht gerichtet war. Beide Entscheidungen entsprechen der subjektiven Theorie.

Thurgau § 24 b, *Aargau* § 45 f und *Luzern* § 53 rechnen dem Thäter die Handlung nicht zu, wenn er über ein Thatbestandsmerkmal irrte. *Obwalden* Art. 33, *Schaffhausen* § 39, *Solothurn* § 41 und *Neuenburg* 1891 Art. 69 ziehen überdies die erschwerenden Umstände eines Verbrechens nicht in Betracht, welche dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannt geblieben sind. *Freiburg* Art. 33, Abs. 2, hebt einzig diesen Fall hervor. *Luzern* behält die Bestrafung des Irrenden wegen Fahrlässigkeit vor, wenn derselbe die Handlung mit Vernachlässigung der schuldigen Vorsicht und möglichen Belehrung unternahm.

Solothurn § 41, Abs. 3, und *Neuenburg* 1891 Art. 69, Abs. 3, berücksichtigen den Irrthum bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen, nach dem Vorgang des deutschen Reichsstrafrechtes § 59, nur insofern, als die Unkenntniss selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet war.

Diese Vorschriften bedürfen keiner gesetzlichen Feststellung, da sie sich aus der allgemeinen Erwägung ergeben, dass der Thäter nur für das und insoweit verantwortlich ist, was er wollte, und dass auch der Irrthum eine Fahrlässigkeit begründen kann.

Unrichtig ist es dagegen, wenn *Graubünden* § 21 und *Aargau* § 19 c die Abirrung des Erfolges gleich behandeln: denn wenn der Erfolg zufällig bei einer andern Person oder Sache eintrat, als beabsichtigt war, so ist ein Erfolg eingetreten, den der Thäter nicht vorausgesehen, also auch nicht gewollt hat. In Bezug auf den nicht eingetretenen Erfolg liegt Versuch vor, in Bezug auf den eingetretenen Zufall oder allenfalls Fahrlässigkeit.

Alle diese Fälle bedürfen keiner gesetzlichen Regelung: denn sie können und sollen von dem Richter nach dem allgemeinen Grundsatze entschieden werden, dass dem

Thäter die Handlung so zuzurechnen ist, wie sie sich in seiner Vorstellung gestaltete. Seine rechtliche Auffassung aber ist gleichgültig.

Nimmt der Thäter z. B. eine fremde Sache weg, im Glauben, es sei die eigene, so hat er keinen Diebstahl begangen, stellt er sich irriger Weise vor, er sei rechtswidrig angegriffen, während nur ein Scherz verübt wird, so ist sein Verhalten nach der vorgestellten Sachlage zu würdigen. Gleichgültig ist es dagegen, wenn der Sohn glaubt, es sei nicht Diebstahl, wenn er dem Vater etwas entwende, oder der Spaziergänger meint, eine entfernte Drohung begründe schon Nothwehr.

Nicht erforderlich ist, dass der Erfolg genau so eintrat, wie der Thäter sich denselben vorgestellt hatte; *Graubünden* § 20 b und c bestimmt in dieser Richtung, es sei der Erfolg dem Handelnden zuzurechnen, wenn auch nicht ermittelt ist, durch welche von mehreren auf den Erfolg gerichteten Handlungen, z. B. Schlägen, dieser Erfolg herbeigeführt wurde, und sogar auch dann, wenn der Erfolg durch eine von dem Thäter nicht berechnete Ursache bewirkt wurde, wenn nur diese Ursache durch eine auf den Erfolg gerichtete Handlung in Wirksamkeit gesetzt worden war. Beispiel: Der Degen zerbricht während des Kampfes und die Spitze fliegt dem Gegner in das Auge. Ist der Angreifer ein Räuber, so ist Zurechnung gerechtfertigt, denn diesem sind alle Mittel recht, um sein Opfer wehrlos zu machen, erfolgt dagegen die Verletzung im Zweikampfe, so ist dolus abzulehnen; denn der Kämpfende wollte nur durch Stich verletzen, das Abspringen der Degenspitze erfolgte wider seinen Willen.

Luzern § 54 bestimmt noch:

Die Zurechnung wird durch die Meinung, dasjenige, was die Gesetze unter Strafe verbieten, sei nach dem Gewissen oder nach der Religion oder nach der Beschaffenheit des Endzwecks oder des Beweggrundes erlaubt, nicht ausgeschlossen.

Aehnlich *Thurgau* § 23 und *Schaffhausen* § 39. Novelle § 34.

Es liegt hier lediglich eine an sich bedeutungslose Nichtübereinstimmung zwischen der Rechtsauffassung des Gesetzes und derjenigen des Thäters vor. In der Regel hat diese Nichtübereinstimmung in religiösem oder politischem Fanatismus oder geradezu in Unverstand des Thäters ihren Grund. Es kann der Fehler aber auch am Gesetze liegen. Diese Umstände können für die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit, namentlich aber auch für die Strafausmessung, von Einfluss sein.

§ 11. Fahrlässigkeit.

Der Begriff der Fahrlässigkeit wird von den meisten Gesetzen als bekannt vorausgesetzt. Die Kantone, welche eine Definition der Fahrlässigkeit geben, bestimmen den Begriff übereinstimmend zunächst negativ, indem sie den absichtlich herbeigeführten Erfolg von der Fahrlässigkeit ausschliessen. *St. Gallen* Art. 22 b schliesst auch den als wahrscheinlich vorausgesehenen Erfolg aus. Nach der positiven Seite hin fasst *Graubünden* § 22 als fahrlässig auf die Rechtsverletzung, deren Folgen der Thäter mehr oder weniger voraussehen konnte. *Schaffhausen* § 31 die Rechtsverletzung, die der Thäter nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniss bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Beflissenheit hätte voraussehen oder vermeiden können. *Obwalden, Bern, St. Gallen* und *Schwyz* erläutern den Begriff der Fahrlässigkeit. *Obwalden* P.St.G. Art. 15 betont den Mangel an Aufmerksamkeit und Wachsamkeit. *St. Gallen* Art. 22 b den Leichtsinn, die Nachlässigkeit und Unachtsamkeit, durch welche der Erfolg herbeigeführt wurde. *Bern* Art. 29 führt als Beispiele der Fahrlässigkeit Ungeschicklichkeit, Un-

vorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeachtung von Verordnungen an, *Schwyz* § 31 c Mangel an Einsicht, Vorsicht oder Besonnenheit.

Das Nichtvoraussehen des Erfolges bildet kein Kriterium der Fahrlässigkeit. Auch Der handelt fahrlässig, welcher einen Erfolg als einen möglichen voraussieht, in denselben aber nicht einwilligt. Entscheidend ist, dass der Thäter den Erfolg nicht wollte, und ferner, dass er ihn bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte vermeiden können und sollen. Das Mass der im einzelnen Fall geforderten Aufmerksamkeit gestaltet sich nach den Verhältnissen verschieden. Unrichtig ist es, wenn *Bern* die Nichtbeobachtung von Verordnungen als Fall der Fahrlässigkeit anführt. Solche Nichtbeobachtung kann, aber muss nicht Fahrlässigkeit begründen.

§ 12. Die Strafbarkeit von dolus und culpa.

Bund Art. 12, *Schaffhausen* § 32, Novelle § 29, *Obwalden* Art. 20, *Bern* Art. 29, *Glarus* § 26, *Zürich* § 33, *Basel* § 24, *Zug* § 17, *Solothurn* § 41, *St. Gallen* Art. 22 b, *Neuenburg* 1891 Art. 68 erklären ausdrücklich, die Strafbestimmungen finden auf fahrlässige Handlungen nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben sei. Allein auch nach den übrigen Strafgesetzen gilt dasselbe. Dagegen bestimmt *Obwalden* P. St. G. § 15 a. E.:

Um die Fahrlässigkeit korrektionell zu strafen, braucht dies nicht ein besonderes Strafgesetz auszusprechen.

Basel-Stadt P. St. G. 10 erklärt jedoch Polizeiübertretungen als strafbar, auch wenn sie nur aus Fahrlässigkeit begangen worden, sofern nicht nach Wortlaut oder Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist, und *Neuenburg* 1891 Art. 68 will wahrscheinlich den nämlichen Gedanken durch den Wortlaut ausdrücken:

En matière de contraventions, l'intention coupable n'est pas un facteur nécessaire de la pénalité.

In dem Rathschlage zu dem Entwurf eines Polizeistrafgesetzes für *Basel-Stadt*[1] wird die Abweichung mit dem Satze begründet, im Gebiet des Polizeirechts komme es zunächst auf den eingetretenen Erfolg, nicht auf die rechtswidrige Gesinnung an. Es möchte aber richtiger sein, den Zweck der Polizeistrafbestimmung ins Auge zu fassen. Dieser geht nur offenbar vorwiegend auf Prävention; es soll durch Bestrafung zahlloser Gefährdungen dem Eintreten von rechtswidrigen Erfolgen vorgebeugt werden. Die fahrlässig herbeigeführte Gefährdung bietet in der Regel die nämliche Gefahr, wie die vorsätzlich verursachte. Hieraus ergibt sich die, wenn auch nicht absolute, Gleichstellung von dolus und culpa auf dem Gebiete des Polizeistrafrechts.

Die Strafe der Fahrlässigkeit bestimmt allgemein *Graubünden* § 22, welches sie mit einer mildern Strafe als das dolose Verbrechen belegt. In *Obwalden* P. St. G. Art. 15 kann den Fahrlässigen in der Regel nicht mehr als die Hälfte des höchsten auf die dolose Handlung angedrohten Strafmasses treffen. *Aargau* § 20, *Luzern* § 25, *Schwyz* § 31 schliessen Kriminalstrafe bei Fahrlässigkeit aus, *Aargau* § 20 und *Luzern* § 25 ordnen zuchtpolizeiliche Bestrafung an.

§ 13. Verschuldung bei Pressdelikten.

Systematische Zusammenstellung S. 843—852.

Für Pressdelikte stellen mehrere Gesetze hinsichtlich der Verantwortlichkeit Besonderes auf. Als Pressdelikte gelten die durch das Mittel der Druckerpresse und regel-

[1]) Rathschläge zu dem Entwurfe einer Strafgesetzgebung für den Kanton *Basel-Stadt*. Dem Grossen Rathe vorgelegt im Februar 1872. S. 19.

mässig auch die durch andere Vervielfältigungsmittel begangenen Delikte. *Bund* Art. 69, *Thurgau* §§ 231, *Waadt* Loi sur la presse du 26 décembre 1832 Art. 25—28, *Graubünden* Gesetz wider den Missbrauch der Pressfreiheit vom 13. Juli 1839 § 3 und 4, *Neuenburg* Art. 249, 250 und wesentlich gleich *Neuenburg* 1891 Art. 430 (Entwurf 429), *Schaffhausen* § 204, *Luzern* Gesetz über die Freiheit der Presse 1848 § 2, *Bern* Art. 246, *Freiburg* Gesetz über die Presspolizei vom 3. Mai 1854 Art. 2 und 3, *Zürich* § 223, *Basel* Strafprozessordnung § 163, *Tessin* Legge 13 Giugno 1834 Art. 19, *Zug* § 131, *Appenzell* § 33, *Solothurn* § 183, *St. Gallen* Art. 194—197, begründen für Pressdelikte eine stufenweise und ausschliessende Verantwortlichkeit (responsabilité par cascades).

Die Personen, welche die Druckschrift herstellen, herausgeben oder verbreiten oder dazu mitwirken, werden in einer gesetzlich bestimmten Reihenfolge für das Pressvergehen strafrechtlich verantwortlich. Die Reihenfolge ist nicht nach allen Gesetzen ganz dieselbe. Es erklären verantwortlich:

Bund, *Thurgau*, *Graubünden*, *Schaffhausen*, *Luzern*, *Zürich*, *Basel*:

1) den Verfasser,
2) „ Herausgeber,
3) „ Verleger,
4) „ Drucker;

Solothurn überdies

5) den gewerbsmässigen Verbreiter;

Waadt:

1) den Verfasser und den Verleger,
2) „ Drucker,
3) „ Verbreiter;

Freiburg:

1) den Verfasser,

2) den Herausgeber,
3) die mit dem Verkaufe beauftragte Person (Depositar oder Kommissionär),
4) den Drucker;

Neuenburg:
1) den Verfasser,
2) „ Verleger,
3) „ Buchhändler oder Verbreiter,
4) „ Drucker;

Tessin:
1) den Verfasser,
2) „ Verleger,
3) „ Drucker;

Appenzell:
1) den Verfasser,
2) „ Herausgeber bezw. Druckereibesitzer,
3) „ Verleger;

Bern und *St. Gallen*, welche zunächst die Zeitungspresse im Auge haben:
1) den Redaktor,
2) „ Verleger oder Herausgeber,
3) „ Drucker.

Wird der geständige Verfasser genannt, so tritt dieser in die Verantwortlichkeit ein.

Jede dieser Personen ist als Thäter des Pressvergehens verantwortlich; die Bestrafung des Einen schliesst aber in der Regel die Bestrafung der Andern aus.

Basel Strafprozessordnung § 164 bestimmt jedoch, es können auch nach den allgemeinen Grundsätzen über Theilnahme neben dem Verfasser oder Zeichner nach Ermessen des Gerichts der Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter zur Strafe gezogen werden, wenn ihnen die Strafbarkeit der betreffenden Schrift oder bildlichen Darstellung bekannt war oder vernünftigerweise von ihnen nicht übersehen werden konnte. *Graubünden* Gesetz wider

den Missbrauch der Pressfreiheit § 3 berechtigt den Kläger, die eine oder andere oder mehrere der betreffenden Personen zugleich und solidarisch zu belangen. *Waadt* erklärt den Verfasser und den Verleger gemeinsam verantwortlich; der Verbreiter kann neben dem Verfasser oder dem Verleger verfolgt werden, wenn er offenbar darauf ausgieng, einen andern zu benachtheiligen (s'il est évident qu'il a agi dans l'intention de nuire).

Die Verantwortlichkeit der nach dem Verfasser genannten Personen tritt in der Regel in folgenden Fällen ein: wenn die Herausgabe und Verbreitung der Schrift wider seinen Willen stattgefunden, oder er nicht ermittelt werden kann, oder er sich ausserhalb der Gewalt des Kantons oder des Bundes befindet.

Die Gesetze regeln auch die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach demselben System; allein die zivilrechtliche Haftung wird nun durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht Art. 50 ff. geregelt, und es sind daher diese zivilrechtlichen Bestimmungen, wie die Rechtsprechung des Bundesgerichtes[1]) anerkannt hat, ausser Kraft getreten[2]).

---

[1]) A. S., XI, 1885, S. 512, in Sachen Morard contra Morard. In Erwägung 3 a. E. wird ausgeführt:

La Confédération ayant, conformément au droit que lui confère l'art. 64 de la Constitution fédérale, légiféré sur les obligations résultant d'actes illicites, et les dispositions du chapitre II du code fédéral, consacrées à cette matière, ayant été édictées pour toute la Suisse, — sans autre réserve en faveur du droit cantonal que celle concernant la responsabilité encourue par des employés ou fonctionnaires publics à raison du dommage qu'ils causent dans l'exercice de leurs fonctions (art. 64 du C. O.), — il en résulte qu'en matière de dommages-intérêts, ensuite d'actes illicites commis par la voie de la presse, ce sont les dispositions du dit code qui doivent être appliquées, en dérogation aux lois que les cantons peuvent avoir publiées, en vertu de l'art. 55 de la Constitution fédérale, en vue de la répression des abus de la presse, pour autant que ces lois se trouvent en contradiction avec le code des obligations.

[2]) Vgl. *Stooss, C.* Das Verhältniss der zivilrechtlichen Haftbarkeit nach Art. 50 ff des schweizerischen Obligationenrechts zum kantonalen

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass bei Anwendung der gewöhnlichen Grundsätze über Vorsatz und Fahrlässigkeit auf die Pressdelikte manche Schwierigkeiten entstehen. Der Name des Verfassers wird geheim gehalten, das wirkliche Verschulden der übrigen Mitwirkenden lässt sich äusserst schwer feststellen. Wer wird dem Herausgeber, dem Verleger, dem Drucker, dem Verbreiter nachweisen können, dass sie den Inhalt der Schrift gekannt haben? Es würde also nur übrig bleiben, sie wegen leichtsinniger Vervielfältigung oder Verbreitung von strafbaren Aeusserungen oder Darstellungen zu bestrafen, was nicht als ausreichend erachtet wird. Das geltende System verletzt jedoch die obersten Grundsätze des Strafrechtes und damit die Gerechtigkeit. Das Strafrecht will den Schuldigen und nur den Schuldigen bestrafen, und zwar im Verhältniss zu seiner Schuld und zu seiner Theilnahme. Für Pressdelikte wird eine bei der Verwirklichung des Vergehens vermuthlich mitbetheiligte Person als der Schuldige herausgegriffen und ohne Rücksicht auf Existenz, Umfang und Grad der Verschuldung als Thäter bestraft, während alle Uebrigen, vielleicht gerade die wirklich Schuldigen, beziehungsweise Mitschuldigen, straflos ausgehen. Wer der Strafe verfällt, das hängt von Umständen ab, die mit der Strafgerechtigkeit nichts zu thun haben. Daher kann die Strafe für Pressdelikte unmöglich als eine gerechte empfunden werden.

Die Strafwürdigkeit des durch die Presse begangenen Delikts beruht wesentlich darauf, dass die strafwürdige Aeusserung oder Darstellung in das Publikum geworfen wird. Daher liegt denjenigen, welche die Veröffentlichung

---

Strafrechte, insbesondere bei Pressdelikten. Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F., Band V, 1886, S. 571 ff. und *van Muyden*, Korreferat über dieselbe Frage a. a. O., Seite 650 ff. *Martin, A.*, De la responsabilité résultant des délits d'après le code fédéral des obligations. Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F., B. VIII, 1889, S. 1 ff.

vermitteln, eine Prüfungspflicht ob, deren Verletzung allein schon eine bedeutende Strafe rechtfertigt. Dagegen erscheint es bedenklich, Verlegern, Herausgebern und Druckern eine Denunziationspflicht in Bezug auf den Verfasser aufzulegen. Der Charakterlose denunzirt; der Ehrenwerthe lässt sich bestrafen.

Unter allen Umständen ist der gegenwärtige Gesetzeszustand unhaltbar, und es ist eine Regelung zu treffen, welche mit den Grundsätzen des Strafrechts im Einklang steht. Lassen sich Sonderbestimmungen nicht finden, welche diese Erfordernisse erfüllen, so ist die Anwendung der allgemeinen Grundsätze vorzuziehen.

VII. Kapitel.

Versuch und Vollendung.

Systematische Zusammenstellung S. 45–56.

Literatur. *Picot, E.*, La tentative dans les codes pénaux suisses. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, S. 111.

§ 14. Begriff von Vollendung und Versuch.

Vollendet ist das Verbrechen, wenn Alles vorliegt, was zum Begriffe des Verbrechens gehört. So definiren mit unbedeutenden Abweichungen *Bund* Art. 13, *Waadt* Art. 34, *Graubünden* § 24, *Aargau* § 22, *Luzern* § 27, *Appenzell* § 25 und *St. Gallen* Art. 28. Andere Gesetzgebungen, wie *Schaffhausen* § 45 und *Freiburg* Art. 35 und insbesondere *Wallis* Art. 53 und *Obwalden* Art. 17, legen das Gewicht hauptsächlich auf das Eintreten des Erfolges. Da unter dem Erfolge der von dem Gesetze vorgesehene, also zum That-

bestand gehörende Erfolg anzusehen ist, so ist der Unterschied kein wesentlicher.

Die Definition des Versuches zeigt nur äusserliche Verschiedenheiten. *Genf* und *Neuenburg* schliessen sich eng an die Fassung des französischen Strafgesetzbuches an (dispositions préliminaires. Art. 2):

Toute tentative de crime qui aura été manifestée par un commencement d'exécution, si elle n'a été suspendue ou si elle n'a manqué son effet que par des circonstances indépendantes de la volonté de son auteur, est considérée comme le crime même,

und zwar *Neuenburg* Art. 2 beinahe wörtlich, während *Genf* Art. 5 genauer vorschreibt:

Toute tentative de crime ou de délit manifestée par des actes extérieurs constituant un commencement d'exécution ....

Die französische Formel ergänzt *Waadt* Art. 35 nach der subjektiven Seite hin sehr glücklich in folgender Weise:

Il y a tentative lorsque la résolution de commettre un délit est manifestée par des actes extérieurs constituant un commencement d'exécution.

Auch *Wallis* Art. 56, *Freiburg* Art. 38, *Tessin* Art. 54, *Basel* § 25, *Solothurn* § 26 bezeichnen den Versuch als Bethätigung des verbrecherischen Entschlusses. Die übrigen der deutschen Schweiz angehörenden Gesetze nehmen Versuch an, wenn eine Person in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, eine äussere Handlung vorgenommen hat, durch welche oie Ausführung des Delikts angefangen aber nicht vollendet worden ist [1]. *Neuenburg* 1891 Art. 52 eignet sich diese Fassung ebenfalls an [2]. *Graubünden* § 25 fordert

---

[1]) Vgl. *Bund* Art. 14, *Thurgau* § 33, *Schaffhausen* § 46, *Luzern* § 28, *Obwalden* Art. 18, *Bern* Art. 30, *Glarus* § 18, *Zürich* § 34, *Zug* § 18, *Appenzell* § 26, *Schwyz* § 34, *St. Gallen* Art. 29.

[2]) Quiconque, voulant commettre un délit, en commence l'exécution, sans que tous les actes nécessaires à sa consommation aient été exécutés et si l'exécution n'en est restée inachevée que par suite de circonstances indépendantes de sa volonté, se rend coupable de tentative.

eine auf die Ausführung gerichtete. *Aargau* § 23 eine zur wirklichen Verübung führende Handlung.

Die Gesetze erfordern somit zum Versuch Vorsatz und einen Anfang der Ausführung.

Der Vorsatz wird zwar von *Neuenburg* und *Genf* nicht ausdrücklich erwähnt, allein dieses Erforderniss liegt schon in dem Worte „versucht".

Wenn eine Ausführungshandlung äusserlich als Versuch verschiedener Delikte angesehen werden kann und es ungewiss ist, welchen der verschiedenen Erfolge der Thäter herbeiführen wollte, so ist nach *Tessin* Art. 55 die am wenigsten schwere Handlung als gewollt anzusehen. Es entspricht dies der Natur der Sache, eine andere Entscheidung würde eine praesumtio doli in sich schliessen.

Mit dem Ausdrucke „Anfang der Ausführung" soll die Abgrenzung des strafbaren Versuchs von der straflosen Vorbereitungshandlung gewonnen werden. *Waadt* Art. 38, *Aargau* § 25, *Wallis* Art. 60, *Schaffhausen* § 52, *Luzern* § 28, *Obwalden* Art. 19 und *Neuenburg* 1891 Art. 51 heben grundsätzlich die Straflosigkeit der Vorbereitungshandlung hervor. *Obwalden* Art. 19 a. E. gestattet jedoch, denjenigen, der eine Vorbereitungshandlung beging, unter Polizeiaufsicht zu stellen, „wenn die Gefahr für die öffentliche Sicherheit eine solche Massregel rechtfertigt". *Schaffhausen* lässt ebenfalls Polizeiaufsicht zu, wenn sich die Vorbereitungen auf Verbrechen beziehen, die mit Zuchthaus oder einer schwereren Strafe bedroht sind.

Die Gesetze geben keinen sichern Anhaltspunkt, wonach sich bestimmen liesse, wann die Ausführung des Verbrechens beginnt und wann die Vorbereitung aufhört. In der Wissenschaft besteht darüber Streit. Am richtigsten wird es sein, die Handlung als Ausführungshandlung aufzufassen, welche einen Bestandtheil des Thatbestandes bildet, an welchen das Gesetz Straffolge knüpft. Eine feste Grenze lässt sich auch nach dieser Begriffsbestim-

mung nicht ziehen. Es verdient daher die einfache Regelung von *Schwyz* § 36 volle Beachtung, welche den Versuch als strafbar erklärt:

a. wo die Unternehmung eines Verbrechens angefangen ist, der Vollendung aber noch ferne liegt.

Denn die Strafbarkeit des Versuches beruht auf seiner Gefährlichkeit, und diese nimmt zu, je mehr sich der Versuch der Vollendung nähert, sie nimmt ab, je mehr er sich davon entfernt.

Interessant ist die Vorschrift *Appenzells*, welche die ernstlich gemeinte Drohung bei dem Versuch behandelt und den untauglichen Versuch als Drohung ansehen lässt[1]:

Art. 27. Ernstlich gemeinte Drohung einer strafbaren Handlung wird, je nach dem Grade, bis zu welchem die Drohung und die angedrohte Handlung bereits vorgeschritten ist, mit einer Geldbusse oder auch mit Gefängniss bis auf ein Jahr bestraft. Wenn aber in Folge solcher Drohung Jemand bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erleidet, so kann auf Gefängniss oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre erkennt werden.

Als solche Drohung kann es auch angesehen werden, wenn Jemand den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens macht, aber hiezu aus Unverstand oder Mangel an Einsicht an und für sich ganz untaugliche Mittel verwendet.

Waadt Art. 36, *Neuenburg* Art. 2, *Aargau* § 23, *Bern* Art. 30, *Freiburg* Art. 36 und 38, *Tessin* Art. 54, *Genf* Art. 5 und *Neuenburg* 1891 Art. 52 nennen als ferneres Merkmal des Versuchs den Nichtrücktritt des Thäters; mit Ausnahme von *Neuenburg* und *Aargau* führen diese Gesetze aber den Rücktritt auch als Strafaufhebungsgrund an.

---

[1]) Vgl. *Osenbrüggen*, Alamannisches Strafrecht, S. 46: „Von der Auffassung der Drohungen als strafbarer verbrecherischer Vorbereitungshandlungen ist keine Spur“. Dazu Karolina Art. 176.

§ 15. Arten des Versuchs.

Entfernten und nahen Versuch unterscheidet *Graubünden* § 25, ohne eine Folge daran zu knüpfen.

Beendigten und nicht beendigten Versuch heben *Graubünden* § 25, *Schaffhausen* § 47, *Luzern* §§ 29 und 30 und *Neuenburg* 1891 Art. 53 und 57 hervor. Als beendigt gilt der Versuch, wenn der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des Verbrechens nothwendig war, der Erfolg jedoch ausblieb.

In diesem Sinne deckt sich der beendigte Versuch und der Fall des délit manqué und delitto mancato vollständig.

Das fehlgeschlagene Verbrechen bestrafen *Wallis* Art. 55, *Freiburg* Art. 37, *Tessin* Art. 57, *Neuenburg* 1891 Art. 57 schwerer als einen anderen Versuch (tentative, delitto tentato). In der That unterscheidet sich dieser Versuch von dem vollendeten Verbrechen nur durch den verschiedenen Ausgang; dieser hängt aber nicht selten vom Zufall ab. Ob die Kugel trifft oder fehlschlägt, ist oft durch einen geringfügigen Umstand bedingt, der ganz ausserhalb der Macht des Schützen liegt.

Als beendigter Versuch ist auch der Fall aufzufassen, wenn der Thäter die Verbrechenshandlung vollzogen hat, der Erfolg aber noch aussteht. Allein eine materiellrechtliche Bedeutung kommt diesem Fall nur bei dem Rücktritt zu. Wird die verbrecherische Veranstaltung entdeckt, so wird das Eintreten des Erfolges, wenn dies noch möglich ist, abgewendet, z. B. die Explosion der Sprengstoffe wird verhindert. Ist aber eine Einwirkung auf den Erfolg ausgeschlossen oder nur in gewissem Masse ausführbar, wie namentlich bei Verwundung und Vergiftung u. dgl., so wird das Gericht die Verurtheilung verschieben, bis der Ausgang feststeht, z. B. ob der mörderisch Angegriffene mit dem Leben davonkommt, ob der Verletzte das Seh-

vermögen einbüsst. Zuweilen tritt allerdings ein schwerer Erfolg einer strafbaren Handlung unerwartet nach dem Urtheil ein, z. B. der scheinbar ausser Gefahr stehende Verletzte stirbt plötzlich und die Sektion ergibt, dass er den Folgen der Verletzung erlegen ist. Dann fragt es sich, ob eine Wiederaufnahme des Verfahrens statthaft ist. Es wird also dem erkennenden Gericht stets fehlgeschlagenes oder vollendetes Verbrechen vorliegen oder doch vorzuliegen scheinen und niemals ein beendigter Versuch, bei dem der Erfolg noch aussteht.

Der Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt. Die Streitfrage, ob der Versuch auch dann zu bestrafen sei, wenn die Beschaffenheit des Mittels oder des Objektes von vornherein nicht geeignet war, den gewollten Erfolg herbeizuführen, entscheidet die Mehrzahl der Gesetze nicht ausdrücklich. Das Schweigen des Gesetzes kann im Sinne der Strafbarkeit und im Sinne der Straflosigkeit gedeutet werden, je nachdem angenommen wird, der Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt enthalte die Merkmale des Versuches oder nicht. Je nach dem Standpunkte des Begutachtenden wird aber die Frage nicht für alle Fälle gleich entschieden, indem Manche den Versuch mit untauglichen Mitteln anders behandeln, als den Versuch am untauglichen Objekt, und dann wieder unterschieden wird, ob der Thäter über die Mittel selbst, ihre Identität, oder über ihre Wirkung irrte. Gerade diese Schwierigkeit und Unsicherheit kann die Gesetzgebung bestimmen, einer Regelung der Frage auszuweichen. So führt z. B. der Bericht des Basler Justizkollegiums über den Entwurf eines Strafgesetzes (1870) S. 26 aus:

Dass keine Bestimmung über Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt gegeben wird, ist bei der Bestrittenheit dieser Lehre und der Verschiedenheit der einzelnen Fälle gerechtfertigt.

Wenn aber beigefügt wird, das in § 28 gegebene Minimum genüge auch bei einer sehr milden Gestaltung der Fälle, so ergibt sich daraus, dass das Justizkollegium die Strafbarkeit des untauglichen Versuches nicht grundsätzlich ausschliessen wollte. Und das dürfte in der That das Richtige sein. Denn wer mit rechtswidrigem Vorsatze ein untaugliches Mittel anwendet oder ein untaugliches Objekt angreift, der hat seinen rechtswidrigen Willen bethätigt. Der Einwand, es habe die Handlung den Erfolg niemals herbeiführen können, sie sei also ungefährlich, trifft bei jedem Versuche zu. Eine Ausnahme möchte jedoch Platz greifen. Wenn nämlich die Handlung, so wie sie sich der Thäter vorstellte, zur Zeit der That jedem unbefangenen Beobachter als ungefährlich erscheinen musste, so fehlt es objektiv an einer Verbrechenshandlung (Todbeten, Thaler stecken). In solchen Fällen liegt aber stets eine so grobe Verkennung des Kausalgesetzes und ein so bedeutender Mangel an Einsicht vor, dass der Thäter nicht als zurechnungsfähig und jedenfalls nicht als vollkommen zurechnungsfähig angesehen werden kann.

Von den Gesetzen, welche Vorschriften über den untauglichen Versuch aufstellen, erklärt sich einzig *Graubünden* § 27 durchaus für Straflosigkeit. *Schwyz* § 36 c schliesst die Strafe aus, wenn der Handelnde den Versuch mit einem von ihm aus Unverstand gewählten, absolut untauglichen Mittel ausgeführt hat, für die übrigen Fälle ist daher wohl Strafbarkeit anzunehmen. *Obwalden* Art. 18, *St. Gallen* Art. 29, *Schaffhausen* § 48 schreiben die Strafbarkeit des Versuches mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt ausdrücklich vor. Doch unterliegen nach *St. Gallen* Art. 30 Versuchshandlungen an einem ungeeigneten Gegenstande auch bei Verbrechen im engern Sinne blos korrektioneller Strafe. *Aargau* § 24 und *Luzern* § 33 schreiben nur die Strafbarkeit des Versuches mit untauglichen Mitteln vor. *Schaffhausen* § 49 nimmt jedoch

keinen Versuch an. wenn der Thäter aus Unverstand oder abergläubischem Wahn ein absolut untaugliches Mittel anwendete; nichtsdestoweniger wird der Thäter polizeilich bestraft, wenn seine Absicht auf ein besonders schweres Verbrechen gerichtet war. *Luzern* lässt nur korrektionelle Strafe eintreten, wenn der Versuch wegen völliger Untauglichkeit der aus Einfalt für tauglich erachteten Mittel misslingen musste. Nach *Appenzell A.-Rh.* § 27 „kann" der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens als Drohung bestraft werden, wenn der Thäter hiezu aus Unverstand oder Mangel an Einsicht ganz untaugliche Mittel verwendet. Aus dieser Bestimmung darf jedoch nicht die Straflosigkeit des untauglichen Versuchs für die übrigen offenbar strafwürdigeren Fälle gefolgert werden. Vielmehr ist anzunehmen, es treten die gewöhnlichen Bestimmungen über Versuch ein.

Während die meisten Gesetze auf den strafbaren untauglichen Versuch die ordentliche Strafsanktion anwenden lassen, mildert *Schaffhausen* § 48 die Strafe ganz allgemein und es verdient diese Regelung Beachtung.

§ 16. Rücktritt vom Versuche.

Dem Rücktritt vom Versuche schreiben alle Gesetze eine strafrechtliche Bedeutung zu, sei es, dass sie den Nichtrücktritt, im Anschluss an das französische Recht, zu einem Merkmal des Versuches gestalten (*Neuenburg* Art. 2 und *Aargau* § 23), sei es, dass sie den Rücktritt als Strafaufhebungsgrund anerkennen (*Bund* Art. 16, *Graubünden* § 28, *Wallis* Art. 59, *Zürich* § 36, *Basel* § 27, *Solothurn* § 28, *St. Gallen* Art. 31, *Schwyz* § 36 b, *Luzern* § 31, *Obwalden* Art. 19, *Glarus* § 20, *Appenzell* § 26, *Zug* § 20), oder dass sie endlich beide Behandlungsarten mit einander verbinden (*Thurgau* §§ 33 und 34, *Waadt* Art. 36 und 37,

Schaffhausen §§ 47 und 83, *Bern* Art. 30 und 32, *Freiburg* Art. 36, 38 und 41, *Tessin* Art. 54 und 56, *Genf* Art. 5 und 6, *Neuenburg* 1891 Art. 52 und 55).

Grundsätzlich richtig erscheint es, den Rücktritt als Strafaufhebungsgrund anzusehen; denn bis zum Rücktritt lag ein strafbarer Versuch vor; durch den Rücktritt wird weder der rechtswidrige Wille noch der Anfang der Ausführung zu nichte und ungeschehen gemacht. Der Rücktritt ist eine neue Thatsache, die strafbefreiende Wirkung Wirkung verdient, weil der Zurücktretende die in dem Versuche liegende Gefahr aufhebt. Würde jedes verbrecherische Unternehmen mit einem Rücktritt enden, so könnte die Gerechtigkeit ihr Schwert ruhen lassen.

Der Rücktritt kann in Form des Abstehens vom Versuch und durch Abwendung des Erfolges geschehen, je nachdem der Versuch vollendet ist oder nicht. Dagegen liegt nicht mehr Rücktritt vom Versuche vor, wenn das Verbrechen vollendet ist und der Erfolg unschädlich gemacht wird. Mit Ausnahme von *Zug* § 20, *Solothurn* § 28, *Neuenburg* 1891 Art. 55, welche dem deutschen Reichsstrafrechte folgen, halten die Gesetze die verschiedenen Fälle nicht scharf aus einander und drücken sich allgemein aus. So spricht *Thurgau* § 34 von Aufgeben der Ausführung des Verbrechens. *Graubünden* § 28, *Luzern* § 31, *Obwalden* Art. 19 fassen den Rücktritt als „Abstehen“ von der Ausführung oder dem Unternehmen auf; beide Fälle umfasst der Ausdruck „von der Vollendung zurücktreten“, den *Bern* Art. 32 anwendet.

Dagegen nehmen die romanischen Gesetzgebungen, mit Ausnahme von *Freiburg* und *Genf*, nur auf den Fall des Abstehens vom Versuch Bezug, indem sie Unterbrechung der Verbrechenshandlung fordern. Nicht ganz klar ist, was *Schwyz* § 36 b unter „unschädlich machen“ der Vollendung versteht. Zu weit geht *Glarus* § 20, das den Rücktritt nicht berücksichtigt, wenn aus der Handlung

für Andere schon Schaden erwachsen ist; vielleicht soll aber damit der vielfach wiederkehrende richtige Satz aufgestellt werden, die Versuchshandlung sei trotz Rücktritt insoweit strafbar, als sie ein Vergehen darstellt.

Luzern § 31 setzt voraus, dass der freiwillige Rücktritt durch äussere Handlungen an den Tag gelegt worden sei; inwieweit diese Voraussetzung die Berücksichtigung des Rücktrittes einschränkt, geht aus der Stelle nicht mit voller Deutlichkeit hervor[1].

Alle Gesetze fordern und meist ausdrücklich Freiwilligkeit des Rücktrittes, *Appenzell* § 26 überdies bessere Gesinnung, *Obwalden* Art. 19 thätige Reue. Damit wird aber ein schwierig festzustellendes moralisches Element in den Thatbestand eingeführt. *Basel* § 27 sagt in Anlehnung an den ersten Fall des deutschen Reichsstrafgesetzes[2] statt freiwillig „ohne an der Ausführung desselben (des Vorhabens) durch äussere Umstände gehindert worden zu sein". *Solothurn* § 28, *Zug* § 20 und *Neuenburg* 1891 Art. 55 folgen ganz dem hier kaum nachahmenswerthen deutschen Reichsstrafgesetzbuch[3] und stellen als objektive Voraussetzungen des zweiten Falles auf, dass die Handlung zur Zeit des Rücktrittes noch nicht entdeckt war und dass die Abwendung des Erfolges durch

---

[1] *Pfyffer*, Das Kriminalstrafgesetzbuch des Kantons Luzern vom Jahre 1861 mit erläuternden Bemerkungen, bemerkt über diesen Punkt in der Anmerkung zu § 31: Erforderlich ist, „dass die erfolgte Sinnesänderung als etwas Inneres, auch eine Veränderung der äussern Thätigkeit hervorgebracht, und dass also der Handelnde den Zurücktritt durch eine äussere, der angefangenen Unternehmung entgegenlaufende Handlung an den Tag gelegt habe. Ob dieses eine Begehungs- oder Unterlassungshandlung sein müsse, das hängt von der Natur der Versuchshandlung ab. Wenn z. B. Einer, welcher seinem Feinde mit einer geladenen Flinte auflauert, freiwillig heimkehrt, so ist dieses eine der Versuchshandlung entgegenlaufende äussere Thätigkeit."

[2] § 46, Ziffer 1.

[3] § 46, Ziffer 2.

eigene Thätigkeit geschah. Im Grundgedanken besteht überall Uebereinstimmung.

Schaffhausen und *St. Gallen* stellen für den Rücktritt von Theilnehmern besondere Vorschriften auf. *Schaffhausen* § 83, Ziffer 2, fordert, dass der Theilnehmer den Rücktritt dadurch bethätigt, „dass er das bevorstehende Verbrechen vor dem Beginn der Ausführung selbst abwendet oder verhindert, oder aber, wo eine solche Verhinderung nicht möglich oder die Abmahnung erfolglos geblieben ist, der Behörde von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, dass sie dasselbe verhindern konnte". *St. Gallen* Art. 31, Absatz 2, lässt die Strafe für den Theilnehmer nur dann wegfallen, „wenn er sein Möglichstes gethan hat, auch die Uebrigen zum Rücktritte zu bewegen und die Ausführung des Unternehmens auch in anderer Weise zu verhindern". Es reichen hier jedoch die allgemeinen Grundsätze über den freiwilligen Rücktritt aus.

Die Gesetze gewähren bei Rücktritt Straflosigkeit [1]; *Zürich* § 36 in der Regel, *Bund* Art. 16 und *Appenzell* § 26 sehen auch Strafmilderung vor.

Es besteht somit in Bezug auf den Rücktritt vom Versuch in den Hauptpunkten vollständige Uebereinstimmung.

§ 17. Die Strafe des Versuchs.

Die Strafbarkeit des Versuchs wird von einigen Gesetzen durch eine allgemeine Vorschrift beschränkt. *Bern* Art. 33 und *Genf* Art. 7 lassen nämlich die Bestrafung des Versuches bei Vergehen im engern Sinne nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zu. *St. Gallen* Art. 29 erklärt den

[1] *Thurgau* § 34, *Waadt* Art. 37, *Graubünden* § 28, P. St. G. § 6, *Wallis* Art. 59, *Schaffhausen* § 83, *Luzern* § 31, *Obwalden* Art. 19, *Bern* Art. 32, *Glarus* § 20, *Freiburg* Art. 41, *Basel* § 27, *Tessin* Art. 56, *Genf* Art. 6, *Zug* § 20, *Schwyz* § 36b, *Solothurn* § 28 und *Neuenburg* 1891 Art. 55.

Versuch bei Vergehen, auf welche nicht Arbeitshaus angedroht ist, straflos. Endlich schliessen *Freiburg* Art. 456, *Baselstadt* P. St. G. § 11 und *Neuenburg* 1891 Art. 58 die Strafbarkeit des Versuches bei Polizeivergehen aus.

Alle Gesetze, mit Ausnahme von *Neuenburg*, bestrafen den Versuch milder, als das vollendete Delikt. *Neuenburg* Art. 2 übernahm die Vorschrift des code pénal, welcher den Versuch dem vollendeten Verbrechen gleichstellt, doch soll der Versuch bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Eine deutsche Gruppe, nämlich *Thurgau* § 33, *Graubünden* § 26, *Obwalden* Art. 19, *Glarus* § 19, *Zürich* § 35, *Zug* § 19, *Appenzell* § 26, *Schwyz* § 35, *St. Gallen* Art. 30, bestimmt für den Versuch allgemein eine mildere Strafe, als für das vollendete Delikt. *Glarus* § 19, *Zürich* § 35, *Zug* § 19, *Schwyz* § 35, *St. Gallen* Art. 30 gestatten ausdrücklich, unter das Minimum zu gehen; *Appenzell* § 26 lässt sogar unter Umständen Straflosigkeit zu.

Eine Maximalgrenze bestimmen *Bund* Art. 15 (die Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, 15 Jahre Zuchthaus, wenn auf das Verbrechen lebenslängliches Zuchthaus angedroht ist), *Aargau* § 39 (³/₄ der das vollendete Verbrechen treffenden Strafe), *Wallis* Art. 57 (½ der Strafe des vollendeten Delikts, 10 Jahre Zuchthaus, wenn das Delikt mit Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist), *Schaffhausen* § 50 (½ der Strafe des vollendeten Delikts, 12 Jahre Zuchthaus, wenn das vollendete Delikt mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist).

Eine Maximal- und Minimalgrenze ziehen *Waadt* Art. 36 b (½ der geringsten Dauer der Strafe bis ¾ der höchsten Dauer) und *Luzern* § 30 ($^1/_{12}$—⅓ der Strafe des vollendeten Delikts), *Bern* Art. 30 (¼—¾), *Freiburg* Art. 39 (¼—½), *Neuenburg* 1891 Art. 53 (⅓—⅔, 5 bis 15 Jahre Zuchthaus, wenn das Delikt mit lebenslänglichem Zucht-

haus bedroht ist). *Tessin* Art. 57 mildert die Versuchsstrafe um 2—3 Grade.

Basel § 26 stellt ein Minimum auf (1/4 des niedrigsten Strafmasses, 3 Jahre Zuchthaus, wenn das Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist). *Solothurn* § 27 Maximalstrafsätze.

Besondere Strafsanktionen für das fehlgeschlagene Delikt finden sich in *Schaffhausen* § 50 (wenigstens 1/4 der Strafe des vollendeten Delikts, wenigstens 6 Jahre Zuchthaus, wenn das vollendete Delikt mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist). *Luzern* § 29 (absolut 2/3). *Wallis* Art. 55 (absolut 2/3, 15—25 Jahre, wenn das Delikt mit Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist). *Freiburg* Art. 37 (1/2—3/4). *Neuenburg* 1891 Art. 57 (wenigstens die Hälfte der Strafe des vollendeten Vergehens, 10—20 Jahre Zuchthaus, wenn das Delikt mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist).

Bei der bekannten Neigung der Gerichte, sich bei Festsetzung der Strafe möglichst dem Minimum zu nähern, kommt einer Maximalgrenze nur geringe praktische Bedeutung zu; um so grössere Bedeutung besitzt die Minimalgrenze.

Allein ein Blick auf die Regelung der verschiedenen Strafgesetze zeigt, wie haltlos und äusserlich es ist, das Verhältniss der Versuchsstrafe zu der Strafe des vollendeten Deliktes durch eine Bruchzahl auszudrücken. Bei den vielen Abstufungen, die der Versuch aufweist, erscheint die einfache Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuches:

§ 44. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

als die beste.

Die meisten Gesetze stellen bei dem Versuch eine Strafzumessungsregel auf und gebieten dem Richter, bei der Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen, inwie-

weit die Versuchshandlung sich der Vollendung des Verbrechens näherte, einzelne überdies, welchen Einfluss der Wille des Thäters auf die Nichtvollendung ausübte.

VIII. Kapitel.

Theilnahme.

Systematische Zusammenstellung S. 56—70.

---

§ 18. Allgemeines.

Wenn Mehrere zu einem Verbrechen mitwirken, so fragt es sich, wie das Gesetz die Strafbarkeit des Einzelnen zu bestimmen hat. Nur *Neuenburg* stellt die Theilnehmer mit Einschluss der Begünstiger unter dieselbe Strafsanktion. In dem Gesetz von 1891 wird aber diese verwerfliche Regelung aufgegeben. Die übrigen Gesetze unterscheiden in der Mehrheit zwischen Urhebern und Gehülfen und zählen zu den Urhebern den Thäter und den Anstifter. Manche nennen auch den Begünstiger als Theilnehmer. *Basel* und *Solothurn* vermeiden den Ausdruck Urheber. *Solothurn* Art. 29 und *Neuenburg* 1891 Art. 59 heben als besondere Art der Theilnahme die Mitthäterschaft hervor. Keine bestimmten Formen der Theilnahme stellt *Schwyz* § 40 auf. Es würdigt die Mitwirkung Mehrerer zu einem Verbrechen nach allgemeinen und gewiss richtigen Gesichtspunkten. Diejenigen, welche den leitenden Gedanken gegeben, den Entschluss, die That oder den Erfolg am entschiedensten bewirkt haben, werden schärfer bestraft, als die übrigen Mitschuldigen, der Begünstiger und Derjenige, welcher in ganz untergeord-

neter Weise mitgewirkt hat, nach freiem Ermessen des Richters.

Es fragt sich namentlich, ob die Anstiftung als Urheberschaft im eigentlichen Sinne, d. h. als selbständige, vorsätzliche Verursachung des Deliktes, aufgefasst wird oder als accessorische Theilnahme. Im ersten Falle ist die Anstiftung selbständig strafbar, also folgerichtig auch der Versuch der Anstiftung, im letztern Fall setzt die Strafbarkeit der Anstiftung die Begehung des Verbrechens voraus. Welcher Auffassung die einzelnen Gesetze folgen, lässt sich aus der Ausdrucksweise nicht schliessen; namentlich ist die Bezeichnung der Anstiftung als Urheberschaft nicht beweisend. Dieselbe Frage wiederholt sich für die Gehülfenschaft, ist aber praktisch hier nicht so bedeutsam, da die Gehülfenhandlung nicht, wie die anstiftende Thätigkeit der Begehung, stets vorausgeht, sondern häufiger mit derselben eintritt, in welchem Falle die Strafbarkeit des Gehülfen unzweifelhaft ist.

Wichtiger ist die Abgrenzung der Gehülfenschaft von der Urheberschaft, bezw. von Thäterschaft und Anstiftung. Ist jede Bedingung des Erfolges Ursache, so ist eine Ausscheidung von Urheberschaft und Gehülfenschaft nach der objektiven Seite hin, wie sie von einigen Gesetzen versucht wird, unmöglich und es entscheidet nur der Inhalt des Vorsatzes darüber, welche der beiden Arten der Theilnahme vorliegt.

Die Auffassung der Anstiftung als intellektuelle Urheberschaft führt allein zu befriedigenden Ergebnissen. Es lässt sich nicht einsehen, warum der Anstifter straflos ausgehen soll, wenn der Andere das Verbrechen nicht begeht.

Die Thätigkeit des Anstifters war in dem einen und in dem andern Fall ganz die nämliche und ebenso die Gefahr. Der Einwand, es werde in solchen Fällen die blosse Gesinnung bestraft, ist durchaus grundlos, da ja eine anstiftende

Thätigkeit vorausgesetzt wird und nicht nur ein verbrecherischer Gedanke. Die Unterscheidung von Gehülfenschaft und Mitthäterschaft, nach der Art der deliktischen Thätigkeit, ist äusserlich und schwer durchführbar, und es führt dieselbe zu einer unrichtigen Vertheilung der Schuld. Warum sollte der Dieb, welcher Wache steht, auch dann als Gehülfe bestraft werden, wenn die That komplottmässig verübt wurde, und warum derjenige als Mitthäter, welcher sich in ganz untergeordneter Stellung an der Wegnahme von Sachen betheiligte.

Einige vorwiegend ältere Gesetze behandeln die Verabredung Mehrerer zu einem bestimmten Verbrechen, das **Komplott**, als eine besondere Form der Theilnahme. Die nicht zur Ausführung gelangte Verabredung bedrohen *Graubünden* § 35 und *Obwalden* Art. 22, Absatz 3, als Versuch; wird aber das verabredete Delikt begangen, so bestrafen *Bund* Art. 20, *Aargau* § 28, *Schaffhausen* § 58, *Luzern* § 38, *Obwalden* Art. 22 jeden Komplottanten als Urheber. Die Vorschriften von *Waadt* Art. 47 und 48, *Wallis* Art. 71 und 72 und *Freiburg* Art. 52 und 53 stellen sich bei näherer Betrachtung als lediglich begriffsentwickelnde heraus. Der Komplottant wird nicht unter eine schärfere Strafbestimmung gestellt.

Das Komplott ist keine Form der Theilnahme. Die Verabredung fällt nur insoweit in Betracht, als dadurch Jemand zu deliktischem Handeln bestimmt oder doch mitbestimmt wird; dann aber liegt Anstiftung oder intellektuelle Beihülfe vor.

Die **Begünstigung** wird von *Bund* Art. 18, *Wallis* Art. 61, *Aargau* § 26, *Schaffhausen* § 54, *Luzern* § 35 als eine Form der Theilnahme bezeichnet, und auch andere Gesetze behandeln den Begünstiger als Theilnehmer.

Wenn die Theilnahme vorsätzliche Verursachung des Deliktes ist, so kann die Begünstigung, welche nach Verursachung des Deliktes eintritt, nicht Theilnahme sein.

Mit Rücksicht auf die systematische Stellung der Begünstigung in den schweizerischen Strafgesetzbüchern erscheint es aber angezeigt, sie im Anschlusse an die Theilnahme darzustellen.

§ 19. Die Formen der Theilnahme.

1. Thäterschaft.

Der Begriff der Thäterschaft ist so selbstverständlich, dass *Basel* eine Bestimmung als überflüssig erachtet hat. Thäter ist derjenige, der die Handlung begangen, das Verbrechen durch eigene Handlung ausgeführt, bewirkt, verursacht hat.

2. Mitthäterschaft.

Die romanischen Gesetze, *Waadt* Art. 40, *Wallis* Art. 62, *Freiburg* Art. 43, *Tessin* Art. 59, *Genf* Art. 43 und *Neuenburg* 1891 Art. 59, bezeichnen diejenigen von Mehreren als Thäter, welche an der Ausführung unmittelbar (directement) betheiligt sind. Von den deutschen Gesetzgebungen enthält einzig *Solothurn* § 29 den Satz:

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

Somit ist die vorsätzliche Mitwirkung an der Ausführung in jedem Falle als Thäterschaft und Mitthäterschaft zu bestrafen, eine Mitwirkung, die sich nicht auf die Ausführung erstreckt, niemals. Darüber ist das Nähere bei der Gehülfenschaft auszuführen.

3. Anstiftung.

Begriff. Die Gesetzgebungen der deutschen und der romanischen Schweiz bestimmen den Begriff der Anstiftung nicht übereinstimmend. Die deutschen Kantone setzen ihn entweder als bekannt voraus oder sie geben eine all-

gemeine Definition: die welschen Gesetzgebungen zählen die Anstiftungshandlungen abschliessend auf.

Zürich sieht von einer Definition ab. *Bund* Art. 19, *Aargau* § 27, *Luzern* § 36, *Graubünden* § 29 begnügen sich damit, die kausale Bedeutung der Anstiftung zu betonen. So z. B. *Bund* Art. 19:

Wer durch eigenes Handeln oder durch Aufstiften anderer Personen die Hauptursache einer Uebertretung ist, heisst Urheber. Ihn trifft die auf das Vergehen gesetzte Strafe.

Auch *St. Gallen* erläutert den Begriff nicht, schliesst aber die Anstiftung durch Vermittlung ausdrücklich ein [1].

Thurgau § 35, *Obwalden* Art. 21, *Glarus* § 21, *Zug* § 21, *Solothurn* § 30, *Basel* § 28 und *Neuenburg* 1891 Art. 60 bezeichnen als Anstifter, wer den Thäter zur Begehung des Verbrechens vorsätzlich bestimmt hat. *Appenzell* u. A., wer einen Andern zur Begehung eines Verbrechens bewogen hat [2]. *Solothurn* § 30 und *Neuenburg* 1891 Art. 60 führen die hauptsächlichsten Anstiftungsmittel beispielsweise an. *Schwyz* § 40 hebt diejenigen besonders hervor, welche den leitenden Gedanken gegeben, den Entschluss am entschiedensten bewirkt haben.

Die romanischen Gesetzgebungen stehen unter dem Einfluss des Code pénal. Allein nur *Neuenburg* Art. 35 schloss sich ihm ganz an, indem es die Theilnehmer dem Thäter gleichstellte, so dass die Unterscheidung der einzelnen Formen der Theilnahme in *Neuenburg* bisher ohne Bedeutung war. *Waadt*, *Wallis*, *Freiburg*, *Tessin*, *Genf* unterscheiden, wie die Gesetze der deutschen Schweiz,

---

[1]) *St. Gallen* Art. 32: „Wer allein oder mit Andern ein Verbrechen oder Vergehen entweder selbst ausgeführt oder in eigener Person oder durch Vermittlung Anderer den Thäter dazu angestiftet hat, wird als Urheber mit der vollen Strafe belegt."

[2]) *Appenzell* § 28: „Urheber eines Verbrechens oder Vergehens ist derjenige, welcher ein Verbrechen oder Vergehen durch aufreizende Worte, durch Handlung oder Unterlassung unmittelbar bewirkt oder einen Andern vorsätzlich zur Begehung bewogen hat."

zwischen Anstiftung und Gehülfenschaft. Als Anstifter erklären sie diejenigen, welche der Code pénal in Art. 60, Absatz 1, in erster Linie als complices bezeichnet, nämlich:

Ceux qui, par dons, promesses, menaces, abus d'autorité ou de pouvoir, machinations ou artifices coupables, auront provoqué à cette action ou donné des instructions pour la commettre [1]).

Dabei übergehen *Wallis* Art. 62, Ziffer 3, den Missbrauch des Ansehens, *Freiburg* Art. 44 die Drohung, *Tessin* Art. 59, Ziffer 3, und *Genf* Art. 43, Ziffer 3, die arglistigen Kunstgriffe. Ueberdies anerkennen sie den Auftrag zur Begehung eines Verbrechens als Fall der Anstiftung.

Den welschen Kantonen schliesst sich *Schaffhausen* § 54 an:

Als Anstifter wird derjenige betrachtet, welcher zur Verübung eines Verbrechens Auftrag ertheilt oder den Thäter durch Ueberredung, Gaben, Versprechungen, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Missbrauch seines Ansehens oder durch List zur Begehung der strafbaren Handlung bewogen hat.

Diese Aufzählung ist vollständiger als diejenige der welschen Kantone, indem sie alle Fälle des Code pénal enthält mit einziger Ausnahme der Belehrung und überdies Auftrag und Ueberredung.

Auch *Bern* Art. 36 folgt ganz dem Code pénal und es führt den von den welschen Gesetzen übergangenen Fall der Anleitung zum Verbrechen („donné des instructions pour la commettre") ebenfalls an. Allein die Aufzählung *Berns* ist nicht eine abschliessende, sondern eine beispielsweise.

Die Aufzählung der romanischen Gesetze leidet an dem Gebrechen, an dem jede Kasuistik krankt, sie ist nicht vollständig: Bitte, Rath, Ueberredung werden z. B. nicht als Anstiftungsmittel genannt. Das wesentliche Moment, die bestimmende Einwirkung auf den Willen des Andern

[1]) Diese Bestimmung enthält wörtlich *Neuenburg* Art. 36.

tritt in dem Ausdrucke „provoquer“ nicht hervor. Allerdings ersetzen *Waadt* und *Wallis* provoquer durch entraîner, *Tessin* durch determinare, *Bern* in der französischen Ausgabe durch inviter; *Neuenburg* und *Genf* behalten aber die Fassung des Code pénal bei. Bei diesem Gesetzesstande fehlt eine scharfe Abgrenzung zwischen der Anstiftung und der sogenannten intellektuellen Beihülfe, einzig *Schaffhausen* ermöglicht sie, indem es fordert, dass der Anstifter den Andern zu der That bewogen hat.

Der Entwurf von *Waadt* und *Neuenburg* 1891 erkannten das Mangelhafte dieser Regelung und wenden sich dem deutschen System zu, *Waadt* Entwurf Art. 44, indem es die abschliessende Aufzählung durch eine beispielsweise ersetzt, *Neuenburg* Art. 60 durch Aufnahme der deutschen Begriffsbestimmung.

Natur der Anstiftung und die versuchte Anstiftung. Die Gesetze, welche, wie *Bund* Art. 19, *Aargau* Art. 27, *Schaffhausen* § 55, *Luzern* § 36, *Bern* Art. 35, die Anstiftung als Hauptursache eines Verbrechens ansehen, anerkennen damit nothwendigerweise, dass das Verbrechen durch die Anstiftung verursacht wird. Daraus ergibt sich aber die selbstständige Bedeutung der Anstiftung und ihre Unabhängigkeit von der Verbrechenshandlung in diesem Sinne. Daher erscheint auch der Versuch der Anstiftung nach diesen Gesetzen ohne Weiteres als strafbar, denn er ist versuchte Begehung des Deliktes. Allein es scheint, dass die Praxis diese Folgerung nicht überall zieht. So hat die Anklagekammer des Bundesgerichts am 23. und 30. April 1891 in Sachen Masella entschieden, die versuchte Anstiftung sei nach Bundesstrafrecht nicht strafbar. Dagegen sieht der Entwurf betreffend die Ergänzung des Bundesstrafrechts die Bestrafung des erfolglosen Versuches der Anstifung vor (siehe S. 44). Den Versuch der Anstiftung erklären jedoch ausdrücklich strafbar *Schaffhausen* § 56,

Absatz 2, *Bern* Art. 36, Absatz 2, *Zürich* § 38, Absatz 2, *St. Gallen* Art. 32, Absatz 2, *Solothurn* § 31 und zum Theil auch *Freiburg* Art. 46, Absatz 2, und *Wallis* Art. 66, Absatz 2.

Für *Schaffhausen*, *Bern* und *St. Gallen* mag es zweifelhaft sein, ob nur die erfolglose oder auch die misslungene Anstiftung bestraft wird. Die zweite Annahme erscheint nach der Fassung der Gesetze als die wahrscheinlichere. *Bern* bestraft wegen Versuchs auch, wenn das Verbrechen nicht in Folge der Anstiftung ausgeführt wurde, der Thäter es also auch sonst begangen hätte (alias facturus). Im Grunde liegt auch hier misslungene Anstiftung vor, der Misserfolg tritt aber nicht ein, weil der Anzustiftende dem Verbrechen abgeneigt ist, sondern weil er sich schon selbst dazu bestimmt hat und daher nicht mehr dazu bestimmt werden kann. Durch mehrere Entscheidungen des Obergerichts ist für *Zürich* festgestellt, „dass von einem strafbaren Versuch durch Anstiftung zur Begehung eines Verbrechens, das nicht ausgeführt worden, nur da die Rede sein könne, wo Jemand den Willen eines Andern zur Begehung eines Verbrechens wirklich bestimmt hat, dieser aber dann von der Ausführung derselben abgestanden ist, nicht aber da, wo die Anstiftung auf die Willensbestimmung des Andern überhaupt ohne Einfluss geblieben ist“ [1].

Dagegen bedroht *Solothurn* denjenigen, welcher einen Andern zu einer strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmte oder zu bestimmen versuchte, also auch den misslungenen Versuch. *Freiburg* Art. 46 und *Wallis* Art. 66 bestrafen den Versuch der Anstiftung prinzipienlos nur im Fall des Auftrages, berücksichtigen aber, wie auch *Bern*, den freiwilligen Rücktritt. *Bern* Art. 36, Absatz 2, fordert mit Recht, dass der zurücktretende Anstifter die That, soviel an ihm lag, zu verhindern suchte.

---

[1] *Zurcher-Benz*, Kommentar, Note 2 zu § 38, S. 26.

Zug § 20 schliesst die Bestrafung der Anstiftung ausdrücklich aus, wenn „die Ausführung der strafbaren Handlung gar nicht geschehen oder aber im Stadium des straflosen Versuchs gemäss § 20 des Strafgesetzes geblieben“ ist.

Der Anstifter wird nur für die Handlung verantwortlich, zu welcher er angestiftet hat. Führte der Thäter einen schwereren Erfolg herbei, als der Anstifter beabsichtigt hatte, so ist der Anstifter insoweit nicht strafbar, was mehrere Gesetzgebungen, wie *Waadt* Art. 42, *Wallis* Art. 65, *Freiburg* Art. 45, *Zürich* § 38, *Zug* § 22, *Solothurn* § 31, Absatz 2, *St. Gallen* Art. 32, Absatz 2, *Neuenburg* 1891 Art. 61, ausdrücklich hervorheben. *Waadt* Art. 42 a. E., *Wallis* Art. 65 a. E., *Freiburg* Art. 45 a. E. rechnen dem Anstifter jedoch auch den voraussehbaren Erfolg zu. *Waadt* Art. 42, Absatz 2, bestimmt z. B.:

Néanmoins, si le délit est accompagné de circonstances qui l'aggravent, ou qui le qualifient, ou si, pour en procurer l'exécution, un autre délit est commis bien que l'instigateur n'ait pas provoqué directement ces circonstances, ni cet autre délit, la peine encourue pour ces faits lui est applicable, lorsqu'il a prévu ou dû prévoir que l'exécution du délit commis à son instigation pouvait les entraîner.

Schaffhausen § 57 weist darauf hin, dass ein Verbrechen fahrlässig durch Anstiftung begangen werden kann.

Die Lösung dieser Fragen ergibt sich aber aus den allgemeinen Grundsätzen.

Strafe der Anstiftung. Der Anstifter wird von allen Gesetzen wie der Thäter bestraft. *Obwalden* P. St. G. Art. 61 zeichnet die unter Verletzung eines Pietäts- oder Herrschaftsverhältnisses begangene Anstiftung aus. *Baselstadt* P. St. G. § 12 bestimmt:

Die auf die Polizeiübertretung gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter.

Es begründet jedoch eine ausschliessliche Strafbarkeit des Anstifters für den Fall, dass polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne derselben das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lohnherr, der Gewerbsinhaber oder Unternehmer verantwortlich sind, auf dessen Befehl oder Anordnung durch Familienangehörige, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter verletzt werden. Der Angestiftete wird jedoch bestraft, wenn er besonderer polizeilicher Aufforderung oder Abmahnung zuwider gehandelt hat.

Der Grund der Straflosigkeit kann in einer dem Nothstand ähnlichen Lage des Untergebenen gefunden werden, dem die Alternative gestellt ist, eine Polizeiverordnung oder den Befehl seines Vorgesetzten zu verletzen. Es liegt übrigens in der Natur solcher Verhältnisse, dass der Untergebene dem Uebergeordneten vertraut und sich auf ihn verlässt.

4. Die Gehülfenschaft.

1. Die Bestimmungen über Gehülfenschaft zeigen ähnlichen Charakter wie diejenigen über Anstiftung; es trennen sich auch hier die französischen und die deutschen Gesetzgebungen. Die Verschiedenheit beruht aber keineswegs auf einer grundsätzlichen Nichtübereinstimmung, sie ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass sich die romanischen Kantone, und zwar ganz besonders in der Form, an das französische Vorbild halten, während sich die deutsche Schweiz die deutsche Gesetzgebung zum Muster nahm.

2. Die romanischen Gesetzgebungen, denen auch *Neuenburg* 1891, dagegen nicht *Freiburg* und *Bern* folgen, bestimmen die Gehülfenschaft durch eine abschliessende Aufzählung der Fälle unter Anlehnung an den Code pénal: *Neuenburg* Art. 36 schloss sich dem Code pénal wörtlich an.

Als Gehülfenhandlungen werden namentlich genannt:

1) Anreizung, ein Verbrechen zu begehen, wobei die Fälle auszunehmen sind, welche als Anstiftungsmittel anerkannt werden (Geschenke, Drohungen u. s. w.).
2) Die Beschaffung von Hülfsmitteln zur Begehung des Verbrechens.
3) Die Erleichterung der Ausführung des Verbrechens.
4) Die Zusage von Begünstigungshandlungen.

Bedenklich ist namentlich, dass die Anreizung, je nach dem Mittel, das zur Bestimmung des andern benutzt wird, als Anstiftung oder als Gehülfenschaft aufgefasst wird, während doch die durch das Mittel herbeigeführte psychische Einwirkung das Wesentliche ist. Die romanischen Gesetzgebungen übersehen, dass die französische Kasuistik unbrauchbar wird, sobald das Gesetz die Theilnehmer nicht gleich behandelt und zwischen Urhebern und Gehülfen unterscheidet.

Der romanischen Gruppe hätte es nahe gelegen, die Gehülfenschaft als indirekte Theilnahme am Verbrechen, der Mitthäterschaft als der direkten Bethätigung gegenüber zu stellen. Der Gegensatz wird von *Waadt* Art. 40 in Verbindung mit Art. 43 allerdings angedeutet. Allein durch die abschliessende Aufzählung von Fällen verliert die grundsätzliche Unterscheidung ihre praktische Bedeutung.

3. In den deutschen Gesetzgebungen wird die Gehülfenschaft überall als eine vorsätzliche Förderung des Verbrechens durch Rath und That hingestellt. *Bund* Art. 21, *Thurgau* § 36, *St. Gallen* Art. 33, *Glarus* § 22 erwähnen die Zusage eines nach der That zu leistenden Beistandes besonders. Beispielsweise werden als Förderungen des Verbrechens angeführt die Belehrung über die Art der Ausführung, die Herbeischaffung von Mitteln der Ausführung, die Entfernung von Hindernissen. *Schaff-*

hausen § 61 unterscheidet weitläufig Hülfeleistung bei der Vorbereitung, im Zeitpunkte der Ausführung und nach der That auf vorherige Zusage hin; ähnlich, aber kürzer, *Bern* Art. 37 und *Graubünden* § 30. Als eine vorsätzliche Förderung durch Rath oder That bezeichnen die Beihülfe *Obwalden* Art. 23. *Freiburg* Art. 47. *Zürich* § 39. *Basel* § 29. *Appenzell* § 29. *Solothurn* § 32. *Luzern* § 40. *Glarus* § 22 sprechen allgemeiner von vorsätzlicher Förderung der Ausführung eines von einem Andern beschlossenen Verbrechens. *Schwyz* § 40 stellt dem Urheber des leitenden Gedankens, des Entschlusses der That oder des Erfolges diejenigen gegenüber, welche nur in ganz untergeordneter Weise mitgewirkt haben, und in der That besteht das Wesen des Gehülfen in der Unterordnung, in der sich seine Thätigkeit zu der des Urhebers, Anstifters oder Thäters, befindet. Diese Unterordnung drückt sich hauptsächlich in dem Vorsatz aus, welcher auf Förderung des von einem Andern ins Werk gesetzten Verbrechens gerichtet ist. Demgemäss werden die Gehülfenhandlungen eine Erleichterung und Unterstützung der Ausführung bezwecken und nicht unmittelbar auf die Ausführung gerichtet sein. Der Natur der Sache nach ist aber eine Mitwirkung des Gehülfen an der Ausführung möglich; *Schaffhausen* § 61, Ziffer 2, führt denn auch die Theilnahme an der Haupthandlung als mögliche Gehülfenthätigkeit an. Anderseits ist es denkbar, dass ein Theilnehmer, auch ohne an der Ausführung mitzuwirken, sich nicht im Verhältniss der Unterordnung zu dem Thäter befindet, sondern als sein gleichstehender Genosse sich darstellt, obwohl er aus irgend welchem Grunde eine nur unterstützende Thätigkeit ausübt. Die Gesetzgebungen, welche, wie *Solothurn* und *Neuenburg* 1891, das Gebiet der Gehülfenschaft durch objektive Grenzen einengen und gewisse Handlungen stets als Thäterschaft, andere stets als Beihülfe erklären, verkennen die Mannigfaltigkeit des Lebens.

4. Die Strafe des Gehülfen wird von den meisten Gesetzen ähnlich der Strafe des Versuches bestimmt. Einige Gesetze stellen eine Maximalgrenze auf, so *Aargau* § 39, *Wallis* Art. 67, *Schaffhausen* § 62, *Luzern* § 41 ³/₄ der Strafe des Thäters; andere eine Minimal- und Maximalgrenze, nämlich *Bund* Art. 22, *Bern* Art. 38, *Obwalden* P. St. G. Art. 16, *Freiburg* Art. 48, *Genf* Art. 44 ¹/₄—³/₄, *Waadt* Art. 44 ¹/₂—³/₄, *Neuenburg* 1891 Art. 64 in Verbindung mit Art. 53 ¹/₃—²/₃. Ist dem Urheber lebenslängliches Zuchthaus angedroht, so soll der Gehülfe mit zeitlichem Zuchthaus bestraft werden, und zwar nach *Bund* Art. 22 mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre, nach *Wallis* Art. 67 bis auf 25 Jahre, nach *Schaffhausen* § 62 bis auf 20 Jahre, nach *Bern* Art. 38 von 5—20 Jahren, nach *Freiburg* Art. 48 von 5—30 Jahren, nach *Genf* Art. 44 von 10—20 Jahren, nach *Neuenburg* 1891 Art. 64 in Verbindung mit Art. 53 von 5—15 Jahren. *Tessin* Art. 63, § 1, setzt die Strafe des Urhebers für den Gehülfen um 1 bis 3 Grade herab. Die übrigen Gesetze lassen auf den Gehülfen eine mildere Strafe anwenden, als auf den Urheber, was als das Richtige erscheint; doch gestattet *St. Gallen* Art. 33 dem Richter, auf die Strafe des Urhebers zu erkennen.

Basel P. St. G. § 12 a. E. und *Genf* Art. 45 bestrafen den Gehülfen bei einer Polizeiübertretung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Nach *Zürich* § 39 und *St. Gallen* Art. 33 wird der Gehülfe nach dem Masse bestraft, in welchem er zur Vollbringung des Verbrechens beigetragen hat. *Obwalden* Art. 23 bestimmt dagegen:

Die Strafe der Gehülfenschaft ist nach Verhältniss der für das Verbrechen selbst angedrohten Strafe und nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und Grösse des Einflusses derselben auf die Vollbringung des Verbrechens zu bestimmen.

§ 20. Einfluss persönlicher Verhältnisse bei der Theilnahme.

Die romanischen Gesetzgebungen stellen den Satz auf:

Si le délit est accompagné de circonstances qui l'aggravent ou qui le qualifient, celles-ci ne sont point imputables au complice, à moins qu'il n'en ait eu connaissance, ou que ces circonstances n'aient été des conséquences probables du délit [1]).

Es reichen für diesen Fall die allgemeinen Grundsätze aus. Der fernere Satz:

L'aggravation ou l'atténuation résultant de circonstances personnelles à l'un des auteurs ou des complices du délit, n'est applicable qu'à celui que ces circonstances concernent [2]),

wird auch von *Solothurn* § 33 und von *Neuenburg* 1891 Art. 67 in der Fassung des deutschen Reichsstrafgesetzes § 50 aufgenommen. Für die Gesetzgebungen der deutschen Schweiz wird im Allgemeinen zutreffen, was der Bericht des Justizkollegiums von *Baselstadt* ausführt (S. 28):

Die Fassung der §§ 30 und 31 (nun 28 und 29) in Bezug auf die Strafe des Anstifters und Gehilfen weist darauf hin, dass ihre Handlung als eine selbstständige aufzufassen ist, und daher die gesetzliche Bestimmung auf sie anzuwenden ist, welche sie träfe, wenn sie die Thäter wären, nicht die, welche den Thäter trifft. Daraus folgt, dass diejenigen Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe, welche in der Person des Thäters begründet sind, auf die Strafbarkeit der Theilnehmer ohne Einfluss sind; und dass umgekehrt solche Gründe, die in der Person der Theilnehmer liegen, deren Strafbarkeit bestimmen, wenn sie für den Thäter nicht vorliegen.

Einzelne Gesetze enthalten bezügliche Vorschriften, so *Schaffhausen* § 68, Absatz 2, *Bern* Art. 39.

[1]) So wörtlich *Waadt* Art. 45 und *Wallis* Art. 68, ganz ähnlich *Genf* Art. 47, *Tessin* Art. 62, *Freiburg* Art. 50, *Neuenburg* 1891 Art. 67 a. E.

[2]) So wörtlich *Waadt* Art. 46 und *Wallis* Art. 69, ganz ähnlich *Freiburg* Art. 49 und *Genf* Art. 47, Absatz 2.

§ 21. Verantwortlichkeit für fremdes Delikt.

Eine Haftbarkeit für fremdes Delikt begründen dem Anschein nach *Graubünden* und *Obwalden*, *Graubünden* § 32 für Eltern und Vormünder hinsichtlich von Verbrechen und Vergehen ihrer minderjährigen, in ihrer Gewalt stehenden Kinder oder Mündel, *Obwalden* P. St. G. Art. 21 für Ehemänner, Väter, Vormünder, Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Geschäftsherren hinsichtlich von Polizeiübertretungen bezüglich der hierfür angedrohten Geldstrafen. Allein *Graubünden* setzt wenigstens ein pflichtwidriges Dulden der strafbaren Handlung voraus und *Obwalden* Vorwissen oder Unterlassung der nöthigen Aufsicht, so dass Theilnahme durch Unterlassung vorliegt.

IX. Kapitel.

Begünstigung.

Systematische Zusammenstellung S. 71—80, 319—327, 764—769.

Literatur. *Gretener, X.*, Begünstigung und Hehlerei in historisch-dogmatischer Darstellung. 1879.

§ 22.

In der gesetzgeberischen Behandlung der Begünstigung treten in den schweizerischen Gesetzen drei Gruppen hervor, die deutsche Gruppe, die französische Gruppe und als dritte: Tessin.

1. Die deutsche Gruppe.

Die meisten Gesetzgebungen der deutschen Schweiz fassen die Begünstigung als einen von dem Thäter nach

begangener That und ohne vorausgegangenes Einverständniss wissentlich geleisteten Beistand auf. Ebenso *Neuenburg* 1891 Art. 65 und mit gewissen Einschränkungen *Wallis* Art. 64 und *Freiburg* Art. 55. Die ältern Gesetzgebungen führen einzelne Beispiele solcher doloser Förderung an, so *Bund* Art. 23. *Graubünden* § 37. *Aargau* § 30. *Schaffhausen* § 64. *Luzern* § 42 und *Appenzell* § 30. Der Begünstigung macht sich z. B. nach *Graubünden* § 37 schuldig:

1) wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt oder verbirgt oder denselben zur Flucht verhilft;
2) wer wissentlich Verbrechern zur Unterdrückung oder Zerstörung der Spuren der strafbaren That behülflich ist;
3) wer die durch das Verbrechen entwendeten Sachen wissentlich bei sich aufnimmt, verheimlicht, an sich bringt, an Andere absetzt oder zu ihrem Absatze behülflich ist.

Auch *Wallis* Art. 64, *Bern* Art. 40, *St. Gallen* Art. 34 und *Neuenburg* 1891 Art. 65 zählen einzelne Begünstigungshandlungen auf, aber nicht beispielsweise, sondern abschliessend. Nach dem Gesetze von *Wallis* Art. 64 kann Begünstigung begangen werden:

1) En recélant sciemment les objets qui peuvent amener la découverte du délit;
2) En recélant ou en partageant sciemment les objets qui ont été obtenus à l'aide du délit.

Das Hehlen zum Zuchthaus verurtheilter Personen bestraft *Wallis* Art. 146 als Delikt gegen die Sicherheit des Staates, gegen den Frieden und die öffentliche Ordnung[1]. Als Begünstigung gilt nach bernischem Strafrecht Art. 40, wer dem Thäter ohne vorheriges Einverständniss nach begangener That in rechtswidriger Absicht behülflich ist, indem er

1) ihn der Bestrafung zu entziehen, oder
2) dazu beizutragen sucht, ihm die aus der strafbaren Handlung hervorgehenden Vortheile zu sichern;

---

[1]) *Wallis* Art. 146: Ceux qui ont recélé ou fait recéler des personnes qu'ils savaient avoir été condamnées à la réclusion, seront punis . . .

3) *a.* zu der Verheimlichung, Wegschaffung oder Veräusserung von Sachen mitwirkt, oder

b. von Sachen Vortheil zieht,

unter Umständen, aus denen er nothwendiger Weise schliessen musste, diese Sachen seien durch eine strafbare Handlung erworben.

In *St. Gallen* Art. 34 gilt als Begünstiger:

a. Wer, obgleich durch Amt oder Dienst oder vermöge besonderer Stellung dazu verpflichtet, die Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens nicht verhindert, wo solches ohne Gefahr für ihn selbst in seiner Macht gestanden wäre.

b. Wer ohne vorherige Zusage oder Abrede wissentlich und absichtlich zur Verhehlung oder Entweichung des Thäters oder Theilnehmers mitwirkt, oder die zur Entdeckung des Verbrechens oder Vergehens, oder die zur Ausmittlung der Schuld dienlichen Spuren oder Beweismittel verändert oder beseitigt.

c. Wer ohne vorherige Zusage oder Abrede und ohne Absicht auf eigenen Gewinn oder Vortheil dem Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung erst nach ihrer Verübung wissentlich Beistand geleistet, um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, z. B. durch Aufnahme, Verwahrung, Verheimlichung, Verschleiss der durch strafbare Handlung angeeigneten Gegenstände.

d. Wer die Anzeige eines verübten Verbrechens oder Vergehens, wo er durch Amt oder öffentlichen Dienst oder vermöge besonderer Pflichtstellung als Aufseher, Wächter, Abwart u. dgl. dazu verpflichtet war, unterlässt, obgleich er eigene Wahrnehmung oder andere zuverlässige Kunde davon hatte.

Neuenburg 1891 Art. 65 endlich unterscheidet: Vernichtung der Spuren des Verbrechens, Sicherung der Vortheile des Verbrechens, Hehlung des Thäters und Förderung seiner Flucht.

Neuere Gesetzgebungen unterscheiden nach der Zweckbestimmung des dem Thäter geleisteten Beistandes zwei Formen der Begünstigung, die zu einem Thatbestand zusammengefasst werden, die persönliche Begünstigung,

welche darauf gerichtet ist, den Schuldigen der Strafe zu entziehen, und die sachliche Begünstigung, durch welche dem Thäter die Vortheile des Verbrechens gesichert werden sollen.

So bestimmt z. B. *Zürich* § 40:

Wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniss dem Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung erst nach der That wissentlich Beistand leistet, um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern oder ihn der Bestrafung zu entziehen, macht sich der Begünstigung dieser Handlung schuldig.

Aehnlich *Thurgau* § 37, *Obwalden* Art. 24 und P. St. G. Art. 26, *Glarus* § 23, *Basel* § 156, *Zug* § 24 und *Solothurn* § 34.

St. Gallen Art. 34 a betrachtet die Nichthinderung eines bevorstehenden und die Nichtanzeige eines begangenen Verbrechens als eine Begünstigungshandlung. Auch *Glarus* § 25 bestraft die Nichthinderung bevorstehender Verbrechen als Begünstigung. Ebenso *Graubünden* § 67 und *Zürich* § 41. Diese setzen aber voraus, dass die Hinderung nicht mit Gefahr verbunden sei, und *Obwalden* Art. 25 fordert, dass es zur Ausführung gekommen ist. *Thurgau* § 39 und *Schaffhausen* § 67 machen überdies den Vorbehalt, dass ein schwereres Verbrechen in Frage steht. *Zürich* § 41, *Luzern* § 43, *Appenzell* § 30 setzen voraus, dass den Hindernden eine förmliche Dienst- oder ähnliche Pflicht zur Anzeige verbindet.

Allein die Nichthinderung eines bevorstehenden Verbrechens stellt sich unter keinen Umständen als Begünstigung dar, da diese Begehung des Delikts voraussetzt. Sie könnte nur als Beihülfe in Frage kommen, allein es fehlt der Kausalzusammenhang. Dagegen erscheint die Nichtanzeige eines begangenen Verbrechens durch einen hiezu verpflichteten Beamten dem Wesen nach als Begünstigung, wird aber besser als Amtsdelikt ausgeschieden. Die Nichtanzeige eines Verbrechens durch Privatpersonen dürfte nur unter der Voraussetzung

einer Denunziationspflicht als Begünstigung angesehen werden. Diese aber anzunehmen, ist selbst in Bezug auf schwere Verbrechen bedenklich.

Endlich behandeln ältere Gesetze einzelne Handlungen als Begünstigung, z. B. *Graubünden* § 38 die Befreiung von Gefangenen, welche die neueren Gesetzgebungen zu besonderen Thatbeständen gestaltet haben.

Der objektive Thatbestand der Begünstigung zeigt somit ziemlich zahlreiche Abweichungen, welche jedoch einer Vereinheitlichung keine Schwierigkeit bereiten werden. In Bezug auf den subjektiven Thatbestand besteht dagegen vollkommene Uebereinstimmung. Der Beistand muss wissentlich geleistet worden sein. *Bern* Art. 40 verlangt genauer rechtswidrige Absicht.

Eine Verschiedenheit der Auffassung tritt in der systematischen Behandlung der Begünstigung und insbesondere in der Art und Weise, wie die Strafe bemessen wird, zu Tage. Die einen Gesetze setzen nämlich die Strafe der Begünstigung in Beziehung zu der Strafe des Verbrechens, zu welchem der Beistand geleistet wurde, und bestimmen entweder einen Bruchtheil der Strafe des sog. Hauptverbrechens als höchstes Mass der Strafe der Begünstigung, wie *Schaffhausen* § 65 einen Drittel, *Luzern* § 44 einen Viertel, *Bund* Art. 24 und *Wallis* Art. 67 die Hälfte, *Aargau* § 39 drei Viertheile, oder sie strafen den Begünstiger milder als den Urheber: *St. Gallen* Art. 34, oder milder als den Gehülfen: *Graubünden* § 37, *Obwalden* Art. 24, *Zürich* § 43, *Zug* § 24, *Appenzell* § 30, oder mit der Strafe des Versuchs: *Neuenburg* 1891 Art. 66.

Zug, *Neuenburg* 1891 und *Zürich* schliessen jedoch die Zuchthausstrafe aus. Einzelbestimmungen bezüglich der Bestrafung, so namentlich der Fall der Begünstigung bei einem Verbrechen, das mit Tod oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, werden hier übergangen.

Im Gegensatz zu diesen Gesetzen drohen *Thurgau* § 37, *Bern* Art. 41, *Glarus* § 23, *Basel* § 156, *Freiburg* Art. 321 auf die Begünstigung eine selbständige, von derjenigen des sog. Hauptverbrechens unabhängige Strafe an.

Die erstere Regelung ist gerechtfertigt, wenn die Begünstigung als Theilnahme an dem Verbrechen, das sie zu fördern bezweckt, aufzufassen ist. Dann steht der Begünstiger dem Gehülfen begrifflich sehr nahe. In der That zählen *Bund, Aargau, Schaffhausen* und *Luzern* den Begünstiger unter dem Einfluss einer damals herrschenden Theorie zu den Theilnehmern, und die übrigen Gesetze, welche die Strafe nach der Strafe des Hauptverbrechens bemessen, bekennen sich mittelbar zu dieser Ansicht, indem sie die Begünstigung mit der Theilnahme im allgemeinen Theil behandeln. Allein diese Auffassung ist unrichtig; denn die Begünstigung tritt erst nach Vollendung des Verbrechens ein und darf nicht als eine Verursachung des Deliktes angesehen werden, während die Theilnahmehandlung Kausalzusammenhang mit dem Erfolg voraussetzt.

Ist die Begünstigung als ein selbständiges Verbrechen anzusehen, so muss auch die Strafe eine selbständige sein, und die Bestimmungen über Begünstigung gehören in den besondern Theil. In diesem Sinne behandelt *Basel* die Begünstigung, welches die bezügliche Bestimmung nach den Vermögensdelikten einstellt. Die Strafe darf jedoch nach *Basel* § 156 keine schwerere sein, als die auf das Delikt selbst angedrohte. Es lässt sich dies, auch ohne Annahme einer Theilnahme, durch die Erwägung rechtfertigen, dass die Begünstigung niemals ein höheres Interesse verletzt, als das Verbrechen, auf das sich die Begünstigung bezieht.

Nicht ganz folgerichtig ist es, wenn *Aargau, Bern, Glarus* und *Freiburg* für die Begünstigung eine selbständige Strafe aufstellen, die Begünstigung aber gleich-

wohl im Anschluss an die Theilnahme regeln. Allein dieser Widerspruch fällt praktisch weniger in Betracht, als der Vorbehalt, in welchem *Zürich*, *Zug* und *Neuenburg* 1891 die Konsequenz der Auffassung der Begünstigung als Theilnahme ablehnen, wo sie den Begünstiger ins Zuchthaus bringen würde. Dieser Vorbehalt verräth zwar ein feines Rechtsgefühl, deckt aber auch die Unhaltbarkeit jener Auffassung auf.

Die gewerbsmässige Begünstigung bestrafen die Gesetze regelmässig schärfer, so namentlich *Graubünden* § 37, *Schaffhausen* § 65, *Luzern* § 44, *Obwalden* Art. 24, *Bern* Art. 41, *Glarus* § 23, *Appenzell* § 30, *Neuenburg* 1891 Art. 66.

Die persönliche Begünstigung bleibt straflos oder sie wird doch milder bestraft, wenn der Begünstiger ein Angehöriger, vereinzelt auch, wenn er ein Hausgenosse ist. Die Angehörigkeit wird verschieden bestimmt; als Angehörige gelten regelmässig Ascendenten und Descendenten, Geschwister und der Ehegatte, meistens auch Verschwägerte, Pflegeeltern und Pflegekinder, Verlobte, vereinzelt Oheim und Tante, Neffe und Nichte, sowie Stiefeltern. Nur der *Bund* und *Schwyz* berücksichtigen dieses Verhältniss nicht. *Bern* Art. 42 und *Freiburg* Art. 321 ziehen dieses Moment für beide Formen der Begünstigung gleichmässig in Betracht.

2. Die französische Gruppe.

Neuenburg, *Genf*, zum Theil auch *Freiburg*, *Waadt*, *Wallis*, stehen unter dem Einflusse des französischen Rechts. Der Code pénal von 1810 unterscheidet drei Begünstigungshandlungen:

1) Das Hehlen von Gegenständen, welche durch Delikt erworben worden sind;
2) das gewohnheitsmässige Beherbergen (Hausen und Hofen) schwerer Verbrecher;

3) das Hehlen von Personen, die ein Verbrechen im engern Sinne begangen haben.

Die beiden ersten Handlungen werden im allgemeinen Theil die letzte, als besonderes Delikt im besondern Theile behandelt.

1) Das Hehlen von Deliktsgegenständen. Der Code pénal bestimmt in Art. 62:

Ceux qui sciemment auront recélé, en tout ou en partie, des choses enlevées, détournées ou obtenues à l'aide d'un crime ou d'un délit, seront aussi punis comme complices de ce crime ou délit.

Obwohl das geistige Band, welches die persönliche Begünstigung nach dem Rechte der deutschen Schweiz mit dem Hauptverbrechen verbindet, nämlich die Absicht, dem Thäter Beistand zu leisten, von dem Code pénal nicht hervorgehoben wird, so unterliegen doch der Thäter und der Begünstiger derselben Strafsanktion. Die Strafe wird nicht nach der auf das Hauptverbrechen gesetzten Strafe bemessen, sondern die Strafe des Hauptverbrechens trifft geradezu auch den Begünstiger. Das Verwerfliche dieser Regelung anerkannte der französische Gesetzgeber selbst, indem er in Art. 63 des Code pénal die schwersten Strafarten (Tod, lebenslängliches Zuchthaus, Deportation) nicht anwendbar erklärte.

Neuenburg Art. 38 übernahm die von der französischen Doktrin längst verurtheilte ungerechte Bestimmung des Art. 62 wörtlich, jedoch ohne die in Art. 63 vorgesehene Milderung. *Genf* schloss sich zwar ebenfalls der Fassung des Code pénal an, stellte aber den Thatbestand unter Art. 334 ff. bei den Delikten gegen die öffentliche Sicherheit und den öffentlichen Frieden ein und drohte für sachliche Begünstigung (recel des choses) eine selbstständige Strafe an. Doch richtet sich die Strafe insofern nach derjenigen des Hauptverbrechens, als die Begünstigung mit Gefängniss bedroht ist, wenn die Sachen

durch ein Vergehen erlangt sind, mit Zuchthaus, wenn die Handlung ein Verbrechen war (Art. 334). Hat der Thäter lebenslängliches Zuchthaus verwirkt und kannte der Begünstiger die erschwerenden Umstände, durch welche diese Strafe herbeigeführt wurde, so trifft ihn nach Art. 335 sogar Zuchthaus von 10—20 Jahren (Art. 335). Dabei ist hervorzuheben, dass die Begünstigung nach Genfer Strafrecht Wissen um die Herkunft der Gegenstände und um die Art und Weise ihrer Erlangung voraussetzt; die Motive S. 110 lassen darüber keinen Zweifel.

Von jeder Beziehung auf das Hauptverbrechen nimmt *Waadt* Art. 299 Umgang, welches einfach das Hehlen von Gegenständen, die durch das Delikt erworben sind, mit Strafe belegt und dabei die gewerbsmässige Begehung auszeichnet. Nur ein prozessualischer Zusammenhang zwischen dem Hauptverbrechen und der Begünstigung wird aufrecht erhalten, indem Art. 300 eine gemeinsame Behandlung beider Delikte als Regel aufstellt. Die Bestimmung von Art. 299 a. E.:

Il n'est pas dérogé par le présent article, aux dispositions des articles 43 et suivants, pour le cas où le receleur serait complice du délit,

bezieht sich auf den Fall vorher zugesagter Sachbegünstigung, welche der Natur der Sache nach als Gehülfenschaft erscheint und als eine Mitwirkung zu dem Delikte aufzufassen ist.

2) Das Hehlen von Personen. Die persönliche Begünstigung gestaltet der Code pénal zu einem Delikte gegen das Gemeinwesen (contre la chose publique) und regelt sie gemeinsam mit der Entweichung von Gefangenen. Diese systematische Auffassung beherrscht auch die Gesetzgebungen von *Genf*, *Wallis*, *Neuenburg*, *Freiburg*.

Art. 248 des Code pénal bestimmt nämlich:

Ceux qui auront recélé ou fait recéler des personnes qu'ils savaient avoir commis des crimes emportant peine afflictive seront

punis de trois mois d'emprisonnement au moins et de deux ans au plus.

Genf Art. 241 bestraft:

Quiconque aura recélé ou fait recéler des personnes qu'il savait être condamnées ou poursuivies du chef d'un crime, ...

und betrachtet die Handlung als einen Angriff auf den Frieden und die öffentliche Sicherheit. Der Thatbestand ist enger als der französische, indem Wissen von der Begehung nicht genügt, sondern Kenntniss der Verurtheilung oder doch der strafrechtlichen Verfolgung gefordert wird. Verbrechen wird sowohl von der französischen als von der Genfer Gesetzgebung im engern Sinne verstanden. Noch enger fasst *Wallis* Art. 146 die persönliche Begünstigung. Der Begünstiger muss gewusst haben, dass die geborgene Person zu Zuchthaus verurtheilt war. *Freiburg* Art. 321 und *Neuenburg* Art. 106 endlich bedrohen das Verbergen eines aus dem Gefängnisse Entwichenen. Freilich bestraft *Freiburg* Art. 55 überdies allgemein denjenigen, welcher dem Thäter Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Strafe der persönlichen Begünstigung ist unabhängig von derjenigen des Hauptverbrechens und beträgt für *Genf* Art. 241 Gefängniss von 1 Monat bis zu 2 Jahren, für *Wallis* Art. 146 Gefängniss bis 6 Monate oder Geldbusse bis 300 Fr., für *Freiburg* Art. 321 Gefängniss bis 40 Tage und Geldbusse bis 300 Fr., für *Neuenburg* Art. 106 Gefängniss von 3—6 Monaten.

Der Thäter bleibt straflos, welcher ein Angehöriger des Begünstigten ist. Als Angehörige betrachtet *Freiburg* Art. 321 die Gatten, die Aszendenten und Deszendenten, die Brüder und Schwestern, *Genf* Art. 241 und *Neuenburg* Art. 106 berücksichtigen mit dem Code pénal auch geschiedene Gatten und Verschwägerte gleichen Grades, *Wallis* Art. 146 überdies Onkel und Neffe.

3) Die dritte Form der Begünstigung des Code pénal, gewohnheitsmässige Beherbergung von Verbrechern, fand in der Schweiz nicht Nachahmung.

3. Tessin.

Eigenartig ist das Strafrecht von Tessin. Die Begünstigung wird als ein Delikt gegen die Verwaltung der Rechtspflege, „contro l'amministrazione della giustizia", aufgefasst und mit der Hehlerei unter der Ueberschrift behandelt: Del favoreggiamento dei delitti e dei delinquenti, e della ricettazione.

Es werden in der Hauptsache folgende Thatbestände unterschieden:

1) Wissentliches Verbergen eines zu detenzione oder reclusione Verurtheilten oder einer Person, gegen welche ein Haftbefehl erlassen worden war, und Hülfeleistung dazu. Strafe: Detenzione ersten Grades und Geldstrafe bis zum dritten Grade (Art. 171).
2) Vernichtung der Spuren eines Verbrechens. Strafe: Detenzione vom ersten bis zweiten Grade, Geldstrafe bis zum vierten Grade (Art. 172, § 1).
3) Beseitigung der Leiche eines gewaltsam Getödteten oder eines Neugebornen. Strafe: Geldbusse vom ersten bis zweiten Grade (Art. 172, § 2).
4) Sicherung der Vortheile eines Verbrechens für den Thäter ohne vorausgegangenes Einverständniss. Strafe: Detenzione ersten Grades (Art. 173).
5) Gewinnsüchtiges Erwerben von Gegenständen mit dem Bewusstsein, dass dieselben aus Delikt erlangt worden waren. Strafe: Detenzione ersten Grades (Art. 174).

Tessin anerkennt eine gewisse Beziehung zwischen diesen Thatbeständen und dem Hauptverbrechen. Die Strafe des Begünstigers oder Hehlers soll nämlich stets um

einen Grad niedriger sein als diejenige des Thäters oder Theilnehmers (Art. 175, § 1). Eine Ausnahme bildet nur die gewerbsmässige Begünstigung (Art. 175, § 2).

Die drei ersten Bestimmungen beziehen sich auf die persönliche Begünstigung, die vierte auf die sachliche Begünstigung, die letzte auf die (gewinnsüchtige) Hehlerei.

Die Auffassung der Begünstigung als eines Deliktes gegen die Rechtspflege ist vollkommen zutreffend, die sogenannte persönliche Begünstigung bezweckt, den Schuldigen der Strafe zu entziehen und die Strafjustiz zu hemmen. Je bedeutender die Schuld Desjenigen ist, welcher der Strafe entzogen werden soll, desto grösseres Interesse besitzt der Staat, auch den Begünstiger zur Strafe zu ziehen. Daher erklärt es sich, dass einige romanische Gesetzgebungen die Bedeutung der Strafthat in Betracht ziehen und die Begünstigung nur bei schweren Verbrechen mit Strafe bedrohen. Es ist ein Vorzug der romanischen Gesetze, dass sie die Absicht des Begünstigers, dem Schuldigen förderlich zu sein, nicht voraussetzen; denn wenn diese Absicht auch regelmässig vorliegen wird, so ist doch der Fall denkbar, dass ein Schuldiger im eigenen Interesse des Begünstigers oder mit Rücksicht auf einen Dritten der Bestrafung entzogen werden soll, und eine solche Handlung ist gewiss nicht weniger strafwürdig als die zu Gunsten des Schuldigen begangene.

Wer durch Delikt erlangte, insbesondere entwendete Gegenstände wissentlich verheimlicht, veräussert oder erwirbt, geht darauf aus, ihre Beschlagnahme durch die nachspürende Polizei zu verhindern und die Sache dem Berechtigten vorzuenthalten, also die durch Delikt geschaffene rechtswidrige Vermögenslage aufrecht zu erhalten. Es liegt daher auch hier ein Delikt gegen die Rechtspflege vor. Wie bei der persönlichen Begünstigung, so stellen die romanischen Gesetzgebungen auch bei der sachlichen Begünstigung die Absicht, dem Schuldigen Beistand

zu leisten, nicht als Merkmal des Thatbestandes auf, was aus den angeführten Gründen zu billigen ist.

Die aus Eigennutz begangene Hehlerei stellt sich zwar äusserlich als eine besondere Art der Begünstigung dar, wird aber doch besser bei den Vermögensdelikten behandelt.

X. Kapitel.

Die Strafbarkeit der Handlung.

§ 23. Nothwehr.

Systematische Zusammenstellung S. 80—87.

1. Alle schweizerischen Gesetze anerkennen die Nothwehr als Schuldausschliessungsgrund, allein sie gehen doch in der Behandlung der Nothwehr ziemlich weit auseinander. Uebereinstimmung herrscht hinsichtlich der systematischen Stellung. Nur *Tessin* stellt die Nothwehr in den besondern Theil (vgl. Art. 293 und 298), indem es sie als einen Fall strafloser Tödtung oder Körperverletzung auffasst. Alle übrigen Gesetze, selbst *Genf*, welches sich doch beinahe wörtlich an Art. 329 des französischen Strafgesetzbuches anschliesst, anerkennen die allgemeine Bedeutung der Nothwehr und geben im allgemeinen Theil Bestimmungen über Nothwehr.

Bund Art. 29 und *Neuenburg* Art. 39 fordern einfach, dass die Nothwehr gerecht sei. Die übrigen Gesetze setzen jedoch einen rechtswidrigen oder widerrechtlichen Angriff voraus und verlangen eine „attaque illégale“. Doch begnügen sich die meisten Gesetze nicht mit diesem Erforderniss und fassen auch das zeitliche Ver-

hältniss zwischen Angriff und Abwehr in's Auge. So erheischen:

einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden Angriff *Thurgau* § 26, *Luzern* § 57, *Obwalden* Art. 35, *Bern* Art. 52 und *Schwyz* § 37;

einen dringenden Angriff (urgence) *Waadt* Art. 57, *Wallis* Art. 95, *Schaffhausen* § 40, *Freiburg* Art. 66;

einen gegenwärtigen Angriff (aggression immédiate) *Basel* § 35, *Zug* § 29, *Solothurn* § 39, *Neuenburg* 1891 Art. 73 in Uebereinstimmung mit dem deutschen Reichsstrafgesetz § 53.

Auch *Tessin* Art. 293, § 1 b, und *Genf* Art. 55, welche von nécessité actuelle, necessità attuale sprechen, legen auf dasselbe Moment Gewicht.

Auf die Abwehr eines gewaltthätigen, rechtswidrigen Angriffs beschränken die Nothwehr *Thurgau* § 26, *Aargau* § 46, *Bern* Art. 52, *Glarus* § 30, *Appenzell* § 39.

2. Während die neuern Gesetzgebungen die Nothwehr zum Schutze jedes Rechtsgutes ohne Unterschied zulassen, beschränken sie die ältern Gesetze auf den Schutz einzelner bestimmter Rechtsgüter. Nur gegen Angriffe auf die Person gestattet *Genf* Art. 54 Nothwehr; denn die légitime défense de soi-même ou d'autrui wird wenigstens von den französischen Juristen nur als Schutz persönlicher Güter aufgefasst, mit Ausschluss des Schutzes von Vermögensinteressen [1]. *Genf* begreift aber mit dem Code pénal folgende Fälle in der Nothwehr ein Art. 55:

1) Si le fait a eu lieu en repoussant pendant la nuit l'escalade ou l'effraction des clôtures, murs ou entrées d'une maison ou d'un appartement habité ou de leurs dépendances.
2) Si le fait a eu lieu en se défendant contre les auteurs de vol ou de pillage exécutés ou tentés avec violence.

Auch *Tessin* Art. 293 schliesst sich ziemlich eng an das französische Recht an, erhebt aber die gesetzlichen

---

[1]) *Ortolan*, I. Eléments de droit pénal, 1863, p. 176.

Beispiele des Code pénal zu koordinirten Fällen von Nothwehr, die es erweitert. Tödtung und Körperverletzung bleiben wegen Nothwehr in folgenden Fällen straflos Art. 293, § 1:

a. **Nella necessità attuale della legittima difesa di sè stesso o d' altri, od anche del proprio o dell' altrui pudore;**

b. **Nella necessità attuale della legittima difesa della proprietà contro gli autori di furto, devastazione o saccheggio, eseguiti con violenza contro le persone;**

c. **Nell' atto di respingere gli autori di scalamento, scasso od incendio alla casa, abitazione o loro dipendenze, qualora ciò avvenga di notte, o qualora, avvenendo di giorno, si tratti di case, abitazioni o loro dipendenze in luoghi isolati, e vi sia fondato timore per la sicurezza delle persone che vi si trovano.**

Es handelt sich also auch bei Tessin nur um Angriffe gegen die Person. Die übrigen Strafgesetze lassen Nothwehr nicht nur bei Angriffen auf die Person, sondern auch bei Angriffen auf das Vermögen zu. *Thurgau* § 26, *Bern* Art. 52, *Zürich* § 48, *Schwyz* § 37, *St. Gallen* Art. 26 nennen neben dem Eigenthum auch den Besitz. Der Ausdruck ist freilich verschieden. Am kürzesten fassen sich wohl *Luzern* § 57, *Obwalden* Art. 35, *Glarus* § 30 und *Appenzell* § 39, welche einen Angriff auf Person oder Güter voraussetzen. *Thurgau* § 26, *Waadt* Art. 57, *Wallis* Art. 95, *Freiburg* Art. 66, *Glarus* § 30, *Zürich* § 48, *Appenzell* § 39, *St. Gallen* Art. 26, *Neuenburg* 1891 Art. 73 fügen den Schutz des Hausrechtes bei. *Bund*, *Graubünden*, *Aargau*, *Schaffhausen* und *Bern* zählen die einzelnen Güter der Person auf. *Bund* Art. 29, *Aargau* § 46 und *Bern* Art. 52 nennen Leib, Leben, Freiheit einerseits und das Eigenthum anderseits. *Bern* behandelt die Abwehr des Hausfriedensbrechers bei dem Hausfriedensbruch (Art. 95): Kleinere Verletzungen, die dem Eindringling zugefügt werden, bleiben straflos, auch wenn die Voraussetzungen der Nothwehr nicht vorhanden sind; bei grössern frägt es sich, ob Noth-

wehr vorliegt. *Schaffhausen* § 40 und *Graubünden* § 46 erklären Leib (Gesundheit), Leben, Freiheit, Ehre, Eigenthum nothstandsberechtigt, *Schaffhausen* auch das Hausrecht. Die Gesetze, welche sich an das deutsche Reichsstrafgesetz anschliessen, *Basel* § 35, *Zug* § 29, *Solothurn* § 39, gestatten die Nothwehr, gegen welches Rechtsgut sich auch der Angriff richtet.

Praktisch gestalten sich die Unterschiede nicht so bedeutend, als es nach dieser Darstellung scheinen möchte, denn unter die Angriffe auf die Person fallen im Grunde selbst Angriffe auf die Ehre und das Eindringen in eine Wohnung kann füglich auch als ein Eingriff in das Eigenthum angesehen werden. Am engsten wird der Begriff der Nothwehr, abgesehen von *Genf* und *Tessin*, durch *Bund*, *Aargau* und *Bern* bestimmt. Da diese nur Leib, Leben, Freiheit als schutzberechtigt anerkennen, so ist eine Ehrennothwehr hier jedenfalls ausgeschlossen, doch kommt diese verhältnissmässig sehr selten vor. Das legislativ Bedenkliche einer abschliessenden Aufzählung von Fällen zeigt sich auch bei der Nothwehr. Uebereinstimmend lassen die Gesetze die Nothwehr zum Schutze eigener und fremder Rechtsgüter zu; dies dürfte auch für *Glarus* und *Appenzell* gelten, welche die beiden Fälle nicht unterscheiden.

3. Das Wesen der Nothwehr liegt, wie das Wort erkennen lässt, in der zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes erforderlichen Vertheidigung. Hienach bestimmt sich die Grenze der Nothwehr, die sie von der unerlaubten Eigenmacht scheidet. Dies sagen einige Gesetze ausdrücklich, so *Thurgau* § 26, *Luzern* § 57, *Obwalden* Art. 35, *Appenzell A.-Rh.* § 39, *Schwyz* § 37, „sofern er (hiebei) die Grenzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat“, *Glarus* § 30, Abs. 2, *Zürich* § 48, „insofern er (hiebei) die Grenzen der Vertheidigung nicht überschritten hat“, *Graubünden* § 46, „wenn die Vertheidigung

nicht weiter ausgedehnt wird, als zur Abwehr des Angriffs durchaus nothwendig war". *Basel* § 35, Abs. 2, *Zug* § 29, Abs. 2, *Solothurn* § 39, Abs. 2: „Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen ... Angriff abzuwenden"; für die andern Gesetze ergibt es sich aus der Natur der Sache. Jedoch gestatten keineswegs alle Gesetzgebungen, gegen rechtswidrige Angriffe unter allen Umständen die Gewalt anzuwenden, welche die Abwehr des Angriffes erfordert, vielmehr verpflichten *Graubünden* § 46, *Waadt* Art. 57, *Wallis* Art. 95, *Schaffhausen* § 40, *Freiburg* Art. 66, *Luzern* § 57 und *Obwalden* Art. 35 den Angegriffenen, die obrigkeitliche Hülfe anzurufen, wenn dies möglich ist. Nothwehr wird sogar von einzelnen Gesetzen nur dann angenommen, wenn die Gefahr nicht durch andere (sichere) Mittel als durch Gewalt abgewendet werden konnte und diese Mittel dem Angegriffenen bekannt waren; so *Waadt* Art. 57, *Aargau* § 46, *Wallis* Art. 95, *Schaffhausen* § 40, *Bern* Art. 52, *Freiburg* Art. 66, *Schwyz* § 37. Die französische Doktrin legt den von *Genf* Art. 54 in allgemeiner Fassung [1]) rezipirten Satz des Code pénal Art. 328:

Il n'y a ni crime ni délit, lorsque l'homicide, les blessures et les coups étaient commandés par la nécessité actuelle de la légitime défense de soi-même ou d'autrui.

in dem Sinne aus, dass der Angegriffene erst zur Gewalt greifen darf, wenn ihm kein Ausweg offen steht, um dem Angriff zu entgehen [2]). Selbst die Flucht wird dem Angegriffenen zugemuthet [3]). Die necessità attuale della le-

---

[1]) *Genf* Art. 54: Il n'y a point d'infraction lorsque le fait était commandé par la nécessité actuelle de la légitime défense de soi-même ou d'autrui.

[2]) *Ortolan*, 1, p. 176.

[3]) *Emile Acollas*, Les délits et les peines, Paris 1887, p. 79: ... si l'on dit que fuir est honteux, combien plus honteux de ne pas éviter, quand on le peut, de tuer un homme!

gittima difesa des tessinischen Strafrechtes muss in dem nämlichen Sinne verstanden werden.

Waadt Art. 57, *Wallis* Art. 95 und *Freiburg* Art. 66 gehen noch erheblich weiter, indem sie Nothwehr nur annehmen, lorsqu'il y avait urgence et que les moyens de défense ont été proportionnés au danger[1]. Auch *Schaffhausen* § 42 fordert, dass die Art der Vertheidigung mit der abzuwendenden Gefahr oder mit dem Werthe des bedrohten Gutes in angemessenem Verhältnisse stehe, behandelt jedoch die Anwendung eines härteren oder gefährlicheren Vertheidigungsmittels als des zulänglichen lediglich als Ueberschreitung der Nothwehr.

Waadt, *Wallis* und *Freiburg* machen es einem Angegriffenen zur Pflicht, die Vertheidigungsmittel mit den aus dem Angriff hervorgehenden Gefahren in Beziehung zu setzen und ein Vertheidigungsmittel nur dann anzuwenden, wenn seine Gefährlichkeit mit der Gefahr des Angriffs im Verhältnisse steht. Diese Pflicht wird auch dann bestehen, wenn der Angegriffene keine Wahl hat zwischen verschiedenen Vertheidigungsmitteln, ja gerade dann. Denn die Wahl des weniger gefährlichen Mittels unter mehreren zur Abwehr geeigneten ist schon nach der Natur der Sache geboten.

Nicht mit Unrecht ist darauf hingewiesen worden, dass eine derartige Bestimmung höhere Gesittung bekundet, während der Standpunkt der rücksichtslosen Vertheidigung des Rechtes von Andern als Todtschlägermoral gebrandmarkt worden ist.

Bei einem Angriffe auf nicht eingefriedetes Eigenthum, welches sowohl im Allgemeinen als für den Angegriffenen nur von geringem Werthe ist, schliesst *Aargau* § 50 den Zustand der Nothwehr ganz aus, es müsste denn der Angegriffene Grund gehabt haben, aus der Eigenschaft des

[1] *Waadt* Art. 57.

Angreifers, aus der Art des Angriffes oder aus andern Umständen zugleich eine Gefahr für sich selbst besorgen.

4. Hält sich der Angegriffene mit seiner Vertheidigung innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen, so handelt er nicht rechtswidrig und ist nicht strafbar. Dies gilt für alle Nothwehrhandlungen, worin sie auch bestehen mögen. Nur *Tessin* anerkennt lediglich Tödtung und Körperverletzung als Nothwehrakte.

Der Natur der Sache nach ist die Grenze der Vertheidigung nach der Lage zu beurtheilen, in der sich der Angegriffene seiner Meinung nach befand, sofern wenigstens diese Auffassung nicht eine leichtfertige war. Diesem Gedanken gibt *Aargau* § 47 Ausdruck, indem es der nothwendigen Gegenwehr diejenige gleichstellt, welche der Angegriffene unter Umständen für nothwendig betrachten durfte.

5. Ueberschreitet der Angegriffene die Grenzen der Nothwehr, so handelt er insoweit rechtswidrig und er wird strafbar. Allein die Gesetzgebungen betrachten die Handlung des Vertheidigers in einem mildern Lichte.

Einmal ist die Grenze der Nothwehr in der Aufregung des Augenblicks nicht so leicht zu ermessen. Die meisten Gesetze gewähren daher dem Angegriffenen Straflosigkeit, wenn er die Grenzen der Nothwehr unter Umständen überschritt, die Berücksichtigung verdienen, so *Thurgau* § 27 bei gestörter Besonnenheit, *Aargau* § 48, wenn die Ueberschreitung unter Einwirkung von Ueberraschung oder Furcht im Zustand gestörter Besonnenheit erfolgte. Nach *Luzern* § 59, *Obwalden* Art. 36 und *Appenzell* § 40 befreit Ueberraschung, Furcht, Schrecken und überhaupt der Zustand gestörter Besonnenheit von Strafe, nach *Glarus* § 31, *Zürich* § 48, *Tessin* Art. 293, § 3, *Basel* § 35, *Zug* § 31, *Solothurn* § 39, *St. Gallen* Art. 26 in Uebereinstimmung mit dem deutschen Reichsstrafgesetz § 53 Bestürzung, Furcht oder Schrecken. *Neuenburg* 1891 Art. 73 erklärt den Thäter

straflos, „s'il a agi sous l'empire d'une crainte ou d'une émotion causée par l'attaque dont il etait l'objet“.

Selbst wenn die Ueberschreitung der Nothwehr nicht gerade auf einen Affekt des Handelnden zurückzuführen ist, bildet der vorausgegangene Angriff einen Milderungsgrund. ... l'agression à laquelle il a résisté sera envisagée comme une circonstance atténuante, bestimmt *Neuenburg* 1891 Art. 73. Auch *Thurgau* § 27, *Waadt* Art. 57, *Aargau* § 49, *Wallis* Art. 95, *Bern* Art. 54, *Glarus* § 31, *Freiburg* Art. 66, *Zürich* § 49, *Tessin* Art. 293, § 2, *Zug* § 29, Abs. 4, lassen Strafmilderung zu; *Appenzell* § 40, Abs. 2, wenn der Ueberschreitung kein kaltblütiger, feindseliger Vorsatz zu Grunde liegt, *St. Gallen* Art. 26, Abs. 2, wenn der Richter die Ueberschreitung der Nothwehr nur theilweise entschuldbar findet. *Graubünden* § 47, *Schaffhausen* § 43, *Luzern* § 60, *Obwalden* Art. 36, Abs. 2, *Schwyz* § 39 gebieten dem Richter, zu untersuchen, ob die Ueberschreitung dem Angegriffenen zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit oder, wie einige beifügen, gar nicht zuzurechnen sei. *Bern* Art. 54 bestraft die Ueberschreitung der Nothwehr nur, wenn das unter den obwaltenden Umständen gerechtfertigte Mass der Gewaltanwendung augenscheinlich überschritten worden ist, und auch dann nur, wenn die Verletzung Tod, bleibenden Nachtheil oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen nach sich gezogen hat. *Thurgau* § 42 berücksichtigt auch einen unvollkommenen Zustand der Nothwehr, indem es Strafmilderung eintreten lässt, „wenn diejenigen Zustände, welche, in vollem Grade vorhanden, alle Zurechnung ausschliessen, in einem geringeren Grade vorwalteten“, ähnlich *St. Gallen* Art. 40 a.

6. Einige Gesetze verpflichten den Angegriffenen, die in Nothwehr verursachte Verletzung a n z u z e i g e n, so namentlich *Luzern* § 61, *Obwalden* Art. 36, *Freiburg* Art. 66, *Zürich* § 50, *Zug* § 29, *Solothurn* § 39, *St. Gallen* Art. 26. Die Nichterfüllung dieser Pflicht wird bestraft.

§ 24. Nothstand.

Systematische Zusammenstellung S. 87—90.

Literatur. *Moriaud, P.*, Du délit nécessaire et de l'état de nécessité, 1889.

Die in der Schweiz geltenden Bestimmungen über Nothstand geben ein ziemlich genaues Bild der Entwicklung, welche die Lehre des Nothstandes zurückgelegt hat, und sie zeigen auch, dass diese Entwicklung noch keineswegs zu einem befriedigenden Abschlusse gelangt ist.

Uebereinstimmung besteht darüber, dass derjenige, welcher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, um ein gefährdetes rechtliches Interesse zu schützen, das nur durch diese Handlung gesichert werden konnte, unter Umständen straflos ausgehen soll. In welchen Fällen aber der Nothstand Straflosigkeit zu begründen habe, darüber gehen die in der Gesetzgebung zum Ausdruck gekommenen Rechtsanschauungen ziemlich weit auseinander, und es kann dies nicht verwundern; denn es herrscht über den Grund der Straflosigkeit bei Nothstand noch heute Streit, und je nach Begründung des Nothstandes ergeben sich für dessen strafrechtliche Bedeutung verschiedene Folgerungen.

Zwei Fälle dürfen jedenfalls als nicht zu dem Nothstande gehörig ausgeschlossen werden: Die vis absoluta und der Fall der Unzurechnungsfähigkeit. Wer zu einer an sich strafbaren Handlung gezwungen worden ist, so dass die That nicht die Folge seines Entschlusses war, sondern die Wirkung einer mechanischen Gewalt, der hat nicht gehandelt, also auch nicht rechtswidrig gehandelt, und es entfällt die Zurechnung nicht wegen Nothstandes, sondern wegen dieses Mangels. Ganz ähnlich verhält es sich, wenn die Gefahr dem Bedrohten die Besinnung vollständig geraubt hat, er darüber den Verstand verloren hatte und er den rechtswidrigen Erfolg in diesem

Zustande herbeiführte; denn dann war er nicht zurechnungsfähig und aus diesem Grunde nicht strafbar. In der Regel wird aber eine so weit gehende psychologische Beeinflussung des Bedrohten nicht eintreten und die Zurechnungsfähigkeit nicht bezweifelt werden können. Und hier entsteht nun die Frage, wie der Nothstand strafrechtlich gewürdigt werden soll und ob es dabei von Belang sei, ob der Nothstand durch Drohung, durch Naturereignisse oder durch andere Verumständungen herbeigeführt worden war.

In der Behandlung des Nothstandes folgen die schweizerischen Gesetzgebungen bald französischen, bald deutschen Mustern; es sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

1) Die Gruppe des französischen, preussischen und österreichischen Rechts: *Waadt, Neuenburg, Wallis, Genf, Luzern, Tessin, Freiburg, Bund.*

2) Die Gruppe des deutschen Rechts:
a. Graubünden, Schaffhausen, Obwalden, Glarus;
b. Thurgau, Zürich, Basel, Zug, Solothurn, Schwyz.

3) Die französisch-deutsche Gruppe: *Aargau, Bern* und *Neuenburg* 1891.

4) Das Strafgesetzbuch von *St. Gallen.*

Appenzell § 47 b berücksichtigt einen Nothstand nur insofern, als die Strafe sich mindert, wenn der Thäter durch drückende Armuth oder sonstige Noth zu dem Verbrechen oder Vergehen bestimmt wurde.

1) Die Gruppe des französischen, preussischen und österreichischen Rechtes.

Der Code pénal von 1810 stellt in Art. 64 die Bestimmung auf:

Il n'y a ni crime, ni délit, lorsque le prévenu était en état de démence au temps de l'action, ou lorsqu'il a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister.

Mit dieser Regelung stimmen *Waadt* Art. 51, Ziff. 4, *Neuenburg* Art. 39, *Wallis* Art. 85 und *Genf* Art. 52 im Wesentlichen beinahe wörtlich überein und auch der *Waadtländer* Entwurf behält diese Fassung bei. *Tessin* Art. 46. § 1 b, schliesst sich ebenfalls eng an das französische Recht an. Es unterscheidet aber moralische und physische Gewalt und erklärt denjenigen als unzurechnungsfähig, welcher:

vi fu costretto da una forza, morale o fisica, alla quale non ha potuto resistere.

Es mag auffallen, dass sich auch in *Luzern* eine der französischen Vorschrift entsprechende Formel findet. *Luzern* § 55 rechnet nämlich Handlungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche Gewalt genöthigt worden, demselben nicht zu; allein diese Bestimmung stammt wohl aus dem österreichischen Strafrechte, das seit der Theresiana von 1768 an dieser Auffassung festgehalten und sie auch in dem Strafgesetzbuch von 1852, § 2, beibehalten hat [1].

Freiburg Art. 56 b lässt den Ausdruck unwiderstehliche Gewalt fallen und bezeichnet als straflos:

Ceux qui, par suite d'une contrainte exercée sur eux, de menaces ou d'autres causes étaient privés de leur libre arbitre.

Wahrscheinlich schöpfte *Freiburg* aus dem preussischen Strafgesetze, welches ein Verbrechen oder Vergehen als nicht vorhanden annahm, „wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war". Ausserdem hebt *Freiburg* Art. 59 den

[1] Vergl. *Kasimir Pfyffer*, das Kriminal-Strafgesetzbuch des Kantons *Luzern* vom Jahr 1861 mit erläuternden Bemerkungen S. 57.

in äusserster Noth begangenen Diebstahl von Lebensmitteln hervor, eine Reminiscenz an die Karolina. *Bund* Art. 27 erklärt in der Bestimmung über Zurechnungsfähigkeit diejenigen als straflos, „welche in einem Zustande, in dem sie ohne ihr Verschulden der Urtheilskraft oder der Willensfreiheit beraubt waren, gehandelt haben“. Es wird unter diesen Zuständen auch der Nothstand zu verstehen sein[1]. *Waadt* Art. 58, *Wallis* Art. 86, *Freiburg* Art. 56, *Tessin* Art. 47 sehen analog der verminderten Zurechnungsfähigkeit einen verminderten Nothstand vor, der Strafmilderung begründet und dann vorliegt, wenn zwar eine Nöthigung stattfand, aber nicht eine unwiderstehliche, die Zurechnungsfähigkeit, bezw. die Zurechnung ausschliessende.

Der Ausdruck „unwiderstehliche Gewalt“ kann sich im Grunde nur auf die vis absoluta beziehen, da der psychologische Zwang nicht unwiderstehlich ist (coactus voluit). Dass dieses auch die Auffassung des französischen Gesetzgebers war, geht aus den Motiven des Gesetzes deutlich hervor[2]. Allein die französische Praxis legt den Ausdruck unwiderstehlich in einem mildern Sinne aus und nimmt auch bei Drohungen unwiderstehliche Gewalt an. Getheilt sind die Ansichten nur darüber, ob auch andere Umstände als unwiderstehliche Gewalt angesehen werden können[3]. Welche Gewalt unwiderstehlich sei, darüber fehlt jeder Anhaltspunkt im Gesetze. [illegible][4] vermuthet, der Gesetzgeber habe sich absichtlich unbestimmt ausgedrückt, um dem richterlichen Ermessen freien Spielraum zu gewähren. Die Doktrin legt den Gesetzestext sehr weit aus [illegible] Nothstand nach dem

[1] [illegible] S. 2[illegible].

[2] [illegible] Motifs [illegible]

[3] Vgl. [illegible] S. 2[illegible].

[4] [illegible] théorie et pratique du droit pénal français. Tome premier. Paris [illegible]

französischen Rechte folgende Erfordernisse auf: 1) eine nicht vorhersehbare und gegenwärtige Gefahr; 2) eine begründete Furcht; 3) das drohende Uebel soll schwer sein und nicht geringer als das herbeigeführte; 4) das Uebel soll nur durch die Handlung abwendbar gewesen sein. Namentlich für das letzte Erforderniss fehlt jeder Anhaltspunkt im Gesetze.

Was hier für Frankreich ausgeführt wurde, gilt in der Hauptsache auch für *Waadt*, *Neuenburg*, *Wallis* und *Genf*.

Die österreichische Doktrin nimmt an, die Gewalt sei unwiderstehlich, welcher ein gewöhnlicher Mensch nicht zu widerstehen vermag, und damit ist wenigstens ein objektiver Massstab gewonnen. Bedeutende Schwierigkeiten ergeben sich bei der der preussischen nachgebildeten *Freiburger* Vorschrift [1]).

Denn wenn wirklich die Nöthigung nur straflos sein soll, wenn der Genöthigte unzurechnungsfähig geworden ist, so ist die Vorschrift überflüssig, da Unzurechnungsfähigkeit ohnehin Straflosigkeit begründet. Wenn aber die Stelle anders auszulegen ist und der Genöthigte auch in andern Fällen als unzurechnungsfähig gelten soll, so frägt sich eben, welche Fälle gemeint sind.

Alle diese Gesetzgebungen behandeln eigentlich gar nicht den Nothstand, denn sie treffen nicht nur dann zu, wenn die Handlung des Bedrohten das einzige Mittel zur Abwendung der Gefahr bildete, sondern überhaupt stets dann, wenn Jemand unter dem Einfluss von Drohung und elementarer Gewalt handelte und diese einen gewissen Grad erreichte.

---

[1]) Die Mängel der preussischen Bestimmung hat *Wächter* in seinem Handbuch des sächsisch-thüringischen Strafrechts, Stuttgart 1857, S. 387, scharf beleuchtet.

2) Die Gruppe des deutschen Rechtes.

Unter den schweizerischen Strafgesetzen, welche sich für die Behandlung des Nothstandes an deutsche Vorbilder halten, sind zwei Reihen zu unterscheiden.

1) *Graubünden, Schaffhausen, Obwalden* und *Glarus* behandeln nur den durch unwiderstehliche körperliche Gewalt und den durch Drohung geschaffenen Nothstand.

Im Gegensatz zu den Gesetzen der ersten Gruppe bestimmen sie die Drohungen näher und anerkennen als Nothstand begründend nur Drohungen, welche

a. mit einer gegenwärtigen,
b. auf andere Weise nicht abwendbaren,
c. Gefahr für Leib und Leben (*Graubünden* § 45, Ziffer 3, *Obwalden* Art. 34, Ziffer 3), beziehungsweise für das Leben (*Schaffhausen* § 38, *Glarus* § 28b),
d. des Genöthigten oder bestimmter dritter Personen,

verbunden sind.

Glarus § 28b fordert nicht ausdrücklich eine auf andere Weise nicht abwendbare Gefahr.

Auf Nothstand dürfen sich in *Obwalden* Art. 34, Ziffer 3, und *Glarus* § 28b als dritte Personen nur die Angehörigen des Geretteten berufen, in *Schaffhausen* § 38 auch Pflegbefohlene, in *Graubünden* § 45, Ziffer 3, aber jeder Dritte, der die Gefahr abwendet. *Graubünden* § 50, Ziffer 4, nimmt geminderte Strafbarkeit des Thäters an, „wenn er, ausser dem in § 45, Ziffer 3, erwähnten Falle (des Nothstandes), durch Drohungen oder Zwang, durch Furcht oder Rücksichten des Gehorsams, oder durch Noth zu der That vermocht worden“, und überlässt es dem Richter, Strafmilderung und sogar Straflosigkeit zu gewähren. Dem richterlichen Ermessen bleibt es daher vorbehalten, auch wenn Leib und Leben nicht gefährdet sind, wegen Nothlage Strafe auszuschliessen.

Alle vier Gesetze bezeichnen den so Genöthigten als nicht zurechnungsfähig und stellen damit die Fiktion auf: Gefährliche Drohungen machen den Bedrohten unzurechnungsfähig. Als Grund der Straflosigkeit erscheint hier wie bei der Gruppe des französischen, preussischen und österreichischen Rechtes die psychologische Bedeutung der Drohung. Allein diese wird nach einem objektiven Massstabe, nämlich nach dem Werthe des bedrohten Rechtsgutes, bestimmt, und die Handlung wird nur entschuldigt, wenn sie das einzige Rettungsmittel bildete.

2) *Thurgau* § 24 a und c, *Zürich* §§ 46 und 47, *Basel* § 34, *Zug* § 28, *Schwyz* § 37, *Solothurn* §§ 38 und 40 stellen dem durch unwiderstehliche Gewalt und durch Drohung begründeten Nothstand den aus andern Ursachen entstandenen gleich. Sowohl für die Drohung als für die anderweitig entstandene Gefahr fordern sie

1) eine gegenwärtige [1]) oder augenblickliche [2]),
2) auf andere Weise nicht abwendbare,
3) Gefahr für Leib oder Leben,
4) des Genöthigten oder eines Andern.

Thurgau anerkennt ausser dem Genöthigten nur nahe Familienangehörige als nothstandsfähig, *Schwyz* überhaupt nur den Genöthigten. Dagegen begründet in *Schwyz* auch eine Freiheitsgefahr Nothstand.

Schwyz zeichnet sich vor den übrigen auch dadurch aus, dass es die Gründe des Nothstandes nicht unterscheidet; es bestimmt in Art. 37 einfach:

Ebenso ist eine Gesetzesverletzung nicht strafbar, welche in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstand zur Abwendung einer augenblicklichen Gefahr auf Freiheit, Gesundheit oder Leben des Benöthigten begangen wurde, sofern er (der Thäter) die Grenzen des Nothstandes nicht überschreitet.

---

[1]) So *Basel* § 34, *Zug* § 28, *Solothurn* §§ 38 und 40.

[2]) So *Thurgau* § 24 a und c, *Zürich* §§ 46 und 47, *Schwyz* § 37.

Ausser *Schwyz* erfordern auch *Thurgau* und *Zürich* einen unverschuldeten Nothstand.

Wenn diejenigen Zustände, welche, in vollem Grade vorhanden, alle Zurechnung ausschliessen, in einem geringern Grade vorlagen, so mildert *Thurgau* § 42 die Strafe, und diese Vorschrift bezieht sich auch auf den Nothstand.

Die Bestimmungen von *Thurgau, Zürich, Basel, Zug, Solothurn* und *Schwyz* entsprechen im Grossen und Ganzen dem Reichsstrafrechte[1]) und den deutschen Partikulargesetzen, auf denen es beruht. Wenn auch der „Genöthigte" nicht gerade als unzurechnungsfähig hingestellt wird, so zeigt doch die Struktur dieser Vorschriften, dass die Straflosigkeit aus der präsumirten Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung hergeleitet wird; so erklärt sich die Einschränkung auf die Sicherung der allerwichtigsten, höchstpersönlichen Güter, indem eine Gefahr für diese Güter vorzugsweise geeignet ist, den Gemüthszustand des Bedrohten oder seiner Angehörigen in bedeutendem Grade zu beeinflussen. Es ist ein Fortschritt, dass diese Gesetze den aus Drohung und den aus andern Gründen hervorgehenden Nothstand gleichmässig behandeln, und dass jeder Dritte als nothstandsfähig gilt.

3) Die Gruppe der vermittelnden Gesetze.

Aargau, Bern und *Neuenburg* 1891 kombiniren die Bestimmungen der ersten und zweiten Gruppe. *Aargau* § 45 g und h lässt wegen mangelnden freien Willens denjenigen straflos,

> . . . welcher zu einer gesetzwidrigen Handlung durch unwiderstehlichen Zwang genöthigt wurde;
>
> der eine gegenwärtige dringende Lebensgefahr für sich selbst, oder einen Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder seinen Gatten oder ein Geschwister auf andere Weise nicht abwenden konnte.

[1]) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §§ 52 und 54.

Der erste Fall erinnert an die luzernische Bestimmung und beruht wie diese auf der österreichischen Quelle. Noch deutlicher zeigt sich die Mischung bei *Bern*. *Bern* regelt nämlich den Nothstand aus Drohung und Gewalt in der Bestimmung über Zurechnungsfähigkeit und erklärt als straflos diejenigen, „. . . die in Folge äussern Zwanges, gefährlicher Drohungen oder aus andern Gründen der Willensfreiheit beraubt waren“[1]. Bei geminderter Willensfreiheit, auch wenn sie durch Nothstand begründet war, mildert *Bern* die Strafe.

Die Uebereinstimmung mit dem preussischen Gesetze ist unverkennbar. Den Nothstand im engern Sinne regelt *Bern* Art. 55 wie die Gesetze der zweiten Gruppe. Straflos ist (Art. 55):

> Wer . . . . eine gesetzwidrige Handlung in einem nicht selbst verschuldeten Nothstande verübt hat zur Rettung seiner selbst oder seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seines Ehegatten oder seiner Geschwister aus einer gegenwärtigen, dringenden und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben . . . .

Neuenburg 1891 endlich rezipirt in den Art. 72 und 74 sowohl den Art. 64 des Code pénal als den § 52 des Reichsstrafgesetzbuches.

> Art. 72. Il n'y a pas délit lorsque l'auteur a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister.
>
> Art. 74. Il n'y a pas délit, même hors le cas de légitime défense, lorsque l'auteur de l'acte l'a commis dans un moment où il se trouvait, sans qu'il y eût de sa faute, dans un état de détresse auquel il ne pouvait se soustraire autrement pour sauver d'un péril imminent sa personne ou sa vie.
>
> Cette disposition est aussi applicable si l'auteur de l'acte l'a commis pour porter, à une tierce personne qui se trouvait sans sa faute en un danger pressant, un secours nécessaire.

Doch ist nicht nur der Angehörige, sondern jeder Dritte nothstandsfähig.

[1]) *Bern* französische Ausgabe Art. 43 . . . lorsque par suite de contrainte, menaces graves ou autres causes il était privé de son libre arbitre.

4) Die Strafgesetzgebung von St. Gallen.

Das Strafgesetzbuch des Kantons St. Gallen von 1819 beruhte auf der Feuerbach'schen Theorie des psychologischen Zwanges. Feuerbach verlegte die Wirksamkeit der Strafe in den psychologischen Einfluss, den die Strafandrohung ausübt. Wo dieser psychologische Einfluss durch einen stärkeren paralysirt wurde, musste sich die Strafdrohung als unwirksam erweisen, und es fiel daher auch die strafrechtliche Verantwortlichheit in diesem Falle weg. Daher rechnete das St. Galler Gesetz[1] auf Grund dieser Theorie ganz folgerichtig dem Thäter nicht zu: „Verletzungen, zu welchen er durch die Noth oder solche Gefahr oder Drohungen verleitet und getrieben worden, dass in diesen Fällen aus der Unterlassung der Handlung für den Thäter ein unvermeidliches Uebel entsprungen wäre, das grösser oder doch so gross ist, als die gesetzliche Strafe der Handlung". Genauer betrachtet liegt auch hier ein Versuch vor, die Unwiderstehlichkeit der in einer Noth liegenden Gewalt nach einem objektiven Massstab zu bestimmen, nur ist es hier nicht die Grösse der Gefahr, sondern die Schwere der angedrohten Strafe, welche massgebend sein soll.

Das Strafgesetzbuch St. Gallens von 1857 hat die von der Doktrin unterdessen aufgegebene Feuerbach'sche Theorie fallen gelassen, sich aber in seiner Behandlung des Nothstandes nicht an die übrigen schweizerischen Gesetze angeschlossen. Es bestimmte nämlich Art. 33:

Wegen Zwanges oder wegen Noth ist eine an sich unerlaubte Handlung nur dann vollkommen entschuldbar, wenn dem Thäter entweder keine Freiheit der Wahl belassen oder wenn derselbe von einem mindestens so schweren Uebel bedroht war, als dasjenige, wozu er sich gegen Andere bestimmen liess.

[1]) *St. Gallen*, Strafgesetzbuch über Verbrechen. Vom 25. Juni 1819 Art. 12, VI.

In andern Fällen sind Zwang oder Nothstand je nach ihrem Grade als Milderungsgrund zu berücksichtigen.

Das neueste Strafgesetzbuch von 1885 übernahm den ersten Satz des Art. 33, jedoch mit einer grundsätzlich nicht unwichtigen Abänderung. Art. 25 lautet nämlich:

Wegen Zwanges oder wegen Noth ist eine an sich strafbare Handlung nur dann vollkommen straffrei, wenn dem Thäter entweder keine Freiheit der Wahl belassen, oder wenn derselbe von einem mindestens so schweren Uebel bedroht war, als dasjenige ist, zu welchem er sich gegen Andere bestimmen liess.

Das Gesetz bezeichnet also die Nothstandshandlung nicht mehr als vollkommen entschuldbar, sondern als straffrei. Dass der Thäter straffrei ist, wenn ihm aus irgend welcher Ursache, also auch wegen Zwanges oder Noth, keine Freiheit der Wahl gelassen war, ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen, denn dann war er unzurechnungsfähig. Neu ist aber die Regelung, dem Thäter Straffreiheit zuzuerkennen, wenn derselbe von einem mindestens so schweren Uebel bedroht war, als dasjenige ist, zu welchem er sich gegen Andere bestimmen liess. Mit der frühern Vorschrift von 1819 stimmt die geltende insofern überein, als hier wie dort das Uebel, mit dem der Thäter bedroht war, zu einem andern Uebel in Beziehung gesetzt wird und dass Straflosigkeit eintritt, wenn das drohende Uebel mindestens ebenso schwer war, als dieses andere Uebel. Das drohende Uebel wird aber nach der frühern Gesetzgebung mit dem angedrohten Strafübel, nach der geltenden Vorschrift mit dem von dem Thäter in Noth herbeigeführten Uebel verglichen. Die Uebereinstimmung ist also nur eine äusserliche und formale. Während das Gesetz von 1819 den Grund der Straflosigkeit darin fand, dass die Strafdrohung in den straflos gelassenen Fällen ihre Wirkung versagt haben würde, entscheidet nun der Werth der kollidirenden Interessen. Das werthvollere oder wenigstens gleichwerthige fremde In-

teresse darf straflos dem minder werthvollen oder gleichwerthigen eigenen Interesse geopfert werden, wenn die Erhaltung des eigenen Interesse das Opfer des fremden bedingt.

Diese letztere Bedingung stellt allerdings das Gesetz auffallender Weise nicht einmal auf; allein ohne dieselbe würde die Bestimmung zu unsinnigen Ergebnissen führen. Es könnte z. B. ein mit dem Tode Bedrohter einen Dritten aus Rache tödten, obwohl dadurch die drohende Lebensgefahr nicht abgewendet würde. Das kann nicht der Sinn des Gesetzes sein. Vielmehr führt eine nähere Betrachtung der St. Gallischen Nothstandsbestimmung dazu, die Straflosigkeit der Nothstandshandlung gerade in ihrer Zweckbestimmung zu finden. Der Staat nimmt von einer Bestrafung Umgang, wenn eine sonst strafbare Rechtsgüterverletzung nothgedrungen im Dienste des Rechtsgüterschutzes vorgenommen wird. Der Nothstand erhält auf Grund dieser Bestimmung ein viel weiteres Anwendungsgebiet, als nach allen übrigen schweizerischen Gesetzgebungen. Nicht nur Leben, Leib, Freiheit sind nothstandsfähig, sondern auch Ehre, Vermögen, Besitz, überhaupt jedes Interesse, welches des Rechtsschutzes theilhaftig ist. Es setzt aber die strafbefreiende Wirkung des Nothstandes voraus, dass das aufgeopferte fremde Interesse mit dem erhaltenen eigenen in angemessenem Werthverhältnisse stehe. Die beiden Interessen müssen proportional sein.

Während die übrigen Gesetze direkt oder indirekt die Beeinflussung des Willens des im Nothstande Handelnden bei der strafrechtlichen Begründung in Betracht ziehen, sieht das *St. Galler* Gesetz hievon ganz ab. Es ist also die Straflosigkeit der Nothstandshandlung ganz unabhängig von dem psychischen Einfluss, den die Nothlage bei dem ihr Unterworfenen hervorgerufen hat. Die Unzurechnungsfähigkeit des Thäters begründet hievon nur eine schein-

bare Ausnahme. Denn die Unzurechnungsfähigkeit wirkt, ganz abgesehen von der Nothlage, strafbefreiend.

Die schweizerischen Gesetzgebungen entscheiden die Frage nicht, ob der Nothstand für den Gefährdeten ein Recht begründet, das fremde Interesse zu verletzen. Die Frage ist in der Doktrin ausserordentlich bestritten. Die einen behaupten ein Nothrecht, andere betrachten die Nothstandshandlung als eine rechtswidrige und eine dritte Ansicht erklärt sie als rechtlich neutral. So lässt sich auch nicht mit Sicherheit entscheiden, ob derjenige, welcher im Nothstande Angriffen wehrt, sich in Nothwehr befindet. Einzelne Gesetze entscheiden aber diese Frage mittelbar, indem sie die sittliche Pflicht, einem Andern in der Noth beizustehen, für gewisse Fälle zur Rechtspflicht erheben und die Verletzung dieser Pflicht strafen. Diese Fälle der Nothhülfe sind nicht selten auch Fälle des Nothstandes.

Neuenburg 1891 Art. 443, Ziffer 6, bedroht mit einer Busse von 3 bis 10 Franken:

Sous réserve de l'article 307[1], ceux qui, le pouvant, auront refusé de porter secours en cas d'accident ou à des personnes en détresse.

Obwalden stellt in seinem Polizeistrafgesetze folgende Bestimmungen auf:

Art. 136. Wer ohne eigene Gefahr einen in dringender Lebensgefahr befindlichen Menschen zu retten im Stande ist und es ohne sattsame Entschuldigung unterlässt, wird, wenn der Andere darüber das Leben verloren oder einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat, mit Freiheitsstrafe von 14 Tagen bis 8 Monaten oder mit einer Geldbusse bis 300 Fr. bestraft.

Art. 137. Wer ausser dem Fall des Art. 136 Personen in einem lebens- oder gesundheitsgefährlichen, schleuniger Hülfe bedürftigen Zustande findet und ohne genügende Entschuldigung wegen

---

[1]) *Neuenburg* Art. 307 bedroht das Verlassen eines Menschen in hülfloser Lage mit Freiheits- oder Geldstrafe.

selbsteigener wesentlicher Gefährde es unterlässt, denselben die erste nothwendige Hülfe nach Möglichkeit zu verschaffen, wird an Geld bis zu 150 Fr. gebüsst oder verfällt in angemessene Freiheitsstrafe.

Aehnlich bedroht *Tessin* Art. 170. § 1. denjenigen mit Strafe:

Chi, potendo, senza grave pericolo e grave danno proprio, salvar altri da un urgente pericolo o da un grave danno imminente, o, potendo allontanare o sospendere il pericolo e il danno, si rifiuta, od ommette di dare avviso alla persona pericolante, o all' autorità o al pubblico, o di prestare soccorso, è punito colla multa dal primo al terzo grado.

Freiheitsstrafe tritt ein, wenn die Unterlassung den Tod verursachte.

In Art. 170 § 2 stellt *Tessin* die Verletzung der Nothhülfepflicht gegenüber hülflosen Kindern unter Strafe.

Wer zu solcher Nothhülfe verpflichtet ist, darf sich jedenfalls nicht auf Nothwehr berufen, wenn sich der Bedrängte in Ermanglung von Hülfe durch eine Nothstandshandlung selbst hilft und dabei nothgedrungen ein rechtliches Interesse des Hülfsverpflichteten verletzt hat, obschon die Nothhülfepflicht des Dritten nicht ein förmliches Nothrecht für den Gefährdeten begründet. Der Wasserträger *Ortolan*'s, der mit seinem Wassereimer gleichgültig an einem in Flammen stehenden Menschen vorüberging, hätte in *Obwalden* und *Tessin* eine gesetzlich gebotene Nothhülfe verweigert, und wenn der Brennende den Eimer erfasst hätte, um ihn über sich auszugiessen, so durfte ihm der Inhaber nicht wehren.

Wahre Nothrechte finden sich da und dort in der Gesetzgebung. In weitem Umfange begründet der Krieg Nothrechte. So bestimmt Art. 226 der Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. Wintermonat 1874:

Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind im Kriegsfalle verpflichtet, zum Zwecke der Ausführung militärischer

Anordnungen ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum auf Verlangen der kompetenten Militärkommandanten zur Verfügung zu stellen. Die hiefür wie für den Kriegsschaden überhaupt zu leistende volle Entchädigung liegt dem Bunde ob.

Zwar scheint auch hier nur eine Nothpflicht vorzuliegen; dem Wesen nach besteht aber doch ein Nothrecht. Der Kommandirende wird nicht lange zu fragen brauchen, vielmehr das, was er für die Ausführung der militärischen Anordnung benöthigt, sich nehmen, aber unter Wahrung des Entschädigungsanspruchs.

Typisch ist die Vorschrift, welche das bernische Dekret über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr vom 31. Januar 1884 aufstellt:

10. Alle Eigenthümer von Brunnen, Söden, Weihern, Wasser- und Jauchebehältern sind gehalten, in Brandfällen aus denselben zur Bedienung der Spritzen unverweigerlich schöpfen zu lassen.

Diese Befugniss gibt der Natur der Sache nach auch das Recht, sich auf dem kürzesten Wege zu dem Brunnen zu begeben.

Das Nothrecht schliesst ein Nothwehrrecht des Verpflichteten gänzlich aus. Wo aber ein Nothrecht nicht besteht, ist die Nothstandshandlung, wenn auch straflos, doch nichtsdestoweniger rechtswidrig und es ist Nothwehr gegen sie erlaubt.

§ 25. Der Befehl.

Systematische Zusammenstellung S. 90 und 91.

Im Allgemeinen gilt hinsichtlich des Befehls der Satz, den *Thurgau* so fasst:

§ 25. Der Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Thäter nicht straflos.

Doch schreiben mehrere Gesetze dem Befehl dann die Bedeutung eines Schuldausschliessungsgrundes oder doch eine strafbefreiende Wirkung zu, wenn er von einem

Beamten in Bezug auf das Dienstverhältniss ertheilt wurde. Am weitesten geht in dieser Beziehung der *Bund*:

Art. 28. An sich unerlaubte Handlungen sind straflos, wenn sie von einem Beamten oder Angestellten in Folge eines bestimmten, auf dessen amtliches oder Dienstverhältniss sich beziehenden kompetenten Befehls der ihm vorgesetzten Behörde oder Beamtung begangen worden sind. Die Behörde oder Beamtung ist hingegen für den Befehl und dessen Vollziehung verantwortlich.

Thurgau § 25, *Luzern* § 56, *Obwalden* Art. 33 erklären den Untergebenen ebenfalls straflos und legen dem Vorgesetzten einzig die Verantwortlichkeit auf, jedoch nur insoweit, als die Handlung sich nur als ein Missbrauch oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt darstellt.

Waadt Art. 56, *Wallis* Art. 94 und *Freiburg* Art. 58 bestimmen übereinstimmend:

L'auteur d'un acte en est responsable.

Toutefois il peut suivant les circonstances, être libéré de toute peine, quand il a agi en exécution de l'ordre d'un magistrat ou d'un fonctionnaire ayant vocation à lui donner un pareil ordre.

Es wird somit die Berücksichtigung des Befehls für die Strafbarkeit nicht eingeschränkt auf Handlungen, welche einen Missbrauch der Amtsgewalt bilden; allein der Befehl entbindet überhaupt nicht schlechtweg von Strafe, sondern es wird dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, ob und in wie weit er zu berücksichtigen ist.

Neuenburg 1891 Art. 75 weicht von diesen Gesetzen nur in der Fassung der Vorschrift ab.

Die Vorschrift von *Genf* Art. 53:

Il n'y a pas d'infraction, lorsque le fait était ordonné par la loi et commandé par l'autorité légale.

verallgemeinert die besondere Bestimmung, welche Artikel 327 des französischen Strafgesetzbuches für Tödtung und Körperverletzung gibt:

Il n'y a ni crime ni délit, lorsque l'homicide, les blessures et les coups étaient ordonnés par la loi et commandés par l'autorité légitime.

Damit wird aber nur der selbstverständliche Rechtssatz ausgesprochen, dass die gesetz- und rechtmässige Handlung nicht strafbar ist.

Während die bisher erwähnten Bestimmungen sich auf den Amts- und Dienstbefehl beziehen, behandelt das Polizeistrafgesetz von *Basel-Stadt* in dem wiederholt angeführten Art. 12 den Befehl des Familienhaupts, Hausherrn, Hausbesitzers, Dienstherrn, Lehrherrn, Gewerbsinhabers oder Unternehmers an Familienangehörige, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter. Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung der Befehlgebende verantwortlich ist, auf seine Anordnung hin von einer dieser Personen verletzt, so entfällt ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit und es haftet nur der Befehlgebende, sofern wenigstens der Thäter nicht besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwidergehandelt hat.

Der Befehl verdient dann als Strafbefreiungs- oder Strafmilderungsgrund berücksichtigt zu werden, wenn er eine derartige Kollision der Pflichten für den Befehlsempfänger begründet, dass dieser die eine Pflicht nur durch Verletzung der andern zu erfüllen vermag und es ihm zweifelhaft erscheinen kann, welche Pflicht die wichtigere und bedeutendere ist. Es liegt in solchem Falle ein dem Nothstande ähnliches Verhältniss vor.

§ 26. Das Antragsdelikt.

Systematische Zusammenstellung S. 91—99.

Literatur. *Brodbeck,* Die Antragsdelikte der schweizerischen Kantonalgesetze. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Erster Jahrgang, 1888, S. 475.

Die schweizerische Strafgesetzgebung ist ungemein reich an Antragsdelikten und weist eine grosse Mannigfaltigkeit auf. Zwar gibt es eine Reihe von Thatbeständen, welche entweder allgemein oder doch von mehreren Kantonen nur auf Antrag bestraft werden. Aber diese That-

bestände werden im Einzelnen ganz verschieden bestimmt, so dass es schliesslich in jedem Kantone wieder verschiedene Fälle sind, welche als Antragsdelikt bestraft werden. Eine eingehende Darstellung dieser Einzelheiten kann im allgemeinen Theile nicht geboten werden. Hier kommt es nur darauf an, die gemeinsamen Grundzüge nachzuweisen, im Uebrigen darf auf die erschöpfende und gründliche Arbeit von *Brodbeck* verwiesen werden. Nach den meisten Gesetzgebungen werden nur auf Antrag bestraft:

1) Ehrverletzung [1], nicht überall Amtsehrverletzung [2].
2) Geringere Misshandlung [3].
3) Entführung, unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen [4].
4) Ehebruch [5].
5) Diebstahl [6] und Unterschlagung [7], seltener Betrug zwischen Familien- und Hausgenossen und in geringfügigern Fällen [8].
6) Leichtere Sachbeschädigung [9].
7) Hausfriedensbruch in weniger schweren Fällen [10].

Ausserdem gelten vereinzelt als Antragsdelikte Pfandentziehung [11], leichtsinniger Bankerott [12], Verrückung von Grenzsteinen [13], widerrechtliches Ableiten von Privatge-

[1] Systematische Zusammenstellung S. 490 ff.
[2] Systematische Zusammenstellung S. 337 ff. und S. 490 ff.
[3] Systematische Zusammenstellung S. 661—695.
[4] Systematische Zusammenstellung S. 419—436.
[5] Systematische Zusammenstellung S. 442—484.
[6] Systematische Zusammenstellung S. 710—747.
[7] Systematische Zusammenstellung S. 747—764.
[8] Systematische Zusammenstellung S. 785—805.
[9] Systematische Zusammenstellung S. 769—785.
[10] Systematische Zusammenstellung S. 405—411.
[11] *Thurgau* § 162, *Basel* § 155, *St. Gallen* Art. 84 u. P. O. bei Vergehen und Uebertretungen Art. 17, *Waadt* Art. 289 und 306, *Schwyz* § 74.
[12] *Zug* § 129.
[13] *Freiburg* Art. 264 a, 270 und 244, *St. Gallen* Art. 71, Ziffer 1, in Verbindung mit Art. 75, *Tessin* Art. 390 in Verbindung mit Art. 391, § 3.

wässern[1], Vertrauensmissbrauch[2], Verletzung des Berufsgeheimnisses[3], des Briefgeheimnisses[4], des Geschäftsgeheimnisses[5], Drohung[6], Nöthigung[7], Gefangenhalten[8], Nothzucht[9], Schändung[10], gewaltsame Unzucht[11], unzüchtige Handlungen mit Kindern oder mit willenlosen, bewusstlosen und geisteskranken Frauenspersonen[12], Verführung von minderjährigen Mädchen zur Unzucht[13], widernatürliche Unzucht[14], unerlaubte Selbsthülfe[15], Ungehorsam[16], wissentliches Ausgeben von falschem Geld[17], Urkundenfälschung[18], betrügliche Verleitung zu einer ungültigen Ehe[19].

---

[1]) *Tessin* Art. 390 in Verbindung mit Art. 391, § 3.

[2]) *Tessin* Art. 381, *St. Gallen* Art. 173.

[3]) *Bern* Art. 187, *Tessin* Art. 358, *St. Gallen* Art. 172.

[4]) *Bern* Art. 186, *Basel* § 162, *Tessin* Art. 343, *St. Gallen* Art. 103, P. O. bei Vergehen und Uebertretungen Art. 17.

[5]) *Tessin* Art. 238, *Schaffhausen* § 255.

[6]) *Thurgau* §§ 127, 128, *Schaffhausen* § 173, *Glarus* § 56, St. P. O. § 23 b, *Freiburg* Art. 389 und 391, *Basel* § 127, *St. Gallen* Art. 105, *Bern* Art. 98.

[7]) *Thurgau* §§ 126 und 128, *Freiburg* Art. 388 und 391, *Basel* § 126, *Zug* § 85.

[8]) *Bern* Art. 160.

[9]) *Waadt* Art. 199 und 202, *Wallis* Art. 203 und 206, *Freiburg* Art. 194 und 197, *Solothurn* § 95.

[10]) *Tessin* Art. 256, *Zug* § 94, *Solothurn* §§ 97 und 98.

[11]) An Frauenspersonen: *Solothurn* § 96, Ziffer 1, § 97, *Basel* § 94, Ziffer 3; an Personen überhaupt: *Waadt* Art. 200, 202, *Wallis* Art. 204, 206, *Freiburg* Art. 195, 197.

[12]) *Thurgau* § 106, *Waadt* Art. 200, Abs. 2, *Wallis* Art. 200, Abs. 2, *Freiburg* Art. 195, Abs. 2, Art. 197, *Basel* § 94, Ziffer 2, *Solothurn* § 96, Ziffer 2, § 97.

[13]) *Basel* § 95, *Tessin* Art. 248.

[14]) *Graubünden* § 135, *Tessin* Art. 249—251.

[15]) *Luzern* P. St. G. § 49, *Bern* Art. 96, *Glarus* § 61, St. P. O. § 23 b, *Basel* § 61, *Zug* § 87, *Solothurn* § 70, *St. Gallen* Art. 157.

[16]) *Glarus* § 50 und St. P. O. § 23 b.

[17]) *Waadt* Art. 163, *Glarus* § 66 b und St. P. O. § 23 b.

[18]) *Waadt* Art. 182 und 184, *Tessin* Art. 220, § 1, *St. Gallen* Art. 64, 72 und 75.

[19]) *Thurgau* § 181.

Von welchen Gesichtspunkten sich die einzelne Gesetzgebung bei Auswahl der Antragsdelikte leiten liess, ist nicht nachweisbar. Nur *Neuenburg* Art. 138, Absatz 3, gab eine Andeutung. Es bezeichnete nämlich als Antragsdelikte die Privatdelikte, welche sich im Innern der Familie oder des Hauses zugetragen haben und die keinen öffentlichen Charakter an sich tragen.

Es dürfte am richtigsten sein, zwei Gruppen von Antragsdelikten zu unterscheiden:

1. Es gibt Handlungen, welche nur dann als strafwürdig erscheinen, wenn der Verletzte die Verletzung als eine solche empfindet. Durch den Antrag offenbart der Verletzte solche Empfindung.

Von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertigt es sich, Ehrverletzungen, leichtere Körperverletzungen, geringfügige Vermögensdelikte und leichtern Hausfriedensbruch als Antragsdelikt zu behandeln.

2. Bei andern Handlungen steht die Strafwürdigkeit ausser allem Zweifel; allein es steht einer unbedingten Strafbarkeit das Bedenken entgegen, dass durch ein gerichtliches Verfahren wichtige ideale Interessen des Verletzten, deren Schonung dem Staate geboten erscheint, angetastet würden, und es gilt dies namentlich für die Ehe und die Familie und ganz besonders für die weibliche Ehre. Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, Ehebruch und Entführung nur auf Antrag zu bestrafen.

Weder der eine noch der andere Gesichtspunkt trifft zu bei leichtsinnigem Bankerott, Verrückung von Grenzsteinen, Verletzung von Berufsgeheimnissen, wissentlichem Ausgeben von falschem Gelde, Urkundenfälschung. Bei schweren Sittlichkeitsdelikten liegt zwar allerdings ein Interesse der verletzten Person vor, ihre Schande der Oeffentlichkeit zu entziehen, und es verdient dieser Wunsch, von dem Staate in Berücksichtigung gezogen zu werden;

allein das staatliche Bedürfniss, gegen derartige gefährliche Verbrechen Strafrechtsschutz zu gewähren, überwiegt jene Rücksichten, so dass unbedingte Strafbarkeit angenommen werden soll.

Das Antragsdelikt wird bald im Strafgesetz, bald in der Strafprozessordnung geregelt; es ist dieser Unterschied keineswegs nur ein äusserlicher, vielmehr beruht derselbe auf einer verschiedenen Gestaltung des Antragsdelikts. Die Kantone, welche den Antrag im Strafprozessgesetz regeln, es sind dies *Waadt*, *Neuenburg*, *Wallis*, *Genf*, *Luzern*, *Obwalden*, *Bern*, *Glarus*, *Schwyz*, geben dem Verletzten eine private Klage, welche im französischen Rechte von der öffentlichen Klage unabhängig ist, während die schweizerischen Gesetze nicht so weit gehen. Die übrigen Kantone, welche den Antrag im Strafgesetz regeln, fassen den Antrag überwiegend als eine Bedingung der Strafbarkeit auf.

Der Gegensatz der beiden Auffassungen tritt namentlich bezüglich der Antragsfrist zu Tage.

Die Kantone mit materiell-rechtlicher Gestaltung des Antrags setzen eine Frist, innerhalb welcher der Antrag zu stellen ist: verstreicht diese nutzlos, so unterbleibt die Strafverfolgung. Die Frist beträgt 6 Monate in *Schaffhausen* § 80, Absatz 3, *Freiburg* Art. 68, *Zürich* § 53, 3 Monate in *Basel* § 38, *Zug* § 32, *Solothurn* § 44. Die Frist hebt mit dem Tage an, an welchem der Verletzte von dem Verbrechen und dem Thäter Kenntniss erhielt, *Basel*, *Zug*, *Solothurn*, *Freiburg*, oder er zu der Klage Veranlassung hatte, *Schaffhausen*, *Zürich*. Mit Recht bestimmen aber *Zürich* und *Zug*, dass der Antrag nach zwei Jahren jedenfalls nicht mehr gestellt werden kann.

Die Kantone mit prozessualer Behandlung des Antrages setzen keine Frist für die Klageanstellung. Ebenso nicht *Tessin* und *Appenzell*, welche den Strafantrag im Strafgesetze regeln.

Eine Mittelstellung nehmen *Thurgau*, *Graubünden* und *St. Gallen* ein, die zwar keine Antragsfristen, aber kurze Verjährungsfristen für die Delikte aufstellen, welche nicht von Amtes wegen verfolgt werden. *Graubünden* § 54, Ziffer 3, lässt das Klagerecht in einem Jahre verjähren, die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Beschädigte von der That Kenntniss erhielt. Die Strafverfolgung verjährt in 5 Jahren von der Begehung an. Nach *Thurgau* § 53d verjährt die Strafverfolgung innerhalb Jahresfrist von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem dem Beschädigten That und Thäter bekannt geworden sind, jedenfalls tritt die Verjährung in 2 Jahren seit der Begehung des Deliktes ein oder, wenn amtlich eingeschritten worden war, in 2 Jahren seit der letzten Amtshandlung.

Die Strafverfolgung ist nach *St. Gallen* Art. 44 verjährt, wenn der Verletzte nicht innerhalb 6 Monaten, seitdem er von der That und dem Thäter Kenntniss erhielt, und jedenfalls innerhalb 2 Jahren seit der Begehung Klage anstellte; reichte er aber die Klage rechtzeitig ein, so findet die ordentliche Verjährungsfrist Anwendung, sie wird aber von der Zeit der Klageanstellung an berechnet.

Die besondere Frist, welche *Thurgau*, *Graubünden* und *St. Gallen* für die Verjährung des Klagerechts oder der Strafverfolgung festsetzen und die sie von dem Tage der Kenntnissnahme des Verletzten von dem Delikt an berechnen, unterscheidet sich von der Antragsfrist nur dem Namen und der Form nach, dem Wesen nach stehen sich die beiden Fristen gleich.

Das Klagerecht und die Antragsbefugniss stehen regelmässig dem Verletzten oder dem Geschädigten zu. *Basel* § 38, Absatz 2, *Solothurn* § 46 und *St. Gallen* Art. 54 erklären den Verletzten selbständig zum Antrag berechtigt, wenn er das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, *St. Gallen* erfordert überdies den Besitz ungestörter Geistesthätigkeit, andernfalls ist der gesetzliche Vertreter

antragsberechtigt. Hat der Vertreter das Verbrechen selbst begangen, so lässt *Basel* Verfolgung von Amtes wegen zu. *Solothurn* und *St. Gallen* gewähren dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen, auch neben dem Verletzten, ein Antragsrecht, *St. Gallen* auch dem Ehemann, unabhängig von der Ehefrau. *Wallis* Code de procédure pénale Art. 39 gibt dem unmittelbar Interessirten ein Antragsrecht, fordert aber für Frauen, Minderjährige und Bevormundete die Ermächtigung des Gewalthabers (Code de procédure pénale Art. 36).

Wenn die Befugniss, den Antrag zu stellen, Mehreren zusteht, so schliesst der Verzicht des Einen die Ausübung des Rechtes des Andern nicht aus, was *Zürich* § 54, *Zug* § 32, Absatz 3, *Basel* § 39 und *St. Gallen* Art. 44, Absatz 2, ausdrücklich hervorheben. Dasselbe bestimmen für die Versäumung der Antragsfrist *Zug* § 32, Absatz 3, *Freiburg* Art. 68, Absatz 3, *Solothurn* § 44, Absatz 2, und *St. Gallen* Art. 44, Absatz 2. *Freiburg* Art. 68, Absatz 4, *Basel* § 40, *Zug* § 32, Absatz 4, und *Solothurn* § 45 anerkennen ausdrücklich die Untheilbarkeit des Antrages.

Wenn mehrere Mitschuldige nur auf Antrag verfolgt werden können, so bewirkt der Antrag gegen den Einen auch die Verfolgung des Andern. Ebenso ist der Rückzug des Antrages gegen den Einen auch für die Andern wirksam. *Zug* § 32, Absatz 5, *Solothurn* § 45, Absatz 2. *Zürich* § 54 gestattet dem Privatkläger, den Strafantrag auf diejenigen zu beschränken, welche die andern Theilnehmer zu dem Verbrechen verführt haben, und die Verführten straflos zu lassen[1]. Aehnlich *St. Gallen* Art. 44, Absatz 3.

Die Form des Antrages wird nicht näher geregelt, doch schreibt *Wallis* Art. 51 förmliche Antragsstellung vor und auch nach den übrigen romanischen Gesetzen wird die Klage schriftlich einzureichen sein.

---

[1]) Vgl. Zürcher Kommentar zu § 54, S. 41.

Rückzug des Antrags ist wohl nach allen Gesetzen statthaft. Die Einschränkungen, welche Deutschland hinsichtlich der Zurückziehbarkeit des Antrages angebracht hat, sind in der Schweiz nicht, wie manche andere weniger nachahmungswerthe Vorschriften, aufgenommen worden.

Wenn somit grundsätzliche Uebereinstimmung über die Statthaftigkeit des Rückzuges besteht, so gehen die Gesetze bezüglich des Zeitpunktes, bis zu welchem der Antrag oder die Klage zurückgezogen werden kann, auseinander.

Den Rückzug lassen nämlich zu:

1) bis zum Schlusse der Voruntersuchung, bei Polizeidelikten bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung. *Waadt* Code de procédure pénale Art. 207 und *Neuenburg* Code de procédure pénale Art. 147 [1];
2) bis zur Ueberweisung an das Gericht, *Basel* § 38, Absatz 3, und *Zug* § 32, Absatz 2, bei Privatklage bis zur Urtheilsfällung;
3) bis zur Anordnung des Gerichtstages, *Glarus* St. P. O. § 35;
4) bis zur Eröffnung der erstinstanzlichen Verhandlung, *Thurgau* St. P. O. § 38, *Schaffhausen* § 80, Absatz 2;
5) bis zur Beurtheilung, *Luzern* Gesetz über das Strafrechtsverfahren § 10, Absatz 3, *Obwalden* Gesetz über das Strafrechtsverfahren Art. 1 a. E., *Freiburg* Code de procédure pénale Art. 68, *Solothurn* § 45, Absatz 2;
6) unbeschränkt *Wallis* Art. 51.

St. Gallen Art. 55, Absatz 2, erklärt den Klagerückzug statthaft bis zur Eröffnung des Anklagedekretes (im Verfahren gegen Abwesende bis zum Ablauf der Vorladungs-

[1]) *Neuenburg* gestattet den Rückzug bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung auch für „injures, diffamation, maraudage, vol domestique, abus de confiance“.

frist) oder bis zum Eingang der Strafeinleitung beim zuständigen korrektionellen Gericht und bei Uebertretungen, so lange noch kein Straferkanntniss erlassen ist. Stehen der Klagberechtigte und der Thäter zu einander im Verhältniss von Angehörigen (Art. 34 a. E.) oder im Verhältniss von Vormund und Mündel, so kann der Klagerückzug noch vor Gericht und bis zum Schluss der Parteivorträge angebracht werden.

Bis zum Urtheil lässt *Appenzell* St. P. O. 23 und St. G. B. 54 Rückzug zu in privilegirten Fällen von Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Körperverletzung und bei Ehrverletzungen gegen Private; in den übrigen Fällen, so lange weder ein Gerichtsvorstand noch eine Voruntersuchung stattgefunden hat.

Waadt Art. 207, *Wallis* Art. 53, *Neuenburg* Code de procédure pénale Art. 147, *Luzern* Gesetz über das Strafrechtsverfahren § 10, Absatz 3, *Freiburg* Code de procédure pénale Art. 68, Absatz 4, und *Glarus* St. P. O. § 35, Absatz 2, bezeichnen den einmal angebrachten Rückzug als endgültig.

Nach einigen Gesetzgebungen kommt der Rückzug auch in Form eines Vergleiches zwischen dem Angeschuldigten und der Zivilpartei vor. *Solothurn* St. P. O. § 111, 112 und *Waadt* Code d'instruction pénale Art. 61 weisen den Richter sogar an, in gewissen Fällen auf einen Vergleich hinzuwirken. *Bern* Strafverfahren Art. 4 und 244 knüpft auffallender Weise an den Verzicht auf die Zivilklage bei Antragsdelikten die Erlöschung oder Einstellung der öffentlichen Verfolgung, und wenn die Zivilpartei mit dem Angeschuldigten einen Vergleich über den Zivilpunkt abschliesst, so wird die Prozedur vernichtet. Diese Regelung verräth eine der Natur der Sache nicht entsprechende privatrechtliche Auffassung des Antragsdeliktes. Da der Vergleich bei den Bestimmungen über das Ueberweisungsverfahren angeführt wird, so sollte angenommen werden,

er werde nur bis zur Beurtheilung berücksichtigt, allein die Praxis lässt einen Rückzug auch noch vor der zweiten Instanz zu [1]).

Tessin Codice di procedura penale Art. 8 und Codice penale Art. 73 und 79 erwähnt ausser dem Rückzug der Privatklage auch die Verzeihung des Verletzten, welche Erlöschung der Strafklage, in einigen Fällen sogar Aufhebung des Strafurtheils herbeiführt, sofern der Beschuldigte die Verzeihung nicht ausschlägt.

Luzern Gesetz über das Strafrechtsverfahren § 10, Absatz 3, *Obwalden* Gesetz über das Strafrechtsverfahren Art. 1 a. E., *Glarus* St. P. O. § 35, *St. Gallen* Art. 55 machen die Wirksamkeit des Rückzuges von der Zustimmung des Angeschuldigten abhängig, was Beachtung verdient; denn der Angeschuldigte kann ein Interesse daran besitzen, dass der Verdacht, den die Einleitung der Untersuchung auf ihn geworfen hat, durch gerichtliches Urtheil beseitigt werde.

---

[1]) *Freiburg* berücksichtigt einen Vergleich zwischen den Parteien sogar auch in von Amtes wegen zu verfolgenden Fällen. Art. 68 Code de procédure pénale bestimmt:

Dans les affaires correctionnelles ou de police, en cas de transaction entre les parties, la plainte peut être retirée moyennant l'autorisation du juge ou du tribunal saisi, et suivant la gravité du fait.

Drittes Buch.

Die Strafe.

XI. Kapitel.

Die Strafarten.

Die Todesstrafe.

§ 27. Der Stand der Gesetzgebung.

Systematische Zusammenstellung S. 108–111.

Literatur. *C. Eduard Pfotenhauer,* Aphorismen über die Todesstrafe, mit besonderer Rücksicht auf die dermaligen Zustände in der Schweiz. Bern, B. F. Haller, 1879. — *Guillaume,* Etat actuel de la question de la peine de mort en Suisse. Zeitschrift für schweizerische Statistik, 21. Jahrgang. Bern 1886, S. 177 ff.

Für die gesetzliche Regelung der Todesstrafe in der Schweiz sind drei Perioden zu unterscheiden:

1) Die Zeit vor dem Bundesverbot.
2) Die Zeit während des Bundesverbotes.
3) Die Zeit nach Aufhebung des Bundesverbotes.

1. Die Zeit vor dem Bundesverbot.

Da die Bundesverfassung von 1848 die Todesstrafe in Art. 55 nur wegen politischer Vergehen verbot, so stand die Gesetzgebung über die Todesstrafe im Uebrigen den Kantonen zu.

Die Mehrheit der Kantone drohte die Todestrafe auf die schwersten Verbrechen an, einzelne Kantone hoben die Todesstrafe jedoch schon damals förmlich auf, nämlich:

1) *Freiburg* im Februar 1848. Allein die Todesstrafe wurde im Jahre 1868 bei Berathung des Strafgesetzbuches mit 54 gegen 34 Stimmen wieder eingeführt [1].

2) *Neuenburg* im Jahre 1864, nachdem schon im Jahre 1836 ein Antrag auf Aufhebung gestellt worden war.

3) *Zürich* in der Kantonsverfassung vom 18. April 1869, nachdem der Zürcher Verfassungsrath am 1. September 1868 die Aufhebung der Todesstrafe mit 196 gegen 6 Stimmen beschlossen hatte.

4) *Tessin* am 3. Mai 1871.

5) *Genf* am 24. Mai 1871 auf Antrag von Strafrechtsprofessor *Hornung*. Veranlassung dazu gab der Fall einer Brandstifterin, welcher mildernde Umstände bewilligt wurden und die nun in Folge dessen zu höchstens 30 Jahren Zuchthaus verurtheilt werden konnte, da Genf die lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht kannte.

6) *Basel-Stadt* in dem Strafgesetzbuche vom 17. Juni 1872. Der Bericht des Justizkollegiums an den Kleinen Rath von Basel-Stadt über den Entwurf eines Strafgesetzes, Oktober 1870, bemerkt S. 10 über die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Todesstrafe Folgendes:

Wir weisen nur darauf hin, dass diese Strafe als eine absolute, die keine Abstufung zulässt, mit der ganzen Idee des modernen

---

[1]) Es ist nicht ganz richtig, wenn *Pfotenhauer* (Seite 15) berichtet, die Todesstrafe sei „auf Grundlage einer Petition der Landbewohner" wieder eingeführt worden. Anlässlich eines im Seebezirke begangenen Mordes lief allerdings im Jahre 1862 eine Bittschrift ein, welche die Wiedereinführung der Todesstrafe verlangte. Die Wiedereinführung wurde aber erst im Februar 1868 auf Grund von Art. 11 des Strafgesetzentwurfes in Berathung gezogen. Dem Grossen Rath lag damals eine Petition mit 2298 Unterschriften gegen die Todesstrafe vor. Vgl.: La peine de mort. Débats du Grand Conseil du canton de Fribourg dans sa reprise de session en février 1868. Fribourg, Ch. Marchand, 1868.

Strafrechts, wonach die Strafe in jedem einzelnen Fall nach der Grösse der Schuld abzustufen ist, nicht stimmt. Wir glauben, dass die ganze Entwicklung des Strafrechts darauf weist, es werde die Todesstrafe, wie sie allmälig aller grausamen Zuthaten entkleidet und auf immer weniger Verbrechen beschränkt wurde, ganz aufhören; wann dies zu geschehen habe, ist eine Frage, welche für jedes Volk und Land nach seinen speziellen Verhältnissen zu beurtheilen ist. Bei uns wird es sich nur darum handeln, ob sie bei dem Morde beizubehalten ist Wenn man bedenkt, wie verschieden auch bei diesem Verbrechen die Fälle gestaltet sind, wie die Uebergänge zwischen Mord und Todschlag ganz allmälige sind, so wird man auch hier die Todesstrafe nicht in allen Fällen zulassen wollen; man wird daneben noch die lebenslängliche oder eine lange zeitige Zuchthausstrafe zulassen, wenn man sich nicht mit der Begnadigung begnügen will. Wir glauben nun, dass bei uns die Todesstrafe weder durch die Verhältnisse, noch durch die öffentliche Meinung gefordert wird Seit Jahrzehnten ist bei uns kein Todesurtheil gefällt worden, und es ist kaum zu zweifeln, dass vorkommenden Falls der Grosse Rath von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht hätte.

7) *Basel-Land* in dem Strafgesetzbuch vom 3. Februar 1873.

8) *Solothurn* in dem Strafgesetzbuch vom 18. Juli 1874.

2. Die Zeit während des Bundesverbotes.

Mit der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 fielen die kantonalen Bestimmungen betreffend die Todesstrafe von selbst dahin. Die Todesstrafe war von Bundeswegen abgeschafft. Nur die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes blieben in Kriegszeiten vorbehalten. Die Kantone ersetzten die Todesstrafe durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe. Besondere Verordnungen erliessen:

Waadt Décret du 20 janvier 1875;

Aargau Dekret zu Ausführung des Art. 65 der Bundesverfassung betreffend die Todesstrafe vom 13. Wintermonat 1876;

Schaffhausen Dekret, die Abänderung des Strafgesetzes für den Kanton Schaffhausen betreffend, vom 21. Mai 1874;

Bern Erklärung betreffend die Ersetzung der Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe und Aufhebung der Verweisungsstrafe vom 30. Wintermonat 1874;

Freiburg Loi du 19 août 1874 sur l'abolition de la peine de mort.

Die übrigen Kantone, welche die Todesstrafe nicht schon früher aufgehoben hatten, liessen stillschweigend lebenslängliche Zuchthausstrafe an Stelle der Todesstrafe treten.

3. Die Zeit nach Aufhebung des Bundesverbotes.

Durch den Bundesbeschluss vom 28. März 1879 betreffend Abänderung des Art. 65 der Bundesverfassung wurde den Kantonen das Gesetzgebungsrecht betreffend die Todesstrafe wieder zurückgegeben; nur die politischen Verbrechen blieben ausgenommen. Mit der Aufhebung des Bundesverbotes traten aber die früheren kantonalen Vorschriften keineswegs von selbst wieder in Kraft. Um die Todesstrafe wieder einzuführen, mussten die Kantone wieder besondere Gesetze erlassen.

Folgende Kantone haben die Todesstrafe wieder eingeführt:

1) *Appenzell I.-Rh.* durch Beschluss der Landsgemeinde vom 25. April 1880 für Mord und für Brandstiftung, wenn dabei ein Menschenleben verloren gegangen ist.

2) *Obwalden* durch Gesetz vom 25. April 1880 für:

a. Mord;

b. Todschlag, wenn er zur Unterstützung eines andern Deliktes begangen wurde;

c. gemeingefährliche Vergiftung, wenn ein Mensch dadurch das Leben verlor;

d. Brandstiftung, wenn ein Mensch bei dem Brande das Leben verlor und dieser Erfolg von dem Thäter vorausgesehen werden konnte;

e. Durchstechen von Dämmen, Wuhrungen und Schleusen, in der Absicht begangen, eine Ueberschwemmung zu verursachen, wenn ein Mensch dabei das Leben verlor und dieser Erfolg von dem Thäter vorausgesehen werden konnte;

f. Raub und Raubversuch, wenn dabei Jemand getödtet oder tödtlich verletzt wurde.

3) *Uri* durch Landsgemeindebeschluss vom 2. Mai 1880 mit der Motivirung, dass die Todesstrafe grundsätzlich einer gerechten Strafjustiz entspreche, für:

a. Mord, und

b. Brandstiftung, sofern dadurch ein Mensch das Leben verlor.

4) *Schwyz* in dem Kriminalstrafgesetz vom 20. Mai 1881 für:

a. Mord;

b. Vergiftung, wenn in Folge dessen Jemand sein Leben verlor und der Thäter dies voraussehen konnte;

c. Brandstiftung, wenn in dem Brande ein Menschenleben verloren ging und der Brandstifter dies voraussehen konnte;

d. Raub, wenn der Tod verursacht wurde und nicht besondere Umstände dafür zeugen, dass der Räuber den Tod nicht wollte und den Eintritt desselben nicht voraussehen konnte;

e. Kindsmord k a n n im Wiederholungsfalle mit dem Tode bestraft werden.

5) *Zug* durch Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzes vom 1. Juni 1882 für:

a. Mord;

b. Brandstiftung an Wohngebäuden oder andern menschlichen Aufenthaltsorten, wenn der Tod eines Menschen durch die Brandstiftung verursacht wurde und dieser Erfolg vorausgesehen werden konnte;

c. Ueberschwemmung unter analoger Voraussetzung;

d. gemeingefährliche Vergiftung unter analoger Voraussetzung;

e. Raub, wenn der Tod eines Menschen durch die räuberische Gewalt verursacht wurde und nicht besondere Umstände dafür zeugen, dass der Thäter den Mord nicht wollte und den Eintritt desselben nicht voraussehen konnte.

Liegen mildernde Umstände vor, so kann bei Mord auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden, in den übrigen Fällen schliesst die Annahme von mildernden Umständen die Todesstrafe aus und die Strafe ist lebenslängliche Zuchthausstrafe.

6) *St. Gallen* durch das Gesetz vom 2. Dezember 1882. Dieses Gesetz setzte die aufgehobenen kantonalen Bestimmungen über Todesstrafe wieder in Kraft. Am 25. November 1885 wurde jedoch ein neues Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen erlassen, das am 4. Januar 1886 in Kraft trat und mit dem 1. Mai 1886 in Anwendung gesetzt wurde. Dieses Strafgesetzbuch droht Todesstrafe auf:

a. Mord, und

b. Brandstiftung, wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verlor und der Thäter diesen Erfolg beabsichtigt und vorsätzlich herbeigeführt hat.

7) *Luzern* durch Gesetz vom 6. März 1883 für:

a. Mord;

b. gemeingefährliche Vergiftung;

c. Brandstiftung an bewohnten Gebäuden und anderen menschlichen Aufenthaltsorten oder an Gegenständen,

welche solchen Wohnungen und Aufenthaltsorten das Feuer mittheilen konnten;

d. gemeingefährliche Schädigung von Eisenbahnen,

in den Fällen *b, c* und *d* unter der Voraussetzung, dass der Tod eines Menschen verursacht wurde.

8) *Wallis* durch Gesetz vom 24. November 1883. Wallis stellte den frühern Stand der kantonalen Gesetzgebung wieder her. Hienach findet die Todesstrafe Anwendung auf:

a. Mord;

b. Tödtung von Verwandten;

c. Vergiftung;

d. Todschlag, zur Unterstützung eines andern Verbrechens begangen;

e. Verursachung einer Entgleisung, im Falle des Todes einer Person;

f. Zerstörung oder Versuch der Zerstörung von bewohnbaren Gebäuden durch Feuer oder durch Explosivstoffe, im Falle der Tod einer Person verursacht wurde.

§ 28. Die Anwendung der Todesstrafe.

Um einen vollständigen Einblick in den Stand der Frage der Todesstrafe zu gewinnen, genügt eine Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen nicht. Es erschien namentlich wünschenswerth, 1. festzustellen, seit wann die Todesstrafe nicht mehr zur Anwendung kam in den Kantonen, und 2. die Anwendung der Vorschriften über die Todesstrafe in den Kantonen, welche die Todesstrafe wieder eingeführt haben, näher zu betrachten.

Es haben die Todesstrafe zum letzten Male vollstreckt:

1817. *Unterwalden nid dem Wald.*

Den 26. April an Franz Josef Reesli wegen Einbruchsdiebstahl und schlechter Kinderzucht. Der Werth des Entwendeten betrug 11 Gulden [1]).

1819. *Basel-Stadt.*

An Xaver Herrmann von Kolmar, Ferdinand Deissler von Inzlingen und Jakob Föller von Sonderach, welche verschiedene Male Strassenraub und eine Anzahl von Einbruchs- und gewöhnlichen Diebstählen verübt, in verschiedenen öffentlichen Gebäuden, namentlich auch im Spital und in einem Pulverthurm Feuer eingelegt und einen Dorfwächter getödtet hatten [2]).

1832. *Freiburg.*

6. Oktober. Gegen Hans Joseph Bäriswyl von der Hohlmatte, Gemeinde Rechthalten. Derselbe hatte mit Vorbedacht das Haus seines Bruders angezündet [3]). Der Verurtheilte legte einen grossen Gleichmuth an den Tag [4]).

1834. *Neuenburg.*

27. Juni. An Charles Frédéric Reymonda. Derselbe hatte am 16. Mai 1833 mit seiner Frau Lydia, ihrem Sohn Wilhelm, sowie mit Emilie Isoz den Gatten der letztern in einem Kübel ertränkt. Der Staatsrath hatte den Gerichtshof (cour de justice) aufgefordert, Reymonda Vater und Sohn auf der Galgenstätte (aux lieux patibulaires) lebendig zu rädern, ihren Leib auf dem Rad auszustellen und ihre Güter für die Herrschaft einzuziehen. Lydia Reymonda solle ent-

---

[1]) Mittheilung des Herrn Polizeidirektor *Flüeler* in Stans, welcher die Protokolle bis zum Jahre 1828 nachschlug.

[2]) *Thurneysen*, Die Strafrechtspflege des Kantons Basel vom Anfang des laufenden Jahrhunderts bis zur ersten Kodifikation des Strafrechts. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV, S. 183 unten.

[3]) Mittheilung des Justizdirektors des Kantons Freiburg, Herrn Staatsrath *Ch. Weck*, auf Grund des Berichtes des Herrn Staatsarchivars *Jos. Schneuwly*. Insbes. Extrait du protocole des délibérations du Grand Conseil, séance du 1er octobre 1832.

[4]) Darüber berichtet das Journal du canton de Fribourg, Nr. 82, vendredi 12 octobre 1832: Le magistrat qui a rompu la baguette, ayant eu un moment d'émotion et laissé couler quelques larmes, Bæriswyl lui a dit: „Monsieur le préfet ne pleurez pas, j'ai mérité mon sort, je suis bien résolu.“

hauptet werden. Emilie Isoz hatte sich im Gefängniss erhängt. Der Gerichtshof erkannte gegen alle Drei auf Enthauptung. Der König bestätigte die Todesstrafe nur in Bezug auf den Vater Reymonda. Das Urtheil wurde unter Glockengeläute vollzogen[1]).

1836. *Glarus.*

24. November. An dem Schuster Rudolf Michel von Netstall, damals 36 Jahre alt. Michel hatte die Frau Stauffacher, welche ihm an der Zeche etwas nachgefordert hatte, am 25. Oktober 1836 durch einen Streich mit der Faust über die Schläfe getödtet und dann im Hause 138 fl. entwendet. Die Vertheidigung wies nach, dass das Verbrechen nicht mit Vorbedacht ausgeführt worden war. Für die Hinrichtung wurde ein „Reichsvogt" bestellt. Für die Familie des Hingerichteten wurden am Tage der Vollstreckung nahezu 400 fl. gesammelt[2]).

1839. *Schwyz.*

4. Mai. Das oberste Kriminalgericht befand den Hieronymus Kessler zweier mit Vorbedacht verübter Raubmordthaten, verbunden mit einer falschen Anklage, schuldig und erkannte am 30. April 1839: 1. Es seie besser, dass Hieronymus Kessler sterbe, als dass er ferner lebe; 2. es solle dannach derselbe dem Scharfrichter übergeben, durch die freie Reichsstrasse nach der gewohnten Richtstätte hingeführt und daselbst durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet werden[3]).

1842. *Wallis.*

28. Februar. Zwei Männer und eine Frau wurden hingerichtet, weil sie den Ehemann der Frau mit Vorbedacht getödtet hatten; einer der Mörder wollte die Frau heirathen. — Ein Todesurtheil wurde am 13. Mai 1869 ausgesprochen,

---

[1]) Bericht des Herrn Justizdirektors Staatsrath *A. Cornaz.*

[2]) Diese Angaben sind dem ungemein lehrreichen Aufsatz des Herrn Verhörrichter, nun Regierungsrath *D. Legler* entnommen: Die Todesurtheile des XIX. Jahrhunderts. Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. Erstes Heft. Zürich und Glarus, Meyer und Zeller, 1875, S. 27 ff.

[3]) Bericht der Kantonskanzlei Schwyz vom 28. September 1891.

aber nicht vollstreckt. Die Begnadigung erfolgte namentlich mit Rücksicht auf die Beschränktheit des Verurtheilten[1]).

1843. *St. Gallen.*

29. November. Peter Wasser, dessen Ehefrau Maria Anna Wasser geb. Hardegger und Maria Anna Lehnherr geb. Wasser, von Gams, wurden am 9. November 1843 wegen Mordes zum Tode verurtheilt. Sie hatten den Ehemann Lehnherr am 23. April 1843 im Hausgang gepackt, misshandelt und erwürgt. Die beiden Frauen wurden am 25. November 1843 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt, Peter Wasser ist hingerichtet worden[2]).

1846. *Unterwalden ob dem Wald.*

17. Oktober. Franz Burch-Amrhein von Alpnach und Josef Anton Amrhein von Engelberg ermordeten am 7. Juli 1846 im Kernwald ihren Schwiegervater und Vater Eugen Amrhein, um sich dessen kleines Vermögen anzueignen. Bemerkenswerth ist die Bestimmung des Urtheils, es sollen Diejenigen, welche sich über kurz oder lang der Verurtheilten wegen rächen wollten, in deren Fussstapfen gestellt werden. Sowohl am Gerichtstage als am Tage der Hinrichtung wurde durch den Weibel das Opfer aufgenommen, das zu Messen für die Hingerichteten verwendet werden sollte. Es ergab 106 fl. 20 Schillinge[3]).

1847. *Schaffhausen.*

23. Juli. Johann Schilling, Barbier, von Löhningen, Kantons Schaffhausen, vergiftete am 22./23. Januar 1847 seine Frau mit Arsenik und gestand am 20. März die That. Das Todesurtheil wurde am 14. Juli ausgefällt und am 23. Juli vollstreckt[4]).

1847. *Graubünden.*

30. Oktober. Jakob Condrau Spescha von Truns hatte seine von ihm schwangere Geliebte, welche ihn bestimmen wollte, sie zu heirathen, am 1. Juli 1847 Abends unversehens

[1]) Bericht des Justizdirektors des Kantons Wallis, Herrn Staatsrath *de Torrenté*, vom 5. Oktober 1891.

[2]) Bericht des Herrn Staatsanwaltsubstituten *Ad. Klauser.*

[3]) Bericht der Standeskanzlei Obwalden, Herrn Kanzlisten *Amrhein.*

[4]) Mittheilung des Herrn Archivar *Rüger.*

durch zwei Streiche mit einem Stein zu Boden gestreckt und einen Stein auf sie geworfen. Während die Frau im Todeskampfe lag, nahm er ihr eine silberne Uhr und zwei Gulden. — Vor der Vollstreckung wurde der Stab über dem Delinquenten gebrochen. Auf Antrag der Vertheidigung erliess das Kantonskriminalgericht die Erklärung, „es solle das Verbrechen des Spescha und die an demselben vollzogene Strafe seinen Anverwandten durchaus unaufheblich und unnachzüglich sein und diesen demnach das Recht zustehen, den dagegen Fehlenden vor dem zuständigen Strafrichter um Genugthuung zu belangen“ [1]).

1847. *Zug.*

Ein Heimatloser, Jost Schanz, hatte schon öfters kleinere Diebstähle begangen und zündete dann aus Rache ein Scheuerlein an. Die Todesstrafe wurde erkannt und vollzogen.

Am 1. Dezember 1866 wurde Xaver Andermatt von Baar, Zug, wegen wiederholter Brandstiftungen vom Kriminalgericht zum Tode verurtheilt, das Obergericht erkannte jedoch auf lebenslängliche Zuchthausstrafe. Nach Verbüssung von 18 Jahren wurde Andermatt, der sich sehr gut verhielt, begnadigt; bald nach der Entlassung zündete er wieder ein Haus an. Er erhängte sich in der Zelle [2]).

1849. *Appenzell I.-Rh.*

Die letzte Vollstreckung der Todestrafe fand im Jahre Jahre 1849 „wegen vorsätzlichem Mord“ statt [3]).

1851. *Basel-Land.*

15. Oktober. Hyazint Bayer von Friedrichshafen, Württemberg, 29 Jahre alt, wurde am 13. September 1851 wegen Raubmordes zum Tode verurtheilt. Bayer erfuhr von einem Handwerker, den er auf der Strasse traf, er führe 30 Franken mit sich; bald darauf überfiel Bayer den Mann, streckte ihn durch Schläge nieder und nahm ihm das Geld. Die Hinrichtung fand am 15. Oktober zu Liestal statt [4]).

---

[1]) Mittheilung des Herrn Polizeidirektors *Donatz*.

[2]) Mittheilung des Herrn Gerichtsschreiber *Stadler* in Zug.

[3]) Mittheilung des Herrn Aktuar *J. B. Neff* in Appenzell.

[4]) Mittheilung des Herrn Regierungsrath *Rebmann*. Lebensabriss des Hyazint Bayer, Liestal 1851, und das Urtheil.

1854. *Thurgau.*

29. November. Jakob Hungerbühler, Dienstknecht, von Sommeri, hatte in der Nacht vom 30. Juni 1854 den Xaver Kessler getödtet. Die Geschwornen nahmen unbestimmten Vorsatz an. Ueberdies entwendete der Thäter dem Getödteten Geld. Die Kriminalkammer verurtheilte den Angeklagten wegen Mordes, Körperverletzung und Diebstahl zum Tode. Die Hinrichtung fand nach alter Uebung statt. Ein Reichsvogt wurde bestellt, über dem Verurtheilten wurde der Stab gebrochen und es wurden die Stücke ihm zu Füssen geworfen. Nach der Vollstreckung fragte der Scharfrichter: „Habe ich diesen armen Sünder also hingerichtet, wie Urtheil und Recht ergangen ist?“ und der Reichsvogt antwortete: „Ihr habt denselben hingerichtet, wie Urtheil und Recht ergangen ist“ [1]).

1855. *Solothurn.*

17. Februar. Der 28 Jahre alte Urs Joseph Schenker wurde am 12. Februar 1855 wegen Vatermordes zum Tode verurtheilt. Schenker soll seinen Vater erdrosselt haben, gestand aber die That niemals. Die Vollstreckung fand am 17. Februar statt. Als Schenker an der Richtstatt ankam, rief er aus: „Heute ist der Tag der Versöhnung! O ihr guten Leute, wie schwer bin ich beladen! O betet für mich! O ihr guten Leute, seid gnädig! O Jesus, wie schwer bin ich beladen!“

1857. *Tessin.*

Bernardo Bernasconi wurde am 6. Mai 1853 wegen Mordes zum Tode verurtheilt, der Tag der Vollstreckung ergibt sich aus dem Urtheile nicht [2]).

1861. *Uri.*

12. Juni. Die letzte Hinrichtung fand am 12. Juni 1861 statt. Sie betraf einen Kaspar Zurflüh von Meitschlingen, Gemeinde Gurtnellen, der des Mordes, verübt an seiner schwangern Braut, überführt und geständig war [3]).

---

[1]) Mittheilung des Herrn Staatsschreiber Dr. *J. Wehrli* in Frauenfeld vom 28. September 1891.

[2]) Mittheilung der Justizdirektion des Kantons Tessin.

[3]) *G. Muheim* in der Eröffnungsrede über das Urner Strafrecht. Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen. XVI. Versammlung. 1890. S. 33.

1861. *Bern.*

30. August. Kläntschi, Johann, von Rapperswyl, 32 Jahre alt, Zimmermann, wurde am 30. August 1861 von den Assisen des Mittellandes wegen Mordes verurtheilt und am 9. Dezember 1861 zu Bern hingerichtet. Am 7. Juni 1861 fand eine Hinrichtung wegen Mordes in Büren statt. Am 7. September 1861 wurden 6 Personen wegen Raubmordes hingerichtet. Am 23. März 1874 wurde noch ein Todesurtheil ausgefällt gegen Rudolf Meier von Dällikon, Zürich, geb. 1846, Schalenmacher, in Biel, wegen Mordes und Mordversuches. Meier beging mehrere Lustmorde. Er reichte in den ersten drei Tagen nach dem Urtheil ein Kassationsgesuch ein, das am 29. August abgewiesen wurde. Allein am 29. Mai 1874 war die Bundesverfassung in Kraft getreten, welche die Todesstrafe verbot, daher wurde das Todesurtheil nicht vollstreckt [1]).

1862. *Genf.*

24. April. Am 26. März 1862 wurde Maurice Elcy, 20 Jahre alt, wegen Todtschlag und Diebstahl (pour meurtre suivi de vol) zum Tod verurtheilt und am 24. April 1862 hingerichtet. Am 10. Juli 1867 wurde zwar Marie Calpini geb. Coda Canatti, 28 Jahre alt, wegen Brandstiftung zum Tode verurtheilt, die Strafe wurde aber in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt.

1862. *Appenzell A.-Rh.*

Am 1. Juli 1862 wurde zu Trogen der des Raubmordes schuldige Metzger Joh. Ulrich Schläpfer enthauptet.

1863. *Aargau.*

27. November. Joseph Jakob Felber von Escholzmatt, Kantons Luzern, berufslos, geb. 1836, hatte am 28. April 1863 seinen Begleiter Johann Huber überfallen und vorsätzlich getödtet. Das am 5. November gefällte Todesurtheil wurde am 27. November vollstreckt [2]).

1865. *Zürich.*

10. Mai. Heinrich Götti von Hedingen, 37 Jahre alt, wurde am 29. April 1865 wegen Mordes, begangen an seinem

---

[1]) Mittheilung des Herrn Regierungsrath *Stockmar*.

[2]) Mittheilung des Herrn Justizdirektor Dr. *Käppeli*.

Kinde, zum Tod verurtheilt. Nach der Verurtheilung gestand Götti, er habe alle seine 6 Kinder jeweilen sofort nach der Geburt durch Scheidewasser umgebracht [1]. Die Hinrichtung fand am 10. Mai 1865 statt.

1867. *Luzern.*

6. Juli. Am 1. Juli 1867 wurde Niklaus Emmenegger von Flühli wegen Raubmordes zum Tode verurtheilt. Die Vollstreckung erfolgte am 6. Juli 1867 [2].

1868. *Waadt.*

10. Januar. Der 25 Jahre alte Landarbeiter Héli Freymond vergiftete seine junge liebenswürdige Frau durch Arsenik und suchte nach ihrem Tod den Bräutigam seiner Schwägerin zu vergiften, um diese zu heirathen. Das Todesurtheil ist am 10. Januar 1868 zu Moudon vollstreckt worden [3].

Seit dem 10. Januar 1868, also seit 24 Jahren, ist die Todesstrafe in der Schweiz nicht mehr vollzogen worden.

Auch die Kantone, welche die Todesstrafe wieder eingeführt haben, machten von derselben nicht Gebrauch, obwohl gerade in diesen Kantonen mehrere schreckliche Verbrechen begangen worden sind.

Am 10. November 1884 begnadigte der Grosse Rath von *St. Gallen* die Maria Elisabeth Egger, welche das Kantonsgericht wegen Mordes, begangen an ihrem 17 Tage alten unehelichen Kinde, sowie wegen fortgesetzten Diebstahls und wegen Verheimlichung der Niederkunft zum Tode verurtheilt hatte.

Besonders lehrreich ist die Anwendung der Vorschriften über die Todesstrafe im Kanton *Luzern*. Nachdem schon vor Aufhebung der Todesstrafe in den Jahren 1866 und 1873 zwei zum Tode verurtheite Mörder begnadigt

---

[1] Mittheilung des Herrn ersten Staatsanwaltes *Koller*.

[2] *P. Meyer von Schauensee* in Zeitschrift für Schweizer Strafrecht III, S. 196 bei Note 1.

[3] Mittheilung des Herrn Justizdirektors *Virieux* vom 6. Oktober 1891.



worden waren[1]), kamen seit der Wiedereinführung der Todesstrafe wieder mehrere Kapitalverbrechen zur Beurtheilung.

1) Am 6. Juni 1885 verurtheilte das Obergericht des Kantons *Luzern* den Jakob Mattmann von Kriens, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils, wegen Brandstiftung, Mordes und Diebstahls zum Tode und zum Verluste der bürgerlichen Ehren, seine Frau wurde wegen Gehülfenschaft zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren verurtheilt.

Mattmann hatte sein fünfjähriges, folgsames, williges und arbeitsames Kind Katharina während Monaten und Jahren in ruchloser Weise misshandelt, so dass dasselbe Anfälle bekam. Ueber die tödtliche Misshandlung äusserte sich eine Schwester des Thäters[2]):

Wie ich hinkam, fiel das Kathrinli um. Seine Eltern sagten, es prage nur. Der Jakob schlug es mit der Ruthe heftig, dann nahm er es auf und im Hinausschleppen gab er ihm mit den Schuhen Schläge an den Leib, sagend: Verreck, du Kaib. Er tunkte es in der Küche in eine dort stehende Stande kalten Wassers hinein. Dann kam er mit dem Kind wieder in die Stube, warf es an den Boden hinaus und in einen Ecken; der Boden wurde ganz nass. Da das Kind dort bereits nicht mehr athmen mochte, den Mund verbiss und mit den Zähnen knirschte, dass man meinte, es wolle sterben, nahm er einen Löffel und brach ihm den Mund auf und liess es in der Ecke sitzen. Das Kind war bewusstlos. Er ging ins Wirthshaus hinunter und kam 9 oder 10 Uhr zurück, nahm wieder die Ruthe und schlug es. Dann nahm er ein Messer und ging damit gegen das Kind zu und sagte: Ich haue dir Nasen und Hände ab, wenn nicht aufstehst. Zu sich gekommen, wollte das Kind aufstehen, hatte aber die Kraft nicht und fiel immer wieder um. Dann that seine Mutter es ins Bett.

---

[1]) *Meyer von Schauensee.* Luzern's Strafgesetzgebung. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. III. S. 196 bei Note 3.

[2]) Kriminalstrafurtheil in Sachen des Jakob Mattmann von Kriens. Luzern, Gebrüder Räber. S. 25.

Am 11. Dezember erlag das Kind dieser Misshandlung. Der ärztliche Befund ergab als Ursache des Todes eine doppelseitige Blutung in die Schädelhöhle.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Dezember zündete dann Mattmann das Wohnhaus seines Vaters an und beging dabei einen Diebstahl.

Die ausserordentlich eingehende Darstellung des Sachverhaltes in dem Urtheile des Obergerichtes schildert die unmenschliche, im höchsten Grade unnatürliche und unbegreifliche That bis in alle Einzelheiten.

Der Grosse Rath von *Luzern* begnadigte aber den Jakob Mattmann.

Entscheidend war die ergreifende Rede des greisen Staatsmannes Dr. *Philipp Anton von Segesser*. „Ich will nicht mit blutbefleckten Händen vor dem Richterstuhle Gottes erscheinen“, schloss Segesser.

2. Im Jahr 1889 wurde gegen Marfurt in erster Instanz die Todesstrafe ausgesprochen wegen wiederholter Brandstiftung. Das Obergericht erkannte jedoch auf lebenslängliches Zuchthaus. Da bei dem zweiten Brande, nicht beim ersten, ein Mensch ums Leben gekommen war, so hatte, wie ein angesehener luzernischer Jurist darlegte[1], nach § 110, lit. a, des Kriminalgesetzes die Todesstrafe trotz des theilweise veränderten Schuldbefundes an und für sich ausgefällt werden müssen. Das Gesetz über die Wiedereinführung der Todesstrafe vom Jahre 1883 erlaubt aber dem Richter allgemein, „an die Stelle der angedrohten Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe auszusprechen, wenn Milderungsgründe vorhanden sind und der Verbrecher sich nicht im Rückfalle befindet“. Obwohl die formelle Gesetzmässigkeit des Urtheils nicht in Zweifel gezogen wurde, konnte sich doch jener Fachmann der Empfindung nicht völlig verschliessen, „dass in gewissem

[1]) Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, II, 1889, S. 453.

Sinn das Gericht die Geschäfte der Begnadigungsbehörde besorgt habe".

3) Am 7. August 1890 verurtheilte das Obergericht den Josef Kaufmann wegen Mordes, Raubes und Brandstiftung zum Tode [1]. Kaufmann tödtete seinen 74 Jahre alten Vater am 12./13. April 1890 durch Beilschläge. Der Schädel des Denaten bot ein entsetzliches Bild dar. Es scheint der Mörder mit einer geradezu dämonischen Lust, oder wie ob seiner fürchterlichen „Arbeit" wüthend oder wahnsinnig geworden, auf den wehr- und bewusstlosen, resp. schon todten Mann losgeschlagen zu haben, wie die kriminalistische Erfahrung nur wenige so grausige Vorkommnisse lehrt, erklärten die Gerichtsärzte.

Josef Kaufmann legte ein vollständiges Geständniss ab:

... Als ich zum Bienenhäuschen ging, nahm ich Beil und Farbhäfeli dorthin mit. Ich wartete hier eine Zeit lang, ging dann vor des Vaters Haus, um zu sehen, ob noch Licht sei; die Mutter hat ja gesagt, es sei einer vor die Stubenfenster gekommen; das war ich. Nachher kehrte ich ins Imbenhäuschen zurück: schlief dort eine Zeit lang; dann nahm ich das Beil und einen Sack ab einem Bienenfass und öffnete mit dem Estrichschlüssel die hintere Thüre zu Vaters Haus; die inneren Thüren waren nicht verschlossen. Bevor ich hineingegangen, hatte ich vor dem Fenster gehorcht und gehört, dass der Vater schnarchte. Drinnen war Alles ruhig; der Vater schlief im Bette; ich gab ihm mit dem Beil einen Streich auf den Kopf und meinte, er habe kein Leben mehr. Ich wollte ihm den Sack um den Kopf machen; er wehrte sich aber mit den Händen und sagte so halblaut: „Sakrament, hör' au uf!" Dann nahm ich den Sack weg, nahm ihn aus dem Bett und gab ihm noch einen Streich auf den Kopf; das war der zweite Streich. Hierauf nahm ich ihn bei den Armen und schleifte ihn durch das Vorzimmer in die Küche und durch die hintere Hausthüre hinaus zum Imbenhäuschen; dort liess ich ihn liegen. Hierauf kehrte ich in sein Schlafzimmer zurück, machte Licht, sah das Blut auf dem Boden liegen, öffnete die Kiste mit dem auf dem Tische liegenden Schlüssel,

[1] Kriminalstrafurtheil in Sachen des Josef Kaufmann von Winikon.

nahm die auf Laubers Liegenschaft haftende Gült von 600 Fr., nahm ferner des Vaters Gilet und Strümpfe, das Leintuch, Sack und Beil, sah in dem Gilet Geldsack und Brille des Vaters, steckte das ein und ging wieder zum Imbenhäuschen. Dort sah ich, dass der Vater noch Lebenszeichen gab; er „karchelte". Ich zweifelte und dachte, er müsse nicht mehr länger leiden. Ich gab ihm noch Streiche mit dem Beil, machte ihm den Sack um den Kopf und deckte ihn mit dem Leintuche zu. Nachher schaute ich, wo ich die Leiche hinthun könnte, ging in den Schopf des Kost und fand dort die passende Stelle. Ich schleifte ihn nun im Leintuch vom Bienenhäuschen weg; ich mochte ihn fast nicht mehr, es war mir halt auch nicht recht; ich transportirte ihn über das Mäuerlein hinunter, um den Schopf des Kost vorbei und brachte ihn an die Stelle, wo er gefunden wurde. Dann holte ich die Kleider und den Sack und brachte selbes auch zum Leichnam. Nun ging ich ins Tenn des Kost, stieg auf einem Leiterli auf die Bühne, von dort durch das Bühnenloch ins Futtertenn hinab Dort stellte ich das Farbhäfeli, in dem sich mit Petroleum getränktes Sägemehl befand. Darein stellte ich eine angezündete Kerze, that einen Schinner umgekehrt darauf und warf darüber Heu. Dann ging ich wieder über die Bühne ins Tenn hinab und heim. Das Beil nahm ich mit, stellte es durch das Fensterloch auf die Kellerbrüge, ging hübscheli ins Haus, zog Rock und Gilet in der Stube ab, die Hosen hängte ich ans Bett; Licht machte ich keines. Die Frau hat mich allweg nicht gehört, es war Alles still; es hat mich jedenfalls auch niemand anders gehört. . . .

Kaufmann stand vor dem Konkurs, er tödtete den Vater, weil er seine unerzogenen Kinder „nicht auf die Gasse stossen lassen wollte".

Auch Josef Kaufmann wurde vom Grossen Rath des Kantons Luzern begnadigt.

Am 25. September 1891 verurtheilte das Kriminalgericht von Luzern den Ferdinand Gatti von Monza (Italien) wegen Raubmordes zum Tode. Das Obergericht beschloss am 8. Januar 1892 eine Vervollständigung der Untersuchung und hob das erste Urtheil auf. Gatti bestreitet die That.

Die ständige Nichtanwendung der Todesstrafe in Fällen der allerschwersten Art kommt einer **Aufhebung der Todesstrafe** gleich.

Die Freiheitsstrafe.

§ 29. Begriff und Uebersicht.

Freiheitsstrafe ist jede Entziehung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit, welche zur Strafe auferlegt wird. Am vollständigsten wird die Freiheit durch Einschliessung des Sträflings entzogen; diese Form heisst Freiheitsstrafe im engern Sinne.

Schon in der Form der bedingten Entlassung geht das Merkmal der Einschliessung verloren. Der Sträfling wird aus der Haft entlassen und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen wieder eingezogen werden.

In der Schweiz kommen folgende Beschränkungen der persönlichen Freiheit als Strafe vor:

1) Freiheitsstrafen, durch welche der Sträfling angehalten wird, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten:
   a. Beschränkung auf das Haus, Hausarrest;
   b. Beschränkung auf eine Gemeinde oder einen Bezirk, Eingrenzung.
2) Freiheitsstrafen, durch welche dem Sträfling der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt wird:
   a. Verbot des Wirthshausbesuches, Wirthshausverbot;
   b. Verbot, sich auf einem bestimmten Gebiete aufzuhalten, Verweisung.
3) Mehrere solche Beschränkungen vereinigt die Strafe der Polizeiaufsicht; es ist aber nicht der Richter, welcher diese Beschränkungen (des Aufenthalts, des

Wirthshausbesuchs) auferlegt, sondern die Polizei wird hiezu gesetzlich oder durch den Richter ermächtigt.

Diese Beschränkungen der persönlichen Freiheit heissen Freiheitsstrafen im weitern Sinn.

§ 30. Die Freiheitsstrafe im engern Sinne.

Systematische Zusammenstellung S. 111—152 und 100—107.

Die Geschichte der Freiheitsstrafe in der Schweiz fällt nicht in den Rahmen dieser Darstellung. Es muss hier genügen, den gegenwärtigen Gesetzeszustand in den Hauptzügen zu schildern. Leider entspricht aber der wirkliche Zustand dem Gesetzeszustand regelmässig nicht. Die gesetzlich scharf unterschiedenen Formen der Freiheitsstrafe fliessen in der Wirklichkeit in eine zusammen, sobald diese Strafen in demselben Gebäude vollzogen werden. Eine Vergleichung der in den Gesetzen aufgestellten Arten von Freiheitsstrafen und der thatsächlich zum Vollzuge derselben dienenden Räume zeigt, dass sehr viele Strafarten in dem nämlichen Gebäude vollzogen werden müssen.

Hinsichtlich der in der Schweiz zur Verwendung kommenden Freiheitsstrafen sind vier Hauptformen zu unterscheiden, wobei von den besondern Strafen für einzelne Klassen von Verbrechern (Jugendliche, Liederliche u. s. w.) zunächst abgesehen wird.

1) Zuchthaus und Gefängniss sehen als Strafmittel vor: *Bund* Art. 2, *Waadt* Art. 13, *Graubünden* § 6, *Aargau* § 4 und Z. P. G. § 5. *Aargau* unterscheidet Zuchthaus und Freiheitsstrafe, welche letztere Strafe dem Gefängniss entspricht.

2) Zuchthaus, Gefängniss und polizeiliche Haft drohen an: die Gesetze von *Wallis* Art. 20 und 344, *Tessin* Art. 10 und 412, *Genf* Art. 8, 9 und 11, *Appenzell* § 3,

Basel §§ 5, 6, 8, 9, P. St. G. § 5 und *Neuenburg* 1891 Art. 8. *Appenzell* § 8 sieht freilich noch Arbeitsstrafe vor, die womöglich in einer besondern Arbeitsanstalt zu verbüssen ist. *Tessin* Art. 10 kennt neben dem Zuchthaus drei Freiheitsstrafen: detenzione, prigionia und arresto, allein prigionia findet nur gegen politische Verbrecher Anwendung, fällt also hier ausser Betracht. Diese Gruppe unterscheidet sich von der ersten nur durch Aufnahme einer besondern polizeilichen Haftstrafe.

3) Eine ziemlich zahlreiche Gruppe bilden die Gesetzgebungen, welche zwischen Zuchthaus und Gefängniss als dritte Form das Arbeits- oder Korrektionshaus einschieben, nämlich *Thurgau* § 3, *Schaffhausen* § 7, *Luzern* § 4, P. St. G. § 3, *Obwalden* Art. 3, P. St. G. Art. 4, *Bern* Art. 6, *Glarus* § 3, *Zürich* § 4, *Zug* Abänderungsgesetz § 1, *Schwyz* § 6, *Solothurn* § 5, *St. Gallen* Art. 5. *Schaffhausen* ist hieher zu zählen, weil die Gefängnissstrafe ersten Grades, welche unter Anhaltung zur Arbeit in der Strafanstalt vollzogen wird, ihrem Wesen nach dem Arbeitshaus entspricht. *Luzern* kennt zwar neben dem Zuchthaus noch eine Einsperrungsstrafe, allein die luzernische Praxis wendet dieselbe nach dem Zeugnisse des Herrn Dr. *Plazid Meyer* von Schauensee nicht an. Die im Polizeistrafgesetzbuch aufgestellte Arbeitshausstrafe begründet die Zugehörigkeit Luzerns zu dieser Gruppe.

4) *Neuenburg* Art. 6, 15, 251 und *Freiburg* Art. 11, 296, 455 weisen alle vier Formen auf, Zuchthaus, Korrektionshaus, Gefängniss und polizeiliche Haft.

Inwieweit mit diesen Freiheitsstrafen Einzelhaft und bedingte Entlassung verbunden ist, hängt von dem Strafsystem ab.

Als ständige und allgemeine Formen der Freiheitsstrafe stellen sich somit Zuchthaus und Gefäng-

niss heraus, das Arbeitshaus[1]) und die Polizeihaft sind dagegen gelegentliche Erscheinungsformen. Beim Vollzuge verwischt sich der Unterschied zwischen Zuchthaus und Arbeitshaus, sowie zwischen Gefängniss und Polizeihaft beinahe mit Nothwendigkeit, da diese Strafen fast regelmässig in demselben Gebäude vollzogen werden.

Diesen gemeinen Freiheitsstrafen stehen mehrere besondere Freiheitsstrafen und Freiheitsentziehungen gegenüber:

1) mit Strafcharakter:
   a. die Custodia honesta für nicht gemeine Verbrecher,
   b. die Korrektionsstrafe für Jugendliche;
2) mit vorwiegend präventivem Charakter:
   a. die Arbeitsanstalt für Liederliche,
   b. die Trinkerheilstätten für Trinker.

Freiheitsstrafen im engern Sinne.

Gemeine Freiheitsstrafen.

§ 31. Zuchthaus.

Die Zuchthausstrafe erscheint überall als die schwerste Freiheitsstrafe, welche namentlich bei Verbrechen im engern Sinne Anwendung findet.

Dauer der Zuchthausstrafe. Die Zuchthausstrafe ist nach allen Gesetzen lebenslänglich oder zeitlich. *Waadt*, welches früher die lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht kannte, ersetzte durch Dekret vom 20. Januar 1875 Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe, ebenso *Aargau* durch Dekret vom 13. Wintermonat 1876. *Luzern* liess die Kettenstrafe (nicht die Zuchthausstrafe) auf Lebenszeit zu; nach Aufhebung der Kettenstrafe wird nun aber

[1]) Unter Arbeitshaus wird hier die korrektionelle Strafe verstanden und nicht die besondere Strafe für Liederliche.

die Zuchthausstrafe auf Lebenszeit erkannt. In *Obwalden* Art. 4, in Verbindung mit Art. 6, tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe nur subsidiär ein, nämlich, wenn die Todesstrafe durch Begnadigung in Kettenstrafe umgewandelt wird.

Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe ist nach den einzelnen Gesetzen sehr verschieden. Als höchste Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe bestimmen:

30 Jahre: *Bund* Art. 3, *Waadt* Art. 15, *Freiburg* Art. 17, *Neuenburg* Art. 160.

25 Jahre: *Graubünden* § 9 und *Wallis* Art. 221.

24 Jahre: *Aargau* § 7, *Schaffhausen* § 10, *Tessin* Art. 13, *Schwyz* §§ 87, 90.

20 Jahre: *Thurgau* § 5, *Obwalden* Art. 5, *Bern* Art. 10, *Glarus* §§ 88, 91, 99, 126, *Basel* § 5, *Genf* Art. 8, *Zug* § 4, *Solothurn* § 6, *Appenzell* §§ 73, 81, 88, 98, 111, *St. Gallen* Art. 7, *Neuenburg* 1891 Art. 14. *Genf* behält jedoch gesetzlich bestimmte Ausnahmen vor.

15 Jahre: *Luzern* § 9, *Zürich* § 5.

Doch findet sich in den Gesetzen von *Neuenburg*, *Wallis*, *Glarus*, *Appenzell A.-Rh.* und *Schwyz* keine allgemeine Vorschrift über das höchste Mass der Zuchthausstrafe, und es stützen sich die Angaben für diese Kantone auf eine Durchsicht des besondern Theils[1]. *Tessin* unterscheidet hier wie bei den übrigen Freiheitsstrafen fünf verschiedene Grade. Für die Zuchthausstrafe im Besondern als ersten Grad 4—8 Jahre, als zweiten 8—12, als dritten 12—16, als vierten 16—20, als fünften 20—24, so dass im besondern Theile nur ein Grad der Freiheitsstrafe angedroht wird. *Obwalden* unterscheidet zwischen Kettenstrafe und Zuchthausstrafe und bestimmt je nachdem die Dauer auf 20 oder 10 Jahre.

---

[1]) Doch bestimmt *Schwyz* in § 8:
Wo das Gesetz nur Zuchthausstrafe ohne weitere Bestimmung rücksichtlich der Zeit verhängt, ist diese Strafe auf eine Dauer von 1 bis zu 8 Jahren verstanden.

Als geringste Dauer der Zuchthausstrafe setzen fest:

4 Jahre: *Tessin* Art. 13.

3 Jahre: *Genf* Art. 8.

1 Jahr: *Bund* Art. 3, *Thurgau* § 5, *Schaffhausen* § 10, *Bern* Art. 10, *Glarus* § 4, *Zürich* § 5, *Basel* § 5, *Zug* § 4, *Schwyz* § 8, *Solothurn* § 6, *St. Gallen* Art. 7, *Neuenburg* 1891 Art. 14.

6 Monate: *Aargau* § 7, *Wallis* Art. 24, *Freiburg* Art. 17.

4 Monate: *Luzern* § 9.

2 Monate: *Obwalden* Art. 6 a. E.

1 Tag: *Waadt* Art. 15.

Nichts bestimmen über die geringste Dauer der Zuchthausstrafe *Graubünden*, *Wallis*, *Neuenburg*, *Appenzell A.-Rh.*

Arbeitszwang. Die meisten Kantone schreiben für die Zuchthaussträflinge Arbeitszwang gesetzlich vor. Ganz allgemein bestimmen, es sei der Sträfling zur Arbeit anzuhalten, *Neuenburg* Art. 8, *Zürich* § 6, *Basel* § 6, *Genf* Art. 16, *St. Gallen* Gesetz betreffend Vollzug der Freiheitsstrafe in St. Gallen Art. 2.

Angemessene Arbeit fordern *Bund* Art. 3, *Schwyz* § 8; zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten wird der Sträfling angehalten von *Wallis* Art. 23, *Schaffhausen* § 11, *Bern* Art. 10, *Solothurn* § 7. *Thurgau* § 5 sieht Arbeiten im Innern der Anstalt als Regel vor, *Tessin* Art. 11 Arbeit in der Zelle, während *Aargau* § 6, *Luzern* § 8, *Obwalden* Art. 5 und *Freiburg* Art. 14 Beschäftigung in oder ausserhalb der Anstalt zulassen. In *Freiburg* Art. 15 dürfen jedoch weibliche Sträflinge nur im Innern der Strafanstalt beschäftigt werden. *Waadt* schreibt in dem Gesetz über die Organisation der Strafanstalten vom 17. Mai 1875 Art. 36 vor, bei Auswahl der Arbeit sei so viel als möglich auf die Kräfte und die Fähigkeiten der Sträflinge Rücksicht zu nehmen, mit der Begründung, man bezwecke, ihnen für die Zeit ihrer Entlassung Erwerbs-

mittel zu sichern. Dagegen folgt *Wallis* Art. 23 auch hier dem französischen Strafgesetzbuche Art. 15, indem es vorschreibt, es sollen die schwersten Arbeiten denjenigen aufgelegt werden, welche die schwersten Verbrechen begangen haben. Doch soll auf den körperlichen Zustand des Sträflings Rücksicht genommen werden.

In *Bern* Art. 51 hört der Arbeitszwang mit dem 70. Jahre des Sträflings auf, in *Freiburg* Art. 14 kann der 70jährige von der Arbeit befreit werden.

Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe[1]. Die Verurtheilung zu Zuchthaus berührt nach allen Gesetzen die bürgerliche Ehrenfähigkeit, jedoch in verschiedenem Umfange. Drei Gruppen sind zu unterscheiden:

1) Mit der Verurtheilung zu Zuchthaus ist von Rechtes wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf Lebenszeit verbunden. Eine solche Bestimmung enthalten *Thurgau* § 18, *Neuenburg* Art. 13, *Aargau* § 16, *Schaffhausen* § 12, *Luzern* § 20, *Bern* Art. 18, *Glarus* § 4, *Freiburg* Art. 30, *Appenzell A.-Rh.* § 5, *Schwyz* § 19, *St. Gallen* Art. 14.

2) Die Verurtheilung zu längerer oder schwerer Zuchthausstrafe bewirkt Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit von Rechtes wegen auf Lebenszeit; in den übrigen Fällen ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nur auf kürzere Zeit vorgeschrieben oder zugelassen. Dieser Gesetzeszustand gilt für *Waadt*, *Wallis*, *Graubünden*, *Obwalden* und *Neuenburg* 1891.

Von Rechtes wegen und auf Lebenszeit entziehen die bürgerliche Ehrenfähigkeit: *Waadt* Art. 23 und *Wallis* Art. 40, wenn die Zuchthausstrafe eine Dauer von 10 Jahren übersteigt, *Neuenburg* 1891 Art. 32, wenn sie lebenslänglich ist; *Graubünden* § 17 und *Obwalden* Art. 13, Absatz 3, in Verbindung mit Kettenstrafe, *Obwalden* überdies, wenn die Zuchthausstrafe 5 Jahre übersteigt.

[1] Systematische Zusammenstellung S. 165–176.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so gilt Folgendes:

Waadt Art. 23, Absatz 2 und 3, unterscheidet, ob die Strafdauer 5—10 Jahre oder 10 Monate bis 5 Jahre beträgt. Im ersten Fall sind Ehrenfähigkeit oder einzelne Ehrenrechte auf 5—20 Jahre abzuerkennen, im zweiten Falle auf höchstens 10 Jahre. *Wallis* Art. 40, Absatz 2, sieht Aberkennung der Ehrenrechte nur vor, wenn eine besondere Vorschrift den Richter für den einzelnen Fall dazu ermächtigt oder sie ihm gebietet. *Graubünden* § 17 lässt das Urtheil, also richterliches Ermessen, entscheiden. *Obwalden* Art. 13, Absatz 3, gebietet, bei Zuchthausstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahre die Ehrenfähigkeit bis auf längstens 10 Jahre, bei kürzerer Zuchthausstrafe bis auf längstens 5 Jahre zu entziehen. *Neuenburg* 1891 Art. 32, Absatz 2, lässt die Entziehung der Ehrenfähigkeit bei zeitlicher Zuchthausstrafe auf höchstens 10 Jahre zu.

3) Die Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wird für bestimmte Zeit geboten oder zugelassen. In diese Gruppe gehören *Bund, Zürich, Basel, Tessin, Genf, Zug* und *Solothurn*. *Bund* Art. 3 in Verbindung mit Art. 7 schreibt die Aberkennung der Ehrenrechte vor und lässt dieselbe bis auf Lebenszeit zu. *Zürich* § 20, *Basel* § 6, *Zug* § 9, *Solothurn* § 6 in Verbindung mit § 18, *Genf* Art. 10 bestimmen die höchste Dauer mit dem deutschen Strafgesetzbuche § 32 auf 10 Jahre. *Basel* und *Genf* setzen die geringste Dauer auf 2 Jahre fest, wobei überall vom Zeitpunkte der Erstehung der Strafe an gerechnet wird. *Tessin* Art. 26, § 2, stellt Grade auf, nämlich 1—2 Jahre, 2—4, 4—6, 6—8 Jahre.

In jedem Falle verliert der Sträfling während der Strafzeit die Ehrenfähigkeit.

Schärfung der Zuchthausstrafe. Schärfung der Zuchthausstrafe durch Anlegung von Ketten sehen noch die Strafgesetzbücher von *Graubünden* § 9, *Wallis*

Art. 25 und *Obwalden* Art. 5 vor. *Graubünden* und *Wallis* beschränken diese Schärfung auf Männer; *Wallis* lässt sie mit dem 70. Jahre des Sträflings und bei körperlicher Schwäche wegfallen. Angewendet wird die Kettenstrafe in *Graubünden* nicht mehr[1], in *Obwalden* nur als Vorsichtsmassregel bei Sträflingen, die früher entwichen waren oder zu entweichen versuchten[2]. Auffallender Weise soll auch nach *Neuenburg* 1891 Art. 16, freilich in einem ganz vereinzelten Falle, auf Kettenstrafe erkannt werden können, nämlich, wenn ein zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurtheilter ein neues Verbrechen begeht. *Baselstadt* § 13 ermächtigt den Kleinen Rath, auf Antrag der Strafanstaltenkommission Anlegung von Ketten zu verfügen, wenn die Ordnung oder die Sicherheit der Anstalt dies erheischt. Auf kürzere Zeit kann die Strafanstaltenkommission diese Massregel als Disziplinarstrafe anordnen.

Schärfung der Zuchthausstrafe durch Einzelhaft, schmale Kost und Dunkelarrest drohen *Thurgau* § 15 und *Schaffhausen* § 25 an, durch Einzelhaft *Solothurn* § 24, Ziffer 1. *Schaffhausen* § 10 schliesst jedoch eine Schärfung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe aus. Die öffentliche Schaustellung der zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurtheilten erwähnt zwar noch das Strafgesetzbuch von *Wallis* Art. 27, sie findet aber nicht mehr statt[3].

§ 32. Arbeitshaus und Korrektionshaus.

Thurgau, *Schaffhausen*, *Luzern*, *Obwalden*, *Bern*, *Freiburg*, *Glarus*, *Zürich*, *Zug*, *Schwyz*, *Solothurn* und *St. Gallen* kennen ausser dem Zuchthaus und dem Gefängniss noch eine mittelschwere Freiheitsstrafe, welche regelmässig Arbeitshaus (*Thurgau* § 3, *Luzern* P. St. G. § 3, *Obwalden*

[1]) Mittheilung des Herrn Regierungssekretär Dr. *G. Nicola* in Chur.

[2]) Mittheilung des Herrn Gerichtspräsidenten *Adalbert Wirz* in Sarnen.

[3]) Mittheilung des Herrn Ständerath Dr. *Loretan* zu Leuk.

P. St. G. Art. 5, *Glarus* § 3, *Zürich* § 4, *Zug* Abänderungsgesetz § 1, *Schwyz* § 6), vereinzelt auch Korrektionshaus (*Freiburg* Art. 296, *Bern* Art. 6), Einsperrung (*Solothurn* § 5), Gefängniss ersten Grades (*Schaffhausen* § 7), Détention (*Neuenburg* Art. 6) genannt wird.

Die Arbeitshausstrafe wird regelmäsig in derselben Anstalt, wie die Zuchthausstrafe, vollzogen.

Die von *Thurgau* § 5, *Schaffhausen* § 13, *Bern* Art. 11, *Solothurn* § 9 empfohlene, von *Luzern* P. St. G. § 5 gebotene Trennung der Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge erweist sich überall als unausführbar.

Dauer. Die Dauer der Arbeitshausstrafe ist eine geringere, als die der Zuchthausstrafe.

Als höchstes Mass bestimmen

10 Jahre: *Thurgau* § 5 a. E., *Freiburg* Art. 298, *Zürich* § 7, *Zug* § 5 und *Solothurn* § 8;
8 Jahre: *Schwyz* § 9 a. E.;
6 Jahre: *Schaffhausen* § 13, *Bern* Art. 11 a. E. und *St. Gallen* Art. 8;
5 Jahre: *Luzern* P. St. G. § 5;
4 Jahre: *Glarus* § 5.

Die geringste Dauer beträgt

1 Monat: *Freiburg* Art. 298, *Schaffhausen* § 13 und *Luzern* P. St. G. § 5;
2 Monate: *Bern* Art. 11 und *Glarus* § 5;
3 Monate: *Solothurn* § 8 und *St. Gallen* Art. 8;
4 Monate: *Thurgau* § 5;
6 Monate: *Zürich* § 7 und *Schwyz* § 9.

Arbeitszwang. Die meisten Kantone stellen die Arbeitshaussträflinge den Zuchthausgefangenen hinsichtlich der Arbeit gleich. *Thurgau* § 5 gestattet den Arbeitshaussträflingen ausnahmsweise Aussenarbeit, *Schaffhausen* und *Bern*, welche die Zuchthaussträflinge zu den eingeführten Arbeiten anhalten, stellen diese Beschränkung für die

Korrektionellen nicht auf; *Schaffhausen* § 13 hält sie zu angemessener Arbeit an. *Bern* Art. 11 sagt einfach: „Sie sind zur Arbeit anzuhalten.“ *Neuenburg* Art. 9 lässt dem Sträfling unter den eingeführten Arbeiten die Wahl.

Ehrenfolgen. Die Ehrenfolgen sind bei der mittelschweren Freiheitsstrafe regelmässig geringere, als bei Zuchthaus; so weit ersichtlich, verbindet nur *Thurgau* § 19 mit Arbeitshaus von Rechtes wegen eine Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, und zwar auf 3 Jahre; doch darf in besondern Fällen auf eine höhere oder geringere Dauer erkannt werden (Art. 20). Nach den meisten Gesetzen ist Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf bestimmte Zeit zulässig, und zwar bis auf 10 Jahre in *Glarus* § 8 und *Schwyz* § 15; bis 6 Jahre in *Zürich* § 20, Absatz 2; bis 5 Jahre in *Zug* § 9. *Solothurn* § 18, bis auf 4 Jahre in *St. Gallen* Art. 14; auf unbestimmte Zeit in *Obwalden* P. St. G. Art. 8. *Glarus* § 8 und *St. Gallen* Art. 14 setzen die geringste Dauer der Ehrenfolge auf 1 Jahr fest.

Schärfung. *Thurgau* § 15 und *Schaffhausen* §§ 25 lassen für die mittelschwere Freiheitsstrafe schmale Kost, Einzelhaft und Dunkelarrest als Schärfung zu, *Schaffhausen* jedoch nur, wenn die Dauer der zu erkennenden Strafe drei Monate übersteigt. *Solothurn* § 24 Einzelhaft.

§ 33. Gefängniss.

Die Gefängnissstrafe stellt sich gegenüber dem Zuchthaus und Korrektionshaus überall als die leichtere Strafart dar, also als Strafe für weniger schwere Vergehen. Eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängniss führt namentlich *Waadt* durch. Der sehr bemerkenswerthe Bericht der Kommission[1], welche den

[1]) Rapport de la Commission du Grand Conseil du canton de Vaud sur le projet de Code pénal. Session d'automne 1842. Lausanne, Emanuel Vincent fils, 1842.

Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1842 begutachtete, bemerkt hierüber (Seite 36):

La réclusion et l'emprisonnement sont incontestablement, dans le projet de Code, deux peines fort différentes, soit quant à leur gravité, soit quant aux conséquences qu'elles entraînent, soit quant à la nature des délits à la répression desquels elles doivent servir.

Höchst bedeutsam ist folgende, den letzten Punkt betreffende Ausführung (Seite 37):

Enfin ces deux peines sont appliquées, dans le projet, à des délits qui ne supposent pas, chez leurs auteurs, le même degré ou plutôt la même nature de criminalité. La réclusion est, en général, prononcée contre des délits qui inspirent ou plus d'effroi ou plus de répugnance, parce qu'ils sont la manifestation d'une perversité plus ou moins intense, il est vrai, mais réelle. L'emprisonnement, au contraire, est statué contre des délits qui supposent, chez leurs auteurs, une volonté momentanément égarée et quelquefois une faute grave plutôt que de la méchanceté.

Diese Unterscheidung erinnert an die mittelalterliche Eintheilung in ehrliche und unehrliche Sachen. Beachtenswerth ist namentlich, dass Diebstahl, Unterschlagung und Betrug nicht mit Gefängniss, sondern stets mit Zuchthaus bedroht werden. Die Gefängnissstrafe ist daher in *Waadt* als eine der Zuchthausstrafe parallel laufende Strafe gedacht, die für ehrliche Sachen selbst schwerer Art und auch für lange Zeit erkannt wird, so z. B. für Misshandlung mit tödtlichem Ausgang auf 10 Monate bis 15 Jahre. Dem entsprechend wird die Zuchthausstrafe in *Waadt* Art. 16 abweichend von den übrigen Gesetzen auch auf einen Tag erkannt. Mit Recht erklärt die Kommission die Trennung der beiden Arten von Gefangenen als eine logische Nothwendigkeit (Seite 37):

Il n'est pas conséquent de distinguer la réclusion de l'emprisonnement, soit à l'art. 13, dans l'énumération des peines, soit en général dans le projet, pour confondre ensuite, à l'art. 15, les emprisonnés et les reclus dans un même établissement.

Und mit Rücksicht auf den Kostenaufwand, den die Trennung der Gefangenen dem Kanton auferlegt, erklärt die Kommission:

Mais il ne paraît pas qu'un obstacle de cette nature, quelque grave qu'il soit, doive engager le Grand Conseil à fausser un système de pénalité reconnu bon.

Es ist dies ein goldenes Wort, das, so einfach und selbstverständlich es auch erscheinen mag, die Lösung der unendlich schwierigen Frage der Regelung der Freiheitsstrafe in sich schliesst. Der Kanton *Waadt* hat die Trennung der Zuchthaus- und Gefängnissträflinge auch wirklich bestmöglich durchgeführt, indem Zuchthaus in der Strafanstalt Lausanne, Gefängniss im Schlosse Chillon verbüsst wird. Doch liess sich die Scheidung insoweit nicht vollkommen verwirklichen, als Freiheitsstrafen von weniger als 15 Tagen in den Bezirksgefängnissen vollzogen werden. Wie bedeutend diese Ausnahme ist, zeigt eine von Herrn Oberrichter *G. Correron* veröffentlichte Statistik über die von den waadtländischen Gerichten von 1881 bis 1890 ausgesprochenen Gefängnissstrafen [1]. Die Gesammtzahl der Gefängnissstrafen beträgt für das Dezennium 2253 [2]. Von diesen hatten 1952 eine Dauer von weniger als 15 Tagen und wurden daher in den Bezirksgefängnissen verbüsst, wo auch Zuchthausstrafen bis zu 3 Monaten vollstreckt werden. 288 Gefängnissstrafen besassen eine Dauer von 15 Tagen bis 6 Monaten.

---

[1]) Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, XVII. Versammlung, 1. Heft 1891, Anhang.

[2]) Die Strafen bezogen sich auf folgende Vergehen: Bettel, Beleidigung und Drohung, Störung der öffentlichen Ruhe, öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit, Pfänderbeseitigung, Ehebruch, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Widersetzlichkeit, Amtsanmassung, Gefährdung des Eisenbahnbetriebs, Amtsehrbeleidigung (outrage), Frevel, Misshandlung, muthwillige Fälschung (faux par imprudence), Todtung und Kindestödtung, Brandstiftung aus Fahrlässigkeit, Körperverletzung, Störung des religiösen Friedens, Unfug, Fundveruntreuung, sowie auf mehrere Polizei-Uebertretungen.

nur in 13 Fällen überstieg die Dauer 6 Monate[1]. Diese allein wurden in dem Zentralgefängniss Chillon vollzogen, welches übrigens nur 9 Einzelzellen und 21 Betten enthält. Die waadtländische Gefängnissstrafe ist daher, soweit sie in einer eigenen Anstalt vollzogen wird, dem Wesen und der Frequenz nach eine ausserordentliche Strafe, welche mit der deutschen Festungshaft grosse Aehnlichkeit besitzt. Sie charakterisirt sich überwiegend als custodia honesta.

Von dem nämlichen Gedanken wie *Waadt* geht der Verfasser des *Neuenburger* Strafgesetzbuches, Herr *Cornaz*, aus, indem er bemerkt[2]:

La conscience générale distingue toujours deux espèces de délinquants. La première comprend ceux qui révèlent ordinairement une âme perverse et corrompue. La seconde embrasse les délits qui peuvent avoir été commis sans qu'il en résulte aucune perversité intérieure de l'agent. De sorte que chaque système pénal doit avoir plusieurs espèces de détention pour correspondre à cette notion fondamentale. Il est aussi non moins nécessaire, dans beaucoup de cas, puisque la culpabilité s'individualise, que le juge ait le choix pour la répression du même délit entre plusieurs genres de peine qui diffèrent entre eux non seulement par le régime de la prison, par la durée de la détention, mais par leurs conséquences morales. Mieux une législation pénale donne satisfaction à ces deux besoins, et plus elle est parfaite. Il ne fallait pas dès lors comme on nous l'a demandé, supprimer la distinction entre la réclusion et l'emprisonnement.

Da *Neuenburg* 1891 jedoch auch Diebstahl Art. 361, Unterschlagung Art. 385, Betrug Art. 389 mit Gefängniss bestraft, so ist der Charakter des Gefängnisses als Strafe für ehrliche Sachen grundsätzlich weniger gewahrt als in *Waadt*. *Genf* und *Freiburg* führen die Unterscheidung ebenfalls nicht in dem strengen Sinne wie *Waadt* durch.

---

[1]) Es wurde erkannt je 1 Mal auf 12 Jahre, 3 Jahre, 2 Jahre, 18 Monate.
3 Mal auf 1 Jahr.
1 „ auf 10 Monate.
2 „ auf 7 Monate.

[2]) Bulletin concernant le Code pénal, 1890, S. 169.



so dass *Correvon* zu weit geht, wenn er das waadtländische Prinzip als ein allgemein westschweizerisches erklärt[1].

Der Bericht des Justizkollegiums von Basel-Stadt S. 15[2] erachtet es als sicher, dass im allgemeinen Bewusstsein der Unterschied gemacht wird zwischen schwereren Verbrechen, die eine methodische Zucht des Verurtheilten erfordern, und solchen, wo eine mildere Art der Freiheitsentziehung genügt: dass jene als entehrend angesehen werden und diese nicht. Für jene sei das Zuchthaus bestimmt, für diese das Gefängniss. Demgemäss wird z. B. in *Basel* Tödtung im Zweikampf mit Gefängniss bestraft, wenn der Tod nicht beabsichtigt war (§ 118) und gegen Jugendliche wird nicht auf Zuchthaus, sondern auf Gefängniss erkannt (§ 33). Es ist also eine ähnliche Erwägung leitend gewesen, wie in *Waadt*. Auch das Justizkollegium von *Basel-Stadt* anerkennt, dass die Aufstellung der zwei Strafarten zwei Strafanstalten voraussetzt, in denen eine verschiedene Behandlung der Sträflinge durchführbar ist: ein Zuchthaus und ein Gefängniss, indem die Erfahrung lehre, dass in einer Anstalt nicht wohl zwei durchgehend verschiedene Arten der Behandlung der Gefangenen möglich seien. *Basel-Stadt* benutzt aber dieselbe Strafanstalt für beide Klassen von Verurtheilten, da das Gefängniss Lohnhof nur beschränkten Raum darbietet.

Neuenburg Art. 15, *Bern* Art. 6, *Freiburg* Art. 296, *Genf* Art. 9, *St. Gallen* Art. 5 bezeichnen das Gefängniss als korrektionelle Strafe, *Schaffhausen* § 7, *Luzern* P. St. G. § 3, *Aargau* Z. P. G. § 5 wenden Gefängniss als zuchtpolizeiliche Strafe an. Nach den übrigen Kantonen bildet Gefängniss im Allgemeinen die Strafe für die weniger schweren Vergehen.

---

[1]) Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine in Basel am 12. und 13. Oktober 1891, S. 131.

[2]) Bericht des Justizkollegiums an den kleinen Rath von Basel-Stadt über den Entwurf eines Strafgesetzes. Oktober 1870.

Einige Kantone gebieten die Trennung der zu Gefängniss Verurtheilten von den Zuchthaus- und Arbeitshausgefangenen gesetzlich unbedingt. In *Thurgau* § 7 besteht die Gefängnissstrafe darin, dass der Verurtheilte von dem Zuchthause und Arbeitshause entfernt eingesperrt wird. Doch werden nur Gefängnissstrafen bis zu der Dauer von 14 Tagen in den Bezirksgefängnissen vollstreckt. *Wallis*, welches die Gefängnissstrafe je nach der Dauer in den Bezirksgefängnissen oder in dem Korrektionshaus erstehen lässt (Art. 31), enthält in Art. 32 die sehr bestimmte Vorschrift:

La maison de correction sera nécessairement distincte de la maison de force, et les détenus correctionnellement ne pourront, sous aucun prétexte, être mêlés et confondus avec les forçats.

Zuchthaus und Korrektionshaus befinden sich aber für den Kanton *Wallis* in demselben Gebäude, und wenn auch das Reglement vom 1. April 1870[1]) Trennung der beiden Klassen vorschreibt, so hebt doch Art. 52 diese Vorschrift wieder auf, indem er bestimmt:

La séparation précitée ne pouvant guère s'effectuer dans l'état actuel de la maison, on cherchera à séparer autant que possible les détenus des deux classes.

In *Genf* soll die Gefängnissstrafe in der maison de détention im Unterschiede zu der maison de force vollstreckt werden, allein, wie aus den Mittheilungen von *Cuénoud* hervorgeht, ist für die Einweisung in die Anstalten Evêché und St-Antoine hauptsächlich entscheidend, ob in dem einen oder andern Gefängnisse gerade Raum vorhanden ist[2]).

---

[1]) Règlement pour la maison pénitentiaire du canton de *Valais*.

[2]) *John Cuénoud*, La criminalité à Genève au XIX[e] siècle (Genève, *H. Georg*, 1891, p. 139), der von dem Gefängniss St-Antoine berichtet, es entspreche in keiner Weise den gegenwärtigen Bedürfnissen. Die Räumlichkeiten seien ungenügend, so dass es nothwendig werde, mehrere Gefangene, oft sehr verschiedener Art, in einer Zelle zu vereinigen. Auch sehe sich die Direktion von St-Antoine genöthigt, mit Zustimmung des Generalprokurators kurzzeitige Freiheitsstrafen in der Anstalt Evêché vollziehen zu lassen, obwohl nach dem Gesetz vom 28. Februar 1840 Gefängnissstrafen von weniger als einem Jahr in St-Antoine verbüsst werden sollen.

Solothurn § 11 begnügt sich mit möglichster Trennung. *Zürich* [1]), *Bern* und *Glarus* lassen die Gefängnissstrafen in den Bezirksgefängnissen vollstrecken, die wenigstens in *Bern* zum Theil ausserordentlich mangelhaft sind.

Ausnahmsweise kann in *Zürich* Gefängniss von längerer Dauer in der Strafanstalt erstanden werden [2]). Diese Ausnahme tritt nur dann ein, wenn der Verurtheilte schon mehrere Male mit Verhaft oder einmal mit Zuchthaus bestraft worden ist [3]).

Schaffhausen § 14, *Appenzell* § 6, *Freiburg* Art. 24 und *Zug* [4]) sehen Vollzug der Gefängnissstrafe in einem kantonalen Gefängnisshause vor [5]). *Luzern* P. St. G. § 6 ordnet Einschliessung in einem öffentlichen Verhaftsorte an.

Der *Bund*, welcher für den Strafvollzug auf die Kantone angewiesen ist, lässt Gefängnissstrafen in einem Gefängniss- oder in einem Korrektionshause vollziehen (Art. 4).

Mehrere Kantone unterscheiden zwischen kurzzeitigen und langzeitigen Freiheitsstrafen in dem Sinne, dass die erstern in besondern Gefängnissen, namentlich Bezirksgefängnissen, die letztern in der Strafanstalt vollstreckt werden, und zwar ist die zeitliche Grenze in *Aargau* Ergänzungsgesetz § 12, *St. Gallen* Art. 10 und nach *Neuenburg* 1891 Art. 17 4 Wochen, nach *Wallis* Art. 31 3 Monate. Zufolge Gesetz betreffend Vollzug der Freiheitsstrafe in der kantonalen Strafanstalt in *St. Gallen*

---

[1]) *Zürich*. Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt vom 24. Oktober 1870 und 8. Januar 1871, § 1.

[2]) *Glarus* gibt seine Zuchthaussträflinge an die Strafanstalten Zürich und Tobel (*Thurgau*) ab, so dass nur die Gefängnisssträflinge im Kanton bleiben.

[3]) *Zürcher und Benz*, Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Zürich 1886, Seite 9 bei Note 3 zu § 10.

[4]) Reglement betreffend das Gefängnisswesen vom 9. Mai 1888.

[5]) Die statistische Tafel III verzeigt aber für *Zug* kein Gefängniss und die Gefängnisse von *Schaffhausen* und *Appenzell* beherbergten nach Ausweis der statistischen Tafel II keine Strafgefangenen.

§ 1 können auch „die zu kürzerer Gefängnissstrafe Verurtheilten durch gerichtliches Urtheil oder durch Verfügung des Regierungsrathes zur Abbüssung in die kantonale Strafanstalt verwiesen werden, falls bei der Abbüssung im Bezirksgefängniss wegen dessen Ueberfüllung der Strafvollzug übermässig verzögert, oder wegen der besondern Verumständungen des Straffalles der Strafzweck gefährdet werden könnte".

In *Schwyz* § 10 entscheidet der Richter, ob die Gefängnissstrafe in einem Gefängnisse (in Einzelhaft) oder in der Strafanstalt zu verbüssen sei. Die zu Gefängniss bezw. detenzione Verurtheilten nehmen *Tessin* Art. 14, § 1, *Graubünden*[1]) und *Basel* § 9 in die Strafanstalt auf.

Dauer. Die höchste Dauer der Gefängnissstrafe schwankt zwischen 60 Tagen und 20 Jahren. Im Einzelnen ergibt sich folgende Reihenfolge:

Nach Monaten und Tagen bestimmen die höchste Dauer der Gefängnissstrafe, und zwar auf:
60 Tage: *Bern* Art. 13;
3 Monate: *Luzern* P. St. G. § 7;
4 Monate: *Glarus* § 6, *Freiburg* Art. 299[2]);
6 Monate: *Schaffhausen* § 14.

Nach Jahren:
1 Jahr: *Solothurn* § 10;
2 Jahre: *Thurgau* § 7, *Aargau* Z. P. G. § 13, *Appenzell A.-Rh.* § 6, *Schwyz* § 10, *St. Gallen* Art. 9;

[1]) Nach dem Statistischen Jahrbuch wurde während des Jahres 1890 in *Graubünden* keine einzige Gefängnissstrafe vollzogen (S. 226), ebenso fand sich am 1. Dezember 1888 bei der Volkszählung in *Graubünden* kein zu Gefängniss Verurtheilter vor (S. 219), bei der Aufnahme des eidgen. statistischen Büreau Ende September 1891 2. Diese Daten lassen den Schluss zu, dass die zu Gefängniss Verurtheilten in die Strafanstalt aufgenommen und in der Statistik als Zuchthaussträflinge aufgeführt werden.

[2]) *Freiburg* unterscheidet emprisonnement als kriminelle Strafe und prison als korrektionelle; letztere fällt hier in Betracht.

3 Jahre: *Graubünden* § 10, *Basel* § 8 (sofern das Gesetz nicht ausdrücklich eine höhere Dauer zulässt);
4 Jahre: *Tessin* Art. 15, *Obwalden* Art. 7;
5 Jahre: *Zürich* § 9, *Genf* Art. 9, *Zug* § 6, *Neuenburg* 1891 Art. 17;
6 Jahre: *Bund* Art. 4;
20 Jahre: *Waadt* Art. 16 und *Wallis* Art. 33.

Die kürzeste Dauer bestimmen auf:

1 Tag: *Thurgau* § 7, *Waadt* Art. 16, *Luzern* P. St. G. § 10, *Bern* Art. 13, *Zürich* § 9, *Basel* § 8, *Solothurn* § 10, *St. Gallen* Art. 9;
3 Tage: *Schaffhausen* § 14 und *Tessin* Art. 15;
6 Tage: *Genf* Art. 9;
15 Tage: *Neuenburg* 1891 Art. 17;
3 Wochen: *Schwyz* § 10;
4 Wochen: *Freiburg* Art. 24.

Dabei ist nicht ausser Acht zu lassen, dass *Freiburg* Art. 455, *Tessin* Art. 413, *Genf* Art. 15, *Neuenburg* Art. 23, *Basel* P. St. G. § 5 noch eine kürzere polizeiliche Haft kennen. Interessant ist namentlich die Bestimmung von *Schwyz*, welche ganz kurzzeitige Freiheitsstrafen ausschliesst.

Bund, Graubünden, Aargau, Wallis, Obwalden, Glarus, Zug, Appenzell bestimmen kein Minimum.

Tessin Art. 15 unterscheidet 5 Grade der Gefängnissstrafe mit verschiedener Dauer.

Arbeit. *Basel* § 9 und *Zug*[1]) verpflichten den Gefängnisssträfling einfach zur Arbeit. *St. Gallen* gebietet angemessene Beschäftigung[2]). *Waadt*[3]), *Tessin* Art. 14 und *Genf* Art. 21 gestatten dem Verurtheilten die Wahl unter

[1]) Reglement betreffend das Gefängnisswesen (vom 9. Mai 1888).

[2]) Gesetz betreffend Vollzug der Freiheitsstrafe in der kantonalen Strafanstalt Art. 1.

[3]) Loi du 17 mai 1875 sur l'organisation des établissements de détention Art. 48.

den in der Anstalt eingeführten Arbeiten. *Thurgau* § 7, *Zürich* § 10, *Obwalden* Art. 7 überlassen dem Gefangenen die Wahl der Beschäftigung innerhalb der Schranken der Hausordnung, sofern er seinen Unterhalt zu bestreiten vermag; ist er nicht im Stande, seinen Unterhalt zu bestreiten, so hat er nach *Thurgau* und *Obwalden* die ihm angewiesene Arbeit zu verrichten; in *Thurgau* darf jedoch die Arbeit keine öffentliche sein. *Zürich* § 10 fordert auch die Zahlung der Gerichtskosten und des Schadensersatzes, andernfalls tritt angemessene Beschäftigung ein. In *Obwalden* soll der Verurtheilte, „wenn möglich, auf eine seinen bisherigen bürgerlichen Verhältnissen entsprechende Weise angemessen beschäftigt werden". Der Gefangene hat die ihm angewiesene Arbeit im Zimmer der Arbeitsanstalt zu verrichten. Wenn bereits 2 Monate der Strafzeit verstrichen sind, so kann er ausnahmsweise, sofern er dazu einwilligt, oder selbst gegen seinen Willen, wenn die Gesundheit es erfordert, zu Arbeiten ausser der Anstalt verwendet werden.

Eine Anzahl Gesetze gebieten Arbeit nicht durchaus, sondern nur mit gewissen Einschränkungen. In *Luzern* P. St. G. § 6 kann sich der Verurtheilte mit zulässigen Arbeiten beschäftigen. *Appenzell A.-Rh.* § 6 und *Solothurn* § 11 beschäftigen den Verurtheilten, wenn die Verhältnisse es gestatten; *Solothurn* fügt bei „in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise im Innern des Gefängnisses". In *Glarus* § 6 soll der Sträfling so viel als möglich zur Arbeit im Innern des Gefängnisses angehalten werden, wenn die Haft länger als 14 Tage dauert. *Aargau, Wallis, Schwyz* halten den Sträfling jedenfalls zur Arbeit an, wenn die Strafe in der Strafanstalt vollstreckt wird. In *Schwyz* § 10 kann Gefängniss in Einzelhaft mit oder ohne Beschäftigung des Verurtheilten vollstreckt werden.

Schaffhausen § 14 schliesst den Arbeitszwang als Regel aus, sofern der Verurtheilte die Verpflegungskosten zu

zahlen vermag. Eine ähnliche Entscheidung trifft *Neuenburg* 1891 Art. 17:

Le condamné est astreint au travail dans la mesure nécessaire pour le recouvrement des frais de son entretien et des amendes encourues. Il peut obtenir sur le net produit de son travail, quelques adoucissements, dans la mesure fixée par les règlements.

Keine Vorschrift enthalten *Bund, Graubünden* und *Bern*. Für den *Bund* ist es sehr begreiflich, da er auf den kantonalen Strafvollzug angewiesen ist.

Ehrenfolgen. Nur *Appenzell A.-Rh.* § 6 knüpft an die Gefängnissstrafe stets Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Einige Gesetze stellen es dem richterlichen Ermessen anheim, neben der Gefängnissstrafe auf Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zu erkennen; so *Bund* Art. 7 auf 10 Jahre, *Obwalden* Art. 13, Absatz 3, bis auf höchstens 5 Jahre, *Tessin* Art. 26 je nach dem Grade der Gefängnissstrafe auf 1—2, 2—4, 4—6 und 6—8 Jahre, *Zürich* § 20 nicht über 3 Jahre, *Zug* § 9 bis auf 2 Jahre. Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit lassen allgemein zu *Schaffhausen* § 21 bis auf 6 Jahre, *Luzern* P. St. G. § 20 von 2 bis 5 Jahren, *Glarus* § 8 auf 1 bis 10 Jahre, und es gilt dies wohl auch bei Gefängnissstrafe.

Eine fernere Reihe von Gesetzen verweisen auf die Vorschriften des besondern Theils in dem Sinne, dass der Richter auf Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nur erkennen darf, wenn es das Gesetz für den einzelnen Fall gestattet oder gebietet, so *Neuenburg* Art. 18, *Wallis* Art. 40, *Bern* Art. 19, *Freiburg* Art. 311, *Genf* Art. 10, *St. Gallen* Art. 14, *Neuenburg* 1891 Art. 32. Dabei wird die Dauer von *Bern* Art. 19 auf 1—5 Jahre, von *Genf* auf 2—20 Jahre und von *St. Gallen* Art. 14 auf 1—4 Jahre bestimmt.

Graubünden § 17, *Aargau* Z. P. G. § 22, *Schwyz* § 19 verweisen auf das Urtheil. Ehrenfolgen sehen bei Gefängniss nicht vor *Thurgau, Waadt, Basel* und *Solothurn*.

Schärfung. Schärfung der Gefängnissstrafe verbietet der *Bund* Art. 4. In *Zürich* wurde ein Antrag auf Schärfung der Verhaftstrafen abgelehnt[1]).

Bestimmungen über Schärfung der Gefängnissstrafe fehlen in den Gesetzen von *Waadt*, *Neuenburg*, *Wallis*, *Tessin*, *Genf*, *Zug*, *St. Gallen*, also namentlich in den romanischen Kantonen. *Thurgau* § 15 b, *Graubünden* § 10. *Aargau* Z. P. G. § 14, *Schaffhausen* § 25, *Luzern* P. St. G. § 8, *Obwalden* Art. 7 und P. St. G. Art. 4 und 5, *Bern* Art. 13, *Glarus* § 6, *Basel* § 14, *Appenzell A.-Rh.* § 6, *Schwyz* § 10 und *Solothurn* § 24 gestatten Schmälerung der Nahrung in verschiedenem Umfang. Schärfung durch Dunkelarrest sehen *Thurgau* § 15 c und *Appenzell A.-Rh.* § 6 vor, durch Einzelhaft *Thurgau* § 15 b und *Solothurn* § 24, Ziffer 1, durch hartes Lager *Bern* Art. 13, Ziffer 2, und *Solothurn* § 24, Ziffer 2.

§ 34. Die polizeiliche Haft (prison civile).

Es sind vorwiegend die welschen Kantone, welche eine besondere polizeiliche Haftstrafe besitzen, nämlich *Wallis* Art. 344, *Tessin* Art. 412, *Genf* Art. 11, *Neuenburg* Art. 251 (1891 Art. 8), *Freiburg* Art. 455, ausserdem *Appenzell* § 3 und *Basel* P. St. G. § 5. Die Polizeistrafen von *Graubünden*, *Luzern* und *Obwalden* gehören nicht hieher, da sie einen andern Charakter haben. Die polizeiliche Haftstrafe lässt *Genf* Art. 22 in einer besondern Abtheilung der „maison de détention“, *Wallis* Art. 346 im Gemeindegefängniss, *Basel* P. St. G. § 5 im Polizeihaftlokal, *Neuenburg* 1891 Art. 436 in einem besondern Arresthause und *Tessin* Art. 413 in den Bezirksgefängnissen vollziehen; *Freiburg* und *Appenzell* bestimmen den Vollstreckungsort nicht näher.

---

[1]) *Zürcher* und *Benz*, Kommentar, S. 9, bei Note 4 zu § 10.

Dauer. Während *Wallis* Art. 345 und *Neuenburg* Art. 252 die Strafzeit auf 1—3 Tage beschränken, *Tessin* Art. 413 auf 1—7 Tage, *Freiburg* Art. 455 auf 1—10 Tage, kann die Dauer in *Genf* Art. 15 und *Appenzell* § 7 bis auf einen Monat, beziehungsweise 4 Wochen ansteigen und in *Basel* P. St. G. § 5 bis auf 42 Tage. *Neuenburg* 1891 Art. 434 endlich sieht für die polizeiliche prison civile eine Dauer von 1 bis 8 Tagen vor. Die gleichbenannte in Art. 23 geregelte Strafe charakterisirt sich nicht als polizeiliche Haft, sondern als custodia honesta. Sie ist daher bei dieser zu behandeln.

Arbeitszwang. Arbeitszwang besteht für die Häftlinge gesetzlich überall nicht. *Genf* Art. 22 und *Neuenburg* Art. 255 entbinden den Verurtheilten ausdrücklich von Arbeit.

Ehrenfolgen sind mit der polizeilichen Haft überall nicht verbunden.

Schärfung. *Basel-Stadt* P. St. G. § 6 lässt bei Haft Schmälerung der Kost zu.

Besondere Freiheitsstrafen und Freiheitsentziehungen.

§ 35. Custodia honesta.

Bern Art. 14 kennt unter der Bezeichnung „einfache Enthaltung“ eine Freiheitsstrafe, welche da, wo das Gesetz sie ausdrücklich zulässt, an Stelle der Zuchthaus- und Korrektionshausstrafe tritt. Die einfach Enthaltenen werden von den übrigen Sträflingen abgesondert, die Arbeit soll soweit möglich der bisherigen Beschäftigung des Verurtheilten entsprechen und er darf zu Aussenarbeit nur mit seiner Zustimmung verwendet werden. Schmälerung der Ehrenrechte tritt nicht ein. Einfache Enthaltung ist na-

mentlich statthaft bei einzelnen Delikten gegen den Staat, bei fahrlässiger Tödtung, bei Misshandlung und Eigenthumsbeschädigung.

Ausschliesslich auf politische Delikte findet die prigionia des tessinischen Strafrechts Art. 22, 23 und 24 Anwendung. Der Verurtheilte trägt nicht Sträflingskleider, wird wie ein Untersuchungsgefangener behandelt und darf innerhalb des Reglementes sich nach Belieben beschäftigen und Besuche empfangen.

Hieher gehört auch die Bestimmung von *Basel-Stadt* § 9, Absatz 2, nach welcher das Gericht grössere Freiheitsstrafen im Polizeihaftlokal vollstrecken lassen kann, wenn sich der Verurtheilte gehörig allein beschäftigen kann und seine Handlung einen mildern Charakter trägt. Endlich ist auf das hinzuweisen, was bei *Waadt* über die Gefängnissstrafe ausgeführt wurde.

Die prison civile von *Neuenburg* 1891, deren Dauer als nicht polizeiliche Strafe 1 Tag bis 6 Monate beträgt (Art. 23) und die in einer besonderen Anstalt oder in einem Bezirksgefängniss ohne Arbeitszwang vollstreckt wird, findet bei Delikten Anwendung, die nicht von unehrenhafter Gesinnung zeugen, so namentlich bei einigen politischen Delikten (Art. 117, 128, 136, 137, 138), und bei Duell Art. 177 und erscheint daher als ehrenvolle Haft[1].

[1]) Vgl. Exposé des motifs à l'appui du projet de Code pénal neuchâtelois. S. 169 und 170. Nous avons donné par le projet une plus grande extension à la prison civile qui n'était jusqu'à présent qu'une peine de police. Elle formera le dernier échelon dans la gradation de ces peines. Le projet l'applique soit comme forme unique de la détention, soit comme forme alternative avec d'autres peines, pour les délits qui n'impliquent pas un sentiment bas de la part de leur auteur et pour un certain nombre de délits légers. La prison civile n'entraîne aucune idée de flétrissure. Plus on peut abaisser les degrés de la répression, plus on donne d'élasticité au ressort pénal, plus on l'assouplit, plus aussi on l'approprie aux innombrables variétés des infractions, aux nuances infinies des culpabilités relatives. La répression n'est équitable que lorsque ses sévérités ont leur juste contrepoids dans sa clé-

§ 36. Die Strafe für Jugendliche.

Einige Kantone haben die Gefahr erkannt, welche das Zusammensein von Jugendlichen mit erwachsenen Sträflingen mit sich bringt.

Obwalden Art. 6 bemerkt für Zuchthaussträflinge ganz allgemein, wo die Jugend es erfordere, seien diese Sträflinge von den übrigen angemessen abzusondern, und *Zürich* § 11 gibt dem Richter das Recht, in Bezug auf Jugendliche zu verfügen, dass sie während der ganzen Strafzeit oder während eines Theils derselben abgesondert eingesperrt oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden. Dies gilt namentlich auch von Personen von 16 bis 19 Jahren. *Luzern* § 10 ermächtigt den Richter, im Urtheile zu bestimmen, dass ein zu Zuchthaus Verurtheilter wegen seiner Jugend während der ganzen Strafzeit oder während eines Theils derselben abgesondert gehalten werden soll. *Thurgau* § 6 gebietet, jugendliche Personen, welche zu Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, in der Anstalt von den erwachsenen Sträflingen abzusondern. *Genf* Art. 21 verweist wenigstens Kinder unter 16 Jahren in eine besondere Räumlichkeit, freilich scheint selbst diese wenig weit gehende Vorschrift nicht ausgeführt zu werden [1].

---

mence. Nous envisageons cette disposition comme essentielle; nous nous en promettons d'excellents résultats, et nous pensons qu'elle contribuera beaucoup à placer notre code au rang des législations pénales les plus complètes. C'est à peu près la peine de la forteresse, telle que nous la trouvons dans les pays allemands, mais elle s'en distingue cependant. La peine de la forteresse est l'échelon intermédiaire entre la réclusion et l'emprisonnement. Elle parait réservée exclusivement aux personnes appartenant aux classes supérieures. La prison civile est la forme de détention la plus atténuée: elle s'appliquera, dans une société démocratique comme la nôtre, sans aucune distinction ni préoccupation de couche sociale.

[1]) *Cuénoud*, La criminalité à Genève au XIXme siècle. H. Georg, 1891, Seite 139, 140.

Bern hat eine besondere Anstalt für männliche Verurtheilte von 16—20 Jahren in Trachselwald eingerichtet, welche auch bös geartete junge Leute aufnimmt.

§ 37. Arbeitsanstalten für Liederliche und Arbeitsscheue.

Systematische Zusammenstellung S. 141—152.

Literatur. *J. V. Hurbin*, Verhandlungen des Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, 1890, S. 126 ff.

Waadt[1], *Neuenburg*[2] und *Bern*[3] kennen eine besondere gerichtliche Strafe des Arbeitshauses für Armenpolizeivergehen. Diese Strafe wird vom Richter namentlich wegen Bettels, Landstreicherei und Nichterfüllung der Familienpflichten ausgesprochen. *Waadt* nennt hier auch die Prostitution. Die Dauer der Strafe beträgt in *Bern* wenigstens 6 Monate, in *Neuenburg* 1 Jahr und kann sich in *Bern* bis auf 2 Jahre, in *Neuenburg* nun bis auf 3 Jahre erstrecken. *Waadt* enthält über die Dauer der Enthaltung keine Bestimmung. *Bern* verwahrt die zu Arbeitshaus Verurtheilten in Thorberg, *Waadt* in Payerne und Orbe, *Neuenburg* zu Devens.

Mit der Arbeitshausstrafe ist nicht zu verwechseln die von den Kantonen *Thurgau*, *Graubünden*, *Aargau*, *Luzern*, *Bern*, *Zürich*, *Basel-Stadt*, *Basel-Land*, *Appenzell A.-Rh.*, *Solothurn* und *St. Gallen* gesetzlich begründete Massnahme, durch welche liederliche Personen gegen ein Kostgeld in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden. Der Charakter der Massnahme ist hier überwiegend ein fürsorglicher und sittenpolizeilicher und nicht ein strafrechtlicher, ein prä-

---

[1]) Dekret vom 21. Januar 1875.

[2]) Décret de fondation du 28 février 1868 et règlement organique pour la maison de travail et de correction du Devens. *Neuenburg* 1891 Art. 22. 200. 201. 204.

[3]) Gesetz über die Armenpolizei, vom 14. April 1858.

ventiver und nicht ein repressiver. Es handelt sich darum, ein verkommenes Glied der menschlichen Gesellschaft zur Arbeit zu erziehen und es an ein geregeltes Leben zu gewöhnen. So bestimmen den Zweck der Arbeitsanstalt namentlich *Thurgau*[1], *Graubünden*[2], *Luzern*[3], *Baselstadt*[4], *Appenzell A.-Rh.*[5], *Solothurn*[6].

Bei diesem Charakter der Massnahme rechtfertigt sich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Als entscheidende Behörde bezeichnen *Thurgau* § 3[7], *Luzern* § 7, *Bern*[8], beide *Basel*[9], *Appenzell* § 3 und *Solothurn* § 4 den Regierungsrath oder Kleinen Rath, *Zürich*[10] den Bezirksrath, *St. Gallen*[11] den Gemeinderath des Wohn- oder Heimatortes mit Bestätigung des Regierungsrathes, *Graubünden* § 31 die Vormundschaftsbehörde, *Aargau*[12] dagegen das Bezirksgericht. Allein nach der Gestaltung,

---

[1]) Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt vom 13. Dezember 1849 § 2a.

[2]) Armenordnung des Kantons Graubünden mit Ergänzungen bis 1. Dezember 1867, § 29.

[3]) Gesetz über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt vom 4. März 1885, § 2.

[4]) Gesetz über Versorgung in Arbeits- oder Besserungsanstalten, vom 7. Februar 1854, § 1.

[5]) Statut und Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt, verbunden mit Korrektionsanstalt, vom 25. April 1880, § 2a.

[6]) Gesetz betreffend die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, vom 2. Februar 1881, § 2.

[7]) Die Zitate beziehen sich auf die entsprechenden Spezialgesetze.

[8]) Gesetz betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten, vom 24. November 1883, Art. 5.

[9]) *Basel-Stadt* a. a. O. § 3, *Basel-Land*, Verordnung des Regierungsrathes betreffend die Aufnahme von Zwangsarbeitsgefangenen in die Strafanstalt, vom 27. Januar 1877.

[10]) Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten, vom 4. Mai 1879, § 6.

[11]) Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten, vom 4. Brachmonat 1872, Art. 3.

[12]) Gesetz über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, vom 19. Hornung 1868, § 5.

welche die Einweisung in *Aargau* gefunden hat, ist nichtsdestoweniger die administrative Natur der Massnahme unverkennbar.

Die Massnahme setzt nicht wie die Strafe eine bestimmte Handlung voraus, sondern einen gesellschaftswidrigen und anstössigen Lebenswandel. Es ist charakteristisch, dass die Gesetze überall die Personen aufzählen, welche in die Arbeitsanstalt aufzunehmen sind, und nicht bestimmte Handlungen. Vorausgesetzt wird stets die Arbeitsfähigkeit des Aufzunehmenden. Die Gesetze bezeichnen zur Aufnahme:

1) Personen, welche sich einem liederlichen, arbeitsscheuen oder ausschweifenden Lebenswandel ergeben und dadurch der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen oder zur Last zu fallen drohen. Dabei werden Trinker, Bettler und Landstreicher besonders hervorgehoben.

Ferner vereinzelt:

2) Pflichtvergessene Eltern, welche ihre Kinder in den Zustand der Hülflosigkeit versetzen (*Aargau* § 3, I, *Luzern* § 3 b) oder sie dauernd vernachlässigen (*Basel-Stadt* § 2 a, *Bern* Art. 4, Ziffer 3, *Luzern* § 3 c).

3) Bevormundete oder der elterlichen Gewalt Unterworfene, die sich den Anordnungen der Gewalthaber beharrlich widersetzen (*Luzern* § 3 a, *Bern* Art. 4, Ziffer 1, *Solothurn* § 3 I b).

Thurgau § 2 b und *Appenzell* § 3 e lassen Geldstrafen in der Arbeitsanstalt abverdienen, *St. Gallen* Art. 1 d nimmt entlassene Sträflinge, welche den Zwecken der Schutzaufsicht zuwiderhandeln, in die Arbeitsanstalt auf. *Bern* Art. 4, Ziffer 4, *Zürich* § 1 b und *Solothurn* § 3, II, in Verbindung mit § 42 des St. G. B., verwahren einzelne Unzurechnungsfähige, welche einer Ueberwachung bedürfen, in Arbeitsanstalten, was nicht unbedenklich ist.

Die Dauer der Enthaltung lässt *Basel-Stadt* § 4 unbestimmt, und auch der Kleine Rath von *Graubünden*

§ 34 kann die Versetzung auf unbestimmte Zeit anordnen, so dass das Verhalten des Aufgenommenen über die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt entscheidet. Um dieses beurtheilen zu können, ordnet *Basel-Stadt* halbjährliche Berichterstattung an. Im Uebrigen wird die Dauer der Enthaltung bestimmt auf:

2 Monate bis 2 Jahre von *Thurgau* § 5.

3 Monate bis 2 Jahre von *St. Gallen* Art. 2,

3 Monate bis 3 Jahre von *Appenzell* § 5.

6 Monate bis 18 Monate von *Aargau* § 7.

6 Monate bis 2 Jahre von *Basel-Land* § 2.

Luzern § 8, *Bern* Art. 9, *Zürich* § 8, *Solothurn* § 7 setzen die höchste Dauer zunächst auf 1 Jahr fest, *Graubünden* § 34 auf 6 Monate. Für Rückfällige wird die Dauer von *Graubünden* § 34 auf 1 Jahr, von *Luzern* § 8, *Bern* Art. 9, *Solothurn* § 7 auf 2 Jahre, von *Aargau* § 7, *Zürich* § 8 und *St. Gallen* Art. 2 auf 3 Jahre erhöht.

Für den Aufenthalt in der Arbeitsanstalt haben die Insassen ein Kostgeld zu entrichten; für gänzlich Unbemittelte bezahlt die Gemeinde den Betrag. Der Betrag der Kostgelder beläuft sich nach Angabe *Hürbin*'s auf 40 bis 200 Franken im Jahre[1].

Ungünstig ist das Urtheil, welches derselbe Kenner der Arbeitsanstalten, Direktor *Hürbin* von Lenzburg, aus eigener Erfahrung und auf Grund von Berichten Sachverständiger fällt[2]:

Die moralischen Ergebnisse (der Arbeitsanstalten) werden nirgends gar hoch taxirt. Die Hauptsache ist und bleibt, dass die Bevölkerung während der Detentionszeit vor solchen Individuen sicher ist und von denselben nicht geplagt wird. Der Wiedereintritt

---

[1]) Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine in Altdorf am 16. und 17. September 1889, XVI. Versammlung. Aarau, Sauerländer, 1890, S. 155.

[2]) A. a. O., S. 157.

in die frühern Verhältnisse vermag nach und nach auch die stärksten Vorsätze zu lockern.

Es wird sich aber doch fragen, ob nicht durch Absonderung der gewohnheitsmässigen Bettler und Vaganten und durch Verweisung der Trinker in eine für diese bestimmte Heilanstalt, wie dies von *St. Gallen* neuerdings vorgesehen worden ist, die Arbeitsanstalten von denjenigen Elementen gesäubert werden könnten, welche einen wirksamen Erfolg dieser Anstalten gegenwärtig hindern. Auch wird es möglich sein, den erzieherischen Zweck dieser Arbeitsanstalten noch besser zum Ausdruck zu bringen, als es zur Zeit in den meisten Anstalten geschieht. Ein erstes Erforderniss ist die Abtrennung der Zwangsarbeitszöglinge von den Sträflingen, während da und dort Strafanstalt und Arbeitshaus für Liederliche in demselben Gebäude vereinigt werden, so in Lenzburg.

§ 38. Trinkerheilstätten.

Literatur. Die Errichtung von Trinkerasylen und deren Einfügung in die Gesetzgebung. Referate von Professor Dr. *Forel* in Zürich und von Strafgerichtspräsident Dr. *H. David* in Basel in den Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Aarau 1891. S. 1—65, sowie das von Prof. *Forel* mitgetheilte Literaturverzeichniss, S. 38—42.

Während in den Kantonen *Waadt* (Trelex) und *Basel* (Chrischona) schon seit mehreren Jahren Trinkerasyle bestehen, welche auf religiöser Grundlage eingerichtet sind, trägt die im Jahre 1888 von Prof. *Forel* unter Mitwirkung des Zürcher Hülfsvereins für Geisteskranke und mehrerer gemeinnütziger Männer im Kanton *Zürich* gegründete Trinkerheilstätte Ellikon einen allgemeineren Charakter, neuerdings ist auch in der Nähe von *Bern* (Nüchtern) ein Trinkerasyl errichtet worden. Da die Kriminalität durch die Trunksucht stark beeinflusst wird, so leisten

diese Anstalten für die Vorbeugung von Verbrechen sehr schätzenswerthe Dienste.

Hier verdienen sie deshalb besondere Erwähnung, weil *St. Gallen* in dem am 29. Juni 1891 in Kraft getretenen Gesetz betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern die zwangsweise Versetzung von Trinkern in Trinkerheilanstalten eingeführt hat[1]). Personen, welche sich gewohnheitsmässig dem Trunke ergeben, können nicht nur auf Grund freiwilliger Anmeldung, sondern auch durch Beschluss des Gemeinderathes der Wohngemeinde, gestützt auf ein amtsärztliches Gutachten und unter Bestätigung des Regierungsrathes, für bestimmte Zeit (9—18 Monate) in eine Trinkerheilanstalt verwiesen werden. Die Einweisung in Trinkerheilanstalten erscheint demgemäss als eine fürsorgliche Massnahme gleich der Versetzung der Liederlichen in eine Arbeitsanstalt; es tritt jedoch der Heilungszweck in den Vordergrund. Es mag sich fragen, ob es nicht zu weit geht, Zwangsmassnahmen gegen jeden Gewohnheitstrinker zuzulassen, und ob es nicht angezeigt wäre, für die amtliche Einweisung von Trinkern in eine Heilanstalt ähnliche Voraussetzungen aufzustellen, wie für die Versetzung von Liederlichen in Arbeitsanstalten. Der in dem St. Galler Gesetz zum Ausdruck gebrachte gesetzgeberische Gedanke verdient jedoch durchaus Beachtung. Es ist dies auch von der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine in ihrer Versammlung zu Basel am 13. Oktober 1891 anerkannt worden[2]).

---

[1]) Das Gesetz sowie die Botschaft des Regierungsrathes zu demselben sind abgedruckt in Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV, 1891, S. 560, 561, bezw. 555—558.

[2]) Die Sektionen der interkantonalen Vereinigung der Schutzaufsichtsvereine werden die Frage im Laufe des Winters 1891/1892 berathen; im Sommer 1892 wird eine Versammlung von Abgeordneten auf Grund der Sektionsberichte ihr Gutachten abgeben.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen.

§ 39. Der Stand des Gefängnisswesens.

Bei der Zersplitterung des schweizerischen Strafvollzuges bildet eine Charakteristik desselben grosse Schwierigkeiten. Das am meisten Charakteristische ist diese Zersplitterung selbst, welche *von Jagemann*[1]) in seiner vortrefflichen Darstellung des ausserdeutschen Gefängnisswesens in Europa seit 1830 als einen Grundzug des schweizerischen Gefängnisswesens bezeichnet. „So viel Treffliches im Einzelnen geleistet wurde und wird," bemerkt v. Jagemann, „so ist doch im Ganzen genommen dies System (der kantonalen Zersplitterung) zugleich mangelhaft und theuer; erwägt man, dass nur 4 Kantone über 200,000, dreizehn aber unter 100,000 (ja fünf unter 30,000) Seelen zählen, so leuchtet die Unmöglichkeit eines vollkommenen Zustandes ein. Dies zeigt sich namentlich in der mangelhaften baulichen Einrichtung einiger älterer Gefängnisse[2]), so dass Entweichungen geradezu zu einem Kapitel der Literatur geworden sind; sodann in der häufigen Kleinheit der Anstalten[3]), welche die Ausstattung mit einem auf der Höhe der Aufgabe stehenden, gebildeten Verwaltungspersonal und damit die Straferziehung, ja bei patriarchalischen Verhältnissen hin und wieder auch die Abschreckung ausschliesst, gleichwohl aber die nöthigen

---

[1]) *v. Holtzendorff* und *v. Jagemann*, Handbuch des Gefängnisswesens. Erster Band. Hamburg, J. F. Richter, 1888, S. 216.

[2]) So besteht die Strafanstalt Schwyz aus einem Bauernhause, auch die Strafanstalt Stans besteht aus einem ländlichen Gebäude.

[3]) So enthalten die nachgenannten Strafanstalten im Ganzen Betten: Altdorf 27, Schwyz 19, Sarnen 34, Stansstaad 12, Zug 31, Gmünden (Appenzell A.-Rh.) 41, Chur 46, Motiers 20. Ueber 200 Betten zählen nur: Zürich (313), Bern (278), Thorberg (215), Lausanne (215). Statistisches Jahrbuch der Schweiz. Erster Jahrgang, 1891, S. 220.

Staatszuschüsse für Bau und Betrieb relativ erhöht, weil der allgemeine Aufwand sich auf wenige Köpfe vertheilt und ein gewinnreicher Arbeitsbetrieb erschwert ist; ferner in der Vermengung der für den Strafvollzug zu trennenden Kategorien (Verschiedenheit des Alters, des Geschlechts, der Strafart, des Körper- oder Geisteszustandes, des Untersuchungs-, Straf- oder Verwahrungszustandes, der Strafstadien) in einer und derselben Anstalt[1]).

Die Strafanstalten und Zwangsarbeitsanstalten der Schweiz, ausschliesslich der kleineren Gefängnisse, besassen im Jahre 1890[2]) 2074 Einzelschlafzellen: die Gesammtzahl der Betten betrug 4076. Da diese Anstalten zu Ende September 1891 nicht mehr als 2298 Gefangene beherbergten, so würde es anscheinend möglich sein, jedem Insassen eine Einzelzelle anzuweisen. Da jedoch der Strafvollzug kantonal ist und die Verhältnisse in den einzelnen Kantonen verschieden sind, so trifft diese Vermuthung nicht zu. Mehrere Strafanstalten besitzen ebensoviel Schlafzellen als Betten, nämlich Altdorf 25, Sarnen 34, Stansstaad 12, Zug 29, Baselstadt 160 (164), Liestal 104, Schaffhausen 62, St. Gallen 230, Tobel 94, Neuenburg 113, Genf Evêché 95; andere Anstalten verfügen über eine ziemlich geringe Zahl von Einzelschlafzellen. Es ergibt sich in den nachgenannten Anstalten folgendes Verhältniss für die Zahl der Einzelschlafzellen zu der Gesammtzahl der Betten: St. Johannsen 7/140, Thorberg 0/215, Luzern 26/190, Môtiers 3/20, St. Antoine 7/143. *Bern* bereitet bedeutende Verbesserungen vor.

---

[1]) So vereinigt die vortrefflich eingerichtete und bestverwaltete aargauische Strafanstalt Lenzburg Männer und Weiber, peinlich und zuchtpolizeilich Verurtheilte, Liederliche, welche in eine Arbeitsanstalt verwiesen worden sind, und jugendliche Verbrecher, überhaupt alle Sträflinge, deren Strafe mehr als 1 Monat beträgt, und überdies noch Untersuchungsgefangene. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. 3. Jahrgang, 1890, S. 105.

[2]) Statistisches Jahrbuch, I, 1891, S. 220. Angabe des eidg. statistischen Büreau für Januar 1892: 2128 Einzelschlafzellen, 4034 Betten.

In den meisten Strafanstalten bestehen gemeinschaftliche Arbeitsräume[1], dagegen fehlen fast überall Einzelarbeitszellen.

Auffallend ist namentlich, dass nicht nur kleine ländliche Kantone, sondern auch reiche Städtekantone, wie Genf, einen Zustand des Gefängnisswesens andauern lassen, welcher einen wirksamen Strafvollzug geradezu ausschliesst. Obwohl Genf 2 Anstalten besitzt, so entspricht doch nach dem Zeugnisse von Polizeidirektor Cuénoud weder die eine noch die andere den bescheidensten Ansprüchen, und es ist nicht möglich, eine Trennung der Gefangenen nach Kategorien dort durchzuführen.

Unbefriedigend ist der Zustand namentlich in den 174 bezw. 212 Gefängnissen, in denen kurzzeitige Freiheitsstrafen vollstreckt werden[2], indem es hier nicht nur an Einzelschlafzellen, sondern namentlich auch an Arbeitsräumen mangelt und die Gefangenen vielerorts in Gemeinschaftshaft zu verderblichem Müssiggang vereinigt werden. Auch hier zeigen sich bedeutende Unterschiede in den einzelnen Kantonen. Während *Luzern*, *Schwyz*, *Glarus*, *Schaffhausen*, *Graubünden*, *Aargau*, *Tessin*, *St. Gallen* vorwiegend Einzelschlafzellen eingerichtet haben, bestehen in *Bern* 172 Einzelschlafzellen auf 624 Betten, in *Freiburg* 58 auf 105, in *Solothurn* 15 auf 74, in *Waadt* 168 auf 321, in *Neuenburg* 42 auf 101 und in *Genf* 7 Einzelschlafzellen auf 149 Betten. Die Gesammtzahl der Betten

[1] Die 27 kantonalen Strafanstalten, in welchen die Sträflinge zu industriellen Arbeiten angehalten werden, weisen 201 Arbeitssäle auf (ausschliesslich der Einzelarbeitszellen), und zwar für Weber 31, Näherinnen und Strickerinnen 29, Schreiner 24, Schuster 19, Stroh- und Korbflechter 14, Schneider 12, Schlosser 12, Buchbinder 11, Holzspalter 10, Tapezierer 8, Maler 7, Wäscherinnen 4, Bürstenbinder 3, Uhrenmacher 3, Sesselflechter 2, Kisten- und Schachtelmacher 2, Wagner 2, Küfer 2, Hausschuhmacher 1, Flaschenhülsenmacher 1; die 8 Anstalten mit überwiegend landwirthschaftlichem Betrieb 23 Arbeitssäle. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1891, S. 222, 223 und 224.

[2] Statistische Tafel III und II, S. 354—357.

beträgt 2338, die sich auf 474 gemeinschaftliche Schlafräume und 1178 Einzelschlafzellen vertheilen.

Von den 453 Strafgefangenen, 482 Untersuchungsgefangenen und 147 Passantarrestanten, welche Ende September 1891 in den kleineren Gefängnissen sassen, wurden im Ganzen 59 (5 ‰) zur Arbeit angehalten; diese 59 arbeitenden Gefangenen entfallen sämmtlich auf *Zürcher* Gefängnisse. In der ganzen übrigen Schweiz blieben über 1000 Gefangene müssig. Und doch mangelt es in den Gefängnissen nicht überall an Arbeitsräumen; es besitzen *Zürich* 18, *Neuenburg* 6, *Waadt* 4, *Genf* 3, *Bern*, *Glarus*, *Tessin* je 1. In diesen Arbeitsräumen könnten 202—215 Arbeiter beschäftigt werden. *Zürich* besitzt auch 6 Einzelarbeitsräume.

Wenn es nicht möglich ist, den Strafvollzug zu vereinheitlichen, so sollte der Bund den Strafvollzug wenigstens theilweise übernehmen. Der Verein für Straf- und Gefängnisswesen ersuchte die Bundesbehörden schon am 9. März 1879, den Strafvollzug für die schwersten und gefährlichsten Verbrecher zur Bundessache zu machen und eine Korrektionsanstalt für jugendliche Verbrecher zu begründen oder ihre Gründung durch Unterstützung zu ermöglichen, und in seiner Versammlung zu Basel sprach er am 13. Oktober 1891 die Ueberzeugung aus, „dass mit der Strafrechtseinheit eine Reform des schweizerischen Gefängnisswesens durch den Bund und mit Hülfe des Bundes vorzunehmen sei, insbesondere mittelst Errichtung und Betrieb von Anstalten für jugendliche Verbrecher, sowie von Zentralstellen für gewisse Kategorien schwerer Verbrecher“.

Neuerdings erkannte die Gesetzgebungswissenschaft die Nothwendigkeit, eine Klasse der gefährlichsten Verbrecher, die Berufs- und die Gewohnheitsverbrecher[1], in

[1] Bemerkenswerth ist *Schwyz* § 8 a. E.: Der Richter kann auf Absonderung und gegen schwere, gemeingefährliche und Gewohnheitsverbrecher auf Unterbringung in eine ausserkantonale Strafanstalt erkennen.

besondern Anstalten von der Aussenwelt abzuschliessen und sie für lange Zeit unschädlich zu machen. Es ist also das Postulat des Vereins für Straf- und Gefängnisswesen auch von diesem Gesichtspunkte aus geboten, da der Natur der Sache nach die Absonderung dieser Verbrecherklasse nicht in jedem Kantone durchgeführt werden kann[2]. Nach dem Berichte der Direktoren der Strafanstalten und Zwangsarbeitsanstalten befanden sich Ende September 1891 97—102 Sträflinge in diesen Anstalten, welche als gemeingefährlich anzusehen sind[5].

In den Strafanstalten der Schweiz werden gegenwärtig meist auch jugendliche Verbrecher enthalten.

Ende September 1891 befanden sich

I. In den Strafanstalten und Zwangsarbeitsanstalten:

1. als Strafgefangene

9 Kinder unter 16 Jahren (1 Mädchen),

105 Jugendliche im Alter von 16—20 Jahren (16 weibl.);

2. als Untersuchungsgefangene

1 Untersuchungsgefangener unter 20 Jahren.

II. In den Gefängnissen:

1. als Strafgefangene

20 Kinder unter 16 Jahren (2 Mädchen),

---

[2]) *Teichmann*, Referat, S. 77, 78 und S. 85, These 2. Berufsverbrecher und andere gefährliche und gemeinschädliche Verbrecher sind in einer Zentralanstalt des Bundes auf lange Zeit, theils lebenslänglich, theils von 5—15 Jahren, zu enthalten, je nachdem in Einzelhaft oder in gemeinsamer Haft, mit strengerem Regime als in den andern Strafanstalten, auch hinsichtlich der Ehrenfolgen. — *Correvon*, Korreferat, S. 102, sowie These 8, S. 123. Il devrait être créé un ou plusieurs établissements centraux destinés à recevoir, sur la demande des autorités cantonales, les malfaiteurs dangereux, les condamnés à perpétuité et, au besoin, les délinquants d'habitude condamnés à une peine excédant 5 ans. Vu la nécessité pour tous les cantons d'avoir un pareil établissement à leur disposition, il serait construit et administré par la Confédération.

[5]) *Hürbin*, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht IV, S. 466, schätzt den Bestand auf zirka 480 Gewohnheitsverbrecher und 200—250 Verbrecher schwerer Art.

55 Sträflinge im Alter von 16—20 Jahren (4 weibliche);

2. als Untersuchungsgefangene

56 Gefangene unter 20 Jahren (9 weibliche);

3. als Passantarrestanten

13 Arrestanten unter 20 Jahren (1 weiblich).

Und doch sind die Kantone seit einer Reihe von Jahren bestrebt, Kinder und Jugendliche von der Gemeinschaft mit Verbrechern zu bewahren und sie in besondern Anstalten zu nützlichen Menschen zu erziehen[1]); allein es reichen die zur Verfügung stehenden Mittel gegenwärtig nicht aus, um die verwahrloste und verbrecherische Jugend zu retten, und es ist daher auch auf diesem Gebiete Bundeshülfe nicht zu entbehren.

§ 40. Das System des Strafvollzugs.

Systematisch[2]) lässt sich der Strafvollzug nur da durchführen, wo das Gefängnisswesen in einer den Zwecken des Strafvollzugs entsprechenden Weise geordnet ist und insbesondere die baulichen Einrichtungen eine Vereinzelung des Gefangenen Nachts und je nach Bedürfniss auch zur Tageszeit ermöglichen.

---

[1]) Vgl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz. Erster Jahrgang, 1891, S. 230: Die Rettungs- und Armenerziehungsanstalten in der Schweiz, wo auch über die Ergebnisse der Erziehung in 22 Anstalten während der fünf Jahre 1884—1888 berichtet wird. Ferner die schöne von Dr. *Guillaume* für den Petersburger Kongress herausgegebene Schrift: Etablissements correctionnels pour jeunes délinquants, enfants vicieux, vagabonds ou abandonnés. Suisse. Réponses au questionnaire préparé par la Commission russe d'organisation du Congrès. Saint-Pétersbourg 1890. 66 Seiten.

[2]) Ueber das System des Strafvollzugs in der Schweiz geben nun die von Herrn Direktor *Härbin* bei allen Strafanstaltsdirektoren der Schweiz eingezogenen Berichte genaue und sichere Auskunft. Dieselben sind zusammengestellt in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 4. Jahrgang, S. 487, unter der Aufschrift „Der Strafvollzug in der Schweiz“. Für alles Einzelne wird auf diese grundlegende Arbeit verwiesen.

Die Kantone, welche diese Voraussetzungen erfüllen, wenden sich in ihren Strafanstalten mehr und mehr einem vereinfachten progressiven Systeme zu, welches *von Jagemann*[1] geradezu als das nationalschweizerische bezeichnet.

Es ist ein vereinfachtes Progressivsystem, denn die schweizerischen Verhältnisse gestatten die Errichtung von Zwischenanstalten, wie sie *Walther Crofton* vorschlug, nicht. Demnach weist der Strafvollzug in den fortgeschrittenen Kantonen bei längerer Strafzeit[2] folgende Stufen auf:

1) Einzelhaft bei Tag und Nacht, Arbeit in der Zelle.

2) Gemeinschaftliche Arbeit. Zur Ruhezeit, insbesondere Nachts, Einzelhaft. Der Sträfling erhält einen Antheil am Arbeitsertrag (Verdienstantheil), über den er theilweise verfügen darf. Besuche und Briefwechsel werden in längern Zwischenräumen gestattet. Bei guter Führung werden diese Vergünstigungen erweitert und vermehrt, wobei in der Regel eine fernere Klasse unterschieden wird.

3) Bedingte Entlassung. Der Sträfling wird unter der Bedingung des Wohlverhaltens der Haft entlassen, steht aber bis zum Ablauf der Strafzeit unter amtlicher Aufsicht.

Dieses System ist gesetzlich begründet in den Kantonen *Aargau*[3], *Zürich*[4], *Tessin*[5], *Waadt*[6], *St. Gallen*[7].

Neuenburg und *Zug* wenden das Progressivsystem ebenfalls an. Bei Gründung der *Neuenburger* Strafanstalt

---

[1]) Handbuch des Gefängnisswesens, Band I, S. 217.

[2]) *Zürich*. Bei Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe von mindestens einem Jahre (Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen) § 2, ebenso *St. Gallen* Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafe in der kantonalen Strafanstalt § 3.

[3]) Organisationsgesetz für die Strafanstalt Lenzburg vom 19. Hornung 1868.

[4]) Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt vom 24. Oktober 1870 und §§ 14, 15 und 30 des St. G. B.

[5]) Regolamento organico del penitenziere cantonale e delle carceri pretori ali in Lugano, 1873. *(Note 6 und 7 siehe folgende Seite.)*

wurde das Zellenhaftsystem mit gemeinschaftlicher Arbeit (le système cellulaire mitigé par le travail en commun), also wohl das *Auburn*'sche System, vorgesehen.

Unter der Direktion des Herrn Dr. *Guillaume* ging man aber zu dem Progressivsystem über und erachtete nicht eine strenge Vergeltung, sondern die moralische Hebung der Sträflinge und die Erziehung zur Arbeit als den Hauptzweck des Strafvollzuges. Demgemäss werden drei Klassen unterschieden, die Versetzung in die höhere Klasse ist durch eine gewisse Zahl von guten Noten bedingt, mit der Klasse steigt der Betrag des Verdienstantheils, den Schluss bildet die bedingte Entlassung. Die Sträflinge arbeiten in der Regel nicht in Einzelhaft, sie bringen aber die Nacht in Einzelhaft zu und essen in der Zelle [1].

Nach dem Reglement betreffend das Gefängnisswesen sind in *Zug* für die Strafgefangenen Einzelhaft und gemeinsame Haft unter thunlichster Berücksichtigung des Stufensystems der Art miteinander zu verbinden, wie es sowohl dem Besserungszweck als der Erzielung eines befriedigenden Arbeitsertrages förderlich ist. Das Stufensystem wird in der Weise angewendet, dass Zuchthaussträflinge, soweit sie in *Zug* versorgt werden, was nur ausnahmsweise geschieht, vorerst Tag und Nacht in Einzelhaft gehalten werden, deren Dauer unter Berücksichtigung des Verhaltens und der Strafdauer bestimmt wird. Mehrere Sträflinge haben

---

[6]) Loi du 17 mai 1875 sur l'organisation des établissements de détention. Art. 14. La détention doit tendre, autant que possible, à l'amendement et au relèvement moral du détenu. Celui-ci est soumis à cet effet à des épreuves successives qui tendent à préparer sa rentrée dans la société. Lorsqu'elles ont atteint leur but, elles donnent lieu à une libération provisoire et conditionnelle ou à une remise de peine.

[7]) Gesetz betreffend Vollzug der Freiheitsstrafe in der kantonalen Strafanstalt in St. Gallen vom 8. Januar 1883.

[1]) Bericht des Herrn Direktor *Alcide Soguel* in Neuenburg. Zeitschrift IV, S. 503.

bisher die erste Stufe in der Strafanstalt des Kantons *Zürich* durchgemacht. Nach dieser ersten Stufe wird gemeinsame Arbeit gestattet, auch können Erleichterungen bezüglich Besuch und Briefwechsel eintreten. Nachts besteht Einzelhaft. Die letzte Stufe bildet die bedingte Entlassung [1].

Basel § 10 lässt jede Freiheitsstrafe während der ersten Monate in Einzelhaft vollstrecken, dann tritt gemeinschaftliche Haft über Tag ein. Doch hat jeder zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte das Recht, deren Abbüssung in Einzelhaft zu verlangen. Die bedingte Entlassung wird durch definitive Strafkürzung ersetzt. Von der bedingten Entlassung sah *Basel* ab, weil eine Polizeiaufsicht über die Entlassenen in dieser Grenzstadt besondere Schwierigkeiten bietet, aber auch weil es eine Entlassung unter Bedingung als nicht ganz unbedenklich erachtete. Die Strafkürzung wird nicht als Begnadigung aufgefasst, sondern als ein im Interesse des Besserungszweckes der Strafe aufgenommenes Moment des Strafvollzugs. Der Hauptzweck der bedingten Entlassung, dem Sträfling Aussicht zu geben auf eine durch gutes Betragen zu erreichende Minderung seiner Strafzeit, wird dadurch ebenfalls erreicht [2]. *Baselland* nähert sich dem Progressivsystem insofern, als die Verurtheilten, deren Strafzeit unter 1 Jahr beträgt, die drei ersten Monate in Einzelhaft zubringen.

Das *Auburn*'sche System, Trennung bei Nacht und gemeinsame Tagesarbeit mit unbedingtem Schweiggebot, wenden an oder suchen anzuwenden: *Schaffhausen*, *Thurgau*, *Wallis*, *Genf*, die beiden erstern förmlich, die beiden letztern thatsächlich.

---

[1]) Bericht des Herrn Polizeidirektor *J. Rüttimann* in Zug. Zeitschrift IV, S. 493.

[2]) Bericht des Justizkollegiums an den kleinen Rath der Stadt Basel über den Entwurf eines Strafgesetzes, Oktober 1870, Seite 21 und 22.

Kein System befolgen: *Bern*, *Luzern*, *Schwyz*, *Unterwalden ob dem Wald und nid dem Wald*, *Freiburg*, *Solothurn*, *Appenzell A.-Rh. und I.-Rh.*, *Uri*, *Graubünden*.

Die bedingte Entlassung. Ihrem Wesen nach bildet die bedingte Entlassung einen Bestandtheil des Progressivsystems und in diesem Sinne regeln sie *Aargau*, *Zürich*, *Tessin*, *Waadt* und *St. Gallen* in den oben angeführten Gesetzen. Selbständig führten sie ein:

Neuenburg Dekret vom 22. Oktober 1873 Art. 1—8 und *Neuenburg* 1891 Art. 43—50.

Luzern Gesetz betreffend bedingte Freilassungen und Begnadigungen vom 16. Januar 1871 §§ 8—14.

Zug Gesetz über bedingte Freilassung, Begnadigung und Rehabilitation in Straffällen vom 27. Christmonat 1871 §§ 4—7.

Schwyz St. G. §§ 26—29.

Solothurn Strafprozessordnung §§ 445—448.

In *Bern* beruht ihre Anwendung auf einer Uebung. Dagegen verwarf *Thurgau* im Juli 1886 den Entwurf eines Gesetzes über bedingte Entlassung, ebenso *Basel-Land* am 13. April 1881.

Die bedingte Entlassung setzt voraus, dass der Sträfling einen Bruchtheil seiner Strafe verbüsst hat, und zwar wird derselbe von den meisten Gesetzen auf $^2/_3$ bestimmt, *Tessin* Art. 21, § 1, fordert die Verbüssung von $^3/_4$, ebenso *Neuenburg* 1891 Art. 43, jedoch nur für Rückfällige, *Zug* a. a. O. § 4 a und *Solothurn* St. P. O. § 445, Ziffer 1, von der Hälfte, *Luzern* a. a. O. § 8 von $^1/_3$ bei erstmals Verurtheilten und von der Hälfte bei Rückfälligen, was zu weit geht und sich nicht bewährt hat. *St. Gallen* Gesetz betreffend Vollzug Art. 15 schliesst zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilte und wiederholt Rückfällige von der bedingten Entlassung aus. *Solothurn* St. P. O. § 445 gestattet bedingte Entlassung eines auf Lebenszeit

Verurtheilten nach 15 Jahren, *Neuenburg* 1891 nach 25 Jahren Strafzeit.

In der Regel wird die bedingte Entlassung nur bei Freiheitsstrafen von einer gewissen Dauer zugelassen. *Waadt* Gesetz vom 17. Mai 1875 Art. 16, *Tessin* Art. 21. § 1, 15, *Schwyz* § 26 bestimmen die Dauer auf ein Jahr, *Neuenburg* Dekret vom 22. Oktober 1873 Art. 2, *Neuenburg* 1891 Art. 43, *Zürich* Gesetz betreffend Vollzug der Freiheitsstrafen § 12 auf 1½ Jahre, *Aargau* Organisationsgesetz § 12 in der Regel auf 3 Jahre. Nach *St. Gallen* Gesetz betreffend Vollzug der Freiheitsstrafe Art. 10 müssen zwei Drittheile der Strafe mindestens 1½ Jahr ausmachen, nach *Luzern* Gesetz betreffend bedingte Freilassungen § 8 soll ein Drittel bezw. die Hälfte der Strafe drei Monate betragen.

Die bedingte Entlassung setzt ferner ein befriedigendes Verhalten des Sträflings voraus. *Schwyz* § 26 b fordert, dass der Verurtheilte den verursachten Schaden nach Möglichkeit erstattet hat. *Solothurn* St. P. O. Art. 445, Ziffer 3, und *St. Gallen* Art. 10, dass er nicht nur den Willen, sondern auch die Mittel besitze, auf redliche Weise sein Auskommen zu finden.

Der bedingt Entlassene wird von einigen Gesetzen unter Polizeiaufsicht gestellt; *St. Gallen* und *Waadt* Gesetz vom 17. Mai 1875 Art. 22 stellen ihn zweckmässiger unter Schutzaufsicht, *Tessin* unter die Aufsicht des Direktors der Strafanstalt.

Als Gründe, welche die Einberufung des bedingt Entlassenen veranlassen, werden von den Gesetzen ziemlich übereinstimmend bestimmt:

1) Arbeitsloses Herumstreichen und Verdacht eines unredlichen Erwerbes.
2) Verkehr mit übel beleumdeten Personen.
3) Leichtfertiger Lebenswandel trotz erfolgter Mahnung.
4) Begehung einer strafbaren Handlung.

Wird der Verurtheilte wieder einberufen, so hat er den Rest der Freiheitsstrafe zu erstehen. Ist die Strafzeit abgelaufen, ohne dass ein Widerruf erfolgt, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüsst. *Schwyz* § 29 gestattet unbedingten Erlass der Strafe, wenn sich der Sträfling ein Jahr lang seit der Entlassung tadellos aufgeführt hat.

§ 41. Gesetze und Reglemente betreffend den Strafvollzug.

Zürich.

Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt. Vom 24. Oktober 1870.

Verordnung des Regierungsrathes zum Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt. Vom 21. April 1877.

Reglement der kantonalen Strafanstalt Zürich. Vom 25. August 1877.

Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten. Vom 4. Mai 1879.

Reglement für die staatliche Korrektionsanstalt in Uitikon. Vom 8. November 1882.

Verordnung betreffend die Einweisung von Minderjährigen in Besserungs-Anstalten. Erlassen im Einverständnisse mit dem Obergerichte. Vom 21. Oktober 1889.

Verordnung betreffend die Organisation der staatlichen Korrektionsanstalt in Ringweil. Vom 24. Oktober 1889.

Verordnung betreffend die Organisation und Leitung der staatlichen Korrektionsanstalten für volljährige Personen. Vom 20. August 1891.

Bern.

Verordnung über die Polizei der Gefangenschaften sämmtlicher Oberämter im Kanton Bern. Vom 7. August 1823.

Gefangenschaftsordnung. Vom 29. Juli 1840.

Dekret über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg. Vom 25. Mai 1848.

Gesetz über Einführung von Armenanstalten (speziell § 4). Vom 8. September 1848.

Beschluss über Errichtung einer besondern Abtheilung für nicht admittirte männliche Sträflinge in der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg. Vom 17. Juli 1851.

Instruktion betreffend die Gefangenschaftskost. Vom 16. März 1854.

Gesetz über Erweiterung der Rettungsanstalten für bösgeartete Kinder (speziell §§ 2 und 3). Vom 2. September 1867.

Gesetz betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten. Vom 11. Mai 1884.

Dekret über die Organisation der Arbeitsanstalten. Vom 18. Mai 1888.

Dekret betreffend die Errichtung einer Enthaltungsanstalt für bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher. Vom 19. November 1891.

Dekret betreffend Aufstellung einer Kommission für das Gefängnisswesen. Vom 19. November 1891.

Luzern.

Konkordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polzeifällen. Vom 7. Juli 1810; bestätigt den 9. Juli 1818. Luzern beigetreten 27. Juli 1840.

Strafhaus-Ordnung. Vom Regierungsrathe erlassen den 10. April 1861. Vom Grossen Rathe genehmigt den 3. Mai 1861.

Abänderung von § 102 derselben. Vom 9. März 1877.

Reglement des Zentralgefängnisses. Vom 9. Juli 1862.

Abänderungen desselben. Vom 4. September 1874 und vom 22. August 1883.

Gesetz betreffend bedingte Freilassungen und Begnadigungen. Vom 16 Januar 1871.

Provisorische Vollziehungs-Verordnung zum Gesetz über bedingte Freilassungen. Vom 7. Juli 1871.

Abänderung von § 6 derselben. Vom 11. Februar 1881.

Kompetenzregulirung zwischen dem Strafhausdirektor und dem Strafhausarzt. Vom 23. Juli 1877.

Gesetz über Errichtung der kantonalen Zwangsarbeitsanstalt. Vom 24. November 1886.

Dekret betreffend Organisation derselben. Vom 18. Januar 1888.

Reglement für dieselbe. Vom 23. Januar 1888.

Regulativ für die Oekonomie derselben. Vom 23. Januar 1888.

Tages- und Hausordnung derselben. Vom 23. Januar 1888.

Speiseordnung derselben. Vom 23. Januar 1888.

Dekret betreffend provisorische Unterbringung von Zwangsarbeiterinnen in die kantonale Strafanstalt. Vom 5. November 1890.

Anmerkung. Bei allen diesen Erlassen sind im Laufe der Jahre verschiedene Modifikationen eingetreten. Das Justizdepartement beschäftigt sich gegenwärtig mit einer Neu-Herausgabe aller Gesetze und Verordnungen, in welcher dieselben sodann berücksichtigt werden sollen.

Uri.

Reglement für die Strafanstalt des Kantons Uri. Vom 6. Nov. 1886.

Schwyz.

Verordnung über Verwaltung und Hausordnung der Strafanstalt. Vom 11. Juni 1869.

Verordnung betreffend den Verdienstantheil der Sträflinge. Vom 30. Oktober 1873.

Beschluss des Kantonsrathes betreffend die Vollziehung der korrektionellen Strafurtheile und die Behandlung von Geldbussen. Vom 2. Dezember 1881.

Abänderung des § 3 des vorstehenden Beschlusses. Vom 6. Februar 1890.

Unterwalden ob dem Wald.

Strafhaus-Verordnung für den Kanton Unterwalden ob dem Wald. Vom 5. Jänner 1866.

Unterwalden nid dem Wald.

Reglement für die Strafanstalt. Vom 15. Oktober 1855.

Glarus.

Gefängniss-Reglement. Vom 25. Januar 1865.

Zug.

Reglement betreffend das Gefängnisswesen. Vom 9. Mai 1888.

Freiburg.

Règlement du 15 septembre 1820 des gardiens de la correction.

Règlement du 12 septembre 1840 des gardiens de la maison de force.

Loi du 31 janvier 1852 sur le régime des prisons et arrêté du 3 février 1852.

Loi du 12 novembre 1852 accordant des jours de grâce.

Décret du 29 novembre 1855 sur la transformation des amendes en prison.

Arrêté du 15 avril 1856 sur l'établissement d'une section de la maison de correction pour les jeunes détenus.

Règlement du 25 septembre 1864 concernant les évasions.

Règlement du 2 janvier 1871 concernant la nourriture et le pécule des détenus.

Arrêté du 21 août 1874 sur les punitions dans les pénitenciers.

Loi du 20 novembre 1877 sur les pénitenciers.

Bemerkung des Herrn Polizeidirektor *Schaller:* Toutes ces dispositions ont un caractère provisoire jusqu'à ce qu'une réforme complète des pénitenciers puisse être introduite, et quelques-unes ne sont pas même imprimées.

Solothurn.

Gesetz betreffend Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für den Kanton Solothurn. Vom 2. Februar 1884.

Regierungsrathsbeschluss vom 12. Dezember 1885 betreffend Aufsicht durch eine Aufsichtskommission.

Reglement für die solothurnische Zwangsarbeitsanstalt Schachem. Vom 24./28. November 1888.

Der Strafvollzug wird in dem Strafgesetz und in der Strafprozessordnung geordnet.

Basel-Stadt.

Gesetz betreffend die Beamtungen der Strafanstalt. Vom 3. Oktober 1864.

Grossrathsbeschluss betreffend die Beamtungen der Strafanstalt. Vom 16. Oktober 1876.

Grossrathsbeschluss betreffend Anstellung eines Oberaufsehers der Strafanstalt. Vom 23. April 1888.

Hausordnung der Strafanstalt des Kantons Basel-Stadt. Genehmigt vom Regierungsrath den 13. Februar 1890.

Rathschlag und Gesetzesentwurf betreffend die Beamten der Strafanstalt. Dem Grossen Rath vorgelegt den 8. Dezember 1890.

Basel-Land.

Gesetz betreffend die Verwaltung der Strafanstalt. Vom 17. April 1876.

Verordnung des Regierungsrathes betreffend die Aufnahme von Zwangsarbeitsgefangenen in die Strafanstalt. Vom 27. Januar 1877.

Hausordnung für die basellandschaftliche Strafanstalt. Vom 15. Juni 1878.

Reglement für die Schule in der basellandschaftlichen Strafanstalt. Vom 15. Juni 1878

Vorschriften für die Gefangenen der Strafanstalt Liestal. Vom 1. Juli 1878.

Landrathsbeschluss betreffend die Ausübung des Begnadigungsrechts. Vom 28. Mai 1883.

Schaffhausen.

Hausordnung der Strafanstaltsdirektion. Vom 15. Mai 1877.

Appenzell A.-Rh.

Reglement für die Zwangsarbeits und Korrektionsanstalt des Kantons Appenzell A.-Rh. Vom 14. September 1891.

Appenzell I.-Rh.

Erlasse betreffend Strafvollzug bestehen nicht.

St. Gallen.

Gesetz betreffend die Schutzaufsicht entlassener Zuchthaussträflinge. Vom 16. August 1860.

Kreisschreiben des Regierungsrathes betreffend entlassene Zuchthaussträflinge. Vom 29. August 1860.

Reglement und Hausordnung für die Toggenburgische Zwangsarbeitsanstalt. Vom 21. August 1872.

Gesetz betreffend Vollzug der Freiheitsstrafe in der kantonalen Strafanstalt in St. Gallen. Vom 8. Januar 1883.

Verordnung über das Justizrechnungswesen und über die Kontrolirung des Strafvollzugs. Vom 1. März 1886.

Organisation der Schule der kantonalen Strafanstalt. Vom 20. September 1886.

Besuchsordnung für die kantonale Strafanstalt. Vom 16. Dezember 1886.

Hausordnung für die kantonale Strafanstalt in St. Gallen. Vom 21. Jänner 1885, mit Nachtrag vom 22. Mai 1891.

Graubünden.

Reglement für die Strafanstalt im Sennhof. Vom 15. August 1870.

Kantonale Armenordnung. In Kraft getreten am 1. Juli 1857. (Protokoll der Standeskommission vom 28. April und 5. Mai 1857. Kleinräthliches Ausschreiben vom 8. Juni 1857. Beilage zu Nr. 24 des kantonalen Amtsblattes.)

Reglement für die Anstalt Realta vom Kleinen Rath. Genehmigt durch den Grossen Rath. Vom 20. Juli 1858.

Kleinräthlicher Erlass im kantonalen Amtsblatt Nr. 45 vom 9. November 1883.

Aargau.

Transport-Reglement für Strafgefangene. Vom 4. Hornung 1867.

Organisationsgesetz für die Strafanstalt Lenzburg. Vom 19. Hornung 1868.

Gesetz über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt. Vom 19. Hornung 1868.

Vollziehungsverordnung über das Verfahren betreffend die Verurtheilung in die Zwangsarbeitsanstalt. Vom 13. Weinmonat 1868.

Verordnung betreffend Vollziehung des Organisationsgesetzes für die Strafanstalt Lenzburg. Vom 21. Heumonat 1870.

Verordnung über die Bezirksgefängnisse. Vom 4. August 1871.

Verordnung über den Vollzug der bedingten Freilassung und die Schutzaufsicht über die aus der Strafanstalt entlassenen Sträflinge. Vom 19. Hornung 1872.

Reglement über Verwendung des Fondes zur Unterstützung entlassener Sträflinge. Vom 31. Christmonat 1874.

Regulativ über Aufnahme jugendlicher Verbrecher und Taugenichtse in die Strafanstalt Lenzburg. Vom 1. April 1876.

Regulativ über den Unterstützungsfond der Angestellten der Strafanstalt Lenzburg. Vom 3. Oktober 1878.

Reglement für das aargauische Polizeikorps. Vom 20. Christm. 1878.

Lehrplan für die Strafhausschule Lenzburg. Vom 3. April 1890.

Thurgau.

Gesetz betreffend die Errichtung einer thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt. Vom 13. Dezember 1849.

Gesetz betreffend die Strafanstalt in Tobel. Vom 13. März 1856.

Reglement des Regierungsrathes betreffend die Strafanstalt zu Tobel, d. d. 9. Oktober 1861 und 4. Juli 1863.

Dekret betreffend die Gefangenschaften und die in denselben zu handhabende Polizei. Vom 26. November 1867.

Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Vom 11. Februar 1881.

Tessin.

Regolamento organico del penitenziere cantonale e delle carceri pretoriali in Lugano. Vom 28. Januar 1873.

Regolamento esecutivo per la casa penitenziaria cantonale e per le carceri pretoriali in Lugano. Vom 23. Mai 1873.

Waadt.

Consigne pour le poste de gendarmerie du pénitencier datant de 1858.

Règlement pour les employés du pénitencier, 1871.

Loi du 17 mai 1875 sur l'organisation des établissements de détention.

Règlement pour les détenus condamnés à la réclusion en date de 1878.

Wallis.

Règlement pour la maison pénitentiaire du canton du Valais. Du 1er avril 1870.

Règles de conduite pour les détenus de la maison pénitentiaire. Du 24 mars 1870.

Neuenburg.

Décret du Grand Conseil du 19 mars 1867. (Bezieht sich auf die Gründung der Strafanstalt zu Neuenburg).

Règlement sur le service intérieur du 29 novembre 1869[1]).

Décret de fondation et règlement organique pour la maison de travail et de correction du Devens, 1871.

Genf.

Loi sur l'administration des Prisons. Du 28 février 1840.

Loi sur le régime intérieur de la maison de détention. Du 23 août 1844.

Loi sur les visiteurs honoraires des prisons. Du 12 juin 1861.

Règlement sur le régime intérieur des prisons de Genève. Du 1er novembre 1867.

Instructions pour les employés des prisons du canton de Genève. Du 15 novembre 1876.

---

[1]) Dieses Reglement wird nach der Mittheilung des Herrn Strafanstaltsdirektor *Soguel* von Neuenburg nächstens durchaus umgestaltet.

Die Gefangenen der Strafanstalten und

Aufnahme des eidgenössischen statistischen

Straf- und Zwangsarbeits-anstalten	Total der Strafgefangenen und Zwangsarbeiter			Davon im Alter von				Dauer					
				16 Jahren und darunter		16—20 Jahren		Unter 1 Monat		1—6 Monate		6—12 Monate	
	M.	W.	Total	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Zürich	182	24	206	—	—	19	1	—	—	1	—	38	3
Uetikon	21	3	24	—	—	—	—	—	—	1	3	13	—
Kappel	21	8	29	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—
Bern	160	75	235	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—
St. Johannsen	70	13	83	—	1	2	1	—	—	19	6	23	5
Ins	66	—	66	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Thorberg	103	39	142	—	—	2	—	—	—	24	5	56	12
Luzern	90	43	133	—	—	3	2	—	—	10	3	11	25
Sedel	45	—	45	—	—	5	—	—	—	2	—	38	—
Altdorf	6	—	6	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Schwyz	14	1	15	—	—	1	—	—	—	3	—	2	1
Sarnen	4	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Stans	2	2	4	—	—	—	—	—	—	1	2	—	
Zug	8	3	11	—	—	1	1	—	—	7	1	—	1
Freiburg	80	11	91	—	—	1	—	—	—	1	—	2	—
Solothurn	69	13	82	—	—	1	—	4	—	15	5	—	—
Basel	82	24	106[1]	—	—	7	1	5	2	20	6	14	1
Liestal	41	5	46	1	—	5	—	—	—	3	—	6	1
Schaffhausen	19	7	26	3	—	2	—	—	—	5	—	2	1
Gmünden	27	4	31	—	—	1	—	3	—	6	1	10	1
Appenzell	1	2[2]	3	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
St. Jakob (St. Gallen)	114[3]	23	137	1[3]	—	5[3]	1	—	—	20	3	21	3
Bitze	15	2	17	—	—	—	—	—	—	3	2	9	—
Sennhof (Chur)	17	5	22	2	—	1	1	—	—	3	—	1	2
Realta	18	7	25[4]	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Lenzburg	145	22	167	1	—	7	—	—	—	21	2	24	5
Tobel	39	10	49[5]	—	—	4	1	—	—	2	2	2	—
Kalchrain	43	4	47	—	—	—	—	—	—	5	2	19	2
Lugano	32	—	32	—	—	3	—	—	—	1	—	2	—
Lausanne	149	15	164	—	—	5	1	—	—	20	3	16	—
Payerne	44	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
Orbe	31	—	31	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—
Sitten: Kriminell	17	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Korrektionell	6	2	8	—	—	3	1	—	—	3	—	—	1
Neuchâtel	75	—	75	—	—	8	—	—	—	18	—	5	—
Môtiers	—	4	4	—	—	—	1	—	—	—	2	—	2
Devens	22	6	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Evêché (Genève)	42	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
Total	1920	378	2298	8	1	89	16	12	2	221	49	340	66

[1]) In Basel. Davon 13 administrativ zu Zwangsarbeit Versorgte (12 Männer und 1 Weib).
[2]) Wovon eine Dirne auf unbestimmte Zeit gefangen gehalten.
[3]) Wovon 2 jugendliche Verbrecher, nicht verurtheilt, auf Verfügung des Regierungsrathes untergebracht.

der Zwangsarbeitsanstalten der Schweiz.

Büreau von Ende September 1891.

der Strafe								Zahl der als gemeingefährlich betrachteten Sträflinge	Untersuchungsgefangene				Passantarrestanten			
1—5 Jahre		5—10 Jahre		10 Jahre und darüber		Lebenslänglich			M.	W.	Total	Wovon unter 20 Jahren	M.	W.	Total	Wovon unter 20 Jahren
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.									
94	13	23	3	14	2	12	3	12	11	1	12	—	1	—	1	—
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	7	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85	75	36	—	24	—	12	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—
25	2	3	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	20	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—		—	—
31	7	20	1	6	2	12	2	9		—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—		2	2	—	2	—	4	1	5	—
35	3	22	4	16	2	4	2	—		—	—		—	—	—	—
29	3	7	3	5	—	9	2	10	—	—		—	—	—	—	—
26	10	5	3		1			2	—	—		—	—	—	—	—
20	3	8	—	4	—	1	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
9	2	3	4	—	—		—	2	1	1	5	—	—	—	—	—
9	1	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—
55	14	5	2	10	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—		—	—		—		—	—	—	—	—	—	—
8	2	2	—	3	1			6	—	—		—	2	—	2	—
3	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
57	9	27	1	10	2	6	3	15 20	3	—	3	—	—		—	—
15	6	4	2	5	—	3	—	—		—	—	—	—	—	—	—
19	—		—			—		—	—	—	—	—	—			—
18		6	—	3		2	—	2		—	—	—	—			
76	9	12	2	20	1	5	—	2	—	—			—		—	—
37	—	—	—	—	—		—	—		—	—			—	—	—
25	—	—		—					—	—	—	—	—	—	—	—
11	—	1	1	2		1	—	—	12	1	13	1		—	—	
8	—	—	1	—				—		—	—	—	—	—	—	—
10	—	4	—	1	—	1		1		—	—					—
—	—	—	—	—	—					—	—	—	—	—	—	—
22	6	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—			
13	—	7	—	13	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
902	194	198	31	141	13	73	12	97 102	31	3	37	1	7	1	8	—

[1] In Realta. Davon 20 administrativ zu Zwangsarbeit Versorgte (13 Männer und 7 Weiber) auf unbestimmte Zeit.

[2] In Tobel. Davon 8 Zwangsarbeiter noch nicht verurtheilt.

Die Gefangenen der Bezirksgefängnisse und der

Aufnahme des eidgenössischen statistischen

Kantone	Strafgefangene								
	Gesammtzahl			Wovon im Alter				Dauer	
				von 16 Jahren und darunter		von 16—20 Jahren		Unter 1 Monat	1—2 Monate
	M.	W.	Total	M.	W.	M.	W.		
Zürich	65	10	75	4	—	18	—	16	17
Bern	131	27	158	2	—	12	1	113	34
Luzern	7	2	9	2	—	—	—	9	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	4	—	4	—	—	—	—	3	1
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	2	—	2	—	—	—	—	—	1
Zug (s. Strafanstalten)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	18	8	26	2	1	4	1	14	5
Solothurn	3	—	3	—	—	—	—	3	—
Basel-Stadt	17	6	23	—	—	—	—	16	5
Basel-Land	3	—	3	—	—	1	—	3	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	11	4	15	—	—	1	—	15	—
Graubünden	2	—	2[1])	1	—	1	—	2	—
Aargau	12	—	12	—	—	—	—	12	—
Thurgau	19	1	20	—	—	1	1	12	4
Tessin	7	—	7	—	—	1	—	—	7
Waadt	53	16	69	4	1	11	1	32	26
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	5	—	5	—	—	1	—	5	—
Genf	15	5	20	3	—	—	—	—	6
Schweiz	374	79	453	18	2	51	4	255	106

[1]) In 34 der 38 Kreisgefängnisse.

[2] Wovon 3 in den Kreisgefängnissen.

Tafel II.

anderen kleinen Staatsgefängnisse der Schweiz.

Büreau von Ende September 1891.

der Strafe		Untersuchungsgefangene					Passantarrestanten				
2—6 Monate	6 Monate und darüber	M.	W.	Total	Wovon unter 20 Jahre alt M.	Wovon unter 20 Jahre alt W.	M.	W.	Total	Wovon unter 20 Jahre alt M.	Wovon unter 20 Jahre alt W.
36	6	23	8	31	3	1	2	—	2	—	—
11	—	137	35	172	7	4	13	3	16	2	—
—	—	3	—	3	—	—	5	—	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3	—	3	—	—	3	—	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3	2	5	—	—	—	—	—	—	—
1	—	2	1	3	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	4	20	3	23	4	—	3	—	3	—	—
—	—	9	1	10	—	—	3	—	3	—	—
2	—	26	1	27	6	—	12	5	17	1	1
—	—	1	3	4	—	—	1	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
—	—	3	1	4	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—
—	—	28	3	31	3	2	15	1	16	—	—
—	—	12[3])	1	13	2	—	2[3])	—	2	—	—
—	—	15	4	19	3	—	8	1	9	—	—
4	—	17	2	19	—	—	7	1	8	1	—
—	—	19	—	19	3	—	4	—	4	—	—
10	1 [4])	30	5	35	6	1	10	—	10	—	—
—	—	3	—	3	3	—	2	—	2	2	—
—	—	29	4	33	2	—	4	—	4	2	—
6	8	21	3	24	5	—	37	3	40	4	—
73	19	404	78	482	47	9	133	14	147	12	1

[3]) In den Kreisgefängnissen.

[4]) Zur Verfügung des Staatsrathes.

Die Bezirksgefängnisse und die anderen

Aufnahme des eidgenössischen statistischen

Raumverhältnisse der Gefängnisse.

Kantone	Zahl der Bezirks- und anderen kleinen Staatsgefängnisse	Raumverhältnisse						
		Zahl d. Schlafräume mit 2 u. mehr Betten		Zahl der Einzelschlafräume mit 1 Bett	Gesammtzahl der Betten	Zahl der Arbeitsräume	Zahl der Arbeiter, welche darin beschäftigt werden können	Einzelarbeitsräume
		Zahl dieser Schlafräume	Zahl der Betten in dies. Schlafräumen					
Zürich	11	27	69	152	221	18	80—90	6
Bern	32	183	452	172	624	1	2—4	—
Luzern	5	1	2	58	60	—	—	—
Uri	1	2	5	4	9	—	—	—
Schwyz	6	3	6	39	45	—	—	—
Obwalden	1	—	—	1	1	—	—	—
Nidwalden	2	3	6	3	9	—	—	—
Glarus	1	1	2	21	23	1	1—2	—
Zug (s. Strafanstalten)	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	7	23	47	58	105	—	—	—
Solothurn	5	24	59	15	74	—	—	—
Basel-Stadt	1	17	36	40	76	—	—	—
Basel-Land	4	5	10	14	24	—	—	—
Schaffhausen	7	1	3	29	32	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	7	14	13	27	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	1	—	—	3	3	—	—	—
St. Gallen	17	12	24	109	133	—	—	—
Graubünden	1[1]	—	—	17	17	—	—	—
Aargau	11	4	13	103	116	—	—	—
Thurgau	14	14	32	51	83	—	—	—
Tessin	7	3	8	42	50	1	2	—
Waadt	21	63	153	168	321	4	21	—
Wallis	9[2]	13	18	17	35	—	—	—
Neuenburg	7	26	59	42	101	6	28	—
Genf	2	42[3]	142	7	149	3	68	—
Schweiz	174	474	1160	1178	2338	34	202—215	6

[1] Ausserdem 38 Kreisgefängnisse, worin zur Zeit 2 Verurtheilte, 3 Untersuchungsgefangene und 2 Passant-Arrestanten sich befanden. — [2] Angaben über das Bezirksgefängniss Leuk fehlen. Diese Gefängnisse werden nur vorübergehend benutzt. Die Gefangenen (Inquisiten und Ver-

kleinen Staatsgefängnisse der Schweiz.

Bureau von Ende September 1891.

Beschäftigung der Gefangenen.

Art der Beschäftigung	Zahl der Gefangenen, welche gegenwärtig zur Arbeit angehalten werden
Männer: Holzspalten, Papiersackfabrikation, Garnspuhlen, Strohflechten, Schusterei, Schreinerei, Schachtlerei, Rosshaarzupfen, Hausarbeit. *Weiber:* Stricken, Nähen, Häkeln, Seidenweben, Hausarbeit.	59
In Neuenstadt: Die Arbeit ist noch nicht organisirt.	—
	—
	—
	—
(Ausserdem 6 Gemeindegefängnisse mit 2 Schlafräumen, enthaltend 5 Betten, und 7 Einzelschlafräumen, also im Ganzen 12 Betten.)	—
	—
Männer: Holzspalten, Rosshaarzupfen, Buchbinderarbeit, etc. *Weiber:* Stricken, Nähen, Waschen.	—
	—
	—
	—
(Ausserdem 13 Vagantenzellen, worin 64 Personen beherbergt werden können.)	—
	—
	—
	—
	—
	—
	—
In Lenzburg: Ausnahmsweise Briefsäckeverfertigung. In Zurzach: Holzspalten.	—
	—
Holzspalten. — Nähen.	—
Holzspalten, Korbflechterei, Strohflechterei, Schreinerei, Hausarbeiten. — Stricken, Nähen.	—
	—
Holzspalten, Tuchendenschuhe, Papiersäckefabrikation, Strohflechterei, Strohmatten, Strohsessel. — Nähen, Waschen.	—
Bürstenbinderei, Strohmatten. — Nähen, Waschen.	—
	59

urtheilte) werden sofort nach Sitten in die Zentralanstalt gebracht. — [2]) Ausserdem 3 Vagantenzellen mit Pritschen für 36 Gefangene.

Die Freiheitsstrafen im weitern Sinne.

§ 42. Landesverweisung.

Systematische Zusammenstellung S. 155—159.

Literatur. *Hilty*, Die Landesverweisung nach eidgenössischem Recht. 1877. *Alfred Chantre*, Du séjour et de l'expulsion des étrangers. 1891.

Da kein Kanton einen Schweizerbürger aus seinem Gebiete verweisen darf, so sind die kantonalen Bestimmungen, welche sich auf die Verweisung von Schweizerbürgern beziehen, ausser Kraft getreten. In den amtlichen Gesetzesausgaben sind sie freilich meistens stehen geblieben. Es dürfte angenommen werden, dass der Bund in seiner Strafgesetzgebung die Strafe der Ausweisung von Schweizerbürgern nicht mehr zulasse, allein die Vorschrift des Bundesstrafrechtes Art. 5, Absatz 3:

Gegenüber von Schweizerbürgern darf die Strafe der Landesverweisung nie länger als auf 10 Jahre ausgesprochen werden,

fällt nicht unter das Bundesverbot und ist auch anderweitig nicht aufgehoben worden, so dass sie noch in Kraft besteht. Für die Darstellung des kantonalen Rechtes fallen somit nur die Bestimmungen über die Verweisung von Ausländern in Betracht.

Die Verweisung erstreckt sich bald auf das Gebiet der Eidgenossenschaft (*Bund* Art. 5, *Schaffhausen* § 22, *Luzern* § 16, *Solothurn* § 17), bald auf den Kanton (*Aargau* § 11, *Obwalden* Art. 8, *Genf* Art. 20, *Appenzell* § 9, *Schwyz* § 13, *St. Gallen* Art. 13).

Thurgau § 8, *Waadt* Art. 19, *Neuenburg* Art. 11, *Wallis* Art. 36, *Bern* [1]) Art. 17, *Freiburg* Art. 20 und 300, *Glarus* § 7, *Zürich* § 18, *Zug* § 8 sehen Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder aus dem Kanton vor.

---

[1]) Erklärung betreffend Aufhebung der Verweisungsstrafe vom 30. Wintermonat 1874, Ziffer 2.

Den Charakter einer Nebenstrafe geben der Verweisung *Bund* Art. 5, Absatz 4, *Neuenburg* Art. 22, *Bern* Art. 7, *Solothurn* § 17 und *St. Gallen* Art. 13, Absatz 2.

Selbständig oder accessorisch drohen Ausweisung an *Glarus* § 7, *Zürich* § 18, Absatz 2, *Zug* § 8.

Die Dauer der Verweisung wird sehr verschieden bemessen. Die Maximalgrenze bestimmen *Waadt* Art. 19, *Freiburg* Art. 300, *Genf* Art. 8, Ziffer 3, *Solothurn* § 17, Absatz 3, auf 10 Jahre, *Bern* Art. 17 auf 20 Jahre, *Zug* § 8 und *Schwyz* § 13 auf 30 Jahre. Bis auf Lebenszeit lassen Verweisung zu *Thurgau* § 8, *Schaffhausen* § 22, *Obwalden* Art. 8, *Graubünden* § 11, *Glarus* § 7, *Zürich* § 18. *Bern* Art. 17 und *Freiburg* Art. 300 [1]) setzen die geringste Dauer der Verweisung auf 3 Monate fest. *Waadt* Art. 19 und *Freiburg* Art. 23 [1]) auf ein Jahr, *Thurgau* § 8, *Schaffhausen* § 22, *Genf* Art. 8, Ziffer 3, *Schwyz* § 13 auf 2 Jahre. Für Kriminalverbrechen beträgt die Dauer in *Luzern* 5 Jahre bis auf Lebenszeit (§ 17), für Polizeivergehen 1—10 Jahre (P. St. G. § 11); neben Zuchthaus droht *St. Gallen* Art. 13, Absatz 2, Verweisung von 2 Jahren bis auf Lebenszeit, neben Arbeitshaus von 1—10 Jahren, an.

Mehrere schweizerische Gesetze lassen die Umwandlung anderer Strafen in Verweisung zu, so kann z. B. umgewandelt werden in *Obwalden* P. St. G. Art. 4, Ziffer 7, jede Strafe ganz oder theilweise, insoweit durch solche Umwandlung der sühnende Charakter der Strafe nicht zu sehr gemindert wird, in *Aargau* Gesetz über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes § 4, ein Theil der Freiheitsstrafe, *Genf* Art. 10 und 24 ein Theil der Gefängnissstrafe, *St. Gallen* Art. 13, Absatz 3, die Zuchthausstrafe theilweise, die Arbeitshausstrafe ganz oder theilweise.

---

[1]) *Freiburg* Art. 300 regelt die Verweisung aus dem Kanton, Art. 23 die Verweisung aus der Eidgenossenschaft.

Im Gegensatz zu solcher Erweiterung des Anwendungsgebiets verbietet *Bern* Art. 17 die Umwandlung anderer Strafen in Landesverweisung ausdrücklich und das Bundesstrafrecht untersagt die Ausweisung von rückfälligen und gefährlichen Verbrechern und schreibt vor, es solle bei Ausfällung einer Verweisungsstrafe Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, dass der zu Verurtheilende im Stande sei, sich ausser Landes auf eine rechtliche Weise durchzubringen.

Die Verweisung verwenden *Basel*, *Tessin* und *Neuenburg* 1891 nicht als Strafmittel. Zur Begründung des Wegfalles der Verweisungsstrafe führte das Justizkollegium von *Basel-Stadt* in seinem Bericht an den Kleinen Rath von Basel aus[1]:

Es widerstrebt uns, bei den jetzigen sich immer enger gestaltenden internationalen Beziehungen einen solchen Unterschied in der Bestrafung von Schweizern und Nichtschweizern beizubehalten. Er widerspricht auch dem Besserungszweck der Strafe, und läuft oft auf eine finanzielle Berechnung heraus, indem man durch Verwandlung eines Jahres oder einiger Monate Freiheitsstrafe in Verweisung die Kosten jener ersparen will. Die Frage der Wegweisung von Nichtschweizern sollte eine administrative sein, wie sie es jetzt schon bei Schweizern ist. Wir erlangen dabei noch den Vortheil, dass das Verbrechen des Verweisungsbruches wegfallen kann.

Diese Kritik ist vollkommen zutreffend.

Eine Eigenthümlichkeit des gegenwärtigen Gesetzeszustandes verdient Beachtung. Die Kantone, welche auf Verweisung aus der Eidgenossenschaft erkennen und den Verweisungsbruch mit Strafe bedrohen, sind machtlos in Bezug auf einen ausserhalb des Kantons begangenen Verweisungsbruch, sobald der Thäter das Gebiet des Kantons nicht betritt. Denn dem Kanton, in welchem die Uebertretung begangen wurde, mangelt die Strafgewalt, und Auslieferung findet wegen Verweisungsbruch nicht statt.

[1]) Seite 11.

§ 43. Wirthshausverbot.

Systematische Zusammenstellung S. 163—164.

In *Thurgau* § 14, *Waadt* Art. 30, *Schaffhausen* § 24, *Obwalden* Art. 4, *Bern* Art. 21, *Glarus* § 11, *Freiburg* Art. 309, *Zug* § 11, *Appenzell A.-Rh.* § 17 und *Solothurn* §§ 20 und 23 hat sich die Strafe des Wirthshaus- oder Trinkverbots erhalten. Das Wirthshausverbot wurde auch von *Neuenburg* 1891 Art. 41 aufgenommen. Der Verurtheilte wird vom Besuch der Wirthshäuser ausgeschlossen. Zur Durchführung der Massnahme werden die Namen der mit Wirthshausverbot Belegten an einer Tafel in jedem Wirthshaus angeschlagen. Dadurch gestaltet sich das Verbot zu einer empfindlichen Ehrenstrafe. *Obwalden* Art. 4, Ziffer 6, untersagt dem zu Wirthshausverbot Verurtheilten auch anderweitige Trinkgelage und überhaupt überflüssigen oder wiederholten Genuss geistiger Getränke.

In *Bern* Art. 21 und *Solothurn* § 23, Ziffer 5, kann neben der Strafe stets auf Wirthshausverbot erkannt werden, wenn das Vergehen mit einem Wirthshausauftritt oder mit unmässigem Genuss von Wein oder anderer geistiger Getränke in Verbindung steht, was Beachtung verdient.

Das Verbot erstreckt sich bald auf den Kanton, bald auf einen Kreis oder Bezirk. Die höchste Dauer wird auf 2 Jahre, *Bern* Art. 21 und *Solothurn* § 20, oder auf 3 Jahre, *Thurgau* § 14 a, *Glarus* § 11, *Zug* § 11, *Appenzell A.-Rh.* § 17, bestimmt. Nur *Freiburg* Art. 309 geht bis auf 8 Jahre.

Wenn auch das Wirthshausverbot nur in kleinern Verhältnissen vollstreckt werden kann, so wirkt es doch sehr erfolgreich.

§ 44. Eingrenzung und Hausarrest.

Systematische Zusammenstellung S. 160—162.

Eingrenzung wenden *Graubünden*, *Aargau*, *Schaffhausen*, *Luzern*, *Obwalden*, *Freiburg*, *Appenzell A.-Rh.* als

Strafmittel an. Es wird darunter die Beschränkung des Aufenthaltes auf einen bestimmten räumlich begrenzten Bezirk verstanden, welcher regelmässig derjenige der Gemeinde ist, sei es der Gemeinde des Wohnortes *Graubünden* § 12, *Appenzell A.-Rh.* § 10, sei es der Heimatgemeinde *Aargau* § 10, *Schaffhausen* § 23, Ziffer 1, *Luzern* P. St. G. § 12 oder überhaupt einer Gemeinde *Freiburg* Art. 302, *Obwalden* Art. 9.

Der Eingegrenzte steht unter polizeilicher Aufsicht. *Aargau* § 10, *Schaffhausen* § 23, Ziffer 3, *Luzern* § 12 d, *Freiburg* Art. 302 c untersagen ihm den Besuch des Wirthshauses. *Luzern* § 12 e und *Freiburg* Art. 302 b stellen ihn in der Ausübung des Aktivbürgerrechts ein.

In *Luzern* § 12 c kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten oder der Besuch gewisser Häuser von der Ortspolizei untersagt werden. *Graubünden* § 12 und P. St. G. § 3 sieht auch Eingrenzung auf das Haus vor.

Die Dauer der Eingrenzung bestimmen *Aargau* § 10, (Z. P. G. § 16), auf höchstens 4 Jahre, bezw. bei Zuchtpolizeivergehen auf 1 Jahr, *Schaffhausen* § 23 auf 1—10 Jahre, *Luzern* § 12 auf 1—2 Jahre, *Obwalden* Art. 9 und P. St. G. Art. 4, Ziffer 3, auf höchstens 3 Jahre, *Appenzell A.-Rh.* § 10 auf höchstens 5 Jahre.

Hausarrest und zwar nächtlichen verwendet *Obwalden* P. St. G. Art. 4, Ziffer 5, als selbständige Strafe. Derselbe besteht in dem zeitigen Verbot — nachweisbare ehrenhafte Noth vorbehalten — die Wohnung während der Winterszeit (von Anfangs November bis Mitte März) von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und während der übrigen Jahreszeit von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens zu verlassen. *Tessin* Art. 17 gestattet eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Tagen (detenzione 1. Grades) ausnahmsweise im Hause zu verbüssen, und in *Zug* § 7 können

ältere oder presthafte Personen, die besonderer Obsorge bedürfen, ausnahmsweise unter geeigneten Sicherungsmassnahmen in Privathaft gehalten werden.

§ 45. Polizeiaufsicht.

Systematische Zusammenstellung S. 162.

Die Polizeiaufsicht, welche *Wallis* Art. 29, *Obwalden* P.St.G. Art. 4, *Freiburg* Art. 32, *Tessin* Art. 32 und *Neuenburg* 1891 Art. 38 geregelt haben, setzt durchgängig eine Verurtheilung zu schwerer Freiheitsstrafe voraus. Ihre Wirkungen sind nach den einzelnen Gesetzen verschieden; folgende fallen namentlich in Betracht:

1) Der Verurtheilte soll sich zu bestimmten Zeiten oder auf Aufforderung hin der Polizeibehörde stellen (*Wallis* und *Obwalden*).

2) Es kann ihm der Aufenthalt an bestimmten Orten und der Besuch bestimmter Häuser untersagt werden (*Obwalden, Freiburg, Neuenburg* 1891.

3) Haussuchungen sind jederzeit statthaft (*Freiburg, Neuenburg* 1891).

Die Polizeiaufsicht beginnt, nachdem die Strafe vollstreckt ist. Ihre Dauer ist nach den einzelnen Gesetzen verschieden (*Tessin* bis 2 Jahre, *Freiburg* bis 5 Jahre, *Neuenburg* 1891 bis 10 Jahre, *Wallis* für eine der Strafzeit entsprechende Dauer).

Die Polizeiaufsicht begründet einen so schweren Eingriff in die persönlichen Verhältnisse eines der Strafe ledigen Menschen, dass sie nur zugelassen werden darf, wenn ein unabweisliches staatliches Bedürfniss es gebieterisch fordert. Dass ein solches nicht vorliegt, beweist der dargestellte Gesetzesstand genügend.

Ehrenstrafen und Ehrenfolgen.

§ 46. Verweis.

Systematische Zusammenstellung S. 164.

Den Verweis kennen *Waadt* Art. 31, *Freiburg* Art. 310, *Basel* P. St. G. § 13, *Appenzell A.-Rh.* § 16, *Neuenburg* 1891 Art. 79 und der Entwurf von *Waadt* Art. 35 als Strafe [1]. *Basel-Stadt*, *Appenzell* und *Neuenburg* 1891 beschränken seine Anwendung auf Jugendliche, *Basel* überdies auf leichtere Fälle von Polizeiübertretungen. Merkwürdig ist die Sentenzbestimmung *Obwaldens* Art. 12:

Dem Verurtheilten solle, sei es vom Spielkuraten, sei es vom Ortspfarrer, Unterricht oder Zurechtweisung, sei es vom Gerichts-, sei es vom Einwohnergemeindepräsidenten, Zurechtweisung ertheilt werden, wie auch, der Verurtheilte sei auf zu bestimmende Zeit von der Gemeindepolizei aus anzuhalten, regelmässig dem sonn- und festtäglichen vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienst beizuwohnen.

Zwar bezeichnet das Gesetz diese Massnahme „als nicht in das Strafmass fallend, aber von dem Richter immer dann auszufällend, wenn der sittliche Zustand des Thäters es als nothwendig und räthlich erscheinen lässt“; und sie erscheint wirklich eher als eine erzieherische Massnahme denn als ein Akt der Justiz. Allein soweit eine richterliche Zurechtweisung vorliegt, stellt sich dieselbe doch als gerichtlicher Verweis mit Strafcharakter dar.

Die Form des Verweises regelt *Waadt*. Der Verweis wird in öffentlicher Sitzung vom Vorsitzenden des Gerichts ausgesprochen. Erscheint der Verurtheilte nicht zur Ent-

[1]) In seinem Berichte für den Petersburger Kongress führt *v. Kirchenheim* *Wallis* und *St. Gallen* als die Kantone an, welche die Strafe des Verweises kennen, allein es ist dies irrthümlich. Actes du Congrès pénitentiaire international de St-Pétersbourg. Rapports sur les questions du programme de la Section de droit pénal. Volume II. St-Pétersbourg 1890. S. 490, Anm.

gegennahme des Verweises, so wird der Verweis von Rechteswegen in eine Gefängnissstrafe von 2 Tagen umgewandelt.

Wie das Anwendungsgebiet in der Schweiz ein kleines ist, so ist auch die Bedeutung des Verweises als Strafmittel nicht tiefgreifend, was sich daraus erklärt, dass die einfache, wenn auch feierliche Missbilligung ihrem Wesen nach sich mehr für die Zwecke der Erziehung als für den Strafrechtsschutz eignet. *Basel*[1], das den Verweis nach dem korrektionellen Gesetz als Nebenstrafe und bei Ehrbeleidigungen als Hauptstrafe kannte[2], nahm ihn nicht in das Strafgesetzbuch auf, da in unbedeutenden Fällen die Befugniss des Richters, von einer Strafe abzusehen und nur zu den Prozesskosten zu verurtheilen, hinreiche, und der Richter seine Missbilligung der Handlung auch sonst aussprechen könne, ohne sie in diese steife, altfränkische Form zu kleiden, und zwar meist wohl besser und wirksamer.

§ 47. Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Systematische Zusammenstellung S. 165—174.

Literatur. *Mentha.* De la privation des droits civiques selon les codes pénaux de la plupart des cantons suisses 1880.

I. Die schweizerischen Gesetzgebungen fassen einen Inbegriff von Rechten und Fähigkeiten unter der Bezeichnung Aktivbürgerrecht (bürgerliche Ehre, Ehr und Gewehr, bürgerliche Ehrenfähigkeit, droits civiques) zusammen und gebieten oder gestatten die dauernde oder zeitweilige Entziehung dieser Rechte in ihrer Gesammtheit; nur Genf

[1]) Bericht des Justizkollegiums an den Kleinen Rath von Basel-Stadt über den Entwurf eines Strafgesetzes. Oktober 1870, S. 12.

[2]) Bei Ehrbeleidigungen wendete ihn der Präsident als Einzelrichter in Basel nach dem Zeugnisse des Justizkollegiums ziemlich häufig an. Dagegen kam er als Nebenstrafe seit 1857 nicht mehr vor. Ebenda S. 12.

behandelt diese Vereinigung von Rechten nicht schlechthin als ein untrennbares Ganzes und gestattet dem Richter, zwar nicht für die Strafzeit, aber für die Zeit nach Erstehung der Strafe, einzelne Rechte und nicht die Gesammtheit derselben zu entziehen.

Es sind nicht nach allen Gesetzgebungen die nämlichen Rechte, welche dem Verurtheilten auf diese Weise in complexu aberkannt werden. Genannt werden:

1) Die politischen Rechte überhaupt: *Thurgau* § 10, *Waadt* Art. 21, Ziffer 1, *Neuenburg* Art. 10, Ziffer 2, *Wallis* Art. 38, Ziffer 1, *Schaffhausen* § 20, Ziffer 2, *Glarus* § 8, *Freiburg* Art. 307, *Zürich* § 20, *Solothurn* § 18 und *Neuenburg* 1891 Art. 31, Ziffer 2.

2) Das Stimm- und Wahlrecht: *Bund* Art. 7, *Graubünden* § 14a, *Neuenburg* Art. 10, Ziffer 2, *Aargau* § 16, *Schaffhausen* § 20, Ziffer 2, *Luzern* § 20b, *Obwalden* P. St. G. Art. 8, *Basel* § 7, *Tessin* Art. 25, Ziffer 1 und 2, *Genf* Art. 12, Ziffer 2, *Appenzell A.-Rh.* § 11, *Schwyz* § 15, *St. Gallen* Art. 14, *Neuenburg* 1891 Art. 31, Ziffer 2. Die Theilnahme an politischen Versammlungen erwähnen besonders *Thurgau* § 10, *Luzern* § 20b, *Obwalden* Art. 13, P. St. G. Art. 8, *Basel* § 7, *Appenzell A.-Rh.* § 11. Die meisten Gesetze schliessen auch das Recht gewählt zu werden ein.

3) Die Fähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden: *Bund* Art. 7, *Thurgau* § 10, *Waadt* Art. 21, Ziffer 1, *Graubünden* § 14a, *Neuenburg* Art. 10, Ziffer 1, *Aargau* § 16, *Wallis* Art. 38, Ziffer 1, *Schaffhausen* § 20, Ziffer 3, *Luzern* § 20a, *Obwalden* Art. 13, *Bern* C. G. Satz. 17, *Freiburg* Art. 307, *Basel* § 7, *Tessin* Art. 25, *Genf* Art. 12, Ziffer 1, *Schwyz* § 15, *St. Gallen* Art. 14, *Neuenburg* 1891 Art. 31, Ziffer 1. In *Schaffhausen* § 20, Ziffer 3 und 6, werden auch Titel und Ehrenzeichen aberkannt und es gehen die von dem Staat oder von einer Gemeinde ausgesetzten Ruhegehalte verloren.

4) Die Fähigkeit, Vormund zu sein: *Thurgau* § 10, *Schaffhausen* § 20, Ziffer 5, *Luzern* § 20d, *Obwalden* Art. 13, *Glarus* § 8, *Basel* § 7, *Appenzell A.-Rh.* § 11, *St. Gallen* Art. 14, *Wallis* Art. 38, Ziffer 3, *Genf* Art. 12, Ziffer 5, ebenso *Waadt* Art. 21, Ziffer 3, *Neuenburg* Art. 10, Ziffer 4, *Freiburg* Art. 30, *Tessin* Art. 25, Ziffer 4, *Neuenburg* 1891 Art. 31, Ziffer 4. Diese letztern Gesetze belassen dem Verurtheilten jedoch ausdrücklich die Fähigkeit, Vormund der eigenen Kinder zu sein.

5) Die Fähigkeit, Geschworner zu sein: *Thurgau* § 10, *Neuenburg* Art. 10, Ziffer 3; 1891 Art. 31, Ziffer 3, *Genf* Art. 12, Ziffer 3.

6) Die Fähigkeit, Zeuge zu sein: *Graubünden* § 14, *Luzern* § 20d, *Obwalden* Art. 13, *Bern* C. G. Satz. 17, *Glarus* § 8, *Appenzell A.-Rh.* § 11, *Schwyz* § 15; als Zeuge beeidigt zu werden: *Waadt* Art. 21, Ziffer 4, *Schaffhausen* § 20, Ziffer 4; Instrumentszeuge zu sein: *Waadt* Art. 21, Ziffer 4, *Neuenburg* Art. 10, Ziffer 3, *Wallis* Art. 38, Ziffer 5, *Schaffhausen* § 20, Ziffer 4, *Freiburg* Art. 30, *Tessin* Art. 25, Ziffer 7, *Genf* Art. 12, Ziffer 3, *Neuenburg* 1891 Art. 31, Ziffer 3.

7) Die Fähigkeit, Eid oder Handgelübde abzulegen: *Thurgau* § 10.

8) Die Fähigkeit, gerichtlicher Sachverständiger zu sein: *Thurgau* § 10, *Waadt* Art. 20, Ziffer 4, *Wallis* Art. 38, Ziffer 5, *Neuenburg* Art. 10, Ziffer 3; 1891 Art. 31, Ziffer 3, *Schaffhausen* § 20, Ziffer 4, *Freiburg* Art. 30, *Genf* Art. 10, Ziffer 3, *Tessin* Art. 25, Ziffer 7.

9) Die Fähigkeit, bestimmte Berufsarten auszuüben. *St. Gallen* Art. 14 erwähnt ganz allgemein die Berufsarten, für welche der Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte gefordert wird. *Basel* § 7 und *Tessin* Art. 25, Ziffer 3, das Notariat, *Tessin* überdies die Advokatur, *Neuenburg* Art. 10, Ziffer 5; 1891 Art. 31, Ziffer 5, das Lehramt.

10) Die Fähigkeit, Vertreter einer Prozesspartei zu sein: *Schaffhausen* § 20, Ziffer 5, *Glarus* § 8, *Tessin* Art. 25, Ziffer 5, *Appenzell A.-Rh.* § 11, *Schwyz* § 15.

11) Die Fähigkeit, die väterliche Gewalt auszuüben: *Wallis* Art. 38, Ziffer 4.

12) Die Fähigkeit, Testamentsvollstrecker zu sein: *Tessin* Art. 25, Ziffer 6.

13) Die Fähigkeit, Pathe zu sein: *Obwalden* Art. 13.

Die Aberkennung der Ehrenrechte ist verbunden:

14) Mit Wirthshausverbot: *Luzern* § 20e und *Obwalden* Art. 13.

15) Mit dem Verbot, die Schützenstände innerhalb und ausserhalb des Kantons zu besuchen: *Obwalden* Art. 13.

Die eidgenössische Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 schliesst Diejenigen von der Ausübung der Wehrpflicht aus, welche infolge strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind. Durch diese Vorschrift sind die bezüglichen Bestimmungen der kantonalen Strafrechte dahingefallen.

Von Rechtes wegen und auf Lebenszeit tritt Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte ein, als Folge

a. von peinlichen Strafen in *Aargau* § 16, *Schaffhausen* § 12, *Luzern* § 20, *Freiburg* Art. 30.

b. von Zuchthaus in *Thurgau* § 18, *Bern* Art. 18, *Glarus* § 4, *Appenzell A.-Rh.* § 5, *Schwyz* § 19.

c. von Zuchthaus von wenigstens 10 Jahren in *Waadt* Art. 23 und *Wallis* Art. 40.

d. von Kettenstrafe in *Graubünden* § 17;

e. von lebenslänglichem Zuchthaus in *Neuenburg* 1891 Art. 32.

Ausserdem sehen diese Gesetze zeitweise Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit vor, und zwar einige obligatorisch, die meisten aber fakultativ. *Thurgau* § 19 verbindet Einstellung von 3 Jahren von Rechtes wegen mit Arbeitshaus, *Appenzell A.-Rh.* § 6 auf bestimmte oder unbestimmte Zeit mit Gefängniss. *Neuenburg* 1891 Art. 32.

Absatz 2, gebietet dem Richter, neben Zuchthaus Einstellung bis auf 10 Jahre auszusprechen, *Waadt* Art. 23, Absatz 2 und 3, erklärt Einstellung obligatorisch oder fakultativ, je nachdem auf Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren oder von 10 Monaten bis 5 Jahren erkannt wird, und zwar auf die Dauer von 5—20 Jahren, beziehungsweise bis auf 10 Jahre.

Nach richterlichem Ermessen lassen Einstellung eintreten: *Graubünden* § 17 bei einfachem Zuchthaus und bei andern Kriminalstrafen, *Glarus* § 8 und *Schwyz* § 19 bei Kriminalstrafen ausser Zuchthaus (auf 1—10 Jahre), *Schaffhausen* § 21, 12 (bis auf 6 Jahre), *Aargau* Z. P. G. § 22 und 8 (bis auf 4 Jahre) und *Luzern* § 20 und P. St. G. 20 (auf 2—5 Jahre) bei nicht peinlichen Strafen.

In den gesetzlich bestimmten Fällen findet Einstellung statt in *Wallis* Art. 40, Absatz 2, *Bern* Art. 19 und *Freiburg* Art. 311.

Auch *Obwalden* Art. 13 sieht den Verlust der bürgerlichen Ehre auf Lebenszeit vor, aber nicht als absolute Straffolge, sondern als obligatorische Nebenstrafe. Es wird nämlich dem Richter geboten, mit Ketten- und Zuchthausstrafe über 5 Jahre den Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte auf Lebenszeit, mit Zuchthausstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren, Einstellung bis auf 10 Jahre zu verbinden. Bei kürzerer Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe kann Einstellung bis auf 5 Jahre ausgesprochen werden. Nach *Bund* Art. 3 und Art. 7 ist mit Zuchthausstrafe der Verlust des Aktivbürgerrechts obligatorisch verbunden, mit Gefängnissstrafe fakultativ, und zwar auf eine vom Richter zu bestimmende Zeit, welche sich bei Zuchthaus bis auf Lebenszeit, bei Gefängniss nicht über 10 Jahre erstrecken darf.

Tessin Art. 26 dagegen lässt Ehrenfolgen neben Zuchthaus von Rechtes wegen eintreten, aber nicht auf Lebenszeit. Nur während der Strafzeit wird der Ver-

urtheilte in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt. In den gesetzlich bestimmten Fällen erstreckt sich die Einstellung auf eine bestimmte, der Vollstreckung nachfolgende Zeit. Einstellung wird in den gesetzlich bestimmten Fällen auch mit detenzione verbunden.

In *Basel* § 6 verlieren die zu Zuchthaus Verurtheilten das Aktivbürgerrecht über die Erstehung der Strafzeit hinaus bis auf eine Dauer von 2—10 Jahren. Es findet also obligatorische Einstellung in der bürgerlichen Ehre statt. In *Genf* Art. 10 und 11 ist die Einstellung nur während der Strafzeit obligatorisch, die Gesammtheit der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelne Rechte können aber dem Schuldigen auf 2—20 Jahre entzogen werden, bei Vergehen jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Zürich § 20, *Zug* § 9 und *Solothurn* § 18 in Verbindung mit § 8 stimmen im Wesentlichen überein, indem sie dem Richter die Entziehung des Aktivbürgerrechtes auf bestimmte Zeit gestatten, nicht gebieten, und zwar bei Zuchthaus bis auf 10 Jahre; bei Arbeitshaus und Einsperrung bis auf 6 Jahre (*Zürich*), beziehungsweise 5 Jahre (*Zug* und *Solothurn*); bei Gefängniss lassen *Zürich* und *Zug* Einstellung bis auf 3, beziehungsweise 2 Jahre zu.

Die Strafe beginnt regelmässig mit der Rechtskraft des Urtheils, sie wird aber erst von der Zeit der Erstehung der Strafe an berechnet.

II. Obwohl der Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte in der schweizerischen Strafgesetzgebung zweifellos Strafcharakter zukommt, so erscheint es doch fraglich, ob diese Rechtsminderung sich als Strafmittel eignet. Unter allen Umständen ist es verkehrt, einen Komplex von Rechten zu einer gesetzlichen Einheit zusammenzufassen und dem Schuldigen, ohne Rücksicht auf den einzelnen Fall, die

Gesammtheit dieser Rechte zu entziehen. *Genf* zeichnet sich vortheilhaft aus, indem es dem Richter die Wahl lässt, sämmtliche oder nur einzelne Rechte zu entziehen. Es sollten aber auch nur Rechte von öffentlichrechtlichem Charakter aberkannt werden und nicht Privatbefugnisse, wie die Testamentsfähigkeit. Es ist auch nicht zu billigen, wenn die Zeugnissfähigkeit mit der strafrechtlichen Vergangenheit einer Person in Zusammenhang gebracht wird, weil dadurch eine richterliche Erkenntnissquelle kurzer Hand verschlossen wird. Der Ehrlose ist nicht unfähig, die Wahrheit zu sagen; mancher Ehrlose steht übrigens im ungeschmälerten Besitz der bürgerlichen Rechte, und nicht selten werden die bürgerlichen Rechte Personen entzogen, denen ehrlose Gesinnung nicht zur Last gelegt werden darf. Allgemein verurtheilt wird heute die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit und von Rechtes wegen; doch wird die Schroffheit solcher Bestimmungen durch die Statthaftigkeit einer Rehabilitation gemildert.

Bedenklich ist es, die Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit als obligatorische Folge einer bestimmten Strafart aufzustellen; denn wenn auch von der Strafart in der Regel auf das Verbrechen geschlossen werden darf, so gilt dies doch nicht ausnahmslos.

Bei näherer Betrachtung erweist sich die Minderung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt nicht als Strafe geeignet; es ist von ihr weder eine erziehende noch eine bessernde noch eine abschreckende Wirkung zu erwarten, zumal auf Personen von ehrloser Gesinnung, gegen die sie vorwiegend gerichtet ist. Was liegt dem Kuppler und dem Betrüger, dem Dieb und dem Hehler an der Ausübung der politischen Rechte? Dagegen erscheint es gerechtfertigt, die Ausübung von Rechten öffentlichrechtlichen Charakters demjenigen abzuerkennen, welcher sich derselben unwürdig gezeigt hat. Der Beweis solcher

Unwürdigkeit wird namentlich durch ein verbrecherisches Verhalten geleistet. Bürger, welche durch ein Verbrechen eine gemeine Gesinnung bethätigt haben, sind nicht würdig, bei Wahlen und Abstimmungen die Geschicke des Landes mitzubestimmen; sie sind auch nicht würdig, das Ehrenkleid des Wehrmannes zu tragen; ein Amt darf ihnen nicht anvertraut werden. Sie geniessen nicht das Vertrauen, welches die Vormundschaft und die Ausübung einzelner Berufsarten nothwendig voraussetzt. Doch zeigen sich hier Unterschiede. Bei einem Arzt wird ein Sittlichkeitsverbrechen schwerer ins Gewicht fallen als bei einem Vermögensverwalter; ein Notar wird dagegen seine Stellung durch Betrug oder Unterschlagung mehr erschüttern als durch eine geschlechtliche Ausschreitung.

Es erscheint daher gerechtfertigt, die Entziehung der bürgerlichen Rechte dem Richter anheimzustellen und es seiner Prüfung zu überlassen, welche Rechte abzuerkennen sind, und zwar nicht zur Strafe, sondern als polizeiliche und präventive Massnahme.

§ 48. Amtsentsetzung und Einstellung im Amte.

Systematische Zusammenstellung S. 174—176.

Als Ehrenstrafe wird die Amtsentsetzung von einer grössern Zahl von Gesetzgebungen besonders genannt, und zwar theils als Hauptstrafe, theils als Nebenstrafe, theils als dauernde Entziehung des Amtes, theils auch als zeitweise Einstellung im Amte. Mit der Amtsentsetzung wird regelmässig die Unfähigkeit verbunden, innerhalb eines gewissen Zeitraumes, der von manchen Gesetzen, wie *Bund* Art. 6, *Thurgau* § 11, *Schaffhausen* § 19, *Glarus* § 9, *Zürich* § 21, *St. Gallen* Art. 16, auf 2—10 Jahre festgesetzt wird, ein Amt oder eine Stelle zu bekleiden.

§ 49. Entziehung des Rechtes, einen bestimmten Beruf oder ein bestimmtes Gewerbe zu betreiben.

Systematische Zusammenstellung Seite 188 und 189.

Die Entziehung der Berechtigung zur Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes (interdiction d'une profession, d'une industrie ou d'un négoce) wird von *Thurgau* § 13 a, *Waadt* Art. 26, *Wallis* Art. 41 a. E., *Luzern* P. St. G. § 17, *Obwalden* Art. 15 und P. St. G. Art. 7, *Glarus* § 14, *Freiburg* Art. 305, *Zürich* § 25, *Tessin* Art. 27 und 40, *Appenzell A.-Rh.* § 15, *Schwyz* § 14, *Solothurn* § 22 und § 23, Ziffer 4, *St. Gallen* Art. 18, *Neuenburg* 1891 Art. 36 als Strafe verwendet. In *Obwalden* schliesst sie das Verbot in sich, die betreffenden Berufsarten oder Gewerbe durch Familiengenossen oder andere Personen auf eigene Rechnung ausüben zu lassen, und ähnlich bestimmt *Neuenburg* 1891 Art. 36:

Celui qui est frappé de cette peine ne peut exercer la profession, l'industrie on le négoce interdit, ni comme patron, ni comme procuré, ni comme employé supérieur. Il ne peut donner procuration à un tiers pour l'exercer en son nom.

Thurgau bezeichnet diese Entziehung als Vermögensstrafe, *Glarus, Zürich* und *Solothurn* scheinen sich dieser Auffassung anzuschliessen, indem sie die Entziehung dieser Rechte bei den Vermögensstrafen anführen. Andere Gesetze fassen sie eher als Ehrenstrafen auf. *Obwalden* erklärt den Verlust des Gewerbes als Folge wiederholten oder bedeutenden Missbrauchs des Gewerbes zu Gefährdung oder Verletzung des öffentlichen Wohls oder der Rechte von Drittmannspersonen, und *Schwyz* gestattet dem Richter, die Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes zu untersagen, wenn Beruf oder Gewerbe zur Verübung eines Verbrechens missbraucht wurden, oder wenn aus der Verübung eines Verbrechens Gefährde wegen Missbrauchs entsteht. Auch *Appenzell* setzt Miss-

brauch eines Berufs zum Zwecke der Begehung strafbarer Handlungen voraus. In dieser Bestimmung tritt der richtige Gesichtspunkt hervor und das ist der gewerbepolizeiliche. Auch ein verhältnissmässig schweres Verschulden würde es nicht rechtfertigen, dem Schuldigen die Ausübung des Berufes zur Strafe zu untersagen und ihn damit wirthschaftlich zu vernichten, indem er nun gerade die Arbeit, zu der er den Beruf hat, nicht ausüben darf. Anders verhält es sich, wenn eine missbräuchliche Ausübung des Berufes oder Gewerbes die Befürchtung weiteren Missbrauchs rechtfertigt und ein solcher das Gemeinwohl gefährden würde.

§ 50. Entziehung der väterlichen Gewalt.

Waadt Art. 24, *Freiburg* Art. 306, *Tessin* Art. 34, § 1, und Art. 35, § 1, *Neuenburg* 1891 Art. 33 und 34 erwähnen die Entziehung der elterlichen Gewalt im allgemeinen Theil, während manche andere Kantone, so z. B. *Genf* Art. 291 und 292 und *Bern* Art. 169 a. E., sie für bestimmte Fälle vorsehen.

Neuenburg 1891 Art. 34 gebietet die Entziehung der väterlichen Gewalt in folgenden Fällen:

1) Bei schwerer Verletzung der Familienpflichten und bei Misshandlung der Kinder durch die Eltern.
2) Wenn die Eltern bestimmte Sittlichkeitsverbrechen oder Verbrechen gegen Leib und Leben an den Kindern begangen haben.
3) Wenn sie mit ihren Kindern ein mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen begangen haben oder ein mit Gefängniss bedrohtes im Rückfall.

Die Entziehung der elterlichen Gewalt rechtfertigt sich in solchen Fällen allerdings, aber nicht als Strafe, sondern aus dem Gesichtspunkte der Vormundschaftspolizei wegen Unwürdigkeit der Eltern, die elterliche Gewalt auszuüben.

§ 51. Bekanntmachung von Urtheilen.

Systematische Zusammenstellung S. 189 und 190.

Mehrere Gesetzbücher gebieten die öffentliche Bekanntmachung verurtheilender Erkenntnisse in schwerern Fällen. So lässt *Luzern* § 21 die rechtskräftigen Kriminalurtheile „auszüglich" im amtlichen Blatt bekannt machen, *Schaffhausen* § 28 die auf Zuchthaus oder auf Gefängnissstrafe 1. Grades nicht unter 6 Monaten lautenden Urtheile, *Freiburg* Code de procédure pénale Art. 260 Urtheile, durch welche auf eine Kriminalstrafe, auf Entziehung der Ehrenrechte oder auf Wirthshausverbot erkannt wird. *Basel* § 23 endlich Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten.

Zu einer öffentlichen Bekanntmachung der Strafurtheile ermächtigen den Richter *Wallis* Art. 20 und 353, *Neuenburg* Art. 24, *Obwalden* P. St. G. Art. 14 und *Appenzell* § 20, letzteres für die Fälle, in welchen er es der Natur des Verbrechens oder Vergehens angemessen findet, *Freiburg* Art. 315 gestattet die Publikation korrektioneller Urtheile, *Luzern* P. St. G. von Polizeistrafurtheilen, *Schaffhausen* § 28 und *Basel* § 23 und P. St. G. § 9 der Urtheile, für welche die Veröffentlichung nicht obligatorisch ist. *Wallis* Art. 353 sieht die Veröffentlichung von Busserkenntnissen ausdrücklich vor.

Soweit ersichtlich bezeichnet einzig *Neuenburg* 1891 Art. 8 die Bekanntmachung förmlich als Strafe. Der Charakter der Massnahme kennzeichnet sich ziemlich deutlich als eine Ehrenfolge. Der Bericht des Basler Justizkollegiums bestätigt dies, indem dort die Ansicht ausgesprochen wird, es solle die Publikation in der Regel nur bei Zuchthausstrafe, wo der Verlust des Aktivbürgerrechts eintritt, erfolgen, „da auch hierin etwas Entehrendes liegt",

in andern Fällen nur bei besonderm Beschlusse des Gerichts[1]).

Freiburg Art. 315 gibt der betheiligten Partei ein Antragsrecht und deutet damit auf die Genugthuung hin, welche die Veröffentlichung dem Verletzten unter Umständen gewähren kann. Dieser Gesichtspunkt verdient jedenfalls Berücksichtigung, trifft aber wohl einzig bei Verleumdung zu.

Die Vermögensstrafen.

Als Vermögensstrafen fallen in Betracht die Geldstrafe und die Konfiskation.

§ 52. Die Geldstrafe.

Systematische Zusammenstellung S. 178—185.

Literatur. *Zürcher, E.*, Die Regelung der Geldstrafe. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV, 1891, S. 268. *Rosenfeld, E.*, Die Regelung der Geldstrafe. Mittheilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, III, 1891, S. 135 ff.

Die Geldstrafe findet in der schweizerischen Strafgesetzgebung als Haupt- und Nebenstrafe Anwendung; am weitesten geht *Zürich* § 23, welches Geldstrafe mit jeder Freiheitsstrafe zu verbinden gestattet, auch wo Geldstrafe im besondern Theile nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. *Schaffhausen* § 18 bestimmt weniger deutlich, die Geldbussen können sowohl einzeln als in Verbindung mit andern

---

[1]) Seite 24 und 25, wo sich folgende weitere Bemerkung findet: „Auch möchten wir in der Regel die Motive nicht publizirt haben, wie dies wohl auch anderwärts kaum geschieht: es führt den Uebelstand mit sich, dass entweder das Urtheil unverhältnissmässig viel Platz im Kantonsblatt einnimmt oder, was die Regel ist, dass die Motive so kurz und spärlich sind, dass sie ein rechtes Verständniss des Falls doch nicht liefern.“

Strafen angewendet werden. *Tessin* Art. 31 dagegen schränkt die Anwendung der Geldstrafe ausdrücklich auf die gesetzlich bestimmten Fälle ein. Ist im Gesetze Geldstrafe nebst Gefängnissstrafe angedroht, so gestattet *Obwalden* Art. 11 dem Richter, ausnahmsweise nur auf Gefängniss oder nur auf Geldstrafe zu erkennen. *Appenzell* § 18 ermächtigt den Richter, wo das Gesetz Gefängniss, Haft oder Arbeitsstrafe zugleich mit Geldbusse androht, in besondern Fällen von Geldbusse abzusehen. *Neuenburg* Art. 257, *Neuenburg* 1891 Art. 438 und *Wallis* Art. 349 schliessen die Verbindung von Busse und Haft bei Uebertretungen aus.

Den Mindestbetrag der Geldstrafe setzen fest:
auf 1 Franken *Waadt* Art. 27, *Basel* § 18;
5 Franken *St. Gallen* Art. 19, *Tessin* Art. 29, § 1;
10 Franken *Schaffhausen* § 18;
30 Franken *Genf* Art. 9 für Vergehen (délits);
200 Franken *Luzern* § 19 und *Freiburg* Art. 26 für Verbrechen.

Für Vergehen (délits) ist das Minimum in *Freiburg* Art. 303 50 Franken, für Polizeivergehen in *Luzern* P. St. G. § 15 6 Franken, für Polizeiübertretungen in *Tessin* Art. 414 2 Franken, in *Genf* Art. 9 1 Franken.

Kein Minimum stellen für die Geldstrafe auf *Thurgau, Graubünden, Neuenburg, Aargau, Wallis, Obwalden, Bern, Zürich, Zug, Appenzell A.-Rh., Schwyz.*

Den Höchstbetrag bestimmen auf
1,360 Franken *Graubünden* § 15;
2,000 Franken *Aargau* Z. P. G. § 6, *Obwalden* Art. 11, *Freiburg* Art. 303 (für Vergehen), *Appenzell A.-Rh.* § 18;
3,000 Franken *Wallis* Art. 43 und *Basel* § 18;
5,000 Franken *Thurgau* § 13 b, *Freiburg* Art. 26, *Tessin* Art. 29, *Genf* Art. 9, Ziffer 2, *Schwyz* § 14;
6,000 Franken *Waadt* Art. 27;
10,000 Franken *St. Gallen* Art. 19;
15,000 Franken *Zürich* § 23 und *Neuenburg* 1891 Art. 27.

Für Polizeiübertretungen setzen das Maximum fest:

Neuenburg Art. 252 auf 2, 5 und 15 Franken;

Wallis Art. 347 auf 15 Franken;

Genf Art. 15, Ziffer 2, *Freiburg* Art. 455 und *Tessin* Art. 414 auf 50 Franken;

Basel P. St. G. § 7 auf 300 Franken (als Regel).

Ein Höchstmass stellen nicht auf *Schaffhausen, Luzern, Bern, Glarus, Zug* und *Solothurn.*

Tessin Art. 29, § 1, sieht 8 Grade von Geldbussen vor in folgender Skala:

1)	5	bis	25	Franken
2)	26	„	50	„
3)	51	„	250	„
4)	251	„	500	„
5)	501	„	1500	„
6)	1501	„	2500	„
7)	2501	„	3500	„
8)	3501	„	5000	„

Bei den beiden ersten Graden bildet 5 Franken die Einheit, bei den Graden 3 und 4 Fr. 25, bei den Graden 5 und 6 50 Fr., bei den Graden 7 und 8 500 Fr. Für Polizeiübertretungen (Art. 414) werden folgende Grade unterschieden:

1)	2	bis	5	Franken
2)	5	„	15	„
3)	15	„	30	„
4)	30	„	50	„

Graubünden § 15, *Schaffhausen* § 18, *Zürich* § 23, *Zug* § 12, *Appenzell* § 18, *Schwyz* § 14, *Solothurn* § 15, *St. Gallen* Art. 19 und *Neuenburg* 1891 Art. 27 gebieten dem Richter, bei Ausmessung der Geldstrafe die ökonomische Lage des Straffälligen zu berücksichtigen. *Zürich, Solothurn* und *Neuenburg* 1891 heben genauer die Vermögens-, Er-

werbs- und Einkommensverhältnisse hervor, *Appenzell* und *St. Gallen* Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, *Schwyz* Vermögensverhältnisse und Familienpflichten.

Wie die ökonomische Lage des Schuldigen durch den Richter ermittelt werden soll, darüber enthalten die Gesetze keine Vorschrift, doch scheint *Zürich* § 23 eine besondere richterliche Feststellung in Bezug auf die Vermögensverhältnisse ausschliessen zu wollen, indem es die muthmasslichen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des zu Bestrafenden in Berücksichtigung ziehen lässt.

Diese Vorschriften entsprechen den Forderungen der Gerechtigkeit. Die Geldstrafe bezweckt, den Verbrecher durch Entziehung von Geld zu treffen. Die Zahlung der nämlichen Geldsumme ist aber für den weniger Bemittelten empfindlicher, als für den Wohlhabenden. Eine gleichmässige Wirkung der Geldstrafe wird nur gesichert, wenn sie nach der Vermögenslage des Schuldigen bemessen wird, wobei das Vermögen selbst, insbesondere aber auch das Einkommen jeder Art in Berechnung fallen soll; bei der Würdigung der ökonomischen Lage ist auch die Familienstellung des Straffälligen von Bedeutung. *Obwalden* Art. 11 und *Zug* § 12 schliessen die Anwendung der Geldstrafe aus, sofern in deren Vollziehung eine Härte gegenüber der Familie des Verurtheilten läge. *St. Gallen* Art. 19, Absatz 3, geht offenbar von derselben Erwägung aus, wenn es statt Geldstrafe Gefängniss oder Arbeitshaus als Strafe vorsieht, falls der Schuldige arm ist oder für ihn oder die Seinigen ein Nothstand zu besorgen wäre. Allein in manchen Fällen wird der Familie eine solche Rücksicht keineswegs erwünscht sein, indem die Erwerbsfähigkeit des Verurtheilten für die Dauer der Freiheitsstrafe aufgehoben wird. Anders würde es sich verhalten, wenn der Arbeitsertrag des Sträflings in solchen Fällen der Familie zugewendet würde.

Den Verhältnissen des zu Bestrafenden vermag der Richter nicht überall Rechnung zu tragen, wenn das Gesetz feste Minimal- und Maximalgrenzen aufstellt, zumal, wenn das Minimum hoch und das Maximum niedrig ist. Ist der Mindestbetrag der Geldstrafe auf 10, 30 oder wie in *Luzern* für Verbrechen auf 200 Franken angesetzt, so wird dem Armen ein Strafleiden auferlegt, das seiner Schuld nicht entspricht. Der Arme wird solche Geldstrafen gar nicht zahlen können. Wird aber das Maximum gering bemessen, so kann dem Reichen nicht ein seiner Schuld entsprechendes Strafleiden auferlegt werden. Am richtigsten wird es daher sein, für die Geldstrafe keine festen gesetzlichen Sätze zu bestimmen, sondern entweder die Vermögenslage durch den Richter frei würdigen zu lassen oder als Einheit das tägliche oder monatliche oder jährliche Einkommen des zu Bestrafenden zu Grunde zu legen. Jede Regelung wird dem Strafzwecke und der Gerechtigkeit entsprechen, durch welche das durch Einbusse von Geld zu bewirkende Strafleiden mit der Schuld des Verurtheilten in das richtige Verhältniss gesetzt wird.

Die Geldbussen fallen regelmässig dem Staate zu, was *Schaffhausen* § 18 *Luzern* § 19, P. St. G. § 14, *Obwalden* Art. 11, P. St. G. Art. 6, *Glarus* § 12, *Freiburg* Art. 26, *Tessin* Art. 28, § 1, *Genf* Art. 25, *Schwyz* § 14, *Appenzell A.-Rh.* § 18, ausdrücklich bestimmen. *Wallis* Art. 347 und *Appenzell A.-Rh.* § 18 wenden den Ertrag der Geldbussen für Uebertretungen der Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen wurde. *Solothurn* § 15 überweist die Geldbusse den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten.

Die Zahlung der Geldstrafen erleichtert *Neuenburg* 1891 Art. 27 in lobenswerther Weise durch Zulassung von Theilzahlungen. *Zürcher* versichert aber, dass thatsächlich überall Zahlungsfristen gestattet werden, zumal da

in der Mehrzahl der Kantone die Beamten, welche die Beitreibung der Geldstrafen zu besorgen haben, gewisse Prozente der bezogenen Summen erhalten[1]. Doch findet die Gewährung von Fristen ihre Schranke in den gesetzlichen Zahlungsfristen, die *Bund* Art. 8 auf 3 Monate, *Schwyz* Beschluss vom 2. Dezember 1881 § 3 und *Solothurn* § 16 auf einen Monat bestimmen. *Waadt* Loi du 17 mai 1875 sur l'organisation des établissements de détention Art. 7 gestattet dem ausschliesslich zu Geldstrafe, nicht auch zu Freiheitsstrafe Verurtheilten, die Geldstrafe durch öffentliche Arbeit abzuverdienen. Die Arbeitsleistung wird in diesem Fall an Zahlungsstatt geleistet. Von dieser Gelegenheit wird aber nicht Gebrauch gemacht.

Verwerflich ist der aus dem französischen Recht stammende Satz *Neuenburgs* Art. 25, welcher die solidarische Haftung für Geldbussen der wegen desselben Vergehens verurtheilten Personen aussprach. Es lässt sich derselbe nur aus einer verkehrten zivilistischen Anschauung erklären, welche das Hauptgewicht auf die dem Staate zufallende Bereicherung und nicht auf das dem Schuldigen zuzufügende Strafleiden legt und dabei den Strafcharakter der Geldbusse übersieht, welcher Berücksichtigung der Schuld jedes Einzelnen erfordert. *Neuenburg* 1891 beseitigte diese Bestimmung.

Neuenburg Art. 27, *Wallis* Art. 348, *Tessin* Art. 36, § 2, *Genf* Art. 33 und *Neuenburg* 1891 Art. 30 geben der Schadenersatzforderung aus strafbaren Handlungen im Konkurse den Vorzug vor der Forderung des Staates für den Betrag der Geldbusse. Sie folgen darin dem französischen Rechte (Art. 54 Code pénal). Allein der Anspruch des Staates auf Zahlung der Geldstrafe ist seinem Wesen nach gar kein Zivilanspruch. Die Beitreibung der Geldleistung dient

[1]) *Zürcher* in seinem Berichte an die schweizerische Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV. Jahrgang, 1891, S. 233 und Separatabdruck S. 5.

einzig dem Zwecke, dem Verurtheilten ein Strafleiden zuzufügen. Wenn aber das Vermögen eines Verurtheilten infolge Konkurses an die Gläubiger vertheilt wird, so kann dieser Zweck nicht mehr erreicht werden, da die Masse nicht dem Verurtheilten, sondern den Gläubigern gehört. Daher liess *Bern* Art. 25 grundsätzlich richtig bei gerichtlichen Liquidationen die Geldbussen „allen übrigen Forderungen nachgehend" anweisen. Wenn nach Befriedigung der Gläubiger ein Ueberschuss bleibt, so gehört dieser dem Schuldner, und es ist daher in diesem Falle möglich, dem Verurtheilten durch Entziehung des Betrages ein Strafleiden zuzufügen; allein dieser Fall tritt gewiss äusserst selten ein.

Die angeführten Bestimmungen sind mit dem 1. Januar 1892 ausser Kraft getreten, da nun das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 die Materie regelt, welches über Geldstrafen keine Bestimmung enthält.

§ 53. Konfiskation.

Systematische Zusammenstellung S. 185—188.

Die Konfiskation wird von den meisten Gesetzen für gewisse Arten von Gegenständen ganz allgemein zugelassen oder geboten. Die romanischen Gesetze, namentlich *Waadt* Art. 29, *Neuenburg* Art. 28, *Wallis* Art. 44, *Genf* Art. 13 und *Neuenburg* 1891 Art. 39, schliessen sich eng an den Code pénal Art. 11 an, welcher der Einziehung unterwirft:

1) das corpus delicti (corps du délit);
2) die Gegenstände, welche zur Begehung gebraucht wurden oder dazu bestimmt waren;
3) die Erzeugnisse des Verbrechens.

Nur die zwei letztern Arten von Gegenständen erwähnen *Freiburg* Art. 27, *Glarus* Art. 13, *Zürich* § 24,

Appenzell A.-Rh. § 19, *Bern* Art. 22 und *Solothurn* § 21: nur die zwei erstern *Tessin* Art. 37. *Neuenburg* 1891 Art. 40 enthält überdies folgende Bestimmung:

Les salaires et présents qui ont servi à provoquer ou à récompenser un délit peuvent être confisqués et servir au besoin à indemniser la partie lesée.

Obwalden P. St. G. Art. 10 erstreckt die Konfiskation auf Gegenstände, die Werkzeug, Erzeugniss oder Gewinn des Verbrechens sind, *Zug* § 13 auf Werkzeuge und Erzeugnisse, ähnlich *Basel* § 19 auf die bei Begehung des Verbrechens gebrauchten oder durch dasselbe hervorgebrachten Gegenstände. *Thurgau* § 13c nennt die zu verbrecherischen Endzwecken benutzten Mittel und *Aargau* Z. P. G. § 7 die Geräthschaften, welche angefertigt wurden, um als Werkzeuge zur Ausführung unerlaubter Handlungen zu dienen. In *Schwyz* § 14 tritt Konfiskation von Sachen nur bei Münzfälschung und Bestechung und bei Diebstahl ein, im letztern Falle, wenn der Eigenthümer von gestohlenen Sachen nicht ausgemittelt werden kann. Geboten wird die Einziehung in den angeführten Fällen von *Neuenburg* Art. 28, *Aargau* Z. P. G. § 7, *Glarus* § 13, *Zürich* § 24, *Tessin* Art. 37, *Schwyz* § 14, zugelassen von *Thurgau* § 13c, *Waadt* Art. 29, *Wallis* Art. 44, *Bern* Art. 22, *Basel* § 19, *Genf* Art. 13, *Zug* § 13, *Solothurn* § 21. *Solothurn* § 23 gestattet ausdrücklich, Konfiskation ohne besondere Androhung als Zusatzstrafe mit jeder Hauptstrafe zu verbinden. Dagegen lassen sie *Freiburg* Art. 308, *Basel* P. St. G. § 8, *Genf* Art. 14, *Luzern* P. St. G. § 21 für Polizeistrafsachen nur in den vom Gesetze besonders genannten Fällen zu.

Die meisten Kantone gestatten oder gebieten aber die Konfiskation nur unter der Voraussetzung, dass die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten (*Basel* § 19, *Tessin* Art. 37, § 1, *Zug* § 13) oder doch einem Theilnehmer (*Bern* Art. 22, *Freiburg* Art. 27, *Solothurn* § 21) gehören, oder sofern nicht Rechte von Nichtschuldigen verletzt werden

(*Thurgau* § 13, *Zürich* § 24, *Appenzell A.-Rh.* § 19). *Waadt* Art. 29, *Neuenburg* Art. 28, *Wallis* Art. 44, *Genf* Art. 13 knüpfen mit dem Code pénal nur die Einziehung des corpus delicti an die Voraussetzung, dass die Sache dem Verurtheilten gehört.

Auch *Tessin* Art. 37 beschränkt die Konfiskation in der Regel auf die dem Verurtheilten gehörenden Gegenstände; wenn aber die Innehabung, der Gebrauch oder das Halten der Gegenstände gesetzlich untersagt ist, so findet die Einziehung in jedem Fall statt, wem auch die Sachen gehören, selbst wenn keine Verurtheilung erfolgt. In dieser Unterscheidung offenbart sich der richtige Gesichtspunkt. Sobald die Einziehung von Gegenständen nichts Anderes bezweckt, als dem Schuldigen zur Strafe eine Vermögensminderung zuzufügen, darf die Einziehung nur auf Gegenstände sich erstrecken, welche dem zu Strafenden gehören; denn die Einziehung anderer Gegenstände berührt ihn nicht und stellt sich für ihn nicht als Strafübel dar. Regelmässig werden aber bestimmte Gegenstände nicht aus diesem Grunde der Einziehung unterworfen, sondern mit Rücksicht auf die gefährliche oder schädliche Beschaffenheit der in Frage stehenden Sachen. Ist dieser Gesichtspunkt der leitende, so ist die Einziehung eine polizeiliche Massnahme, die sich nicht gegen die Person, sondern gegen die Sache richtet und für deren Anwendung es nicht darauf ankommt, wem die Sache gehört. Dies trifft z. B. für gewisse corpora delicti, wie unsittliche Bilder, falsche Münzen und gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, zu. Den Gegensatz deutet *St. Gallen* Art. 20 an:

Die Konfiskation muss, wo sie nicht von Gesetzes wegen kraft besonderer Vorschrift einzutreten hat, sondern als Strafe verhängt wird, im Urtheil besonders ausgesprochen werden.

Sehr deutlich tritt die rein polizeiliche Natur der Konfiskation in einigen Bestimmungen von Bundesstrafneben-

gesetzen[1]) zu Tage, welche die Vernichtung bestimmter Gegenstände selbst für den Fall einer Freisprechung anordnen. So gebietet das Markengesetz die Vernichtung „der unerlaubten Marken und, gegebenen Falls, der mit solchen Marken versehenen Waaren, deren Verpackung oder Umhüllung, sowie der Werkzeuge und Geräthe, die zur Nachahmung gedient haben[2])", selbst im Falle einer Freisprechung. Nach dem Patentgesetz[3]) und nach dem Gesetz über Muster und Modelle[4]) „soll" das Gericht, „selbst im Falle einer Freisprechung, wenn nöthig, die Vernichtung der ausschliesslich zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen".

Zweifelhaft ist die Frage, wenn es sich um Einziehung an sich nützlicher Gegenstände handelt, die zu einem rechtswidrigen Handeln missbraucht worden sind, wie z. B. Jagdgewehre, Messer, Waffen und andere Verbrechenswerkzeuge. Der polizeiliche Gesichtspunkt fällt hier insofern in Betracht, als der Gegenstand in der Hand des Schuldigen eine gewisse Gefahr darbietet; man kann hier von einer relativen Gefährlichkeit sprechen. Während die absolute Gefährlichkeit einer Sache es nothwendig macht, sie dem Verkehr zu entziehen und eventuell sie zu vernichten, genügt es, die relativ gefährliche Sache der Gewalt des Schuldigen zu entziehen.

Den Zweck der Massnahme erfüllt daher schon die Entziehung der Verfügungsgewalt und es könnte dem

---

[1]) *Meili*, Sammlung schweizerischer Gesetze, Nr. 1, 2, 3, 4. Gesetze und Verordnungen über den Schutz der Erfindungen, Marken, Muster und Modelle, einschliesslich der internationalen Konvention über das gewerbliche Eigenthum. Zürich, Orell Füssli, 1891.

[2]) Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waaren und der gewerblichen Auszeichnungen vom 26. September 1890 Art. 32.

[3]) Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888, Art. 28.

[4]) Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle vom 21. Dezember 1888, Art. 23.

Schuldigen im Grunde die Disposition über den Werth der Sache belassen werden. Diesen Gedanken verwirklichen mehrere Bundesstrafnebengesetze, indem sie die Konfiskation relativ gefährlicher Gegenstände auf Rechnung der Entschädigungen und der Kosten oder der Bussen zulassen. Es kommt also dem des Besitzes Entsetzten der Werth des entzogenen Gegenstandes zu Gute.

So das Markengesetz Art. 32, welches dem Gericht gestattet, auf Rechnung der Entschädigungen und der Kosten die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände[1] anzuordnen. So das Patentgesetz in Art. 28:

Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verletzten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bussen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände[2]) verfügen.

Damit stimmt Art. 23 des Bundesgesetzes über Muster und Modelle wörtlich überein.

Aus dieser Darstellung ergibt sich wohl mit Sicherheit das Urtheil, dass es den geltenden Gesetzgebungen in dieser Materie an einem leitenden Gesichtspunkte fehlt. Es ist dieser Mangel, wie überall, auch hier, auf den ungenügenden Zustand der Lehre zurückzuführen, welche sich über das Wesen der Konfiskation, namentlich über ihren strafrechtlichen und polizeilichen Charakter und die hieraus sich ergebenden Unterschiede, nicht klar geworden ist[3]).

[1]) Art. 31 des Markengesetzes: „Das Gericht kann die als nöthig erachteten vorsorglichen Bestimmungen treffen und insbesondere die Beschlagnahme der Werkzeuge und Geräthe, welche zur Nachahmung gedient haben, sowie der Erzeugnisse und Waaren, auf welchen die angefochtene Marke angebracht ist, verfügen."

[2]) Namentlich der ausschliesslich zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe und der nachgeahmten Gegenstände. Art. 27 Patentgesetz.

[3]) *Stooss*, Zur Natur der Vermögensstrafen. Bern, 1878, S. 32 ff.

XII. Kapitel.

Das Strafmass.

§ 54. Die Strafzumessung.

Systematische Zusammenstellung S. 194—205.

Während das helvetische Gesetzbuch die Strafen absolut bestimmte, stellen die geltenden Gesetze für jede Strafart einen allgemeinen Strafrahmen auf und überdies noch für jede Verbrechensart einen besondern Strafrahmen, innerhalb dessen der Richter die Strafe auszumessen hat. *Schwyz* begnügt sich häufig mit dem allgemeinen Strafrahmen, und wo es für eine Handlung die Strafe besonders bestimmt, setzt es regelmässig nur das Maximum der Strafe fest, so dass das allgemeine Minimum der Strafart massgebend ist. Dem Richter steht nach allen Gesetzen in vielen Fällen die Wahl zwischen mehreren Strafarten frei.

Einige Gesetzgebungen vertrauen die Strafzumessung dem richterlichen Ermessen an. So *Thurgau*, *Waadt*, *Neuenburg*, *Freiburg*, *Bern*, *Basel*, *Genf*. Die andern Gesetze regeln die Strafzumessung genauer, indem sie die Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe abschliessend oder beispielsweise aufzählen. Straferhöhend fallen namentlich in Betracht:

1) Die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Handlung;
2) die Verletzung von Pflichten;
3) die Beharrlichkeit, Verwegenheit, List, Grausamkeit und Bosheit, welche der Thäter bei der That bekundete;

4) die mangelnde äussere Veranlassung zu dem Verbrechen und die Stärke des eigenen Antriebes;
5) die Schwierigkeit, sich gegen das Verbrechen zu schützen;
6) schlechter Lebenswandel;
7) Vorbestrafung, soweit nicht der Rückfall als besonderer oder allgemeiner Strafschärfungsgrund in Betracht fällt.

Als Strafminderungsgründe anerkennen die meisten Gesetze:

1) Ueberredung, Furcht, Befehl, Drohung, Täuschung, Irrthum;
2) Noth;
3) Gemüthsbewegung und Aufregung;
4) Versuchung und Verleitung;
5) thätige Reue, Selbstanzeige, Geständniss;
6) Jugend;
7) mangelhafte Erziehung und Verstandesschwäche;
8) unbescholtenen Lebenswandel.

Die hier angeführten Umstände und Verhältnisse verdienen allerdings bei der Strafzumessung gewürdigt zu werden. Da jedoch eine abschliessende Aufzählung der Straferhöhungs- und -Minderungsgründe bei der Mannigfaltigkeit der Lebenserscheinungen nicht möglich ist, so empfiehlt es sich, die Strafzumessung in das richterliche Ermessen zu legen. Die Bedenken, welche gegen diese richterliche Befugniss bestehen mögen, fallen dahin, wenn die Strafrahmen nicht allzuweit gefasst werden.

§ 55 und 56. Strafänderung.

Systematische Zusammenstellung S. 205—218.

Für bestimmte Ausnahmefälle erachten die schweizerischen Gesetzgebungen die Zumessung der Strafe innerhalb

des ordentlichen Strafrahmens nicht für ausreichend und gestatten oder gebieten dem Richter, von dem ordentlichen Strafrahmen abzuweichen und auf eine mildere oder strengere Strafe zu erkennen. Unter Strafschärfung und Strafmilderung wird daher hier eine Abänderung des ordentlichen Strafrahmens verstanden, während manche Gesetze auch da von Strafschärfung und insbesondere von Strafmilderung [1]) sprechen, wo es sich nur um höhere oder mindere Strafzumessung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens handelt.

§ 55. Strafänderung: Strafschärfung. Rückfall.

Systematische Zusammenstellung S. 205—216.

Literatur. *Michel, Fr.*, Beitrag zur Lehre vom Rückfalle mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, 1879. *Gautier, Alfred*, De la récidive. Etudes sur les législations pénales de la Suisse romande. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, I, 1888, S. 15.

Als einziger allgemeiner Strafschärfungsgrund kommt in den Gesetzen der Rückfall vor.

Während *Bund* Art. 31 d, *Graubünden* § 51, *Aargau* § 42 d, e, *Appenzell A.-Rh.* § 46 e, *Basel*, *Solothurn* §§ 51, 55 und *Zug* § 36 f den Rückfall bei der Strafzumessung als straferhöhendes Moment würdigen und demselben nur in besondern Fällen eine strafschärfende Wirkung beilegen, wird der Rückfall von den übrigen Gesetzen als allgemeiner Strafschärfungsgrund anerkannt. Dabei gestalten sich aber Begriff, Voraussetzungen und Bestrafung des Rückfalls verschieden.

I. Begriff und Voraussetzungen des Rückfalls.

Waadt Art. 67, *Neuenburg* Art. 33, *Wallis* Art. 79, *Schaffhausen* § 76, *Glarus* § 40, *Freiburg* Art. 73, *Zürich*

---

[1]) So *Luzern* § 70, *Zürich* § 60, *Schwyz* §§ 45 und 46, *Solothurn* § 51, *St. Gallen* Art. 36.

§ 66, *Tessin* Art. 69, § 1, *Genf* Art. 34, 35, 36, *Appenzell A.-Rh.* § 50 und *Neuenburg* 1891 Art. 95 fordern für den Rückfall eine vorausgegangene strafrechtliche Verurtheilung, und zwar, wie die Gesetze der deutschen Schweiz, sowie *Neuenburg* 1891, *Wallis* und *Freiburg* hervorheben, eine rechtskräftige Verurtheilung. Denn erst wenn das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, ist die Schuld des Verurtheilten endgültig gerichtlich festgestellt und eine Abänderung desselben, abgesehen von besondern Ausnahmen, nicht mehr statthaft. *Wallis* Art. 79 nimmt Rückfall auch dann an, wenn das frühere Vergehen verjährt ist oder wenn die Strafe durch Begnadigung oder Rehabilitation aufgehoben ist.

Thurgau § 44, *Luzern* § 77, *Obwalden* Art. 31, *Bern* Art. 62, *Schwyz* § 42 a ziehen eine Verurtheilung für den Rückfall nur in Betracht, wenn die Strafe vollzogen ist, indem erst dann die Wirkungslosigkeit der Vorbestrafung nachgewiesen ist und ein Grund vorliegt, Denjenigen, welcher fortfährt, strafrechtlich geschützte Interessen zu verletzen oder zu gefährden, schwerer zu bestrafen. Die Frage, ob theilweise Verbüssung der Strafe genügt, entscheiden *Bern* Art. 62 und *Obwalden* Art. 31 bejahend. Allein nur *Neuenburg* Art. 33 und *Genf* Art. 34 ff., welche dem französischen Rechte folgen, berücksichtigen frühere Verurtheilungen ganz allgemein. *Genf* Art. 388 fordert jedoch für den Rückfall bei Polizeiübertretungen Gleichartigkeit der Uebertretung. Nach den übrigen Gesetzen gilt nur die Vorbestrafung oder Verurtheilung wegen desselben oder eines gleichartigen Deliktes als Rückfall. *Wallis* Art. 352 fordert jedoch bei Polizeiübertretungen nicht Gleichartigkeit. Welche Delikte sind aber gleichartig? *Thurgau* § 44, *Wallis* Art. 79, 82, *Bern* Art. 62, *Glarus* § 40, *Zürich* § 66, *Appenzell* § 50, *Solothurn* § 55, *Genf* Art. 388 beantworten die Frage nicht. *Schaffhausen* § 77 beurtheilt die Gleichartigkeit von Verbrechen und

Vergehen „nach der durch dieselben an den Tag gelegten rechtswidrigen Gesinnung und Neigung, welche sich in dem Verbrechen ausspricht, mit Rücksicht auf die Art der verbrecherischen Thätigkeit und die Natur des verletzten Rechtes selbst“. Beispielsweise führt *Schaffhausen* als Verbrechen und Vergehen gleicher Art an:

1) Raub und Erpressung, Diebstahl, Betrug, Fälschung aus Gewinnsucht, Unterschlagung, Wucher;
2) Münzverbrechen, Fälschung von Staats- oder Kreditpapieren, Fälschung öffentlicher Urkunden, Verbreitung falschen Geldes;
3) vorbedachte Körperverletzung, Todtschlag und Tödtung oder Körperverletzung in Raufhändeln;
4) die gemeingefährlichen Verbrechen;
5) Unzuchtsverbrechen und -Vergehen, strafbare Verletzungen der Sittlichkeit;
6) Meineid, Eidbruch, falsche Anklage und Verleumdung;
7) Landstreicherei und Bettel;
8) Widersetzlichkeit, Aufruhr und Friedensstörungen;
9) Amtsverbrechen aus Eigennutz.

Schwyz § 42 a lässt eine Schärfung der Strafe zu, „wenn der Schuldige wegen aus gleicher rechtswidriger Neigung entsprungener Verbrechen schon zweimal bestraft worden ist“, stellt also ausschliesslich auf das Motiv ab; *St. Gallen* Art. 39 fordert ein gleichartiges oder aus gleicher rechtswidriger Neigung entsprungenes Delikt, während *Obwalden* Art. 31 die Gleichartigkeit von Verbrechen in Bezug auf Rückfall nach der geäusserten rechtswidrigen Gesinnung und nach der Art ihrer Ausführung beurtheilt. Als Verbrechen gleicher Art bezeichnet *Obwalden:*

Diebstahl, Raub, Erpressung, Unterschlagung, Betrug und Fälschung;

falsches Zeugniss, Meineid und falsche Anklage;

vorsätzliche Brandstiftung und böswillige Eigenthumsbeschädigung;

vorsätzliche Körperverletzung und Theilnahme an Raufhändeln;

Unzuchts-Verbrechen und -Vergehen.

Für Polizeivergehen wirken, wie das Polizeistrafgesetz Art. 17 a. E. bestimmt, in der Regel die unter dem nämlichen Titel des Gesetzbuches vereinigten rückfallbedingend, von den in gewinnsüchtiger Absicht begangenen Eigenthumsvergehen jedes zu allen.

Die Aufzählung *Obwaldens* erinnert an den Katalog von *Luzern* § 78, das folgende Verbrechen als gleichartig zusammenstellt:

1) Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Raub und Erpressung;
2) Münzfälschung und Fälschung öffentlicher Urkunden, Siegel und Stempel;
3) falsches Zeugniss, Meineid und falsche Anklage;
4) Nothzucht, Schändung, Blutschande, Unzucht gegen die Natur und Verführung zur Unzucht;
5) Tödtung und Körperverletzung;
6) Menschenraub, Entführung und widerrechtliches Gefangenhalten;
7) vorsätzliche Brandstiftung und böswillige Eigenthumsbeschädigung;
8) Aufstand, Aufruhr und Widerstand gegen die Obrigkeit.

Auch *Waadt* Art. 68, *Freiburg* Art. 74 und *Neuenburg* 1891 Art. 97 geben eine Liste der gleichartigen Delikte und bestimmen die Gleichartigkeit wesentlich nach der systematischen Zusammengehörigkeit, während *Tessin* Art. 69. § 2, praktisch und kurz anordnet, als gleichartig gelten die im nämlichen Abschnitte des Gesetzbuches behandelten Thatbestände.

Für den Rückfall berücksichtigt *Tessin* Art. 70 b fahrlässige Delikte nicht, während *Obwaden* Art. 31 ein vorsätzliches und ein aus Fahrlässigkeit begangenes Verbrechen nicht als gleichartig ansieht.

Die Gleichartigkeit der Handlung, werde sie nun objektiv oder subjektiv gefasst, verdient namentlich da besondere Berücksichtigung, wo dieselbe auf einen besondern Hang zu derartigen Verbrechen schliessen lässt oder

sich der Verbrecher daraus sogar eine Spezialität macht (Taschendiebstahl oder Einbruch). Allein es darf nicht übersehen werden, dass äusserlich gleichartige Delikte nicht selten verschiedenen Motiven entspringen, das Motiv sich aber öfter nicht sicher ermitteln lässt, und dass gerade die gefährlichste Verbrecherklasse heute zu diesem, morgen zu jenem Verbrechen greift, je nachdem Lust und Gelegenheit sie dazu antreiben und veranlassen. Daher ist die Berücksichtigung des gleichartigen und ungleichartigen Rückfalles geboten, der gleichartige Rückfall fällt aber schwerer in's Gewicht.

Waadt Art. 67 und *Wallis* Art. 79 machen keinen Unterschied, ob das Urtheil von einem bürgerlichen oder militärischen Gerichte ausgesprochen wurde, was gewiss richtig ist, sofern es sich um gemeine und nicht um militärische Verbrechen handelt, namentlich für die Schweiz, wo jeder wehrpflichtige Bürger zeitweise Militärdienst leistet.

Nach *Neuenburg* Art. 33 und *Freiburg* Art. 75 begründet eine korrektionelle Verurtheilung in Kriminalsachen nicht Rückfall; *Tessin* Art. 70 zieht eine vorausgegangene Verurtheilung zu detenzione bis zu 6 Monaten oder zu einer geringern Strafe für den Rückfall nicht in Betracht, wenn auf Zuchthaus zu erkennen ist.

Wallis Art. 79, *Schaffhausen* § 76, *Luzern* § 77, *St. Gallen* Art. 39 stellen die ausländische Verurtheilung mit Recht der inländischen gleich; denn der Kampf gegen das Verbrechen ist nicht an die Grenzen eines Landes oder Kantons gebunden. Wenn der Dieb, welcher im eigenen Lande Vorbestrafungen erlitten hat, desshalb strafwürdiger ist, so ist nicht einzusehen, warum der Dieb, welcher ebenso schwere Bestrafungen im Nachbarstaate verbüsst hat, anders zu beurtheilen wäre, vorausgesetzt, dass die dortige Strafrechtspflege Zutrauen verdient. Beachtung verdient wegen dieses letztern Umstandes *Neuenburg* 1891 Art. 96, welches nur Urtheile der Kantone und derjenigen

Staaten berücksichtigt, mit denen die Schweiz einen Auslieferungsvertrag abgeschlossen hat. *Tessin* Art. 70a zieht nur die Urtheile der eigenen Gerichte in Betracht, ebenso hat sich die Praxis in *Genf*[1] und *Bern* gestaltet, während *Zürich*, dessen Gesetz ebenfalls schweigt, die ausländische Vorbestrafung für den Rückfall anrechnet[2].

2. Die Bestrafung des Rückfalls.

Die Bestrafung des Rückfalles gestaltet sich nach den einzelnen Gesetzen sehr verschieden. Am strengsten behandelt *Freiburg* Art. 76 den Rückfall. Es gebietet nämlich dem Richter die Strafschärfung schlechtweg, und zwar ist die Strafe im ersten Rückfall um einen Viertheil über das Maximum der ordentlichen Strafe zu erhöhen, im zweiten Rückfall um die Hälfte, im fernern Rückfall bis auf das Dreifache. *Tessin* Art. 72, Ziffer 2, schärft die ordentliche Strafe um einen Grad, wenn der Rückfällige die Strafe schon verbüsst hatte; wenn aber der Rückfall während der Strafzeit eintritt, so ist auf den höchsten Grad der ordentlichen Strafe zu erkennen. Ist die Strafe aber noch nicht angetreten, so darf nicht auf den untersten Grad erkannt werden.

Wallis Art. 81 bestraft den ersten Rückfall mit dem Maximum der ordentlichen Strafe, und wenn auf dieses schon bei der ersten Verurtheilung erkannt worden war, so kann die Strafe um einen Viertheil über das Maximum verschärft werden, im zweiten Rückfall um die Hälfte, im fernern Rückfall auf das Doppelte des höchsten Masses der ordentlichen Strafe.

Auch *Neuenburg* Art. 33 bestraft den Rückfall mit dem Maximum der ordentlichen Strafe, und die Strafe kann um die Hälfte über das Maximum verschärft werden, wenn

---

[1]) *Gautier*, Zeitschrift I, S. 29.

[2]) *Zürcher-Benz*, Kommentar, S. 51, Note 1.



sich der Verbrecher im zweiten Rückfall befindet. Eine dem Verbrechen vorausgegangene Verurtheilung wegen Vergehens berücksichtigt *Neuenburg* Art. 33, Absatz 2, bei der Strafzumessung, wenn auf wenigstens 6 Monate Gefängniss erkannt worden war. *Neuenburg* 1891 Art. 96, Absatz 2, bestraft den Rückfälligen mindestens mit $^2/_3$ des Maximums der ordentlichen Strafe und lässt Schärfung der Strafe um $^1/_3$ über das Maximum zu.

Luzern § 79 gebietet dem Richter, der für das Delikt, abgesehen vom Rückfall, verwirkten Strafe einen Strafzuschlag beizufügen, der im ersten Rückfall bis auf die Hälfte, im zweiten bis auf drei Viertheile, im dritten bis auf das Doppelte der verwirkten Strafe ansteigen kann u. s. w. Eine wirkliche Strafschärfung ist damit aber nicht gesichert; ob eine solche eintritt, hängt davon ab, welche Strafe der Richter an sich verwirkt erachtet.

Obwalden Art. 31 a. E. gebietet, die Strafe beim Rückfall innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Strafart angemessen zu erhöhen und nach den Umständen durch die gesetzlich zulässigen Zusätze zu schärfen oder nöthigenfalls auf die zunächst höhere Strafart mit Bestimmung einer verhältnissmässigen Dauer der Strafe zu erkennen, jedoch unter Ausschluss der Todes-, Zuchthaus- oder Kettenstrafe. Auch diese Vorschrift begründet eine Strafschärfung nicht nothwendig. Bei Rückfall in Bezug auf Polizeivergehen kann die Strafe das gesetzliche Maximum um die Hälfte übersteigen (P. St. G. 17).

Schaffhausen § 78 schreibt zwar vor, es sei die Strafe um so mehr zu erhöhen, je öfter der Rückfall wiederholt, je kürzer der Zeitraum zwischen der letzten Bestrafung und der Begehung des neuen Delikts gewesen ist und je schwerere Strafen der Verbrecher schon ausgestanden hat. Die Strafschärfung wird aber doch nicht geboten, vielmehr k a n n die Strafe wegen des Rückfalls über das gesetzliche Strafmass hinaus, jedoch nicht über die Hälfte desselben

erhöht werden. Ist die frühere Uebertretung nur ein Vergehen, so gilt dies bei Beurtheilung des Rückfalls als Milderung.

Eigenthümlich ist die Regelung *Genfs* Art. 34, 35. 36. *Genf* macht die Bestrafung von der Natur der früher erkannten Strafe und davon abhängig, ob das neue Delikt ein Verbrechen oder Vergehen ist.

1) War die frühere Strafe eine peinliche (kriminelle) und hat der Verbrecher neuerdings ein Verbrechen im engern Sinne begangen, so wird das Maximum der ordentlichen Strafe um 10 Jahre erhöht.

2) War die frühere Strafe eine peinliche und hat der Rückfällige neuerdings ein Vergehen begangen, so werden Minimum und Maximum verdoppelt.

3) Wurde wegen des früher begangenen Verbrechens auf mehr als 1 Jahr Gefängniss oder auf mehr als 2 Jahre Verweisung (expulsion) erkannt und hat der Rückfällige ein Verbrechen begangen, so wird das Maximum um 5 Jahre erhöht.

4) Hat er ein Vergehen begangen, so werden Minimum und Maximum verdoppelt.

Es wird also in allen diesen Fällen lediglich der Strafrahmen erhöht. Für den Richter tritt ein gesetzlicher Zwang nur insofern ein, als er ein Vergehen nicht mit dem Minimum bestrafen darf und wenigstens auf das Doppelte des Minimums erkennen muss.

Thurgau § 44, *St. Gallen* Art. 39, *Bern* Art. 63, *Waadt* Art. 69 und *Zürich* § 66 ermächtigen den Richter zu der Strafschärfung, ohne ihn dazu zu verpflichten. Dabei bestimmen *Thurgau* und *St. Gallen* keine Grenze der Schärfung in Zahlen. *Thurgau* gestattet Schärfung durch Zusätze und ein Uebergehen zu der nächstfolgenden höhern Strafart unter Ausschluss der lebenslänglichen Zuchthausstrafe. *St. Gallen* gestattet, auf eine schwerere korrektionelle Straf-

art und selbst auf Zuchthaus zu erkennen, je nach der Zahl und Schwere der Rückfälle und der seit der letzten Bestrafung verstrichenen Zeit.

Bern Art. 63, *Zürich* § 66 und *Obwalden* P. St. G. 17 lassen Schärfung bis auf die Hälfte des Maximums der ordentlichen Strafe zu; in *Zürich* § 67 darf der Richter auch zu einer höhern Strafart übergehen, aber nicht über 15 Jahre Zuchthaus hinaus. Dagegen bindet *Bern* Art. 66 den Richter an die Grenzen der gesetzlich angedrohten Strafart. *Waadt* Art. 69 lässt Schärfung bis auf die Hälfte über das Maximum für den ersten Rückfall zu, für den zweiten kann der Richter bis auf das Doppelte der höchsten ordentlichen Strafe gehen und bei fernerem Rückfall bis auf das Dreifache, wobei aber der der Strafart gesetzlich gezogene Rahmen die Grenze bildet. *Schwyz* § 42a ermächtigt den Richter, das höchste Strafmass des Gesetzes, welches auf ein Verbrechen angedroht ist, bis um die Hälfte zu erhöhen oder zu einer höhern Strafart überzugehen, wenn der Schuldige wegen aus gleicher Neigung entsprungener Verbrechen schon zwei Mal bestraft worden ist. Sehr wichtig ist die Vorschrift von *Waadt* Art. 70, zufolge welcher die Gefängnisstrafe in Zuchthaus zu verwandeln ist, wenn der Rückfällige früher zu Zuchthaus von wenigstens einem Jahr verurtheilt worden war. Dadurch wird der Charakter der Gefängnisstrafe als einer leichtern, nicht entehrenden, gewahrt, und die Gefängnissträflinge werden vor dem Zusammensein mit schwerern Verbrechen bewahrt.

Bei dem Bestreben des Richters, die Strafe möglichst niedrig zu bemessen, erweisen sich nur gebietende Vorschriften als wirksam und es dürfte die Praxis die Vermuthung bestätigen, dass der Gesetzgeber mehr erreicht, wenn er dem Richter die Strafe zu erhöhen gebietet, als wenn er selbst in weitem Umfange Schärfung zulässt.

3. Die Rückfallsverjährung.

Mehrere Gesetze, so *Schaffhausen* § 78, *Glarus* § 41, *Zürich* § 68, heben hervor, dass der Rückfall um so strafbarer sei, je näher er zeitlich dem frühern Delikte stehe; es nimmt also die Strafbarkeit des Rückfalls ab, je längere Zeit seit der ersten Verurtheilung bezw. Bestrafung liegt. Die Konsequenz haben die meisten Gesetze gezogen, indem sie den Rückfall nach einer gewissen Zeit nicht mehr berücksichtigen. Die Frist bestimmen *Thurgau* § 45, *Freiburg* Art. 78, *Tessin* Art. 71 b und *Neuenburg* 1891 Art. 98 auf 10 Jahre, *Solothurn* § 55 auf 5 Jahre, *Zürich* § 70 auf 10 Jahre bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus bestraft worden waren, und auf 5 Jahre bei den übrigen Vergehen, ebenso *Genf* Art. 34, 35, 36, welches zwischen Kriminalstrafen und andern Strafen unterscheidet. Dagegen bestimmt *Bern* Art. 64 die Dauer der Rückfallsverjährung auf 10 oder 5 Jahre, je nachdem das neue Delikt ein Verbrechen oder Vergehen ist. Die Verjährungsfrist muss sich aber richtiger Weise nach der Art der frühern Bestrafung richten; denn aus dem frühern Delikte und der Wirkungslosigkeit der frühern Bestrafung ergibt sich die höhere Strafbarkeit des neuen Verbrechens.

Die Rückfallsverjährungsfrist beginnt vom Zeitpunkt der letzten Straferstehung an: *Thurgau* § 45, *Bern* Art. 64, *Freiburg* Art. 78, *Zürich* § 70, *Tessin* Art. 71 b, *Genf* Art. 34, 35, 36, *Solothurn* § 55, *Neuenburg* 1891 Art. 98. *Freiburg* Art. 78 und *Tessin* Art. 71 b, 79 stellen der Verbüssung den Erlass gleich; *Genf* Art. 34, 35, 36 und *Tessin* Art. 71 b, 79 die Verjährung.

Alle Gesetze mit Ausnahme von *St. Gallen* und *Thurgau* berücksichtigen den Rückfall im Besondern noch bei einzelnen Delikten, namentlich bei Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Hehlerei, Raub, Erpressung, indem sie das Straf-

minimum oder das Strafmaximum für den einzelnen Thatbestand erhöhen oder die Schärfung gebieten, während sie im Allgemeinen nur statthaft ist.

§ 56. Strafänderung: Strafmilderung.

Systematische Zusammenstellung S. 214—218.

Eine Milderung der ordentlichen Strafe sehen mehrere Gesetze allgemein vor.

1) Die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist oben erörtert worden. Sie stellt sich als ein Zustand verminderter Schuldfähigkeit dar.

2) In gewissem Sinne können auch Versuch und Gehülfenschaft als Milderungsgründe aufgefasst werden, wenn als Norm das vollendete Delikt und die Thäterschaft angesehen wird.

Die übrigen Milderungsgründe beziehen sich überall auf besondere Umstände, welche die Schuld als eine mildere oder doch die Strafbarkeit als eine geringere erscheinen lassen. Es sind hervorzuheben:

3) Heftige Gemüthsbewegung zur Zeit der That, die *Graubünden* § 50, Ziffer 3, und *St. Gallen* § 40 b anführen. *Graubünden* fordert eine aus gerechter Ursache entstandene heftige Gemüthsbewegung. *St. Gallen* setzt voraus, dass der Schuldige den Vorsatz zu der strafbaren Handlung, durch eine vorhergegangene schwere Reizung veranlasst, in plötzlicher Gemüthsaufregung gefasst und ausgeführt habe.

4) Irrthum erwähnen *Graubünden* § 50, Ziffer 5, und *Thurgau* § 24 b in Verbindung mit § 42, und zwar setzt *Graubünden* einen mehr oder weniger entschuldbaren Irrthum voraus. Es fallen hier namentlich Uebergangszustände zwischen Wissen und Nichtwissen in Betracht, da Irrthum über ein Thatbestandsmerkmal die Schuld voll-

ständig ausschliesst. Unkenntniss von Polizeivorschriften berücksichtigt *Basel* P. St. G. ausnahmsweise als Strafmilderungsgrund.

5) Starker äusserer Anreiz, wenn der Thäter „durch eine ungesucht und unerwartet dargebotene günstige Gelegenheit zur That gereizt und zu schneller Ausführung derselben hingerissen worden", *Graubünden* § 50, Ziffer 6. Auch hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Entschluss ohne Bedacht gefasst und ausgeführt wurde.

6) Die zum Verbrechen drängende Noth anerkennen *Graubünden* § 50, Ziffer 4, und *Tessin* Art. 53, Ziffer 2, als Milderungsgrund („wenn er durch Noth zu der That vermocht worden" *Graubünden;* „se una stringente povertà ve lo abbia quasi costretto" *Tessin*).

St. Gallen Art. 40 in Verbindung mit Art. 25 und 26 behandelt milder:

7) Der Nothwehr ähnliche Zustände.

8) Annähernden Nothstand oder Zwang.

Endlich werden auch ausserhalb des Thatbestandes liegende Verhältnisse berücksichtigt:

9) Unbescholtener Lebenswandel des Thäters *Graubünden* § 50, Ziffer 7, und *Tessin* Art. 53, Ziffer 1.

10) Thätige Reue *Graubünden* § 50, Ziffer 8, *Tessin* Art. 53, Ziffer 3, *Zug* § 33, *Basel* § 36 und *St. Gallen* Art. 40 c.

11) Selbstanzeige und Geständniss *Graubünden* § 50, Ziffer 9, *Tessin* Art. 53, Ziffer 4, *St. Gallen* Art. 40 c.

Thurgau § 42 fasst die Milderungsgründe in eine allgemeine gesetzgeberische Formel:

Auf eine mildere als die gesetzlich gedrohte Strafe ist auch dann zu erkennen, wenn diejenigen Zustände, welche, in vollem Grade vorhanden, alle Zurechnung ausschliessen, in einem geringern Grade vorwalteten.

Demnach wird die Strafe gemildert:

bei verminderter Schuldfähigkeit (Zurechnungsfähigkeit § 21);

bei verminderter Schuld (Irrthum § 24 b);

bei verminderter Rechtswidrigkeit (Nothstand § 24 a und c, Nothwehr § 26, Befehl § 25);

denn alle diese Zustände schliessen nach thurgauischem Strafrecht, wenn sie in vollem Grade vorhanden sind, die Zurechnung aus [1]. Es liegt dieser Bestimmung die ausserordentlich wichtige Erkenntniss zu Grunde, dass es auch bei den für das Strafrecht bedeutsamen Erscheinungen Uebergangszustände gibt, welche für die Bestimmung der Strafe in Betracht fallen.

Diese Gesichtspunkte treffen aber auch für die Zustände zu, welche wie die Verjährung die Strafe ausschliessen, also bei den Strafaufhebungsgründen; denn auch hier findet ein Uebergang statt. Wirklich anerkennen *Graubünden* § 55 und *Waadt* Art. 81 theilweisen Ablauf der Verjährungsfrist als strafmildernd.

Einige Kantone stellen nicht bestimmte Milderungsgründe auf, sondern verleihen dem Richter ganz allgemein das Recht, wegen mildernder Umstände Strafmilderung anzuordnen.

Am weitesten geht *Genf*. Die Novelle zu der Genfer Strafprozessordnung, „Loi modifiant le code d'instruction pénale du 25 octobre 1884" vom 1. Oktober 1890 [2], enthält hierüber folgende Bestimmungen:

---

[1]) Vgl. *Thurgau*, Strafgesetz, Titel 3 des ersten Theils „Von der Zurechnung" §§ 21—28.

[2]) Diese Bestimmungen sind seit der Ausgabe der systematischen Zusammenstellung in Kraft getreten; die Novelle ist abgedruckt in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV. Jahrgang, Seite 436—452.

Für das Kriminalschwurgerichtsverfahren (Jury criminel):

Art. 317. Si de l'ensemble de la situation dans laquelle s'est trouvé l'accusé, il résulte qu'il a été entraîné à commettre le fait dont il est convaincu par des circonstances qui atténuent sa culpabilité morale, le Jury le déclare en disant:

L'accusé a agi en des circonstances atténuantes. Ou: L'accusé a agi en des circonstances très atténuantes.

Art. 337. Quand le Jury a ajouté à sa déclaration que l'accusé a agi en des circonstances atténuantes, si la peine établie par la loi est la réclusion à perpétuité, la peine prononcée est la réclusion de huit ans à vingt ans; si la peine établie par la loi est la réclusion à temps ou le bannissement, le minimum et le maximum sont réduits de moitié.

Art. 338. Quand le Jury a ajouté à sa déclaration que l'accusé a agi en des circonstances très atténuantes, si la peine établie par la loi est la réclusion à perpétuité, la peine prononcée est un emprisonnement de deux ans à sept ans; si la peine établie par la loi est la réclusion à temps, la peine prononcée est un emprisonnement, qui ne peut dépasser le quart du maximum de la réclusion fixée par la loi, sans minimum.

Art. 339. Pour les amendes prévues par la loi pénale, le Jury doit se conformer aux dispositions suivantes:

Si le Jury n'a rien ajouté à sa dèclaration, l'amende reste telle qu'elle est fixée par le Code pénal.

Si le Jury a ajouté à sa déclaration que l'accusé a agi dans des circonstances atténuantes, le maximum et le minimum de l'amende sont réduits à la moitié.

Si le Jury a ajouté à sa déclaration que l'accusé a agi dans des circonstances très atténuantes, le maximum de l'amende est réduit au quart, sans minimum.

Für das korrektionelle Schwurgerichtsverfahren (Jury correctionnel):

Art. 379. Si de l'ensemble de la situation dans laquelle s'est trouvé l'accusé, il résulte qu'il a été entraîné à commettre le fait dont il est reconnu coupable par des circonstances qui atténuent

sa culpabilité morale, le Jury le déclare en disant: L'accusé a agi en des circonstances atténuantes.

Art. 381. Quand le Jury a ajouté à sa déclaration que l'accusé a agi en des circonstances atténnantes, la peine prononcée ne peut dépasser la moitié du maximum fixé par la loi, sans minimum.

Bemerkenswerth ist namentlich, dass bei Annahme sehr mildernder Umstände im Kriminalverfahren statt zeitlicher Zuchthausstrafe Gefängnissstrafe auszusprechen ist, ohne dass ein Minimum festgesetzt wäre. Es kann also ein mit zeitlichem Zuchthaus bedrohtes Delikt mit einem Tag Gefängniss bestraft werden (Art. 338). Bei Annahme mildernder Umstände im Korrektionalverfahren ist der Milderung ebenfalls keine Grenze gesetzt (Art. 381).

Waadt Art. 61, *Freiburg* Art. 67 und *Bern* Art. 50 kennen das System der mildernden Umstände bei den schwersten mit lebenslänglichem Zuchthaus beziehungsweise in *Freiburg* und *Bern* bisher mit dem Tode bedrohten Verbrechen. Hier bildet die Milderungsbefugniss ein Gegengewicht gegen die Starrheit der absolut bestimmten Strafe. Umgekehrt berücksichtigt *Neuenburg* Art. 253, 1891 Art. 441 mildernde Umstände bei Polizeiübertretungen, die mit Haft (prison civile) bedroht sind, und gestattet, die Freiheitsstrafe durch Geldstrafe zu ersetzen. Es wird damit das Anwendungsgebiet der kurzzeitigen Freiheitsstrafe etwas beschränkt.

Eine allgemeine Milderungsbefugniss findet sich endlich in *Luzern* § 72, *Obwalden* Art. 29 und *Appenzell* § 48 für den Fall, dass wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände (*Luzern*), bezw. wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umstände (*Obwalden* und *Appenzell*) selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe nach vernünftigem richterlichem Ermessen mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse steht.

Luzern fordert, dass ein solches Urtheil jedesmal durch genaue Anführung der ausserordentlichen Umstände gerechtfertigt werde.

Obwalden und *Appenzell* gestatten ferner Strafmilderung, „wenn das Gesetz die Strafe ohne irgend eine Abstufung genau bestimmt hat", also bei absolut bestimmten Strafen, was einen guten Sinn hat.

Da *Luzern* § 70, *Obwalden* § 28 und *Appenzell A.-Rh.* § 47 bestimmte Straf**minderungs**gründe aufstellen, so wird **Milderung** vorzüglich dann eintreten, wenn die Strafminderungsgründe in besonders rücksichtswürdigem Grade oder Masse vorliegen. In der Praxis werden sich daher die unbestimmten mildernden Umstände in diesem Sinne zu bestimmten umgestalten, und zwar um so eher, als in *Luzern*, *Obwalden* und *Appenzell* nicht das Schwurgericht, sondern ein einheitlich zusammengesetztes Strafgericht über das Vorhandensein von mildernden Umständen entscheidet.

§ 57. Strafumwandlung.

Systematische Zusammenstellung S. 178—185 und S. 218—226.

1. Das Wesen der Strafumwandlung.

Strafumwandlung wird vorgesehen:

1) namentlich für den Fall, dass die Anwendung der zunächst vorgesehenen Strafe rechtlich oder thatsächlich unmöglich ist:

2) aber vereinzelt auch, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, infolge welcher die Strafe ein grösseres Uebel wäre, als durch das Gericht im Zeitpunkte des Urtheilsspruchs gegenüber dem Verurtheilten verhängt werden sollte; *Obwalden* Art. 41, *Thurgau* Gesetz betreffend die Begnadigung, Reha-

bilitation und gerichtliche Strafverwandlung vom 30. Mai 1866 § 18 b, *Zürich* Gesetz über die Rechtspflege § 31, *Appenzell A.-Rh.* § 21;

3) als nachträgliche Strafmilderung bei Wohlverhalten (*Thurgau* a. a. O. § 20, *Zürich* § 16).

Individuelle Verhältnisse berücksichtigen namentlich *Obwalden* und *Schwyz*. *Obwalden* P. St. G. Art. 4 wandelt Gefängniss in Arbeitshaus um „bei Individuen, welche sich besser zur Arbeit im Freien als im geschlossenen Lokale eignen". *Schwyz* § 20 gestattet, eine Strafe umzuwandeln, wenn sie bei den besondern körperlichen oder geistigen Verhältnissen des Verurtheilten Leben und Gesundheit gefährden würde.

Strafumwandlung liegt dem Wesen nach nicht vor bei der sog. Umwandlung von Korrektionshausstrafe in Einzelhaft und von Zuchthaus und Korrektionshaus in einfache Enthaltung, welche *Bern* Art. 12 vorsieht. Im Grunde hat der Richter die Wahl zwischen Korrektionshaus und Einzelhaft, Einzelhaft tritt jedoch nur dann ein, wenn hiefür besondere Gründe vorliegen. Sie ist daher eine subsidiäre Strafe, auf die der Richter an sich direkt erkennen könnte ohne Umwandlung. Aehnlich verhält es sich bei der einfachen Enthaltung, der custodia honesta des bernischen Rechtes, nur wird diese auf bestimmte gesetzliche Fälle beschränkt (Art. 14).

Für die Umwandlung wird von mehreren Gesetzen [1]) die Regel aufgestellt, es solle die Strafe, in welche umgewandelt wird, „ein möglichst gleiches Mass von Uebel enthalten, wie durch das Strafurtheil bezweckt wurde". Dies ist der richtige Gesichtspunkt.

---

[1]) So von *Obwalden* Art. 41, *Zürich* Gesetz über die Rechtspflege § 31, *Zug* § 15 a. E., *Appenzell A.-Rh.* § 21, *Schwyz* § 21.

2. Umwandlung von Freiheitsstrafe in eine andere Freiheitsstrafe.

Bund Art. 4 verwandelt 1 Jahr Zuchthaus in 1½ Jahr Gefängniss, dagegen 1 Jahr Gefängniss in 8 Monate Zuchthaus. *Thurgau* § 47 achtet 1jähriges Gefängniss 6monatlichem Arbeitshaus und 1jähriges Arbeitshaus 9monatlichem Zuchthause gleich. *Schaffhausen* § 79 rechnet 2 Monate Zuchthaus der Strafdauer von 3 Monaten Gefängnissstrafe 1. Grades und 2 Wochen Gefängnissstrafe 1. Grades der Strafdauer von 3 Wochen Gefängnissstrafe 2. Grades gleich. *Luzern* § 83, Ziffer 3, wandelt 9 Monate Zuchthaus in 1 Jahr Einsperrung um, und 1 Jahr Einsperrung in 9 Monate Zuchthaus. *Obwalden* Art. 42 a. E. zählt die schärfere Strafe im Vergleiche zu der unmittelbar folgenden mildern bezüglich der Zeitdauer zu ¾, z. B. 9 Monate Zuchthaus gleich 1 Jahr Gefangenschaft. *Zürich* § 27 a achtet 1jähriges Zuchthaus einer Arbeitshausstrafe von 18 Monaten gleich; 1jährige Arbeitshausstrafe einer Gefängnissstrafe von 16 Monaten.

Diese Angaben zeigen, wie willkürlich die Gleichung ausfällt. Ist erst der Strafvollzug der härtern und der mildern Strafe thatsächlich wesentlich gleich, so gestaltet sich die Umrechnung zu grosser Ungerechtigkeit.

Mehrere Gesetze sehen die Umwandlung von Freiheitsstrafen in Landesverweisung vor, was mit Rücksicht auf fiskalische Tendenzen und weil die Verweisung überhaupt nicht als Strafmittel taugt, höchst bedenklich ist. So *Thurgau* Gesetz vom 30. Mai 1866 § 19, welches bei Zuchthaus die dreifache, bei Arbeitshaus die doppelte Strafzeitdauer berechnet. *Zürich* § 27 c und *Zug* § 15 a berechnen die Zeitdauer der Verweisung, welche an die Stelle von Zuchthaus tritt, vierfach, bei Arbeitshaus dreifach und bei Gefängniss zweifach. *Luzern* § 83, Ziffer 4, verdoppelt die Strafzeit der Verweisung bei Zuchthaus. *Aargau* § 14 und Z.P.G. § 21 gestattet die Umwandlung, ohne eine Berechnungsregel

anzugeben. In *St. Gallen* Art. 13 kann die ordentliche Zuchthausstrafe theilweise, die Arbeitshausstrafe ganz oder theilweise in Kantonsverweisung umgewandelt werden. *Obwalden* § 42. Ziffer 3, gestattet. Ketten- und Zuchthausstrafe gegen Ausländer in Verweisung und Gefängniss umzuwandeln. Umgekehrt ordnen *Waadt* Art. 19 und *Freiburg* Art. 22 und 301 die Umwandlung einer nicht vollstreckbaren Verweisungsstrafe in Freiheitsstrafe an. Auch *Thurgau* § 19 d sieht die Umwandlung der Verweisung in Gefängniss vor.

3. Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

Systematische Zusammenstellung S. 178—185.

Eine besondere Bedeutung kommt der Umwandlung von Geldstrafen zu. Diese sehen alle Gesetze mit einziger Ausnahme von *Genf* bei Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten vor. Umwandlung tritt nach mehreren Gesetzen überhaupt schon ein, wenn die Geldstrafe innerhalb einer bestimmten Frist nicht bezahlt wird: *Bund* Art. 8, *Neuenburg* Art. 257, *Obwalden* Art. 41, *Freiburg* Gesetz vom 27. August 1875, Ziff. 11, *Schwyz* Beschluss vom 2. Dezember 1881 § 3. *Obwalden* sieht Umwandlung auch für den Fall vor, dass der Verurtheilte aus Mangel an gutem Willen nicht bezahlen will. Nach *Solothurn* § 16 kann Umwandlung bei Nichtzahlung stattfinden; auch *Obwalden* St. V. Art. 156 erklärt die Umwandlung nicht obligatorisch. Andere Gesetze fordern, dass die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten durch erfolglose Betreibung festgestellt sei, so z. B. *Basel* § 18, *Tessin* Art. 30, *Zug* § 12.

Graubünden P. St. G. § 3 und *Luzern* P. St. G. § 16 stellen der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten eine bedrängte Lage gleich und gebieten Umwandlung der Geldstrafe, wenn der Verurtheilte die Geldstrafe nicht ohne empfindlichen Nachtheil für seine Familie bezahlen kann, während *Obwalden* Art. 11, *Zug* § 12, *St. Gallen* Art. 19 die Geldstrafe

in diesem Falle durch Freiheitsstrafe ersetzen. Die Verhältnisse berücksichtigt das im Entwurfe vorliegende *Urner* Gesetz betreffend den Einzug und die Umwandlung von Geldbussen besser, welches in Art. 9 bestimmt:

Der Regierungsrath ist befugt, von einer Umwandlung abzusehen und die schuldige Busse zu erlassen, falls der Schuldner durch körperliche oder geistige Gebrechen unfähig ist, Arbeiten zu verrichten, oder wenn grosse Armuth vorhanden ist.

Es wird hiebei guter Leumund, keine Rückfälligkeit und keine mit Haft verbundene Geldbusse vorausgesetzt.

Die Umwandlung tritt entweder von Rechtes wegen ein: *Neuenburg* Art. 257, *Wallis* Art. 43, *Tessin* Art. 30, oder durch richterliches Urtheil: *Bund* Art. 8, *Aargau* Z. P. G. § 19, *Schaffhausen* § 18, *Luzern* P. St. G. § 16, *Basel* § 18, *Zug* § 12, *Appenzell* § 22, oder durch Administrativverfügung, sei es des Regierungsrathes: *Solothurn* § 16, sei es der Strafvollzugsbehörde: *St. Gallen* Art. 19.

Die Geldstrafe wird regelmässig in Freiheitsstrafe umgewandelt, seltener in Arbeitsstrafe.

Für die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe stellen die Gesetze die verschiedensten Massstäbe auf; bald setzen sie ein bestimmt abgegrenztes Mass von Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe gleich, bald geben sie nur den Rahmen an, innerhalb welchem die Umwandlung vorzunehmen ist, bald gilt derselbe Massstab für alle Fälle, bald wird für die eine Klasse von Delikten dieser, für eine andere Klasse ein anderer Massstab angewendet. So ergibt sich folgende Eintheilung:

1 Einheitlicher, absoluter Massstab.

Bund, *Aargau*, *Schwyz*, *Zug*, *Solothurn*, *Bern* wandeln absolut bestimmte Bussensätze in Freiheitsstrafe um, und zwar gleichmässig in allen Fällen. Einem Tag Freiheitsstrafe setzen gleich eine Busse von:

3 Fr.: *Schwyz* Beschluss des Kantonsrathes vom 2. Dezember 1881, nebst Abänderung vom 6. Februar 1890, § 3. *Solothurn* § 16.

3½ Fr.: *Glarus* § 12.

4 Fr.: *Aargau* Z. P. G. § 20, *Bern* Art. 523 St. V.

5 Fr.: *Bund* Art. 8, *Zug* § 15.

2) Mehrheit von absoluten Massstäben.

Graubünden, *Luzern*, *Freiburg*, *Tessin* und *St. Gallen* legen der Umwandlung zwar auch einen absolut bestimmten Bussensatz zu Grunde, aber nicht für alle Fälle den nämlichen.

Es wandeln um:

Graubünden § 15	Busse von je	Fr. 3.40	in 1 Tag	Gefängniss
P. St. G. § 3 .	„ „ „	3 Fr.	in 1 „	„
Luzern § 83 . .	„ „ „	6 „	„ 1 „	Zuchthaus
§ 83 . .	„ „ „	4 „	„ 1 „	Einsperrung
P. St. G. § 16 .	„ „ „	3 „	„ 1 „	Gefängniss
St. Gallen Art. 21	„ unter	5 „	„ 12 Std.	„
Art. 21	„ von je	5 „	„ 1 Tag	„
Art. 21	„ „ „	10 „	„ 1 „	Arbeitshaus
Freiburg[1] Art. 11	„ „ „	2 „	„ 1 „	Gefängniss[2]
Art. 11	„ „ „	4 „	„ 1 „	Haft[3]
Tessin Art. 30 .	„ „ „	5 „	„ 1 „	detenzione
Art. 31 .	„ „ „	15 „	„ 1 „	reclusione
Art. 31 .	„ „ „	10 „	„ 1 „	detenzione

Die beiden letztgenannten Massstäbe von *Tessin* gelten für den Fall, dass neben Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt wurde.

3) Relativer Massstab.

Die Relativität des Massstabes betont *Obwalden* sehr deutlich, indem es der Behörde anheimstellt, die Bussen-

---

[1]) Gesetz vom 27. August 1875.

[2]) In kriminellen und korrektionellen Fällen.

[3]) In Polizei- und Disziplinarfällen.

schuld durch Freiheitsstrafe mit Arbeit abverdienen zu lassen, wobei sie nach Verschiedenheit der Fälle und der Individuen einen Tag Strafe zu 1—3 Fr. berechnen kann. Es soll sich also der Massstab der Umwandlung innerhalb des gesetzlichen Rahmens dem einzelnen Fall anpassen.

Es wandeln um:

Obwalden[1]	Busse von je	1—3 Fr. in	1 Tag	Freiheitsstrafe
Basel § 18	" "	" 3—15 " "	1 "	Gefängniss
P.St.G. § 7	"	unter 5 " "	12 Std.	Haft
Appenzell § 22	" v. wenigst.	5 " "	1 Tag	Gefängniss, Haft oder Arbeitsstrafe.

4) In keine der drei Gruppen lassen sich *Wallis* und *Neuenburg* 1891 einreihen.

Wallis Art. 43 wandelt in der Regel Bussen von je 3 Fr. in 1 Tag Gefängniss um. Für Polizeiübertretungen gilt aber nach Art. 349 ein relativer Massstab. Es werden umgewandelt:

Bussen unter	3 Fr. in	1 Tag	Arrest
" von	3—6 " "	2 Tage	"
" über	6 " "	3 "	"

Wallis verbindet also den absoluten und den relativen Massstab.

Verwickelt ist das System von *Neuenburg* 1891.

In kriminellen und korrektionellen Sachen wandelt *Neuenburg* Art. 28 eine Busse von je 5 Fr. oder weniger in 1 Tag Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang um. Für die Umwandlung von Bussen in Polizeifällen setzt Art. 438

Busse von 1—2 Fr. einem Tage Haft gleich,
" " 3—5 " zwei Tagen " "

fügt aber bei:

Pour une amende supérieure à 5 francs, un jour de prison pour 3 fr. d'amende, jusqu'à 25 fr., sans toutefois que la détention puisse excéder cinq jours.

[1] St. V. Art. 156.

Pour les amendes supérieures à 25 fr. l'art. 28 devient applicable.

Der Gesetzesstand zeigt, wie wenig klar sich die Gesetzgebungswissenschaft über die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe geworden ist, was um so bedenklicher erscheint, als diese Umwandlung häufig vorkommt [1]. Ein relativer Massstab ist einem absoluten Massstab oder einer Mehrheit von solchen vorzuziehen, denn ein relativer Massstab ermöglicht es dem Richter eher, das Strafübel, welches dem Verurtheilten durch die Geldstrafe zugefügt werden sollte, in ein gleichwerthiges Strafleiden in Form der Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Die Berechtigung der Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafe ist mit Rücksicht auf den Satz des Art. 49 der Bundesverfassung: Der Schuldverhaft ist abgeschafft, in Frage gestellt worden. Allein der Bundesrath erachtete diese Umwandlung nicht als verfassungswidrig und führte in einem Kreisschreiben vom 22. Juni 1874 aus [2]:

Man kann im Hinblick auf den Art. 59 der Bundesverfassung zugeben, dass es den Kantonen erlaubt sei, in ihren Gesetzgebungen die Umwandlung einer Geldbusse in Gefängniss vorzusehen, wie dies auch im Art. 8 des Bundesstrafrechts der Fall ist; dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Geldbusse wie die Gefangenschaft als Strafe sich darstellt, und weil die Gerechtigkeit verlangt, dass die eine oder andere dieser alternativ neben einander ausgesprochenen Strafarten vollzogen werde. Dagegen kann der Schuldverhaft, nachdem er durch Art. 59 der Bundesverfassung ganz allgemein als aufgehoben erklärt worden ist, von dem Zeitpunkte an,

[1]) Am 1. Januar 1890 befanden sich 53 Personen infolge Nichtzahlung von Geldbussen im Gefängniss, im Laufe des Jahres kamen 7418 Personen aus demselben Grunde in Gefangenschaft, so dass im Jahre 1890 7471 Freiheitsstrafen von Personen verbüsst wurden, welche nicht zu Gefängniss, sondern zu Geldstrafe verurtheilt worden waren. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, I, 1891, S. 227.

[2]) *Blumer-Morel*, Handbuch, 4. Aufl., 1891, I, S. 580 ff.

da die Bundesverfassung in Kraft getreten ist, auch nicht mehr zu Gunsten eines kantonalen Fiskus angewendet werden, sobald es sich bloss um Bezahlung einer Forderung des Staates (für Kosten in Strafsachen) handelt, an deren Stelle der Schuldverhaft treten soll.

In demselben Sinne entschied wiederholt das Bundesgericht[1]). Auch der Zahlungszwang der contrainte par corps würde statthaft zu erachten sein, da es sich nicht um Schuldverhaft handelt, sondern um eine Haft, durch welche die Vollstreckung einer Geldstrafe gesichert werden soll. Dagegen sind die Bestimmungen, welche Umwandlung von Kosten- und Schadenersatz in Freiheitsstrafe vorsehen, dahingefallen.

Allein es fragt sich, ob die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe kriminalpolitisch statthaft ist, da Vermögensverminderung und Freiheitsentziehung nach Art und Mass ungleiche Strafleiden herbeiführen und der Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen die bedenklichsten Mängel aufweist[2]). Es ist daher die Gesetzgebung von *Genf* sehr beachtenswerth, welche Geldstrafen überhaupt nicht in Freiheitsstrafe umwandelt. Jedenfalls empfiehlt es sich, die Umwandlung möglichst einzuschränken.

---

[1]) A. S. I, 252, 256, Erw. 2, III, 588, IV, 226, Erw. I, VI, 376, und *Blumer-Morel* a. a. O. S. 582.

[2]) Sehr anschaulich berichtet über diese Fälle *Cornaz*, Bulletin concernant le code pénal, 1890, S. 183: ... Il y a des individus, malheureusement trop nombreux, qui se font condamner à l'amende, notamment pour délits de chasse ou délits de pêche, et quelques autres infractions, ne paient jamais, alors même qu'ils le pourraient, et encombrent nos prisons, où il faut les nourrir aux frais de l'Etat. Les mêmes délinquants reviennent trois fois, quatre fois, dans le cours d'une seule année. L'oisiveté de la prison ne leur déplaît pas; ils trouvent un malin plaisir à penser qu'ils sont une cause permanente d'ennui pour l'autorité publique et qu'elle est impuissante à les punir sérieusement; ils narguent les juges, les gendarmes et les geôliers. Lorsqu'ils se verront obligés de travailler, de gagner leur entretien, ou d'être privés de leurs repas, ils deviendront plus circonspects et trouveront que la peine dépasse l'agrément.

Es sind namentlich romanische Gesetzgebungen, welche die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen zeitlich begrenzen. Nach *Bund* Gesetz vom 30. Juni 1849 Art. 28, *Wallis* Art. 43, *Obwalden* Art. 41 und *Neuenburg* 1891, Art. 28 darf die Freiheitsstrafe, welche an Stelle der Geldstrafe tritt, die Dauer eines Jahres nicht übersteigen. *Waadt* Art. 27 bestimmt als zeitliche Grenze 6 Monate. *Freiburg* Gesetz vom 27. August 1875 Art. 11 6 Monate bei krimineller und korrektioneller Verurtheilung, 3 Monate bei Uebertretungen und Disziplinarstrafen, *Tessin* Art. 30 und 31 3 Monate. Beschränkungen stellen auch *Luzern*, *Basel* und *Genf* auf. Wenn bei der Umwandlung auf mehr als 20 Tage Gefängniss erkannt werden müsste, so ersetzt *Luzern* § 16 P. St. G. Gefängniss durch Arbeitshaus, wobei die Strafzeit um die Hälfte ermässigt wird. Nach *Basel* § 18 und *Zug* § 15 b darf das höchste Mass der auf das Vergehen neben der Geldstrafe angedrohten Gefängnissstrafe nicht überschritten werden. In *Baselstadt* P. St. G. § 7 darf die Haft die Dauer von 42 Tagen nur dann überschreiten, wenn das Gesetz eine höhere Geldstrafe als 300 Franken zulässt.

Beachtenswerth ist die Bestimmung von *Basel* § 18:

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Gefängnissstrafe noch nicht getilgt ist, von der letztern frei machen.

Auch diese Vorschrift bezweckt, die Anwendung der Umwandlung einzuschränken.

Zug § 15, *Solothurn* § 16, *Neuenburg* 1891 Art. 28 haben die Vorschrift von *Basel* wörtlich oder beinahe wörtlich aufgenommen.

Bund, *Bern*, *Waadt* und *Neuenburg* 1891 sehen die Umwandlung von Geldstrafe in Arbeitsstrafe ohne Freiheitsentziehung vor.

Unbedingt gestatten die Anrechnung *Basel* § 37, *Zug* § 39, *Schwyz* § 17, und zwar ganz oder theilweise. Nach *Genf* Art. 23 soll der Richter die Untersuchungshaft soweit möglich in Anrechnung bringen. *Basel* P. St. G. § 15 schreibt Anrechnung in Polizeifällen vor. *Waadt* Loi du 23 mars 1886 Art. 230 lässt Anrechnung nur zu, wenn der Richter auf das Minimum der gesetzlichen Strafe erkannte. *Neuenburg* 1891 Art. 20 gestattet sie auch in Bezug auf die im Auslande erlittene Untersuchungshaft und gebietet Anrechnung, wenn der nicht auf der That betretene Beschuldigte von dem ersten Verhör an geständig war.

Auf unverschuldete Untersuchungshaft beschränken die Anrechnung *Thurgau* § 43, *Schaffhausen* § 73, *Luzern* § 71, P. St. G. § 31. *Obwalden* Art. 30, P. St. G. Art. 13, *Glarus* § 39, *Zürich* § 63, *Appenzell A.-Rh.* § 51 und *St. Gallen* Art. 41. Dabei unterscheiden *Schaffhausen* § 73 und *Luzern* § 71, P. St. G. § 31 zwischen widerrechtlich verhängter und ohne Schuld des Angeschuldigten verlängerter Untersuchungshaft. *Appenzell A.-Rh.* spricht von einer Untersuchungshaft, welche über Verhältniss lange gedauert hat. *St. Gallen* Art. 41 von einer solchen, welche mehr durch äussere Umstände als durch die Schuld des Angeschuldigten verursacht wurde. Unter dieser Voraussetzung wird die Anrechnung der wider Recht erduldeten Untersuchungshaft geboten. Diese Regelung erscheint als die richtige. Denn wenn die Untersuchungshaft eine gerechtfertigte Massnahme war, so ist nicht einzusehen, warum die Strafe dadurch beeinflusst werden soll. Dagegen liegt in der Anrechnung eine gewisse Wiederherstellung des Unrechtes, wenn die Untersuchungshaft ungebührlich lange dauerte. Eine unverschuldete Untersuchungshaft setzt ein Verschulden des Untersuchungsrichters übrigens nicht voraus. Man denke z. B. an eine Mehrheit von Beschuldigten, von denen der eine sofort geständig ist, während andere die Untersuchung durch falsche Angaben hinziehen.

Thurgau § 43, *Waadt* Loi du 23 mars 1886 Art. 230, *Schwyz* § 17 rechnen die Untersuchungshaft nur auf Freiheitsstrafen an, andere Gesetze kennen eine solche Beschränkung nicht. *Schaffhausen* § 73, *Obwalden* P. St. G. Art. 13, *Basel* P. St. G. Art. 13, *Tessin* Art. 33 gestatten Anrechnung ausdrücklich auch bei Geldstrafen, *Solothurn* § 53 bei jeder Strafe.

2. Anrechnung des Aufenthalts in einer Heilanstalt.

Die Zeit, welche der Sträfling während der Strafzeit in einer Heilanstalt zubringt, wird ihm regelmässig angerechnet. Doch nehmen *St. Gallen* Art. 11 und *Neuenburg* 1891 Art. 24 den Fall der Simulation aus, *Schwyz* § 11 und *St. Gallen* Art. 11 den Fall, wenn der Sträfling die Krankheit in der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, herbeigeführt hat.

Waadt Loi du 17 mai 1875 sur l'organisation des établissements de détention Art. 10 und *Neuenburg* 1891 Art. 25 gestatten, dass ein von tödtlicher Krankheit Befallener der Pflege seiner Familie übergeben wird, und *Obwalden* Art. 7 a. E. sieht eine vorzeitige Entlassung des Sträflings aus Gesundheitsrücksichten vor. Im Falle der Genesung hat der Verurtheilte die Strafe nachträglich zu erstehen und es wird ihm die zu Hause verbrachte Zeit nicht angerechnet.

§ 59. Zusammentreffen von Delikten.

Systematische Zusammenstellung Seite 229—238.

Die Erwägung, dass die ununterbrochene Verbüssung mehrerer Strafen dem Verurtheilten ein schwereres Strafleiden zufügt, als ihm bei zeitlich getrenntem Strafvollzuge erwachsen wäre, hat die Gesetzgebungen veranlasst, diese Steigerung des Strafübels da auszugleichen, wo das

geringere Strafleiden als ausreichend angesehen wird. Ein solcher Ausgleich wird daher bei Zusammentreffen von Delikten vorgesehen. Zwei Delikte treffen zusammen, wenn sie Gegenstand des nämlichen Urtheils gegen dieselbe Person bilden.

Waadt Art. 66, *Wallis* Art. 78, *Bern* Art. 60, *Freiburg* Art. 71, *Neuenburg* Art. 31 und 1891 Art. 94 wenden die Grundsätze über Zusammentreffen auch dann an, wenn das eine Delikt zwar vor dem Urtheil begangen wurde, aber erst nach demselben entdeckt worden ist. *Basel* § 46 fordert aber, dass die Bestrafung wegen des neuen Deliktes stattfinde, bevor die erkannte Strafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist, was der Natur der Sache vollständig entspricht. Denn wenn die Strafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist, so tritt eine Unterbrechung im Strafvollzuge ein.

Zürich § 69 setzt voraus, dass das neue Verbrechen begangen wurde, ehe der Thäter die Strafe für sein früheres Vergehen ganz oder zum Theil erstanden hat. Diese Regelung verdient nicht durchaus Beifall, denn es ist ja möglich, dass die Entdeckung des zweiten Vergehens erst nach Tilgung der ersterkannten Strafe eintritt, und dann fällt der Grund zu einer Milderung weg.

Am meisten praktische Bedeutung kommt dem Zusammentreffen zu, wenn die strafbaren Handlungen mit zeitlichen Freiheitsstrafen bedroht sind. Einzig *Schaffhausen* § 75 berücksichtigt aber das Zusammentreffen nur in diesem Falle.

Der schweizerischen Strafgesetzgebung ist zwar die Unterscheidung zwischen sogenanntem idealem und realem Zusammentreffen, je nachdem die mehreren Verbrechen durch eine oder durch mehrere Handlungen begangen werden, wohl bekannt. Allein die Mehrzahl der Gesetze legen dieser Unterscheidung keine praktische Bedeutung bei und stellen für alle Fälle des Zusammentreffens dieselbe Regel auf. Zu dieser Gruppe gehören:

Bund, Thurgau, Waadt, Graubünden, Neuenburg, Aargau, Wallis, Schaffhausen, Glarus, Zürich, Zug, Appenzell, Schwyz, St. Gallen, Genf.

Mit Ausnahme von *Genf, Neuenburg* und *Graubünden* legen alle diese Gesetze der Bestrafung die Strafe des schwersten Deliktes zu Grunde und berücksichtigen die fernern Delikte als Straferhöhungs- oder Strafschärfungsgründe. *Bund* Art. 33, *Thurgau* § 51, *Waadt* Art. 64, *Aargau* § 36, *Schaffhausen* § 75, *Zürich* § 64, und *Schwyz* § 42 gestatten ein Hinaufgehen über das Maximum der ordentlichen Strafe bis um die Hälfte, *Wallis* Art. 75, 76, *Appenzell A.-Rh.* § 49, *St. Gallen* Art. 38 sehen im Allgemeinen Schärfung der Strafe vor, während *Zug* § 40 die Strafe nur erhöht. *Bund* Art. 33, *Thurgau* § 51 a. E., *Schaffhausen* § 75, *Glarus* § 42, *Zürich* § 64, *Schwyz* § 42 ermächtigen den Richter, zu einer schwerern Strafart überzugehen, während *Waadt* solche Schärfung nicht zulässt.

Es dürfte in der That am zweckmässigsten sein, der Bestrafung die Strafe des schwersten Deliktes zu Grunde zu legen, obwohl eine Kombination der verschiedenen Strafen mit entsprechender Ermässigung den gesetzgeberischen Gedanken noch reiner zum Ausdruck brächte; es würde dies aber zu Weiterungen führen.

Graubünden § 52 huldigt dem strengen Kumulationsprinzip. Es sollen in der Regel sämmtliche verwirkte Strafen, insofern ihre Verbindung möglich ist, vereinigt erkannt werden. *Graubünden* hält aber hieran nur bei zeitlichen Freiheitsstrafen von gleicher Art fest, und falls diese Strafverbindung das gesetzlich bestimmte höchste Mass der Strafart übersteigen würde, so soll auf die folgende höhere Strafart mit Bestimmung einer verhältnissmässig kürzern Dauer übergegangen werden. Im Gesetze § 52, Ziffer 1, steht zwar, es sei zu einer verhältnissmässig längern Dauer überzugehen, allein es liegt hier offenbar ein Redaktionsversehen vor.

Sind verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen verwirkt, so schliesst sich *Graubünden* § 52, Ziffer 2, im Wesentlichen den übrigen Gesetzen an. Es wird auf die schwerere Strafart erkannt mit einer angemessenen Erhöhung dem Grade oder der Dauer nach. Nach Umständen kann die Dauer bis auf lebenslängliches Zuchthaus ausgedehnt werden.

Neuenburg Art. 30 und *Genf* Art. 39 lassen bei Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen nur die Strafe des schwersten Deliktes anwenden (Absorptionsprinzip).

Luzern, Obwalden, Bern, Freiburg, Basel, Tessin, Solothurn und *Neuenburg* 1891 unterscheiden ideales und reales Zusammentreffen.

Die sogenannte ideale Konkurrenz wird als vorliegend angenommen, wenn eine Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen in sich vereinigt (*Basel* § 44, *Luzern* § 73, Ziffer 1), oder eine Handlung mehrere Strafgesetze verletzt (*Bern* Art. 58, *Freiburg* Art. 69, *Solothurn* § 54), oder wenn dieselbe Handlung unter mehrere Strafgesetze fällt (*Neuenburg* 1891 Art. 89). Genauer unterscheidet *Obwalden* Art. 32, Absatz 2, wenn Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder das nämliche Strafgesetz gegen mehrere Personen oder in mehrfacher Richtung zugleich übertreten hat.

Anwendung findet nach allen Gesetzen die Strafe des schwersten Deliktes; *Solothurn* § 54 fügt ausdrücklich bei, es fallen die übrigen Verletzungen der Strafgesetze als Grund zur Straferhöhung in Berücksichtigung. Nur *Luzern* § 74 verschärft die auf das schwerste Verbrechen gesetzte Strafe um einen Viertheil.

Reales Zusammentreffen wird angenommen, wenn ein Thäter durch mehrere Handlungen mehrere selbständige Verbrechen begeht. *Solothurn* § 54, Absatz 2, schliesst den Fall ausdrücklich ein, dass dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrfach begangen wird.

Bei dem realen Zusammentreffen von Verbrechen erkennt *Luzern* § 74 die sämmtlichen verwirkten Strafen vereint zu; trifft dagegen ein Verbrechen mit einem Vergehen zusammen, so wird das Vergehen nur bei der Strafzumessung berücksichtigt (§ 75). Die übrigen Gesetze dieser Gruppe legen der Bestrafung wie die Gesetze der ersten Gruppe die Strafe des schwersten Deliktes zu Grunde und gestatten eine Schärfung dieser Strafe, und zwar *Freiburg* Art. 70 und *Neuenburg* 1891 Art. 90 um einen Dritttheil, *Bern* Art. 59 um die Hälfte, *Basel* § 45 und *Solothurn* § 54, Absatz 2, bis auf das Doppelte des ordentlichen Maximums.

Tessin Art. 65, §§ 2—4, unterscheidet:

1) Zusammentreffen von Verbrechen, die mit zeitlichem Zuchthaus bedroht sind. Strafe: Schärfung der Strafe des ersten Deliktes um 2—4 Jahre.

2) Zusammentreffen von Vergehen mit Verbrechen, welche detenzione von weniger als 2 Jahren nach sich ziehen. Strafe: diejenige des Verbrechens.

3) Mit einem Verbrechen treffen Vergehen zusammen, welche mit detenzione von mehr als dem dritten Grade zu bestrafen sind. Strafe: Schärfung der Verbrechensstrafe um 1 Jahr. In jedem Fall darf der 5. Grad zeitlicher Zuchthausstrafe nicht überschritten werden.

4) Treffen mehrere mit detenzione bedrohte Vergehen zusammen, so wird die Dauer der detenzione ersten und zweiten Grades bis um einen Monat erhöht. Detenzione 3., 4. und 5. Grades um einen Monat bis 1 Jahr. Art. 66.

Wenn mehrere Verbrechen der gleichen Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so hat nach *Obwalden* Art. 32 das Gericht die durch das schwerste Verbrechen verschuldete Strafe anzuwenden und dieselbe mittels Hinzurechnung von höchstens zwei Dritttheilen der übrigen verwirkten Strafen angemessen zu

erhöhen. Diese Regel findet auch auf Geldstrafen Anwendung.

Einige Gesetze weichen von diesen Regeln in gewissen Fällen ab, nämlich:

1. Treffen mehrere nur mit Geldstrafe bedrohte Delikte zusammen, so erkennt *Bern* Art. 61 auf jede Geldbusse selbständig, während *Solothurn* § 54 a. E. die für sämmtliche Vergehen angedrohten Geldbussen als Strafmaximum zusammenrechnen lässt.

2. Kumulation der Strafen gebieten *Freiburg* Art. 458, *Tessin* Art. 415, § 1, *Genf* Art. 38 bei Polizeiübertretungen und auch *Basel* P. St. G. § 19 im Falle der Realkonkurrenz, während bei Idealkonkurrenz die Strafe der schwersten Uebertretung Anwendung findet. *Freiburg* Art. 458 und *Basel* P. St. G. § 19 bestimmen ausdrücklich, die Strafe der Polizeiübertretung finde neben einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe Anwendung und werde von derselben nicht berührt.

3. *Waadt* Art. 65 und *Neuenburg* 1891 Art. 93 gestatten, auf eine Nebenstrafe zu erkennen, wenn sie auch nur bei einem der Delikte, wenn auch nicht dem schwersten, vorgesehen ist. Dasselbe bestimmt *Wallis* Art. 77 in Bezug auf die Entziehung der Ehrenrechte. Doch fügt *Waadt* bei, wenn eine Nebenstrafe als Folge mehrerer der zusammentreffenden Delikte bestimmt sei, so solle nur die schwerste Nebenstrafe verhängt werden.

Kein Zusammentreffen liegt vor, wenn zwar ein Thatbestand äusserlich [illegible] mehrere Strafbestimmungen fällt, dem Sinne nach aber nur eine vollständig auf denselben passt, so namentlich [illegible] wenn ein Thatbestand [illegible] weiter gefassten Thatbestandes [illegible] wird. Teilung des [illegible] zwei Thatbestände [illegible] zusammen-

gesetzt werden (Raub). Dagegen liegt Zusammentreffen vor, wenn der Thäter zwei gesetzlich nicht verbundene Thatbestände in seiner That kombinirt und ein zusammengesetztes Verbrechen begeht, das im Gesetze nicht als besonderer Thatbestand behandelt wird. So macht sich der Vater, welcher die Tochter nothzüchtigt, auch der Blutschande schuldig, und es wäre denkbar, dass das Gesetz Nothzucht an der eigenen Tochter oder an Aszendenten und Deszendenten unter besondere Strafsanktion stellen würde.

Kein Zusammentreffen liegt ferner vor, wenn das Verbrechen zwar aus mehreren Handlungen besteht, aber als einheitliches aufzufassen ist. Einige schweizerische Gesetzgebungen (*Schaffhausen* § 74, *Luzern* § 73, Ziffer 3, und § 76, *Obwalden* P. St. G. Art. 17, *Freiburg* Art. 72, *St. Gallen* Art. 37) heben in den allgemeinen Bestimmungen das fortgesetzte Delikt hervor. Doch trifft der nämliche Gesichtspunkt bei dem Dauerverbrechen, dem gewohnheitsmässigen und dem gewerbsmässigen Verbrechen zu. Wenn das fortgesetzte Verbrechen als einheitliches behandelt wird, so kann dies nur auf dem Gedanken beruhen, es dürfe die schwerere auf das Zusammentreffen gesetzte Strafe hier nicht Anwendung finden, und es sei diese Wiederholung milder zu strafen, als das Zusammentreffen. *Luzern* § 76 und *Freiburg* Art. 72 gebieten daher, für das fortgesetzte Verbrechen die ordentliche Strafe zwar zu verschärfen, aber nur um einen Sechstheil, also in geringerem Masse, als bei Zusammentreffen, *Obwalden* P. St. G. Art. 17 bestimmt obligatorische Schärfung um einen Dritttheil. *Schaffhausen* § 74 sieht Straferhöhung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens vor, während *St. Gallen* Art. 37 die Würdigung stillschweigend dem Strafrichter überlässt. *Schwyz* § 42 d verkennt das Wesen des fortgesetzten Deliktes vollständig, indem es dasselbe unter dieselbe Strafsanktion stellt wie das zusammentreffende Delikt.

Das fortgesetzte Delikt wird von den einzelnen Gesetzen verschieden bestimmt: *Schaffhausen* § 74 fordert Ausführung des nämlichen auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses. Auch *Luzern* § 73, Ziffer 3, und *Obwalden* P. St. G. Art. 17 betrachten eine aus einheitlichem Entschlusse hervorgegangene Mehrheit von Akten als fortgesetztes Delikt, wobei *Luzern* beispielsweise auf fortgesetztes Münzfälschen hinweist. *Luzern* zählt jedoch zu den fortgesetzten Verbrechen auch diejenigen, welche mit Beziehung auf ein und dasselbe andauernde Verhältniss begangen worden sind, und führt als Beispiel mehrere Diebstähle eines Dienstboten an. *Obwalden* P. St. G. Art. 17 betrachtet auch mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung oder Unterlassung anzusehen sind, als fortgesetztes Vergehen. *Schwyz* § 42 d nimmt an, es liege ein fortgesetztes Verbrechen vor, wenn mehrere strafbare Handlungen derselben Art ohne erhebliche Unterbrechung und in einer Weise aufeinanderfolgen, dass sie als eine fortschreitende Ausführung eines und desselben verbrecherischen Entschlusses erscheinen. Dabei wiederholt *Schwyz* die beiden von *Luzern* angeführten Beispiele, obwohl wiederholte Veruntreuungen von Dienstboten meistens nicht auf einen Entschluss zurückzuführen sind. *Freiburg* Art. 72 spricht sehr vag von einer Verbindung verschiedener Verbrechensakte:

Si, à raison de leur liaison, plusieurs actes constituent le même crime, la peine est augmentée d'un sixième.

Im Gegensatz zu diesen Gesetzgebungen stellt *St. Gallen* Art. 37 die Gleichartigkeit des Verbrechens als Unterscheidungsmerkmal eines fortgesetzten Deliktes auf und bestimmt:

Mehrere nacheinander verübte strafbare Handlungen der gleichen Art, wie z. B. mehrere Diebstähle, Betrugshandlungen, Körperverletzungen, Eigenthumsbeschädigungen u. s. w., sind zusammenzu-

rechnen und miteinander als ein fortgesetztes Verbrechen, beziehungsweise Vergehen, zu bestrafen.

Damit ist das richtige Prinzip gefunden. Denn es liegt dann ein Bedürfniss vor, mehrere Handlungen als eine Verbrechenserscheinung aufzufassen, wenn dieselben ihrem Wesen nach so eng verwandt sind, dass sie ein Ganzes bilden, von dem der einzelne Akt nur eine Theilerscheinung darstellt. Sie entspringen zwar nicht nothwendig demselben Entschlusse, aber einer auf dasselbe Rechtsgut gerichteten verbrecherischen Gesinnung. Allein *St. Gallen* fasst die Gleichartigkeit nicht in diesem Sinne auf, sondern nur äusserlich. Mehrere Diebstähle oder Betrugshandlungen, wenn sie auch von demselben Thäter begangen sind und Gegenstand desselben Urtheils bilden, stehen vielleicht in gar keinem Zusammenhang und doch soll das Delikt ein fortgesetztes sein. Doch handelt es sich keineswegs um eine Besonderheit der st. gallischen Gesetzgebung, vielmehr gebieten eine Mehrzahl schweizerischer Gesetze dem Richter, bei Vermögensdelikten den Werth der durch Delikt entzogenen Gegenstände oder etwa auch den Betrag des durch mehrere Verbrechen entstandenen Schadens zusammenzurechnen [1]. Ein solches Zusammenrechnen lässt sich nur bei Annahme eines fortgesetzten Deliktes erklären, denn nur unter dieser Voraussetzung liegt ein einheitliches Verbrechen vor, bei welchem der Werth der Deliktsgegenstände und der Schaden einheitlich zu bestimmen ist. Es muss daher wohl für alle diese Gesetzgebungen ein innerer Grund vorliegen, der sie dazu bestimmt, den Begriff des fortgesetzten Deliktes bei Vermögensverbrechen in erweitertem Umfange anzuwenden. Dieser Grund ist folgender:

Die Gesetze, welche die Strafe bei Vermögensdelikten nach dem Werthe des verletzten Rechtsgutes oder des

[1] So z. B. *Thurgau* § 51 a, *Neuenburg* 1891 Art. 92, *Bern* Art. 218, *Luzern* § 211, *Freiburg* Art. 241, *Zürich* § 167, *Zug* § 118.

verursachten Schadens abstufen und z. B. Diebstahl an Gegenständen bis zu einem Werthe von 30 Franken mit Gefängniss, Diebstahl an Gegenständen im Werthe von über 300 Franken mit Zuchthaus bestrafen, würden durch diese Regelung dazu gelangen, einen Diebstahl im Werthe von 301 Fr. schwerer zu bestrafen als mehrere Diebstähle, durch welche nach und nach eine weit höhere Summe entwendet wurde: denn die für das Zusammentreffen vorgesehene Schärfung würde nicht so bedeutend sein, dass die für den grossen Diebstahl bestimmte Strafe erreicht wird. Diese die Gerechtigkeit verletzende Ungleichheit wird bei Annahme eines fortgesetzten Deliktes gehoben. Daher fingiren die Gesetze, welche die Strafe nach dem Werthe des Deliktsgegenstandes oder nach dem Schaden abstufen, ein fortgesetztes Verbrechen. Das Eigenthümliche ist, dass in diesem Falle die betreffenden Handlungen bei Annahme eines fortgesetzten einheitlichen Verbrechens schwerer bestraft werden, als wenn sie als zusammentreffende behandelt würden, was der Natur der Sache ganz zuwider geht. Diese Missstände werden überall eintreten, wo die Strafe nach Werth und Schaden scharf abgestuft wird, und es zeigt sich, dass diese Regelung auch in ihren Konsequenzen eine verfehlte ist.

XIII. Kapitel.

Die Strafaufhebung.

§ 60. Tod.

Systematische Zusammenstellung S. 238—240.

Dass die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung mit dem Tode des Thäters wegfällt, anerkennen die meisten Gesetze und mit vollem Recht. Das Schwert der Gerechtigkeit richtet sich gegen die Lebenden, nicht gegen die Todten. Stirbt der Schuldige, so entfällt der Zweck und damit das Bedürfniss einer Bestrafung. Die Gesetze drücken den Gedanken verschieden aus. Einige bestimmen: Mit dem Tode des Verbrechers erlöscht dessen Strafbarkeit. So oder ähnlich *Thurgau* § 52, *Schaffhausen* § 82, *Luzern* § 63, *Glarus* § 32, *Basel* § 41, *Solothurn* § 43. *Neuenburg* Code de procédure pénale Art. 7 erklärt die öffentliche Klage als erloschen. Von einer Aufhebung oder Tilgung der Strafe sprechen *Aargau* § 52, *Obwalden* Art. 38, *Zürich* § 51, *Zug* § 30, *Appenzell A.-Rh.* § 42. *Wallis* Art. 51, *Bern* Art. 26, *Freiburg* Art. 28 bezeichnen die Strafen als persönliche. Doch sehen *Graubünden* und *St. Gallen* ein gegen einen Verstorbenen gerichtetes Strafverfahren vor. „Wenn Anzeichen oder Inzichten eines durch einen nun Verstorbenen verübten Verbrechens vorkommen“, so lässt *Graubünden* § 59 den Fall in Bezug auf den Verstorbenen soweit untersuchen, als es erforderlich sein mag, um Unschuldige von Verdacht zu befreien, oder um Mitschuldige oder die Begründetheit von Schadenersatzansprüchen zu ermitteln. *St. Gallen* Art. 48 gibt den Erben eines in Unter-

suchung Gezogenen das Recht, die gerichtliche Austragung der Sache zu verlangen, sofern schon ein Anklagedekret gegen ihn vorliegt. Soweit der Verstorbene in Betracht fällt, handelt es sich nach beiden Gesetzen um Reinigung seines Andenkens von schändendem Verdachte.

Eine Ausnahme machen jedoch *Thurgau* § 52, *Wallis* Art. 51, *Schaffhausen* § 82, *Bern* Art. 26, *Glarus* § 32, *Zürich* § 51, *Basel* § 41, *Tessin* Art. 80, *Appenzell A.-Rh.* § 42, *Solothurn* § 43, *Neuenburg* 1891 Art. 21 und 102 für rechtskräftig erkannte Geldstrafen. Diese werden in den Nachlass des Verurtheilten vollstreckt, beziehungsweise den Erben zu bezahlen auferlegt. *Luzern* § 63 und *Obwalden* Art. 38 gehen noch weiter. Wenn das Urtheil beim Tode des Verurtheilten die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, so wird es nicht hinfällig, es stehen aber den Erben die gesetzlichen Rechtsmittel zu.

Freiburg loi du 17 août 1875 Art. 4, *Obwalden* Art. 38 und *Genf* Art. 62 lassen die Konfiskation ungeachtet des Todes des Verurtheilten vollstrecken.

Die Vollstreckung von Geldstrafen in den Nachlass des Verurtheilten widerspricht dem obersten Satze des Strafrechts, dass die Strafe den Schuldigen und nicht einen Andern treffen soll.

Die höchstpersönliche Natur der Strafe erstreckt sich nicht nur auf das Strafverfahren, sondern auch auf die Strafvollstreckung. Zweck der Strafvollstreckung ist es ja, das dem Verurtheilten richterlich zuerkannte Strafleiden zu verwirklichen. Dies gilt nicht nur für Freiheits- und Ehrenstrafen, sondern auch für Vermögensstrafen. Die Vermögensstrafen sollen dem Verurtheilten mittelst Minderung seines Vermögens ein Leiden zufügen; dass das Geld, welches der Verurtheilte als Strafe zahlt, dem Staate zufällt, ist strafrechtlich vollkommen bedeutungslos. Ist der Verurtheilte aus dem Leben geschieden, so ist er jedem

Leiden, auch dem Strafleiden, entrückt, und jede gegen ihn gerichtete Strafvollstreckungshandlung ist zwecklos. Andern die Güter wegzunehmen, durch deren Wegnahme dem Verurtheilten bei Leben ein Strafleiden hätte zugefügt werden sollen, hat keinen Sinn; denn der Verurtheilte, der ja für den Strafzweck einzig in Betracht fällt, empfindet nichts davon. In Bezug auf die Erben stellt sich die sogenannte Nachlassvollstreckung als ein ungerechtfertigter staatlicher Eingriff dar. Es ist eine Rechtsgüterverletzung, die nicht im Dienste des Rechtsgüterschutzes steht. Daran ändert die Rechtskraft des Urtheils nichts. Eine Verurtheilung zu Geldstrafe begründet ja nicht einen Zivilanspruch des Staates an den Verurtheilten, sondern einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf ein Strafleiden des Schuldigen, das durch Zahlung einer Geldsumme herbeigeführt werden soll. Dieses Urtheil ist nach dem Tode des Verurtheilten ebensowenig vollziehbar, als eine Freiheitsstrafe. In beiden Fällen ist die Erzeugung des Strafleidens unmöglich. Der Unterschied ist nur, dass der Leib des Verurtheilten untergeht, das Vermögen aber auf die Erben übergeht. Dem Verurtheilten kann nach dem Tode weder Freiheit noch Geld entzogen werden.

Für die Konfiskation gelten diese Grundsätze insofern, als ihr Strafnatur zukommt, was von Fall zu Fall zu entscheiden ist.

§ 61. Die Verjährung.

Systematische Zusammenstellung S. 240—255.

Die meisten Gesetzgebungen der Schweiz kennen nicht nur eine Verjährung der noch nicht beurtheilten Verbrechen, sondern auch eine Verjährung der erkannten Strafe.

Die Verjährung der erkannten Strafe ist als allgemeines Rechtsinstitut zuerst von dem französischen Strafgesetzbuch

von 1791 Titel VI, Art. 3, anerkannt worden [1]) und von diesem in das helvetische Strafgesetzbuch übergegangen, welches in Titel VI des ersten Theils bestimmte:

Art. 53. Il ne pourra être intenté aucune action criminelle pour raison d'un crime, après trois années révolues, lorsque dans cet intervalle il n'aura été fait aucune poursuite.

Art. 54. Quand il aura été commencé des poursuites à raison d'un crime, nul ne pourra être poursuivi pour raison du dit crime, après six années révolues, lorsque dans cet intervalle aucun tribunal de justice n'aura déclaré qu'il y a lieu à accusation contre lui, soit qu'il ait été ou non, impliqué dans les poursuites qui auront été faites. Les délais portés au présent article et au précédent, commenceront à courir du jour où l'existence du crime aura été connue ou légalement constatée.

Art. 55. Aucun jugement de condamnation rendu par un tribunal criminel, ne pourra être mis à exécution quant à la peine, après un laps de vingt années révolues, à compter du jour où le dit jugement aura été rendu.

Doch schöpften die kantonalen Strafgesetze nicht unmittelbar aus diesen Quellen, sondern vorwiegend aus den deutschen Partikularrechten.

Aus welchem Grunde die Verjährung hergeleitet wird, bestimmen die Gesetze nicht. Diejenigen, welche die Verjährung durch ein neues Delikt des Thäters unterbrechen lassen, oder sie für diesen Fall geradezu als verwirkt erklären, gehen ohne Zweifel von einer vermutheten Besserung des Thäters aus und nehmen an, es werde diese Vermuthung durch die Begehung eines neuen Verbrechens widerlegt. Allein die Präsumtion der Besserung des Thäters ist, wie jede Rechtsvermuthung im Strafrecht, bedenklich, da sie mit der Wirklichkeit in vielen Fällen nicht übereinstimmt.

Sowohl die Verjährung der Strafverfolgung als die Verjährung der Strafvollstreckung rechtfertigt sich durch fol-

---

[1]) *Binding*, Handbuch des Strafrechts, I. Band, Seite 819, II.

gende Erwägung: Das Bedürfniss, staatliche, gesellschaftliche oder individuelle Interessen, welche durch ein Verbrechen verletzt oder gefährdet worden sind, durch Bestrafung des Thäters zu schützen, ist kein unvergängliches und dauerndes. Wie mit der Zeit die Erinnerung an ein Verbrechen verblasst und die Wunden, welche es geschlagen hat, vernarben, so verringert sich auch mit Ablauf der Zeit das Bedürfniss des strafrechtlichen Schutzes, bis es schliesslich ganz erlöscht. Dies gilt für das urtheilsmässig festgestellte wie für das noch nicht beurtheilte Verbrechen.

In der Zwecklosigkeit der Bestrafung nach Ablauf einer längern Zeit liegt also der wesentliche Grund der Verjährung.

§ 62. Die Verfolgungsverjährung.

1. Wesen der Verjährung und Anwendungsgebiet.

Die Verfolgungsverjährung erscheint bald als eine Verjährung der Strafklage: *Bund* Art. 34, *Waadt* Art. 75, *Neuenburg* Code de procédure pénale Art. 12, *Wallis* Code de procédure pénale Art. 446 ff., *Bern* Strafverfahren Art. 7 ff., *Freiburg* Art. 83, *Zürich* § 52, *Tessin* Art. 76, *Genf* Code d'Instruction pénale Art. 203, *Appenzell A.-Rh.* § 43, *Schwyz* § 48, *Neuenburg* 1891 Art. 104, bald als eine Verjährung der Verfolgung: *Thurgau* § 53, *Graubünden* § 54, *Schaffhausen* § 81, *Luzern* § 64, *Glarus* § 33, *Basel* § 42, *Zug* Abänderungsgesetz § 4, *Solothurn* § 47 ff., *St. Gallen* Art. 43, bald der Strafbarkeit: *Aargau* § 55, oder der Strafe: *Obwalden* Art. 39.

Wenn infolge des Ablaufes der Zeit Bedürfniss und Zweck der Strafe wegfallen, so erlöscht die Strafbarkeit des Deliktes mit Ablauf der Verjährungsfrist. Es gehören

daher die Bestimmungen über die Verjährung in das Strafgesetzbuch und nicht in die Strafprozessordnung.

Der Verjährung sind in der Regel alle Delikte unterworfen. Einige Kantone nehmen jedoch besonders schwere Verbrechen von der Verjährung aus, nämlich:

Appenzell § 43 Verbrechen im engern Sinne. *Aargau* Dekret betr. die Todesstrafe, vom 13. Wintermonat 1876, die Verbrechen, bei welchen nach § 1 des Gesetzes über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes vom 19. Hornung 1868 die Todesstrafe noch beibehalten war. Es sind dies die Verbrechen, durch welche ein Mensch das Leben verloren hat, wenn dieser Erfolg vom Thäter beabsichtigt war oder von ihm vorausgesehen werden konnte.

Luzern § 64 die mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen[1]).

Obwalden Art. 39, Ziffer 3, die mit lebenslänglicher Ketten- oder Zuchthausstrafe, oder mit dem Tode bedrohten Verbrechen.

Doch schreiben *Aargau*, *Luzern* und *Obwalden* dem Zeitablauf eine strafmildernde Wirkung zu, und zwar fällt nach allen Gesetzen ein Zeitablauf von 20 Jahren in Betracht. Nach Ablauf von 20 Jahren darf die Zuchthausstrafe in *Aargau* nicht mehr als 24 und nicht weniger als 12 Jahre betragen (Dekret betreffend die Todesstrafe § 2). *Luzern* ersetzte die Todesstrafe ursprünglich durch Kettenstrafe von 24 Jahren, nach Aufhebung der Kettenstrafe tritt nun Zuchthausstrafe an deren Stelle, wobei 8 Monate Kettenstrafe einem Jahre Zuchthaus gleich geachtet werden. *Obwalden* Art. 39 lässt an die Stelle der Todesstrafe und der lebenslänglichen Ketten- oder Zuchthausstrafe Zuchthaus- oder Kettenstrafe von 12 Jahren bis auf Lebenszeit treten.

[1]) Systematische Zusammenstellung Seite 110 bei Note 4.

Schwyz § 49 schliesst die Verjährung bei Mord, Vergiftung, Brandstiftung und bei den der Brandstiftung gleichgestellten Verbrechen aus.

2. Die Verjährungsfristen.

Die Verjährungsfristen werden von den Gesetzen verschieden bestimmt. Doch lassen sich zwei Gruppen unterscheiden:

Die westschweizerische Gruppe, welche die Verjährungsfristen nach der Schwere der Delikte abstuft und dabei die Dreitheilung zu Grunde legt, und die ostschweizerische Gruppe, bei der die Verjährungsfristen mit der Art und dem Masse der angedrohten Strafe in Beziehung gesetzt werden. Der westschweizerischen Gruppe folgt auch *Appenzell A.-Rh.*, der ostschweizerischen *Tessin* und *Neuenburg*.

1) Eine besondere Stellung nehmen *Aargau*, *Luzern*, *Obwalden* und *Schwyz* ein, welche die schwersten Verbrechen keiner Verjährung unterwerfen.

Es verjähren:

nach *Aargau* § 56, Ergänzungsgesetz §§ 3 und 5:

Kriminalverbrechen, deren geringste Strafzeit 10 Jahre beträgt, in . . . . 15 Jahren

Kriminalverbrechen, deren Strafzeit kürzer ist, in . . . . 10 „

Die Zuchtpolizeivergehen, welche in §§ 1 und 2 des Ergänzungsgesetzes angeführt werden, und diejenigen, deren Thatbestand durch amtliche Untersuchung erhoben wird, in 5, bezw. 10 „
je nachdem Anzeige oder Untersuchung erhoben wird oder nicht.

Die übrigen Zuchtpolizeivergehen, insbesondere Ehrverletzungen, in . . . . 6 Monaten

nach *Luzern* § 65, P. St. G. § 33:

die mit Kettenstrafe bedrohten Kriminalverbrechen in . . . . 20 Jahren
die übrigen Kriminalverbrechen in . . . . 10 „
Polizeivergehen in . . . . 2 „

nach *Obwalden* Art. 39, Ziffer 1, 2, P. St. G. Art. 18:

Kriminalverbrechen, die mit Kettenstrafe oder mit Zuchthausstrafe über 1 Jahr bedroht sind, in 10 Jahren
Kriminalverbrechen, die mit geringerer Strafe bedroht sind in . . . . 5 „
Polizeivergehen im weitern Sinne (geringere Rechtsverletzungen, Delikte gegen Religion und Sitte) in . . . . 3 „
Polizeiübertretungen im engern Sinne in . . 1 Jahr und 6 Monaten

Schwyz § 47 bildet Kategorien von Thatbeständen:

Es verjähren Todtschlag, Tödtung im Raufhandel und Kindsmord in . . . . 20 Jahren
Die Verbrechen gegen die Religion, gegen den Staat und gegen öffentliche Beamte und Angestellte, sowie der Versuch eines Verbrechens in . . . . 3 „
Die übrigen Verbrechen in . . . . 10 „

Dabei sind aber die Polizeivergehen nicht berücksichtigt, für deren Verjährung, gemäss Praxis, das luzernische Polizeistrafgesetz von 1836 massgebend ist.

2) Die westschweizerischen Gesetze *Neuenburg*, *Bern*, *Genf*, *Freiburg*, *Wallis*, sowie *Appenzell A.-Rh.* stufen die Verjährungsfrist nach der Dreitheilung ab.

Es verjährt die Strafverfolgung in:

	Verbrechen	Vergehen	Uebertretungen
Neuenburg[1]) nach	20 Jahren	10 Jahren	2 Jahren
Bern[2]) „	20 „	10 „	2 „

[1]) Code de procédure pénale Art. 13, 14, 15.

[2]) Strafverfahren Art. 7, 8. 9.

		Verbrechen	Vergehen	Uebertretungen
Genf [1])	nach	10 Jahren	3 Jahren	1 Jahr
Appenzell [2])		unverjährbar	5 „	12 Monaten
Freiburg [3])	nach	20 u. 10 Jahren	5 „	3 Monaten

Freiburg zeichnet die mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Delikte aus und ordnet für sie eine Verjährungsfrist von 20 Jahren an, für die übrigen Verbrechen (crimes) eine Frist von 10 Jahren. *Neuenburg* begnügt sich für die Uebertretungen, welche in die Kompetenz des Friedensrichters fallen, mit einer Frist von einem Monat, wenn die Uebertretung nicht in einem Protokolle festgestellt wurde; ist aber ein Protokoll aufgenommen worden, so beträgt die Frist 6 Monate. *Bern* lässt politische und Pressvergehen, Ehrverletzungen, Ehebruchsfälle und geringere Misshandlungen in 6 Monaten verjähren.

Auch *Wallis* gehört dieser Gruppe an, obwohl es die Dreitheilung nicht streng durchführt. Wie in *Genf* betragen in *Wallis* Code de procédure pénale Art. 446, 447, 449 die Verjährungsfristen 10, 3 und 1 Jahr, und zwar 10 Jahre für die Verbrechen, welche Todesstrafe oder Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen, bezw. nach sich zogen [4]), 3 Jahre, wenn das Vergehen korrektioneller Bestrafung unterliegt („s'il s'agit d'un délit de nature à être puni correctionnellement"), 1 Jahr für Polizeiübertretungen („même lorsqu'il aura eu procès-verbal ou saisie").

3) Die übrigen Gesetze stufen die Verjährung wesentlich nach der Strafe ab. Immerhin finden sich auch hier gelegentlich besondere Verjährungsfristen für Polizeiübertretungen. Der Gesetzesstand ergibt sich aus der folgenden Uebersicht:

---

[1]) Code d'instruction pénale Art. 203, 204, 205.

[2]) § 43.

[3]) Art. 83, 313, 460.

[4]) Im Texte steht: „L'action publique résultant d'un crime de nature à entraîner la peine de mort ou des peines afflictives perpétuelles ou de tout autre crime emportant peine afflictive ou infamante . . . ."

Es verjähren:

	Die Delikte, welche bedroht sind mit		
	Lebenslänglichem Zuchthaus	Zeitlichem Zuchthaus	
Bund [1]) . . .	in 15 Jahren	in 10 Jahren	. . . .
Graubünden [2]) .	in 25 Jahren	in 15 Jahren	. . . .
Schaffhausen [3])	in 30 Jahren	in 15 Jahren	. . . .
Zürich [4]) . . .	in 25 Jahren	im Maximum mit Zuchthaus: in 15 Jahren	im Maximum mit Arbeitshaus: in 10 Jahren
Basel [5]) . . .	in 25 Jahren	allein mit Zuchthaus: in 15 Jahren	zeitlichem Zuchthaus neben Gefängniss: in 10 Jahren
Neuenburg 1891 [6])	in 20 Jahren	in 10 Jahren	. . . .
Tessin . . .	in 20 Jahren	in 15 Jahren	detenzione 4. o. 5. Gr., interdizione 4. Grad.: in 10 Jahren
Glarus [7]) . . .	lebenslänglichem Zuchthaus im Maximum: in 25 Jahren	von über 10 Jahren im Maximum: in 15 Jahren	Zuchthaus von weniger als 10 Jahren oder mit Arbeitshaus: in 10 Jahren
Solothurn [8]) . .	in 25 Jahren	von über 10 Jahren: in 15 Jahren	Verbrechen im e. S., die mit geringerer Strafe bedroht sind: in 10 Jahren
St. Gallen [9]) .	oder mit Tod: in 30 Jahren	in 10 Jahren	Arbeitshaus, Amts- od. Dienstentsetzung, Einstellung im Aktivbürgerrecht, Verbot der Berufs- oder Gewerbebetreibung: in 5 Jahren
Zug [10]) . . .	oder mit Tod: in 25 Jahren	von über 15 Jahren: in 20 Jahren von über 10 Jahren: in 15 Jahren von über 5 Jahren: in 10 Jahren	. . . .

[1]) Art. 34. — [2]) § 54, P. St. G. § 7. — [3]) § 81. — [4]) § 52, 53. — [5]) § 42, P. St. G. 18. — [6]) Art. 105, 107. — [7]) § 33. — [8]) §§ 47 und 48. — [9]) Art. 43, Ziffer 2, und Art. 44. — [10]) § 4.

	Die übrigen Fälle	Polizeiübertretungen	Antragsdelikte
. . . .	in 3 Jahren	. . . .	. . . .
. . . .	. . . .	in $1\frac{1}{2}$ Jahren	in 5 Jahren a die scientiæ: 1 Jahr
. . . .	in 5 Jahren	. . . .	. . . .
. . . .	in 5 Jahren	von Entdeckung an: in 6 Monaten von Begehung an: in 2 Jahren	in 2 Jahren a die scientiæ: in 6 Monaten
Gefängniss oder Geldbusse: in 5 Jahren	. . . .	in 1 Jahr	. . . .
Gefängniss: in 5 Jahren	Arbeits- und Korrektionshaus, prison civile, Busse: in 2 Jahren	in 3 Monaten	. . . .
detenzione oder interdizione 1., 2. u. 3. Gr.: in 5 Jahren	in 3 Jahren	. . . .	. . . .
. . . .	Injurien ausgenommen: in 5 Jahren	. . . .	in 2 Jahren
Einsperrung oder Gefängniss über drei Monate (Vergehen): in 5 Jahren	in 2 Jahren	. . . .	. . . .
Gefängniss u. gerichtlicher Geldstrafe: in 1 Jahr	übrige Strafarten: in 6 Monaten	. . . .	a die scientiæ: in 6 Monaten von Begehung an: in 2 Jahren[11])
. . . .	in 5 Jahren	. . . .	. . . .

[11]) Wird die Klage rechtzeitig gestellt, so gelten für die Verjährung die ordentlichen Verjährungsfristen.

Ohne Rücksicht auf die angedrohte Strafe und Strafart verjährt die Strafverfolgung in *St. Gallen* Art. 43, Ziffer 1:

a. bei Fruchtabtreibung (Art. 137), Kuppelei (Art. 179 und 180), Blutschande (Art. 183), unzüchtigem Missbrauch von Pflegebefohlenen (Art. 184), Beischlaf mit einem geschlechtlich reifen Mädchen unter 16 Jahren (Art. 185, Ziffer 1), unsittlichen Handlungen mit Unmündigen (Art. 186), Unzucht wider die Natur (Art. 189) in 2 Jahren;

b. bei einfacher Unzucht (Art. 177) und gewerbsmässiger Unzucht (Art. 178) in 1 Jahr.

Die Bestimmungen von *Thurgau* § 53 passen sich dem System der übrigen Gesetze nicht ganz an. Es verjähren die Verbrechen oder Vergehen, welche bedroht sind:

mit lebenslänglichem Zuchthaus, unbedingt, in . . . 30 Jahren
mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus, in . . . . 20 „
mit Zuchthaus oder Arbeitshaus oder mit Arbeitshaus allein, in . . . . 15 „
mit Arbeitshaus oder mit Gefängniss oder mit geringerer Strafe, in . . . . 10 „

Antragsdelikte verjähren:

a die scientiæ in . . . . 1 Jahr
nach Begehung oder von der letzten Amtshandlung an in . . . . 2 Jahren

Eigenthümlich sind die milden Bestimmungen von *Waadt* Art. 75, die wörtlich anzuführen sind:

L'action pénale se prescrit:

a. Par dix ans, si le délit entraîne la peine de mort;

b. Par six ans, si le délit entraîne, au maximum, la peine de la réclusion pour quatre ans ou au delà;

c. Par trois ans, si le délit entraîne une peine non-mentionnée aux §§ a et b du présent article, et dont le maximum excède

la compétence du Tribunal correctionnel, ainsi que dans les cas prévus à l'art. 6 [1]);

d. Par six mois, si le délit entraîne une peine, au maximum, dans la compétence du Tribunal correctionnel;

e. Par trois mois, si le délit entraîne une peine, au maximum, dans la compétence du Tribunal de police ou des Municipalités.

Ungeachtet der zahlreichen Abweichungen im Einzelnen ergeben sich doch für diese Gruppe allgemeine Grundzüge.

Durchschnittlich verjähren Delikte, welche bedroht sind mit:

lebenslänglicher Zuchthausstrafe, in . .	15—30 Jahren
langzeitiger Zuchthausstrafe, in	10—15 „
Zuchthausstrafe oder mit Arbeitshaus, in	10 „
die übrigen Delikte, insbesondere die mit Gefängniss bedrohten Delikte, in . .	2—5 „
Polizeiübertretungen und Antragsdelikte in	3 Monaten bis 2 Jahren.

3. Beginn der Verjährung.

Die Verjährung beginnt regelmässig mit dem Tag der Begehung oder der Verübung *Thurgau* § 54, *Waadt* Art. 75, *Neuenburg* Code de procédure pénale Art. 13, *Aargau* § 55, *Wallis* Code de procédure pénale Art. 446, *Schaffhausen* § 81, *Bern* Strafverfahren Art. 7, *Zürich* § 52, *Genf* Code d'instruction pénale Art. 203 und 205, *Zug* Abänderungsgesetz § 4. Dabei nehmen *Solothurn* § 47, *St. Gallen* Art. 43 ausdrücklich keine Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. *Bund* Art. 34. *Graubünden* § 57, *Obwalden* Art. 39, *Tessin* Art. 77 a, *Schwyz* § 48 lassen den Tag der Vollendung, *Luzern* § 67 a den Augenblick der Vollendung entscheiden. In *Neuenburg* 1891 Art. 104 beginnt die Ver-

[1]) Art. 6 bezog sich auf die von Waadtländern im Auslande begangenen Delikte; er ist ersetzt durch die Art. 14 und 15 des Code de procédure pénale.

jährungsfrist den Tag nach der Verübung. Nichts bestimmen *Glarus*, *Basel* und *Appenzell A.-Rh.*

Für einzelne Fälle wird der Beginn der Verjährung besonders bestimmt.

Bei Versuch beginnt die Verjährung am Tage der Beendigung der letzten Versuchshandlung: *Thurgau* § 54, *Graubünden* § 57, *Schaffhausen* § 81, *Obwalden* Art. 39, *Tessin* Art. 77 b, oder im Augenblick der letzten Versuchshandlung: *Bund* Art. 34, *Luzern* § 67 b, *Schwyz* § 48.

Bei dem fortgesetzten Delikte beginnt die Verjährung mit dem Tage, an welchem die letzte verbrecherische Handlung verübt worden ist. *Bund* Art. 34, *Waadt* Art. 75, *Schaffhausen* § 81, *Freiburg* Art. 83, *Tessin* Art. 77 c. Bei Antragsdelikten läuft die Verjährungsfrist:

in *Bern* Strafverfahren Art. 9 von dem Tage an, wo sich der verletzte Theil den Umständen nach sichere Kunde von der begangenen That verschaffen konnte;

in *Thurgau* § 53 von dem Zeitpunkte an, in welchem der Beschädigte von der Verübung des Vergehens und von der Person des Thäters Kenntniss erhielt.

Thurgau beugt einer ungebührlichen Ausdehnung der Verjährungsfrist zweckmässig vor, indem es bestimmt:

In jedem Fall verjähren solche Vergehen, wenn seit dem Zeitpunkte der verübten That oder, sofern amtlich eingeschritten wurde, seit der letzten Amtshandlung zwei Jahre verstrichen sind.

Aehnlich *Schaffhausen*, *Zürich*, *Glarus*, *St. Gallen*, wie sich aus der Uebersicht auf Seite 437 ergibt.

In Fällen von Betrug, Fälschung oder Unterschlagung lässt *Bund* Art. 34 die Verjährung erst von dem Tage an beginnen, an welchem das Verbrechen entdeckt worden ist. Ebenso läuft die Verjährung in *Waadt* Art. 75 bei Urkundenfälschung und Vertrauensmissbrauch (abus de confiance) erst von dem Tage, an welchem das Delikt

bekannt geworden oder dessen Wirkung zu Tage getreten ist [1]).

4. Negative Voraussetzungen der Verjährung.

Einige Gesetze knüpfen die Verjährung an weitere Voraussetzungen als den Zeitablauf. Der Ablauf der Verjährungsfrist kommt dem Thäter nur zu Statten in *Freiburg* Art. 85 und *Schwyz* § 49, wenn er in der Verjährungszeit kein neues Verbrechen (crime) begangen hat.

Nach *Luzern* § 66 und *Obwalden* Art. 39, wenn er von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen hat und auch, soweit es die Natur des Verbrechens zulässt, Wiedererstattung leistete.

Schaffhausen § 85, sowie die Polizeistrafgesetze von *Luzern* § 33 und *Obwalden* Art. 18 vereinigen die beiden Voraussetzungen. Es fehlen aber in den Polizeistrafgesetzen die Worte „wenn er von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen hat". *Aargau* § 57 fordert, dass der Thäter in der Verjährungszeit kein Verbrechen begangen und sich nicht aus der Schweiz geflüchtet hat.

Diese dem § 229 des österreichischen Strafrechtes entnommenen Voraussetzungen würden zu billigen sein, wenn aus dem Zeitablauf auf eine Besserung des Thäters geschlossen werden könnte; allein die Erfahrung lässt diesen Schluss nicht zu. *Heinze* bezeichnet daher diese Erfordernisse mit Recht als willkürliche [2]).

5. Unterbrechung und Ruhen der Verjährung.

In *Appenzell* § 43 tritt die Verjährung singulärer Weise nur dann ein, wenn die Untersuchung noch nicht angehoben war.

---

[1]) . . . . La prescription ne court que du jour où ces délits ont été connus, ou de celui où les effets s'en sont manifestés.

[2]) *Holtzendorff*'s Handbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1871, Band 2, S. 618.

Unterbrochen wird die Verjährung nach den meisten Gesetzen durch Untersuchungshandlungen. Dies gilt auch für die Gesetzgebungen, welche wie *Bund* Art. 34, *Schaffhausen* § 81 den Ausdruck Unterbrechung vermeiden, die Verjährungsfrist aber vom Tag der letzten Untersuchungshandlung an berechnen; denn dem Wesen nach bedeutet die Nichtberechnung der abgelaufenen Verjährungszeit eine Unterbrechung.

Die Gesetze nennen in der Regel ausdrücklich Untersuchungshandlungen als unterbrechende Thatsachen, so *Bund* Art. 34, *Graubünden* § 58, *Schaffhausen* § 81, *Obwalden* Art. 39, *Glarus* § 34. *Basel* § 42 und *Zug* Abänderungsgesetz § 4 fordern mit Recht eine Untersuchungshandlung der zuständigen Behörde, *Zürich* § 55 und *Solothurn* § 49 eine wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtete Handlung des Richters, ähnlich *St. Gallen* Art. 45. *Bern* Strafverfahren Art. 7 nennt Verfolgungshandlungen als unterbrechende Thatsachen, während *Neuenburg* Art. 13, *Wallis* Code de procédure pénale Art. 446 und *Neuenburg* 1891 Art. 106 dem französischen Rechte folgen und Verfolgungs- und Untersuchungshandlungen (actes de poursuite ou d'instruction) [1]) die Verjährung unterbrechen lassen. *Luzern* § 67 scheint die beiden Ausdrücke als gleich-

[1]) Den Unterschied zwischen actes de poursuite und actes d'instruction bestimmt *Garraud,* Traité théorique et pratique du droit pénal français, tome II, Paris, 1888, Seite 100: „Les actes par lesquels le ministère public exerce l'action publique, ceux par lesquels la partie civile la met en mouvement sont des actes de poursuite. Mais on ne peut attribuer ce caractère, ni aux réserves faites par le ministère public de poursuivre, puisqu'elles ne mettent pas l'action publique en mouvement: ni aux dénonciations et simples plaintes, qui n'ont pour objet que de provoquer des poursuites; ni aux actes émanés des prévenus, accusés ou condamnés, qui sont des actes de défense. Les actes qui tendent à éclairer l'autorité judiciaire, en recherchant et réunissant les éléments de preuves, tels qu'un transport sur les lieux, une exhumation, une perquisition, une saisie d'objets, un interrogatoire de témoins, un procès-verbal et même une ordonnance de non-lieu, sont des actes d'instruction.

bedeutende anzusehen. *Neuenburg* 1891 Art. 107 anerkennt bei Polizeiübertretungen in Uebereinstimmung mit dem französischen Recht[1] keine Unterbrechung der Verjährung, was besonders mit Rücksicht auf die Kürze der Verjährungsfrist von 3 Monaten nicht unbedenklich erscheint.

In *Thurgau* § 57 wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Schuldige vor dem Ablauf der Verjährungsfrist vorsätzlich ein neues Verbrechen oder Vergehen verübt, welches eine schwerere als dreimonatliche Gefängnissstrafe nach sich zieht, in *Graubünden* § 58, Ziffer 2, durch jedes Verbrechen, dessen gesetzliche Strafe nicht nur in Geldbusse oder in Gefängniss unter 6 Monaten besteht, und in *St. Gallen* Art. 45, Ziffer 2, überhaupt durch Begehung einer neuen strafbaren Handlung; doch muss dieselbe, wenn es sich um ein Antragsdelikt handelt, mit der frühern gleichartig und gegen den gleichen Klagberechtigten gerichtet sein.

In *Luzern* § 67 und *Obwalden* Art. 39 wird die Verjährung durch Begehung eines neuen Verbrechens unterbrochen.

Durch die Unterbrechung der Verjährung fällt die bis zu dem Eintritt der unterbrechenden Thatsache abgelaufene Verjährungszeit ausser Betracht, und es beginnt eine neue Verjährungsfrist, und zwar in der Regel vom Tage der letzten Untersuchungshandlung an: *Bund* Art. 34, *Graubünden* § 58, *Schaffhausen* § 81, *Luzern* § 67, *Glarus* § 34, *Zürich* § 55, *Zug* Abänderungsgesetz § 4, beziehungsweise vom Tag der Verübung des neuen Verbrechens an: *Thurgau* § 57, *Graubünden* § 58, *St. Gallen* Art. 45.

Von der Unterbrechung der Verjährung (interruption) ist das Ruhen der Verjährung (suspension) zu unterscheiden. Die Verjährung ruht nach *Waadt* Art. 76:

---

[1] Vgl. *Garraud* l. c., Seite 106.

1) während der Beschuldigte gerichtlich verfolgt wird;
2) während der Dauer der Verfolgung betreffend eine von dem Beschuldigten vorgeschützte Fälschung;
3) während des Zivilprozesses, infolge welches der Strafprozess eingestellt wurde.

Auf ein Ruhen der Verjährung bezieht sich anscheinend auch die Vorschrift von *Tessin* Art. 78:

Il corso della prescrizione si sospende durante la costruzione del processo.

Darauf deutet auch die weitere Bestimmung:

Se però entro cinque anni, da computarsi dal giorno dell' apertura del processo, o da quello della data del decreto dell' abbandono, non sia stata proferita sentenza di condanna, l'azione penale è prescritta.

6. Wirkung der Verjährung.

Sehr beachtenswerth ist die Bestimmung von *Graubünden* § 55:

Vermindert wird die Strafe für ein begangenes Verbrechen insofern, als:

1) nach 15 Jahren, statt der Todesstrafe, fünfzehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe;
2) nach 10 Jahren, statt der lebenslänglichen, 8- bis 12jährige Zuchthausstrafe, und statt der zeitlichen Zuchthausstrafe, bis auf den dritten Theil des gesetzlichen Strafmaximums erkannt werden darf.

indem hier dem annähernden Ablauf der Verjährungsfrist eine strafmildernde Wirkung beigelegt wird.

Der Ablauf der Verjährungsfrist tilgt die Strafbarkeit. Die Wirkung der Verjährung erstreckt *Bern* Strafverfahren Art. 7 ausdrücklich auf die mitbetheiligten Personen, welche von der Handlung nicht betroffen waren, während *St. Gallen* Art. 45, Ziffer 1, und *Neuenburg* 1891 Art. 106 sie auf die Person beschränken, auf welche die Handlung sich bezieht.

§ 63. Die Vollstreckungsverjährung.

1. Anwendungsgebiet der Vollstreckungsverjährung.

Graubünden § 56, *Aargau*, *Glarus* § 34, *Appenzell A.-Rh.* § 44 anerkennen eine Verjährung der Strafvollstreckung nicht[1], was sich rechtfertigen würde, wenn die Verjährung nur auf der Beweisvergänglichkeit beruhen würde.

Der Vollstreckungsverjährung sind die Strafen nicht unterworfen, welche wegen unverjährbaren Detikten erkannt worden sind. Sodann nehmen von der Strafvollstreckungsverjährung aus:

Waadt Art. 78: Die Entziehung der bürgerlichen Rechte und der väterlichen Gewalt, Amtsentsetzung, Untersagung eines Gewerbes oder Berufes, Wirthshausverbot;

Tessin Art. 82: die lebenslängliche Zuchthausstrafe und die zeitliche von einem höhern als dem 2. Grade;

Obwalden P. St. G. Art. 18: Geldstrafe (und Kosten) gegenüber dem Schuldigen selbst;

St. Gallen Art. 46: Geldstrafe; doch können sie im Fall der Uneinbringlichkeit nach 5 Jahren nicht mehr in Freiheitsstrafe umgewandelt werden.

2. Die Verjährungsfristen.

Luzern § 65, *Bern* Strafverfahren Art. 545 ff., *Obwalden* Art. 39, *Zürich* § 56, *Basel* § 43, *Zug* § 34, *Schwyz* § 47 und *Solothurn* § 50 stellen für die Verjährung der Strafvollstreckung dieselben Fristen auf wie für die Strafverfolgung. Die Ausnahme, welche *Bern* Strafverfahren Art. 9 für politische und Pressvergehen, sowie für Ehrverletzung, Ehebruch und geringe Misshandlung aufstellt, findet bei der Strafvollstreckungsverjährung nicht Anwendung; es gelten daher die ordentlichen Verjährungsfristen (Strafverfahren Art. 548).

---

[1]) *Neuenburg* kannte sie bisher nur für Kontumazialurtheile.

Wallis Code de procédure pénale Art. 445, 448. und *Genf* Code de procédure pénale Art. 66, 67, stellen für die Verjährung der Strafvollstreckung die doppelte Frist auf, welche für die Verfolgungsverjährung gilt. Es verjähren kriminelle Strafen in 20 Jahren, korrektionelle Strafen in 10 Jahren (*Wallis*) und in 5 Jahren (*Genf*), Polizeistrafen in 2 Jahren. Die Todesstrafe lässt *Wallis* erst in 30 Jahren verjähren.

Bund Art. 35, *Waadt* Art. 77 und *Freiburg* Art. 84 lassen zeitliches Zuchthaus, Gefängniss und Verweisung, also die zeitlichen Freiheitsstrafen, in einer Frist verjähren, welche doppelt so lang ist als die noch ausstehende nicht durch Vollstreckung getilgte Strafzeit. Die Vorschrift gilt nach *Bund* auch für die Verjährung des Verlustes des Aktivbürgerrechts. Dabei bestimmen sie Minimal- und Maximalgrenzen. Die Verjährungszeit darf nach

Bund nicht kürzer sein als 5 und nicht länger als 25 Jahre.
Waadt nicht kürzer „ 2 „ „ „ „ 30 „
Freiburg „ „ „ 5 „ „ „ „ 20 „

Im Uebrigen verjähren nach

Bund lebenslängliches Zuchthaus in 30 Jahren, Geldstrafen gemäss der Gefängnissstrafe, in welde die Geldstrafe umzuwandeln wäre;

Waadt Geldbusse und Konfiskation in 1 Jahr, Verweis in 6 Monaten; für die Verjährung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe, welche an Stelle der Todesstrafe getreten ist, fehlt eine Vorschrift [1];

Freiburg lebenslängliche Zuchthausstrafe in 25 Jahren, Geldbusse und Konfiskation in 5 Jahren.

In *Thurgau* § 56 und *Schaffhausen* § 84 verjähren lebenslängliche Zuchthausstrafe in 30 Jahren und zeitliche in 20 Jahren, so dass die Verjährung der Strafvollstreckung mit der Verfolgungsverjährung insoweit übereinstimmt.

---

[1]) *Waadt* Entwurf Art. 81 sieht 30 Jahre vor.

Thurgau lässt aber alle übrigen Freiheitsstrafen und *Schaffhausen* alle übrigen Strafen in 10 Jahren verjähren, während bei der Verfolgungsverjährung eine weitere Abstufung stattfindet.

Tessin, *Neuenburg* 1891 und *St. Gallen* stellen für die Verjährung der Strafvollstreckung folgende Fristen auf:

Tessin Art. 83:

für Zuchthaus 2. Grades . . . . 30 Jahre,
„ „ 1. „ . . . . 25 „
„ detenzione 5. „ . . . . 20 „
„ „ 4. „ . . . . 15 „
„ alle übrigen Strafen . . . . 10 „

Neuenburg 1891 Art. 108 und 109:

für lebenslängliches Zuchthaus und Zuchthaus über 15 Jahre . . . . 30 „
für zeitliches Zuchthaus von 5—15 Jahren . . 20 „
für Zuchthaus unter 5 Jahren, Gefängniss über 1 Jahr und Geldstrafe . . . . 10 „
für Gefängniss unter 1 Jahr . . . . 5 „
für Arbeitsanstalt und Haft (maison de travail et de correction, ou prison civile) . . . . 2 „

St. Gallen Art. 46:

für Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus 30 „
für Zuchthaus über 10 Jahre . . . . 25 „
„ „ von 5—10 Jahren . . . . . . 20 „
„ „ bis auf 5 Jahre . . . . 10 „
für Arbeitshaus über 2 Jahre . . . . 8 „
„ „ bis auf 2 Jahre . . . . . . 6 „
für Gefängniss . . . . 4 „

3. Beginn der Verjährung.

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an welchem das Urtheil rechtskräftig und vollziehbar geworden ist: *Bund* Art. 35, *Thurgau* § 56, *Waadt* Art. 79a, *Wallis* Code de procédure pénale Art. 445, *Schaffhausen* § 84, *Bern*

Strafverfahren Art. 545, 546, 547, *Freiburg* Art. 84, *Zürich* § 56, *Tessin* Art. 84, *Solothurn* § 50, *St. Gallen* Art. 47, nach *Genf* Art. 66 und 67 zu wenig genau von dem Datum des Urtheils an. *Luzern* § 68, P. St. G. § 33, *Obwalden* Art. 39 und *Schwyz* § 48 lassen die Verjährung erst von dem Tage an beginnen, an welchem die Strafzeit ausgelaufen wäre. Nach *Luzern* P. St. G. § 33 beginnt jedoch die Verjährung bei Geldstrafen an dem Tage des ausgefällten rechtskräftigen Urtheils.

Falls die Strafe umgewandelt wird, beginnt die Verjährung nach *Waadt* Art. 79 c und *Freiburg* Art. 84 d am Tage, an welchem die Umwandlung stattfand. Bei Kontumazialurtheilen beginnt die Verjährung zufolge *Luzern* P. St. G. § 33 und *Obwalden* P. St. G. Art. 18 am Tage, an welchem der Verurtheilte in den Kanton zurückkehrt, während *Waadt* Art. 79 b die Verjährung nach Ablauf der Einspruchsfristen beginnen lässt.

Keine Vorschrift enthalten über den Beginn der Verjährung *Basel* und *Neuenburg* 1891, offenbar aus dem Grunde, weil sie es für überflüssig erachten.

4. Unterbrechung der Verjährung.

Unterbrochen wird die Verjährung:

1) durch die Vollziehung *Bund* Art. 35, *Thurgau* § 56, *Waadt* Art. 79, *Schaffhausen* § 84, *Zürich* § 56, beziehungsweise durch eine die Strafvollstreckung betreffende Handlung der zuständigen Behörde *Basel* § 43, *Zug* § 34; *Genf* Art. 69 nennt einzig die Festnahme des Verurtheilten; *Solothurn* § 50 und *St. Gallen* Art. 47 anerkennen als Unterbrechungsthatsache jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten;

2) durch vorsätzliche Verübung eines neuen Verbrechens oder Vergehens, welches eine schwerere als drei-

monatliche Gefängnissstrafe nach sich zieht, *Thurgau* § 57; durch jede Begehung eines neuen Verbrechens *Luzern* § 68 und *Obwalden* Art. 39; durch Verübung eines neuen gleichartigen Verbrechens *Zürich* § 57, *St. Gallen* Art. 47, Ziffer 2, letzteres nennt auch Vergehen.

Auffallender Weise richtet sich die Unterbrechung der Verjährung bei Geldstrafe und Konfiskation in *Waadt* Art. 80 nach den Grundsätzen des Zivilrechts, was sich nur durch eine zivilistische Auffassung der Geldstrafe erklären lässt.

Von der Unterbrechung an beginnt eine neue Verjährung, doch rechnet *Genf* Art. 69 dem Verurtheilten zwei Drittel der abgelaufenen Verjährungszeit auf die neue Verjährung an, welche regelmässig mit dem Tage anhebt, an welchem die Vollstreckung aufhörte, so *Bund* Art. 35, *Thurgau* § 56, *Waadt* Art. 79 a. E., beziehungsweise von dem Tage der Entweichung an *Genf* Art. 69 und von Begehung des neuen Verbrechens an *Luzern* § 68 und *Obwalden* Art. 39, beziehungsweise vom Tage der zuletzt verübten strafbaren Handlund an *Thurgau* § 57.

5. Negative Voraussetzungen der Verjährung.

Die Bestimmung von *Schaffhausen* § 85:

Die Verjährung kommt nur Demjenigen zu Statten, welcher

a. von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr bezieht und, insoweit die Beschaffenheit des Verbrechens es zugibt, nach seinen Kräften und nach seinem Vermögen den verursachten Schaden wieder gut gemacht hat;

b. während der zur Verjährung bestimmten Zeit kein neues Verbrechen oder Vergehen verübt hat.

bezieht sich auch auf die Strafvollstreckungsverjährung. Ebenso knüpfen die Polizeistrafgesetze von *Luzern* § 33 und *Obwalden* Art. 18 die Verjährung der Strafvollstreckung an die doppelte Bedingung, dass der Verurtheilte, soweit es die Natur des Deliktes zuliess, Wiedererstattung ge-

leistet und in der Zwischenzeit kein neues Vergehen begangen hat.

6. Wirkung der Verjährung.

Was die Wirkung der Strafvollstreckungsverjährung anbelangt, so tilgt die Verjährung in der Regel Haupt- und Nebenstrafen und die daran geknüpften Folgen. *Tessin* Art. 85 hebt namentlich hervor, dass die Verjährung die gesetzliche Bevormundung aufhebt. Hievon bestehen jedoch Ausnahmen. Die Verjährung der Freiheitsstrafe hat nach *Thurgau* § 56 nur die Folge, dass der Verurtheilte nicht mehr in Haft gesetzt wird, alle übrigen Bestandtheile und Folgen des Straferkenntnisses wirken rechtskräftig fort. Ebenso schliesst die Verjährung der erkannten Strafe in *Schaffhausen* § 84 nur den Vollzug der Strafe aus und es bleiben die mit der Strafe gesetzlich oder nach richterlichem Ausspruch verbundenen Folgen, insbesondere die Ehrenfolgen, bestehen. Nach *Luzern* § 69 und *Obwalden* Art. 39 schliesst die Strafverjährung die Rehabilitation nicht in sich. Ebenso erstreckt *Zurich* § 56 die Wirkung der Strafvollstreckungsverjährung nicht auf die mit der Strafe verbundenen Ehrenfolgen.

Waadt Art. 81 anerkennt eine Milderung der Strafe bei theilweise abgelaufener Verjährung.

§ 64. Die Begnadigung.

Systematische Zusammenstellung S. 256—265.

Literatur. *Gysin*, Das Begnadigungswesen in der Schweiz, inklusive das Institut der bedingten Freilassung. 1881.

1. Wesen und Zweck der Begnadigung.

Die Aufhebung der Strafe durch Begnadigung sehen Bund und Kantone vor. Die Begnadigung bezweckt Auf-

hebung einer Strafverfolgung oder einer Strafvollstreckung, welche, mag sie nun mit dem Gesetzesbuchstaben im Einklang stehen oder nicht, die Gerechtigkeit verletzen würde. Namentlich wo das Gesetzesrecht nicht Recht, sondern Unrecht schaffen würde, rechtfertigt es sich, seine Anwendung auf dem Wege der Gnade auszuschliessen. Aber nicht nur zur Verwirklichung der Gerechtigkeit, sondern auch im Interesse des Gemeinwohls kann Begnadigung eintreten, insbesondere wenn die Einleitung oder Weiterführung einer Untersuchung und die Beurtheilung einer Strafsache wichtige staatliche Interessen gefährden würden. Endlich dient die Begnadigung dazu, einem Sträfling, der sich während des Strafvollzuges wohlverhält, einen Theil seiner Strafe in der Voraussetzung zu erlassen, dass der Zweck des Strafvollzuges vor der urtheilsmässig bestimmten Zeit erreicht sei oder dass ein weiterer Strafvollzug zwecklos oder unmenschlich wäre.

Diese letztere Zweckbestimmung der Gnade findet sich namentlich in *Thurgau*, *Schaffhausen*, *Glarus*, *Luzern*, *Obwalden*, *Graubünden*, *Freiburg*, *Zug*, *Basel*, welche die Begnadigung ordentlicher Weise erst nach Erstehung eines bestimmten Theils der Strafzeit zulassen, sofern sich der Sträfling während derselben gut betragen hat.

2. Voraussetzungen der Begnadigung.

Die Begnadigung setzt nach den genannten Gesetzgebungen somit theilweise Erstehung der Strafe und Wohlverhalten des Sträflings voraus, nur *Graubünden* und *Obwalden* fordern letzteres nicht ausdrücklich. Der zu erstehende Theil der Strafzeit wird von den einzelnen Gesetzen verschieden bestimmt, wie sich aus folgender Uebersicht ergibt.

Es muss der Verurtheilte von der Strafzeit erstanden

	Bei erstmaliger Verurtheilung
Thurgau [1] .	. . . . 1/2
Luzern [2] . .	. . . . 1/2
Schaffhausen [3]	zu Zuchthaus oder Gefängniss . . 2/3
Freiburg [4] .	zu Zuchthaus, Gefängniss oder Verbannung 2/3
Graubünden [5]	zu einer Strafe von neun oder mehr Jahren . . . . 2/3 zu einer Strafe unter 9 Jahren 4 Jahre
Glarus [6] . .	zu mehr als 5jähriger Zuchthausstrafe oder Verbannung: mehr als 2/3
Zug [7] . . .	. . . . 2/3
Basel [8] . . .	zu längerer Freiheitsstrafe 3/4 und mindestens 1 1/2 Jahre
Obwalden [9] .	. . . . 1/2 zu Trinkverbot, Landesverweisung und Gewerbeeinstellung auf unbestimmte Zeit: nicht vor 3 Jahren

[1]) Gesetz betreffend die Begnadigung, Rehabilitation und gerichtliche Strafumwandlung, vom 30. Mai 1866, § 6 c. — [2]) Gesetz betreffend bedingte Freilassungen und Begnadigungen, vom 16. Jänner 1871, §§ 16, 17, 18, 19. § 19 bezieht sich auf Geldstrafen. — [3]) § 88. — [4]) Art. 94. —

haben:

Bei Vorbestrafung	Bei lebenslänglichem Zuchthaus
sofern die Vorstrafe die polizeigerichtliche Kompetenz überschritt . . 2/3	. . . . . .
bei zweimaliger Verurtheilung . . 2/3 bei dreimaliger Verurtheilung . . 3/4	. . . . . .
bei mehrmaliger Verurtheilung . . 3/4	20 Jahre
bei zwei- oder mehrmaliger krimineller Verurtheilung 3/4	20 Jahre
. . . .	15 Jahre
. . . .	15 Jahre
. . . .	15 Jahre
. . . .	20 Jahre
. . . .	. . . . . .

[5]) Gesetz über die Ausübung des Begnadigungsrechts § 5. — [6]) § 16.
[7]) Gesetz über bedingte Freilassung, Begnadigung und Rehabilitation in Straffällen, vom 27. Christmonat 1871, § 8. — [8]) § 20. — [9]) Art. 43 und P. St. G. Art. 22.

Schaffhausen und *Glarus* gestatten die Begnadigung nur unter diesen Voraussetzungen. Die andern Gesetze sehen von diesen Voraussetzungen ausnahmsweise ab, und zwar:

Bei Verurtheilung wegen politischer Vergehen: *Thurgau* Gesetz betreffend die Begnadigung, Rehabilitation und gerichtliche Strafumwandlung, vom 30. Mai 1866, § 9. *Graubünden* Gesetz über Ausübung des Begnadigungsrechts § 9. *Luzern* Gesetz betreffend bedingte Freilassungen und Begnadigungen, vom 16. Jänner 1871, § 24, *Zug* Gesetz über bedingte Freilassung, Begnadigung und Rehabilitation § 8a.

In ausserordentlichen Fällen: *Luzern* a. a. O. § 24. *Freiburg* Art. 98, *Zug* a. a. O. § 8a, *Basel* § 21. *Basel* bezeichnet die Fälle als ausserordentliche, in welchen die gesetzliche Strafe zu hart erscheint. Es tritt hier also der Gedanke der Milderung eines zu harten, also ungerechten Gesetzes deutlich zu Tage.

In Bezug auf das Verhalten begnügen sich *Thurgau* a. a. O. § 6b, *Glarus* § 16 mit befriedigender Aufführung. *Freiburg* Art. 95 fordert überdies, dass der zu Begnadigende sich stets arbeitsam erwies und dass er während der Strafzeit nicht mehr als einmal disziplinarisch bestraft worden und nicht entwichen ist.

Schaffhausen § 89 setzt ein Betragen voraus, welches Besserung der Gemüthsart erwarten lässt. Auch darf der zu Begnadigende nicht die Flucht versucht haben. *Basel* § 20 verlangt gutes Betragen und Beweise der Besserung, während *Zug* § 8b Begnadigung zulässt, wenn der Sträfling durch seine Aufführung Beweise der Besserung gegeben hat.

Im Gegensatz zu diesen Gesetzen, welche den Ablauf eines bestimmten Theiles der Strafzeit erfordern, gestattet *Zürich* Gesetz betreffend die Rechtspflege, vom 2. Dezember 1874, § 1112, Begnadigung nur innerhalb 8 Wochen

von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem das Strafurtheil Rechtskraft erlangt. Wer zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt ist, kann überdies nach Ablauf von 15 Jahren jederzeit um Begnadigung einkommen. Die Begnadigung berücksichtigt also nur in diesem Fall das Ergebniss der Strafvollstreckung.

3. Der Umfang der Anwendung.

Mehrere Gesetze lassen die Begnadigung nur in beschränktem Umfange zu. So gestattet *Schwyz* § 25 Begnadigung nur bei Todesstrafe, *Thurgau* a. a. O. § 1 bei gemeinen Verbrechen nur, insofern auf eine mehr als dreijährige Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe erkannt wurde und der Verurtheilte „nicht früher in zwei Malen zu Strafen, deren Anwendung ausser der Kompetenz der Polizeigerichte liegt, verurtheilt worden ist". *Waadt* Art. 83 bei Zuchthaus über vier Jahren, bei Gefängniss und bei Verweisung über zwei Jahre, sowie bei Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, der väterlichen Gewalt und des Rechtes, ein Gewerbe, einen Beruf oder ein bestimmtes Geschäft zu betreiben, *Zürich* a. a. O. § 1110 bei Gefängniss nur in denjenigen Fällen, wo der Richter durch die besondern Bestimmungen des Gesetzbuches an ein Strafminimum gebunden war. *Tessin* Art. 9 des Gesetzes vom 27. Mai 1836 schliesst die Begnadigung bei Geldstrafe, die allein oder in Verbindung mit Verweis erkannt wird, und bei detenzione aus. *Obwalden* P. St. G. Art. 22 bei Geldstrafe, sofern das Gericht nicht den Bestraften zur Begnadigung empfiehlt. Endlich untersagen *Waadt* Art. 84, *Freiburg* Art. 92 und *Genf* Art. 65 die Begnadigung eines in contumaciam Verurtheilten, *Genf* so lange der Schuldige sich den Behörden nicht gestellt hat. Der Entwurf von *Waadt* lässt aber diese Beschränkung mit der Begründung[1]) fallen:

[1]) Avant-projet de Code pénal. S. 99.

Il peut arriver qu'un homme absent du pays au moment de sa condamnation, se trouve dans de telles conditions qu'une demande en grâce soit justifiée, et il est bon que le Grand Conseil puisse être libre de l'accorder.

Freiburg lässt in dem Gesetz vom 27. August 1875 Art. 38 jedem Sträfling, der sich keine Disziplinarstrafe zugezogen hat, den zehnten Theil seiner Strafe nach. Der Sträfling, welcher im Anfang der Strafzeit schwere Fehler begangen, diese aber durch ein gutes Betragen wieder gut gemacht hat, sowie der Sträfling, welcher sich nur leicht verfehlte, können einen geringern Nachlass erhalten.

4. Der Zeitpunkt der Begnadigung. Amnestie und Begnadigung.

Der Natur der Sache nach kann die Begnadigung nicht nur nach dem Urtheile, sondern auch vor dem Urtheile stattfinden. Die Niederschlagung einer eingeleiteten oder noch nicht eingeleiteten Untersuchung wird Abolition genannt, im Gegensatz zu der Begnadigung im engern Sinn, die nach dem Urtheil eintritt. Der Unterschied bezieht sich also auf den Zeitpunkt, in welchem die Begnadigung erfolgt. Dagegen wird unter Amnestie die Begnadigung einer grössern Anzahl von Personen verstanden, im Gegensatz zu der Begnadigung Einzelner. Da nun aber die Abolition in den schweizerischen Gesetzen regelmässig nur im Falle der Amnestie zulässig ist und die Amnestie meistens bei politischen Verbrechen Anwendung findet, so ist es erklärlich, dass Begnadigung im engern Sinne und Amnestie als die zwei Arten der Begnadigung einander gegenüber gestellt werden, wie es namentlich bei *Blumer-Morel* [1] geschieht.

[1] *Blumer-Morel*, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts. II. Bd., II. Abtheilung. 2 Aufl. Basel 1887, Seite 78.

„Eine Begnadigung", lehrt *Blumer-Morel*, „setzt immer voraus, dass ein Gericht auf eine Strafe erkannt habe, deren Nachlass oder Umwandlung verlangt wird; sie unterscheidet sich dadurch von der Amnestie, welche gegenüber politischen Vergehen von der souveränen Behörde eines Staates, in der Eidgenossenschaft von der Bundesversammlung aus allgemeinen Gründen des Staatswohles ertheilt werden kann, ehe ein Urtheilsspruch vorliegt und selbst ohne dass die Schuld des Einzelnen näher untersucht wird."

Dieser Sprachgebrauch ist aber doch nicht ganz korrekt und auch sachlich insofern irreführend, als eine Amnestie, also die Begnadigung einer ganzen Kategorie von Verbrechern, auch nach dem Urtheile statthaft ist.

Nur wenige Gesetze sehen eine Begnadigung vor dem Urtheile vor, und diese namentlich bei politischen Delikten. *Graubünden* Gesetz über Ausübung des Begnadigungsrechts, von 1869, § 14 ermächtigt den Grossen Rath, die Untersuchung und Beurtheilung staatsgefährlicher und politischer Verbrechen durch völlige oder theilweise, bedingte oder unbedingte Amnestie niederzuschlagen oder aufzuheben, wenn dieselbe wegen allzugrosser Aufregung und Ausdehnung sich als zu schwierig oder gar als unthunlich herausstellen würde.

Luzern § 88 gestattet dem Grossen Rath, in ausserordentlichen Fällen, bevor eine Untersuchung angehoben ist, mit oder ohne Ausschluss einzelner Betheiligter, Vergessenheit (Amnestie) auszusprechen, oder wenn die Untersuchung bereits begonnen hat oder zu Ende geführt ist, vor der Beurtheilung Niederschlagung (Abolition) des Prozesses zu beschliessen. *Luzern* versteht somit unter Amnestie namentlich die Niederschlagung einer noch nicht angehobenen Untersuchung. In solchen ausserordentlichen Fällen kann der Grosse Rath auch von sich aus eine bereits verhängte Strafe aufheben oder nachlassen, also auch nach dem Urtheil Amnestie ertheilen.

Bezug auf welche Begnadigung auch vor dem Urtheile stattfinden kann.

5. Wirkung der Begnadigung.

Die Wirkung der Begnadigung ist eine unbedingte. Amnestie und Begnadigung dürfen nicht ausgeschlagen werden, da sie im öffentlichen Interesse und nicht zu Gunsten des Bestraften erfolgen, *Bern* Strafverfahren Art. 564. Dagegen gestatten *Bern* Art. 564 und *Zug* a. a. O. § 12 dem Begnadigten, die Strafumwandlung auszuschlagen.

Die Begnadigung, welche vor dem Urtheil eintritt, schliesst die Strafverfolgung aus.

Die nach dem Urtheil eintretende Begnadigung hebt die Strafe ganz oder theilweise auf oder wandelt sie in eine mildere Strafe um, so *Waadt* Art. 83, *Graubünden* a. a. O. § 11, *Wallis* Code de procédure pénale Art. 427, *Luzern* § 87, *Freiburg* Art. 91, *Zurich* Gesetz betreffend die Rechtspflege, vom 2. Dezember 1874, § 1110, *Genf* Art. 65, *Zug* Gesetz über bedingte Freilassung, Begnadigung und Rehabilitation in Straffällen, vom 27. Christmonat 1871, § 12, *St. Gallen* Gesetz über den Kriminalprozess, vom 31. März 1865, Art. 212. Nur die Aufhebung der Strafe erwähnen *Bund* Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege, vom 27. August 1851, Art. 174 und *Schaffhausen* § 87. *Obwalden* Art. 43 und *Appenzell A.-Rh.* § 23 gestatten nur theilweisen Erlass der Strafe, und zwar *Obwalden* bis auf die Hälfte, doch lassen sie bei politischen Vergehen vollständigen Erlass zu. Während in *Schaffhausen* § 87 und *St. Gallen* Art. 213 die Begnadigung den Verlust der bürgerlichen Ehre nicht aufhebt, kann sie sich in *Zürich* a. a. O. § 1113 auch auf die Einstellung im Aktivbürgerrecht erstrecken. *Wallis* Code de procédure pénale Art. 429 gibt dem Begnadigten die Verfügungsgewalt über seine Güter, sowie das Recht, zu erben und zu erwerben wieder und überlässt es der Begnadigungs-

behörde, die Wirkungen der Begnadigung im Uebrigen zu bestimmen.

Dem zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten, welcher begnadigt wird, bleibt das Aktivbürgerrecht in *Basel* § 20 während 10 Jahren nach der Begnadigung entzogen.

Die zivilrechtlichen Folgen berührt die Begnadigung nicht, *Bund* Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege Art. 174, *Wallis* Code de procédure pénale Art. 428, *Schaffhausen* § 87, *Bern* Strafverfahren Art. 565, *Freiburg* Art. 91, *Obwalden* Art. 43, *Appenzell A.-Rh.* § 23, *Solothurn* Strafprozessordnung Art. 453, *St. Gallen* Art. 213. In *Tessin* Art. 81 bleibt die Begnadigung ohne Wirkung auf die Konfiskation, die Kosten, auf den bezahlten Theil der Geldstrafe und auf die Entschädigung. Amnestie berechtigt nicht zu einer Rückforderung der bezahlten Geldstrafen und der eingezogenen Gegenstände. Die Kosten nimmt auch *Bern* Strafverfahren Art. 565 ausdrücklich von der Begnadigung aus.

Dagegen wird auf den Antheil, den Dritte an der Geldbusse haben (Verleiderlohn), von *Bern* Strafverfahren Art. 565, *Solothurn* Strafprozessordnung § 453 mit Recht nicht Rücksicht genommen.

6. Die Begnadigungsbehörde.

Ueber die Begnadigung entscheidet in Bundesstrafsachen die Bundesversammlung [1]).

[1]) Und zwar die vereinigte Bundesversammlung, während über die Amnestie die Räthe gesondert berathen und entscheiden. Nach Art. 85, Ziffer 7, der Bundesverfassung fallen „Amnestie und Begnadigung" in den Geschäftskreis der Bundesversammlung. Die Räthe vereinigen sich zu gemeinsamer Verhandlung u. A. „bei Ausübung des Begnadigungsrechtes" (Bundesverfassung Art. 92). Die Amnestie wird in Art. 92 nicht genannt. Allein das Begnadigungsrecht umfasst auch die Amnestie und es erscheint daher die Auslegung, welche die Bundesversammlung dieser Verfassungsbestimmung gegeben hat, als eine zu buchstäbliche. Doch scheint sie *Blumer-Morel* a. a. O. Seite 79 zu billigen.

Als Bundesstrafsachen gelten die von einem Bundesgesetze mit Strafe bedrohten Handlungen, gleichviel, ob die Beurtheilung durch kantonale oder eidgenössische Gerichte stattfindet. Art. 74 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht behält der Bundesversammlung ausdrücklich das Begnadigungsrecht vor hinsichtlich der Verbrechen, welche in diesem Gesetze vorgesehen sind, auch wenn sie zur Untersuchung und Beurtheilung an die Kantonalbehörden gewiesen werden. Mit Recht findet aber dieser Vorbehalt auf alle Bundesstrafsachen Anwendung. Denn dem Staat, welchem die Strafgesetzgebungsgewalt zusteht, liegt der strafrechtliche Interessenschutz zunächst ob. Seine Organe sollen daher auch entscheiden, ob die hiefür aufgestellte Norm im einzelnen Fall eine Ausnahme erleiden soll. Dieser Staat ist aber für Bundesdelikte der Bund, und es tritt dies für das Bundesstrafrecht um so deutlicher zu Tage, als dasselbe sich gegenwärtig auf den Schutz der Bundesinteressen beschränkt.

In den Kantonen steht das Begnadigungsrecht meist dem Grossen Rathe oder Kantonsrathe zu; in *Basel* § 20 und *Schaffhausen* § 90 nur für ausserordentliche Fälle, während in der Regel der Kleine Rath oder Regierungsrath entscheidet. Eine Theilung der Begnadigungsgewalt begründen *Bern* Staatsverfassung § 27 und Strafverfahren Art. 562, *Solothurn* Strafprozessordnung §§ 454 und 455, *St. Gallen* Art. 49 und 50 und *Genf* Loi du 12 juin 1875 Art. 1, §§ 2 und 3, und Art. 3, welche neben dem Grossen Rath auch dem Regierungsrath, *Genf* einer besondern Begnadigungskommission die Befugnisse einer Begnadigungsbehörde ertheilen.

Bern Staatsverfassung Art. 27 und Dekret des Grossen Rathes vom 23. September 1850 ermächtigt den Regierungsrath, in peinlichen Fällen einen Zwölftel, in den übrigen Fällen einen Viertheil der Strafe zu erlassen. *Solothurn* Strafprozessordnung § 455 den letzten Viertheil

der Strafe bei Vergehen, sowie Geldstrafen und Gerichtskosten. In *St. Gallen* Art. 50 ist der Regierungsrath befugt, korrektionelle Strafen auf dem Wege der Begnadigung bis auf die Hälfte nachzulassen. Die Begnadigungskommission von *Genf* entscheidet, wenn die erkannte Strafe nicht höher ist als zwei Jahre Gefängniss und 500 Franken Busse, alternativ oder kumulativ und nicht höher als vier Jahre Verweisung.

Waadt gibt dem Regierungsrath, *Tessin* Legge 27 Maggio 1836 Art. 4 dem Regierungsrath und dem Obergericht das Recht, Begnadigungsgesuche von sich aus abzulehnen, doch fordert *Tessin*, dass der Beschluss von beiden Behörden einstimmig gefasst worden ist.

§ 65. Die Rehabilitation.

Nach dem Vorgange des französischen Gesetzbuches von 1791 und des helvetischen Gesetzbuches Art. 56—67 fand die Rehabilitation oder Restitution in alle schweizerische Strafgesetzbücher Aufnahme; einzig *Solothurn* kennt sie nicht. Die Wiedereinsetzung des Verurtheilten in die bürgerlichen Rechte bildet eine nothwendige und wichtige Ergänzung der Begnadigung. Die Rehabilitation setzt voraus:

1) Gute Aufführung des Verurtheilten seit Erstehung der Strafe. *Aargau* Gesetz über Rehabilitation peinlich Verurtheilter vom 15. März 1854 § 3 c und *Zug* Gesetz über bedingte Freilassung, Begnadigung und Rehabilitation in Straffällen vom 27. Christmonat 1871 § 14 b verlangen auch Beweise der Besserung, *Appenzell A.-Rh.* § 24, dass sich der Verurtheilte seit Erstehung der Strafe keines neuen Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht habe. *Waadt* Art. 87 und *Freiburg* Art. 88 a untersagen dem Richter ausdrücklich, über das Verhalten des Verurtheilten

vor der Verurtheilung Nachforschungen anzustellen. Dagegen schliessen mehrere Gesetze die Wiedereinsetzung Vorbestrafter aus, so *Thurgau* Gesetz betreffend die Begnadigung, Rehabilitation und gerichtliche Strafumwandlung vom 30. Mai 1866 § 13 b, wenn der Verurtheilte mehr als ein Mal kriminell verurtheilt worden ist oder er vor der kriminellen Beurtheilung eine korrektionell-gerichtliche Strafe erlitten hat. *Aargau* Gesetz über Rehabilitation peinlich Verurtheilter vom 15. März 1854 § 3 b und *Bern* Strafverfahren Art. 566, wenn er früher peinlich, bezw. zu einer entehrenden Strafe, verurtheilt worden war. *Wallis* Code de procédure pénale Art. 436 und *Genf* Code d'Instruction pénale Art. 516 bei Rückfall.

2) Ablauf einer bestimmten Zeit seit Erstehung der Strafe, auf welche erkannt wurde oder in welche umgewandelt worden, oder seit der Begnadigung.

Diese Zeit bestimmen auf

2 Jahre: *Thurgau* a. a. O. § 13 a, *St. Gallen* Gesetz über den Kriminalprozess Art. 215.

3 Jahre: *Bund* Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege Art. 177, *Aargau* a. a. O. § 3 a, *Wallis* Code de procédure pénale Art. 434, *Basel* § 22, *Tessin* Codice di procedura penale Art. 212, *Zug* a. a. O. § 14 a.

4 Jahre: *Schaffhausen* § 86.

5 Jahre: *Luzern* § 85 (bei Körperverletzung auf 3 Jahre), *Genf* Code d'Instruction pénale Art. 517, *Neuenburg* Code de procédure pénale Art. 450 (bei Rückfall auf 10 Jahre), *Glarus* § 17 (bei mehr als 5jähriger Strafe auf 10 Jahre).

Luzern § 85 und *St. Gallen* Gesetz über den Kriminalprozess Art. 215 binden die Rehabilitation bei politischen Delikten an keine Frist. *Neuenburg* Code de procédure pénale Art. 461 lässt die Rehabilitation bei Verurtheilung wegen betrügerischen Bankerotts unbedingt zu, wenn der

Bankbrüchige den Nachweis erbringt, dass er bei den Zivilgerichten seine Rehabilitation anbegehren kann (s'il peut justifier qu'il est en mesure de demander aux tribunaux civils sa réhabilitation). *Schaffhausen* § 86 lässt Rehabilitation auch zu, wenn die Hauptstrafe verjährt ist. In diesem Fall beginnt die Frist nach Ablauf der Verjährungszeit. *Waadt* Art. 88 und *Freiburg* Art. 87 gestatten die Rehabilitation nach Ablauf der Hälfte der Strafzeit. Es darf jedoch Wiedereinsetzung nicht vor Ablauf von 2 Jahren stattfinden; nach 5 Jahren ist sie jedenfalls zulässig.

Zürich Gesetz über die Rechtspflege § 1127 lässt Rehabilitation bei Verurtheilung zu Entziehung des Aktivbürgerrechts, Amts- und Dienstentsetzung, Entziehung des Rechts einen bestimmten Beruf oder ein Gewerbe zu betreiben nach Ablauf von 2 Jahren zu, sofern dieselben zugleich wenigstens die Hälfte der im Urtheil festgesetzten Entzugszeit betragen, bei lebenslänglichem Entzug nach Ablauf von 10 Jahren, *Schwyz* § 23, wenn seit der Ehrenentsetzung drei Viertheile der diesfalls festgesetzten Dauer oder bei Zuchthausstrafe seit der Entlassung aus der Strafanstalt 2 Jahre verflossen sind. *Obwalden* Art. 44, Ziffer 4, fordert, dass seit der Ehrenentsetzung oder Ehreneinstellung zwei Drittel der diesfalls festgesetzten Dauer vorüber sind. Wurde Ehrenverlust auf Lebenszeit ausgesprochen, so kann Wiedereinsetzung erst 12 Jahre nach der Verurtheilung und 5 Jahre nach Vollendung der Zuchthausstrafe stattfinden (P. St. G. Art. 22). *Bern* Strafverfahren Art. 567 knüpft die Wiedereinsetzung mit Recht an keine Frist. Das Gesuch um Wiedereinsetzung kann sogleich nach der Strafüberstehung oder der Begnadigung gestellt werden.

Ein abgewiesenes Rehabilitationsgesuch darf nach den meisten Gesetzen erst nach Ablauf einer längern Frist erneuert werden, die *Bund, Aargau, Obwalden, Bern, Tessin, Genf, Zug* auf 2 Jahre festsetzen.

Schwyz und *Freiburg* begnügen sich mit 1 Jahr, *Wallis* fordert 3 Jahre, *Neuenburg* und *St. Gallen* 5 Jahre.

3) Der Verurtheilte muss Kosten und Schaden ersetzt haben: *Luzern* § 85 c, *Basel* § 22, nach *Obwalden* Art. 44, Ziffer 3, *Freiburg* Art. 88 b, c, nach *Schwyz* § 23 b auch die Geldbusse bezahlt haben, in *Freiburg* bei solidarischer Haftung mit andern in der Regel die ganze Geldstrafe und nicht bloss den ihm auffallenden Theil. Doch berücksichtigt *Schwyz* unverschuldete Armuth, welche die vollständige Tilgung unmöglich macht, und *Obwalden* besteht bei notorischer Armuth des Verurtheilten nicht auf Bezahlung der Prozesskosten und der Geldstrafe.

In *Freiburg* Art. 90 tritt Rehabilitation nach 20 Jahren von Erstehung der Strafe an gerechnet von Rechts wegen ein, ausgenommen bei Mord, Brandstiftung und in schweren Fällen von Raub.

Infolge der Rehabilitation erlangt der Verurtheilte die Rechte wieder, welche ihm entzogen worden sind, und die Unfähigkeit, welche aus der Entziehung der Ehrenfähigkeit entstand, wird aufgehoben, insbesondere auch die Unfähigkeit, die väterliche Gewalt auszuüben, einen bestimmten Beruf oder ein bestimmtes Gewerbe oder Geschäft zu betreiben, *Bund* Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege Art. 175, *Waadt* Art. 86. Die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, erlangt der Verurtheilte nach *Bund* a. a. O. Art. 175 und *Tessin* Codice di procedura penale Art. 210 durch Rehabilitation wieder; dagegen bestimmt in *St. Gallen* Gesetz über den Kriminalprozess Art. 216 der Grosse Rath auf Antrag des Regierungsrathes hinsichtlich der Wählbarkeit in Behörden und Beamtungen, ob er überhaupt und ob er für bestimmte oder unbestimmte Zeit von derselben auszuschliessen sei.

Ueber die Rehabilitation entscheidet der Grosse Rath in *Thurgau* a. a. O. § 12, *Aargau* a. a. O. § 1, *Wallis* Code de procédure pénale Art. 432, *Schaffhausen* § 86, *Glarus*

§ 17 (Landrath), *St. Gallen* Art. 49; der kleine Rath in *Basel* § 22; das Obergericht in *Luzern* § 86, *Obwalden* Art. 44, *Freiburg* Art. 89, *Zürich* Gesetz über die Rechtspflege § 1130, *Zug* a. a. O. § 14, *Appenzell A.-Rh.* § 24, *Schwyz* § 23: der Kassationshof in *Bund* a. a. O. Art. 179, *Waadt* Code de procédure pénale Art. 575, *Neuenburg* Loi de procédure pénale Art. 239, *Bern* Strafverfahren Art. 568, *Tessin* Codice di procedura penale Art. 214; la Cour de justice in *Genf* Code d'Instruction pénale Art. 520; das urtheilende Gericht in *Graubünden* § 17.

Es steht also die Entscheidung über die Rehabilitation überwiegend einer gerichtlichen Behörde zu.

§ 66. Thätige Reue, Ersatz und andere Strafaufhebungsgründe.

Systematische Zusammenstellung Seite 271 und 272[1]).

Die Gesetze kennen ausser Verjährung und Begnadigung noch einige weitere Fälle, bei denen die Strafbarkeit der Handlung mit Rücksicht auf eine nachfolgende Thatsache aufgehoben wird oder doch aufgehoben werden kann.

Solche strafaufhebende Thatsachen sind:

1) Die thätige Reue. Der Thäter kann nach *Graubünden* § 50, Ziffer 8, ausnahmsweise straflos gelassen

---

[1]) In seiner Besprechung der systematischen Zusammenstellung (Archiv für Strafrecht, Neununddreissigster Jahrgang, 1891, Seite 98) erklärt Reichsgerichtsrath Meves, der gewählten Ordnung nicht überall beitreten zu können, „wie z. B. der Einrangirung von Strafminderungsgründen in die Strafaussetzungsgründe". Es liegt hier aber ein Missverständniss vor. Mehrere der abgedruckten Stellen enthalten Strafmilderungs- und Strafaufhebungsgründe. Daher wurden diese Stellen sowohl bei den Strafmilderungsgründen als bei den Strafaufhebungsgründen eingeordnet. Eine Stelle, welche nur Strafmilderungsgründe anführt, wird auf Seite 271 und 272 nicht mitgetheilt. Es wurde aber schon in der systematischen Zusammenstellung ein Zweifel darüber geäussert, ob überall ächte Strafaufhebungsgründe vorliegen, und dabei auf die hier folgende Ausführung verwiesen.

werden, wenn er, ohne zu wissen, dass er des Verbrechens verdächtigt wird, aus freiem Antrieb die Folgen seiner That zu verhindern sich bestrebt hat.

2) Ersatz und Wiedererstattung. *Graubünden* § 50, Ziffer 8, gestattet ausnahmsweise Straflosigkeit, wenn der Thäter, ohne zu wissen, dass er des Verbrechens verdächtigt wird, aus freiem Antrieb den verursachten Schaden zu vergüten sich bestrebt hat.

Nach *Zug* § 33 kann bei Vermögensdelikten dem Thäter, der den Schaden vor dem Einschreiten der Behörden ohne rechtswidrige Benachtheiligung eines Dritten aus freien Stücken wieder gut gemacht hat, die verwirkte Strafe nachgelassen werden.

Ist infolge einer Polizeiübertretung Schadenersatz zu leisten, so kann nach dem Polizeistrafgesetz von *Basel-Stadt* § 16 von Strafe abgesehen werden, wenn der Schadenersatz bedeutend oder wenn die Verschuldung gering ist. Es wird in dieser Bestimmung die Straffunktion der Schadenersatzleistung gesetzlich anerkannt. Der Schuldige, welcher den Schaden vergütet, empfindet die Einbusse, die er infolge dessen erleidet, als Strafe; wenn dieses Quasi-Strafleiden dem gesetzlich angedrohten ächten Strafleiden gleichkommt, so wird eine Bestrafung entbehrlich. Strafaufhebend wirkt der Natur der Sache nach nicht die Schadenersatzpflicht, sondern die Erfüllung derselben.

Neuenburg 1891 Art. 86 sieht von der Bestrafung bestimmter Vermögensdelikte[1]) ab, wenn der Thäter mit Einwilligung des Verletzten sofort vollständige Wiedererstattung geleistet hat oder wenn er den Schaden sofort

---

[1]) „Le vol, s'il n'a pas été commis avec l'une des circonstances aggravantes énumérées à l'article 362, §§ 2°, 6°, 8° et 10°, l'abus de confiance, l'escroquerie, le recel d'objets soustraits, lorsqu'il nen est pas fait métier, le dommage porté à des choses mobilières ou à des propriétés publiques ou privées, sauf le cas où il en serait résulté un danger public. . . .“

vollständig vergütet hat, bevor die gerichtliche Polizei oder die Staatsanwaltschaft mit der Sache befasst worden sind. Doch findet die Bestimmung auf Rückfällige nicht Anwendung.

3) Selbstanzeige. *Graubünden* § 50, Ziffer 9, stellt es dem richterlichen Ermessen anheim, den Thäter ausnahmsweise straflos zu lassen, der sich selbst anzeigte, obwohl er leicht hätte entfliehen oder unentdeckt bleiben können.

4) Die sogenannte Retorsion. *Neuenburg* 1891 Art. 87 bestimmt:

Lorsqu'il a été riposté sur-le-champ à une injure ou à des voies de fait par une autre injure ou par d'autres voies de fait n'ayant pas entraîné une des conséquences prévues aux articles 316 et 317, le juge peut transformer l'emprisonnement en prison civile ou en amende, et même libérer les accusés ou l'un d'eux, s'il n'y a pas eu de lésion grave.

Diese Vorschrift entstammt ihrem Wesen nach dem deutschen Reichsstrafrecht §§ 199 und 233. Dass dem Angegriffenen, welcher eine Beleidigung oder eine Thätlichkeit sofort erwidert, mit Rücksicht auf die vorausgegangene Reizung eine mildere oder gar keine Strafe auferlegt wird, rechtfertigt sich durch die geringere Verschuldung. Die Provokation wirkt schuldmindernd oder schuldausschliessend. Dagegen kann die dem Angreifer nach Umständen zugestandene Strafmilderung oder Straflosigkeit nur aus der Erwägung erklärt werden, dass die Erwiderung des Angegriffenen ähnlich wie die Strafe wirke und daher das Bedürfniss einer Bestrafung ganz oder theilweise wegfalle.

5) Hohes Alter. *Waadt* Art. 18 und *Neuenburg* 1891 Art. 21 schreiben dem Greisenalter strafaufhebende Wirkung zu. Sie entlassen den Sträfling aus dem Zuchthaus oder aus dem Gefängniss, wenn er das 80. Altersjahr erreicht, vorausgesetzt, dass er wenigstens 5 Jahre *(Waadt)*, beziehungsweise

einen Dritttheil *(Neuenburg)* der Strafzeit erstanden hat. Die Freilassung tritt auf Gesuch des Sträflings durch Gerichtsbeschluss ein. In der That schwindet das Bedürfniss einer Bestrafung gegenüber einem hülflosen Greis.

6) Verzeihung des Verletzten. Die Verzeihung des Verletzten hebt die Strafverfolgung nach *Tessin* Art. 79 auf, sie bleibt aber wirkungslos, wenn sie der Beschuldigte ausschlägt.

Die Verzeihung der verletzten Partei hebt in den vom Gesetze genannten Fällen die erkannte Strafe auf.

Thätige Reue, Ersatz und Wiedererstattung, Selbstanzeige und Retorsion haben das Gemeinsame, dass der Richter auf Strafmilderung oder Straflosigkeit erkennen kann [1]. Die Straflosigkeit ist dem Richter also zur Wahl und in sein Ermessen gestellt, sie wird alternativ und fakultativ zugelassen.

Da die strafaufhebende Thatsache zeitlich und sachlich mit der Handlung in engem Zusammenhange steht, so liegt es nahe, die Handlung des Thäters und die nachfolgende Thatsache zu einem einheitlichen Thatbestande zusammenzufassen und die Straflosigkeit als den Abschluss einer Strafmilderung anzusehen. Zu solcher Auffassung fordert die Fassung *Graubünden*'s geradezu auf. Allein bis zu dem Eintritt der strafaufhebenden Thatsache erscheint die Handlung doch unbedingt strafbar. Die Strafe ist, wie *Zug* sich ausdrückt, verwirkt [2], daher wird sie durch die nachfolgende Thatsache wirklich aufgehoben. Dass die Aufhebung dem Richter nicht vorgeschrieben, sondern ge-

[1] Obligatorisch ist sie für Ersatz und Wiedererstattung jedoch nach *Neuenburg* 1891.

[2] In der amtlichen Ausgabe steht freilich erwirkt.

stattet wird, schliesst die Annahme eines Strafaufhebungsgrundes nicht aus [1]).

[1]) Nach der Meinung von *Kronecker*, Die Retorsion bei Beleidigungen und Körperverletzungen, Gerichtssaal Bd. 41, Stuttgart 1889, Seite 192 ff., insbesondere Seite 200 und 201, drückt der Ausdruck fakultativer Strafausschliessungsgrund sachlich das Richtige aus, ist aber nach seinem Wortlaute eine contradictio in adjecto. Einen Grund für diese Ansicht gibt jedoch *Kronecker* nicht an.

image
not
available